Stadt Blieskastel
10/Nr. 09/2026

BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie;

Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Internet und die parallele Auslegung vor Ort beschlossen

Ziel der Neuaufstellung ist es, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das saarländische Flächenbeitragsgesetz zu erfüllen. Für die Stadt Blieskastel wurde als kommunales Teilflächenziel festgelegt, bis zum 31.12.2027 0,3 % und bis zum 31.12.2030 0,55% des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha für die Windenergienutzung auszuweisen.

Die Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. §2 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 30.01.-15.03.2026.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Stellungnahme vom 13.03.2026 durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Hinweise zu dem geplanten Beschleunigungsgebiet „Webenheim-Renkersberg“ mitgeteilt, die einer Ausweisung der Fläche als Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG, hinsichtlich Artenschutzrechtlicher Aspekte und der Nähe zu einem Natura-2000 Gebiet, entgegenstehen. Entsprechend soll nun eine Sonderbaufläche für die Windenergie, anstelle eines Beschleunigungsgebietes, im Bereich „Webenheim-Renkersberg“ ausgewiesen werden.

Daher ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offenzulegen.
Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2026 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§3,4 Abs.2 i.V.m. §4a Abs.3 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4a Abs.3 BauGB wird verkürzt durchgeführt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Inhalten des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windenergie nebst der dazu gehörenden Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen vorgebracht werden, diese sind in allen Plandokumenten farbig hervorgehoben.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Bekanntmachung beigefügt.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04.05.2026 bis einschließlich 18.05.2026

auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgestellt wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums zusätzlich im Foyer des Rathaus II, Zweibrücker Straße 1, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
Do	8:30 bis 18:00 Uhr
Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.uvp-verbund.de/kartendienste elektronisch abrufbar.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Inhalten der Unterlagen elektronisch per Mail an die E-Mail stadtplanung@blieskastel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an die:
Stadt Blieskastel
Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

- **Städtebauliche Begründung mit integriertem Umweltbericht**
  Sie enthält die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die durch die Neuausweisung der Sonderbauflächen Webenheim-Renkersberg und Böckweiler-Welschberg entstehen können.
  Im Einzelnen werden Aussagen zu den Umweltschutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch und seine Gesundheit getroffen. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans absehbar sind, werden beschrieben und es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von schädlichen Umwelteinwirkungen vorgeschlagen, die auf der Ebene der Bauleitplanung und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung berücksichtigt werden sollen.

- **Vorläufige Ergebnisse der Kartierung der Fauna 2024 für den geplanten Windpark Böckweiler**

Hier werden in einer Karte die bei der Kartierung 2024 festgestellten Rotmilan-Horst sowie Fledermausquartiere dargestellt (VSE 2025).

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Ausführungen vorgebracht:

Themenübergreifend

- Private Stellungnahme
  Hinweise zum ökologischen Wert der geplanten SBF Böckweiler und zur umweltfachlichen Eignung des bestehenden Sondergebietes „Hochwald"
- Biosphäre Bliesgau
  Hinweise zu Schutzabständen zu Siedlungen, zur zukünftigen Siedlungsentwicklung und zum Flächenverbrauch, zu Schutzabständen zur Pflegezone der Biosphäre, zu Abständen zur Landesgrenze und zur Berücksichtigung wertgebender Vogel- und Fledermausarten
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
  Hinweise zur artenschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes Böckweiler, zur Berücksichtigung von Artvorkommen über mehrere Jahre, insbesondere der Rot- und Schwarzmilanvorkommen, zu möglichen Nutzungseinschränkungen durch Artenschutzmaßnahmen und dem dort generell hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial
  Hinweise zur Betroffenheit von Fledermäusen und Natura 2000 – Gebieten
  Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Zone III
  Hinweise zum Bodenschutz und zum Lärmschutz
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Forsten
  Hinweise zum Schutz des Waldes und Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahme von Waldflächen

Schutzgut Mensch

- Stadt Zweibrücken
  Hinweise zum Schutzabstand zu Wohnbauflächen

Schutzgut Wasser

- Keine Hinweise

Schutzgut Boden

- keine Hinweise

Schutzgut Fläche

- keine Hinweise

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umwelt und Servicebetrieb Zweibrücken (Untere Naturschutzbehörde)
  Hinweise zu Vogelrastgebieten, zu Natura 2000-Gebieten und zum grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum,
- Naturschutzbund – Landesverband Saarland e.V.

Hinweise auf hohe Greifvogeldichte im Bliesgau und generell die ökologische Wertigkeit der Biosphärenregion sowie auf zu erwartende Artenschutzkonflikte, Beeinträchtigungen von hochwertigen Wäldern, Zerschneidungswirkung, zur Verwendung von Daten zu Artvorkommen und zu Natura 2000 - Gebieten

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Keine Hinweise

Im Zuge der Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Ausführungen vorgebracht:

Themenübergreifend

- Private Stellungnahme
  Hinweise zu Artenschutz, Bodenschutz, Lärmschutz, zur Betroffenheit des Biosphärenreservats, zur Betroffenheit von Natura 2000–Gebieten, zur Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung sowie auf die Lebensqualität und die Gesundheit
- Biosphäre Bliesgau
  Hinweise zu Schutzabständen zu Siedlungen, zur zukünftigen Siedlungsentwicklung und zum Flächenverbrauch, zu Schutzabständen zur Pflegezone der Biosphäre und zur Berücksichtigung der Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
  Hinweise zur artenschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes Böckweiler, zur Berücksichtigung von Wechselhorsten, insbesondere von Rot- und Schwarzmilan, zu möglichen Nutzungseinschränkungen durch Artenschutzmaßnahmen und dem dort generell hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial
  Hinweise zur artenschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes Webenheim
  Hinweise zur Betroffenheit von Natura 2000 – Gebieten
  Hinweise zur Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes, Zone III
  Hinweise zum Bodenschutz und zum Lärmschutz
- NABU Saarland e.V.
  Hinweise zur Betroffenheit schutzwürdiger, insbesondere kollisionsgefährdeter Arten, zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, zum Schutz des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats, zur Inanspruchnahme von Waldflächen, zur Betroffenheit von Boden und Grundwasser, zum Eintrag von Schadstoffen

Schutzgut Mensch

- Stadt Zweibrücken
  Hinweise zum Schutzabstand zu Wohnbauflächen im Außenbereich

Schutzgut Wasser

- Keine Hinweise

Schutzgut Boden

- keine Hinweise

Schutzgut Fläche
- keine Hinweise

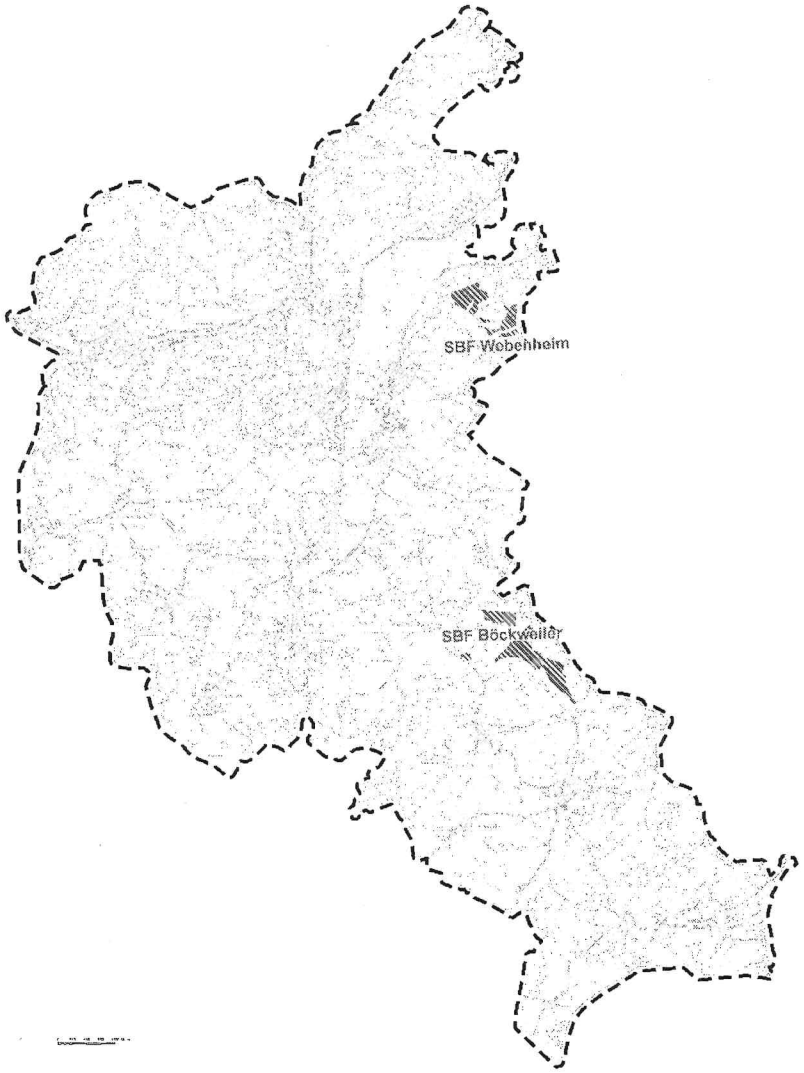
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Umwelt und Servicebetrieb Zweibrücken (Untere Naturschutzbehörde)
  Hinweise zum grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum, zu Vogelrastgebieten und zu Natura 2000-Gebieten,

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Landesdenkmalamt
  Hinweise zur archäologischen Relevanz der Plangebiete, zur Durchführung von Prospektionsmaßnahmen, zu ggf. notwendigen Rodungsmaßnahmen, zur Sicherung möglicher Funde

Für die FNP-Teiländerung:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Blieskastel, den 30.04.2026

Bernd Hertzler
Bürgermeister


SBF Wobenheim
SBF Böckweiler

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT BLIESKASTEL
Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung

Textliche Erläuterungen

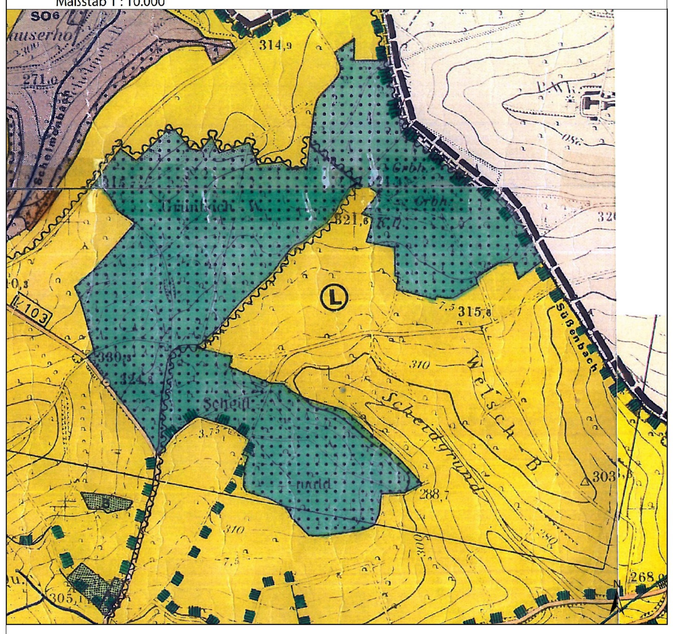
Darstellung im Flächennutzungsplan

Die in diesem Plan dargestellten Flächen werden als Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gem. § 35 (1) Nr.5 BauGB ausgewiesen.
Sie tragen die Bezeichnung „Webenheim-Renkersberg“ und Böckweiler-Welschberg“.

Eine Windenergieanlage liegt in der Sonderbaufläche, wenn der Mastfuß vollständig innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen.

Auf den ausgewiesenen Flächen zur Nutzung der Windenergie ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

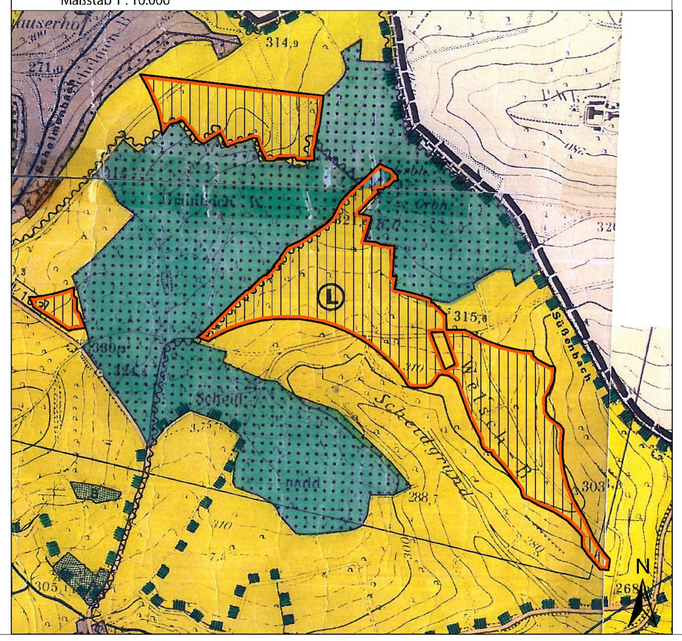
Flächennutzungsplan - Sonderbaufläche "Böckweiler-Welschberg"
Bisherige Darstellung
Maßstab 1 : 10.000



Flächennutzungsplan - bestehendes Sondergebiet Windenergie
"Webenheim-Renkersberg"
Maßstab 1 : 10.000



Flächennutzungsplan - Darstellung Änderungsbereich
Sonderbaufläche "Böckweiler-Welschberg"
Maßstab 1 : 10.000



Flächennutzungsplan - Darstellung Änderungsbereich
Sonderbaufläche "Webenheim-Renkersberg"
Maßstab 1 : 10.000



Planzeichenerläuterung (nach BauGB i. V. m. BauNVO und PlanZV 1990)

BAUFLÄCHEN / BAUGEBIETE (gem. § 5(2) Nr. 1 BauGB)

- W — Wohnbaufläche
- MD — Dorfgebiete
- SO — Sondergebiet
- Sonderbaufläche für die Windenergienutzung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR
UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (gem. § 5(2) Nr. 3 BauGB)

- örtliche oder überörtliche Hauptverkehrsstraße

GRÜNFLÄCHEN (gem. § 5(2) Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche

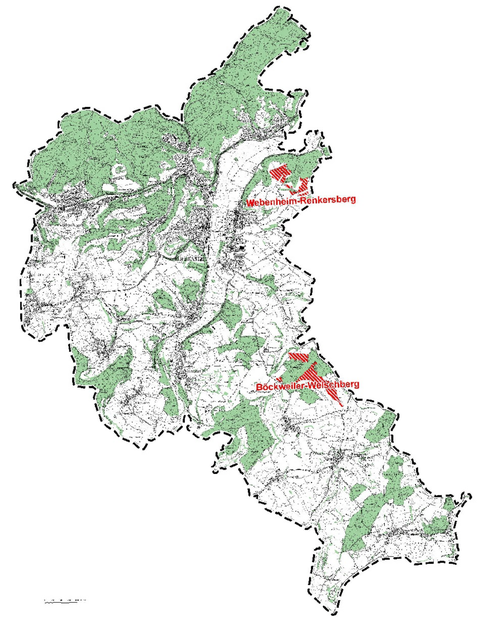
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (gem. § 5(2) Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

SCHUTZGEBIETE nachrichtlich übernommen (§ 5(4) BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz dienen
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel / Stadtgebietsgrenze

Übersichtsplan



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr.257).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.20.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr.282).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20.07.2022 (BGBl. I S.1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189 geändert worden ist.

Umweltschadensgesetz (USchadG) Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBL. 2025 I Nr.282).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) geändert worden ist.

Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 648).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05.04.2006 zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsb. I S. 204).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 17.12.2024 die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans-Teilfortschreibung Windenergie beschlossen.

Auslegung und Beteiligung

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 26.06.2025 den Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurde vom 16.07.2025 bis 13.08.2025 durchgeführt. Im selben Zeitraum fand auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB statt. Sie wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB aufgefordert.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 den Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 30.01.2026 bis einschließlich zum 15.03.2026 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen bzw. wurde im Internet zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.01.2026 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Ihnen wurde innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ……..2026 durch Veröffentlichung auf der Internetseite und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2026 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom ……2026 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. wurden diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung ermöglicht.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2026 Planänderungen beschlossen. Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht mit Begründung wurde deshalb gem. § 4a (3) BauGB erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung fand in der Zeit vom ……..2026 bis zum …..…2026 statt.
Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am ……..2026 die abgegebenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung geprüft und abgewogen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am ……..2026 die Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen.

Blieskastel, den

.....
Bürgermeister Bernd Hertzler

Ausfertigung

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.
Blieskastel, den

.....
Bürgermeister Bernd Hertzler

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Az.: .....
Ministerium für Inneres und Sport
Saarbrücken, den

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung durch das Ministerium für Inneres und Sport vom …….. ist am …….. gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplans.
Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung wirksam.

Blieskastel, den

.....
Bürgermeister Bernd Hertzler

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BLIESKASTEL

FNP-Teilfortschreibung Windenergienutzung – Darstellung von Sonderbauflächen und Beschleunigungsgebieten

Barockstadt Blieskastel

Fassung zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Projektnr.:
1:10.000	Apr 2026	A. Hastedt, ReHi ArcGIS 10.8	1625

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH
D-54290 TRIER
POSTHOF AM KORNMARKT FLEISCHSTRASSE 57
FON +49 651 / 145 46-0
MAIL@BGHPLAN.COM
WWW.BGHPLAN.COM

Flächennutzungsplan - Teil-fortschreibung Windenergie

Teil 1 Städtebauliche Begründung
Teil 2 Umweltbericht

Fassung zur erneuten Offenlage gem. §4a (3) BauGB

April 2026

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP
Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich
Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier
Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

Bearbeitung:

R. Hierlmeier

Inhalt

Seite

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1.	**Einleitung**	**1**
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass der Planung	2
1.3	Baurechtliche Vorgaben	2
1.4	Landesplanerische Vorgaben	3
1.5	Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel	4
1.6	Städtebauliche Zielsetzung	5
2.	**Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung**	**7**
2.1	Restriktionsanalyse	7
2.2	Eignungsanalyse	8
3.	**Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung**	**9**
3.1	Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	9
3.1.1	Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. LEP 2004)	9
3.1.2	Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen	10
3.1.3	Ausschluss auf Grund bestehender oder verbindlich geplanter Nutzungen	10
3.2	Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	10
3.2.1	Immissionsschutz	10
3.2.2	Landesplanerische Belange gem. LEP-Entwurf 2023	11
3.2.3	Arten- und Biotopschutz	12
3.2.4	Konzentrationswirkung	12
3.2.5	Sonstiges	13
3.3	Kriterien der Eignungsanalyse	14
3.3.1	Arten- und Biotopschutz	14
3.3.2	Landschaftsbild und Erholung	14
3.3.3	Historische alte Waldstandorte	14
3.3.4	Denkmalschutz	14
3.3.5	Weitere Flugsicherungsbelange	15
3.3.6	Sonstiges	15
4.	**Restriktionsanalyse**	**16**
4.1	Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien	16
4.2	Potenzialflächen für Windenergienutzung	18
5.	**Eignungsanalyse der Potenzialflächen für Windenergienutzung**	**19**
5.1	Mögliche Konzentrationszonen	19
5.1.1	Potenzialfläche A-Webenheim (Erweiterung des bestehenden Sondergebietes)	19
5.1.2	Potenzialfläche B-Böckweiler	22

5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse 24

6. Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens 26

6.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB 26
6.2 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB 27

7. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB 28

8. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan 30

9. Erschließung 32

10. Auswirkungen auf Nutzungen 32

10.1 Städtebau 32
10.2 Landwirtschaft 32
10.3 Forstwirtschaft 33
10.4 Wasserwirtschaft 33
10.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund 34
10.6 Erholung und Tourismus 35
10.7 Straßennetz 35
10.8 Luftverkehr 35
10.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr 36
10.10 Denkmalschutz 37
10.11 Altlasten und Altablagerungen 40

Teil 2 Umweltbericht

11. Vorbemerkungen 41

12. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 43

12.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter 43
12.2 Eignungsfläche A-Renkersberg (Webenheim) 50
12.3 Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler) 60

13. Wechselwirkungen 70

14. Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung 71

15. Natura 2000-Verträglichkeit 72

15.1 FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304) 72
15.2 FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301) 73
15.3 FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (FFH-N-6709-301) 75
15.4 Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (DE-6710-401) 75
15.5 Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (VSG-N-6809-301) und FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (FFH-N-6809-301) 76
15.6 Vogelschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) und FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305) 78

16. Ergebnis der Umweltprüfung 81

17. Alternative Planungsmöglichkeiten 81

18. Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 82

19. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans 82

20. Allgemein verständliche Zusammenfassung 83

21. Quellenangaben 84

Anhang

- Karte-1: Restriktionsanalyse
  („Harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung)
- Karte-2: Ergebnis der Restriktionsanalyse
- Karte-3: Ergebnis der Eignungsanalyse
- Karte-4: Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

Begründung der Notwendigkeit einer erneuten Offenlage gem. § 4a Absatz 3 BauGB

Aus der Beratung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen Webenheim-Renkersberg und Böckweiler-Welschberg.
Aufgrund neuer Erkenntnisse zum Artenschutz aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird jedoch die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB zurückgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet randlich dem Rotmilan-Dichtezentrum zuzuordnen ist und ihm deshalb eine landesweite Bedeutung als Lebensraum für windkraftsensible Arten zukommt. Damit sind die Voraussetzungen für die mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet einhergehenden Verfahrensvereinfachungen nicht mehr gegeben.

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Mit dem seit 01.02 2023 geltenden „**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“** (WaLG) werden für jedes Bundesland Flächenanteile vorgegeben, die innerhalb bestimmter Fristen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Das **Saarland** muss **bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche** und **bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche** zur Verfügung stellen. Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, so greift unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie die Privilegierung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die sog. „**Rotor-Out-Regelung**“. Danach ist nunmehr eine Regelung im FNP erforderlich, die bestimmt, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage (WEA) die Grenzen der im FNP dargestellten Sonderbauflächen (SBF) für Windenergie überragen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der sog. Flächenbeitragswerte (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 „Wind-an-Land-Gesetz“) nur anteilig angerechnet.

Das Saarland hat darüber hinaus mit dem **Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG)** vom 18.07.2024 eigene weitergehende Ziele festgelegt, nämlich bis zum 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2030 2,0 % der Landesfläche für Windenergienutzung planungsrechtlich zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wurde für das gesamte Saarland eine Windflächenpotenzialstudie (Bosch & Partner 2024) erstellt, in der für die einzelnen Kommunen die Flächenpotenziale auf der Basis eines einheitlich angewandten Kriterienkatalogs ermittelt wurden. Für das Gebiet der Stadt Blieskastel wurde ein Flächenpotenzial von 66,5 ha bzw. 0,61 % des Stadtgebietes ermittelt. Die kommunale Flächenplanung, also die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan soll sich an diesem Flächenpotenzial orientieren.
Die konkrete Zuweisung des Teilflächenziels für jede Kommune und den Stadtverband Saarbrücken erfolgte über den Landesgesetzgeber (**Saarländisches Flächenzielgesetz (SFZG)** (= Artikel 1 im **Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland**. Für die Stadt Blieskastel wurde als kommunales Teilflächenziel festgelegt, bis zum 31.12.2027 0,30 % und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha für die Windenergienutzung bereitzustellen.

1.2 Anlass der Planung

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 sind Sondergebiete für die Windenergienutzung im Umfang von 66 ha ausgewiesen.

Theoretisch wird damit das kommunale Teilflächenziel von 59 ha für die Stadt Blieskastel laut Landesgesetz erreicht.
Allerdings hat sich aufgrund neuer Erkenntnisse gezeigt, dass ein Teil der im Jahr 2014 ausgewiesenen Sondergebiete nicht für die Windenergienutzung in Frage kommt und umgekehrt damals ausgeschlossene Flächen heute für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen.
Im Sondergebiet „Großer Wald" können aufgrund von Belangen der Flugsicherung keine Anlagen errichtet werden. Entsprechende Bauanträge im Jahr 2021 wurden negativ beschieden, weil das Sondergebiet innerhalb der Fläche des VOR-Anflugverfahrens zum Sonderlandeplatz Zweibrücken liegt (Mörz Transport Consult 2023). Die Sondergebiete „Hochwald" und „Geißborn" stehen nur noch eingeschränkt für die Windenergienutzung zur Verfügung, weil Teile von mittlerweile gesetzlich geschützten Biotoptypen bzw. von FFH-Lebensraumtypen eingenommen werden. Im Ergebnis dieser neuen Erkenntnisse können ca. 20 ha der ausgewiesenen 66 ha nicht für die Windenergiegewinnung genutzt werden. Mit den verbleibenden 46 ha wird das kommunale Teilflächenziel nicht erreicht.
Zudem vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass angesichts der energiepolitischen Situation im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine auch auf kommunaler Ebene Handlungsbedarf besteht, den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu forcieren.
Der Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen, für das gesamte Gebiet der Stadt Blieskastel erneut eine FNP-Teilfortschreibung Windenergie durchzuführen. Dazu soll wiederum mit einem einheitlichen Katalog von Steuerungskriterien für das gesamte Stadtgebiet eine Standortkonzeption für die Windenergienutzung erarbeitet werden und daraus im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) Sonderbauflächen für die Windenergienutzung festgelegt werden.

1.3 Baurechtliche Vorgaben

Bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß WaLG ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).
Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Pkt. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sonderbaufläche „Windenergie" dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.
Eine Ausschlusswirkung außerhalb der Sonderbauflächen kann allerdings nach den Vorgaben des WaLG bzw. nach der Überleitungsvorschrift in § 245e BauGB nicht mehr erreicht werden. Stattdessen kann eine „Entprivilegierung" für Flächen außerhalb der Sonderbauflächen erreicht werden, wenn der vorgeschriebene Flächenbeitragswert für das Saarland von 1,1 % bis 2027 bzw. von 1,8 % bis 2032 erreicht, amtlich festgestellt und bekannt gemacht wird.

1.4 Landesplanerische Vorgaben

Mit der Verordnung über die **1. Änderung des Landesentwicklungsplanes**, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 27.09.2011 wurde die bis dahin geltende Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete für Windenergie im Landesentwicklungsplan aufgehoben. Seitdem greift die Privilegierung nach §35 BauGB so weit nicht Städte und Gemeinden eine Steuerung der Windenergienutzung über die Ausweisung von geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan vornehmen.
Wichtigstes Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans war es, den Städten und Gemeinden einen größeren Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuräumen. Weitergehende landesplanerische Regelungen wurden seither nicht getroffen.
Im **Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans vom 07.07.2023** sind keine Festlegungen hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiegebieten getroffen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in Vorranggebieten für den Naturschutz ausnahmsweise bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes Windenergiegebiete und privilegierte WEA unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten zulässig sind, „sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind".
Außerdem ist in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz innerhalb von Wasserschutzzonen die Errichtung von WEA in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Zulässig sind WEA auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der Planung für WEA die Bestimmungen des Luftverkehrsrechtes zu den im LEP gekennzeichneten Schutzbereichen berücksichtigt werden sollen.
Hinweis:
In der Windflächenpotentialstudie des Landes (Bosch & Partner 2023) wurden die Vorranggebiete für Naturschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Ebenso wurden dort Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen definiert.

Die Anforderungen des Windflächenbedarfsgesetzes bzw. des WaLG werden durch das **Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland** vom 12.06.2024 auf kommunale Teilflächenziele herabgebrochen und damit den Kommunen die Aufgabe übertragen, die jeweils notwendigen Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen.

1.5 Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 sind folgende Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen:

- Sondergebiet „Renkersberg“ auf der Gemarkung Webenheim (17 ha)
- Sondergebiet „Geißborn“ auf der Gemarkung Breitfurt (23 ha)
- Sondergebiet „Hochwald“ auf den Gemarkungen Böckweiler und Pinningen (13 ha)
- Sondergebiet „Großer Wald“ auf der Gemarkung Altheim (13 ha)

Insgesamt sind damit derzeit auf dem Gebiet der Stadt Sondergebiete für Windenergienutzung im Umfang von 66 ha ausgewiesen. Das entspricht 0,6 % des Stadtgebietes.

Der geltende FNP legt außerdem fest, dass außerhalb dieser Sondergebiete öffentliche Belange der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen, mithin eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA besteht.

Mit In-Kraft-Treten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (= Artikel des WaLG) am 01.02.2023 wurde auch die Überleitungsvorschrift gem. § 245e BauGB rechtswirksam. Sie besagt, dass eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb im FNP ausgewiesener Sonderbauflächen nur für Flächennutzungspläne greift, die bis spätestens zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt werden. Im Umkehrschluss gilt, dass für FNP, die bis zum 01.02.2024 nicht in Kraft gesetzt sind, nicht die Möglichkeit besteht, die Ausschlusswirkung durch die planerische Ausweisung von Sonderbauflächen wie bislang bekannt festzusetzen.
Da die neue FNP-Teilfortschreibung der Stadt Blieskastel nicht mehr unter die Überleitungsvorschrift gem. § 245e BauGB fällt, erfolgt in der laufenden Teilfortschreibung eine Positivplanung mit Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung außerhalb der SBF kann nicht mehr festgesetzt werden. Die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der SBF endet bei einer Positivplanung mit der amtlichen Feststellung, dass der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht ist.

1.6 Städtebauliche Zielsetzung

Im Folgenden werden die von der Stadt Blieskastel verfolgten Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausweisung von SBF für Windenergienutzung erläutert.

Für das Gebiet der Stadt Blieskastel legt das **Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland**" vom 12.06.2024 fest, bis zum 31.12.2027 0,30 % und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dieser kommunale Flächenbeitragswert soll unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Stadtgebiet erreicht werden.

Die Stadt Blieskastel trägt durch ihren wesentlichen Flächenanteil an der Biosphäre Bliesgau besondere Verantwortung für den Schutz und die Entwicklung der national und international einmaligen und repräsentativen Kulturlandschaft des Bliesgaus. Für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie sind demnach die gesetzlichen Vorgaben des §25 BNatSchG (Biosphärenreservate) und die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in besonderem Maße zu berücksichtigen.
Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, welche als Naturgüter eine entscheidende Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und dem damit verbundenen Tourismus sind, werden durch eine flächenhafte technische Überprägung durch die Windenergienutzung in jedem Fall gestört.
Das MAB-Nationalkomitee stellt in seinem Positionspapier zur Nutzung von Windenergie und Biomasse in Biosphärenreservaten (2012) hohe Ansprüche an eine entsprechende Planung. Als Voraussetzung einer Ausweisung von Windkraftstandorten innerhalb der Biosphäre sollen nur Flächen der Entwicklungszone beansprucht werden. Hier soll eine Konzentration von Anlagen auf wenigen Standorten stattfinden, um „die notwendige Vielfalt an wirtschaftlichen Nutzungen in der Entwicklungszone zu gewährleisten". Ziel soll sein, „die Flächeninanspruchnahme [durch die Windenergie] so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit der Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können".
Die Stadt Blieskastel kommt mit ihrer städtebaulichen Zielsetzung der Empfehlung des MAB-Nationalkomitees nach und nimmt alle Kernzonen sowie die Pflegezonen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch.

Derzeit befinden sich im Stadtgebiet auf der Gemarkung Webenheim drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 146 m und einer Nennleistung von 2 MW.
Nach Auffassung des Stadtrates soll in Zukunft die Errichtung weiterer Windenergieanlagen konzentriert auf wenige Teilflächen ermöglicht werden. Ziel ist es dabei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den naturschutzfachlichen Wert der Biosphäre

Bliesgau möglichst gering zu halten und gleichzeitig besonders windhöffige Gebiete für die Windenergiegewinnung bereit zu stellen.
Hinsichtlich der Freihaltung der Landschaft von WEA ist auch zu berücksichtigen, dass große Teile des Stadtgebietes durch Flugsicherungsbelange aufgrund der Nähe zum Flughafen Saarbrücken-Ensheim und zum Sonderlandeplatz Zweibrücken für die Errichtung von WEA nicht in Frage kommen oder wegen Bauhöhenbegrenzungen ein wirtschaftlicher Betrieb behindert wird.
Insofern stehen für den konzentrierten Ausbau der Windenergienutzung mit drei und mehr Windenergieanlagen in einer Sonderbaufläche nur begrenzt Flächen zur Verfügung.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Windenergienutzung soll nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen.
- Die Windenergienutzung soll weiterhin konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark oder ergänzend zu bestehenden Windparks).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sonderbauflächen in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.
- Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die aus Sicht der Stadt überwiegenden öffentlichen Belange werden sowohl in die Restriktionsanalyse eingestellt als auch bei der Eignungsanalyse der resultierenden Potenzialflächen berücksichtigt (siehe Kap. 4 und 5).

2. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Stadtgebiet angewendet.
Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.
In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte" und „weiche" Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).
In der Eignungsanalyse werden die resultierenden Potenzialflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann potenzielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung.

2.1 Restriktionsanalyse

In einem ersten Schritt werden - ausgehend vom gesamten Stadtgebiet - all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte" Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstoßen.

Im zweiten Schritt werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche" Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Gesamtfläche – „harte" Tabuzonen - „weiche" Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung

Nach Abzug der „harten" und „weichen" Tabuzonen vom gesamten Stadtgebiet verbleiben Potenzialflächen für die Windenergienutzung, welche abschließend in einer Eignungsanalyse mit konkreten öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

2.2 Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die Potenzialflächen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht

> Potenzialflächen – Flächen mit konkreten öffentlichen Belangen = potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substanziell Raum zu verschaffen, um im Sinne einer Positivplanung an geeigneter Stelle im Stadtgebiet „Windenergiegebiete“ gem. § 2 Nr. 1a Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen und die nach Landesgesetz geforderten Flächenanteile zu erreichen.

3. Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die Kriterien der nachfolgenden Restriktionsanalyse orientieren sich an den Kriterien der Flächenpotenzialstudie des Landes (Bosch & Partner 2024). Die Ausschlussflächen der Landesstudie wurden zum großen Teil auch als Ausschlussflächen in die Flächennutzungsplanung übernommen. Folgende Ausschlussflächen aus der Landesstudie wurden modifiziert oder nicht übernommen:

- Auf Anregung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden nicht die Vorranggebiete aus dem LEP-Entwurf 2023 herangezogen, sondern die Vorranggebiete aus dem geltenden LEP 2004
- Pflegezone der Biosphäre: im FNP als Ausschlussfläche gewertet, randlicher Rotorüberstrich wird im Unterschied zur Landesstudie zugelassen
- 10m-Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung: Überbauung bereits durch die Vorgaben des Landeswassergesetzes ausgeschlossen
- Feuchtgebiete > 10 ha: keine Betroffenheit im Stadtgebiet
- 400m-Puffer um Campingplätze und Ferienhäuser: Einzelfallbetrachtung bei Betroffenheit
- 100m-Puffer zu Schienenwegen: Einzelfallbetrachtung bei Betroffenheit
- 127,5 m-Puffer um Freileitungen: Einzelfallbetrachtung bei Betroffenheit
- Windhöffigkeit < 6,5 m/s in 150 m Höhe nach global-windatlas.info: es wird eine Windhöffigkeit < 6,8 m/s in 150 m Höhe nach global-Windatlas.inf verwendet, weil andernfalls auf großen Teilen des Stadtgebiets keine Flächendifferenzierung erfolgt *(Anmerkung: der aus der Landespotenzialstudie bereit gestellte Datensatz zu den Gebieten im Saarland mit einer Windgeschwindigkeit < 6,5 m/s in 150 m Höhe stimmt nicht mit dem Original-Datensatz nach global-Windatlas.info überein.)*

3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte" Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

„Harte" Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Die Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen:

3.1.1 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. LEP 2004)

- Vorranggebiet Naturschutz
- Vorranggebiet Freiraumschutz

- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiete
- Kernzone der Biosphäre Bliesgau
- Natura 2000 – Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmale
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG
- Schutzwürdige Wälder nach § 8 LWaldG
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

3.1.3 Ausschluss auf Grund bestehender oder verbindlich geplanter Nutzungen

- Siedlungsflächen
- Freizeitanlagen, Friedhöfe, Gewerbe- und Industriegebiete, innerörtliche Verkehrsflächen
- Rohstoffabbauflächen
- Bauverbotszonen entlang von Bundes- und Landesstraßen
- Schutzabstand zu Wohnbauflächen: pauschalisierte Mindestanforderung nach TA Lärm: 425 m

3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche" Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Bereiche mit städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt nicht für WEA geeignet, da sie wesentliche Beeinträchtigungen anderer Raumansprüche bedingen.
Folgende Flächen sollen aus städtebaulichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen:

3.2.1 Immissionsschutz

- Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

  Begründung:

  Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich gegenüber Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten. Zudem bestehen in und an Ortslagen bereits Vorbelastungen, beispielsweise durch Gewerbebetriebe, welche ihrerseits Schall emittieren. Der erhöhte Schutzabstand soll somit auch mögliche Summationseffekte begrenzen bzw. verhindern. Auch die Aufstellung mehrerer leistungsstarker Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche führt zu erhöhten Schallemissionen, welche wiederum einen erhöhten Schutzabstand erfordern.

  Zum anderen trägt der erweiterte Abstand dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.

  Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.
  Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohn- und Mischbauflächen im Innenbereich abgeleitet aus dem ATKIS-Datensatz „baulich geprägte Flächen" innerhalb des ATKIS-Datensatzes „Ortslagen".
  Die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen im angrenzenden Rheinland-Pfalz wurde anhand des ATKIS-Datensatzes „Ortslagen" durchgeführt.

- Schutzabstand von 1.000 m zu Kur- und therapeutischer Einrichtung

  Begründung:

  Um die Aufenthaltsqualität in der Einrichtung zu erhalten, sollen im Umfeld bis 1.000 m Entfernung keine Windenergieanlagen errichtet werden.

3.2.2 Landesplanerische Belange gem. LEP-Entwurf 2023

- Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen
- Vorranggebiet für Naturschutz (umfasst u.a. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Kernzone der Biosphäre)

- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (keine Betroffenheit im Stadtgebiet)

In Anlehnung an die Windpotenzialstudie des Landes wird außerdem eine Rotorblattlänge (pauschal mit 75 m angenommen) als Schutzabstand um die Vorranggebiete als Ausschluss definiert, um den Rotorüberstrich zukünftiger WEA zu berücksichtigen.

3.2.3 Arten- und Biotopschutz

- FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten

  Begründung:

  FFH-Lebensraumtypen genießen gemäß der Festlegung in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonderen Schutzstatus und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Nach § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz dürfen FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt werden.

  Die FFH-Lebensraumtypen sollen entsprechend § 19 BNatSchG vor Schädigungen durch Windenergienutzung geschützt werden. Kleinräumig innerhalb der geplanten Sonderbauflächen liegende FFH-Lebensraumtypen sind von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.

- Pflegezone der Biosphäre Bliesgau

  Begründung:

  Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windenergie in Biosphärenreservaten (2012) wird festgestellt: „Kern- und Pflegezonen sind entsprechend ihrer Entwicklungsziele von der Windenergienutzung freizuhalten".

  Weiter heißt es dort, dass Windkraftstandorte nur in den Entwicklungszonen ausgewiesen werden sollen und dort auf wenige Standorte konzentriert werden sollten.

- Nahbereich um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

  Begründung:

  Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in Anlage 1 zum Gesetz genannten Arten und dem jeweils zugeordneten Nahbereich signifikant erhöht. Im Regelfall liegt dann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wild lebender Tiere nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG vor.

  Datengrundlage: Angaben des LUA (Datenerfassung 2024 und 2025)

3.2.4 Konzentrationswirkung

- Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit: Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 150 Metern über Grund von weniger als 6,8 m/s (Datengrundlage: globalwindatlas.info)

  Begründung:

  Bei der Auswahl der Standorte ist die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit sind vorrangig zu sichern.

  Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits einen wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden im Stadtgebiet für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,8 m/s in 150 m über Grund betrachtet.

- Mindestflächengröße

  Ausschluss von Potenzialflächen mit weniger als 30 ha Größe und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 750 m)

  Begründung:

  Um die angestrebte Konzentrationswirkung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes und der Biosphäre Bliesgau auf wenige besonders gut geeignete Sonderbauflächen mit möglichst vielen WEA-Standorten zu erreichen, wird zusätzlich zur Mindestwindgeschwindigkeit eine Mindestflächengröße festgelegt.

  Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 30 ha angenommen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 750 m voneinander entfernt) werden als eine Eignungsfläche weiter betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen den Schwellenwert von 30 ha erreichen oder übersteigen. Flächen, die unterhalb dieses Schwellenwertes fallen, werden ausgeschlossen.

3.2.5 Sonstiges

- Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 15 %

  Begründung

  Für die Errichtung von WEA ist neben der Fundamentfläche eine ebene Lager- und Kranstellfläche mit einer Mindestfläche von etwa 5.000 m² erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Zuwegungen für die Schwerlastfahrzeuge zum Transport der Anlagen- und Kranteile bestimmte Steigungen nicht überschreiten. In Bereichen mit großen Hangneigungen ist daher die Errichtung von WEA nicht möglich oder das Gelände muss großflächig eingeebnet werden. Zur Vermeidung großer Eingriffe in die Geländeoberfläche und der Entstehung umfangreicher

Böschungsflächen sollen daher keine Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 15 % in Anspruch genommen werden.

- Flugsicherungsbelange
  - Anflugfläche Flughafen Saarbrücken-Ensheim (gem. Gutachten Mörz Transport Consult 2023)
  - Verfahrensfläche VOR-Anflüge Sonderlandeplatz Zweibrücken (gem. Gutachten Mörz Transport Consult 2023)

  Begründung

  In diesen Bereichen ist zur Erhaltung der Sicherheit im Flugverkehr die Errichtung von WEA nach gutachterlicher Aussage nicht zulässig.

3.3 Kriterien der Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die Potenzialflächen, die sich aus der Anwendung der „harten" und „weichen" Ausschlusskriterien (= Restriktionsanalyse) ergeben mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Diese sonstigen öffentlichen Belange dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und können ggf. zu Einschränkungen der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / Potenzialflächen führen.

3.3.1 Arten- und Biotopschutz

- Betroffenheit windkraftsensibler Arten:
  - kollisionsgefährdete Brutvogelarten im zentralen Prüfbereich
  - Fledermausvorkommen

3.3.2 Landschaftsbild und Erholung

- Besonders empfindliche / schützenswerte Landschaftsräume
- Erholungseinrichtungen (Campingplätze, Wochenendhaussiedlungen, Wanderwege etc.)

3.3.3 Historische alte Waldstandorte

3.3.4 Denkmalschutz

- Bodendenkmäler: Hügelgräber und Gräberfelder aus der Hallstatt- und Frühlatène-Zeit

- Baudenkmäler: Kloster, Kirchen, Menhire etc.

3.3.5 Weitere Flugsicherungsbelange

- Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim: Bereiche außerhalb der Anflugfläche
- Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken-Ensheim
- Bereich des IFR-Abflugverfahrens des Sonderlandeplatzes Zweibrücken

3.3.6 Sonstiges

- Abstandszonen zu Leitungen
- Abstandszonen zu Richtfunkstrecken
- Abstandszonen zu Schienenwegen

4. Restriktionsanalyse

4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die „harten“ und „weichen“ Ausschlusszonen sowie die verbleibenden außerhalb dieser Zonen liegenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung dargestellt (siehe auch Karte 1 und 2 im Anhang). Sie werden unterschieden nach ihrer Größe. Flächen mit weniger als 30 ha und ohne Zusammenhang zu bestehenden Vorranggebieten sind wegen ihrer mangelnden Konzentrationswirkung nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nur wenn sie zusammen mit benachbarten potenziellen Eignungsflächen (bis 750 m Entfernung) oder zusammen mit bestehenden Sondergebieten die nötige Größe von 30 ha erreichen, werden sie anschließend einer Eignungsprüfung unterzogen.

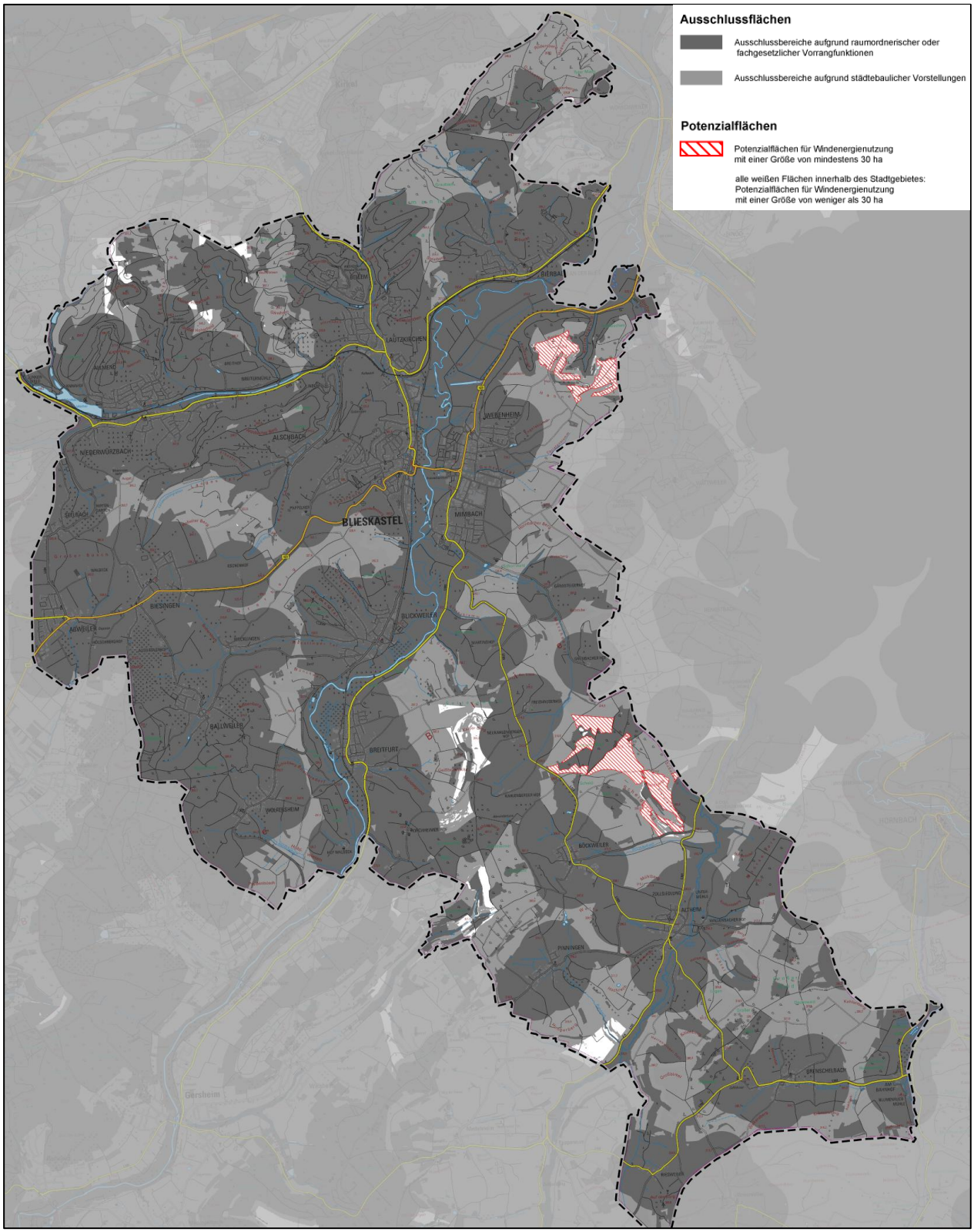


Abb. 2: Ausschlussgebiete („Harte“ und „weiche“ Tabuzonen) sowie resultierende Potenzialflächen für Windenergienutzung; ohne Maßstab – Originalgröße siehe Karte-2 im Anhang

4.2 Potenzialflächen für Windenergienutzung

Nach Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Kriterien ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten Potenzialflächen (vgl. Abb. 3) mit einer Größe von mehr als 30 ha bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Sondergebieten.
Flächen, die kleiner als 30 ha sind und auch zusammen mit benachbarten Flächen (bis 750 m Abstand) die Mindestgröße nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt.

Bezeichnung der Fläche	*Lage der Fläche*	*Flächengröße [ha]*
A	**Webenheim**	**43,1**
A-1	Webenheim Nordwest	24,9
A-2	Webenheim Südost	18,2
B	**Böckweiler**	**75,7**
B-1	Böckweiler Nord	12,2
B-2	Böckweiler Grünbachwald	5,7
B-3	Böckweiler zentral	49,0
B-4	Böckweiler Süd	8,2
B-5	Böckweiler Grenzraum	0,6
	Summe gesamt	**118,8 ha**

Tab. 2: Übersicht über die Potenzialflächen

Auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel ergeben die Potenzialflächen mit einer Größe von mindestens 30 ha insgesamt eine Fläche von 118,8 ha. Dies entspricht 1,10 % des Stadtgebietes (10.834 ha).
Sie werden im nachfolgenden Abschnitt 5 einer Eignungsanalyse unterzogen.

5. Eignungsanalyse der Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse ergeben haben. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet.
Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulichen Vorstellungen ergeben sich für die Eignungsflächen/Konzentrationszonen unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.
Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe Teil 2 der Begründung) und der Ergebnisse der Abwägung die möglichen Konzentrationszonen zur Darstellung als Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan (vgl. Karte 3 im Anhang).

5.1 Mögliche Konzentrationszonen

5.1.1 Potenzialfläche A-Webenheim (Erweiterung des bestehenden Sondergebietes)

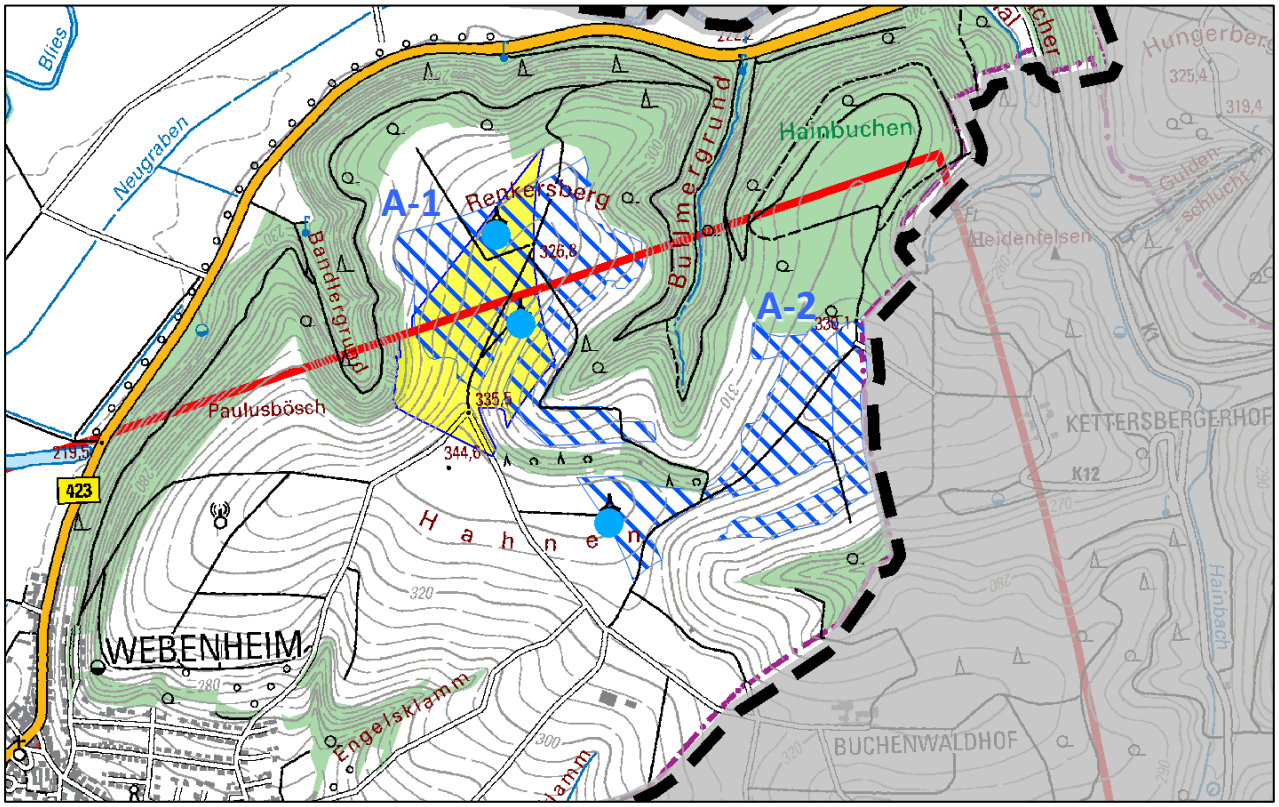


Abb. 4: Lage der Potenzialfläche A (blau schraffiert), bestehendes Sondergebiet (gelb) sowie bestehende WEA (blaue Punkte)

Topografie/Gelände:
Die Teilfläche A-1 liegt auf dem Renkersberg nordöstlich von Webenheim auf 300 m ü. NN bis 327 m ü. NN auf einem Höhenrücken zwischen den Taleinschnitten Bandlergrund und

Bullmergrund. Die Teilfläche A-2 befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Rheinland-Pfalz auf einer Höhe von 310 bis 330 m ü. NN ebenfalls zwischen zwei Taleinschnitten. Bei beiden Teilflächen handelt es sich um mehr oder weniger stark geneigtes Offenland

Flächengröße:

Fläche A-1	18,2 ha
Fläche A-2	24,9 ha

Eignungsanalyse -
Betroffenheit von sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche A-1	Fläche A-2		
Arten- und Biotopschutz				
Zentraler Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten 2024 und 2025	teilweise	nein		
Fledermaushabitate	keine Angaben	keine Angaben		
Schützenswerte Biotoptypen	nein	Hecken		
Landschaftsbild und Erholung				
Besonders empfindlicher Landschaftsraum	nein	nein		
Abstandszone (400 m) zu Erholungseinrichtung	nein	nein		
Abstandszone (200 m) zu zertifiziertem Qualitätswanderweg	nein	nein		
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal	ja	ja		
Historischer alter Waldstandort				
Historischer alter Waldstandort	*nein*	*nein*		
Denkmalschutz				
Bodendenkmäler	*nein*	*nein*		
Baudenkmäler	*nein*	*nein*		
Weitere Flugsicherungsbelange				
Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim	teilweise	vollständig		
Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken-Ensheim	nein	nein		
Bereich des Instrumenten-Abflugverfahrens Sonderlandeplatz Zweibrücken	nein	nein		
Schutzbereich für Abflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken	vollständig	vollständig		
Sonstiges				
Schutzabstand zu Leitungen	nein	nein		
Schutzabstand zu Richtfunkstrecken	teilweise	nein		
Schutzabstand zu Schienenweg	nein	nein		
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	ja		

Gesamtbewertung:

Die beiden Flächen sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Einschränkungen für die zukünftige Nutzung ergeben sich durch die bereits bestehenden drei Windenergieanlagen, zu denen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Im weiteren Verfahren ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die die Eignungsfläche am nordwestlichen Rand berührt Einschränkungen entstehen (siehe auch Abschnitt 9.9).

Nach Angaben des LUA zu windkraftsensiblen Vogelarten befinden sich Teile der nordwestlichen Fläche im zentralen Prüfbereich um kollisionsgefährdete Vogelarten. Hierdurch kann ggf. die Windenergienutzung eingeschränkt werden (siehe auch Teil 2 Umweltbericht).

Die Planflächen liegen ganz oder teilweise im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim und im Schutzbereich für Abflugverfahren um den Sonderlandeplatz Zweibrücken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen wirksam werden.

Sichtbeziehungen vom Wallfahrtskloster und vom Gollenstein sowie aus dem Bliestal sind gegeben, die Beeinträchtigung relativiert sich aber durch die Vorbelastung aus den drei Bestandsanlagen. Ein schwerwiegender kumulativer Effekt ist mit der Erweiterung des bestehenden Windparks von 3 auf 5 Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Unter dem Aspekt der Konzentration von Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche im Stadtgebiet bei gleichzeitiger weitgehender Freihaltung von bisher unbelasteten Bereichen kann diese Summationswirkung als erwünscht betrachtet werden.

Um einen Rotorüberstrich auf rheinland-pfälzischem Gebiet zu vermeiden, sollte die Grenze der Sonderbaufläche um eine Rotorblattlänge (75 m) von der Landesgrenze abgerückt werden. Dies würde zu einer Verkleinerung der Fläche A-2 von 18,2 ha auf 14,8 ha führen.

Im Ergebnis der Eignungsanalyse kann festgestellt werden, dass keine schwerwiegenden Planungshindernisse oder Konflikte erkennbar sind, die der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung entgegenstehen.

5.1.2 Potenzialfläche B-Böckweiler

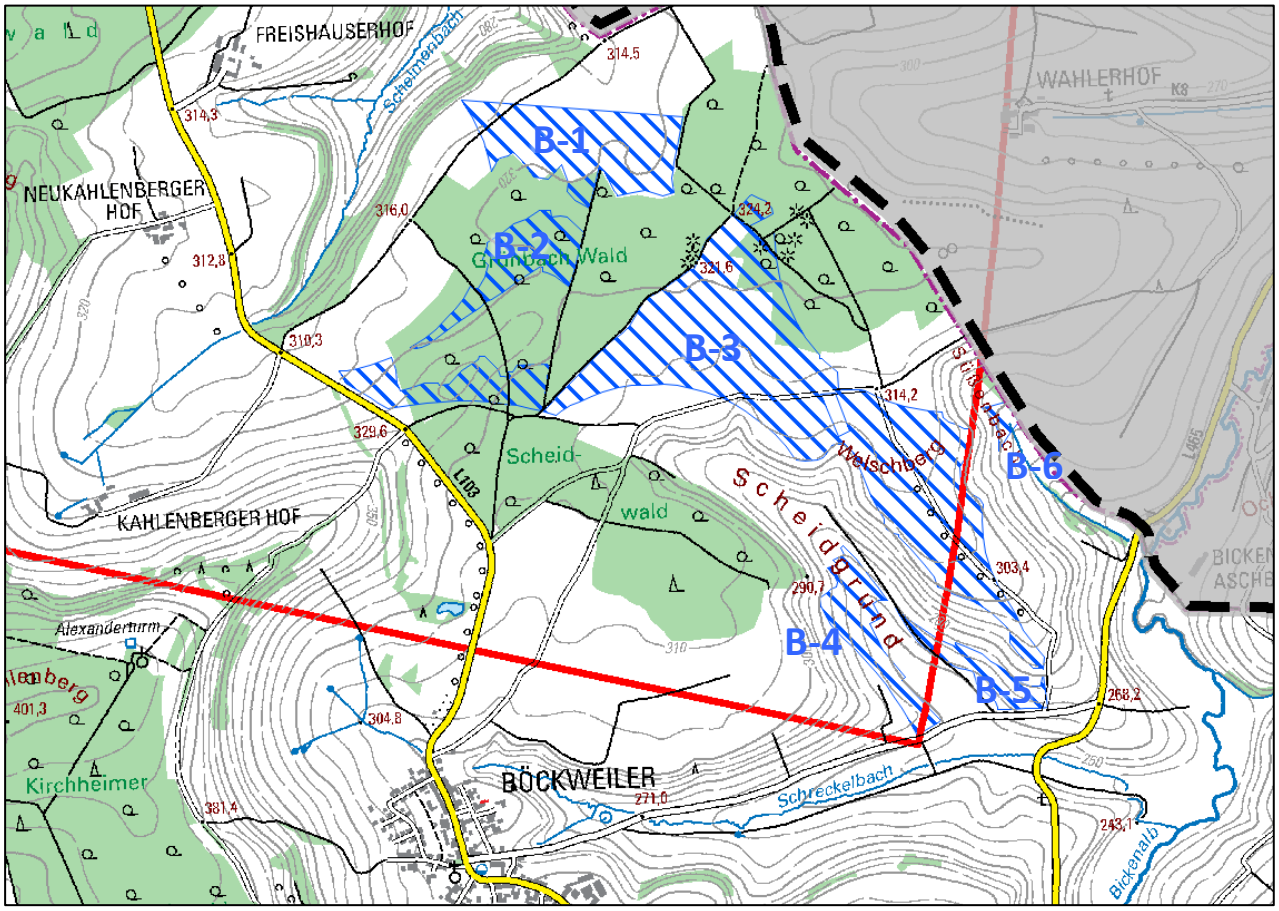


Abb. 5: Lageplan der Potenzialfläche B-1 bis B-6 (blau schraffiert)

Topografie/Gelände:

Die Teilflächen B-1, B-2 und B-3 liegen auf dem Höhenrücken zwischen dem Schelmenbachtal im Norden und dem Bickenalbtal im Süden auf 300 m ü. NN bis 330 m ü. NN. Die Teilflächen B-4, B-5 und B-6 befinden sich in den Talräumen des Scheidgrundbachs und des Süßenbachs und liegen damit deutlich tiefer als die Teilflächen B-1 bis B-3. Die Hangneigungen sind dort größer und die Windhöffigkeit geringer als in den höherliegenden Teilflächen B-1 bis B-3. Die Teilfläche B-2 ist vollständig bewaldet, B-1 und B-3 sind überwiegend Offenland und B-4 bis B-6 sind ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Offenland, wobei Ackerland überwiegt.

Flächengröße:	Fläche B-1	12,2 ha
	Fläche B-2	5,7 ha
	Fläche B-3	49,0 ha
	Fläche B-4	5,1 ha
	Fläche B-5	3,1 ha
	Fläche B-6	0,6 ha
	Gesamt:	**75,7 ha**

Eignungsanalyse -
Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche B-1	Fläche B-2	Fläche B-3	Fläche B-4	Fläche B-5	Fläche B-6
Arten- und Biotopschutz						
Zentraler Prüfbereich um kollisionsgefährdete Brutvogelarten 2024 und 2025	teil-weise	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig
Fledermaushabitate	randlich	randlich	randlich	nein	nein	nein
Schützenswerte Biotoptypen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landschaftsbild und Erholung						
Besonders empfindlicher Landschaftsraum	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone (400 m) zu Erholungseinrich-tung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone (200 m) zu zertifiziertem Quali-tätswanderweg	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Historischer alter Waldstandort						
Historischer alter Waldstandort	*randlich*	*voll-ständig*	*teilweise*	*nein*	*nein*	*nein*
Denkmalschutz						
Bodendenkmäler	*evtl.*	*evtl.*	*evtl.*	*nein*	*nein*	*nein*
Baudenkmäler	*nein*	*nein*	*nein*	*nein*	*nein*	*nein*
Weitere Flugsicherungsbelange						
Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim	voll-ständig	voll-ständig	teilweise	über-wiegend	teil-weise	nein
Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken-Ensheim	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Bereich des Instrumenten-Abflugverfahrens Sonderlandesplatz Zweibrücken	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schutzbereich für Abflugverfahren Sonderlan-deplatz Zweibrücken	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig	voll-ständig
Sonstiges						
Schutzabstand zu Leitungen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schutzabstand zu Richtfunkstrecken	keine Angab.	keine Angab.	keine Angab.	keine Angab.	keine Angab.	keine Angab.
Schutzabstand zu Schienenweg	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Summationseffekte mit anderen Eignungsflä-chen oder mit bestehenden Sondergebieten	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Gesamtbewertung:
Es treten möglicherweise Planungskonflikte mit dem Artenschutz, mit historischen Waldstandorten und mit Flugsicherungsbelangen auf. Daraus können sich Einschränkungen in der Nutzbarkeit für die Windenergiegewinnung ergeben.
Die Teilflächen B-4, B-5 und B-6 liegen topografisch ungünstig in wenig windhöffigen Tallagen bzw. stärker geneigten Hängen.
Summationseffekte ergeben sich nicht. Unter dem Aspekt der Konzentration von Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche wird hier ein bisher unbelasteter Bereich in Anspruch genommen.

Als Ergebnis der Eignungsanalyse kann festgestellt werden, dass für die Teilflächen B-1, B-2 und B-3 die erkennbaren Planungshindernisse überwindbar erscheinen und einer Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung nicht entgegenstehen.
Es wird empfohlen, die Teilflächen B-4, B-5 und B-6 im FNP-Verfahren wegen der ungünstigen Windhöffigkeit nicht weiter zu verfolgen.

5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

Vergleichende Betrachtung der potenziellen Eignungsflächen
Grundsätzlich sind beide Eignungsflächen für die Windenergienutzung geeignet. Auf beiden Flächen bestehen aber möglicherweise Konflikte, die zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit führen können.
Die Eignungsfläche Webenheim erfüllt die Konzentrationswirkung in besonderem Maße, da ein bereits bestehender Windpark erweitert wird und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemildert sind. Durch Flugsicherungsbelange kann es allerdings zu Höhenbeschränkungen kommen. Inwieweit Artenschutzbelange (v.a. kollisionsgefährdete Brutvögel und Fledermäuse) zu Nutzungseinschränkungen führen, kann erst abschließend beurteilt werden, wenn konkrete Untersuchungsergebnisse vorliegen.
In der Eignungsfläche Böckweiler ist nach vorliegender gutachterlicher Aussage (Mörz Transport Consult 2023) trotz der Lage wesentlicher Teilflächen im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim nicht mit Einschränkungen durch Flugsicherungsbelange zu rechnen. Hier wird allerdings ein für den Bliesgau typischer Landschaftsraum in Anspruch genommen, der bisher von technischen Hochbauten unbelastet ist. Auch die Überplanung historischer alter Waldstandorte im Norden der Eignungsfläche stellt einen planerischen Konflikt dar.

Als Ergebnis der Eignungsanalyse wird die Potenzialfläche Webenheim um den Grenzabstand von 75 m (Rotorblattlänge) zu Rheinland-Pfalz verkleinert und ansonsten vollständig in das FNP-Verfahren übernommen, die Potenzialfläche Böckweiler wird um die tieferliegenden Talräume verkleinert (Teilflächen B-4, B-5 und B-6). Die verbleibenden Gebiete werden der Umweltprüfung unterzogen (siehe Teil 2 Umweltbericht).

Auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel ergeben die nach dem Ergebnis der Eignungsanalyse verbleibenden Potenzialflächen (siehe Abb. 6) zur Ausweisung als Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 106,6 ha. Das entspricht 0,98 % des Stadtgebietes (10.834 ha).

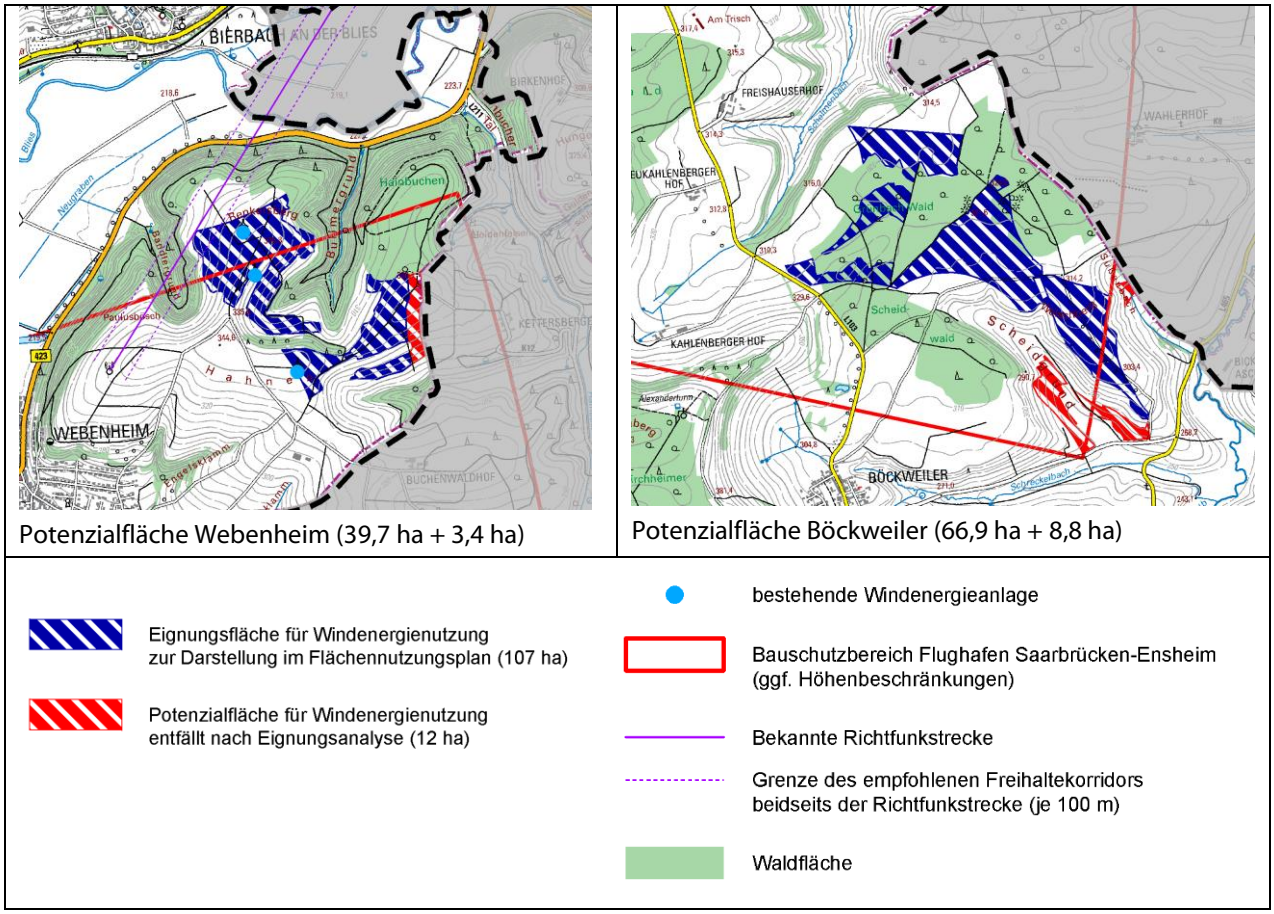


Abb. 6: Ergebnis der Eignungsanalyse

6. Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

6.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Änderungen in der bisherigen Planung vorgenommen:

- Es wird ein Abstand von 75 m (angenommene Rotorblattlänge) zur Grenze von Rheinland-Pfalz eingeführt. Die Sonderbaufläche Webenheim wird entsprechend verkleinert (siehe auch Ergebnis Eignungsanalyse bzw. Abb. 6). Damit wird auch der Mindestabstand zur Außenbereichssiedlung Kettersbergerhof von 425 m auf 500 m erhöht.
- Statt der Vorranggebiete aus dem LEP-Entwurf 2023 werden die Vorranggebiete aus dem geltenden LEP 2004 als „harte" Ausschlussgebiete herangezogen. Die Vorranggebiete aus dem LEP-Entwurf 2023 werden weiterhin berücksichtigt, aber als „weiches" Ausschlusskriterium eingestuft. Als Konsequenz entfällt der Bereich „Bickenalbtal" bereits bei der Restriktionsanalyse und ist nicht mehr Bestandteil der Eignungsanalyse. An der bisherigen Abgrenzung der Sonderbaufläche Böckweiler ergeben sich daraus keine Änderungen.
- Für die Berücksichtigung der Mindestwindgeschwindigkeit wird im weiteren Verfahren der Datensatz aus dem GlobalWindAtlas herangezogen (wie in der Windflächenpotenzialstudie des Landes). Als Schwellenwert wird eine Mindestwindgeschwindigkeit von 6,8 m/ s in 150 m über Grund festgelegt. Daraus ergeben sich geringfügige Grenzverschiebungen bei der Sonderbaufläche Webenheim.
- Es werden verschiedene Hinweise zur Berücksichtigung im Einzelgenehmigungsverfahren in der FNP-Begründung ergänzt (u.a. zu Richtfunkstrecken und Leitungen).
- Bei der Umweltprüfung werden aktuelle Daten des LUA zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten aus den Jahren 2024 und 2025 herangezogen. Die Daten aus der Windflächenpotenzialstudie des Landes (2019 bis 2023) werden nicht mehr berücksichtigt.
- In der Umweltprüfung werden weitere Hinweise zum Artenschutz (u.a. Rastvogelgebiet, Dichtezentren) ergänzt.
- Aufgrund der bereits bestehenden Lärmproblematik durch eine vorhandene WEA in der bestehenden Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg wird der Schutzabstand der neuen Sonderbaufläche zur Ortslage Webenheim von 1.000 m auf 1.100 m vergrößert.
- Zum Schutz historischer Waldstandorte und der Waldfunktionen insgesamt wird die Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg um die bisher überplanten Waldflächen verkleinert. Lediglich eine bereits durch Schädlingsbefall aufgelöste Waldfläche im Umfang von ca. 0,6 ha verbleibt im Planverfahren.

Im Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Beratung in den städtischen Gremien wurde die Sonderbaufläche Böckweiler durch Herausnahme der Waldflächen von 66,9 ha auf 54,3 ha verkleinert, die Sonderbaufläche Webenheim wurde um den Grenzabstand von 75 m zu Rheinland-Pfalz und um den 1.100 m - Schutzabstand zu Webenheim von 42,8 ha auf 33,2 ha verkleinert. Die Gesamtfläche der in der Planung weiter verfolgten Sonderbauflächen verkleinerte sich dadurch auf 87,5 ha.

6.2 Ergebnisse der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen vorgenommen.
Es wurde aber wegen neuer Erkenntnisse zum Artenschutz beschlossen, die Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg nicht als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB auszuweisen, sondern als Sonderbaufläche für Windenergienutzung.

Hinweise zu bisher nicht bekannten Artenvorkommen wurden im Umweltbericht ergänzt.

Daneben gingen Hinweise für das Einzelgenehmigungsverfahren zu

- Leitungstrassen
- klassifizierten Straßen
- archäologischen und denkmalpflegerischen Belangen

ein, die im Abschnitt 10 – Auswirkungen auf Nutzungen in die vorliegende Begründung aufgenommen wurden.

6.3 Ergebnisse der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB

……wird im weiteren Verfahren ergänzt

7. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 249c BauGB

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie EU 2023/2413 vom 12.08.2025 wurde in das Baugesetzbuch *§ 249c „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land"* aufgenommen:

(1) „Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen."

(2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. *Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder*
2. *Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.*

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Es besteht also gem. § 249 c, Absatz 1 BauGB für den Planungsträger die Verpflichtung Beschleunigungsgebiete im Flächennutzungsplan auszuweisen soweit die in § 249 c, Absatz 2 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die geplanten Sonderbauflächen Webenheim-Renkersberg und Böckweiler-Welschberg wird daher mit den nachfolgenden Ausführungen geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land" gemäß § 249c BauGB vorliegen.

Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg

a. Die Sonderbaufläche liegt in keinem Natura 2000-Gebiet, keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark und in keiner Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats.
b. In der Sonderbaufläche befinden sich landesweit bedeutsame Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12

BNnatschG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatschG aufgeführt ist.
Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) muss davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet am **Rand eines landesweit bedeutsamen Dichtezentrums des Rotmilans liegt.** Dies wird gestützt durch häufige Flugbeobachtungen des Rotmilans, einen Totfund im Jahr 2025 an einer bestehenden Windenergieanlage, mehreren Rotmilanhorsten im zentralen und erweiterten Prüfbereich und durch das auf rheinland-pfälzischer Seite südöstlich der geplanten Sonderbaufläche liegende Rotmilan-Dichtezentrum (LfU 2023). Es handelt sich hier also um ein großräumig zusammenhängendes Gebiet mit einem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans.

c. Durch die Sonderbaufläche werden besonders geeignete Lebensräume, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, überplant.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land" gemäß § 249c BauGB **nicht** erfüllt und entsprechend in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans **nicht** als Beschleunigungsgebiet zu kennzeichnen ist.
Entsprechend sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen und daraus geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und festzulegen.

Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg

a. Die Sonderbaufläche liegt in keinem Natura 2000-Gebiet, keinem Naturschutzgebiet, keinem Nationalpark und in keiner Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats.
b. In der Sonderbaufläche befinden sich landesweit bedeutsame Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNnatschG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatschG aufgeführt ist. Konkret handelt es sich nach Angaben des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) um ein **landesweit bedeutsames Dichtezentrum des Rotmilans.** Dies wird untermauert durch das auf rheinland-pfälzischer Seite nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche angrenzende Rotmilan-Dichtezentrum (LfU 2023). Es handelt sich hier also um ein großräumig zusammenhängendes Gebiet mit einem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans.
c. Durch die Sonderbaufläche werden besonders geeignete Lebensräume, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind, überplant.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg die Voraussetzungen für die Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land"

gemäß § 249c BauGB **nicht** erfüllt und entsprechend in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans **nicht** als Beschleunigungsgebiet zu kennzeichnen ist.
Entsprechend sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen und daraus geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und festzulegen.

8. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

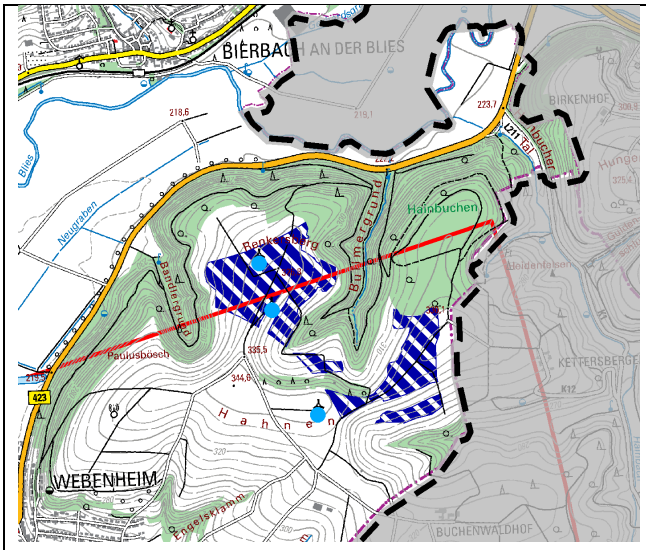
Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse), der Umweltprüfung und der Abwägung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel **zwei Sonderbauflächen** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung"** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB mit der Bezeichnung „Webenheim-Renkersberg" und „Böckweiler-Welschberg" ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sonderbauflächen mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen.

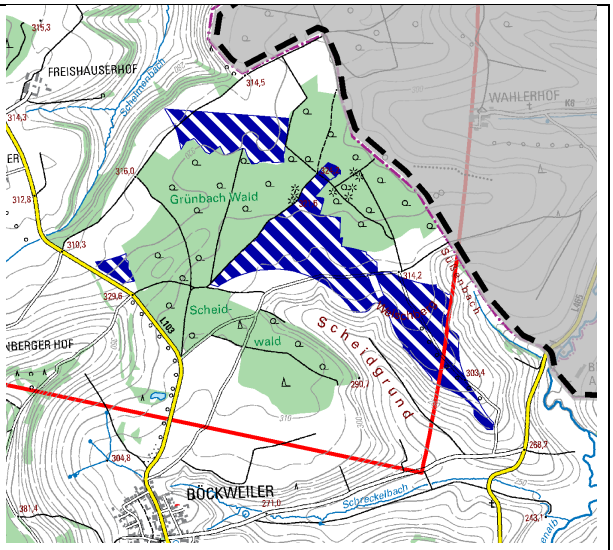
Es wird außerdem festgelegt, dass der Mastfuß zukünftiger Windenergieanlagen vollständig innerhalb der jeweiligen Sonderbaufläche liegen muss. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen.

Auf den ausgewiesenen Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Flächenbilanz:
Im Ergebnis der vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 87,5 ha Sonderbauflächen ausgewiesen. Das entspricht 0,81 % des Stadtgebietes.



Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg (33,2 ha)



Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg (54,3 ha)

Abb. 7: Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel (ohne Maßstab – siehe Karte 4 im Anhang sowie FNP-Plandokument); rot: Grenze des Bauschutzbereichs des Flughafens Saarbrücken; hellblaue Punkte: bestehende WEA

9. Erschließung

In allen dargestellten Flächen kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der WEA müssen in den Sonderbauflächen aber Erschließungswege aus- bzw. neu gebaut werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind Bürgschaften in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung über den gesamten Betriebszeitraum zu hinterlegen.

10. Auswirkungen auf Nutzungen

10.1 Städtebau

Lärmemissionen und Schattenwurf sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über Sondergutachten in Abhängigkeit von konkretem Standort und Anlagentyp zu berücksichtigen.
Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.
Nach Realisierung der WEA auf den SBF kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.
Bei der Einzelgenehmigung von WEA werden auch lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbeanlagen berücksichtigt. Daraus können sich erhöhte Schutzabstände ergeben oder Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragte WEA. Die damit üblicherweise einhergehende Verminderung der Wirtschaftlichkeit der WEA stellt das unternehmerische Risiko des Antragstellers/Betreibers dar.

10.2 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind in größerem Umfang in beiden SBF betroffen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können als produktionsintegrierte Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Idealerweise sollte vornehmlich auf Flächenentsiegelungen und/oder Pflege bzw. Revitalisierung von Streuobstwiesen zurückgegriffen werden.
Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden und dadurch Bewirtschaftungserschwernisse auftreten. Es sind frühzeitig Regelungen zu treffen, wie mit ggf. entstehenden Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA umgegangen wird.
Beim Ausbau der erforderlichen Stromleitungen sind die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

10.3 Forstwirtschaft

Die geplante SBF Böckweiler überlagert 0,6 ha Waldflächen. Es handelt sich dabei um eine durch Käferbefall vorgeschädigte Fläche. Die übrigen Waldflächen wurden im Zuge der Abwägung aus der Planung genommen.
Beim Überstrich des Rotors über angrenzende Waldflächen sind zwischen dem Kronendach und den Rotorspitzen Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen dem tiefsten Stand der Rotorspitze und der Waldoberkante soll mindestens 15 m betragen. Bei einer angenommenen maximalen Baumhöhe von 40 m muss der tiefste Punkt des Rotors 50 bis 65 m über der Geländeoberkante liegen.
Die Erschließung der WEA-Standorte soll sich am Verlauf der Hauptwege orientieren. Baubedingte Beeinträchtigungen des Waldes sind auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen sind (Rückschnitt, Wipfelköpfung, zusätzliche Rodungen). Bei der evtl. notwendigen Erweiterung des vorhandenen Forstwegenetzes sind Laubholzbestände zu schonen. Erdkabel sollten nur in vorhandenen Wegetrassen verlegt werden.
Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG erforderlich, die mit einen flächengleichen Waldersatz einhergeht.

10.4 Wasserwirtschaft

Die SBF Webenheim liegt vollständig, die SBF Böckweiler größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebiets Bliestals.
Innerhalb der Schutzzone III liegt kein generelles Bauverbot vor. Hier ist eine standortspezifische Einzelfallprüfung durchzuführen und zu klären, ob eine Gefährdungssituation vorliegt und ob ggf. Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich sind.

Nach § 3 Abs. 1, Pkt. 17 der Schutzgebietsverordnung vom 24.08.1990 sind Erdaufschlüsse verboten, „*durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Im Gesamtplan sind diejenigen Bereiche in der Schutzzone III dargestellt, in denen Deckschichten*
- bis zu 3 m Mächtigkeit (blaue Grenze bis orange Grenze)
- bis zu 5 m Mächtigkeit (orange Grenze bis braune Grenze)
abgetragen werden dürfen, ohne dass ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis geführt werden muss"

Da unmittelbar an die SBF Webenheim die Schutzzone II angrenzt, ist im Vorfeld der Detailplanung mit der Wasserbehörde zu klären, ob hier ein Mindestabstand zur Schutzzone II einzuhalten ist.
Generell sind die Regeln aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten.
Außerdem sollten in Wasserschutzgebieten und deren unmittelbarer Umgebung ausschließlich getriebelose WEA zum Einsatz kommen, da diese bauartbedingt eine wesentlich geringere Menge an wassergefährdenden Stoffen beinhalten als Anlagen mit Getriebe.

Im Rahmen der Genehmigung ist sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggf. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.
Auch beim Bau der Zuwegungen und Leitungstrassen sind die Belange zum Schutz der Quellbereiche und der oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.
Bachläufe, Quellbereiche sowie zeitweise wasserführende stehende Kleinstgewässer sind generell zu erhalten und von Beeinträchtigungen jeder Art freizuhalten.

Auf der Ebene der Einzelgenehmigung ist die Wirkung von Starkregenereignissen auf unterliegende Flächen näher zu betrachten, ggf. sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Es wird generell empfohlen, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und der Oberflächenwasserrückhaltung beim Bau von WEA Rückhaltemulden anzulegen.

10.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund

Rohstoffabbauflächen sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Bei

allen Bodenarbeiten gelten die Vorgaben der DN 19731 und der DIN 18915. Für Neubauvorhaben von Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Rutschungsgefährdung geprüft werden.

10.6 Erholung und Tourismus

Bei der Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung wurde darauf geachtet, die Erholungsnutzung nicht zu beeinträchtigen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Konflikte durch Veränderung des Landschaftsbildes, durch die zeitweise eingeschränkte Nutzbarkeit von Wanderwegen wegen der Gefahr von Eisfall und Eiswurf und durch Lärmimmissionen entstehen.

10.7 Straßennetz

Bei der Abgrenzung der SBF wurden die Bauverbotszonen zu Bundes- und Landesstraßen berücksichtigt.
Die weiteren erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb für Straßenbau im Detail abgestimmt und festgelegt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die gesetzlichen Bauverbotszonen von 40 m an Bundesautobahnen und 20 m an Bundes- und Landesstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszonen darzustellen.
- In die Baubeschränkungszone entlang klassifizierter Straßen darf der Mast incl. Fundament nicht hineinragen. Der Rotor der Anlage kann die Baubeschränkungszone überstreichen.

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass grundsätzlich eine Mindestentfernung der 1,5-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage zur angrenzenden Verkehrsflächen einzuhalten ist. Wird dieser Abstand unterschritten, so werden Zusatzgutachten für Eiswurf, Schattenwurf und Rotorblattbruch erforderlich.
Einzelheiten zur verkehrlichen Erschließung, der Ausgestaltung der Zufahrten u.a. sind im Vorfeld einvernehmlich mit der zuständigen Straßenbaubehörde zu regeln. Für eine Zufahrt außerhalb einer Ortsdurchfahrt bedarfs es u.U. gem. § 20 Abs.1 Saarländisches Straßengesetz (StrG) i.V.m. § 18 StrG einer Sondernutzungserlaubnis.

10.8 Luftverkehr

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden - soweit bekannt - bei der Festlegung der Sonderbauflächen berücksichtigt.
Beide SBF liegen zu großen Teilen im östlichen Sektor des Bauschutzbereichs des Flughafens Saarbrücken-Ensheim, aber außerhalb der Anflugfläche. Die SBF Böckweiler grenzt unmittelbar

an die Anflugfläche an, die SBF Webenheim befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zur Anflugfläche.
Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagenmit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären. Es wird empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.
Da die Windenergieanlagen eine Höhe von mehr als 100 m über Grund erreichen, ist jedes Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).
Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

10.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr

Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.
Es liegen aktuell keine Informationen zur Betroffenheit von Versorgungsleitungen vor. Bei der Inanspruchnahme von Flächen mit Versorgungsleitungen auf nachgelagerten Planungsebenen sind alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG Netz AG zu beachten. Zu Planungszwecken können auf der Website https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft Auskünfte zu entsprechenden Einrichtungen eingeholt werden.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird die nordwestlich Teilfläche der SBF Webenheim von einer Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG gequert. Nach Angaben der Pfalzwerke haben die Korridore der Richtfunkstrecken eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung

baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.
Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen, sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist daraufhin, dass die Plangebiete in militärischen Interessensgebieten hinsichtlich Funk und Polygone liegen und erst im Einzelgenehmigungsverfahren in Abhängigkeit von Anlagentyp, Rotordurchmesser, Nabenhöhe und konkretem Anlagenstandort eine detaillierte Stellungnahme erfolgt.

Die Creos Deutschland GmbH weist daraufhin, dass am südlichen Rand der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg ein Fernmeldekabel verläuft, das durch einen beidseitigen 1 m breiten Schutzstreifen gesichert ist und im Schutzstreifen einer Ferngasleitung liegt. Bei der konkreten Standortplanung und der baulichen Umsetzung ist die „Anweisung zum Schutz von Erdkabel und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden. Arbeiten im Leitungsbereich sind mindestens 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten bei der Creos Deutschland GmbH anzuzeigen.

Die Telekom Deutschland GmbH weist daraufhin, dass in den Plangebieten Telekommunikationseinrichtungen liegen. Der Bestand und Betrieb dieser Anlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen durch die Planung möglicherweise betroffenen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom freizuhalten. Die Telekom Deutschland GmbH bittet deshalb um frühzeitige Beteiligung bei der Detailplanung.

10.10 Denkmalschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung einzubeziehen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

Die von der Planung betroffenen Areale liegen in einem Bereich mit umfangreichem, dokumentiertem, archäologischen Fundpotenzial. In unmittelbarem bzw. nahem Umfeld sind Fundstellen aus der Steinzeit, den Metallzeiten, der römischen Epoche, und dem zweiten Weltkrieg

nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist gemäß §§ 6 – 10 DSchG SL bei konkreten Planungen das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.
Das Einvernehmen zur Durchführung der geplanten Maßnahme wird unter Maßgabe folgender denkmalrechtlicher Auflagen gemäß §§ 8 – 10 DSchG SL erteilt:
Kampfmittelbeseitigung:
Die Ergebnisse von Magnetometerprospektionen zur Kampfmitteldetektion sind dem Landesdenkmalamt zeitnah zu übermitteln, um diese frühzeitig auf das Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen überprüfen zu können. Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.
Rodungsmaßnahmen:
Rodungsmaßnahmen sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Bestimmte Maßnahmen, wie das Ziehen von Stubben und die Einrichtung von Rückegassen, dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.
Bauvorgreifende archäologische Untersuchungen:
Vor Aufnahme jeglicher Erdarbeiten – ebenso geotechnischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) sowie sonstiger geplanter Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der projektspezifischen Infrastruktur (z.B. Wege, Lagerflächen, Kabeltrassen) und von Bauwerken – sind archäologischen Untersuchungen durchzuführen. Diese können umfassen:

- Bei in historischer Zeit überprägten Flächen ggf. kulturhistorisches Fachgutachten zur historischen Geländenutzung
- Flächendeckende geophysikalische Prospektionen
- Flächendeckende Prospektionen mittels Metalldetektoren
- Archäologische Sondagen in Form von Baggerschnitten; der Oberbodenabtrag muss archäologieverträglich erfolgen (Böschungsschaufel ohne Zinken)
- Ggf. flächige archäologische Ausgrabungen

Im Falle eines unerwartet hohen oder qualitativ hochwertigen Fundaufkommens im Rahmen der Maßnahmen wird die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich und vor Abschluss der betreffenden Grabungsmaßnahme eine fachlich qualifizierte Restauratorin oder einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt „Archäologisches Kulturgut“ zu beauftragen, die/der für die fachgerechte Bergung und Erstversorgung zur Einlieferung in das Landesdenkmalamt sorgt.
Die Beauftragung ist nachzuweisen; der Restaurator/die Restauratorin muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Beispiele für einschlägige Anbieter sind etwa gelistete Fachpersonen im Berufsregister der Verband der Restauratoren – Restauratorinnen und Restauratoren e.V. (https://www.restauratoren.de/restauratoren.berufsregister/?search=&fachbereiche=Arch%C3%A4ologisches%20Kulturgut&ort_plz=66578&radius=200&bundesland=-1&uebernehme_auftraege=1&sort=distance&currentpage=1) unter der Fachrichtung „Archäologisches Kulturgut“.

Der/Die Beauftragte hat in einer gesonderten Fachstellungnahme das Vorgehen zur Sicherung, Konservierung und ggf. Restaurierung der Funde zu dokumentieren. Die Stellungnahme ist der zuständigen Behörde spätestens mit der Schlussmeldung der Ausgrabung einzureichen.
Alle Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers. Eine Wiederaufnahme der Grabung bzw. Weiterführung ist von der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig, wenn die Restaurierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht durchgeführt wurden.

Sämtliche im Zuge der Maßnahme erhobenen Dokumentationen – einschließlich der Ergebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z.B. Bohrkerne) – sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

Sämtliche Archäologische Untersuchungen sowie alle weiteren Bodeneingriffe bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landesdenkmalamt nach § 8 Abs. 1 und 2 DSchG SL. Es gelten die jeweils gültigen Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes Saarland. Die Durchführung sämtlicher archäologischer Untersuchungen (Punkt 3) obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen findet sich unter anderem hier:
https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/#c573857 und
https://www.b-f-k.de/mg-listen/archaelogiegrabungsfirmen.php.

Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt sowie die Durchführung archäologische Prospektionen ermöglichen eine reibungslose und termingerechte Bauabwicklung. Hierdurch wird die Erstellung einer belastbaren Zeitplanung gefördert und die denkmalverträgliche sowie die wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme sichergestellt. Die archäologischen Prospektionen schaffen Transparenz über den Sachverhalt und ermöglichen eine vorausschauende Planung, wodurch gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen – wie großflächige Ausgrabungen – frühzeitig berücksichtigt werden können. Für einen effizienten Verfahrensablauf ist es erforderlich, alle notwendigen Informationen dem Landesdenkmalamt frühzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten sämtlicher bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen – einschließlich der Kosten für konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie etwaiger durch diese Maßnahmen verursachter zeitlicher Verzögerungen – trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 16 Abs. 5 DSchG SL. Als zumutbar ist grundsätzlich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens anzusehen. Eine konkrete Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen. (Drucksache 16/286 – Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode, Seite 35).

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche durch die archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen verursachten Schäden (insbesondere an Grundstücken, Einrichtungen oder in Bezug auf den Bauablauf) im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Veranlassers liegen. Eine Haftung des Landesdenkmalamtes für Schäden die im Zusammenhang mit den denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.11 Altlasten und Altablagerungen

In den geplanten Sonderbauflächen sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte erfasst.
Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden (z.B. geruchliche oder visuelle Auffälligkeiten). In diesem Fall ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.
Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Teil 2 Umweltbericht

11.Vorbemerkungen

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich auf die geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel.
Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB).
Die Umweltprüfung umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschaft (und landschaftsbezogene Erholung),
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

Der nachfolgende Umweltbericht ist abgestimmt auf die Flächennutzungsplanebene. Die Prüfung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter beschränkt sich auf die Flächen, die Gegenstand der Änderung des FNP sind, also die **neuen** „Sonderbauflächen für Windenergienutzung". Die angenommenen Umweltauswirkungen gehen von einer Referenzanlage nach dem gegenwärtigen technischen Stand aus (160 m bis 180 m Nabenhöhe und ca. 150 bis 175 m Rotordurchmesser).
Die in der noch rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans 2014 ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung verlieren mit der neuen Teilfortschreibung ihre Wirksamkeit und sind nicht Gegenstand dieses Umweltberichtes.
Die Prüfflächen auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel ergeben sich aus den vom Stadtrat beschlossenen Steuerungskriterien, der darauf basierenden Standortkonzeption sowie den Ergebnissen der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung (siehe Teil 1 Städtebauliche Begründung).

Es handelt sich um folgende Eignungsflächen:

Prüffläche	Gemarkung	Größe
A-Renkersberg	Webenheim	33,2 ha
B-Welschberg	Böckweiler	54,3 ha

	Summe	**87,5 ha**

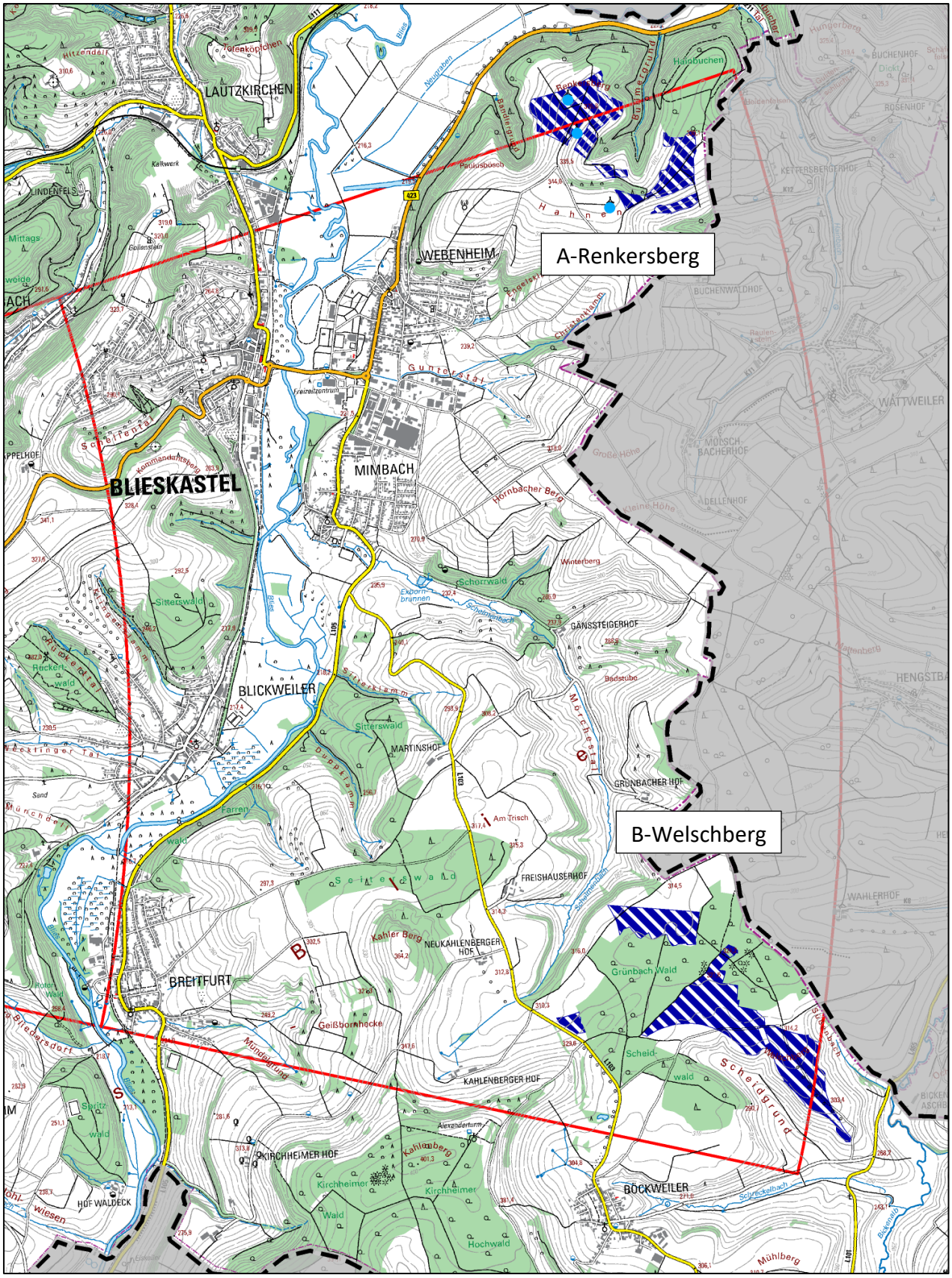


Abb. 8: Übersichtskarte Prüfflächen für die Umweltprüfung (blau schraffiert)

Die übrigen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

12. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

12.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen von Windenergieanlagen können zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

b) Baubedingte Wirkungen
- Zeitlich und räumlich begrenzter Baumaschineneinsatz mit Lärm- und Schadstoffemissionen
- Bodenumschichtung für Kabelverlegung (Graben) zum nächstgelegenen Anschluss
- Bodenverdichtung beim Aufstellen der Anlagen
- Temporäre Bodenversieglung für die Aufstellung der Anlagen und Zufahrten
- Mögliche Beanspruchung von wertvollen Biotopen und/oder Habitaten/Lebensräumen geschützter Arten

c) Anlagebedingte Wirkungen
- Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft
- Bodenverlust durch Fundamente
- Teilweiser Bodenverlust durch Befestigung von Kranstellplätzen
- Anlage bzw. Ausbau von Zuwegungen zu Anlagenstandorten

d) Betriebsbedingte Wirkungen
- Geräuschemissionen
- Schattenwurf
- Bewegungsunruhe der Rotoren
- Eisabfall/ Eiswurf
- Scheuchwirkung und Kollisionsrisiken für windkraftsensible Arten (Vögel/ Fledermäuse)
- Fahrzeugverkehr durch gelegentliche Wartungsarbeiten

Schutzgut Mensch (Arbeiten, Wohnen)

<u>Lärm</u>

Derzeit gängige Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 4 bis 5 MW weisen einen typischen Schallleistungspegel von 104 dB(A) bis 107 dB(A) auf. Nach der Technischen Anleitung Lärm ist für allgemeine Wohngebiete ein Grenzwert von 40 dB(A) einzuhalten. Durch die gewählten Schutzabstände wird in Gebieten ohne Vorbelastung in der Regel der geforderte Grenzwert eingehalten, so dass damit dem Immissionsschutz für Anwohner auf der Flächennutzungsplanebene Rechnung getragen wird.

Beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist anhand des konkreten Anlagentyps und Anlagenstandorts auf der Basis einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose und unter Berücksichtigung bestehender Lärmvorbelastungen der Nachweis zu führen, dass Lärmbeeinträchtigungen auf einem Niveau gehalten werden, das den Vorsorge-Anforderungen der DIN 18005 Teil 1 genügt.
Werden die zulässigen Lärmpegel überschritten, so können durch Leistungs- bzw. Drehzahlbegrenzung oder durch nächtliche Betriebseinschränkungen die Schallleistungspegel reduziert werden.

Infraschall

Dabei handelt es sich um tieffrequenten Schall, den das menschliche Ohr erst bei sehr hohem Schalldruck wahrnehmen kann. Es gibt viele natürliche Quellen, die Infraschall verursachen wie z.B. Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung, aber auch viele künstliche Quellen wie beispielsweise Heizungs- und Klimaanlagen, der Straßenverkehr, Kompressoren und Lautsprechersysteme. Es gilt generell: je niedriger die Frequenz, desto höher muss die Schallintensität sein, damit das Geräusch überhaupt wahrgenommen wird.
„In Laborversuchen am Menschen wurde festgestellt, dass auch der Infraschall die vom hörbaren Schall bekannten Wirkungen auf den Menschen haben kann. Dies gilt aber nur, sobald der Schalldruckpegel die Hörschwelle erreicht. Infraschall im Frequenzbereich zwischen 2 und 20 Hz verursacht nach heutigem Wissensstand keine Gehörschädigung, wenn der Mittelungspegel - bezogen auf 8 Stunden pro Tag - unter 133 dB und der Maximalpegel unter 150 dB liegt. Diese Werte werden von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt als Grenzwerte für den Arbeitsplatz angegeben. Störungen des Wohlbefindens können auftreten, wenn der Mittelungspegel des Infraschalls am Arbeitsplatz 120 dB übersteigt.
Derartig hohe Schalldruckpegel werden durch WEA nicht erreicht. In den dargestellten Messungen in nur 100 bis 250 m Entfernung zur WEA wurden - bei einer sehr hohen Windgeschwindigkeit, durch die selbst ein hoher natürlicher Infraschall erzeugt wird - Werte im Bereich von 70 dB bzw. bei normalen Windverhältnissen Werte um 50 dB gemessen. Da auch der Infraschall mit der Entfernung von der Schallquelle pro Entfernungsverdoppelung um 6 dB an Stärke abnimmt, ist bei den aufgrund der sich aus der TA Lärm ergebenden notwendigen Abständen von WEA zu Wohngebieten, die im Durchschnitt bei mindestens 500 m liegen, keine vom Infraschall ausgehende Gefährdung bzw. Belästigung der dort wohnenden Menschen zu erwarten.“ (Lehrte 2005, S.35-36)

In der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ (UBA 2014) wurde festgestellt: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Es wird dort vermutet, dass möglicherweise bestimmte Vorerkrankungen (z.B. Erkrankungen des Innenohres) bei einzelnen Menschen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Infraschall auslösen können.
Nach Untersuchungen aus Baden-Württemberg (LUBW 2016) liegen die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Infraschallpegel deutlich unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Hörschwelle konnten bisher nicht nachgewiesen werden.
Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu werten, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 überschritten werden. Bei den hier festgelegten Abständen zwischen den Sonderbauflächen und der Wohnbebauung wird diese Schwelle nicht erreicht, so dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand von den geplanten Sonderbauflächen bzw. den dort zu errichtenden Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Infraschall zu erwarten sind.
Nach Angaben des Umweltbundesamtes (Infraschall von Windenergieanlagen, UBA 2021) gibt es nach derzeitigem Stand der Forschung keine belastbaren Nachweise dafür, dass durch Infraschall von WEA

gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass noch keine Langzeitstudien aus der Umgebung von WEA vorliegen, „um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte zu identifizieren."

Rechtlich betrachtet besteht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (AZ W 4 K 10.754) bei komplexen gesundheitlichen Wirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, keine Verpflichtung, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs.1 des Grundgesetzes zu genügen.

Schattenwurf

Bei Sonnenschein kann der periodisch wiederkehrende Schatten des sich drehenden Rotors eine besondere Störwirkung entfalten. Der Schattenwurf tritt aufgrund der Erdrotation bzw. der scheinbaren Bewegung der Sonne am Himmel jeweils kurzzeitig entweder vormittags oder nachmittags je nach Standort der Windenergieanlage und des Betrachters auf.
Maßgeblich für die Schattenreichweite sind die örtlichen Geländeverhältnisse (Höhenlage, Abschirmung durch Hügelkuppen etc.) und die Nabenhöhe sowie der Rotordurchmesser. Im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens sind gutachterliche Schattenprognosen zu erstellen und im Detail die Lage und Dauer des Schattenwurfes zu ermitteln. Beeinträchtigungen können entweder durch die Standortwahl innerhalb des Sonderbauflächen minimiert werden oder durch technische Vorkehrungen wie zeitweise Abschaltung reduziert werden.
Stellt sich heraus, dass Wohnbereiche vom Schattenwurf betroffen sind, so werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Auflagen erteilt, die die maximal zulässige Beschattung von 30 h im Jahr und maximal 30 min pro Tag gewährleisten.

Eisabfall und Eiswurf

Bei entsprechenden Witterungsbedingungen kann sich an den beweglichen und unbeweglichen Teilen von Windenergieanlagen Eis bilden. Durch das Eigengewicht des Eises oder die Bewegungskräfte am Rotor können sich Eisbrocken lösen und entweder vertikal im unmittelbaren Umfeld der Anlage zu Boden fallen oder durch die Drehbewegung des Rotors auch seitlich weggeschleudert werden.
Gefährdungen durch Eisabfall können durch ausreichenden Schutzabstand zur WEA (mindestens 1,5-fache Anlagenhöhe) ausgeschlossen werden. Eiswurf kann durch technische Einrichtungen zur Eisfrüherkennung vermieden oder zumindest verringert werden. Die Eisfrüherkennung führt entweder zur Abschaltung der Anlage oder zur Aktivierung von Enteisungssystemen. Trotz dieser technischen Einrichtungen kann Eiswurf aber nicht gänzlich und immer ausgeschlossen werden, so dass insbesondere in den Wintermonaten bei entsprechenden Witterungsbedingungen der Aufenthalt im unmittelbaren Umfeld der WEA vermieden werden sollte.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Windenergieanlage kann bei geringem Abstand aufgrund ihrer Höhe und der wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgelegte „Gebot der Rücksichtnahme" verstoßen. Hierzu muss sie allerdings nach den Umständen des Einzelfalles (Lage bestimmter Räumlichkeiten oder Terrassen zur Windkraftanlage, bestehende Abschirmung durch andere Gebäude, topografische Situation) eine optisch bedrängende Wirkung haben.

Auch eine wahrgenommene Umzingelung durch WEA in verhältnismäßig geringer Entfernung kann eine bedrohliche oder erdrückende Wirkung entfalten.
Nach der vorliegenden Rechtsprechung (BVerwG 4 B 72.06, OVG Münster 8 A 3726/05, OVG Saarlouis 2 A 471/13) ist eine „rücksichtslose" bzw. bedrängende optische Wirkung in der Regel auszuschließen, wenn zwischen einem Wohnhaus und einer **einzelnen** Windenergieanlage der Abstand dreimal so groß ist wie die Gesamthöhe der Anlage. Bei Vorliegen landschaftlicher Besonderheiten kann bei einem Abstand vom 5-fachen der Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.
Umgekehrt geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei einem Abstand von lediglich dem Zweifachen der Anlagenhöhe oder weniger in der Regel von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden kann.
Diese Angaben können nicht ohne weiteres übertragen werden, wenn ganze Ortschaften in geringer Entfernung von Windparks umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht. Die oben festgelegten Schutzabstände reichen hier nicht aus, eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen (UmweltPlan GmbH 2013). Das OVG Lüneburg (7 ME 271/04 und 1 ME 45/04) kommt in seinen Entscheidungen zur Einschätzung, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung nur dann vorliegt, wenn von WEA eine nicht vermeidbare, permanent „erdrückende" Wirkung für die Hausbewohner ausgehe, etwa durch eine dichte „**Einkesselung**" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann und wenn Grundstücke derart abgeriegelt werden, dass das Gefühl des „**Eingemauertseins**" oder einer „**Gefängnissituation**" entsteht. Im Gutachten der UmweltPlan GmbH wird zur Vermeidung eines Einkesselungseffektes angeraten, dass eine Ortslage maximal von je zwei 120°-Sektoren mit WEA bzw. SBF umfasst werden darf, die mindestens von zwei 60° breiten WEA-freien Sektoren voneinander getrennt sind. Außerdem darf an einer Seite einer Ortslage eine einzelne SBF nicht mehr als 120° breit sein, auch wenn die andere Seite frei von Windenergieanlagen bleibt. Umfassen SBF mehr als 120° um eine Ortslage, so wird die Freihaltung eines mindestens 60° breiten Sektors innerhalb der SBF empfohlen. Es werden dabei SBF bzw. WEA bis zu einer Entfernung von 3,5 km vom Ortsrand betrachtet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope

Beim Bau von WEA, Zuwegungen und Kabeltrassen können geschützte und schutzwürdige Biotope durch Überbauung, Entwässerung, Schadstoffeintrag oder Befahrung geschädigt oder beeinträchtigt werden.

Funktionsverlust des Biotopverbunds

Windenergieanlagen können die Funktionen des regionalen und lokalen Biotopverbunds einschränken. Insbesondere in geschlossenen und bisher weitgehend ungestörten Wäldern können durch Rodungen und Bewegungsunruhe auf den neuen Zuwegungen Störungen entstehen (z.B. für Wildkatze und Rotwild). Im Offenland kann durch Beseitigung von Hecken und Gehölzen, die als Leitstrukturen und Deckungsbereiche für wandernde Tiere dienen, die Funktionalität eingeschränkt werden.

Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten

Betroffen sind insbesondere Vögel und Fledermäuse. Bei bestimmten Vogelarten besteht vor allem eine Kollisionsgefahr mit den Rotoren, eine Scheuchwirkung für Zug- und Rastvögel und Störungen im

Brutablauf. Bei Fledermäusen können Beeinträchtigungen durch den Verlust von Quartierbäumen und Nahrungshabitaten als Folge von Waldrodungen kommen. Außerdem besteht die Gefahr von Kollisionen und Tod durch das sogenannte Barotrauma. Bedingt durch Verwirbelungen und Druckabfall hinter den Rotorblättern können dabei Lungen und innere Organe platzen.

Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete

Ausgewiesene Schutzgebiete können ggf. ihren Schutzzweck durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht mehr erfüllen (Verlust oder Störung von Habitatflächen).

Schutzgut Boden

Bei der Errichtung von WEA wird der Fundamentbereich (ca. 500 bis 700 m^2) vollständig und dauerhaft versiegelt. Alle Bodenfunktionen gehen verloren. Die Kranaufstellflächen, Materiallager und Zuwegungen werden in der Regel verdichtet und geschottert, so dass ein Teil der Bodenfunktionen zeitweise beeinträchtigt oder ganz verloren gehen. Nach der Bauphase wird ein Teil der beanspruchten Flächen wieder rekultiviert. In der Regel verbleiben neben dem befestigten Fundament etwa 3.000 bis 5.000 m^2 Boden als Schotterflächen dauerhaft beeinträchtigt.
Innerhalb des Waldes ist mit Rodungsflächen von 1 ha je Anlage zu rechnen, die nach der Bauphase teilweise wieder aufgeforstet werden können.
Die Hangneigung wirkt sich stark auf die Größe der beanspruchten Fläche aus, weil in der Bauphase große ebene Lager- und Kranstellflächen benötigt werden. Im stärker geneigten Gelände (15–20 % Hangneigung) ist davon auszugehen, dass die durch die Einebnung entstehenden Böschungsflächen die für die WEA benötigte Gesamtfläche um bis zu 40 % erhöhen können. Im Wald bedeutet dies auch eine entsprechend größere Rodungsfläche mit starker Erosionsgefährdung bei anfangs fehlendem Bodenbewuchs.
Bodenverluste oder zumindest Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen entstehen auch durch den Bau der Zuwegungen und der Kabeltrassen, soweit keine vorhandenen Wege genutzt werden können oder diese verbreitert und befestigt werden müssen. Insbesondere bei steileren und damit oft kurvenreichen Zufahrten sind für die Schwertransporte große Kurvenradien mit hohem Platzbedarf erforderlich. Im Wald vergrößern sich dadurch auch notwendige Rodungsflächen. Neben der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen besteht auch hier eine erhöhte Erosionsgefährdung an unbewachsenen Böschungsflächen entlang der Wege sowie durch die Konzentrationswirkung der Wege und Fahrspuren für den Oberflächenabfluss.
Vor allem während der Bauphase der WEA kann es zu Schadstoffeinträgen in den Boden (z.B. Öl- und Kraftstoffe) kommen, aber auch im Regelbetrieb ist dies möglich, z.B. durch Leckagen.
Besonders Grund- und Hangwasser geprägte Böden können durch Befahrung mit schweren Fahrzeugen sowie durch Entwässerung als Folge von Erdarbeiten sowie von Wege- und Kabeltrassenbau irreversibel geschädigt werden. Das gilt auch für Böden mit Archivfunktion.

Schutzgut Fläche

Für den Bau von Windenergieanlagen kann eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha je Anlage angesetzt werden.
In der nachfolgenden Tabelle ist die Flächeninanspruchnahme in den Sonderbauflächen beim Bau der maximal möglichen Anzahl an Windenergieanlagen dargestellt:

Eignungsfläche	Nutzung vor dem Bau der Windenergieanlagen	Flächeninanspruchnahme durch den Bau der Windenergieanlagen
A-Renkersberg	Landwirtschaftliche Nutzfläche	2 ha bei 2 zusätzlichen WEA
B-Welschberg	weitestgehend landwirtschaftliche Nutzflächen	7 ha bei 7 WEA
Flächeninanspruchnahme gesamt:		9 ha

Insgesamt wird durch die potenziell möglichen Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen eine Fläche von ca. 9 ha in Anspruch genommen. Der weitaus größte Teil der Inanspruchnahme bezieht sich auf dauerhaft geschotterte Erschließungsflächen (z.B. Zuwegungen, Kranaufstellflächen etc.), die dauerhaft versiegelte Fläche wird etwa 0,5 ha groß sein.

Schutzgut Wasser

Der Bau von Fundamenten, Kranstellflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen für Windenergieanlagen erfordert Eingriffe in den Untergrund. Dabei können die das Grundwasser schützenden Deckschichten durchstoßen werden und dadurch die Gefahr unerwünschter Stoffeinträge in das Grundwasser erhöht werden.
Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen.
Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Entwässerung von Feuchtbereichen, zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen.
Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den das Wasser aufnehmenden (Quell-) Bächen führen kann.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO2-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima.
Im Wald können in den Rodungsinseln für die Errichtung von WEA räumlich begrenzte Änderungen des Lokalklimas auftreten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bei einer Gesamthöhe von ca. 250 m sind heutige Windenergieanlagen weithin sichtbar. Zusammen mit der Drehbewegung des Rotors treten sie generell dominant in Erscheinung und haben erhebliche

Auswirkungen auf das wahrgenommene Landschaftsbild. Durch ihre enorme Fernwirkung bei Witterungsverhältnissen mit guter Fernsicht beeinflussen sie den Erlebniswert großer Landschaftsräume. Auch bei weniger günstigen Sichtverhältnissen werden sie noch in größerer Entfernung deutlich wahrgenommen.
Im Nahbereich sind WEA im Wald durch die abschirmende Wirkung der Bäume visuell weit weniger wahrnehmbar. Schon in relativ geringer Entfernung sind aus der Perspektive des Wanderers die Anlagen nicht mehr dominant und auch das Rauschen der Bäume im Wind übertönt oft das Maschinengeräusch. Im Offenland hingegen wird der Landschaftseindruck im Nahbereich durch die hochaufragenden und sich bewegenden Anlagen vollständig überprägt und auch die Geräuschemissionen lassen die natürlichen Geräusche (Grillenzirpen, Vogelgezwitscher, Bachrauschen) in sonst unbelasteten Bereichen in den Hintergrund treten.
Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m Höhe müssen mit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ausgestattet werden. Während bei Tageslicht Farbmarkierungen am Mast, am Maschinenhaus und an den Rotoren ausreichend sind, sind nachts rot blinkende Rundstrahlfeuer erforderlich. Dadurch kommt es zu einer nächtlichen Lichtverschmutzung, die weithin sichtbar ist und durch das permanente An- und Abschalten zu einer erheblichen optischen Störung werden kann. Durch die neuerdings mögliche und gewollte bedarfsabhängige Nachtbefeuerung kann dieses Störpotenzial deutlich reduziert werden.
Zusätzliche Belastungen können durch die Summationseffekte bei geringen Abständen von mehreren Windparks entstehen.
Windenergieanlagen können die Aufenthaltsqualität im Bereich von Aussichtspunkten durch technische Überprägung der Landschaft im Aussichtsbereich beeinträchtigen. Außerdem wird die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der Anlagen durch das hochaufragende Bauwerk in Verbindung mit den Lärmemissionen der drehenden Rotoren und deren Schattenwurf beeinträchtigt. Im Winter bei Frostlagen besteht die Gefahr des Eisabfalls und des Eiswurfs, wodurch der Aufenthalt im Umkreis der Anlagen mit einer konkreten Gefährdung der menschlichen Gesundheit einhergeht und dieser Bereich damit für die Naherholung zeitweise nicht nutzbar ist.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Hierunter fallen landschafts- oder umgebungsprägende Elemente der Kulturlandschaft wie Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen oder die Befestigungsanlagen des Westwalls, aber auch kleinflächig wirksame Denkmale wie Hügelgräber, historische Siedlungsreste und allgemein archäologische Fundstellen. Ebenso werden historische Nutzungsrelikte wie Niederwald und Ackerterrassen dazu gerechnet.
In der Regel können Beeinträchtigungen dieser Kultur- und Sachgüter durch eine angepasste Standortwahl geringgehalten werden.
Bei unvermeidbaren Bodeneingriffen im Bereich archäologischer Fundstellen können durch frühzeitige Prospektion und ggf. Ausgrabungen die Funde gesichert werden.
Von Bedeutung sind auch typische Sichtachsen zwischen landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern oder von Aussichtspunkten zu diesen Denkmälern. Sie können durch eine entsprechende Standortwahl vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

12.2 Sonderbaufläche A-Renkersberg (Webenheim)

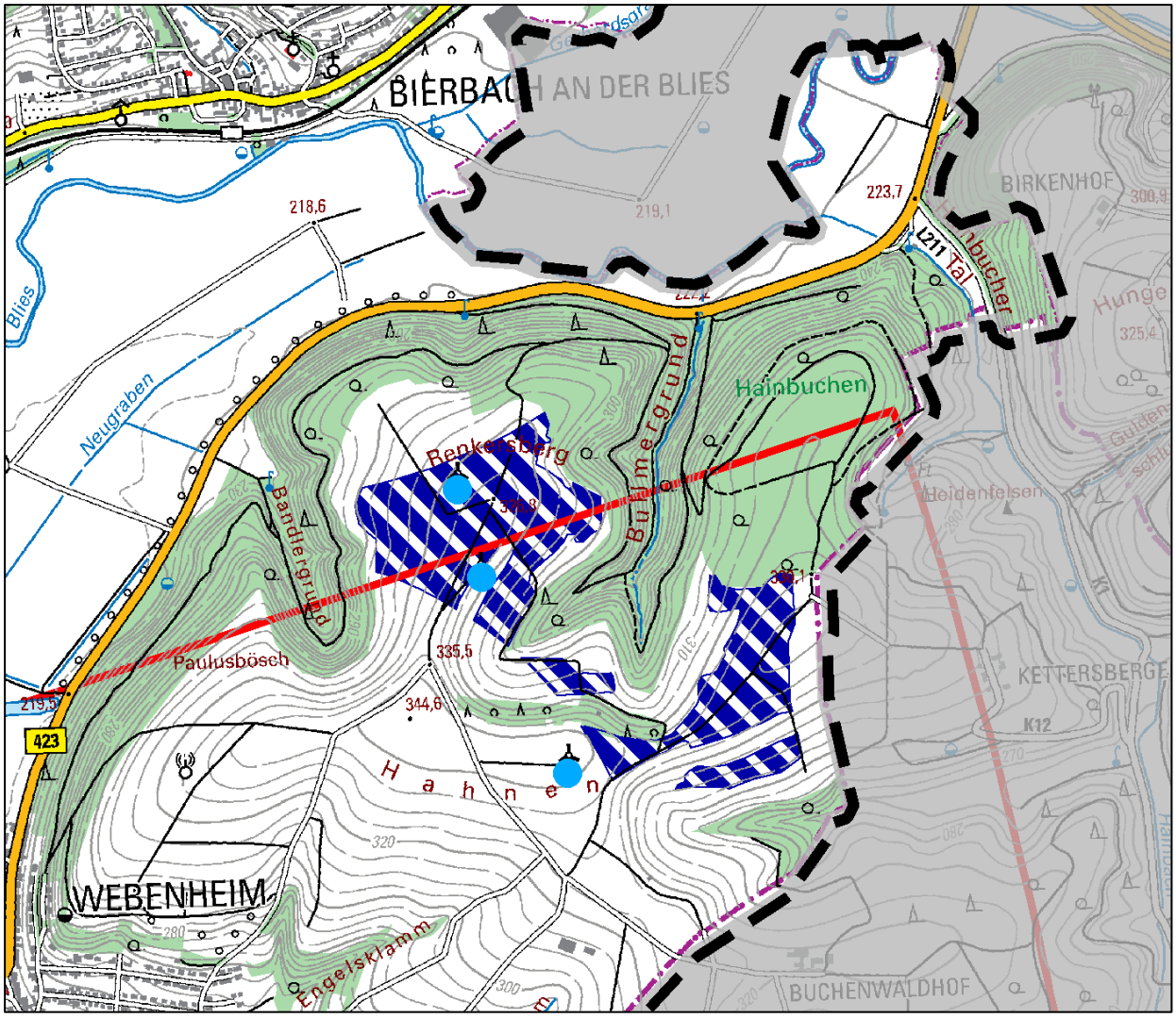
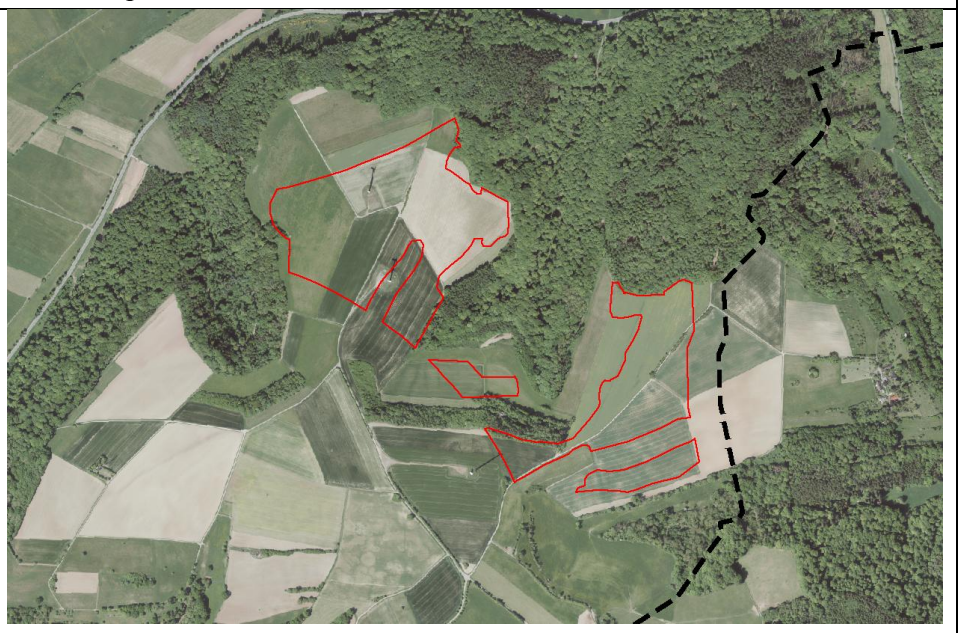


Abb. 9: Sonderbaufläche A-Renkersberg (blau schraffiert); Bestandsanlagen hellblau

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete **Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)**	
Angaben	**Erläuterung**
Bestand / Nutzungsstruktur	Vorwiegend Ackerland, teilweise Grünland, randlich Gehölze

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete **Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)**	
Angaben	**Erläuterung**
	 (Luftbild Geoportal Saarland)
Umweltziele aus übergeordneten Planungen	<u>Landesentwicklungsplan 2004</u> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <u>Landesentwicklungsplan Entwurf 2023</u> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <u>Landschaftsprogramm</u> Strukturanreicherung auf den landwirtschaftlichen Flächen Lage in einem unzerschnittenen Raum <u>Flächennutzungsplan</u> • Flächen für die Landwirtschaft • Teilweise Sondergebiet für Windenergienutzung
Schutzgebiete • Natura 2000 (bis 500 m Entfernung) • Wasserschutzgebiet • Naturschutzgebiet • Biosphäre	FFH-L-6609-305 – Landschaftsschutzgebiet „Blies“ WSG Bliestal, Zone III keine Betroffenheit Entwicklungszone

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)	
Angaben	**Erläuterung**
• Landschaftsschutzgebiet	LSG Blieskastel (L_6_06_04) randlich kleinflächig betroffen
• Naturdenkmal	Keine Betroffenheit
• Sonstige Schutzfunktion	Keine Betroffenheit
Umweltfachliche Hinweise	-

Schutzgut Boden	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	vorwiegend Rendzinen und Braunerden auf Kalkstein (Unterer Muschelkalk) Standortverhältnisse: ausgeglichener Wasserhaushalt, guter natürlicher Basenhaushalt, geringes bis mittleres Ertragspotenzial, geringe bis mittlere Feldkapazität, vorwiegend mittleres Nitratrückhaltevermögen, geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen Vorbelastungen: keine soweit gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung umgesetzt wird Erosionsgefährdung: teilweise hoch Altlasten und Altablagerungen: keine Besonders schützenswerte Bodentypen: keine
Auswirkungen	Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzgut Boden Spezifische Wirkungen in der SBF: Bei einer Gesamtfläche von 33,2 ha können in der geplanten SBF neben den bestehenden Anlagen maximal 2 bis 3 weitere WEA errichtet werden. Es wird somit unter der Annahme, dass je WEA ca. 1 ha beansprucht wird, auf ca. 9 % der Fläche der SBF eingegriffen werden. Die Bodenversiegelung selbst wird je nach Fundamentdurchmesser bei 3 WEA maximal 0,5 % der SBF betragen. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, die aber für Schwertransporte teilweise ausgebaut werden müssen. Eingriffe konzentrieren sich also im Wesentlichen auf Wegeverbreiterungen und kurze Stichwege zu den Anlagenstandorten.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- Es ist möglichst das vorhandene Wegenetz zu nutzen. - Während der Bauphase sind die Baufelder durch Bauzäune oder zumindest Flatterbänder abzugrenzen, um das Befahren umliegender Flächen mit schweren Fahrzeugen zu vermeiden. - Erdarbeiten sollten möglichst nur in Zeiten durchgeführt werden, in denen die Böden trocken oder gefroren sind, um irreversible Verdichtungsschäden zu vermeiden. - Der Oberboden ist getrennt abzutragen und zu lagern und später auf den Rekultivierungsflächen wieder aufzutragen. - Der Unterboden sollte schonend wieder eingebaut werden (keine lagenweise Verdichtung), um Stauwasserbildung und Vernässung zu vermeiden. - Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639

Schutzgut Boden	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	- Ausgleichsmaßnahmen: Waldumbau (Erhöhung des Laubwaldanteils); erosionsmindernde bzw. abflussmindernde Maßnahmen bei der Bewirtschaftung
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Boden** ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **gering bis mäßig** einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung genutzt werden.

Schutzgut Wasser	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<u>Oberflächengewässer</u> In der Eignungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer; Quellbereiche grenzen an <u>Grundwasser:</u> - karbonatischer Kluftgrundwasserleiter aus Dolomitmergel und dolomitischen Sandsteinen des unteren Muschelkalks; Kluft- und Porengrundwasserleiter aus Sandsteinen des Oberen Buntsandsteins - hoher Grundwasserflurabstand (> 50 m) - Grundwasserneubildung: gering bis mäßig - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten und geringe bis mittlere Durchlässigkeit - Lage in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bliestal
Auswirkungen	Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen. Das Gefährdungspotenzial ist besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden. Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen. Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den Quellbächen führen kann.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- Beachtung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (z.B. möglichst keine Verwendung wassergefährdender Stoffe und Beachtung aller Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis - Technische Maßnahmen an den Windenergieanlagen, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zu verhindern (z.B. flüssigkeitsdichte und mediumbeständige Beschichtung der Auffangräume der Trafostationen; keine Öffnungen oder Abläufe) - Generell möglichst keine Beseitigung schützender Deckschichten - Freihaltung von Quellen und Quellfluren sowie von Quellbächen bis zu einer Entfernung von mindestens 10 m von jeglichen baulichen Eingriffen - Keine punktuelle Einleitung von Oberflächenabfluss von den Lager- und Stellflächen sowie deren Böschungen in naheliegende (Quell-) Bäche - Anlage von Retentionsmulden zur Oberflächenwasserrückhaltung - Seitliche breitflächige Ableitung und Versickerung der Wegeentwässerung

Schutzgut Wasser	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	- Ggf. Verbesserung der Gewässerstrukturgüte an beeinträchtigten Bachabschnitten - Ggf. Entwicklung standorttypischer Gehölzsäume entlang der Quellbäche
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Wasser** ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **mäßig** einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche mit Einschränkungen für die Windenergiegewinnung genutzt werden.

Schutzgut Klima/Luft	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	- bioklimatisch und lufthygienisch unbelastetes Gebiet - keine lokalklimatische Funktion für unterhalb gelegene klimaökologisch belastete Siedlungsräume
Auswirkungen	- Luftschadstoffe entstehen nur vorübergehend während der Bauphase durch Abgasemissionen von Baufahrzeugen. - Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO2-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Klima/Luft** ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte auf der Ebene des Lokalklimas als **sehr gering** einzustufen. Auf der Ebene des Großklimas ist von positiven Effekten auszugehen. Die Eignungsfläche kann daher ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	**Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten** Nahbereiche um Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten sind nicht betroffen. Der nordwestliche Teil der SBF liegt im zentralen Prüfbereich um Vorkommen des Rotmilans (Angaben des LUA zu Artvorkommen 2024 und 2025). Anwohner berichten von wiederkehrenden Rotmilanbeobachtungen im Bereich der Eignungsfläche. Es ist anzunehmen, dass die Fläche zumindest zeitweise als Nahrungshabitat genutzt und/oder überflogen wird. Im Jahr 2025 wurde ein

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)	
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Schlagopfer (Rotmilan) an einer der bestehenden WEA festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet randlich noch dem Rotmilan-Dichtezentrum zuzurechnen ist. **Vogelzug und Vogelrastgebiete** Die Bliesaue als bedeutendes Vogelrastgebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 500 m. Windkraftsensible Zugvögel (insbesondere Kraniche) können hier bei einer Anordnung der WEA quer zur Zugrichtung ggf. zu Ausweichflügen gezwungen werden. Etwa 1,5 km südlich der SBF befindet sich ein Rastgebiet des Mornellregenpfeifers (strukturarme Flächen im Bereich „Große Höhe“ und „Hornbacher Berg“). Eine Nutzung der SBF selbst durch den Mornellregenpfeifer ist nicht bekannt und wegen seiner Habitatansprüche (weite, offene und kurzschürige Agrarflächen) auch unwahrscheinlich. **Fledermausvorkommen** Aktuelle Erfassungen liegen nicht vor, Vorkommen in den angrenzenden Altholzbeständen der bewaldeten Bliestalhänge sind denkbar. In der Eignungsfläche befinden sich keine für Fledermäuse bedeutende Nahrungshabitate (insektenreiche Grünlandbestände), die Waldränder können aber als Leitbahnen für Durchflüge dienen. **Biotoptypen und schutzwürdige Biotope** FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen, grenzen aber teilweise an die Eignungsfläche an. Innerhalb der Eignungsfläche befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelt kleinflächige Gehölzstrukturen. **Biotopverbund** Die Eignungsfläche weist keine besondere Funktion für den Biotopverbund auf.
Auswirkungen	**Windkraftsensible Vogelarten** Kollisionsgefährdung des Rotmilans Konfliktpotenzial: hoch **Vogelzug und Vogelrastplätze** Bei ungünstigen Witterungsbedingungen mit geringen Flughöhen müssen Zugvögel den Anlagen ausweichen, es besteht ggf. Kollisionsgefahr (insbesondere für den Kranich). Die SBF hat keine Bedeutung als Vogelrastplatz. Die Funktion des Rastgebietes des Mornellregenpfeifers in ca. 1,5 km Entfernung wird nicht beeinträchtigt. Konfliktpotenzial: mäßig bis hoch **Fledermäuse** ggf. Störung von Flugwegen und Kollisionsgefahr für hochfliegende Arten Konfliktpotenzial: mäßig **Biotoptypen und schutzwürdige Biotope** Es besteht die potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Gehölzstrukturen und Waldrändern durch Bau- und Rodungsarbeiten

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)	
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering **Biotopverbund** Durch die Zerschneidungswirkung von Zuwegungen und Lager- und Kranstellflächen sowie durch die Scheuch- und Barrierewirkung von WEA auf bestimmte Arten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Da die Abstände zwischen den WEA in der Regel mehrere 100 m betragen und die Zuwegungen nach der Bauphase nur noch sporadisch genutzt werden und keine besonderen Funktionen der Eignungsfläche im Biotopverbund erkennbar sind, ist das Konfliktpotenzial insgesamt als gering einzustufen.
Natura 2000 - Verträglichkeit	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305) bzw. Vogelschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m zur Eignungsfläche. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Zweibrücker Land“ (FFH-7000-110 bzw. DE-6710-301) liegt etwa 700 m östlich der SBF. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielarten, insbesondere windkraftsensible Vogelarten und Fledermausarten, durch die Planung betroffen sind (siehe Abschnitt 15).
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- Abschaltung bei Bewirtschaftungsvorgängen, die zu einer erhöhen Attraktivität des Umfelds der WEA bei der Nahrungssuche führen (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) - Anlage von dauerhaft gesicherten attraktiven Ausweichnahrungshabitaten - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich - Phänologiebedingte Abschaltung - ggf. Antikollisionssystem - Abschaltung bei hoher Kranichzugintensität während ungünstiger Witterungsbedingungen mit niedrigen Flughöhen - zum Schutz windkraftsensibler Fledermausarten standortangepasster Abschaltalgorithmus; ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten - Freihaltung der Waldränder von baulichen Eingriffen - Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb der Eignungsfläche
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als **mäßig** einzustufen. Das Eignungsgebiet kann daher mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<u>Landschaftsbild und Erholung</u> Durch die Lage auf einer gut einsehbaren Hochfläche am Rand des Bliestals besteht eine hohe Einsehbarkeit vom Bliestal aus und von den Ortsrändern der umliegenden Ortschaften. Bewertung im Nahbereich: geringe bis mittlere Ausprägung der Eigenart/Schönheit und Vielfalt

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	Bewertung im Fernbereich: hohe Einsehbarkeit aus dem Bliestal und den gegenüberliegenden Randhöhen; mittleres bis hohes Risiko visueller Beeinträchtigungen bei Inanspruchnahme durch Windenergienutzung, aber bereits Vorbelastung durch drei bestehende WEA Erholung: Keine intensive Erholungsnutzung oder bedeutende Erholungsinfrastruktur; Bedeutung für die örtliche Naherholung durch lokalen Rundwanderweg; ein überregionaler Wanderweg (Saar-Mosel-Weg/ Saar-Glan-Weg) verläuft in geringem Abstand nördlich der Eignungsfläche im bewaldeten Steilhangbereich, durch Topografie und Bewaldung allerdings von Eignungsfläche abgeschirmt; Sichtbeziehung vom Wallfahrtskloster (ca. 3 km entfernt) und dem Gollenstein; Bedeutung der Eignungsfläche für die Erholung: gering
Auswirkungen	Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung Spezifische Wirkungen im Bereich der geplanten SBF: - Lärmimmissionen und Sichtbeziehungen im Bereich des lokalen Rundwanderwegs beeinträchtigen die Aufenthaltsqualität - Bei winterlicher Witterung Gefahr durch Eisabfall - hohe Sichtbarkeit im Bliestal und von den Ortsrändern der umliegenden Ortschaften
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Strukturanreicherung im Offenland und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände im Umfeld der Wanderwege zur Steigerung der Erlebnisqualität und zur Verbesserung der Erholungsfunktion
Fazit	Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante SBF und der damit möglichen Errichtung von WEA für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Nahbereich Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem bereits vorbelasteten Gebiet und im Nah- und Fernbereich eine zusätzliche technische Überprägung des Landschaftscharakters. Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung als **gering bis mäßig** einzustufen.

Schutzgut Mensch (Wohnen und Arbeiten)	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Die nächstgelegene Ortslage Webenheim befindet sich in ca. 1.100 m Entfernung, die nächstgelegenen Außenbereichssiedlungen Kettersbergerhof und Buchenwaldhof liegen in einer Entfernung von 500 m bzw. 450 m. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Lärmschutz zu gewährleisten, wurde bei der Standortauswahl der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 425 m festgesetzt und zu Wohngebieten im Innenbereich auf 1.000 m. Wegen der Vorbelastung durch bestehende WEA wurde speziell für Webenheim der Abstand zu Wohngebieten auf 1.100 m erhöht. Damit sind die Mindestanforderungen der TA Lärm erfüllt. Die Erholungsfunktion wird im Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung behandelt.

Schutzgut Mensch (Wohnen und Arbeiten)	**Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)**
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Auswirkungen	<u>Lärm</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Durch die gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung werden für einzelne WEA die Grenzwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten. Die tatsächlichen Schallimmissionen in Webenheim können erst rechnerisch ermittelt werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und die jeweiligen Anlagentypen feststehen. Dabei kann es auch zu kumulierenden Wirkungen mehrerer Anlagen kommen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch <u>Infraschall</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Beeinträchtigungsrisiko: gering <u>Schattenwurf</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Durch die Lage zukünftiger WEA im Osten bis Nordosten der Ortslage von Webenheim ist an klaren Sommertagen bei tiefstehender Sonne mit Schattenwurf zu rechnen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch <u>Eiswurf</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Beeinträchtigungsrisiko: mäßig <u>Optisch bedrängende Wirkung und Umfassungswirkung</u> Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Das zur Eignungsfläche nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von etwa 450 m. Die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung kann damit nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig Eine Umfassungswirkung von Ortsteilen und Außenbereichssiedlungen entsteht nicht. Beeinträchtigungsrisiko: gering
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- ggf. zeitweise nächtliche Drosselung der WEA zur Reduzierung der Lärmemissionen - bei tiefstehender Sonne im Osten bzw. Nordosten tagsüber zeitweise Abschaltung zur Reduzierung des Schattenwurfes auf die Ortslage - Überwachung und Umsetzung der rechtlich maximal zulässigen Schattenwurfdauer - Gehölzpflanzungen mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Nachtbefeuerung für alle Anlagen (auch der in benachbarten Windparks) synchronisieren und dynamisch an die jeweiligen Lichtverhältnisse anpassen; Abstrahlrichtung der Leuchten auf die für die Luftfahrt wichtigen Bereiche beschränken und bedarfsabhängig steuern
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **mäßig bis hoch** einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Archäologische Fundstelle: keine Betroffenheit Bau-/Kulturdenkmal: keine Betroffenheit Bauliche Elemente der Kulturlandschaft: keine Betroffenheit Historische Nutzungsrelikte: keine Betroffenheit
Auswirkungen	Bei Bauarbeiten können bislang unbekannte archäologische Fundstellen beschädigt oder zerstört werden.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Bei Auftreten bisher unbekannter archäologischer Fundstellen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu verständigen. Ggf. sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten vorsorglich Prospektionen durchzuführen und die Fundstelle ggf. zu sichern.
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **sehr gering** eingestuft werden. Die geplante SBF kann daher aus Sicht der Kultur- und Sachgüter ohne Einschränkungen umgesetzt werden.

Gesamteinschätzung Umwelt	Sonderbaufläche A-Renkersberg (33,2 ha)
Schutzgut	**Beeinträchtigungsrisiko** (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)
Boden	gering bis mäßig
Wasser	mäßig
Klima/Luft	sehr gering
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	mäßig
Landschaftsbild und Erholung	gering bis mäßig
Mensch	mäßig bis hoch
Kultur- und Sachgüter	sehr gering
Gesamtbeurteilung	**Die geplante Sonderbaufläche hat Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch die genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Ein Verzicht auf Teilflächen ist aus Sicht der Umweltprüfung nach bisherigem Kenntnisstand nicht notwendig.**

12.3 Sonderbaufläche B-Welschberg (Böckweiler)

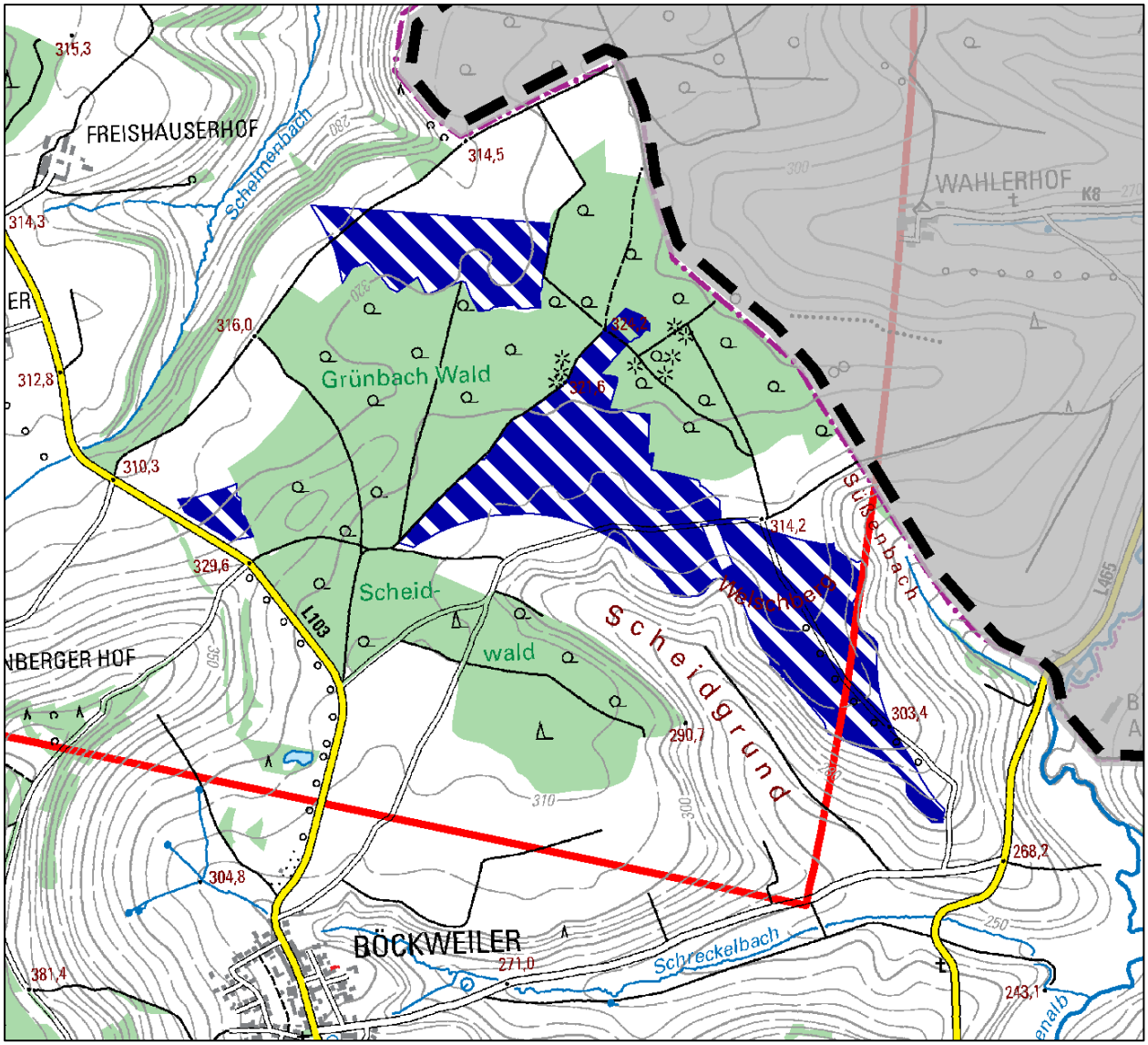


Abb. 10: Eignungsfläche B-Welschberg (blau schraffiert)

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	**Erläuterung**
Bestand / Nutzungsstruktur	Vorwiegend Acker- und Grünland, kleinflächig (0,6 ha) Waldfläche (durch Käferbefall vorgeschädigt)

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete **Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)**	
Angaben	**Erläuterung**
	 (Luftbild Geoportal Saarland)
Umweltziele aus übergeordneten Planungen	<u>Landesentwicklungsplan 2004</u> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <u>Landesentwicklungsplan Entwurf 2023</u> • Vorranggebiet für Landwirtschaft • Vorranggebiet für Grundwasserschutz <u>Landschaftsprogramm</u> unzerschnittener Raum teilweise Sicherung historisch alter Waldbestände südlicher Teil Natur- und Kulturerlebnisraum <u>Flächennutzungsplan</u> • Flächen für die Landwirtschaft • Flächen für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet
Schutzgebiete • Natura 2000 (bis 500 m Entfernung)	FFH-L-6809-304 – Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ und FFH-Gebiet (DE-6710-301) „Zweibrücker Land“; Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (DE-6710-401)
• Wasserschutzgebiet	Überwiegend WSG Bliestal, Zone III
• Naturschutzgebiet	keine Betroffenheit
• Biosphäre	Entwicklungszone

Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	**Erläuterung**
• Landschaftsschutzgebiet	LSG Blieskastel (L_6_06_05)
• Naturdenkmal	Keine Betroffenheit
• Sonstige Schutzfunktion	Keine Betroffenheit
Umweltfachliche Hinweise	-

Schutzgut Boden	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	vorwiegend Rendzinen und Braunerden auf Kalkstein (Unterer Muschelkalk); Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus autochthonen Deckschichten Standortverhältnisse: ausgeglichener Wasserhaushalt, guter natürlicher Basenhaushalt, überwiegend hohes Ertragspotenzial, geringe bis mittlere Feldkapazität, vorwiegend mittleres Nitratrückhaltevermögen, geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen Vorbelastungen: keine bei Umsetzung der guten fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Erosionsgefährdung: überwiegend gering Altlasten und Altablagerungen: keine Besonders schützenswerte Bodentypen: keine
Auswirkungen	Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzgut Boden Spezifische Wirkungen in der SBF: Bei einer Gesamtfläche von 54,3 ha können in der geplanten SBF maximal 7 WEA errichtet werden. Es wird somit unter der Annahme, dass je WEA ca. 1 ha beansprucht wird, auf ca. 13 % der SBF eingegriffen werden. Die Bodenversiegelung selbst wird je nach Fundamentdurchmesser bei 7 WEA maximal 0,7 % der SBF betragen. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, die aber für Schwertransporte teilweise ausgebaut werden müssen. Eingriffe konzentrieren sich also im Wesentlichen auf Wegeverbreiterungen und kurze Stichwege zu den Anlagenstandorten.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- Es ist möglichst das vorhandene Wegenetz zu nutzen. - Während der Bauphase sind die Baufelder durch Bauzäune oder zumindest Flatterbänder abzugrenzen, um das Befahren umliegender Flächen mit schweren Fahrzeugen zu vermeiden. - Erdarbeiten sollten möglichst nur in Zeiten durchgeführt werden, in denen die Böden trocken oder gefroren sind, um irreversible Verdichtungsschäden zu vermeiden. - Der Oberboden ist getrennt abzutragen und zu lagern und später auf den Rekultivierungsflächen wieder aufzutragen. - Der Unterboden sollte schonend wieder eingebaut werden (keine lagenweise Verdichtung), um Stauwasserbildung und Vernässung zu vermeiden.

Schutzgut Boden	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	- Ausgleichsmaßnahmen: Waldumbau (Erhöhung des Laubwaldanteils); erosionsmindernde bzw. abflussmindernde Maßnahmen bei der Bewirtschaftung
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Boden** ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **gering bis mäßig** einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung genutzt werden.

Schutzgut Wasser	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	<u>Oberflächengewässer</u> In der Eignungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Nach der Starkregengefahrenkarte befinden sich aber Abflusskonzentrationsbereiche innerhalb der Eignungsfläche. <u>Grundwasser:</u> - Silikatisch/karbonatischer Kluft-/Porengrundwasserleiter des unteren und mittleren Muschelkalks; kleinflächig Terrassenlehme - hoher Grundwasserflurabstand (> 50 m) - Grundwasserneubildung: gering bis mäßig - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen: mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten und geringe bis mittlere Durchlässigkeit - Lage in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bliestal
Auswirkungen	Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffe, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen. Das Gefährdungspotenzial ist besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden. Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen. Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den Quellbächen führen kann. Der Oberflächenabfluss in den Abflusskonzentrationsbereichen kann sich erhöhen.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- Beachtung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (z.B. möglichst keine Verwendung wassergefährdender Stoffe und Beachtung aller Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis - Technische Maßnahmen an den Windenergieanlagen zur Verhinderung des Austretens wassergefährdender Stoffe (z.B. flüssigkeitsdichte und mediumbeständige Beschichtung der Auffangräume der Trafostationen; keine Öffnungen oder Abläufe) - Generell möglichst keine Beseitigung schützender Deckschichten - Keine punktuelle Einleitung von Oberflächenabfluss von den Lager- und Stellflächen sowie deren Böschungen in naheliegende (Quell-) Bäche - Anlage von Retentionsmulden zur Oberflächenwasserrückhaltung - Seitliche breitflächige Ableitung und Versickerung der Wegeentwässerung - Ggf. Verbesserung der Gewässerstrukturgüte an beeinträchtigten Bachabschnitten

Schutzgut Wasser	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	- Ggf. Entwicklung standorttypischer Gehölzsäume entlang der Quellbäche
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Wasser** ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **mäßig** einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Eignungsfläche mit Einschränkungen für die Windenergiegewinnung genutzt werden.

Schutzgut Klima/Luft	Sonderbaufläche A-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	- bioklimatisch und lufthygienisch unbelastetes Gebiet - keine lokalklimatische Funktion für unterhalb gelegene klimaökologisch belastete Siedlungsräume
Auswirkungen	- Luftschadstoffe entstehen nur vorübergehend während der Bauphase durch Abgasemissionen von Baufahrzeugen. - Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird klimaneutral elektrische Energie erzeugt, die andernorts zu einer Reduktion des CO2-Ausstosses führen kann. Damit ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima.
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Klima/Luft** ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte auf der Ebene des Lokalklimas als **sehr gering** einzustufen. Auf der Ebene des Großklimas ist von positiven Effekten auszugehen. Die Eignungsfläche kann daher ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	**Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten** Für die Eignungsfläche liegen Angaben des LUA (2019 bis 2025) vor. Für die nachfolgenden Aussagen wurden die Brutvorkommen der Jahre 2024 und 2025 herangezogen. Es wurden im Umfeld der Eignungsfläche in einem Abstand von mehr als 500 m und weniger als 1.200 m (zentraler Prüfbereich) Horste von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen. Nach Aussagen des LUA handelt es sich um ein landesweit bedeutsames Vorkommen. Aufgrund der

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Häufigkeit der Horste ist von einem Dichtezentrum auszugehen, das sich in nordöstlicher Richtung nach Rheinland-Pfalz fortsetzt (LfU 2023). Generell ist anzunehmen, dass das Offenland im Bereich der Eignungsfläche als Nahrungshabitat intensiv genutzt wird und die Fläche eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Rot- und Schwarzmilan aufweist. Außerdem wurden lt. Angaben des LUA 2024 revieranzeigendes Verhalten eines Uhus festgestellt, ein konkreter Brutnachweis erfolgte aber nicht. Lt. Angaben des Nabu liegt ein Brutvorkommen des Rebhuhns (stark gefährdet nach Roter Liste, aber nicht windkraftsensibel) im Plangebiet. **Vogelzug und Vogelrastgebiete** Die Eignungsfläche hat keine besondere Funktion als Vogelrastgebiet. Untersuchungen zum Vogelzug (Breitfrontzug oder Zugverdichtungsbereich) liegen nicht vor. Das Plangebiet liegt lt. Angaben aus dem Beteiligungsverfahren in einem regelmäßig genutzten Zugkorridor des Kranichs. Windkraftsensible Zugvögel können bei Anordnung der WEA quer zur Zugrichtung ggf. zu Ausweichflügen gezwungen werden. **Fledermausvorkommen** Es liegt eine aktuelle Erfassung vor (MILVUS GmbH 2024). Danach treten im unmittelbaren Umfeld der Eignungsfläche Quartiere folgender Arten auf: - Braunes Langohr - Zwergfledermaus - Bechsteinfledermaus - Fransenfledermaus - Kleine Bartfledermaus Innerhalb der Eignungsfläche wurden keine Quartiere festgestellt. Über Zugbahnen und sonstige Aufenthaltsbereiche dieser Arten liegen keine Angaben vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich in der Eignungsfläche Nahrungshabitate (insektenreiche Grünlandbestände) befinden und die Waldränder als Leitstrukturen für Durchflüge dienen. **Wildkatze** Möglicherweise werden die Waldgebiete und Waldränder als Streifgebiete und/oder Wanderkorridor von der Wildkatze genutzt. Für den Grünbachwald wird vermutet, dass er als Reproduktionsstandort genutzt wird. **Biotoptypen und schutzwürdige Biotope** Innerhalb der Eignungsfläche befinden sich landwirtschaftliche. Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen, insbesondere Magergrünland, können nicht ausgeschlossen werden. **Biotopverbund** Die Eignungsfläche weist keine besondere Funktion für den Biotopverbund auf.
Auswirkungen	**Windkraftsensible Vogelarten** Hohe Kollisionsgefährdung für Rot- und Schwarzmilan zu erwarten;

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)	
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Auswirkungen	Konfliktpotenzial: sehr hoch **Sonstige Vogelarten** evtl. Brutplatzverlust für das Rebhuhn (stark gefährdet nach RL Deutschland) Konfliktpotenzial: hoch **Vogelzug und Vogelrastplätze** Bei ungünstigen Witterungsbedingungen mit geringen Flughöhen müssen Zugvögel den Anlagen ausweichen, es besteht ggf. Kollisionsgefahr (insbesondere für den Kranich). Die Fläche hat keine Bedeutung als Vogelrastplatz. Konfliktpotenzial: mäßig **Fledermäuse** ggf. Störung von Flugwegen, Kollisionsgefahr für hochfliegende Arten und Zerstörung von Quartierbäumen Konfliktpotenzial: hoch **Wildkatze** Während der Bauarbeiten ggf. Störung und folglich Meideverhalten; nach Beendigung der Bauarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen Konfliktpotenzial: ggf. zeitweise hoch **Biotoptypen und schutzwürdige Biotope** Es besteht die potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Waldrändern durch Bau- und Rodungsarbeiten. Ggf. werden gesetzlich geschützte Biotoptypen / FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt. Konfliktpotenzial/Gefährdung: mäßig bis hoch **Biotopverbund** Durch die Zerschneidungswirkung von Zuwegungen und Lager- und Kranstellflächen sowie durch die Scheuch- und Barrierewirkung von WEA auf bestimmte Arten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Da die Abstände zwischen den WEA in der Regel mehrere 100 m betragen und die Zuwegungen nach der Bauphase nur noch sporadisch genutzt werden und keine besonderen Funktionen der Eignungsfläche im Biotopverbund erkennbar sind, ist das Konfliktpotenzial insgesamt als gering einzustufen.
Natura 2000 - Verträglichkeit	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304) befindet sich in einer Entfernung von etwa 500 m zur Eignungsfläche. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043) liegt ca. 450 m östlich der Eignungsfläche. In beiden Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielarten, insbesondere windkraftsensible Vogelarten, durch die Planung betroffen sind (siehe Abschnitt 15).
Vermeidungs-, Minimierungs-	- Raumnutzungsanalyse für Rot- und Schwarzmilan und daraus abgeleitet Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, v. a. Antikollisionssystem

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
und Ausgleichs-maßnahmen	- Detailuntersuchung zum Brutplatz des Rebhuhns; ggf. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaß-nahmen - Ggf. zeitweise Abschaltung während des Kranichzugs bei ungünstiger Witterung mit geringen Flughöhen - Erhalt von potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse; ggf. Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortangepassten Abschaltalgorithmus - Minimierung der Eingriffe im Bereich von Waldrändern - Erhalt von Altholz und Totholz soweit vorhanden; Entwicklung von Altholz und Totholz - Evtl. Anlage von Geheckplätzen für die Wildkatze - Erhaltung gesetzlich geschützter Biotoptypen / FFH-Lebensraumtypen, falls betroffen
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als **hoch** einzustufen. Das Eignungsgebiet kann daher nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftig-keit	<u>Landschaftsbild und Erholung</u> Die Eignungsfläche liegt in der naturräumlichen Einheit „Zweibrücker Westrich". Es handelt sich um eine offenlanddominierte Mosaik-Landschaft auf einer hügelig-welligen Hochfläche, die durch offene landwirtschaftlich genutzte Flächen in den ebenen Lagen geprägt ist. Zukünftige WEA in der Eignungsfläche werden durch die Lage auf der Hochfläche weithin sichtbar sein. Bewertung im Nahbereich: geringe bis mittlere Ausprägung der Eigenart/Schönheit und Vielfalt Bewertung im Fernbereich: hohe Einsehbarkeit; mittleres bis hohes Risiko visueller Beeinträchtigungen; keine Vorbelastungen Erholung: Bedeutung für die Naherholung durch lokalen Rundwanderweg und des Saarland-Rundwanderweg, die beide die Eignungsfläche queren; Bedeutung der Eignungsfläche für die Erholung: mäßig
Auswirkungen	Allgemein gültige Wirkungen: siehe Abschnitt 2.1 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung Spezifische Wirkungen im Bereich der geplanten SBF: - Lärmimmissionen und Sichtbeziehungen im Bereich der Wanderwege beeinträchtigen die Aufenthaltsqualität - Bei winterlicher Witterung Gefahr durch Eisabfall - hohe Sichtbarkeit von Böckweiler und den umliegenden Außenbereichssiedlungen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	**Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)**
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-maßnahmen	- Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Strukturanreicherung im Offenland und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände im Umfeld der Wanderwege zur Steigerung der Erlebnisqualität und zur Verbesserung der Erholungsfunktion
Fazit	Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante SBF und der damit möglichen Errichtung von WEA für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Nahbereich Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem unbelasteten Gebiet und im Nah- und Fernbereich eine technische Überprägung des Landschaftscharakters. Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung als **mäßig** einzustufen.

Schutzgut Mensch (Wohnen und Arbeiten)	**Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)**
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Die nächstgelegene Ortslage Böckweiler befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Lärmschutz zu gewährleisten, wurde bei der Standortauswahl der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 425 m festgesetzt und zu Wohngebieten im Innenbereich auf 1.000 m. Damit sind die Mindestanforderungen der TA Lärm erfüllt. Die Erholungsfunktion wird im Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung behandelt.
Auswirkungen	Lärm Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Durch die gewählten Mindestabstände zur Wohnbebauung werden für einzelne WEA die Grenzwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten. Die tatsächlichen Schallimmissionen in Böckweiler können erst rechnerisch ermittelt werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und die jeweiligen Anlagentypen feststehen. Dabei kann es auch zu kumulierenden Wirkungen mehrerer Anlagen kommen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch Infraschall Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Beeinträchtigungsrisiko: gering Schattenwurf Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Durch die Lage zukünftiger WEA im Osten bis Nordosten der Ortslage von Böckweiler ist an klaren Sommertagen bei tiefstehender Sonne mit Schattenwurf zu rechnen. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig bis hoch Eiswurf Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Beeinträchtigungsrisiko: mäßig

Schutzgut Mensch (Wohnen und Arbeiten)	**Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)**
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**
	Optisch bedrängende Wirkung und Umfassungswirkung Allgemein auftretende Wirkungen siehe Abschnitt 2.1 – Schutzgut Mensch Das zur Eignungsfläche nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von etwa 450 m. Die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung kann damit nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungsrisiko: mäßig Eine Umfassungswirkung von Ortsteilen und Außenbereichssiedlungen entsteht nicht. Beeinträchtigungsrisiko: gering
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	- ggf. zeitweise nächtliche Drosselung der WEA zur Reduzierung der Lärmemissionen - bei tiefstehender Sonne im Osten bzw. Nordosten tagsüber zeitweise Abschaltung zur Reduzierung des Schattenwurfes auf die Ortslage - Überwachung und Umsetzung der rechtlich maximal zulässigen Schattenwurfdauer - Gehölzpflanzungen mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern - Nachtbefeuerung für alle Anlagen synchronisieren und dynamisch an die jeweiligen Lichtverhältnisse anpassen; Abstrahlrichtung der Leuchten auf die für die Luftfahrt wichtigen Bereiche beschränken und bedarfsabhängig steuern
Fazit	Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **mäßig** einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		**Sonderbaufläche B-Welschberg (54,3 ha)**
Angaben	**Erläuterung / Beurteilung Konfliktpotenzial**	
Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit	Archäologische Fundstelle:	evtl. Hügelgräber
	Bau-/Kulturdenkmal:	keine Betroffenheit
	Bauliche Elemente der Kulturlandschaft:	keine Betroffenheit
	Historische Nutzungsrelikte:	keine Betroffenheit
Auswirkungen	Bei Bauarbeiten können die Hügelgräber und bislang unbekannte archäologische Fundstellen beschädigt oder zerstört werden.	
Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Die Hügelgräber sollten von baulichen eingriffen freigehalten werden. Bei Auftreten bisher unbekannter archäologischer Fundstellen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu verständigen. Ggf. sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten vorsorglich Prospektionen durchzuführen und die Fundstelle ggf. zu sichern.	
Fazit	Das **Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden. Die geplante SBF kann daher aus Sicht der Kultur- und Sachgüter ohne Einschränkungen umgesetzt werden.	

Gesamteinschätzung Umwelt	Sonderbaufläche B-Welschberg (66,9 ha)
Schutzgut	**Beeinträchtigungsrisiko** (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)
Boden	gering bis mäßig
Wasser	mäßig
Klima/Luft	sehr gering
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch
Landschaftsbild und Erholung	mäßig
Mensch	mäßig
Kultur- und Sachgüter	gering
Gesamtbeurteilung	**Die geplante Sonderbaufläche hat Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf windkraftsensible Vogelarten. Durch die genannten Maßnahmen (v.a. Antikollisionssystem) können wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Ein Verzicht auf Teilflächen ist aus Sicht der Umweltprüfung nach bisherigem Kenntnisstand nicht zwingend notwendig.**

13. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in den jeweiligen Sonderbauflächen:

- Bodenschutz vs. Arten- und Biotopschutz:
  Rodungs- und Erdarbeiten zum Schutz des Bodens vor irreversiblen Verdichtungen möglichst in Zeiten mit geringer Bodenfeuchte, in der Regel in den Sommermonaten → Beeinträchtigung von Avifauna und Fledermäusen, die in dieser Zeit ihre höchsten Aktivitäten haben.
- Mensch vs. Landschaftsbild:
  zum Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung soll der Abstand zu Siedlungen möglichst groß sein → Inanspruchnahme bisher weitgehend unbelasteter (weil siedlungsfern) Landschaften.
- Mensch vs. Arten- und Biotopschutz:
  zum Schutz des Menschen vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung soll der Abstand zu Siedlungen möglichst groß sein → Inanspruchnahme bisher weitgehend ungestörter (weil siedlungsfern) Flächen mit hohem Wert für den Arten- und Biotopschutz.
- Klima/Luft vs. Bodenschutz:
  Windenergieanlagen dienen der CO_2-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → Für Fundamente und Zuwegungen, Kranstellflächen, Lagerflächen und Kabeltrassen sind Eingriffe in den Boden unvermeidbar, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodenfunktionen führen.
- Klima/Luft vs. Arten- und Biotopschutz:
  Windenergieanlagen dienen der CO_2-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → u.U. werden sensible

Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und bestimmte Fledermausarten geschädigt oder beeinträchtigt.

- Klima/Luft vs. Landschaftsbild:
  Windenergieanlagen dienen der CO_2-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → ggf. Verunstaltung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung bisher unbelasteter Landschaftsausschnitte.
- Klima/Luft vs. Mensch und Erholung:
  Windenergieanlagen dienen der CO2-freien Energieerzeugung und leisten daher einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Lufthygiene → ggf. nachteilige Effekte für die menschliche Gesundheit durch Lärmemissionen, Schattenwurf, Eisabwurf und optisch bedrängende Wirkung sowie Einschränkungen der Erholungsfunktion.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sonderbauflächen entstehen insbesondere in Form von Summationseffekten mit anderen geplanten SBF:
Die geplanten SBF Renkersberg und Welschberg liegen in einem Abstand von ca. 5 km. Kumulierende Wirkungen sind durch diese relativ große Entfernung nicht zu erwarten. Es kann sowohl eine optische Umfassungswirkung auf Ortslagen ausgeschlossen werden als auch eine Summenwirkung aus Lärmemissionen von zukünftigen WEA.

14. Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Durch mehrere Gerichtsentscheidungen wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Es wurde allerdings auch klargestellt, dass es nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist, ggf. auftretende Konflikte bereits abschließend zu bewältigen. Vielmehr sind die Anforderungen des Artenschutzrechtes gem. § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten") auf der Ebene der Bauleitplanung insoweit zu berücksichtigen, als dass keine Hindernisse bestehen bleiben, die dauerhaft eine Umsetzung der Inhalte des Bauleitplans verhindern.
In der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange folgendes zu berücksichtigen:
Die Darstellung der SBF im Flächennutzungsplan stellt eine Angebotsplanung dar, die nicht zwingend in vollem Umfang für bauliche Maßnahmen genutzt wird, sondern in der Regel zu punktuellen Eingriffen innerhalb der Sonderbaufläche führt. Der genaue Eingriffsort und Eingriffsumfang wird aber erst im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt, so dass eine abschließende Bewertung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich ist.
Im Umweltbericht werden Aussagen über die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Belange des Arten- und Biotopschutzes getroffen.

Für die Eignungsfläche Welschberg in Böckweiler und Renkersberg in Webenheim wurden Angaben des LUA (2024 und 2025) zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten herangezogen. Die Nahbereiche gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG um die Horste kollisionsgefährdeter Arten wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Damit verbleibt aber ein Konfliktrisiko im zentralen und erweiterten Prüfbereich. In den Abschnitten 12.2 und 12.3 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten vorgeschlagen. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist zu prüfen, mit welchen konkreten Maßnahmen Verstöße gegen § 44 BNatschG vermieden werden können.
Das gilt auch für betroffene Fledermausarten bzw. deren Quartiere und Lebensräume.
Kann mit entsprechenden Maßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene das Beeinträchtigungsrisiko nicht ausreichend abgesenkt werden, ist naturschutzrechtlich auch ein Ausnahmeantrag oder eine Planung in eine Befreiungslage denkbar.

15. Natura 2000-Verträglichkeit

Möglicherweise sind von den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung folgende Natura 2000-Gebiete betroffen:

- FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304)
- FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (FFH-N-6709-301)
- FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301)
- Vogelschutzgebiet „Hornbach und Nebentäler“ (DE-6710-401)
- Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (VSG-N-6809-301) und FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (FFH-N-6809-301)
- Vogelschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) und FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305)

15.1 FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ (FFH-L-6809-304)

Das FFH-Gebiet befindet sich in ca. 450 m südwestlich der Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der nachfolgend genannten Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Erhaltung bestehender Lebensräume und Populationen des Goldenen Scheckenfalters, des Kammmolchs, der Gelbbauchunke

Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standarddatenblatt (Stand 2019-05):

- 6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion),

- 6510 magere Flachland-Mähwiesen“ (Alepocurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion).

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:
Gelbbauchunke, Kammmolch, Neuntöter, Heidelerche, Goldener Scheckenfalter

Andere wichtige Pflanzen und Tierarten:
Im Standarddatenbogen (Stand 2019-05) werden weitere 20 Arten aufgelistet; darunter befinden sich keine windkraftsensiblen Arten.

Unter den gemeldeten Arten befinden sich keine windkraftsensiblen Arten.
Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und der Lebensräume der genannten Zielarten kann aufgrund der Entfernung und fehlender für die Zielarten relevanter Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgebiet und den Plangebieten ausgeschlossen werden.
Eine Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist für das Gebiet nicht erforderlich.

15.2 FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (DE-6710-301)

Das FFH-Gebiet weist eine Fläche von 2.694 ha auf und besteht aus mehreren Teilflächen. Die nächstgelegenen Teilflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 250 m zur Sonderbaufläche B-Welschberg (Böckweiler) und von ca. 700 m zur Sonderbaufläche A-Renkersberg (Webenheim).

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von teils orchideenreichen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern
- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum für Libellen und autochthone Fischarten
- von artenreichen Mäh- und Magerrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, insbesondere Euphydras aurinia
- von möglichst ungestörten (Kalktuff-)Quellen und Kleingewässern
- von möglichst ungestörten Felsen und steilen Bachtälern mit Schluchtwaldanteilen, auch für den Prächtigen Dünnfarn

Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standarddatenblatt (Stand 2019-05):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 5130 Formation von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

- Bechsteinfledermaus, Bachneunauge, Groppe, Hirschkäfer, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge, Prächtiger Dünnfarn

Andere wichtige Pflanzen und Tierarten:

- Keine Angaben

Betroffenheit von Lebensraumtypen durch das Planvorhaben:

- keine

Betroffenheit von Zielarten durch das Planvorhaben:

- windkraftsensible Arten: keine
- evtl. Quartiers- und/oder Lebensraumverlust für Bechsteinfledermaus: Für sie kann möglicherweise ein Lebensraumzusammenhang (mögliche Quartiere im Grünbach Wald in der SBF Welschberg) bestehen, da der Grünbach Wald eines der nächsten großflächig zusammenhängenden Waldgebiete im Umfeld des FFH-Gebietes darstellt und typische Habitatstrukturen der Bechsteinfledermaus (Alte Laubholzbestände) vorhanden sind.

Damit ist möglicherweise die Erhaltung und Gewährleistung der Nichtverschlechterung des aktuellen Zustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Zielart Bechsteinfledermaus betroffen.
Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen im Schutzgebiet kann hingegen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist für das Gebiet DE-6710-301 gegeben.

15.3 FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach" (FFH-N-6709-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich etwa 1,6 km nördlich der Eignungsfläche B-Welschberg (Böckweiler) und ca. 2,8 km südlich der Eignungsfläche A-Renkersberg (Webenheim).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der nachfolgend genannten Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Erhaltung bestehender Lebensräume und Populationen des Goldenen Scheckenfalters

Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standarddatenblatt (Stand 2019-05):

- 6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion),
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen" (Alepocurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion).

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:
Goldener Scheckenfalter, Neuntöter, Turteltaube
Andere wichtige Pflanzen und Tierarten:
Im Standarddatenbogen (Stand 2019-05) werden weitere 17 Arten aufgelistet; darunter befinden sich keine windkraftsensiblen Arten.

Durch die Entfernung des Plangebietes zum FFH-Gebiet und fehlende für die Zielarten relevante Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgebiet und den Plangebieten kann eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und der Zielarten ausgeschlossen werden.
Eine Verträglichkeitsbeurteilung **gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist für das Gebiet nicht erforderlich.**

15.4 Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler" (DE-6710-401)

Das Vogelschutzgebiet weist eine Fläche von 690 ha auf und seine geringste Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche B-Welschberg (Böckweiler) beträgt etwa 450 m.

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feucht- und Nasswiesen, Gehölzen und kleinen Stillgewässern als bedeutsames Brutgebiet.

Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standarddatenblatt (Stand 2012-05):

- Keine Angaben

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

- Eisvogel, Weißstorch, Bekassine, Neuntöter, Wasserralle, Schwarzkehlchen

Andere wichtige Pflanzen und Tierarten:

- Keine Angaben

Betroffenheit von Lebensraumtypen durch das Planvorhaben:

- keine

Betroffenheit von Zielarten durch das Planvorhaben:

- windkraftsensible Art: Weißstorch; da nach §45b BNatSchG, Anlage 1 der Nahbereich um Brutvorkommen des Weißstorch 500 m, der zentrale Prüfbereich 1.000 m und der erweiterte Prüfbereich 2.000 m beträgt und das Plangebiet etwa 450 m entfernt liegt, kann eine Kollisionsgefährdung, beispielsweise bei der Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden.

Durch die räumliche Nähe und damit verbundene Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet Böckweiler-Welschberg ist möglicherweise die Erhaltung und Gewährleistung der Nichtverschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden Zielart Weißstorch betroffen.
Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen kann hingegen ausgeschlossen werden.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist für das Gebiet DE-6710-401 gegeben.

15.5 Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (VSG-N-6809-301) und FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Bickenalbtal (FFH-N-6809-301)

Das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet weist eine Fläche von 289 ha auf und befindet sich in ca. 900 m Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche B-Welschberg (Böckweiler).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden und nachfolgend aufgelisteten FFH-Lebensraumtypen;

- Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden und nachfolgend aufgelisteten Arten nach Anhang I der VS-Richtlinien sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihre Lebensräume;
- Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standarddatenblatt (Stand 2019-05):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

- Kammmolch
- Eisvogel
- Mittelspecht
- Wendehals
- Neuntöter
- Grauammer
- Scharzmilan
- Rotmilan
- Groppe
- Goldener Scheckenfalter
- Großer Feuerfalter
- Bachmuschel
- Schmale Windelschnecke

- Helm-Azurjungfer

Andere wichtige Pflanzen und Tierarten:

- Im Standarddatenbogen werden weitere 33 Arten aufgelistet; darunter befinden sich keine windkraftsensiblen Arten

Betroffenheit von Lebensraumtypen durch das Planvorhaben:

- Durch die Entfernung von 900 m zum Plangebiet sind keine Lebensraumtypen durch das Plangebiet betroffen.

Betroffenheit von Zielarten durch das Planvorhaben:

- windkraftsensible Arten:
  - Rotmilan: nach §45b BNatSchG, Anlage 1 Nahbereich um Brutvorkommen 500 m, zentraler Prüfbereich 1.200 m und erweiterter Prüfbereich 3.500 m; da das Plangebiet etwa 900 m entfernt liegt, kann eine Kollisionsgefährdung, beispielsweise bei der Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden.
  - Schwarzmilan: nach §45b BNatSchG, Anlage 1 Nahbereich um Brutvorkommen 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m und erweiterte Prüfbereich 2.500 m beträgt und das Plangebiet etwa 900 m entfernt liegt, kann eine Kollisionsgefährdung, beispielsweise bei der Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden.

Durch die räumliche Nähe zum Schutzgebiet und die möglichen Wechselwirkungen mit dem Plangebiet Böckweiler-Welschberg ist möglicherweise die Erhaltung und Gewährleistung der Nichtverschlechterung des aktuellen Zustandes der im Schutzgebiet vorkommenden Zielarten Rotmilan und Schwarzmilan betroffen.
Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen kann hingegen ausgeschlossen werden.

Für das Plangebiet ist eine Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich.

15.6 Vogelschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (VSG-L-6609-305) und FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (FFH-L-6609-305)

Das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet weist eine Fläche von 286 ha auf und befindet sich in ca. 350 m Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche A-Renkersberg (Webenheim).

Erhaltungsziele:

Das Gebiet dient der Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der

FFH-Richtlinie sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (siehe nachfolgende Auflistungen);
Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinien sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihre Lebensräume;
Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß Standarddatenblatt (Stand 2019-05):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

- Eisvogel
- Wiesenpieper
- Reiherente
- Flussregenpfeifer
- Weißstorch
- Kuckuck
- Mittelspecht
- Baumfalke
- Orpheusspötter
- Neuntöter
- Scharzmilan
- Rotmilan
- Wiesenschafstelze
- Pirol
- Grauspecht
- Zwergtaucher
- Wasserralle
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Turteltaube

- Zwergtaucher
- Kiebitz
- Groppe
- Bachneunauge
- Bitterling
- Großer Feuerfalter
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulich
- Biber
- Bachmuschel
- Helm-Azurjungfer
- Grüne Keiljungfer

Andere wichtige Pflanzen und Tierarten:

- Im Standarddatenbogen werden weitere 18 Arten aufgelistet; darunter befinden sich die kollisionsgefährdeten Fledermausarten Breiflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus

Betroffenheit von Lebensraumtypen durch das Planvorhaben:

- Durch die Entfernung von 350 m zum Plangebiet sind keine Lebensraumtypen betroffen.

Betroffenheit von Zielarten durch das Planvorhaben:

- windkraftsensible Arten:
  - Rotmilan: nach §45b BNatSchG, Anlage 1 Nahbereich um Brutvorkommen 500 m, zentraler Prüfbereich 1.200 m und erweiterter Prüfbereich 3.500 m; da das Plangebiet etwa 350 m entfernt liegt, kann eine Kollisionsgefährdung, beispielsweise bei der Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden.
  - Schwarzmilan: nach §45b BNatSchG, Anlage 1 Nahbereich um Brutvorkommen 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m und erweiterte Prüfbereich 2.500 m beträgt und das Plangebiet etwa 350 m entfernt liegt, kann eine Kollisionsgefährdung, beispielsweise bei der Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden.
  - Weißstorch: nach §45b BNatSchG, Anlage 1 Nahbereich um Brutvorkommen 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m und erweiterte Prüfbereich 2.000 m beträgt und das Plangebiet etwa 350 m entfernt liegt, kann eine Kollisionsgefährdung, beispielsweise bei der Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden

Durch die räumliche Nähe zum Schutzgebiet und damit verbundener Wechselwirkungen mit dem Plangebiet Webenheim-Renkersberg ist möglicherweise die Erhaltung und Gewährleistung der Nichtverschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden Zielarten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch betroffen.
Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen kann hingegen ausgeschlossen werden.

Für das Plangebiet ist eine Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich.

16. Ergebnis der Umweltprüfung

Als Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die geplanten Sonderbauflächen aber mit entsprechenden Einschränkungen weiterverfolgt werden.
Besonders kritische Flächen, die aus Sicht der Umweltprüfung zwingend aus dem FNP-Verfahren ausgeschlossen werden sollten, wurden nicht festgestellt. Bei der Planung der einzelnen WEA ist aber ein besonderes Augenmerk auf windkraftsensible Vogelarten, insbesondere Rot- und Schwarzmilan zu richten, da hier ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht. Insbesondere in der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg ist wegen ihrer zentralen Lage in einem Dichtezentrum des Rotmilans mit erheblichen Einschränkungen der Windenergienutzung durch Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Antikollisionssystem) zu rechnen.
Anzumerken ist, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfahrungsgemäß die konkreten Ausgleichsmaßnahmen überwiegend artenschutzbezogen sind. Sie können erst festgelegt werden, wenn standortbezogene Artenschutzuntersuchungen vorliegen und die genauen Eingriffe bekannt sind. Es handelt sich dabei in der Regel um arten- und ortsspezifische Maßnahmen, die auf der Ebene der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan noch nicht abgeschätzt werden können.

17. Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wurde in einem räumlichen Gesamtkonzept ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt.
Zuerst wurden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert („Harte“ und „Weiche“ Ausschlusskriterien). Hierzu wurden die Ausschlusskriterien flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet.
In einem folgenden Schritt wurden die verbliebenen Potenzialflächen mit weiteren konkreten öffentlichen Belangen in Beziehung gesetzt und mögliche Konflikte sowie Summationseffekte benannt.

Als Ergebnis wurden planerische Empfehlungen für den Auswahl- und Abwägungsprozess der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan gegeben.
Es verblieben die in der Umweltprüfung untersuchten Flächen.
Alternative Planungsmöglichkeiten würden sich dann ergeben, wenn die gewählten Steuerungskriterien geändert werden. Inwieweit dadurch aus Sicht der Umweltprüfung weniger konfliktträchtige Flächen in das FNP-Verfahren aufgenommen werden würden, kann aktuell nicht beurteilt werden.
Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurde mehrfach die Forderung erhoben, die Mindestgröße der Eignungsflächen von 30 ha auf 10 ha zu reduzieren, um dadurch aus Sicht des Artenschutzes ggf. weniger konfliktträchtige Flächen zu erhalten. Diese alternativen Flächen außerhalb geschlossener Waldgebiete (südlich Pinningen, westlich Böckweiler und westlich Neukahlenberger Hof, siehe Karte 2 im Anhang) liegen ebenfalls im zentralen Prüfbereich um Horste windkraftsensibler Vogelarten. Insofern ist hier mit vergleichbaren artenschutzfachlichen Konflikten zu rechnen wie in den geplanten Sonderbauflächen Webenheim-Renkersberg und Böckweiler-Welschberg.

18. Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis ist. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich insofern ergeben, dass für die potenziellen Eignungsflächen keine abschließenden aktuellen Angaben zu Vorkommen windkraftsensibler Arten vorliegen. Aus dem Umweltbericht ergeben sich aber Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere in der Sonderbaufläche Böckweiler, die durch artspezifische Detailgutachten auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden können.

19. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Erst mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen für Windenergienutzung können die tatsächlichen Auswirkungen der Planung beurteilt werden.
Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt werden für den konkreten Standort im Genehmigungsverfahren festgelegt.

20. Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel sollen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.
Die geplanten SBF wurden in mehreren Arbeitsschritten (siehe Teil 1 – städtebauliche Begründung) anhand von Ausschlusskriterien im Sinne der Standortalternativenprüfung ermittelt.
Dabei wurden „harte" Ausschluss- oder Tabuflächen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, von „weichen" Ausschluss- oder Tabuflächen unterschieden, die im Rahmen einer Abwägungsentscheidung durch den Stadtrat festgelegt wurden.

Als Ergebnis der Anwendung dieser „harten" und „weichen" Tabukriterien sowie der Ergebnisse der Eignungsanalyse und der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die nachfolgend genannten Gebiete als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Diese Flächen waren Gegenstand der Umweltprüfung:

Prüffläche	Gemarkung	Größe
A- Renkersberg	Webenheim	33,2 ha
B- Welschberg	Böckweiler	54,3 ha
	Summe	**87,5 ha**

Im Umweltbericht wurden diese Flächen umweltfachlich beurteilt, das jeweilige Konfliktpotenzial schutzgutbezogen dargelegt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zum Ausgleich vorgeschlagen.
Als Ergebnis werden als Grundlage für die Abwägung im FNP-Verfahren Empfehlungen zum Umgang mit diesen Flächen ausgesprochen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden nur Flächen geprüft und keine konkreten Anlagenstandorte. Insofern ist auch das Ergebnis der Umweltprüfung flächenbezogen. Den SBF wird deshalb je nach festgestellten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ein Konfliktpotenzial von sehr gering bis sehr hoch zugeordnet (5-stufige Skala mit sehr gering - gering - mäßig - hoch - sehr hoch). Ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial führt in der Regel zur Empfehlung, auf die Sonderbaufläche oder Teile davon im weiteren FNP-Verfahren zu verzichten. Ein mäßiges bis hohes Konfliktpotenzial kann zu mehr oder weniger großen Einschränkungen der Nutzbarkeit führen.
Durch die Flächenbetrachtung ergibt sich in der Regel innerhalb der Sonderbaufläche ein Spielraum für die konkrete Auswahl der Standorte für einzelne Windenergieanlagen. Dieser Spielraum ermöglicht es, lokal sensible Bereiche zu meiden und dadurch Umweltkonflikte zu verringern oder ganz zu vermeiden, auch wenn eine Sonderbaufläche aus Umweltsicht nur bedingt geeignet ist.

Als Ergebnis der Umweltprüfung werden für die städtebauliche Gesamtabwägung folgende Empfehlung unterbreitet:
Die Prüfflächen können bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den damit verbundenen Einschränkungen für die Windenergie im FNP-Verfahren weiterverfolgt werden. Änderungen in der Abgrenzung bzw. Verzicht auf Teilflächen sind aus Sicht der Umweltprüfung nicht zwingend erforderlich.
Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen weiterer Kenntnisse aus Artenschutzuntersuchungen oder sonstigen Untersuchungen (z.B. Hydrogeologie im Wasserschutzgebiet) auf den Eignungsflächen deutliche Einschränkungen für die Windenergienutzung entstehen können.

21. Quellenangaben

Al-Pro GmbH & Co. KG (2011): *Windpotenzialstudie Saarland. Saarbrücken - im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes.*

Bosch & Partner (2024): *Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Saarland (Windflächenpotenzialstudie) – im Auftrag des Saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.*

Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (2012): *Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten.*

MILVUS GmbH (2024): *Vorläufige Angaben zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Umkreis bis 3 km um den geplanten Windpark Böckweiler sowie zu Fledermausquartieren im Bereich des geplanten Windparks.*

Fachagentur Windenergie an Land (2023): *Kompaktwissen Infraschall und Windenergie*

LfU (2023), Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz: *Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten)*

LUBW (2016), Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: *Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen -Endbericht.*

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (2023): *Landesentwicklungsplan Saarland 2023 - 1. Entwurf vom 07.07.2023*

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2011): *Verordnung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie.*

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2009): *Landschaftsprogramm Saarland*.

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (2004): *Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)*".

Mörz Transport Consult (2023-04-27): *Untersuchung der Hindernissituation von fünf im Bereich der Stadt Blieskastel geplanten Windenergieanlagen bezüglich der Anflugverfahren zum Verkehrsflughafen Saarbrücken sowie zum Sonderlandeplatz Zweibrücken.*

Mörz Transport Consult (2023-04-28): *Untersuchung der Hindernissituation von sechs im Bereich der Stadt Blieskastel geplanten Windenergieanlagen bezüglich der Anflugverfahren zum Verkehrsflughafen Saarbrücken sowie zum Sonderlandeplatz Zweibrücken; Berichtigte Version.*

Mörz Transport Consult (2024): *Ermittlung der möglichen Bauhöhe für eine Windenergieanlage im Hochwald nahe Böckweiler hinsichtlich des Instrumentenabflugverfahrens RNAV (GPS) RWY 21 des Sonderlandeplatzes Zweibrücken.*

Stadt Blieskastel (2014): *Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans.*

Umweltbundesamt (2014): *Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.*

Umweltbundesamt (2020): *Lärmwirkungen von Infraschallimmisssionen.*

Umweltbundesamt (2021): *Infraschall von Windenergieanlagen.*

UmweltPlan GmbH (2013): *Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen – im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.*

UmweltPlan GmbH (2021): *Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" – Aktualisierung des Gutachtens im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.*

1. Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

1.1 Landesplanerische Vorgaben gemäß LEP 2004

- Vorranggebiet Naturschutz
- Vorranggebiet Freiraumschutz
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

1.2 Normative Gebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- geschützter Landschaftsbestandteil
- gesetzl. geschütztes Biotop (§30 BNatSchG)
- Kernzone Biosphäre Bliesgau
- Natura 2000 - Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet)

- Wasserschutzgebiet, Zone I und II

- Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

- schutzwürdige Wälder nach § 8 LWaldG
  - Laubwaldbestände älter 100 Jahre
  - Alt- und Totholz Biozönoseflächen (ATB-Flächen)
  - forstliche Versuchsflächen
  - Bestände im Erntezulassungsregister
  - Bestände langfristig ohne Bewirtschaftung

1.3 Bestehende oder verbindlich geplante Nutzungen

- Siedlungsfläche
- Rohstoffabbaufläche
- Bauverbotszone entlang von Bundes- und Landesstraßen

1.4 Immissionsschutz

- Schutzabstand zu Wohnbauflächen (pauschalisierte Mindestanforderung nach TA Lärm: 425 m)

2. Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Vorstellungen

2.1 erweiterter Immissionsschutz

- Schutzabstand zu Ortslagen (1.000 m)
- Schutzabstand zu Kur- und sonstigen therapeutischen Einrichtungen (1.000 m)

2.2 Landesplanerische Belange

- Vorranggebiet gemäß LEP-Entwurf 2023 + Rotorblattlänge
  - Naturschutz: Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Kernzone Biosphäre
  - Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

2.3 Arten- und Biotopschutz

- FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten
- Nahbereich (500 m) um Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten 2024 und 2025 nach Angaben des LUA
- Nahbereich (350 m) um Vorkommen des Baumfalken 2024 und 2025 nach Angaben des LUA
- Pflegezone Biosphäre Bliesgau

2.4 Konzentrationswirkung / Sonstiges

- Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von weniger als 6,8 m/s in 150 m über Grund (nach GlobalWindAtlas)

  Mindestflächengröße 30 ha (ohne Darstellung, siehe Karte 3)
- Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 15 %
- Anflugfläche Flughafen Saarbrücken-Ensheim bzw. Verfahrensfläche VOR-Anflüge Sonderlandeplatz Zweibrücken (gem. Gutachten Mörz Transport Consult 2023)

3. Potenzialflächen

alle weißen Flächen innerhalb des Stadtgebietes (Flugsicherungsbelange nicht berücksichtigt!)

Sonstige Darstellungen

- Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim (ggf. Bauverbot oder Höhenbeschränkungen)
- Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken-Ensheim
- Grenze des Instrumentenflugverfahrens (IFR-Abflugverfahren) des Sonderlandeplatzes Zweibrücken
- Sondergebiet für Windenergienutzung gem. geltendem Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie 2014
- Grenze des Stadtgebiets

0 250 500 750 1000 Meter

Daten- und Kartengrundlagen:

- Stadt Blieskastel
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung: Geobasisdaten, c LVGL TKA 30068/2022

Auftraggeber: Stadt Blieskastel

Projekt: Standortkonzept für Windenergienutzung

Ausschlussflächen für Windenergienutzung

- harte und weiche Ausschlusskriterien

(Stand zur Offenlage)

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Karte:
1 : 25.000	26.11.2025	BGH-ReHi TNTgis 2012	1 Projekt-Nr. 1625

Barockstadt Blieskastel

BGH PLAN
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH

D-54290 Trier
Posthof am Kornmarkt
Fleischstrasse 56-60
fon +49 651/145 46-0
fax +49 651/145 46-26
mail@bghplan.com
bghplan.com

Ausschlussflächen

Ausschlussbereiche aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Vorstellungen

Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung mit einer Größe von mindestens 30 ha

alle weißen Flächen innerhalb des Stadtgebietes: Potenzialflächen für Windenergienutzung mit einer Größe von weniger als 30 ha

0 250 500 750 1000 Meter

Daten- und Kartengrundlagen:

- Stadt Blieskastel
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung: Geobasisdaten, c LVGL TKA 30068/2022

Auftraggeber: Stadt Blieskastel

Projekt: Standortkonzept für Windenergienutzung

Ausschlussflächen und Potenzialflächen für Windenergienutzung

(Stand zur Offenlage)

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Karte:
1 : 25.000	27.11.2025	BGH-ReHi TNTgis 2012	2 Projekt-Nr. 1625

Barockstadt Blieskastel

BGH PLAN
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH
D-54290 Trier
Posthof am Kornmarkt
Fleischstrasse 56-60
fon +49 651/145 46-0
fax +49 651/145 46-26
mail@bghplan.com
bghplan.com

Potenzialflächen für Windenergienutzung

- Eignungsfläche für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan (107 ha)
- Potenzialfläche für Windenergienutzung entfällt nach Eignungsanalyse (12 ha)

Sonstige Darstellungen

- bestehende Windenergieanlage
- Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim (ggf. Höhenbeschränkungen)
- Bekannte Richtfunkstrecke
- Grenze des empfohlenen Freihaltekorridors beidseits der Richtfunkstrecke (je 100 m)
- Waldfläche
- Grenze des Stadtgebiets

0 250 500 750 1000 Meter

Daten- und Kartengrundlagen:

- Stadt Blieskastel
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung: Geobasisdaten, c LVGL TKA 30068/2022

Auftraggeber: Stadt Blieskastel

Projekt: Flächennutzungsplan
Teilfortschreibung Windenergie

Eignungsflächen für Windenergienutzung - Ergebnis der Eignungsanalyse

(Stand zur Offenlage)

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Karte:
1 : 25.000	28.11.2025	BGH-ReHi TNTgis 2012	3 Projekt-Nr. 1625

Barockstadt Blieskastel

BGH PLAN
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH

D-54290 Trier
Postfach am Kornmarkt
Fleischstrasse 56-60
fon +49 651/145 46-0
fax +49 651/145 46-26
mail@bghplan.com
bghplan.com

Eignungsflächen für Windenergienutzung

Sonderbaufläche für Windenergienutzung
zur Darstellung im Flächennutzungsplan
- SBF Webenheim: 33,2 ha
- SBF Böckweiler: 54,3 ha

Sonstige Darstellungen

bestehende Windenergieanlage

Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim
(ggf. Höhenbeschränkungen)

Waldfläche

Grenze des Stadtgebiets

0 250 500 750 1000 Meter

Daten- und Kartengrundlagen:

- Stadt Blieskastel
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung: Geobasisdaten, c LVGL TKA 30068/2022

Auftraggeber: Stadt Blieskastel

Projekt: Flächennutzungsplan
Teilfortschreibung Windenergie

Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Darstellung im FNP

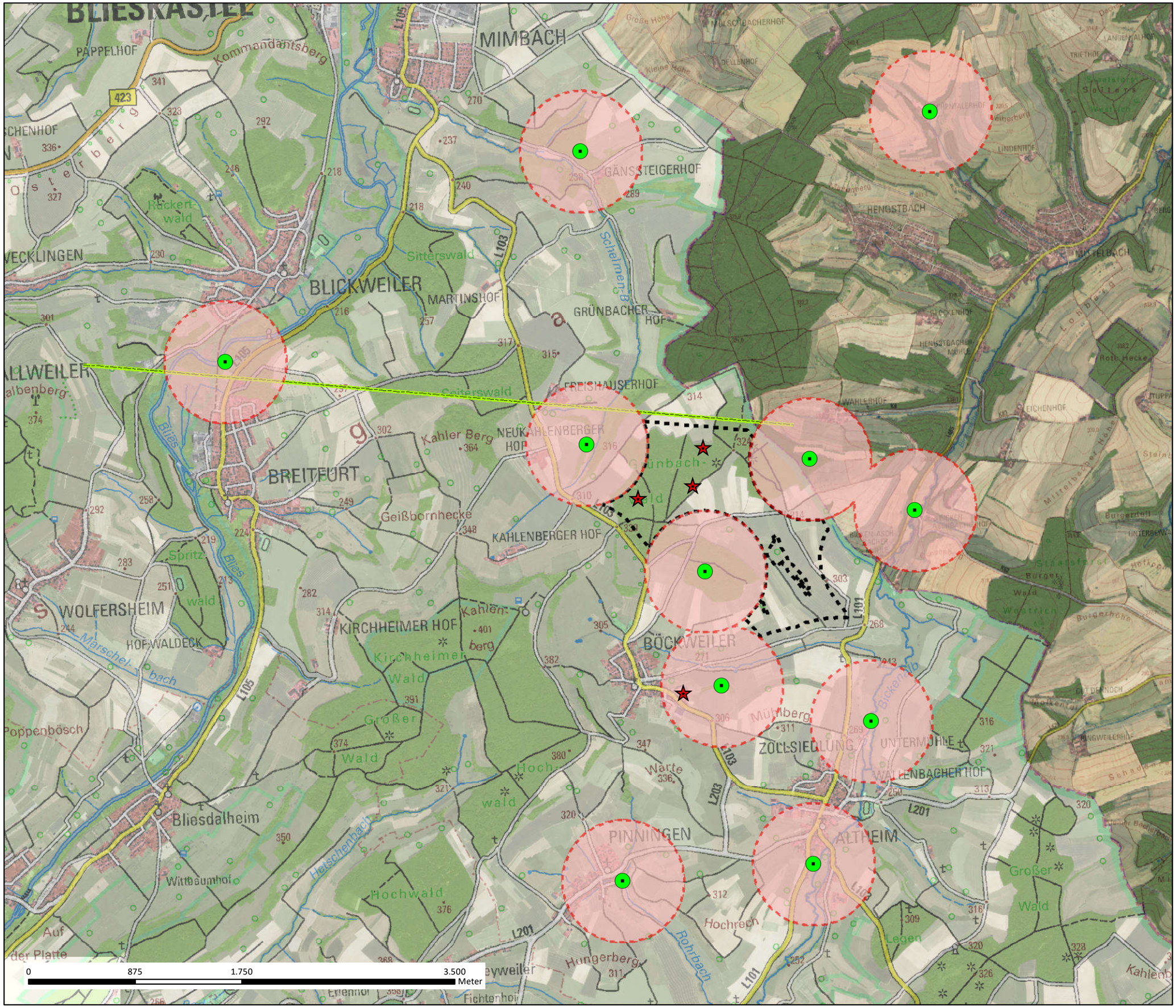
(Stand zur Offenlage)

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Karte:
1 : 25.000	20.01.2026	BGH-ReHi TNTgis 2012	4 Projekt-Nr. 1625

Barockstadt Blieskastel

BGH PLAN
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH

D-54290 Trier
Postfach am Kornmarkt
Fleischstrasse 56-60
fon +49 651/145 46-0
fax +49 651/145 46-26
mail@bghplan.com
bghplan.com



VSE-Windpark Blieskastel rev. 3

Faunistische Daten vorl.

- Fledermausquartiere
- Revierzentren Rotmilane vorläufig
- Rotmilan Nahbereich
- Geplantes Windenergiegebiet
- Grenze Süd Anflugtrichter SCN

Dr. Gero Weber
Datum: 12.02.2025
Koordinatensystem: Germany Zone 2
Projektion: Transverse Mercator
Datum: Deutsches Hauptdreiecksnetz

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeit §3 Abs. 1 BauGB der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND

[redacted]

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
[redacted]

Stadt Blieskastel
Bauleitplanung und Bauordnungsamt
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Zeichen:
Bearbeitung: [redacted]
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Datum:

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel; Teilfortschreibung Windenergie; frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) bauGB

Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blieskastel sollen weitere Flächen als Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da Flächen, die im Flächennutzungsplan aus 2014 als solche ausgewiesen waren, aus Flugsicherungsgründen zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme ist notwendig um das für Blieskastel festgelegte Teilflächenziel von 59 ha zu erreichen.

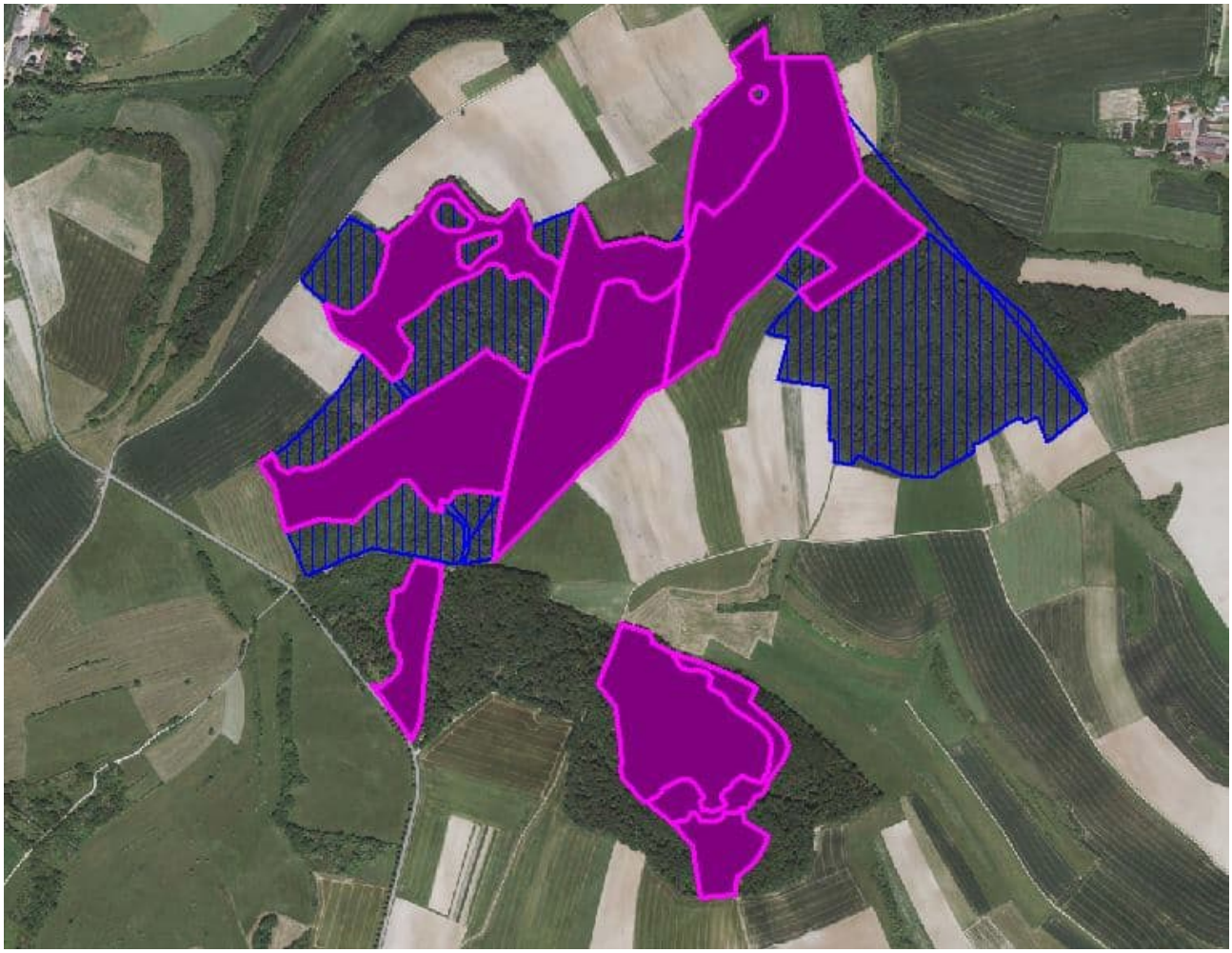
Die Flächen bei denen die Ausweisung geplant ist liegen mit zwei Teilflächen, insgesamt 42,8 ha nordöstlich von Webenheim und mit mehreren weiteren Teilflächen, insgesamt 66,9 ha nördlich von Böckweiler. Während die Flächen bei Webenheim landwirtschaftlich genutzt werden, liegt ein Teil der Flächen bei Webenheim im Wald. Insgesamt wären beim Sondergebiet Böckweiler ca. 14 ha (geschätzt) Waldfläche betroffen.

Die von der Planung betroffenen Waldflächen sind lauf Forsteinrichtungswerk von jüngeren Laubmischwäldern geprägt. Insgesamt erstreckt sich das Plangebiet über Teile der Abteilungen 74 und 76, wobei mehrere Waldorte und Befundenheiten betroffen sind.
Beim Waldort 74a Befundenheit 2 handelt es sich um einen Buchen - Mischbestand in der Dimensionierungsphase im alter zwischen 45 und 58 Jahren in der Hauptschicht.
Waldort 76a, Befundenheit 1 ist ein birkendominierter Laubmischwald in der Dimensionierungsphase im Alter zwischen 35 und 65 Jahren. Befundenheit 3 ist ein durch Traubeneiche dominierter Laubmischbestand in der Reifephase im alter zwischen 47 und 66

Jahren, Befundenheit 6 ein durch Traubeneiche dominierter Laubmischbestand im Alter von 27 Jahren und Befundenheit 7 ein Traubeneichen-Laubmischbestand zwischen 45 und 50 Jahren.

Unter Punkt 9.3 der der Städtebaulichen Begründung wird darauf eingegangen, dass in unmittelbarer Nähe nach § 8 LWaldG geschützte Waldbestände liegen und bei der Planung im Vorfeld ausgenommen wurden. Die Forstbehörde empfiehlt hier dennoch einen Pufferstreifen entlang der Grenzen dieser Waldbestände zu ziehen um spätere Konflikte bei der Anlagenplanung vorzubeugen.

Der folgende Kartenausschnitt zeigt die Bestände, die nach § 8 LWaldG Waldflächen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind:



Vorbehaltlich zukünftiger Genehmigungsverfahren sieht die Forstbehörde für die restliche Planungsfläche keine Gründe diese von der Planung auszuschließen.

In der Städtebaulichen Begründung heißt es auf S.29: „Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen zu verlangen.“ Abweichend dazu sei darauf hingewiesen, dass zum

Zeitpunkt der konkreten Bauplanung eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG erforderlich sein wird, die mit einem flächengleichen Waldersatz einhergeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Biosphärenzweckverband Bliesgau · [redacted]

Stadt Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

[redacted]

[redacted]

Blieskastel, den 14. August 2025

Stellungnahme zum FNP der Stadt Blieskastel, Teilfortschreibung Windenergie; frühzeitige Beteiligung der TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie" der Stadt Blieskastel zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken.
Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich. Auch das Thema Windenergie kann hier eine Rolle spielen. Die Herausforderung besteht nunmehr darin, in der dichtbesiedelten Gebietskulisse Standorte zu finden, die sowohl von den Bewohnern akzeptiert werden können (Lärmschutz) als auch den natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung tragen. Die besonderen Bedingungen in einem Biosphärenreservat vereinfachen diese Lage nicht.

Leider hat die Stadt Blieskastel mit der frühzeitigen Beteiligung, die komplett in den Sommerferien liegt, einen unglücklichen Termin gewählt. Menschen, die den Plänen und der Windenergie insgesamt kritisch gegenüberstehen, werden und haben bereits auch schon (siehe Pressemeldung der BI Windkraftfreie Biosphäre) kritisiert, dass man den Termin so gewählt habe, dass sich die Bürger möglichst wenig beteiligen können. Diesen Kritikpunkt hätte man mit einer Auslegung außerhalb der Ferien vermeiden können. Dies sollte im weiteren Verfahren auf jeden Fall Beachtung finden und für die spätere öffentliche Auslegung in der Terminplanung berücksichtigt werden. Gerade in einem UNESCO Biosphärenreservat soll nach dem Lima-Action-Plan der UNESCO die Bevölkerung ganz besonders an diesen Planungen und Entwicklungen beteiligt werden.

Bei der Aufführung der „weichen" Tabuzonen führt die Stadt in ihrer Begründung beim Immissionsschutz auf, dass „die Kommune sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten kann, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von

Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern."
Bei den prognostizierten demographischen Entwicklungen in Deutschland halten wir den Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten für eine Siedlung für vernachlässigbar, auch wenn wir zugleich die größeren Abstände zum Wohl der Anwohner begrüßen. Kommunen sollten wegen in Zukunft zu erwartender innerörtlicher Leerstände eher Konzepte zur Wiedernutzung solcher Leerstände bzw. zur innerörtlichen Verdichtung in Betracht ziehen. Eine weitere Zersiedlung ist im Hinblick auf den ohnehin schon viel zu hohen Flächenverbrauch in Deutschland und den hohen Zersiedlungsgrad vor allem im Saarland, nicht wünschenswert und sollte vermieden werden.
Auf Seite 15 des Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie heißt es: „Die Kriterien der nachfolgenden Restriktionsanalyse orientieren sich an den Kriterien der Flächenpotenzialstudie des Landes (Bosch & Partner 2024). Die Ausschlussflächen der Landesstudie wurden zum großen Teil auch als Ausschlussflächen in die Flächennutzungsplanung übernommen. Folgende Ausschlussflächen aus der Landesstudie wurden modifiziert oder nicht übernommen:
- Pflegezone der Biosphäre: im FNP als Ausschlussfläche gewertet, randlicher Rotorüberstrich wird im Unterschied zur Landesstudie zugelassen..."
Hier plädieren wir dafür, die „strengeren" Standards des Landes zu nutzen. Da sonst Teile der Pflegezone 47. Webenheimer Wald (121 ha): LSG Blieskastel (alter Landkreis Homburg; Bereich IV, L_6_06_04) siehe Verordnung: http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Biosphaere%20Bliesgau/2020_07_09_VO_Biosphaere%20Bliesgau_neu.pdf in diesen Rotorbereich fallen könnten.
Desweiteren sollten auch Puffer von einer Rotorblattlänge (75 Meter) zur Landesgrenze als Ausschlussgebiet umgesetzt werden. Damit wird gewährleistet, dass grenznahe Windenergiegebiete unter Berücksichtigung der Rotor-out-Regelung vollumfänglich auf die jeweiligen Flächenzielwerte angerechnet werden können. Auch diese in der Windpotenzialstudie des Landes für die landesweite Ermittlung der Flächenbeitragswerte genutzten Berechnungsgrößen werden in der geplanten Fortschreibung der Stadt Blieskastel bisher nicht genutzt, sollten aber unserer Ansicht nach, Anwendung finden.

Das MAB-Nationalkomitee (Nationalkomitee des UNESCO-Programmes „Man and Biosphere" – „Der Mensch und die Biosphäre", das für UNESCO-Biosphärenreservate zuständig ist) lehnt die Nutzung von Windkraft in Biosphärenreservaten nicht generell ab. Es sieht vielmehr in der 2011 von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende auch für die deutschen Biosphärenreservate gute Chancen zu ihrer Weiterentwicklung. So könne eine effiziente, dezentrale Energieversorgung beispielsweise erheblich zu einer nachhaltigen Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen. Dabei müsse aber die Flächeninanspruchnahme so gesteuert werden, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit der Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen

können. Windkraftnutzung ist damit nicht ausgeschlossen, muss aber die Belange des Biosphärenreservates berücksichtigen.

Bei einem Ausbau der Windenergie im Biosphärenreservat ist daher auf wertgebende Arten Rücksicht zu nehmen. WEA im Biosphärenreservat könnten vor allem Fledermaus- und Vogelvorkommen negativ beeinflussen.

Hier scheinen die geplanten Flächen am Welschberg nicht ganz unkritisch, denn auch das Planungsbüro sagt hier: „Für die Eignungsfläche liegen Angaben aus einer aktuellen Kartierung (MILVUS GmbH 2024) vor. Danach treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt. Die Eignungsfläche wurde so abgegrenzt, dass der Nahbereich bis 500 m um die Horste nicht überlagert wird. Die Eignungsfläche liegt aber vollständig im zentralen Prüfbereich der festgestellten Arten."
Darüber hinaus wird am Ende der Teilfortschreibung festgestellt, dass „bei der Planung der einzelnen WEA ein besonderes Augenmerk auf windkraftsensible Vogelarten, insbesondere Rot- und Schwarzmilan zu richten ist, da hier ein besonderes Konfliktpotenzial besteht."
Dies möchten wir im Hinblick vor allem auf die Flächen am Welschberg noch einmal unterstreichen. Hier sollten alle Möglichkeiten an Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen auf die betroffenen Arten genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Abt. 61.1 – Bauleitplanung
und Bauordnungsamt (Amt 63)
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

[redacted]

[redacted]

Datum: 10.09.2025

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Stadt Blieskastel
Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email 15.07.2025 – [redacted] -;
- Email vom 31.07.2025 mit der Bitte um Fristverlängerung bis 05.09.2025;
- Ihre Email vom 31.07.2025 mit Gewährung dieser Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung in der Stadt Blieskastel nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die Stadt Blieskastel hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie beschlossen. Das definierte kommunale Teilflächenziel für Sonderbaugebiete Windenergie der Stadt Blieskastel beträgt gemäß Planunterlagen ca. 59 ha.

Nach Durchführung einer Eignungsanalyse verbleiben gem. insgesamt 109,7 ha Flächen zur Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie, unterteilt in das Sondergebiet

„Renkersberg“ in Webenheim mit 42,8 ha und das Sondergebiet „Welschberg“ in Böckweiler mit 66,9 ha.

Zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen der vorliegenden Planfassung wird wie folgt Stellung genommen:

Artenschutz:

Betroffenheit kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Gemäß vorliegender Begründung zum Flächennutzungsplan sollen Nahbereiche um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Dieser gewählte Ansatz wird auch seitens der Naturschutzbehörde beim LUA als erforderlich angesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten geht immer mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko und somit mit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot einher (gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG), welchem in der Regel auch nicht mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Deshalb sind solche Flächen im Nahbereich zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Brutvögel ausdrücklich nicht als „Sondergebiete für Windenergie“ auszuweisen.

Als Datengrundlage zur Ermittlung der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Arten wurden Kartierungen des Büros MILVUS von 2024 sowie die Windflächenpotential-studie Saarland 2024 heranzogen.

Wie in der nachfolgenden Abbildung 1 zu sehen, liegt dennoch ein Großteil der geplanten Teilflächen „Welschberg“ in Böckweiler - B-1 (vollständig), B-2 (vollständig) und B-3 (teilweise) – im Nahbereich mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. der Windflächenpotentialstudie Saarland 2024 (siehe Abbildung 1).

Der Gutachter begründet diese Entscheidung mit einer veralteten Datengrundlage der Windpotentialstudie 2024.

Hiergegen werden seitens der Naturschutzbehörde beim LUA (UNB) erhebliche Bedenken geäußert. Die innerhalb der Windpotentialstudie herangezogenen Daten zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vogelarten, welche für den Zeitraum 2019 – 2023 bereitgestellt wurden, sind hinsichtlich ihrer Aktualität (nicht älter als 5 Jahre) größtenteils geeignet und sollten innerhalb des hier vorliegenden Plangenehmigungs-verfahrens unbedingt Berücksichtigung finden.

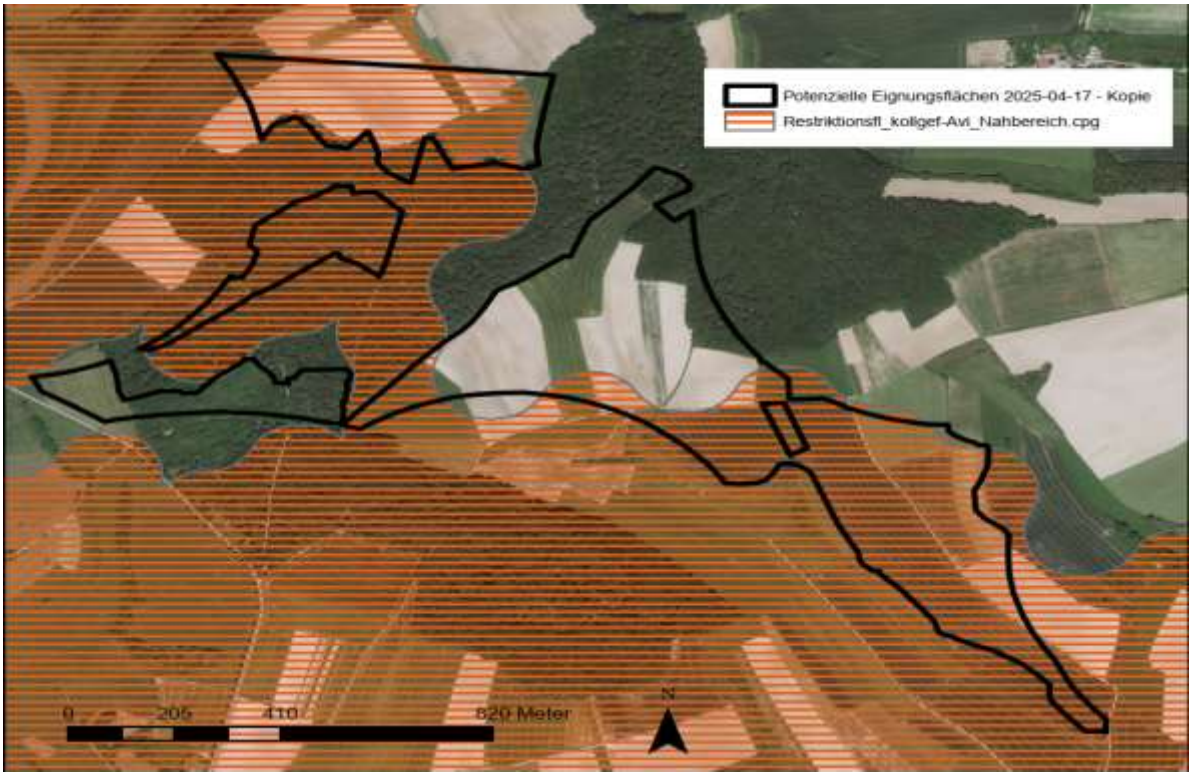


Abbildung 1: Auszug Restriktionsflächen kollisionsgefährdete Brutvogelarten aus Windpotentialstudie Saarland 2024 (Quelle: Windenergieatlas - Geoportal Saarland) und FNP-Teilflächen „Welschberg“

Der Naturschutzbehörde beim LUA liegen zudem relevante Daten zu mehreren Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten der letzten 5 Jahre im - teilweise unmittelbaren - Nahbereich der geplanten Teilflächen „Welschberg“ in Böckweiler, sowie im zentralen und erweiterten Prüfbereich der Plangebiete vor. Diese Daten sowie die der Windpotentialstudie belegen, dass das Plangebiet „Welschberg“ und dessen Umfeld seit mindestens 5 Jahren regelmäßig von mehreren kollisionsgefährdeten Rot- und Schwarzmilanen gleichzeitig als Brutgebiet genutzt wird und das gesamte Plangebiet diesen Arten als Nahrungshabitat und Lebensraum dient.

Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Daten aus lediglich einem Kartierjahr liefern keine ausreichenden Erkenntnisse über die Populationsdynamik relevanter Brutvogelarten im Plangebiet, können insbesondere auch nicht die dauerhafte Aufgabe von Fortpflanzungsstätten belegen und sind deshalb zur Auswahl der FNP-Flächenkulisse unzureichend.

Bei einer Ausweisung der Teilflächen „Welschberg“ in Böckweiler als „Sondergebiete für Windenergie“ ist nach derzeitigem Kenntnisstand bei zukünftigen Windenergieprojekten mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotential zu rechnen, welches erhebliche Nutzungseinschränkungen und Ertragsminderungen aufgrund von artenschutzrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen (u.a. Betriebseinschränkungen) und/ oder Zahlungen in Artenhilfsprogramme nach sich ziehen würden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Flächenpool mit einem hohen Konfliktpotential für kollisionsgefährdete Vogelarten zu rechnen ist. Die gehäuften Vorkommen von unter anderem Rot- und Schwarzmilan insbesondere im Bereich der geplanten Flächen „Welschberg“ in Böckweiler belegen die überragende Bedeutung der Flächen für planungsrelevante Greifvogelarten und die damit verbundene erhebliche Konfliktlage.

Nach Einschätzung der UNB im LUA sind die Teilflächen „Welschberg“ (Böckweiler) aufgrund ihrer hohen artenschutzfachlichen Bedeutung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie nicht geeignet.

Aufgrund der vorgenannten artenschutzrechtlichen Besonderheiten bzw. der erheblichen Konfliktlage im Plangebiet wird seitens der UNB im LUA zudem dringend empfohlen, die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie auf das erforderliche kommunale Teilflächenziel von ca. 59,08 ha zu beschränken. Die aktuelle vorliegende FNP-Planung sieht stattdessen eine Ausweisung von 109,7 ha vor.

Die behördeninternen Daten der kollisionsgefährdeten und somit planungsrelevanten Brutvogelarten im Umfeld der geplanten FNP-Flächen können der Stadt auf Grundlage des Saarländischen Umweltinformationsgesetztes auf Antrag (SUIG-Anfrage) zur Verfügung gestellt werden. Es wird dringend empfohlen, die behördeninternen Daten zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und bedeutsamen Vorkommen von Vogelarten der letzten 5 Jahre für das gesamte relevante Umfeld der geplanten FNP-Flächen beim LUA anzufordern. Auf deren Grundlage - sowie unter Einbezug der Daten aus der Windpotentialstudie – sollten im Rahmen der Restriktionsanalyse nochmals die verschiedenen „weichen Kriterien“ gegeneinander abgewogen werden. Nur wenn nach nachvollziehbarer Restriktionsanalyse keine anderen, artenschutz- und naturschutzfachlich konfliktärmeren Gebiete zur Verfügung stehen und ein Erreichen des Flächenziels nicht möglich ist, können konfliktträchtigere Teilflächen ausgewiesen werden.

Betroffenheit Fledermäuse:

Inwiefern im Bereich der geplanten FNP-Teilflächen, welche innerhalb von Waldflächen geplant sind, Fledermäuse oder deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen sein können, ist anhand der aktuellen Unterlagen und vorhandenen Datenlage nicht zu

beurteilen. Von einer potentiellen Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten sowie von Quartierstrukturen in Gehölzbeständen muss ausgegangen werden. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen (auch gem. § 6b WindBG) im fledermausfreundlichen Betrieb zu betreiben. Dieser wird in den ersten 2 Jahren durch eine Vorsorgeabschaltung gewährleistet, deren Parameter auf Grundlage der Ergebnisse eines 2-jährigen Gondelmonitorings angepasst werden können.

Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen mit Quartierstrukturen ist vorrangig zu vermeiden. Zu bedeutsamen Quartier- oder Fortpflanzungsstätten ist zudem ein für den konkreten Einzelfall zu dimensionierender Abstand einzuhalten, um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Störungsverbote mit hinreichender Prognosesicherheit vermeiden zu können. Um dies zu gewährleisten, sollten bei geplanter Ausweisung von Sonderbauflächen in Waldgebieten bereits auf FNP-Ebene entsprechende Kartierungen von Quartieren und Fortpflanzungsstätten erfolgen und auf deren Grundlage die Flächenkulisse angepasst werden.

NATURA 2000-Verträglichkeitstudie:
Für eine differenzierte Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des jeweiligen geplanten Sondergebietes ist, wie im Umweltbericht ausgeführt, für die von dem geplanten Vorhaben betroffenen Schutzgebiete, in denen windkraftsensible Arten als Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufgeführt sind, eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplan-Verfahrens durchzuführen.

Hinweise zur seit 15.08.2025 geltenden Rechtsgrundlage:
Mit Blick auf das am 15.08.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der RED III[1] sollte die Stadt als Trägerin der Planungshoheit prüfen, ob das vorliegende Bauleitplanverfahren unter die entsprechenden Gesetzesänderungen im BauGB, die die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie betreffen (§ 245f BauGB, § 249c BauGB), fällt und diese entsprechend anzuwenden sind.

Sofern die geplanten „Sondergebiete für Windenergie" die baurechtlichen Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie an Land gem. § 249c Abs. 1 BauGB erfüllen (dies ist zu prüfen!), sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen, anders als im Umweltbericht vorgeschlagen, keine artspezifischen Detailgutachten mehr erforderlich. Deswegen sind

[1] Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025

die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu untersuchen und abzuhandeln und gem. § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss für die dort festgeschriebenen Arten zu formulieren und innerhalb des Flächennutzungsplans darzustellen. Hierbei sind zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auch planungsrelevante Zug- und Rastvögel (wie z.B. Kranich) zu berücksichtigen.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Die Planbereiche „Renkersberg" und „Welschberg" befinden sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal" (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass neben den quantitativen auch keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen sind. Bei Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Bodenschutz

<u>Vorsorgender Bodenschutz</u>

Das Konzept zur Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergienutzung bei der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans basiert auf einem zweistufigen

Prüfprozess mit einer Restriktions- und Eignungsanalyse. Bodenschutzfachliche Kriterien wurden bei den genannten Verfahrensschritten nicht berücksichtigt. Als Ergebnis des planerischen Auswahl- und Entscheidungsprozesses sind im Planentwurf zwei Eignungsflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen, auf die sich die Umweltprüfung in Teil 2 der Begründung bezieht.

Die Beschreibung und Bewertung der planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Umweltbericht sind fachlich nachvollziehbar und für eine qualifizierte Abwägung der Belange des Bodenschutzes ausreichend. Bezüglich der Eingriffsempfindlichkeit der Potenzialfläche A-Renkersberg wird in der Konfliktanalyse eine teilweise hohe Erosionsgefährdung benannt. Nach bodenschutzfachlichen Kriterien und auf Grundlage älterer Studien zu Erosionsereignissen in historischer Zeit ist tatsächlich in weiten Teilen des Gebietes von einem sehr hohen Erosionsrisiko auszugehen. Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Bodenschutz beinhalten u.a. den Vorschlag erosions- bzw. abflussmindernder Bewirtschaftungsmaßnahmen, deren standörtliche Konkretisierung erst bei der Realisierung von Bauvorhaben erfolgt. Im Hinblick auf die besondere Erosionsproblematik im geplanten Sondergebiet ist allerdings zu empfehlen, bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung einen Hinweis für die nachgelagerten Verfahren auf die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 einzustellen.

Nachsorgender Bodenschutz

Im Bereich der beiden Sonderbauflächen „Renkersberg“ (Webenheim) und „Welschberg“ (Böckweiler) liegen derzeit keine Einträge im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes vor. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit uns Aktualität und wird ständig fortgeschrieben. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

Lärmschutz

Unter Kapitel 3 „Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergienutzung“, Unterkapitel 3.2 „Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)“ wurden im Unterkapitel 3.2.1 „Immissionsschutz“ ein Schutzabstand von 1000 m um Ortslagen/ Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe/ Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung festgelegt. Der Abstand von 1000 m zu Kur- und therapeutischen Einrichtungen wurde ebenfalls festgesetzt.

Nach einer mehrstufigen Eignungsanalyse wurden die in den Antragsunterlagen eingezeichneten Flächen als Sonderbaufläche für Windenergienutzung ermittelt. Die Flächen befinden sich im Bereich „Renkersberg“ im Stadtteil Webenheim (u.a. Standort des bestehenden Windpark Webenheim mit 3 WEA) sowie im Bereich „Welschberg“ im Stadtteil Böckweiler.

Es sind keine Anmerkungen erforderlich. Die Belange des Lärmschutzes werden im Rahmen von etwaigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



alles für ein gutes stadt gefühl

UBZ Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

UBZ · Postfach 12 41 · 66462 Zweibrücken

[redacted]

Stadt Blieskastel
Stadtplanung
Zweibrücker Straße 1

66440 Blieskastel

ubzzw.de

11.08.2025

Betreff
Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken möchten wir zu dem oben bezeichneten Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der vorgelegten Planunterlagen folgende Anregungen oder Bedenken mitteilen:

zu Städtebauliche Begründung/Umweltbericht – Vorentwurf, S. 19ff:

Wir weisen darauf hin, dass südlich der Potentialfläche A-Webenheim auf der Großen Höhe auf den Gemarkungen Webenheim und Wattweiler ein Rastgebiet des Mornellregenpfeifers besteht (vgl. Übersichtskarte/Auszug Windkraft RROP Westpfalz), dieses wird in Begründung und Umweltbericht nicht erwähnt. Auch nicht berücksichtigt scheint die Nähe zu einer östlich gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 6710-301 „Zweibrücker Land". Weiterhin ist dieser Bereich eine Verdichtungszone für den Vogelzug (hier: für die Rotmilane des Bliesgaus in Richtung Mörsbach (Deponie Rechenbachtal)). Diese Verdichtungszone ist nicht nur für Frühjahrs- oder Herbstzug von Bedeutung, sondern gerade in der Aufenthaltsphase der Rotmilane im Bliesgau als Route zu einem wesentlichen Jagdgebiet.

Bezüglich der Potentialfläche B-Böckweiler sind die nördlich gelegene Teilfläche des FFH-Gebietes 6710-301 „Zweibrücker Land" sowie das östlich der Teilflächen B-3 und B-5 wie auch nördlich der Teilfläche B-6 gelegene Vogelschutzgebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler" zu berücksichtigen.
Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das auf rheinland-pfälzischer Seite ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrums nördlich der Hengstbacher Mühle (vgl. https://map-final.rlp-

[redacted]

umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=deum-welt.de) sowie das anerkannten Dichtezentrums Bliesgau im Saarland durch kartierte Brutpaare zwischen den ausgewiesenen Dichtezentren zu einem einheitlich zu betrachtenden Dichtezentrum verschmelzen. Die Planung betrifft also nicht ein Gebiet zwischen zwei Dichtezentren, sondern eines inmitten eines länderübergreifenden Dichtezentrums Südwestliches Rheinland-Pfalz / Bliesgau. Diese Einschätzung haben wir unsererseits auch so im Rahmen eines auf rheinland-pfälzischer Seite geplanten Windkraft-Projektes an die entsprechende Genehmigungsbehörde weitergegeben. Zu beachten ist auch, dass hier auch Wechselhorste für den Rotmilan eine große Bedeutung haben. Weiterhin werden in diesem Bereich einzelne Baumgruppen und Waldrandbereiche länderübergreifend als Rast- und Schlafplatz während der Sammlung der Milane vor dem Herbstzug genutzt.
Aus dieser vorstehend angesprochenen Planung im rheinland-pfälzischen Grenzgebiet können sich Summationseffekte ergeben.

S. 47/48: Hier wird die Bliesaue als Rastgebiet, nicht aber die Große Höhe aufgeführt.
U S. 53/65: Während auf S. 65 der Abstand zum VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler" mit 400 m angegeben wird, wird dieses Gebiet auf S. 53 (Schutzgebiete unter 500m) nicht erwähnt.

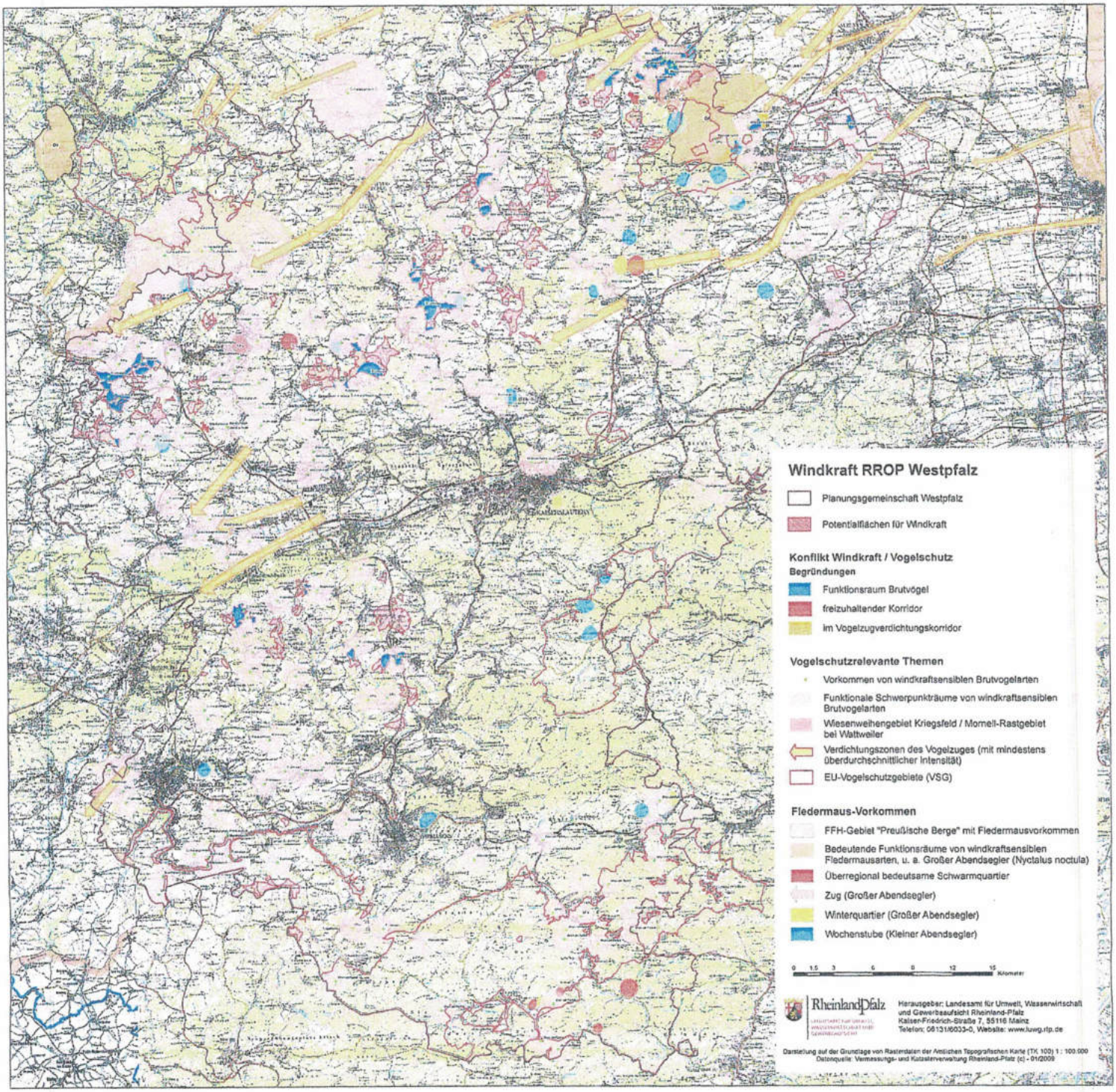
Wir bitten Sie, uns auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
B Im Auftrag

[redacted]

Z

Anlage


Windkraft RROP Westpfalz
Planungsgemeinschaft Westpfalz
Potentialflächen für Windkraft
Konflikt Windkraft / Vogelschutz
Begründungen
Funktionsraum Brutvögel
freizuhaltender Korridor
im Vogelzugverdichtungskorridor
Vogelschutzrelevante Themen
Vorkommen von windkraftsensiblen Brutvogelarten
Funktionale Schwerpunkträume von windkraftsensiblen Brutvogelarten
Wiesenweihengebiet Kriegsfeld / Morrell-Rastgebiet bei Wattweiler
Verdichtungszonen des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität)
EU-Vogelschutzgebiete (VSG)
Fledermaus-Vorkommen
FFH-Gebiet "Preußische Berge" mit Fledermausvorkommen
Bedeutende Funktionsräume von windkraftsensiblen Fledermausarten, u. a. Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
Überregional bedeutsame Schwarmquartier
Zug (Großer Abendsegler)
Winterquartier (Großer Abendsegler)
Wochenstube (Kleiner Abendsegler)
0 1,5 3 6 9 12 15 Kilometer
RheinlandPfalz
Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0, Website: www.luwg.rlp.de
Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten der Amtlichen Topografischen Karte (TK 100) 1 : 100.000
Datenquelle: Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (c) - 01/2009

NABU Saarland e. V. · [redacted]

Stadt Blieskastel
[redacted]
Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Landesverband Saarland e. V.

[redacted]
Referent Verbandsbeteiligungen

[redacted]

[redacted]11.08.2025

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Saarland e. V.

[redacted]

Landesgeschäftsstelle

[redacted]

Internet
www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

[redacted]

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Stadt Blieskastel
Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB

Ihr Mail vom 15.07.2025

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung.

Anlässlich der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das gesamte Stadtgebiet von Blieskastel nimmt der NABU Landesverband gemeinsam mit der zuständigen Ortsgruppe Blieskastel hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich soll hier nochmals betont werden, dass der NABU Saarland sich ausdrücklich zu einem Ausbau der Erneuerbaren Energien bekennt. Dieser muss allerdings der Nachhaltigkeit genügen, wobei das Ziel nicht die Gleichverteilung von Windenergieanlagen (WEA) über das gesamte Saarland, sondern eine Konzentration auf geeignete Flächen ist, mit Ausschlusswirkung für die Bereiche, die eine besonders hohe ökologische Bedeutung besitzen. Neben den Ausschlussflächen in Schutzgebieten (v. a. Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) und im Wald hat der NABU Saarland mit seinen Spezialisten weitere Bereiche aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz als Tabuzonen für die Windenergienutzung erklärt. Hierzu gehört auch der Bliesgau.

Der NABU Landesverband lehnt die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes ab. So ist der Bliesgau in Gänze ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft der südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach Auffassung des NABU mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgaus, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020). Der Bliesgau ist eines von 18 Biosphärenreservaten Deutschlands, welche zusammen lediglich ca. 3,9 % der gesamten Landesfläche ausmachen. Diese Biosphärenregionen wurden von der UNESCO ausgewiesen, um damit außergewöhnlich schöne Natur- und Kulturlandschaften, die gleichzeitig besonders wertvolle Ökosysteme darstellen, in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren.

Wie die bisher im Stadtgebiet Blieskastel durchgeführten Genehmigungsverfahren gezeigt haben, ist das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz, bedingt durch die oben geschilderte hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bliesgaus, so hoch, dass keine der im derzeit gültigen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel ausgewiesenen Konzentrationszonen bei der naturschutzfachlichen Prüfung genehmigungsfähig waren (Ausnahme: Renkersberg bei Webenheim). Dies bestätigt die Position des NABU Landesverbands, der den Bliesgau als TABU-Zone für WEA erachtet. Umso kritischer nimmt der NABU die aktuellen Planungsabsichten der Stadt Blieskastel zur Kenntnis, bei der nun in einem neuen Verfahren andere, aber mit mindestens ebenso hohem naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial belegte Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Der NABU Landesverband sowie die Ortsgruppe Blieskastel fordern die Stadt Blieskastel dazu auf, in einem Gebiet mit einem derartig hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial von der Errichtung von Windenergieanlagen Abstand zu nehmen.

Vielmehr sieht der NABU im Bliesgau den Schwerpunkt der alternativen Energiegewinnung im Ausbau der Sonnenenergienutzung an geeigneten Standorten (der Bliesgau hat eines der höchsten Sonneneinstrahlungspotenziale in Deutschland). Der Fokus sollte vor allem auf die Dachanlagen von Gebäuden gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, welches noch lange nicht ausgeschöpft ist und durch massive Förderung vorangetrieben werden muss.

Konkret zur Planung der Stadt Blieskastel:

Im Vorentwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen insgesamt **109,7 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies ist fast das Doppelte der Fläche, wie für die Stadt Blieskastel im „Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland“ als kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde! Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen. **Die Ausweisung von fast doppelt so viel Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Natur-schutz unbestritten darstellt. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, die auszuweisende Flächenkulisse unbedingt auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß zu reduzieren!**

Sollte der Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel tatsächlich neu aufgestellt werden, fordert der NABU, **dass auch bereits auf Flächennutzungsplanebene die Naturschutzbelange ausreichend berücksichtigt werden.** So müssen vorhandene Vogelzugrouten, Brutstandorte windkraftsensibler Arten sowie Fledermausdichtezentren und Kerngebiete der Wildkatze in die Restriktionsanalyse einfließen bzw. bei der Ausweisung von neuen Konzentrationszonen berücksichtigt werden.

Schutzgebiete sowie Pflege- und Kernzone der Biosphäre sind **inkl. ausreichender Pufferflächen** von WEA freizuhalten. In der städtebaulichen Begründung zum aktuellen Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel ist auf Seite 9 dargelegt, dass die **Pflegezonen des Biosphärenreservats** als Ausschlussfläche für Windenergie gewertet werden, ein randlicher Rotorüberstrich im Unterschied zur Landesstudie jedoch zugelassen

wird. Auch um festgelegte Vorranggebiete wird lediglich ein Schutzabstand von 75 m definiert. Dies ist auf keinen Fall ausreichend. **Der NABU fordert einen Puffer von mindestens 200 m um die Pflege- und Kernzonen sowie um alle Vorranggebiete für Naturschutz, alle ausgewiesene Natura 2000–Gebiete sowie alle Naturschutzgebiete einzuhalten und die Restriktionsanalyse entsprechend anzupassen.**

Die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler (B-Welschberg) umfassen zu 20 % Flächenanteil historische Waldflächen. **Der NABU fordert die Stadt Blieskastel auf, die derzeit geplanten Sonderbauflächen innerhalb des Waldes aufgrund ihrer bedeutenden und vielfältigen ökologischen Funktionen aus der geplanten Flächenkulisse zur Ausweisung im Flächennutzungsplan zu streichen.** Waldflächen (mit Ausnahme von wirtschaftlichen Monokulturen) besitzen vielfältige und nicht ausgleichbare ökologische Funktion. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO2-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Bei den zur Ausweisung vorgesehenen Waldflächen bei Böckweiler handelt es sich um Laubmischwaldflächen, teils mit geringem Nadelholzanteil, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung, die eine artenreiche Flora und Fauna aufweisen. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldflächen dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. In dem Waldbereich liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen, z. B. in vorhandenen Rückegassen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. Zudem handelt es sich hier um historische Waldflächen. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten gerade historische Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur.

In geschlossenen Waldgebieten sollte die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Zerschneidungswirkung der Zuwegungen generell ausgeschlossen werden.

Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplanten Sonderbauflächen der Stadt Blieskastel, liegen nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Daher ist hier das Tötungsrisiko für diese geschützte Art significant erhöht. Studien, die über ein Jahr laufen, sind in einem so sensiblen Gebiet nicht ausreichend. Rotmilane nutzen häufig **Wechselhorste**, weshalb eine längerfristige Beobachtung von mindestens drei bis fünf Jahren zwingend erforderlich ist, um ein verlässliches Bild der Populationsdynamik zu erhalten.

Laut LfU Rheinland-Pfalz (Quelle: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, LfU RLP, November 2023) ist das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet, in welchem die geplanten Sonderbauflächen B1 bis B3 liegen, eines von vier bis fünf rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren. Als Referenzfläche wird das Wildenburger Land aufgeführt, mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Revierpaaren pro 100 km2. Betrachtet man die Rotmilanhorste im erweiterten Prüfbereich der Flächen B1 bis B3, so sind hier 10 Revierpaare pro 20 km 2 festzustellen, was einen noch viel höheren Wert als in der genannten Referenzfläche aus Rheinland-Pfalz darstellt. Das LfU betont, dass der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Dichtezentren gerichtet werden soll. Konsequenterweise sollte allein deshalb ein Ausschluss des Bliesgaus vom weiteren Ausbau der Windenergie erfolgen, wie der NABU Saar und auch der Ornithologische Beobachterring es schon mehrfach gefordert haben.

Für die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler liegen der NABU Ortsgruppe Blieskastel umfangreiche ornithologische Daten aus eigener Erfassung vor. Die Abgrenzung der Flächen B1 – B3 durch 500 m Kreise um Rotmilanhorste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. Mitglieder aus der NABU-Ortsgruppe Blieskastel haben in ihrer Freizeit über die letzten Jahre zahlreiche Brutvorkommen und Revierpaare im unmittelbaren Planbereich insbesondere um Böckweiler dokumentiert (Datenerfassung in Ornitho.de). Im Flächennutzungsplan-Vorentwurf werden die aus dem Gutachten des Büro MILVUS (2024) bekannten Horststandorte insofern berücksichtigt, dass die Nahbereiche (500 m um die Horste) der im Gutachten festgestellten Horststandorte als Tabuzonen definiert werden. **Dies ist nicht ausreichend.**

Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet **vielfach** überlagern. **Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird.** Beide Milanarten nutzen die Offenlandbereiche innerhalb der geplanten Sonderbauflächen nachweislich und regelmäßig als Nahrungsraum, zudem sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Schlaf- und Ruheplätze dieser Vogelarten dokumentiert. Die Tatsache, dass die Flächen B1 bis B3 im Zentralen Prüfbereich um mindestens 4 Rotmilanhorste und 2 Schwarzmilanhorste aus dem Jahr 2025 liegen, zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann.

Weiterhin sind der Ortsgruppe Blieskastel aus den letzten Jahren noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone gemäß Kriterienkatalog). Auch die Wechselhorstthematik zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht auf Grundlage einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann.**

Dr. Klaus Richarz, langjähriger Leiter der Vogelwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, stellt in seiner Stellungnahme zum in direkter Nachbarschaft geplanten Windpark Buchwald fest: **„[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte.** Wenn schon als Trend, wenn auch nicht naturschutzrechtlich absolut sauber, dem Individuen-Schutz bei aktuellen Windkraftplanungen ein (zu) geringer Wert beigemessen wird - mit Verweis auf den Populationsschutz (= Erhaltung der Art in einem guten Erhaltungszustand) - **würde gerade hier durch die Genehmigung der Anlagen der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar geschadet.“** (Quelle: Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die

geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art, Dr. Klaus Richarz, Dezember 2024).

Insbesondere sehen wir auch den **Schutzzweck bzw. das Erhaltungs- ziel des FFH- und Vogelschutzgebiets 6809-301 „Bickenalbtal“ gefährdet.** Zielarten sind hier unter anderem Rot- und Schwarzmilan als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Allgemeines Erhaltungsziel ist hier die „Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkom- menden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume“. Es ist unverantwortlich, ein Gebiet zum Schutz dieser Vogelarten auszuweisen, nur um den Vögeln dann ein Windindustriegebiet in unmittelbarer Nähe auszuweisen und damit **deren Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen**. Die Milane aus dem Bicken-albtal suchen nachweislich dokumentiert zur Nahrungssuche regelmäßig die Hänge des Welschbergs (B3) auf.

Es muss weiter ergänzt werden, dass dokumentierte **Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen.** Im Entwurf der BGH Plan heißt es auf S. 56: „Danach [Kartierung Milvus 2024] treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt.“ Der Begriff „Umfeld“ wird nicht näher definiert; sehr wohl liegen aber innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und unmittelbar angrenzend so viele **Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten**, dass die Flächen aus Gründen des Vogelschutzes nicht für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie geeignet sind.

Durch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Störung von kollisionsgefährdeten Vogelarten in ihren Brut-, Rast- und Jagdgebieten liegt durch den Bau oder Betrieb von WEAs hier möglicherweise ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und 2 vor, laut der wildlebende Vögel und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten sind. Die hohe Bedeutung des überplanten Gebiets für die lokale und regionale Population im anerkannten Dichtezentrum stellt weiterhin die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Ausnahmeregeln nach § 45 BNatSchG in Frage.

Sollte die Planung substanzielle Defizite hinsichtlich der Gründlichkeit und der Umweltverträglichkeit aufweisen, werden wir als anerkannter Naturschutzverband alle Rechtsmittel ausschöpfen, die uns der Gesetzgeber als Umweltverband anhand gegeben hat um den einzigartigen Charakter der Biosphäre zu verteidigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. **Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab**.

1. **Persönliche Betroffenheit**
   Der Betrieb von Windindustrieanlagen erzeugt Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.
   - **Lärm**: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im *Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land* des Bundesumweltamtes: „Sobald […] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). **Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde**.
   - **Schattenwurf**: Weitere Beinträchtgiungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als **visueller Reiz als störend empfunden wird und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen**.
   - **Infraschall**: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. **Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten**.

   Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

   Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, von dieser potenziell gesundheitsgefährdenden Planung eines Windindustriegebiets in der Nähe meines Heimatdorfs abzusehen.

2. **Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion im Biospährenreservat**
   Das **Landschaftsbild des Biosphärenreservates Bliesgau** ist geprägt durch eine **harmonische und naturnahe Kulturlandschaft**. **Im Schutzzweck** des Biosphärenreservats heißt es: „Ein besonderes Augenmerk gilt der modellhaften Entwicklung der Dorfkerne, der dörflichen Infrastruktur, der Landschaftsentwicklung, dem Natur- und Artenschutz. Umweltbildung, ökologische Umweltbeobachtung und –forschung stehen ebenfalls im Rahmenkonzept des Biosphärenreservates**.“ Ein Windindustriegebiet in der Umgebung von Böckweiler steht demnach diesen Schutzzielen konträr gegenüber**. Die speziell aus Böckweiler hohe Sichtbarkeit

der geplanten voraussichtlich 260 m hohen Windindustrieanlagen würde die **Ästhetik, die Sichtbeziehungen und den Fernblick unwiederbringlich zerstören und das Ortsbild optisch stark dominieren**. Dies würde eine **erhebliche Minderung der Lebensqualität für Einwohner** und Besucher bedeuten. Denn **beeinträchtigt** wäre nicht nur die **landschaftliche Schönheit**, sondern auch die **Naherholung**. Mehrere Rundwanderwege wie die „Böckweiler Runde“ und der Saarland-Rundwanderweg verlaufen entlang oder queren die Eignungsflächen. Durch die **visuellen und akustischen Auswirkungen der Windräder geht dieser Wert verloren, was die Erholungsqualität mindert**. Letzendlich wird hier eine historische und kulturelle Landschaft überplant: Die Landschaft im Bliesgau ist eine Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte gewachsen ist. **Windindustrie-anlagen** passen nicht zu dieser historischen Ästhetik **und zerstören das Landschaftsbild und das Gesamtbild von Dörfern, Ackerflächen und Wäldern**. Die Menschen suchen hier **Ruhe und Entspannung in der Natur**, - ein Gut, das ebenso wie Klimaschutz, Sanierung der Stadtkasse und Förderung der lokalen Wirtschaft im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt. Durch die industrielle Bebauung mit WEAs sehe ich dieses wertvolle Gut massiv gefährdet. An Sonn- und Feiertagen sind der Parkplatz an der Kirche Böckweiler und die zum Parken genutzten Flächen im Außenbereich stets gut gefüllt. Wanderer, Radfahrer, aber auch naturinteressierte Schmetterlingsforscher und Botaniker bevölkern die Wanderwege oberhalb des Dorfes Böckweiler und suchen Erholung und Ruhe in der unberührten Natur. Ich selbst gehe täglich im Bereich der Eignungsflächen B oder den Wanderwegen am Hochwald, Kahlenberg und Bruchberg mit meinem Hund spazieren. Ein Windindustriegebiet würde meine Heimat und die meiner Familie in ihrer Erholungsfunktion deutlich herabsetzen und die 260m hohen WEAs würden den einzigartigen Blick von Kahlenberg und Alexanderturm aus dominieren und zerstören.

Deshalb sind die vorgesehenen Eigungsflächen nicht mit dem Landschaftsschutz, dem Schutz des Landschaftsbilds und wichtigen Zielen des Biophärenreservats vereinbar und die Stadt wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung dieser Eignungsflächen zu verzichten.

Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNSECO werden zum Thema Windenergie erhöhte Anforderungen an Gutachten und Planungen gestellt. Der vorliegende Entwurf und das Verfahren setzt meiner Meinung nach folgende Forderungen des Komitees nicht um.

- **Forderung: Transparenz, frühzeitige, enge Beteiligung der ortsansässigen Bevund Befürwortung des Projekt und der vor Ort lebenden Bürger und Befürwortung des Projekts durch die Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung**
  Bewertung: Auf Transparenz, intensive Bürgerbeteiligung und Dialog wurde und wird nicht viel Wert gelegt. Das zeigen u.a.
  - Die Eröffnung des Verfahren in den Schulferien
  - Keine schriftlichen Bekanntmachung der Eröffnung im Mitteilunsgblatt, fehlende Barrierefreiheit des Verfahrens
  - Ablehnung der Bitte des Ortsrates Böckweiler zur Vertagung und zu genaueren Informationen über die Planung
  - Die wiederholte Herabsetzung windkraftkritischer Bürger von Beginn an als Nimbys, Realitätsverweigerer, Klimaleugner usw. durch einzelne Stadträte bzw. deren Fraktionen
  - Die Nichtberücksichtigung von Ergebnissen des Runden Tisches Klimaschutzes: Keine Windräder oder Eignungsflächen im Wald (CDU Fraktion), nur so viel Windenergie wie absolut nötig, Bevorzugung Solarenergie
  - Vielsagend für die angebliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens ist auch, dass genau die Eignungsflächen herauskommen, die sich die VSE zuvor zurechtgelegt hat.

- **Forderung: nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/-zwecken des Biosphärenreservats druchführen, dem nationalen Arten-/und Habitats im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung tragen**
  Bewertung: Dem Habitatschutz und der Abwägung mit Schutzzielen im Biosphärenreservat wird weiterhin – wie in bisherigen Planungsverfahren – nicht schon früh und stark genug Rechnung getragen. So wurde (und wird durch die aktuellen Panungen) der Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf der Webenheimer Höhe einerseits durch Windindustrieanlagen, andererseits durch nicht getroffene Absprachen mit Landwirten zur Bewirtschaftung entwertet, obwohl der NABU und andere Vogelkundler darauf hingewiesen hatten. Die Flächen A des Entwurfs liegen teilweise sehr nahe an Pflegezonen der Biosphäre, die Flächen B teilweise in historischen Waldstandorten und negative Auswirkungen auf Fortpflanzungsvorkommen und Nahrungsbiotope von Greifvögeln und Fledermäusen sind bei der Realisierung von WEAs vorprogrammiert. Dies steht selbst in den Entwicklungszonen im Widerspruch zum in der Biospärenverordnung formulierten Ziel, dass das Biosphärenreservat dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der charakteristischen Landschaft dient. Somit wird dem nationalen Arten- und Habitatsschutz wenig Rechnung getragen. Die Auswirkungen unter anderem auf das anerkannte Rotmilandichtezentrum pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet, welches auch das Vogelschutzgebiet Bickenalbtal beinhaltet, werden im Folgenden unter 3. noch dargestellt.

Das Chaos, die Unruhe und die Entfremdung zwischen Politik und Bürgern beim Thema Windkraft, die durch die gescheiterten Planungsverfahren in den letzten 10 Jahren begründet sind, suchen seinesgleichen. Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, die Bürger endlich transparent zu beteiligen, die betroffenen Bürger z.B. zu befragen, die Schutzziele des Bisophärenreservats genauestens abzuwägen und den Arten- und Habitatsschutz im Biosphärenreservat angemessen zu berücksichtigen. Um glaubhaft zu bleiben ist darüber hinaus in Anlehnung an die Ergebnisse des Runden Tischs die Größe der Eignungsflächen auf das geforderte Mindestmaß von 0,55% des Stadtgebiets zu reduzieren und nicht auf fast das Doppelte auszudehnen sowie von der Ausweisung von Waldgebieten abzusehen.

3. Natur- und Artenschutz

Als langjähriges, kartiererfahrenes Mitglied im Vorstand der NABU Ortsgruppe Blieskastel habe ich zusammen mit anderen ortskundigen Ornithologen in den letzten Jahren ein sehr genaues Bild über die Avifauna im Bereich Böckweiler, Altheim und Bickenalbtal erlangt.
Es ist zunächst festzuhalten, dass dem Artenschutz im FNP Entwurf nicht genug Rechnung getragen wird. Insbesondere ist die Sinnhaftigkeit einer einjährigen Kartierung als Grundlage für die Ausweisung von WEA Flächen im Rotmilan-Dichtezentrum in Frage zu stellen. Der Bliesgau ist **als IBA (Important Bird Area)** klassifiziert, also ein international anerkanntes Gebiet, das als besonders wichtig für den Schutz von Vogelpopulationen und deren Lebensräumen gilt.
Der kolliosionsgefährdete Rotmilan, für den der Bliesgau als saarländisches Kerngebiet gilt, ist wegen der Populationsdichte einer der Gründe für die Einstufung der Region als IBA. Die Rotmilane nutzen häufig **Wechselhorste**, weshalb erst eine längerfristige **Beobachtung von drei bis fünf Jahren** zwingend erforderlich ist, um ein **verlässliches Bild der Populationsdynamik** zu erhalten.

Die Stadt Blieskastel und mögliche Vorhabenträger werden daher aufgefordert, die Auswirkungen der Planungen auf den Artenschutz vor einer möglichen Ausweisung von Eignungsflächen rechtssicher in einer mehrjährigen (3-5 Jahre) Studie genauestens untersuchen zu lassen und zusammen mit den Genehmigungsbehörden das entstehende Genehmigungsparadoxon zu beachten und zu lösen. Da es im **Saarland keine übergeordnete Regionalplanung** gibt, in denen z.B. bedeutsame Rotmilan-Dichtezentren von der Ausweisung als Sonderbauflächen für WEAs ausgeschlossen werden, **sind bereits auf FNP Ebene detaillierte, artenschutzrechtliche Untersuchungen zu fordern**, **da ansonsten die Voraussetzungen für beschleunigte und vereinfachte Verfahren durch die ab 2022 erfolgten Novellierungen der Bundesgesetzgebung nicht rechtssicher anwendbar sind**. So kommt es in Bundesländern mit Regionalplanung zu deutlich weniger Konflikten mit dem Artenschutz bzw. sind Verbandsklagen gegen die Ausweisung und Windenergie in Bundesländern ohne Regionalplanung deutlich häufiger, wie in Nordrhein-Westfalen und Niedersdachsen (vgl. NABU 2020). Mithilfe **des Dichtezentrenansatzes** (vgl. Eggers, Ute 2023) sind dort Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten wie des Rotmilans von der Ausweisung als Eignungsgeiete ausgeschlossen**.**

Konkrete artenschutzrechtliche Einwände gegen die Ausweisung der Flächen

i. Im *Fachbeitrag Artenschutz für die Planungen von Windenergiegebiten ind Rheinland-Pfalz* (LfU RLP, November 2023) wird das **Pfälzisch-saarländische Muschelkalkgebiet, in dem die Flächen aus dem FNP Entwurf liegen, als eines von 4-5 rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren aufgeführt**. Das Wildenburger Land als wird als Schwerpunktraum mit einer Sidlungsdichte von bis zu 19 Rotmlian-Revierpaaren/100 km² benannt. Eine Abgenzung der Flächen B aus dem FNP Entwurf auf die Horste im erweiterten Prüfbereich ergibt aus Kartierungen im Jahr 2025 **eine viel höhere Dichte von 10 Revierpaaren/20 km²**, was die Flächen B als Teile eines regional bedeutsamen Dichtezentrum bestätigt. Im Umgang mit dem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktportenzial von Dichtezentren konstatiert der FACHBEITRAG: **„Daher soll der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden" (S. 17f).** Konsequenterweise fordern NABU Saar und Ornitholgischem Beobachterring Saar, auf einen weiteren Ausbau der Windenergie im Bliesgau zu verzichten. Der renommierte Ornithologe und langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Dr. Klaus Richarz, hält in in seiner **Stellungnahme zum in Nachbarschaft geplanten Windindustriegebiet Buchwald einen nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Schaden der regionalen Rotmilanpopulation für möglich** und stellt fest: „[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte" (*Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. Dezember 2024).

   Die Stadt Blieskastel wird daher auffgefordert, auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in ihrem Gemeindegebiet zu verzichten und sich politisch dafür einzusetzen, dass die Biosphärenregion vom weiteren Ausbau der Windenergie ausgeschlossen wird. Nur um Modellregion für Erneuerbare Energie zu werden, darf der Artenschutz nicht weiter aus Spiel gesetzt werden. Dringend sollte die Stadt ihre Hausaufgaben erledigen und verstärkt auf den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, insbesondere auf schon versiegelten Flächen, zu setzen. Diese Forderung

war allgemeiner Konsens im Runden Tisch aber passiert ist in dieser Richtung wenig bis gar nichts.

ii. Die Abgrenzung der Flächen durch 500 m Kreise um Horste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. **Augrund von in langjährigen Kartierungen auf onritho.de dokumentierten Wechselhorsten des Rotmilans sind möglicherweise weitere Teile der Eignungsflächen durch das in der Planung festgelegte 500 m Kriterium betroffen**. **Diese ehemalig besetzten, noch intakten Horste werden im Entwurf zum Nachteil des Artenschutzes nicht berücksichtigt**. Aufgrund der Wechselhorstthematik und der Tatsache, dass sich die zentralen Prüfabstände von mindestens 4 Rotmilanhorsten und 2 Schwarzmilanhorsten aus dem Jahr 2025 im Bereich der Flächen B überlagern**, kann eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden**. Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG sind möglicherweise dafür vorgesehen das Tötungsrisiko bei einem oder wenigen Revierpaaren im Zentralen Prüfbereich zu senken. **Eine Senkung des erhöhten Tötungsrisikos durch Schutzmaßnahmen kann aber bei dieser Menge an Revierpaaren und der Entfernung einger Rotmilanhorste in einer Entfernung unter 600 m nur durch starke und konsequent einzuhaltende Schutmaßnahmen wie phänologische Abschaltungen über die ganze Balz,- Brut,- Ausflug- und Entwöhnungsphase bzw. der Einsatz von Antikollisionssystemen (AKS) an allen Anlagen möglicherweise erfolgen.** Schutzmanahmen wie Ablenkungsfütterung bzw. Anlage attraktiver Nahungshabitate, Kleinräumige Standortwahl oder Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen sind bei der vorliegenden Dichte an Revierpaaren und der ohnehin hohen Attraktiviät der Eignungsflächen und ihres Umfelds nicht für eine Senkung des Tötungsrisikos geeignet (vgl. Langgemach 2025). Durch die artenschutzunkritischen, nicht wissenschaftlich begründeten Novellierungen im Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten seit 2022 besteht darüber hinaus die Gefahr, das Ausnahmen zur Regel werden, wenn sie nicht im Einzelnen streng gehandhabt werden und der Rotmilanschutz überall aufgeweicht wird. **Wissenschaftlicher Konsenz über gebotene Horstabstände sind immer noch die Vorgaben im Helgoländer Papier, welches mittels Telemetriestudien Maßstäbe für einen artenschutzkonformen Ausbau der Windenergie setzte**. Das Fazit von Torsten Langgemach, Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und Mitglied im Red Kite Conservation Team des Rotmilan-Forschungsprojekts EUROKITE in *Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft* (2025) lautet: „Windenergieanlagen stellen in bestimmten Regionen durchaus ein beträchtliches Risiko für den Rotmilan dar. **Die vom Gesetzgeber eingeführten Schutzmaßnahmen sollten nicht dazu verwendet werden, WEAs möglichst dicht an Rotmilan-Brutplätzen zu errichten**, sondern primär dort, wo es nachweislich wiederholt Kollisionsopfer gegeben hat“ (S. 26f).

Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, mögliche Vorhabenträger anzuweisen, sich der Wechselhorstthematik bereits auf FNP-Ebene in einer mehrjährigen Studie zu stellen und die Wechselhorste in den Kriterienkatalog für die Ausweisung zu übernehmen. Um dem Artenschutz rechtssicher und vollumfänglich Rechnung zu tragen, sind nur sehr starke Schutzmaßnahmen wie phänlogische Abschaltungen bzw. Anitkollisionssysteme als Ausgleichsmaßnahmen möglicherweise geeignet.

iii. Insbesondere sehe ich auch den **Schutzzweck des Vogelschutzgebiets Bickenalbtal** gefährdet, der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume zum Ziel hat, hier Rotmilan und Schwarzmilan. Es wäre unverantwortlich und rechtsunsicher Eignungsflächen für Windenergie in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet auszuweisen, welches die Ansiedelung und den Schutz dieser Vogelarten zum Zweck hatte. Die Milane aus dem Bickenalbtal suchen zur Nahrungssuche nachweislich die Hänge des Welschbergs auf.
Deshalb ist die Stadt Blieskastel aufgefordert, mögliche Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiet Bickenalb vor der Ausweisung von Eigungsflächen genauestens zu untersuchen und Planungen zu unterlassen, die diesen Schutzzwecken im Wege stehen.

iv. Es muss ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des Erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Im Entwurf der BGH Plan heißt es auf S. 56: „Danach [Kartierung Milvus 2024] treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt." Sehr wohl liegen aber in den Eignungsflächen und unmittelbar angrenzend so viele Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten, dass eine Eignung der Flächen B1 – B3 für WEAs aus Gründen des Vogelschutzes nicht gegeben ist. **Da nicht erklärt ist, welcher Bereich mit „Umfeld" meint, muss dies im Entwurf klargestellt werden**.

v. **Kollisonsgefährdete Arten nutzen die Flächen B regelmäßig zu Nahrungssuche und Jagd bzw. fliegen von Horsten oder traditionellen Ruhe- und Schlafplätzen aus über die Flächen in andere, unmittelbar angrenzende Nahrungsreviere.** Die Vögel kreisen häufig über den Flächen, führen Balzflüge aus bzw. im Falle der Rotmilane führen Altvögel dort die Jungvögel und werden im Flug von den bettelnden Jungen um Futter bedrängt. **Da Rotmilane kaum Vermeidungsverhalten gegenüber WEAs zeigen, erhöht dies das Tötungsrisiko signifikant**.

Nahrungssuchende kollisionsgefährdete Arten im Nahbereich der Eignungsflächen B
Rotmilan (quasi täglich), Schwarzmilan (regelmäßiger Nahrungsgast), Weißstorch (regelmäßiger Nahrungsgast im Juli/August), Wespenbussard (jährlich mehrere Beobachtungen), Wanderfalke (2025 2 Ex., 2024 und 2023 jeweils 1 Ex), Baumfalke (2024 und 2023 Schwalbenjagd dokumentiert), Kiebitz, Kornweihe (langjährig dokumentierter Schlafplatz direkt unterhalb der Eignungsfläche Welschberg), Rohrweihe

Weitere bemerkenswerte Vogelarten in und im unmittelbaren Umfeld
Offenland: Heidelerche, Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Schafstelze, Turteltaube, Hohltaube, Mäusebussard, Graureiher
Waldbereich: Mttelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Pirol, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Mäusebussard (Quellpopulation)

Auch diese Vögel, wenn auch nicht als kollisionsgefährdete Arten eingestuft, sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert sicherzustellen, dass eine Ausweisung möglicher Eignungsflächen nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos nahungssuchender, kollisionsgefährderter Vogelarten führt. Die von Milanen traditionell genutzten Ruhe- und Schlafplätze müssen dazu ebenfalls in das 500 m Kriterium aufgenommen werden, denn sie haben eine fast ebenso hohe funktionelle Bedeutung wie die Horste selbst. Es ist sicherzustellen, dass die Planungen keinen Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie darstellen.

vi. In den im **historischen Wald überplanten Flächen liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen**. Diese trocknen wegen der meist **geschlossenen Walddecke** nur langsam aus. Als **Zeigerarten für intakte, strukturreiche, naturnahe Waldgebiete mit Totholzbereichen brüten Schwarzspecht, Mittelspecht und Hohltaube in den Eignungsflächen und suchen dort Nahrung**. Der Jagdpächter gab an, dass die **Wildkatze den Grünbachwald zur Reproduktion** nutzt. Diese Art wurde auch schon in **der überplanten Offenlandfläche B3 bei der Jagd beobachtet**. Da im Gutachten von Milvus **relevante Fledermausarten** festgestellt worden sind, sollten nicht nur die **Waldbereiche frei von WEAs gehalten werden**. Insbesondere müsste das **strukturreiche, angrenzende Offenland als Nahrungsgebiet auf Nutzung durch Fledermäuse untersucht und geschützt werden.**
Wegen des hohen Konfliktpotenzials für waldbewohnende Tiere, ist die Stadt Blieskastel aufgefordert, auf die Ausweisung der Eigungsflächen im Wald zu verzichten.

vii. Die Stadt Blieskastel wäre gut beraten, die weitere Abwägung des Artenschutzes nicht wie üblich auf die **Einzelgenehmigungsebene** zu verschieben. Dazu muss man bedenken, dass Blieskastel rechtsgültig Eignungsflächen ausgewiesen hatte, deren Realisierung wie von lokalen Beobachtern prophezeit, aus artenschutzrechtlichen oder anderen vorhersehbaren Gründen wiederholt gescheitert oder deren Realisierung nie beantragt worden ist.
Deshalb soll die Stadt Blieskastel auf FNP-Ebene sorgfältiger planen, damit sich dies nicht wiederholt.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Quellen:

- Eggers, Ute: *Der Dichtezentren-Ansatz.* Naturschutz und Landschaftsplanung 12/2023 https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-7752387-202007/der-dichtezentren-ansatz-.html
- HEV Winterthur: *Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise*. 2023 https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/
- Langgemach, Torsten: *Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft*. Nationalpark 2, 2025.
- LfU Rheinland-Pfalz: *Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz*. 2023 https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf
- NABU Bundesverband: *Stellungnahme des NABU Bundesverbands zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes*". 2022 https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/20220613_stellungnahme_nabu_batschg.pdf
- NABU Bundesverband: *Saubere Energie braucht saubere Planung*. 2020 https://www.nabu.de/news/2020/03/27744.html
- Richarz, Klaus: *Windpark Buchwald; hier: fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. 2024
- Schmitter et. al*.: Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land*. Umweltbundesamt, 2022) https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_69-2022_geraeuschwirkungen_bei_der_nutzung_von_windenergie_an_land.pdf
- Sudfeldt, C., et. al.: *Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland*. 2002 https://www.dda-web.de/downloads/publications/ber_vogelschutz/39/sudfeldt_et_al_iba_ramsar_print.pdf

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Einwendung gegen die geplante Errichtung von fünf Windkraftanlagen im Bereich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohnerin von [redacted] sehe ich mich veranlasst, der geplanten Aufstellung von fünf Windkraftanlagen im Gebiet Böckweiler entschieden zu widersprechen.
Nach sorgfältiger Abwägung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Realisierung des Projekts an diesem Standort sowohl aus ökologischen als auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnen ist.

1. Unwiederbringliche Eingriffe in das Landschaftsbild
Die Region um Böckweiler zeichnet sich durch eine gewachsene Kulturlandschaft mit hoher ästhetischer und touristischer Bedeutung aus. Windkraftanlagen dieser Dimension würden die Sichtachsen massiv verändern, den Erholungswert mindern und damit auch den sanften Tourismus in der Region schädigen.

2. Gesundheitsrisiken für Anwohner
Zahlreiche Studien belegen, dass dauerhafte Lärmemissionen, insbesondere tieffrequenter Schall (Infraschall), Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme und eine erhöhte Stressbelastung verursachen können. Dies betrifft nicht nur direkte Anwohner, sondern kann in einem Umkreis von mehreren Kilometern wirken.

3. Bedrohung seltener Tierarten
Das Gebiet ist Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Tierarten. Besonders zu nennen sind die Störche, deren Bestand im Raum Blieskastel und Pleasecastle durch gezielte, langjährige Projekte des Naturschutzbundes (NABU) erfolgreich gefördert wurde. Die Errichtung von Windkraftanlagen gefährdet diese Populationen durch erhöhtes Kollisionsrisiko und die Beeinträchtigung ihrer Nahrungs- und Brutgebiete. Auch Fledermäuse und Greifvögel sind durch Rotorblätter stark gefährdet.

4. Eingriffe in Böden und Gewässer
Für Bau und Betrieb werden große Flächen versiegelt, Zufahrtswege angelegt und tiefe Fundamente gesetzt. Das kann zu Bodenverdichtung, Erosion und negativen Veränderungen des Wasserhaushalts führen.

5. Wirtschaftliche Nachteile für Anwohner
Immobilien in direkter Nähe zu Windkraftanlagen verlieren häufig deutlich an Wert. Das stellt eine Benachteiligung der ansässigen Bevölkerung dar, die keinerlei Einfluss auf den Verkaufserlös ihrer Grundstücke hat.

6. Zweifel an der ökologischen Gesamtbilanz
Windkraft gilt zwar als „grüne“ Energieform, doch die Realität zeigt:

Die Herstellung und der Transport der Anlagen verursachen erhebliche CO_2-Emissionen.

Für die Entsorgung ausgedienter Anlagen, insbesondere der Rotorblätter, gibt es bisher keine wirklich umweltfreundliche und klimaneutrale Lösung.

Die Rohstoffgewinnung, der Materialverbrauch und die Energieaufwendungen relativieren den positiven Klimaeffekt deutlich.

7. Mangelnde Standortprüfung
Es ist nicht ersichtlich, dass ausreichend alternative Flächen geprüft wurden, die weniger Konfliktpotenzial bergen. Standorte mit größerem Abstand zu Wohngebieten und ohne wertvolle Naturräume sollten Vorrang haben.

8. Zusätzliche Risiken

Beeinträchtigung von Zugvogelrouten.

Potenzielle Schattenwurfbelastung über weite Entfernungen.

Risiko für Eiswurf im Winter.

Angesichts dieser zahlreichen Bedenken fordere ich, die Planungen für das Projekt in Böckweiler zu stoppen und stattdessen auf alternative, naturverträglichere Standorte und Technologien zu setzen.

Ich beantrage ausdrücklich, dass diese Einwendung vollständig in das laufende Beteiligungsverfahren aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: [redacted]
An: Stadtplanung
Betreff: Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bekanntmachung vom 14.07.2025 zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie haben wir als Gemeinschaft des Eichenhofs die Möglichkeit, fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist läuft vom 16.07.2025 bis zum 13.08.2025. Nachfolgend unsere gemeinsame Stellungnahme:
Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab. Die vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergie reichen bis zur Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz und liegen in unmittelbarer Nähe zu unserer Siedlung – teilweise innerhalb eines Radius von 1.000 m. Die Auswirkungen auf unsere Gemeinschaft wären gravierend:

1. Gesundheitliche Belastungen

Lärmimmissionen, insbesondere durch die vorherrschende Südwest-Wetterlage, die den Schall direkt in Richtung unserer Wohnhäuser trägt. Der Eichenhof liegt östlich des geplanten Windenergiegebiets, sodass die häufig auftretenden Südwestwinde den Lärm besonders effektiv in unsere Siedlung transportieren würden. Dies würde zu einer dauerhaften akustischen Belastung führen, die unser Wohlbefinden und unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen kann.

Schattenwurf, der insbesondere in den lichtarmen Jahreszeiten Herbst, Winter und Frühling zu Belastungen führen kann. Da der Eichenhof östlich des geplanten Windenergiegebiets liegt, würden wir den Schattenwurf besonders deutlich in den Abendstunden erleben – also genau dann, wenn Sonnenuntergänge für viele Menschen einen Moment der Ruhe und Erholung darstellen. Diese natürliche Atmosphäre würde durch wandernde Schlagschatten empfindlich gestört.

Warnlichter und Blinklichter, die durch den Flugverkehr am Flughafen Saarbrücken erforderlich sind, stellen insbesondere nachts eine erhebliche Belastung dar. Die dauerhaft blinkenden roten Lichter erzeugen einen sogenannten „Discoeffekt“, der den nächtlichen Himmel stört und die Nachtruhe beeinträchtigen kann – sowohl visuell als auch psychisch.

Infraschall, dessen gesundheitliche Auswirkungen wissenschaftlich umstritten, aber keineswegs auszuschließen sind. Gerade bei dauerhaftem, nicht bewusst wahrnehmbarem Schalldruck können körperliche und psychische Belastungen entstehen, die sich negativ auf das Wohlbefinden auswirken.

2. Optische und emotionale Belastung
Die geplanten Windräder würden eine bedrängende Wirkung entfalten und das Gefühl von Heimat und Sicherheit in unserer gewachsenen Siedlung empfindlich stören.

3. Zerstörung des Landschaftsbildes
Der Eichenhof ist eine kleine, naturnah gelegene Siedlung, eingebettet in eine offene Kulturlandschaft mit Feldern, Wiesen und Waldstücken. Diese Umgebung prägt nicht nur unser tägliches Leben, sondern auch das charakteristische Landschaftsbild der Südwestpfalz und des Bliesgaus. Die Region ist bekannt für ihre sanften Höhenzüge, ihre mosaikartige Kulturlandschaft und ihre hohe ökologische und ästhetische Qualität. Die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen würde dieses gewachsene Landschaftsbild massiv verändern und seine visuelle und emotionale Wirkung dauerhaft beeinträchtigen. Das Landschaftsbild ist ein öffentliches Gut – es gehört nicht einzelnen Investoren, sondern allen Menschen, die hier leben und sich mit der Region verbunden fühlen.

4. Natur- und Artenschutz

Die Südwestpfalz und der Bliesgau sind ökologisch hochsensible Gebiete und zudem als IBA-Gebiet („Important Bird Area“) ein faktisches Vogelschutzgebiet. Die geplanten Anlagen gefährden insbesondere Greifvögel und das populationsbiologisch bedeutsame Rotmilandichtezentrum.

5. Umweltbelastung durch Materialien und Betriebsstoffe Windenergieanlagen bringen technische Stoffe wie PFAS, SF6, Mikroplastik und Hydrauliköl in die Umgebung ein. Diese können Böden und Gewässer belasten – besonders kritisch in einem ökologisch sensiblen Gebiet wie der Südwestpfalz und dem Bliesgau.

6. Unklare Planung und mangelnde Transparenz In Ihrer Bekanntmachung wird keine konkrete Anzahl der geplanten Windräder genannt. Aussagen von Projektbeteiligten schwanken zwischen fünf und acht Anlagen. Diese Intransparenz verstärkt unser Misstrauen gegenüber dem Vorhaben.

7. Erfahrungen aus windenergieintensiven Regionen Erfahrungen aus Regionen mit hoher Windraddichte – etwa in Teilen Brandenburgs – zeigen, dass die Belastungen durch Windenergieanlagen nicht nur theoretischer Natur sind. Dort berichten Anwohner regelmäßig von gesundheitlichen Beschwerden, Schlafstörungen, psychischer Belastung durch Dauerblinklichter sowie einem Gefühl der Entfremdung gegenüber ihrer Heimatlandschaft. Diese Erfahrungen unterstreichen, dass die Auswirkungen solcher Großanlagen auf das direkte Lebensumfeld ernst genommen werden müssen und nicht verharmlost werden dürfen.

Fazit:
Wir fordern Sie auf, von der geplanten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie abzusehen. Setzen Sie sich stattdessen dafür ein, dass die Südwestpfalz und der Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen werden.
Bitte bestätigen Sie den Eingang unserer Stellungnahme und berücksichtigen Sie diese im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet:
An: Stadtplanung
Cc: [redacted]
Betreff: Rückmeldung Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Blieskastel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Blieskastel, gebe ich als Ortsvorsteher von Mittelbach-Hengstbach folgende Stellungnahme ab.

Die Punkte beruhen auf mehrfach an mich herangetragene Anliegen und Sorgen aus der Bürgerschaft des angrenzenden Zweibrücker Stadtteils Mittelbach-Hengstbach:

-Einhaltung der gesetzlichen Abstände zu Wohnnutzungen und Höfen auf Zweibrücker Gemarkung
Befürchtungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm-, Schattenbelastungen, etc.) bei zu geringen Abständen.
-Kumulative Auswirkung / Summationsprüfung
Zusammen mit den zwei geplanten BayWa-Anlagen auf Zweibrücker Gemarkung entstünde ein Windparkverbund von insgesamt sieben WEA, der eine gemeinsame Verträglichkeits- und Umweltprüfung erfordert.
-Natur- und Artenschutz
Bereits im Zuge der Planungen zu den BayWa-Anlagen sowie beim Ausbau der L 465 zwischen Mittelbach und Böckweiler wurden im betroffenen Gebiet streng geschützte Arten wie Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, verschiedene Fledermausarten, Haselmäuse und Wildkatzen nachgewiesen. Diese Vorkommen sind bei der Standortwahl zwingend zu berücksichtigen.
-Landschaftsbild und Erholungswert
Beeinträchtigung von Naherholung und Lebensqualität sowie Verlust der prägenden traditionellen Kulturlandschaft.
-Wertminderung von Immobilien
Befürchtung erheblicher Wertminderungen bei Wohn- und Grundeigentum in Sicht- oder Immissionsnähe.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Punkte und um fortlaufende Information bzw. Beteiligung am weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme erfolgt in meiner Funktion [redacted] und gibt die an mich herangetragenen Anliegen aus der Bürgerschaft wieder.

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

– persönliche Betroffenheit:
• allgemeine Lebensqualität, Gesundheitsgefahren
• Erholungsräume und Freizeitgestaltung
• Lärmbelastungen, Lebensqualität
• Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum, Zukunft unserer Kinder

– Natur- und Artenschutz: Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

– Gefährliche Stoffeinträge in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

– Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

– Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:
Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau

– Denkmalschutz:
Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer G

rabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie a
ngrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben gennanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windener
gie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhab
en abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphären
reservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur-
und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücks
ichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

An: Stadt Blieskastel – Fachbereich Stadtplanung
Per E-Mail an: stadtplanung@blieskastel.de
Datum: 12.08.2025

Von:
[redacted]

Betreff: Widerspruch zur Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie – Naturkundliche Stellungnahme des [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ erhebt der [redacted] formell, sachlich begründet und in umfassender Tiefe Widerspruch gegen die geplante Ausweisung weiterer Vorrangflächen für Windenergie im Bereich des Biosphärenreservats Bliesgau.

Unser Widerspruch stützt sich auf folgende Aspekte und umfasst eine mehrdimensionale Betrachtung aus naturschutzfachlicher, ökologischer und rechtlicher Perspektive.

1. Ökologische und avifaunistische Bedeutung des Plangebiets

- Das Biosphärenreservat Bliesgau ist eine global bedeutsame Hotspot-Region für Artenvielfalt. In der Region sind zahlreiche gefährdete Vogelarten beheimatet, darunter besonders der Rotmilan (Milvus milvus), der Schwarzstorch (Ciconia nigra) sowie verschiedene Greifvögel und andere Avifauna.
- Rotmilan als Flaggschiff-Art:
- Deutschland beherbergt ca. 50% des weltweiten Rotmilan-Bestandes; das Biosphärengebiet ist Brutgebiet und Lebenszentrum der Art. Ein

Populationsrückgang hier hätte internationale Auswirkungen auf den Bestand der Art.

- Der Rotmilan ist streng geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie §44 BNatSchG. Die Unterschutzstellung und internationale Erhaltungsverantwortung führen dazu, dass keine Planung, die das artspezifische Kollisionsrisiko ignoriert, zulässig ist.
- Weitere betroffene Arten:
- Schwarzstorch, Uhu, verschiedene Fledermausarten (spezifisch „Langohr“ und „Großer Abendsegler“) besiedeln die Wälder und Offenlandschaften der geplanten Flächen. Alle sind nach EU-Recht und Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

2. Konflikt Windenergie – Artenschutz

2.1 Kollisionen und Barrierewirkung

- Wissenschaftliche Studien (u.a. Lehnert et al., 2022; Kolla et al., 2023; Stiftung Pro Artenvielfalt) zeigen, dass Windenergieanlagen eine der häufigsten technischen Todesursachen für Großvögel sind.
- Die geplante Flächenausweisung tangiert Brut-, Horst- und Nahrungsreviere in der Hauptfluglinie des Rotmilans.
- Barrierewirkung und Habitatverlust werden durch Repowering und Neuanlagen weiter verstärkt. Es kommt zu fragmentierten Lebensräumen und Revierverdrängung.
- Der Tötungs- und Störungsverbots-Paragraph (§44 BNatSchG) verbietet jede Maßnahme, die „signifikant negative Auswirkungen“ auf streng geschützte Arten hat. Die Gutachtenlage weist nach, dass Windkraftanlagen mindestens ein „signifikantes Risiko“ für den Rotmilan und andere Arten bedeuten.
- Direkt betroffen laut aktuellen Avifaunadaten: Mindestens drei bestätigte Rotmilanhorste und mehrere Revierzentren, dokumentiert durch lokale Kartierungen (Avifaunistik Bliesgau, 2025).

2.2 Störwirkung durch Betrieb und Erschließung

- Neben Kollisionen tragen Baustellenverkehr, Geräuschimmissionen und Lichtemissionen zu massiven Störungen bei. Das führt zu Brutaufgabe, Vergrämung und lebensraumbezogenem Populationsrückgang.
- Die geplante infrastrukturelle Erschließung durch Zuwegungen, Kabeltrassen und Kranstellflächen zerstört wertvolle Offenland-Biotope, Heckenlandschaften und Waldinseln.

3. Verstöße gegen nationale und internationale Schutzvorgaben

3.1 Europäisches Recht

- Die Ausweisung verstößt gegen zentrale Vorgaben der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie.
- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt bislang nicht vor bzw. wurde allenfalls mangelhaft durchgeführt.
- Das Artenschutzrecht verlangt eine „strikte Vermeidung“ vorgezogener und projektbezogener Eingriffe mit potenziell letalen Folgen für Prioritätsarten.

3.2 Bundesnaturschutzgesetz und Landesrecht

- §§34, 35 und 44 BNatSchG verbieten Eingriffe mit Tötungs- und Habitatverlust für streng geschützte Arten.
- Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht eingehalten bzw. ist unzureichend dokumentiert.
- Die naturschutzrechtliche Bewertung ist lückenhaft. Weder Populationsdynamik noch Revierstrukturen wurden hinreichend kartiert und berücksichtigt.

3.3 Biosphärenstatus „Bliesgau“

- Der UNESCO-Schutzstatus verlangt eine „Priorisierung ökologischer und biologischer Integrität“ über wirtschaftliche Nutzungsinteressen. Die Planung widerspricht dem Leitbild des Biosphärenreservats.

4. Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Regionalentwicklung

- Windenergieanlagen von 250m Gesamthöhe führen zu einer drastischen Veränderung des Landschaftsbildes in einer international geschützten Kulturlandschaft, die für Naturtourismus, Erholung und Umweltbildung herausragende Bedeutung hat.
- Erholungs- und Bildungsfunktion des Bliesgaus sind Teil des Lebensraumkonzepts und fallen unter das Schutzregime des Reservats; die Windpläne stehen dem entgegen.
- Betroffen sind auch kulturhistorische Elemente (Mühlen, Streuobstwiesen, Hecken-Landschaften, Kapellen) und das Gesicht der Region.

5. Folgen für Biodiversität und Ökosystemleistungen

- Das Gebiet gehört zu den artenreichsten Regionen im Saarland und Mitteleuropa, u.a. mit seltenen Pflanzen- und Insektenarten (Orchideen, Schmetterlingsarten, FFH-Anhang IV-Arten).
- Windenergieanlagen verursachen nachweislich indirekte Biodiversitätsverluste durch Zerschneidung und Auflösung von Nahrungsketten, Wanderkorridoren und Refugialräumen.

- Verlust bäuerlicher Lebensräume und Kulturlandschaftsstrukturen hat einen Dominoeffekt auf zahlreiche Arten und Biotope.

6. Wirtschaftlichkeit und Alternativen

- Keine Windkraftstandorte dürfen ohne vollständige naturschutzfachliche Bewertung genehmigt werden. Die Energiewende muss biodiversitätsverträglich erfolgen.
- Alternative Planung sollte Repowering ausschließlich in bereits genutzten Flächen (bspw. Windparks außerhalb der Biosphäre) beinhalten, keine Neuausweisung sensibler Areale.
- Solarenergie, Flächenverbrauchsminimierung, Agri-PV, sowie Bürgerenergieprojekte in naturverträglicher Ausgestaltung sind Alternativen, die bislang nicht ausreichend geprüft wurden.
- Förderkulissen und Rechtslage fordern ausdrücklich Rücksichtnahme auf Prioritätsarten und gesetzlich geschützte Biotope.

7. Forderung nach weiterführender Prüfung und Beteiligung

Wir fordern:

- Umfassende, auf aktuelle Artkartierung gestützte Standortprüfung für alle geplanten Vorrangflächen.
- Erstellung und Offenlegung eines unabhängigen, methodisch fundierten faunistischen Gutachtens.
- Berücksichtigung aller horstführenden Reviere, Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5–2km.
- Ausschluss der Windenergie aus Rotmilan-Kernzonen und sensiblen Habitaten.
- Initiierung eines Moratoriums bis zur abschließenden wissenschaftlichen Bewertung und Berücksichtigung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben.
- Weitergehende Bürgerbeteiligung. Transparenz im Planungsverfahren und Einbezug der lokalen Fachverbände.

8. Zusammenfassung und explizite Ablehnung

Die geplante Änderung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ führt zu einem unvertretbaren Eingriff in die Integrität des Biosphärenreservats Bliesgau und verstößt gegen nationale und internationale Schutzvorgaben für den Rotmilan sowie zahlreiche weitere Arten. Die Auswirkungen auf die Biodiversität, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind massiv und nicht durch wirtschaftliche Interessen zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des [redacted]

[redacted]

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchte ich einen Stellungnahme Zum FNP Teilfortschritt Windenergie machen.

Ich wohne mit meiner Familie in [redacted]

In direkter Sicht zu meinem Haus soll hinter Landesgrenze im Bereich Böckweiler ein Industriegebiet mit Windpark entstehen.

Ich sehe hiermit erhebliche Nachteile für mich, meine Frau und der umliegenden Naturzone in folgenden Punkten

1. gesundheitlicher Einfluss durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung, sowie Schalleinwirkung.
2. Trassenführung länderübergreifend Saarland/ Rheinland-Pfalz und somit fragliche Haftung bei Schäden an der Natur und in Folge auch bei Naturkatastrophen. Fragliche Vertragliche Vereinbarung der Länder und somit keine Rechtssicherheit.
3. Ich sehe hier die Nichteinhaltung des Nature Restauration Law / EU -Gesetz.
4. Weiterhin die Nichteinhaltung des Artenschutzgesetz, sowie die Verletzung der FFH (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie 209/147/EG bei direkt angrenzendem EU-Vogelschutzgebiet Hornbach und Milanhorsten. Ich sehe hier einen nicht wieder gut zumachenden Eingriff in die Natur auf rechtlich fraglicher Basis. Bliesgau ist IBA-Gebiet (=Important Bird Area)
5. Schallemission der Windkraftanlage in Hengstbach mit der Gefahr von stehenden Schallwellen bei Tallage.Hier wurden nicht ausreichende Messungen und Planungen aus meiner Sicht durchgeführt.
6. Ausgleichsmaßnahmen ohne verbindliche zeitlich /örtliche Umsetzung. Welche Entsiegelung erfolgt wo und wie? Sind Abrissmaßnahmen oder Rückbau von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen?
7. Zerstörung von Bodendenkmälern. Es ist damit zurechnen das im geplanten Bereich gallo-römische Baudenkmäler sind. Ich sehe hier die Gefahr der Zerstörung dieser, ohne dass hier die Generaldirektion Erbe Rheinland-Pfalz (im Fall der Trassenführung) und das Landesdenkmalamt des Saarlandes in Kenntnis gesetzt wurden. Eine Sondierung im Vorfeld sehe ich als dringend notwendig, da von hallstatt- und latenezeitlichen Hügelgräber in dieser Lage auszugehen ist. Siehe archäologische Ausgrabungen im Vorfeld durch Klaus Schindl im Bereich des Kahlenberg.

Hiermit lehne ich die Teilnutzungsplanänderung der Stadt Blieskastel entschieden ab.

Ich bitte Sie darum von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich zum Erhalt des Biosphärenreservat Bliesgau einzusetzen und den weiteren Ausbau dieser mit unserer Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrie zu stoppen.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits bei Schaffung der Grundlagen sowie im Rahmen und nach der Aufstellung der bestehenden Windkraftanlagen bei Webenheim wurde auf einen Bestand von Rotmilanen hingewiesen, bei denen es sich um eine besonders wie auch eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, Nr. 14 BNatSchG handelt (Aufführung des Rotmilans im Anhang I zur Vogelschutzrichtline und zudem im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung). Deutschland hat eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Rotmilane. Gemäß den Gerichtsurteilen (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/ und https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/) besteht daher eine besondere Gewichtung des Vorkommens von Rotmilanen bei der Abwägung mit dem Ergebnis der ausbleibenden Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen. Ihre Schlussfolgerung, dass "keine schwerwiegende Planungshindernisse oder Konflikte erkennbar" seien, ist vor diesem Hintergrund schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren führen Sie aus, dass in der Eignungsfläche Böckweiler nach vorliegender gutachterlicher Aussage (März Transport Consult 2023) trotz der Lage wesentlicher Teilflächen im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim nicht mit Einschränkungen durch Flugsicherungsbelange zu rechnen ist und hier

allerdings ein für den Bliesgau typischer Landschaftsraum in Anspruch genommen wird, der bisher von technischen Hochbauten unbelastet ist. Gleichzeitig stellen Sie fest, dass die Eignungsfläche Webenheim die Konzentrationswirkung in besonderem Maße erfüllt, da ein bereits bestehender Windpark erweitert wird und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemildert sind und es durch Flugsicherungsbelange allerdings zu Höhenbeschränkungen kommen kann.

Ihrer Meinung nach eignet sich die Fläche in Webenheim mehr, da sie hier vor einigen Jahren schon Windkraftanlagen aufgestellt haben und es nun auf höhere und näher an der Wohnbebauung gelegene Windkraftanlagen wohl nicht mehr ankommt, da ansonsten der bisher unbelastete Landschaftsraum bei Böckweiler in Anspruch genommen wird. Wie kann es sein, dass die Optik vor den Beeinträchtigungen der Anwohner steht und völlig unberücksichtigt bleibt, dass der in Webenheim ausgewiesene Bereich an eine ausgewiesene Pflegezone des Biosphärenreservates grenzt, was in Böckweiler nicht der Fall ist? Auch wird hier nicht berücksichtigt, dass die Einwohner von Webenheim nicht nur durch die bereits errichteten Windkraftanlagen, sondern auch durch das Industriegebiet und die unzweifelhaft sehr stark befahrene B 423 bereits nicht unerheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

Im Übrigen kann ich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, dass für die Flächen in Webenheim eine maximale Anzahl an Windkraftanlagen definiert wird. Seite 21 ist zu entnehmen, dass fünf das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigen werden. Es ist jedoch noch ersichtlich, ob die Gesamtzahl darauf begrenzt ist. Wenn eine Erweiterung der Flächen in Webenheim beschlossen werden sollte, obwohl die Belastungen der Energiewende damit größtenteils auf die Einwohner eines Ortsteils abgewälzt würden, wäre im Sinne der Rechtssicherheit daher eine verbindliche Festlegung auf eine Maximalanzahl von fünf Anlagen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bekunde hiermit meine Überzeugung, daß jedes zusätzliche Windrad im Gebiet des Windparks Webenheim eine unzumtbare Belastung der in der Umgebung lebenden Bürgerinnen und Bürgern bedeuten. Deshalb möchte ich **keine zusätzlichen Windkraftanlagen im Bereich Renkersberg/Webenheim und widersprechen dem Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“** Betroffen davon sind nicht nur die Einwohner und die Natur von Webenheim sondern auch die von Mimbach, Bierbach und Blieskastel.

Begründung:
1: Die Erweiterung in Webenheim ist zu diesem Zeitpunkt unnötig, da im „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ erläutert wird, daß bis 31.12.2027 nur 0,3% = 32,18ha ausgewiesen werden müssen, der Neuentwurf jedoch 0,6% d.h. **das Doppelte** der geforderten Fläche ausgewiesen wird. Das ist derzeit nicht notwendig und widerspricht dem ausdrücklichen Ziel „Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden“ Dahingehend ist auch zukünftige Übererfüllung der gesetzlichen Anforderungen widersinnig.
2:Der neue „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ erweitert die Nutzungsfläche noch näher an die Wohnbebauung. Damit steigen die Belastungen übermäßig an.
3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ bietet genug Fläche in großer Entfernung zur Wohnbebauung in den anderen Sondergebieten.
4: Wieso wurde die Potentialfläche westlich von Breitfurt kleiner gehalten als notwendig? Weche Gründe sprechen gegen die Potentialfläche z.B. im Bereich der Grillhütte und nordwestlich davon.
5: Der Aussiedlerhof „Buchenwaldhof“ und das „Islandfperdezentrum Zweibrücken“ wurden nicht berücksichtigt. Das ist bestenfalls unverständlich denn offensichtlich wurden alle Gehöfte im Stadtgebiet berücksichtigt.
6: Eine Massierung von WEA stellt eine erhöhte Belastung dar. Die gesamte Anlage wirkt dadurch wie eine große Indrustrieanlage. Die optische und akustische Beeinträchtigung steigt überproportinal.
7: Ziel kommunaler Planungen soll eine Gleichverteilung der öffentlichen Lasten sein. Diese Verteilung wird mir diesem „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ nicht erreicht.
8: Webenheim ist auch durch die hohe Verkehrsbelastung sowie durch das Vorrangbebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung bereits startk belastet. Diese Belastung soll nicht weiter erhöht werden.
9: Durch die zusätzlichen Windräder werden die angrenzenden Wohngebiete und Immobilien weiter entwertet. Zudem wird der im LEP Siedlung angestrebte Wohnungsbau im Mittelzentrum nicht erreicht werden.
10: Im Abschnitt „3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)“ im „ Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ werden Ausschlußkriterien willkürlich definiert (z.B. 30ha Gebiete). Empfehlungen von NGOs werden zum Schaden der Bürger angewendet.

M.f.G.

PNT Partner
Rechtsanwälte

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezerant II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Per Mail an: stadtplanung@blieskastel.de und per beA/beBPo

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Frankfurt am Main, den
[redacted]		**12.08.2025**

[redacted] **./. Stadt Blieskastel**

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der [redacted], nehme ich zu dem offengelegten Entwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie nachfolgend Stellung.

Die Interessenlage der BI liegt, wie sich schon aus ihrem Namen ergibt, grundsätzlich in einem windkraftfreien Biosphäre Bliesgau, so dass sie der Planung bereits ebenso grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Die BI ist sich allerdings auch bewusst darüber, dass im „Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland“ auch für die Stadt Blieskastel ein kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde und dass unter Berücksichtigung der vielfältigen Rechtsänderungen der vergangenen Jahre eine effektive Steuerung der Windkraftnutzung nur dann möglich ist und gelingen kann, wenn ein insoweit vollzugsfähiger Flächennutzungsplan aufgestellt ist bzw. wird. Hieran hat die BI mit Blick auf die gebildeten Kriterien für die harten und weichen Tabukriterien, die zur Anwendung gebracht werden soll, mithin das planerische Standortkonzept für das gesamte Stadtgebiet, erhebliche und berechtigte Zweifel.

Die baurechtlichen Vorgaben über die Wirkungen eines teilfortgeschriebenen Flächennutzungsplans werden zwar im Ergebnis richtig dargestellt. Für das bessere Verständnis, warum man die Planung überhaupt durchführt, wäre eine noch klarere Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und eine ebenso deutlichere Darstellung der Rechtslage hilfreich.

Was die Beschreibung der städtebaulichen Zielsetzung angeht, erscheint die Begründung des Plans teilweise etwas unklar und nicht plausibel. Zwar werden verschiedene Belange hervorgehoben, die eine Rolle für die Zielsetzung spielen. Dabei wird recht ausführlich und auch nachvollziehbar auf den Schutz des Biosphärenreservats eingegangen und dieser als Ziel benannt. Die Darstellung für die Zielfestlegung, dass die Windenergienutzung nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden soll, erweist sich allerdings als sehr dünn und wenig nachvollziehbar. Dieses Ziel wird lediglich mit dem Halbsatz begründet, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen. Diese Maßgabe ergibt sich aus dem WindBG so nicht, vielmehr wird im WindBG ein Flächenziel genannt und kein Ziel einer bestimmten bzw. maximalen Erzeugungsleistung. Klar ist, dass für Windenergie keine Flächen auszuweisen sind, die sich praktisch kaum für die Nutzung der Windenergie eignen. Dieses Problem würde sich im Stadtgebiet von Blieskastel aber allenfalls auf wenigen Flächen ergeben. Der globale Windatlas zeigt für das Stadtgebiet Blieskastel vielmehr über weite Teile eine hinreichend gute Windhöffigkeit. Soweit also nach Anwendung der Auswahlkriterien Flächen zur Auswahl übrigbleiben, sollte vielmehr das weitere Ziel der Konzentration von Windenergie auf wenigen Flächen gestärkt werden und zwar möglichst dahingehend, dass die Windkraftnutzung nur auf einer Fläche auszuweisen ist. Mit einem derartigen Ziel würden alle nachteiligen Wirkungen, die im Bliesgau mit der Windkraftnutzung unzweifelhaft einhergehen, wenigstens auf eine Fläche gebündelt. Das kann dann auch bedeuten, dass das Ziel der Ausweisung der windhöffigsten Flächen hinter das Ziel der Flächenkonzentration zurücktreten muss. Das erscheint aber gerade mit Blick auf die Freihaltung des Biosphärenreservates von „wildgewachsener“ oder auch nur „verteilter“ Windkraft im Stadtgebiet Blieskastel ohne weiteres hinnehmbar.

Was die weiteren Ausführungen zu den „harten“ Tabuzonen angeht, fällt auf, dass die Regelung des § 2 EEG nicht berücksichtigt wird. Das kann, so schmerzhaft es für die einzelnen, in 3.1 benannten Schutzgüter und -gegenstände ist, dazu führen, dass aus dem Kreis der Flächen, die als „hart“ abgrenzbar gelten, über entsprechende Ausnahmeregelungen wieder einige Flächen auszuscheiden sind. Das gilt umso mehr und weitergehend natürlich für die unter die „weichen“ Tabuzonen fallenden in 3.2 betrachteten Schutzgüter und -gegenstände und erst recht für die Kriterien der Eignungsanalyse.

Die bislang ermittelten Ergebnisse für die Eignung von Flächen, auch für den Ausschluss von Flächen kleiner 30 ha nach der Restriktionsanalyse, dürften damit hinfällig sein. Gerade mit Blick auf das unter 3.2.3 benannte und auch aus hiesiger Sicht zutreffend angesprochene Kriterium „Konzentrationswirkung“, das für die weitere Planung mit Blick auf die selbst festgestellte planerische Zielvorstellung der Schonung des Biosphärenreservats maßgeblich sein sollte, muss eine rechtliche einwandfreie Bestandsaufnahme

für die harten und weichen Tabuzonen durchgeführt werden. Anderenfalls kann die Anwendung dieses Kriteriums, aber auch aller weiteren Kriterien nicht zu einer abwägungsfehlerfreien Abwägung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans führen. Das hehre Ziel der kommunalen Steuerung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Blieskastel wird so schlicht unterlaufen.

§ 2 EEG, der den erneuerbaren Energien und damit auch der Windkraftnutzung ein überragendes öffentliches Interesse beimisst und diese als vorrangig einzubringenden Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen festlegt, hat damit für die kommunale Planung und das althergebrachte System der harten und weichen Tabukriterien eine teils „verheerende“, aber teils auch eine „befreiende“ Wirkung. Verheerend ist die Wirkung, wenn die Rechtsfolgen des § 2 EEG nicht erkannt und/oder nicht offen und transparent angewandt werden. Befreiend ist die Wirkung mit Blick auf die Erreichung eigener kommunaler Zielsetzungen. Die Berücksichtigung und Anwendung des § 2 EEG dürfte der Stadt Blieskastel gerade mit Blick auf den Schutz des Biosphärenreservats und unter Berücksichtigung der bislang ermittelten Windkraftflächen eine herausragende Möglichkeit für eine viel weitere und offenere Steuerung der Ausweisung von Windkraftflächen bieten, als das bislang angenommen wurde. Das sollte auch entsprechend dargestellt und vermittelt werden.

Nach hiesiger Erwartung dürfte sich die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans im Ergebnis nicht, wie es bisher den Anschein hat, als ein durch „technische“ Planung nahezu zwangsläufiges Ergebnis darstellen, weil man gestaffelte Ausschlusskriterien anwendet. Vielmehr dürfte es das Ergebnis der freien politischen Willensbildung im kommunalen Raum sein, weil es für die Anwendung gestaffelter Ausschlusskriterien in weiten Teilen gar keine klare Grundlage mehr gibt. Mithin besteht ein deutlich größerer Raum dafür, sich an den Zielen der kommunalen Planung und hier namentlich an dem Schutz der Biosphäre und der Konzentration der Windkraft zu orientieren. Oder noch anders gewendet: Die Berücksichtigung des § 2 EEG in der kommunalen Planung eröffnet (wieder) das, was Kommunen im Rahmen der Ausweisung von Windenergieflächen wegen vielfältig bestehender Restriktionen lange vermisst hatten, nämlich die Möglichkeit selbst effektiv und eigenständig steuern zu können.

Dass dabei ansonsten natürlich die Abwägungsfehlerlehre zu beachten ist, ist klar. Das gilt auch für die natur- und artenschutzrechtliche Belange, die mit der ihnen zukommenden Bedeutung und Gewichtigkeit in diese einzustellen sind. Insofern schließt sich die BI ausdrücklich und vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme des NABU Saarland und der NABU-Ortsgruppe Blieskastel zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Im ureigenen Interesse der Stadt Blieskastel, insbesondere als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes läge es, sich beim Landesgesetzgeber für einen grundsätzlichen Baustopp in der verletzlichen Landschaft des Biosphärenreservats Bliesgau, mithin für eine Änderung des Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen

im Saarland einzusetzen. Als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes, in dem alle Biosphärenkommunen, der Kreis und auch die Landesregierung sitzen, dürfte die Stadt einen kurzen Dienstweg nicht nur zu (Mit-)Entscheidern der Biosphärengeschicke, sondern auch zu Teilverantwortlichen mit Blick auf die Erfüllung der Ziele des WindBG.

Denn dass das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland und die ihr zugrundeliegende Windflächenpotenzialstudie der Weisheit letzter Schluss ist, ist für den Gesetzgeber ganz sicher nicht in Stein gemeißelt. Ob es dabei auch rechtliche Anfälligkeiten gibt, die es für die Stadt Blieskastel zu erkennen und im weiteren Handeln zu berücksichtigen gilt, dazu wird diesseits voraussichtlich eine Einschätzung im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.06.2025 gebilligte Vorentwurfsplanung aus nachfolgend dargelegten Gründen ab:

Als gebürtige [redacted] bin ich mit diesem Ort und der herrlichen Landschaft im Umfeld sehr stark verbunden. Die ländliche, sehr abgelegene Lage meines Heimatortes mag zahlreiche Nachteile mit sich bringen: es gibt z.B. keine Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten und insgesamt wenig Infrastruktur. Dennoch habe ich mich mit meinem Mann nach unseren abgeschlossenen Universitätsstudien bewusst dazu entschieden, wieder nach Böckweiler als dauerhaften Wohnstandort zurückzukehren. Maßgebend hierfür ist gerade die abgeschiedene Lage des Ortes, die Ruhe sowie die herrliche, kleinteilige Landschaft mit ihrer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt und Biodiversität sowie ihrem außergewöhnlich hohen Potenzial für die landschaftsbezogene Erholung. Sowohl privat als auch beruflich engagiere ich mich im Naturschutz; es ist mir daher auch ein sehr wichtiges und persönliches Anliegen, mich für den Erhalt einer intakten Natur im Umfeld meines Heimatortes einzusetzen. Durch die aktuelle Planung der Stadt Blieskastel befürchte ich erhebliche Auswirkungen auf meinen Heimatort, die ortsansässige Bevölkerung (und damit auch auf meine Familie und mich) sowie auf die umliegende Natur und Landschaft.

Als 1. Vorsitzende der NABU-Ortsgruppe Blieskastel habe ich gemeinsam mit dem NABU-Landesverband Saarland bereits eine Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) eingereicht, die Stellungnahme wurde Ihnen am 11.08.2025 per Email vom NABU-Landesverband übersandt. Die Stellungnahme ist meiner persönlichen Stellungnahme nochmals in pdf-Form beigefügt. Die in der NABU-Stellungnahme aufgeführten Ausführungen vertrete ich auch persönlich vollumfänglich. So lehne ich die Ausweisung von Sonderbauflächen gemäß Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie aus den dort aufgeführten Gründen ab. Nochmals deutlich hervorheben möchte ich folgende Kritikpunkte an der Planung:

1) <u>Dimension der geplanten Flächenausweisung:</u>

Im Vorentwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen insgesamt **109,7 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies ist fast

das Doppelte der Fläche, wie für die Stadt Blieskastel im „Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland“ als kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde! Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen. **Die Ausweisung von fast doppelt so viel Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz unbestritten darstellt. Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, die auszuweisende Flächenkulisse unbedingt auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß zu reduzieren!** Es war auch Ergebnis des Runden Tischs Klimaschutz, an dem ich als Vertreterin der NABU-Ortsgruppe Blieskastel teilgenommen habe, dass Windenergienutzung in Blieskastel im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen an letzter Stelle stehen muss, aufgrund der damit verbundenen erheblichen Konflikte sowohl für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die betroffene Bevölkerung. Die TeilnehmerInnen waren sich einig: Nicht mehr Windenergie als unbedingt notwendig!

2) <u>Geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Wald:</u>

Die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler (B-Welschberg) umfassen zu 20 % Flächenanteil historische Waldflächen. **Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, die derzeit geplanten Sonderbauflächen innerhalb des Waldes aufgrund ihrer bedeutenden und vielfältigen ökologischen Funktionen aus der geplanten Flächenkulisse zur Ausweisung im Flächennutzungsplan zu streichen.** Waldflächen (mit Ausnahme von wirtschaftlichen Monokulturen) besitzen vielfältige und nicht ausgleichbare ökologische Funktion. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO_2-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Bei den zur Ausweisung vorgesehenen Waldflächen bei Böckweiler handelt es sich um Laubmischwaldflächen, teils mit geringem Nadelholzanteil, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung, die eine artenreiche Flora und Fauna aufweisen. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldflächen dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. In dem Waldbereich liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen, z. B. in vorhandenen Rückegassen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. Zudem handelt es sich hier um historische Waldflächen. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten gerade historische Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur. In geschlossenen Waldgebieten sollte die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Zerschneidungswirkung der Zuwegungen generell ausgeschlossen werden.

In den vergangenen Jahren wurde seitens der Blieskasteler Kommunalpolitik wiederholt beteuert, dass keine Windräder im Wald aufgestellt werden. Dies wurde auch am Runden Tisch Klimaschutz von Herrn Bürgermeister Hertzler klar kommuniziert und war noch 2024 Wahlversprechen der CDU-Fraktion. In den Blieskasteler Nachrichten, Ausgabe 23 / 2025 vom 6. Juni 2025 heißt es:

„Der CDU-Stadtverbandsvorsitzende Matthias Seel bekräftigte nochmals die klare Linie der CDU in Blieskastel: „Es wird am Ende mit der CDU keine Windanlagen im Wald geben.“ Im weiteren Planungsverfahren werde die CDU dafür eintreten, städtische Waldflächen möglichst vollständig auszuschließen. Sollte dies aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, werde die CDU

keine Zustimmung zu Windkraftanlagen auf städtischen Waldflächen erteilen. Diese klare Position wurde bereits in entsprechenden Beschlüssen der CDU und im Kommunalwahlprogramm 2024 festgehalten. „Kein Wind im Wald – darauf können sich die Bürger verlassen", so Matthias Seel abschließend."

Ich fordere die Stadtratsmitglieder der Stadt Blieskastel dazu auf, die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen im Wald bei Böckweiler zurückzuziehen und die geplante Flächenkulisse entsprechend zu reduzieren.

3) Unvereinbarkeit der Planung mit dem Natur- und Artenschutz:

Die geplante Windenergienutzung im Stadtgebiet von Blieskastel ist mit den Zielen des Arten- und Naturschutzes sowie auch den Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau nicht vereinbar und wird daher in Gänze abgelehnt. Der Bliesgau ist ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft der südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach meiner Auffassung mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt" (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020).

Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplanten Sonderbauflächen der Stadt Blieskastel, liegen nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie bei Böckweiler befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet vielfach überlagern. Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird. **Das Tötungsrisiko für die geschützte Vogelart, zudem eine deutsche Verantwortungsart, ist im Planungsraum signifikant erhöht.** Weiterhin sind uns aus den letzten Jahren, aus eigener Erfassung, noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone gemäß Kriterienkatalog). Dies alles zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht auf Grundlage einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann. Vielmehr ist eine mehrjährige Untersuchung von mindestens drei bis fünf Jahren zwingend erforderlich, um ein verlässliches Bild der Populationsdynamik zu erhalten.**

Auch auf die **abiotischen Faktoren** hat die Errichtung von WEA zahlreiche negative Einflüsse. So sind Bodenschäden, die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und ein Negativeinfluss auf das Grundwasser (konkret: stoffliche Beeinträchtigungen, Absenkung, Umleitung von Bodenwasserströmen) infolge der Fundamente möglich. Zudem besteht die latente Gefahr der zusätzlichen stofflichen Beeinträchtigung der Böden bei Schwertransporten, zum Beispiel der für

Windräder benötigten wassergefährdenden Hydrauliköle (Unfallgefahren). Beim Brand von Windrädern können sich Schadstoffe sehr weit verbreiten, vor allem aber belasten diese umliegenden Böden, Quellbereiche und Oberflächengewässer. Es besteht die Gefahr, dass u.a. durch den Rotorenabrieb gefährliche Stoffe (Mikroplastik, PFAS, BPA) weit in der Umwelt verteilt werden. Das Lokalklima wird durch die Wirkung von Rotoren in Richtung Trockenheit bzw. unerwünschter Klimaentwicklungen beeinträchtigt.

4) Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen und dem Zweck des Biosphärenreservats Bliesgau:

Auf der offiziellen Homepage des Biosphärenreservats Bliesgau ist zu lesen: **„Der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist das erklärte Ziel des Biosphärenreservates."** In der Dresdner Erklärung zu Biosphärenreservaten und Klimawandel vom 28.06.2011 wird von der UNESCO ein besserer Schutz der Biodiversität gefordert. Dort heißt es: „Wir erwarten, dass die weltweit laufenden Klimaschutzmaßnahmen auch dem dringend notwendigen Schutz der biologischen Vielfalt gerecht werden." Das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 führt dazu aus, dass an den Ausbau der Windenergie „hohe Anforderungen" gestellt werden müssen. Vom MAB-Nationalkomitee wird u.a. angemahnt, dass im Rahmen der Planungsverfahren den „europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) in vollem Umfang Rechnung getragen" werden muss. Insbesondere wegen seines einzigartigen Reichtums an Arten und Lebensräumen wurde der Bliesgau als Biosphärenreservat von der UNESCO ausgezeichnet. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmals und vor dem Hintergrund, dass die industrielle Windenergienutzung nachweislich ein hohes Gefährdungspotenzial für im Bliesgau vorkommende streng geschützte und windkraftsensible Tierarten darstellt, **hat diese Großtechnologie im Bliesgau keine Berechtigung**.

Hinsichtlich Information und Beteiligung der Bewohner von Biosphärenregionen mahnt das MAB-Nationalkomitee in seinem bereits erwähnten Positionspapier hohe Standards an: „Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (...) ist gewährleistet. **Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.**" Diese Forderung des MAB-Nationalkomitees wird mit vorliegender Planung nicht erfüllt und ist daher anzumahnen.

5) Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Windkraftplanungen der Stadt Blieskastel haben auch massive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m Höhe (wie sie die für das Plangebiet bereits vorliegende Planung der VSE vorsieht) wirken sich erheblich und nachhaltig auf das Landschaftsbild aus. Der Bliesgau wird durch eine uralte, bäuerliche und kleinräumig wechselnde Kulturlandschaft geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden. Durch Errichtung von riesigen Windindustrieanlagen treten die bisherigen Landschaftsstrukturen völlig in den Hintergrund bzw. gehen verloren. Die Ästhetik der Landschaft, die Sichtbeziehungen (z.B. vom Kahlenberg als höchster Erhebung des Bliesgaus) und die bestehenden Fernblicke bis hin in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen würden unwiederbringlich zerstört und das Orts- und Landschaftsbild stark dominiert.

Die stark technische Überprägung der Landschaft führt zweifelsohne auch zu einer Entwertung der Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf und der nächtlichen Befeuerung.

Persönlich befürchte ich für mich und meine Familie eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität, die sich einerseits aus den Blickbeziehungen aus der Ortslage von Böckweiler bzw. von meinem Wohnhaus ergibt, aber auch durch die massiven Blickbeziehungen, die sich aus meinen zahlreichen und meist auch lang andauernden Aufenthalten in der umliegenden Landschaft von Böckweiler ergeben. Ausgedehnte Spaziergänge auf der gesamten Böckweiler Gemarkung und darüber hinaus werden für mich nicht mehr den erholungsbringenden Effekt haben, wodurch sich auch negative Auswirkungen auf meine Gesundheit ergeben. Die geplanten Sonderbauflächen selbst besitzen für mich und meine Familie wie für einen Großteil der Bevölkerung von Böckweiler eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung. Durch die stark dominante Wahrnehmung der Windenergieanlagen, Schall, Schattenwurf etc. geht diese in dem Bereich nahezu gänzlich verloren. Hinzu kommen Gefahren durch Eiswurf im Winter, stoffliche Belastungen durch Rotorenabrieb etc. Die geplante Rodung von Waldflächen, die durch temperaturausgleichende Wirkung, Sauerstoffproduktion und Ästhetik zur Erholungsnutzung beitragen, setzt dem Ganzen die Krone auf. Hinzu befürchte ich eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Anlagen. Derartige Empfindungen sind subjektiv und können nicht an einheitlichen Abstandswerten gemessen werden.

Der Tourismus spielt in der Biosphäre Bliesgau eine große Rolle. Die herrliche Landschaft und die üppige Artenausstattung wird in Hochglanzbroschüren vielfältig beworben, auch die Böckweiler Kirche als Kulturdenkmal taucht in vielen Werbebroschüren der Biosphäre und des Saarpfalzkreises auf. An Sonn- und Feiertagen sind die Parkplätze an der Böckweiler Kirche und im Außenbereich stets gut gefüllt. Zahlreiche Wanderwege, so auch der Saarländische Rundwanderweg, verlaufen bei Böckweiler und werden von Erholungssuchenden aus der Region, aber auch von überregionalen Besuchern zahlreich und regelmäßig frequentiert. Bestehende Fernblicke bis in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen locken weitere Besucher an. Wanderer, Radfahrer und Naturinteressierte (Botaniker, Schmetterlingsforscher, Ornithologen) zieht es regelmäßig in den Bliesgau, um die Schönheit und Ruhe und unberührte Natur zu genießen. Die geplanten Windenergieanlagen würden zweifellos alle touristisch wertvollen Wege visuell dominieren und meine Heimat und die meiner Familie zerstören.

6) <u>Weitere persönliche Betroffenheiten / Gesundheitsgefährdung</u>

Neben der bereits genannten erheblichen Einschränkung meiner Lebensqualität durch massive Überformung meiner Heimatlandschaft, dem Verlust von Naherholungsraum und der möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen gehen mit der Planung weitere negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die meiner Familie einher. So wird durch den Betrieb der Windindustrieanlagen Lärm, Schattenwurf und Infraschall erzeugt. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.

Lärm: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im „Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land“ des Bundesumweltamtes: „Sobald […] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der

Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde.

Schattenwurf: Weitere Beeinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als visueller Reiz als störend empfunden und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen.

Infraschall: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten.

Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf der Internetseite https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

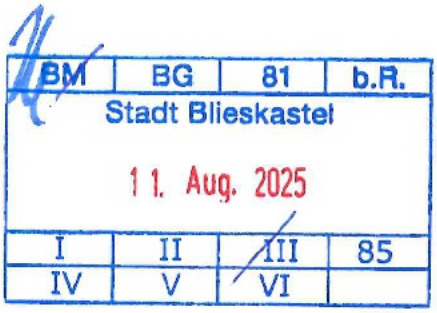
Mit der aktuellen Planung der Stadt Blieskastel wird massiv in meine Grundrechte eingegriffen. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG, aber auch für mein Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 GG).

Aus all den oben genannten Gründen lehne ich den Vorentwurf des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Ich bitte darum, mir den Eingang meiner Stellungnahme schriftlich zu bestätigen und mich über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.)

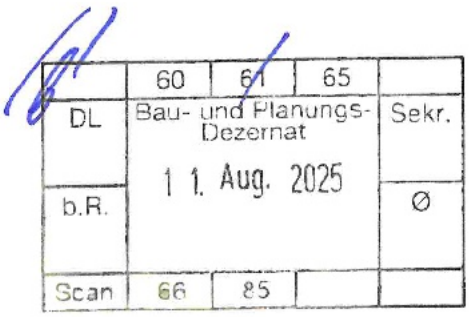


An die Stadt Blieskastel

Paradeplatz 5

66440 Blieskastel

Abt. Fächennutzungsplan (Zi. 205/206)



Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat Blieskastel beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

Ich bin Bürger der [redacted] Mit den örtlichen Gegebenheiten in der Region der Landesgrenze zum Saarland und über die Landesgrenze hinaus bin ich bestens vertraut. Die Planungen sehen vor, Windenergieanlagen (WEAs) in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Saarland/Rheinland- Pfalz (RLP) zu errichten und die Stromtrasse durch den zum Zweibrücker Stadtgebiet zählenden Dörrenbachwald zu legen. Insofern bin ich schon auch ein Betroffener.

1. Der an die Landesgrenze heranreichende Dörrenbachwald sowie der Grünbachwald sind ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Zweibrücken und Blieskastel. Der Erholungswert würde durch die Baumaßnahmen und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen durch deren Betrieb entscheidend geschmälert.
2. Der Bau von Windenergieanlagen bedeutet generell einen massiven Eingriff in die Natur: De facto irreversible Versiegelung durch Betonfundamente, Wegebau und Wegeausbau mit Befestigung und Versiegelung der Verkehrsflächen, Rodungen und Baumfällungen, Verlust von Acker-, Weide- und Waldflächen, nach Inbetriebnahme Gefahr des PFAS-Abriebs von Rotorflächen, langstreckiger Aufbruch von Bodenstrukturen (wasserundurchlässige Kalkschlammschicht) für die Stromtrasse mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Dörrenbachwaldes.
3. Die Planungen sehen vor, die WEAs in einem unter Naturschutzaspekt hochsensiblen Gebiet zu errichten: Überregional bedeutsames und grenzüberschreitendes Schwerpunktvorkommen für den Roten Milan (für dessen Schutz Deutschland als dem weltweit größten Habitat eine besondere Verantwortung zukommt) und den Schwarzmilan, Habitat und Reproduktionsstätte für die Wildkatze, Habitat von mindestens drei geschützten Fledermausarten. Die Planungen widersprechen deutschem Naturschutzrecht.

4. Es gibt in Deutschland nicht mehr viele derart unberührte ländliche Gebiete wie den Bliesgau und die Südwestpfalz. Nicht ohne Grund wurde daher der Bliesgau zum Biosphärenreservat erklärt. Es ist nicht einzusehen, dass diese Besonderheit, die im übrigen auch zu einem (wenn auch bescheidenen) Touristenbesuch führt, aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen geopfert wird.

Aus den oben genannten Gründen lehne ich den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen ab. Ich bitte Sie, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und sich stattdessen dafür einzusetzen, das Biosphärenreservat Bliesgau von Windenergielanlagen und anderer, in die Natur eingreifender Technologie auszunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie (Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung Blieskastel,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus nachfolgenden Gründen ab:

Da ich aus [redacted] stamme, mache ich eine persönliche Betroffenheit geltend. Mein behinderter Sohn und ich halten uns sehr häufig bei meiner Familie in Böckweiler sowie in dessen Umgebung auf. Mein Sohn ist Epileptiker und es gibt immer wieder Erfahrungsberichte Betroffener, die im Zusammenhang mit WEA von Anfallshäufungen berichten und wissenschaftliche Untersuchungen, die zumindest Hinweise auf die mögiliche Beeinträchtigung neurologischer Patienten geben.

Grundsätzliche Gesundheitsrisiken entstehen durch diverse Schallemissionen. Durch optische Bedrängungswirkung und optische Reiz wie Schlagschatten, Stroboskopeffekte und nächtliche Befeuerung. Zudem kommt der auch durch technische Maßnahmen nie gänzlich verhinderbare Eiswurf, die Gefahr der Exposition mit gesundheitschädlichen Partikeln wie z.B. mit der Ewigkeitschemikalie „PFAS“, die allein schon durch den Rotorenabrieb über 25 Jahre hinweg mehr oder minder regelmäßig uns sehr weitflächig in die Umgebung bis in die Siedlungsbereiche hinein emittiert wird. Bei Unfällen und Bränden können u.a. gefährliche Faserpartikel (CFK und GFK) austreten, die sich sehr weit verbreiten und die umliegenden Böden, Quellbereiche und Oberflächengewässer belasten und letztlich auch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen.

Was Lärmbeeinträchtigungen angeht, so ist angesichts der Größe heutiger Windenergieanlagen (die VSE z.B. hatte 261 Meter hohe Anlagen ins Spiel gebracht) zweifelsfrei mit sehr starken Lärmbelastungen zu rechnen. Zumal Böckweiler quasi in einer Kessellage zwischen dem Pinninger Berg im Süden und dem Kahlenberg im Westen liegt, was vor allem bei Wind aus nördlicher bis östlicher Richtung massive Schallemissionen zur Folgen haben wird. Auch Nachbarorte wie Pinningen und Altheim wären davon betroffen. Falls auf der pfälzischen Seite die zwei geplanten WEA in unmittelbere Nähe zum Böckweiler Gemeindegebiet errichtet werden und dann auf Böckweiler Gebiet noch zusätzlich ein Windindustriegebiet entsteht, sind kumulative Effekte unausweichlich.

Man denke in dieser Hinsicht auch an die vielen Klagen von Webenheimer Bürgern, die bereits durch die lediglich 146 Meter hohen Anlagen auf dem Renkersberg und dem Hahnen mittels Lärm bzw. Schallemissionen in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt werden. Über

Lärmbelästigungen wird u.a. auch in Blieskastel-Mitte und Bierbach berichtet. Häufig werden diese negative Erfahrungsberichte nur hinter vorgehaltener Hand geäußert, denn allzuschnell wird man heutzutage mit dem Etikett des „Klimaleugners“ versehen oder gar in die rechte Ecke gestellt, wenn man es wagt, sich im Hinblick auf diese Industrietechnologie kritisch zu äußern.

Es kann nicht sein, dass ausgerechnet in einem Biosphärenreservat, das sich nachhaltig entwickeln soll und in dem ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Natur angestrebt wird, das Vorsorgeprinzip beim Ausbau der Windenergie nicht zum Tragen kommt. Das Robert-Koch-Institut hat 2007 und die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes hat 2014 auf einen dringend bestehenden Forschungsbedarf im Hinblick auf möglichen Gesundheitsgefahren dieser Industrietechnologie hingewiesen. Auch das Deutsche Ärzteblatt hat sich 2019 mit diesem Thema beschäftigt und ebenfalls weitere Studien angemahnt. Seit einiger Zeit macht auch die hochproblematische Ewigkeitschemikalie PFAS immer mehr von sich reden. Wohl auch deshalb weil deren immense Gefährlichkeit zunehmend erkannt und auf EU-Ebene eine drastische Regulierung bzw. sogar ein Verbot der PFAS-Gruppe droht. In Windenergieanlagen sind nachweislich PFAS in Beschichtungsmaterialen aber auch in Form des extrem klimaschädlichen Isoliergases SF6 enthalten. Der zweifelsfrei nachgewiesene Rotorenabrieb kontaminiert die Umgebungsnatur mehr oder minder kontinuierlich u.a. mit PFAS, BPA und Mikroplastik. Diese Stoffe gelangen auf vielen Wegen, u.a. über landwirtschaftliche Erzeugnisse und über unser Grundwasser in die menschliche Nahrungskette. Ein standardisiertes wissenschaftliches Monitoring über von WEA ausgehende stoffliche Beeinträchtigungen von Böden und Oberflächengewässern gibt es noch nicht. Solange dies so bleibt, haben WEA in unserer sensiblen Biosphärenregion keinerlei Berechtigung. Biosphärenreservate sind Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung und nicht für derart gefährliche Experimente unbekannten Ausgangs.

Was die Gefährdung unserer abiotischen Natürgüter angeht, so muss ergänzend auch auf mögliche Bodenschäden (Absenkung, Umleitung von Bodenwasserströmen) infolge der Fundamente hingewiesen werden. Zudem besteht die latente Gefahr der zusätzlichen stofflichen Beeinträchtigung der Böden bei Schwertransporten und durch die für Windräder benötigten wassergefährdenden Hydrauliköle. Beim Brand von Windrädern können sich Schadstoffe sehr weit verbreiten und die umliegenden Böden, Quellgründe und Oberflächengewässer kontamieren.
Auch das Lokal- und Mikroklima wird durch die Wirkung von Rotoren in Richtung Trockenheit, Erwärmung bzw. unerwünschten Klimaentwicklungen beeinträchtigt. In Wasserschutzgebieten, in unseren wertvollen Miniaturwäldern, in einem bisher weitgehend unbelasteten Gebiet und in einem Biosphärenreservat sind WEA aufgrund der oben genannten Risiken für unsere abiotischen Naturgüter völlig fehl am Platz.

Der Naturschutz wird auch im Hinblick auf die biotischen Naturgüter bzw. den Artenschutz durch die Etablierung von Windindustriegebieten konterkariert. Verstöße gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie sowie gegen das Bundesnaturschutzgesetz sind letztlich unausweichlich. Zu dieser Thematik hier ein Auszug aus der argumentativ immer noch aktuellen „Bliesgauresolution“ von 2015, welche wir bzw. als die damalige BI Böckweiler „Windkraftfreie Biosphäre“ federführend verfasst hatten:

„Allein das Wissen um die **im saarländischen Vergleich höchste Dichte an Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten** (FFH- und Vogelschutzgebiete) und die Tatsache, dass ein immenser Artenreichtum im Bliesgau einfach überall und flächendeckend zu finden ist, machen deutlich, dass hier kein einziger ökologisch verantwortbarer Standort für Großwindanlagen vorhanden ist.
Die UNESCO Deutschland hebt diese außergewöhnliche Artenvielfalt besonders hervor und weist auf ihrer Homepage ausdrücklich darauf hin, dass das Biosphärenreservat Bliesgau mit seiner vielfältig strukturierten Landschaft ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend **die höchste Artendichte im Saarland** hervorgebracht hat.

Der *Dachverband der Nationalen Naturlandschaften* bescheinigt dem Bliesgau auf seiner Webseite gar einen **Artenreichtum von europäischem Rang**: „Die jahrtausendealte Nutzung durch den Menschen hat hier ineinandergreifende Lebensräume entstehen lassen, die europaweit zu den artenreichsten zählen."

Aufgrund seiner hohen Dichte an *Europäischen Vogelschutzgebieten*, aufgrund seines Status als **IBA-Gebiet** (Important Bird Area), also als faktisches Vogelschutzgebiet, und als **einer der beiden saarländischen Kernverbreitungsräume des Rotmilans**, hat der NABU Saar in seinem Positionspapier vom 29.07.2010 zur naturschutzverträglichen Entwicklung der Windenergie im Saarland den Bliesgau ausdrücklich zum **Taburaum für die industrielle Windenergienutzung** erklärt. Auch der NABU-Kreisverband Saarpfalz lehnt in seinem Positionspapier vom 06.01.2011 bzw. vom 31.05.2011 – u.a. mit Verweis auf das Rotmilandichtezentrum Bliesgau und auf die hier allgemein hohe Greifvogeldichte – Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Biosphärenreservat ab und fordert ebenfalls dazu auf, den Bliesgau als **Windenergieausschlussgebiet** zu definieren.

Der *Ornithologische Beobachterring Saarland* (OBS) stellt eine Gefährdung einiger Vogelarten durch Großwindanlagen fest und hat in der 44. Ausgabe seiner Informationsschrift vom Mai 2011 auf die vom NABU aus Artenschutzgründen postulierten Taburäume für WEA verwiesen. In einem Mitteilungsblatt des OBS von 2014 wurde hinsichtlich der bei Blieskastel-Webenheim auf der Webenheimer Höhe am Renkersberg geplanten WEA betont, dass **einer der in Deutschland seltenen Mornellregenpfeifer-Rastplätze,** der sich ebenfalls auf dieser Hochfläche befindet, bei Errichtung dieses Windparks vermutlich verloren gehen wird, „…wie Erfahrungen andernorts zeigen." (*Lanius*, Ausgabe 35, S.25).

Auch für den Vogelzug besitzt der Bliesgau eine große Bedeutung. Die enorme Größe moderner Anlagen ist insbesondere an exponierten Standorten als sehr problematisch einzuschätzen, da diese in den Höhenbereich des nächtlichen Vogelzugs hineinreichen, was mit einem tödlichen Kollisionsrisiko und der Gefahr einer Barrierewirkung einhergeht. Ornithologen beobachten und dokumentieren im Bliesgau seit Jahren viele verschiedene Zugvogelarten. Die Zahlen sind beeindruckend, allein im Rahmen des Kranichzuges können immer wieder tausende Exemplare über dem Bliesgau beobachtet werden.

Die *Vereinten Nationen* haben von 2011 bis 2020 die **Decade on Biodiversity** ausgerufen und die Bundesregierung hat bereits 2007 eine **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** vorgelegt. Auch die saarländische Landesregierung ist derzeit dabei, eine **Biodiversitätsstrategie** zu erarbeiten. Auf einer offiziellen Webseite des Landes (http://www.saarland.de/8883.htm) wird hierzu betont, dass in dieser Strategie „die Erhaltung der Arten, für die das Saarland im internationalen Vergleich eine besondere Verantwortung trägt, besondere Berücksichtigung finden wird."

Allein vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass die Landesregierung die industrielle Windenergienutzung in einem der beiden saarländischen Kernverbreitungsräume des in seinem Bestand gefährdeten Rotmilans ermöglicht, obwohl diese Großtechnologie nachweislich **die häufigste anthropogene Todesursache des Rotmilans** darstellt und dem Saarland für dessen Schutz eine **„weltweite Verantwortung"** (siehe Positionspapier des NABU-Landesverbandes vom 29.07.2010) zukommt.

Auf der offiziellen Homepage des Biosphärenreservats Bliesgau ist zu lesen: **„Der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist das erklärte Ziel des Biosphärenreservates."** In der *Dresdner Erklärung* zu Biosphärenreservaten und Klimawandel vom 28.06.2011 wird von der UNESCO ein besserer Schutz der Biodiversität gefordert. Dort heißt es: „Wir erwarten, dass die weltweit laufenden Klimaschutzmaßnahmen auch dem dringend notwendigen Schutz der biologischen Vielfalt gerecht werden."

Das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in

Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 führt dazu aus, dass an den Ausbau der Windenergie „hohe Anforderungen“ gestellt werden müssen. Vom MAB-Nationalkomitee wird u.a. angemahnt, dass im Rahmen der Planungsverfahren den „europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) … in vollem Umfang Rechnung getragen“ werden muss.

Für jeden WEA-Standort werden Zuleitungen und Zuwegungen benötigt, welche dauerhaft für Reparaturarbeiten zugänglich sein bzw. für den Schwerlastverkehr vorgehalten werden müssen. Dieser hohe Flächenverbrauch wird häufig unterschätzt, stellt aber gemeinsam mit dem Betrieb dieser Industrieanlagen – gerade in Naturräumen wie dem Bliesgau mit einem derart dicht gedrängten Vorkommen windkraftsensibler, streng geschützter und gefährdeter Arten – einen gravierenden Eingriff in sensible Ökosysteme dar und konterkariert die Vorgaben der UNESCO sowie die Absichtserklärungen der Politik zum Erhalt der Biodiversität. (...)

Insbesondere wegen seines einzigartigen Reichtums an Arten und Lebensräumen wurde der Bliesgau als Biosphärenreservat von der UNESCO ausgezeichnet. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmals und vor dem Hintergrund, dass die industrielle Windenergienutzung nachweislich ein hohes Gefährdungspotenzial für im Bliesgau vorkommende streng geschützte und windkraftsensible Tierarten darstellt, hat diese Großtechnologie im Bliesgau keine Berechtigung.

Wir bitten Sie, die Vorgaben der UNESCO und die eigenen Absichtserklärungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie zum Schutz der Arten, für die das Saarland eine internationale Verantwortung trägt, ernst zu nehmen und den mahnenden Stimmen der saarländischen Naturschutzverbände NABU und OBS Gehör zu schenken, indem Sie den Bliesgau zum Taburaum für diese Großwindanlagen erklären. Bitte stellen Sie sicher, dass der Bliesgau auch zukünftig eine **„Schatztruhe für besondere Arten“** (vgl. Homepage des Biosphärenreservates) und **eine der artenreichsten Naturlandschaften in ganz Europa (!)** bleiben wird.“

Das immense Konfliktpotenzial der industriellen Windenergienutzung mit dem Natur- und Artenschutz wird in der Resolution sehr eindrucksvoll geschildert. An dieser Stelle möchte ich noch auf bisherige Stellungnahmen des NABU-Landesverbandes und des NABU-Ortsverbandes zu dieser Thematik verweisen. Insbesondere auf die jüngste NABU-Stellungnahme, die im Zuge dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verfasst wurde. Auch der Offene Brief des Ornithologischen Beobachterrings Saarland vom Februar 2021 sollte in dem städtischen Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie Beachtung finden.

Im Hinblick auf den Landschaftsschutz und den Schutz des Landschaftsbildes zitiere ich hier aufgrund der Aktualität der Argumentation wieder aus der „Bliesgauresolution“:

„Aus der Perspektive des Landschaftsschutzes muss die uralte Natur- und Kulturlandschaft des Bliesgaus, welche sich durch einen großen Reichtum an bedeutsamen historischen Relikten – von der Steinzeit über Zeugnisse aus der keltoromanischen Siedlungsgeschichte bis in die Neuzeit hinein – auszeichnet, unbedingt erhalten bleiben.
Die UNESCO Deutschland fordert in ihrem *Nationalen Kriterienkatalog* in Biosphärenreservaten eine nachhaltige Landnutzung ein und zählt in diesem Zusammenhang exemplarisch **„die Bewahrung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes“** und den **„Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume“** auf.

Gerade unser dicht bewohntes und stark zersiedeltes Bundesland, dessen industriegeschichtliche Entwicklung vielerorts unübersehbare Spuren hinterlassen hat, kann nur sehr wenige Natur- und Kulturräume vorweisen, welche von industrieller Überprägung und raumgreifenden Landschaftssünden weitestgehend verschont geblieben sind. Umso wichtiger ist es, dass diese raren Landschaften, die unentbehrlich für das Naturerleben, die Freizeitgestaltung und Gesunderhaltung der Menschen sind, als Erholungs- und Naturerlebnisräume bewahrt werden.

Eine durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägte Landschaft, in der seit Menschengedenken Kirchtürme und Bäume den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen, darf nicht durch die Errichtung großtechnischer Industrieanlagen überfremdet, ihrer Eigenart beraubt und somit entwertet werden. Windenergieanlagen, welche mit einer Höhe von ca. 150 oder gar 200 Metern die meisten Frankfurter Hochhäuser problemlos in den Schatten stellen, werden aufgrund ihrer Errichtung in exponierter Lage eine massive Fernwirkung entfalten, weite Teile des Bliesgaus technisch überformen und zu einem hohen ästhetischen Qualitätsverlust der Landschaft führen. Weitere ästhetische Beeinträchtigungen entstehen durch die ständigen Rotorbewegungen, die als Blickfänger fungieren und ein Gefühl der Unruhe hervorrufen. Nächtliches Dauerblinken und der Verlust der Stille stellen ebenfalls **gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens** dar.

Auf all diese Fakten hat Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt und emeritierter Honorarprofessor der TU München, immer wieder hingewiesen. In einem Beitrag für die Fachzeitschrift *Schönere Heimat* des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. führt Nohl 2010 zu „Horizontverschmutzungen“ durch WEA aus: „Die mit der Horizontalität verbundenen Gefühle der Gediegenheit, Festigkeit und Ruhe vermag eine derart kontaminierte Landschaft nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zu vermitteln. Das ästhetisch höchst wirksame Erlebnis eines Himmelszeltes, das ungestört auf den landschaftlichen Horizont aufsetzt, ist in ganz erheblichem Maße erschwert ...“.

Mit seiner weiten, sanft hügeligen Landschaft wird der sonnenverwöhnte Bliesgau gerne als **„Toskana des Saarlandes“** bezeichnet und mit seiner Schönheit und seinen noch unzerschnittenen Horizonten wird eifrig um Touristen gebuhlt. Die Saarpfalz-Touristik preist auf ihrer Internetseite zu Recht die „herrliche Landschaft“, „tolle Fernblicke“ und die „bezaubernde Aussicht“ an, und die Tourismuszentrale des Saarlandes beschreibt den Bliesgau auf ihren Seiten folgendermaßen: „Mit seinem Mosaik aus offener Kulturlandschaft, weitläufigen Streuobstwiesen, wertvollen Buchenwäldern und einer beeindruckenden Auenlandschaft, die von der Blies durchzogen wird, lässt dieses Kleinod die Herzen der Naturliebhaber höher schlagen. Die Schönheit dieser Landschaft ist auch der UNESCO nicht verborgen geblieben.“.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese einzigartige Kultur- und Naturlandschaft samt ihrer Geschichtszeugnisse und ihres charakteristischen Landschaftsbildes bewahrt und nicht in eine Industrielandschaft transformiert wird, damit sich die Menschen, die in und mit dieser Landschaft leben, ebenso wie die immer zahlreicher werdenden Touristen, auch zukünftig an der Schönheit des Bliesgaus erfreuen können.“

Diese Argumentation zeigt das hohe Konfliktpotenzial der Windenergie mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz des Landschaftsbildes im Bliesgau und somit natürlich auch auf Blieskasteler Gebiet auf.

Da in der städtischen Teilfortschreibung Windenergie in der vorgesehenen Flächenkulisse auch Waldstandorte vorhanden sind, möchte ich an dieser Stelle auch noch auf die vielfältigen Ökosystemleistungen, die Klimawirksamkeit sowie die Klimaanpassungsleistungen unserer wertvollen und besonders sensiblen Miniatiurwälder verweisen. Wald ist als CO2-Speicher ein wesentlicher Verbündeter beim Kampf gegen die Klimakrise, alte, totholzreiche Wälder lagern zudem ganz besonders viel Kohlenstoff ein. Wälder sind immens wichtig für das Mikroklima (Luftfeuchte und Kühlung), für die Sauerstoffproduktion, die Luftreinigung und für unser Wetter. Weiterhin filtern und speichern Wälder Wasser, sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und bieten Schutz vor Starkregenereignissen und Hochwasser. Wälder sind ein Hort der Artenvielfalt und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erholung sowie Gesunderhaltung der Bevölkerung. Seit jeher erfreuen sich unsere Blieskasteler Wälder großer Beliebtheit bei Besuchern aus nah und fern und tragen somit auch zur lokalen Wertschöpfung bei. Auch der Blieskasteler Wald leidet unter der momentanen Klimaerwärmung. Es gilt in der heutigen Zeit unsere kostbaren Wälder in ihrer

Reslilienz zu stärken und nicht zu schwächen. WEA sind hier zwangsläufig am Platz.

Weiterhin ist diese Industrietechnologie mit unserem Biosphärenereservat Bliesgau unvereinbar. Allein schon folgender Auszug aus der Präambel der amtlichen Verordnung unserer Biosphäre Bliesgau vom 24.06.2020: „**Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“**, zeigt die Absurdität der Errichtung von WEA in Blieskastel und im ganzen Bliesgau auf. WEA in unserer Region sind mit den meisten Schutzzielen und Schutzzwecken von Biosphärenereservaten, wie sie im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 aufgeführt sind, unvereinbar. Ich bitte Sie darum, diesem wichtigen Papier im Rahmen des Beteiligungsve Beachtung zu schenken. Es ist hier nachlesbar: https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/wp-content/uploads/2021/09/positionspap-ee-mab_2012.pdf

Im Hinblick auf den Denkmalschutz offenbart sich ein weiteres Konfliktfeld. So gilt es hier die kulturhistorisch sehr bedeutsame Böckweiler Stephanuskirche zu beachten, ebenso zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit, die teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzen bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegen. Die Bestückung dieser uralten historisch gewachsenen Landschaft mit Windindustrieanlagen ist mit einem ernshaft betriebenen Denkmalschutz nicht vereinbar.

Die Tatsache, dass im Bliesgau gigantische Industrieanlagen mitten in in dessen südlichem, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teil errichtet werden sollen, konterkariert die in unserem Biosphärenereservat vielbeschworene Stadt-Land-Bezieung.

Aus oben gennanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen im ureigenen städtischen Interesse unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren und halten Sie mich über weitere Verfahrensschritte auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellungnahme [redacted] zur Neuausweisung von Windvorranggebieten in Blieskastel

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat dem Planentwurf zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zugestimmt. Hiermit soll eine Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umgesetzt werden. Damit verfolgt man das Ziel den vorgegebenen Flächenbeitragswert nach dem saarländischen Flächenbeitragsgesetz und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zu erfüllen. Die Stadt Blieskastel hat hiernach eine Fläche von ca. 59 Hektar als Windvorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.
Wie die Stadt selbst angibt, wurden bereits 2014 Windvorranggebiete ausgewiesen und zwar mit einer Fläche von 66 ha. Diese kämen aber angeblich nach neuen Erkenntnissen teilweise für die Windenergienutzung nicht in Frage. Andere Gebiete, die 2014 ausgeschlossen wurden, sollen nunmehr, nach Aussage der Stadt, geeignet sein.
Wir die [redacted] weisen diese Darstellung mit Nachdruck als falsch zurück. Die 2014 ausgewiesenen Windvorranggebiete sind deutlich besser für die Windenergienutzung geeignet als das nunmehr vorgesehene Gebiet nördlich Böckweiler. Dies gilt insbesondere für die Gebiete „Hochwald“ und „großer Wald“ östlich von Altheim. Das „Hochwald“-Gebiet weist die mit Abstand beste Windhöffigkeit (mit ca. 6,4 m/s in 150 m Höhe) auf, liegt weit von der Wohnbebauung (mindestens ca. 1.250 m) entfernt, liegt nicht in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken und Horste windkraftsensibler Vogelarten sind weit entfernt. Das Gebiet „großer Wald“ östlich von Altheim ist ebenfalls mit einer Entfernung von mindestens 1.300 m weit von der Wohnbebauung entfernt, zeigt eine gute Windhöffigkeit und liegt nicht in der Nähe von Horsten windkraftsensibler Vogelarten.
Ganz anders verhält es sich mit dem Gebiet nördlich Böckweiler, das man nun ausweisen möchte. Dieses Gebiet hat die schlechteste Windhöffigkeit aller Gebiete (ca. 5,7 m/s in 150 m Höhe), liegt in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken und ist geradezu umzingelt von Horsten windkraftsensibler Vogelarten, wie aus den betreffenden Karten deutlich zu ersehen ist.
Die nun vorgesehenen Gebiete nördlich Böckweiler widersprechen in wesentlichen Punkten den von der Stadt selbst vorgegebenen Kriterien für Windvorranggebiete (siehe Seite 6, Mitte, der städtebaulichen Begründung zum neuen Flächennutzungsplan von BGH-Plan). Hiernach soll die Windenergienutzung nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden und besonders windkraftsensible Tierarten sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Gebiet nördlich Böckweiler hat jedoch, wie oben bereits angeführt, von allen Gebieten die schlechteste Windhöffigkeit und ist umgeben von mehreren Horsten windkraftsensibler Vogelarten. Diese schlechte Windhöffigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe war 2014 auch einer der wesentlichen Gründe warum das Areal damals nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen wurde (siehe die damalige Begründung von BGH-Plan). An dieser schlechten Windhöffigkeit hat sich natürlich nichts geändert. Was sich geändert hat ist das Kriterium, das die Stadt bezüglich der Windhöffigkeit nunmehr anlegt. Während man 2014 eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in 100 m Höhe gefordert hatte, was das Gebiet nördlich Böckweiler mit ca. 5,2 m/s in 100 m Höhe nicht erfüllt, hat die Stadt nunmehr das Kriterium abgeschwächt und fordert nur noch eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 150 m Höhe, sodass das betreffende Gebiet ausgewählt werden kann. Was soll man von einer solch widersprüchlichen und geradezu unseriösen Vorgehensweise halten?
Auf Seite 2 der Darstellung von BGH-Plan wird behauptet, dass Teile des Hochwald-Gebiets nicht mehr für eine Windenergienutzung zur Verfügung stünden, da sie von gesetzlich geschützten

Biotopen eingenommen würden. Auch dies ist falsch. Das betreffende gesetzlich geschützte Biotop wurde schon 2014 aus dem ausgewiesenen Gebiet ausgeklammert und war nie Bestandteil des Windvorranggebiets „Hochwald“. Wieso nun etwas anderes behauptet wird, lässt ebenfalls erhebliche Zweifel an einem sachlich fundierten, objektiven Verfahren aufkommen. Im Übrigen handelt es sich bei dem Biotop nur um eine sehr kleine Fläche von wenigen Hundert Quadratmetern.
Zum Windvorranggebiet „großer Wald“ östlich von Altheim wird von BGH-Plan auf Seite 2 behauptet, dass aufgrund von Belangen der Flugsicherung des Flugplatzes Zweibrücken (wohlgemerkt: **Flugplatz** Zweibrücken, **kein Verkehrsflughafen!**) keine Windanlagen in diesem Bereich errichtet werden könnten. Ein entsprechender Bauantrag sei 2021 negativ beschieden worden. Dies weisen wir als **falsch** zurück, da damals keine Bauanträge gestellt wurden und auch nicht gestellt werden konnten, da es keine Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern gab. Nach unseren Informationen ist es sehr wohl möglich, dort Windanlagen zu planen und zu bauen, da Belange der Flugsicherheit des Flugplatzes Zweibrücken sehr wohl berücksichtigt werden können. Dies halten wir im Gebiet östlich von Altheim für einfacher erfüllbar als bei den Gebieten nördlich Böckweiler, die innerhalb der Einflugschneise eines **Verkehrsflughafens** liegen! Von BGH-Plan selbst wird angegeben, dass es nördlich von Böckweiler aufgrund der Lage in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken, zu einer Ablehnung der Windanlagen durch die Flugsicherung oder zumindest zu Höhenbeschränkungen kommen kann, was die Realisierbarkeit der Windanlagen dann gänzlich unwirtschaftlich machen würde.
Bezüglich des Gebiets östlich Altheim („großer Wald“) können entsprechende Gutachten angefertigt werden und es ist sehr wahrscheinlich, dass diese aufzeigen werden, dass Belange der Flugsicherheit des Flugplatzes Zweibrücken dort nicht beeinträchtigt werden.
Wir schlagen daher vor, das Gebiet auch weiterhin auszuweisen, um einem Vorhabenträger zu ermöglichen, die Realisierbarkeit nachzuweisen. Zudem sollten im Rahmen der jetzigen Neuaufstellung auch immer Alternativflächen betrachtet werden, sofern sich andere Flächen als ungeeignet erweisen.
Wir müssen hier auch anmerken, dass wir die gesamte Vorgehensweise der Stadt für bedenklich, halten, da sie ein transparentes, sachlich orientiertes und objektives Verfahren vermissen lässt. Zunächst hatte eine Entwicklungsfirma Pachtverträge mit Grundstückseigentümern in den ins Auge gefassten Gebieten nördlich Böckweiler abgeschlossen. Danach hat man sich mit der Stadt ins Benehmen gesetzt und auch beim Ortsrat Böckweiler vorgesprochen. Die Stadt hat dann städtebauliche Kriterien für die Ausweisung von Windvorranggebieten festgelegt, die so zugeschnitten sind, dass die neuen Gebiete nördlich Böckweiler diese erfüllen und die 2014 nach einem aufwändigen, teuren Verfahren von der Stadt ausgewiesenen Gebiete „Hochwald“, „Geißborn“ und „großer Wald“ (östlich Altheim) herausfallen. So wurde insbesondere das Flächenkriterium „Mindestflächengröße 30 ha“ festgelegt, womit diese alten Windvorranggebiete außen vor sind. Eine Begründung hierfür hat man natürlich auch gefunden. Man möchte die Windenergie konzentrieren. Dasselbe Argument hat man auch 2014 angewendet, allerdings mit einer Flächengröße von 12 ha. Letztlich gibt es für die Mindestflächengröße von 30 ha keine sachliche Begründung.
Gleichzeitig wurde ein wesentliches Kriterium, weswegen das Gebiet nördlich Böckweiler 2014 nicht ausgewiesen wurde, so angepasst, dass es nunmehr als Windvorranggebiet ausgewiesen werden kann, indem man die Windhöffigkeitsanforderung von 5,5 m/s in 100 m Höhe auf 5,5 m/s in 150 m Höhe geändert hat. So wird das windschwächste Gebiet zum favorisierten Windvorranggebiet erhoben, obwohl es in den Anforderungen der Stadt heißt, dass nur die windhöffigsten Gebiete für die Windenergie genutzt werden sollen – auch hier ergibt sich ein signifikanter Widerspruch zu den selbst gesetzten Kriterien.
Und zu guter Letzt wurde noch von einer Firma bei dem Gutachter „Mörz Transport Consult“ ein Gutachten in Auftrag gegeben, wonach es angeblich kein Problem sei, dass das Gebiet nördlich Böckweiler in der Einflugschneise des Flughafens Saarbrücken liegt. Hierzu hat der Gutachter eine angepasste „Einflugschneise“, einen sogenannten „Anflugbereich“ konstruiert, der schmaler

ausgelegt ist als die Einflugschneise, so dass das Gebiet nördlich Böckweiler gerade nicht mehr in diesem „Anflugbereich“ liegt. Wir fordern hiermit die Stadtverwaltung auf, uns dieses Gutachten, das eine wesentliche Grundlage für die neue Flächennutzungsplanung darstellt, zur Verfügung zu stellen.
Die Stadt Blieskastel gründet somit ihre neue Flächennutzungsplanung „Wind“ auf fragwürdige Kriterien und ein ebenso fragwürdiges Gutachten, statt auf ein sachliches, transparentes und objektives Verfahren.
Mit diesem intransparenten Verfahren werden alte Windvorranggebiete aufgehoben, die wesentlich besser geeignet sind als die neuen ins Auge gefassten Gebiete. Gleichzeitig werden hiermit die Interessen der BEG Bliesgau eG, die über viele Jahre hinweg das Windprojekt „Hochwald“ mit großem Aufwand in bürgerschaftlichem Engagement vorangetrieben hat und die zuletzt das Projekt mit einer saarländischen Firma weiter bearbeitet hatte, respektlos mit Füßen getreten. Das Windprojekt „Hochwald“ hätte nun relativ zeitnah aufgrund der Neuregelungen der Ampel-Regierung umgesetzt werden können, womit große Mengen sauberer, umweltfreundlicher Strom (ca. 30 Millionen Kilowattstunden, entsprechend dem Verbrauch von ca. 8.000 Durchschnittshaushalten) für die Stadt Blieskastel hätte erzeugt werden können und ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz möglich gewesen wäre (pro Jahr ca. 20.000 Tonnen Kohlendioxidminderung, was dem Ausstoß von ca. 10.000 PKW (Benzin oder Diesel) pro Jahr entspricht). Darüber hinaus hätte auch die Stadt hohe Einnahmen generieren können.

Die Vorgehenweise der Stadt ist ein eklatanter Vertrauensbruch gegenüber ehrenamtlich engagierten Bürgern, die auf die Gültigkeit von Windvorranggebieten und die Zusagen von Politikern vertraut haben, die in Sonntagsreden immer wieder die Unterstützung für eine Bürgerbeteiligung an der Windenergienutzung und die damit verbundene Wertschöpfung bei den Bürgern vor Ort betont hatten. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn durch eine solche Haltung von Politikern, das Vertrauen der Bürger in die Politik weiter beschädigt wird.

Die BEG Bliesgau eG schlägt vor diesem Hintergrund vor, die Flächennutzungsplanung lediglich im Rahmen einer isolierten Positivplanung wie folgt zu ändern. Die alten Windvorranggebiete, die allesamt besser geeignet sind als das neue Gebiet nördlich von Böckweiler, sollten auf jeden Fall erhalten bleiben. Das bisherige Gebiet „großer Wald“ östlich von Altheim kann um weitere Gebiete westlich des bisher ausgewiesenen Windvorranggebiets (westlich des Waldes) ergänzt werden, so dass dort insgesamt eine Fläche von ca. 40 ha möglich ist. Die Gebiete mit guter Windhöffigkeit haben dann einen großen Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 1.200 m und sind auch weit von Horsten windkraftsensibler Vogelarten entfernt. Mit einem Gutachten kann die Eignung dieses Gebiets mit Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit des Flugplatzes Zweibrücken nachgewiesen werden.
Eine solche Ausweisung der Windvorranggebiete bietet dann die Chance, dass nach Abschluss der Genehmigungsverfahren tatsächlich die am besten geeigneten und windhöffigsten Gebiete der Stadt im geforderten Umfang von mindestens 59 ha für die Windenergienutzung realisiert werden. Die Stadt könnte somit große Mengen klimafreundlichen Strom produzieren und einen wesentlichen Beitrag zu einer klimafreundlichen, sauberen und unabhängigen Energieversorgung im Interesse der Bürger leisten. Darüber hinaus besteht dann auch die Möglichkeit, Wertschöpfung in der Region bei den Bürgern zu generieren, indem die Bürger an den Windanlagen auf die sie schauen, beteiligt werden.

[redacted] Juli 2025

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 4. August 2025 10:57
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Stadt Blieskastel 10/Nr 18/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehme ich hiermit Stellung zum geplanten Flächennutzungsplan, insbesondere zur vorgesehenen Ausweisung von Flächen zur Nutzung für Windenergieanlagen

Ich lehne den aktuellen Entwurf ab und begründe meinen Einwand wie folgt:

Eingriff in Natur und Biosphäre: Der vorgesehene Eingriff betrifft ein ökologisch sensibles Gebiet. Die Umwandlung natürlicher Flächen gefährdet das bestehende ökologische Gleichgewicht und zerstört wertvolle Lebensräume.

Gefährdung geschützter Arten: Insbesondere bedrohte Arten wie verschiedene Greifvögel (z. B. Rotmilan, Uhu) sind in diesem Gebiet heimisch und durch die geplanten Maßnahmen unmittelbar gefährdet.

Beeinträchtigung durch Lärm und Infraschall: Die durch die geplante Nutzung entstehenden Lärmemissionen und Infraschallwellen stellen eine erhebliche Belastung für Mensch und Tier dar.

Negative Auswirkungen auf Grundstücks- und Immobilienwerte: Durch die geplante Nutzung ist ein erheblicher Wertverlust privater Grundstücke und Immobilien in der Umgebung zu befürchten.

Landschaftsbild und Mikroplastikbelastung: Die geplanten Anlagen führen zu einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem ist mit einer langfristigen Belastung durch Mikropartikel der Rotorblätter zu rechnen.

Ich fordere daher die Überarbeitung bzw. Rücknahme der betroffenen Planungsabschnitte und bitte darum, meinen Einspruch im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung

Priorität: Hoch

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel im Bereich Windenergie.

Wir sprechen uns gegen die geplante Ausweisung von weiteren Flächen zur Nutzung für Windenergie im Stadtgebiet Blieskastel aus. Die Gründe für unsere Ablehnung sind folgende:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung Die geplanten Windenergieanlagen würden das Landschaftsbild erheblich verändern und die Lebensqualität der Anwohner sowie die Attraktivität der Region für Erholungssuchende und Touristen negativ beeinflussen.

- Gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner Es bestehen weiterhin berechtigte Sorgen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf, insbesondere für Menschen, die in der Nähe geplanter Anlagen wohnen.

- Eingriffe in Natur und Umwelt
Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem dar. Besonders bedrohte Tierarten wie Greifvögel und Fledermäuse könnten gefährdet werden.

- Unverhältnismäßigkeit im Verhältnis zur kommunalen Zielvorgabe Es erscheint nicht verhältnismäßig, 0,55 % der Stadtfläche bis 2030 für Windenergie auszuweisen, obwohl der tatsächliche Bedarf, insbesondere im ländlich geprägten Raum wie Blieskastel, differenzierter betrachtet werden sollte.

Wir fordern daher die Stadt Blieskastel auf, alternative energiepolitische Maßnahmen zu prüfen, die weniger eingriffsintensiv sind, beispielsweise die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden und anderen bereits versiegelten Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Widerspruch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Bereich Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie reiche ich hiermit fristgerecht meine Einwände ein.

Begründung meines Widerspruchs:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naherholungsraums und Biodiversität im Bliesgau. Die geplante Ausweisung von Windvorrangflächen beeinträchtigt das landschaftliche Erscheinungsbild erheblich und zerstört wertvolle Naherholungsgebiete. Gerade im Saarland, das über vergleichsweise wenig unberührte Naturflächen verfügt, ist der Erhalt dieser Gebiete von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung.

Unzureichende Berücksichtigung der Schutzgebiete und Artenvielfalt
Die geplanten Flächen überschneiden sich teilweise mit naturschutzrelevanten Bereichen bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Biotopen und Brutstätten geschützter Arten (z. B. Rotmilan, Fledermäuse). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist sehr wahrscheinlich, was nach §44 BNatSchG unzulässig ist.

Gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner
Windkraftanlagen in zu geringer Entfernung zu Wohngebieten können durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen. In der derzeitigen Planung erscheinen die Abstände zu Wohnbebauung nicht ausreichend berücksichtigt.

Fehlende Transparenz und Beteiligung
Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung sind teilweise unzureichend oder schwer zugänglich. Eine echte Bürgerbeteiligung setzt aber vollständige, verständliche und leicht zugängliche Informationen voraus. Dies war nach meiner Wahrnehmung nicht in ausreichendem Maß gegeben.

Zweifel an der Eignung der Standorte
Es bestehen Zweifel, ob die ausgewählten Flächen tatsächlich die nötigen Windverhältnisse aufweisen. Ohne ein nachvollziehbares Windgutachten fehlt die Grundlage zur Bewertung der tatsächlichen Eignung und Wirtschaftlichkeit.

<u>Wertverlust privater Immobilien</u>
Der Bau von Windkraftanlagen kann zu einem erheblichen Wertverlust angrenzender Immobilien führen. Dies stellt eine einseitige Belastung der betroffenen Eigentümer dar, ohne dass ihnen ein angemessener Ausgleich geboten wird.

Es ist daher notwendig:

Eine Überarbeitung der Planung unter stärkerer Berücksichtigung ökologischer, gesundheitlicher und sozialer Belange vorzunehmen.

Eine deutliche Verbesserung der Transparenz und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verfahren zu schaffen

und eine Prüfung alternativer Flächen außerhalb sensibler Gebiete notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ – Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

An
Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Betreff:
Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reiche ich fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB meine Stellungnahme / meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche einfügen als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.

Begründung:
1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)
Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.

Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.

Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung
Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall, nächtliche Lichtimmission und Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern

überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen
Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot
Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

Fazit:
Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordere ich die Streichung der geplanten Windvorrangfläche Bezeichnung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie.

Ich erwarte eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung meiner Argumente im weiteren Planungsverfahren.

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

In dem Flächennutzungsplan werden als Eignungsflächen zur Nutzung der Windenergie große Walsgebiete bei
Böckweiler ausgewiesen. Wir bezweifeln, dass es für das Klima von Vorteil ist, wenn diese teils aus alten und wertvollen
Laubwäldern bestehenden Zonen gerodet und auf lange Zeit versiegelt werden.

Wir legen daher Wert darauf und verlangen, dass vor einer Beschlussfassung im Stadtrat Blieskastel die Nachteile für
unser Klima thematisiert, überprüft und berücksichtigt werden, die durch den Verlust dieser Waldgebiete entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Lena Schumacher

Von:
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 18:57
An: Stadtplanung
Betreff: Beteiligungsverfahren FNP / Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für die Errichtung von Windenergieanlagen bei Böckweiler möchte ich hiermit meine ablehnende Haltung zu diesem Vorhaben zum Ausdruck bringen.
Meine Ablehnung begründe ich wie folgt:

1.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:
Die geplanten Windenergieanlagen würden das einzigartige Landschaftsbild des Bliesgaus, das durch seine sanften Hügel und natürliche Schönheit geprägt ist, erheblich verändern. Dies würde den Erholungswert für Anwohner und Besucher sowie den touristischen Wert der Region nachhaltig beeinträchtigen.

2.
Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere den Rotmilan:
Der Bliesgau ist ein bedeutendes Habitat für zahlreiche Tierarten, darunter der Rotmilan, eine geschützte Vogelart, die in dieser Region häufig anzutreffen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für den Rotmilan dar, insbesondere durch Kollisionsrisiken. Der Schutz dieser Art sowie der gesamten Artenvielfalt des Bliesgaus sollte Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie haben.

3.
Lärm- und Schattenwurfbelastung: Windenergieanlagen verursachen Lärmemissionen und Schattenwurf, die die Lebensqualität der Anwohner in Böckweiler und umliegenden Gebieten erheblich beeinträchtigen können. Gerade in einer Region wie dem Bliesgau, die für ihre Ruhe und Naturbelassenheit geschätzt wird, sind solche Belastungen nicht hinnehmbar.

4.
Wertverlust von Immobilien:
Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu einem Wertverlust von Immobilien, was für viele Anwohner in Böckweiler eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen würde.

5.
Alternative Standorte prüfen:
Ich fordere, dass alternative Standorte für Windenergieanlagen geprüft werden, die weniger konfliktträchtig sind, z. B. Industriegebiete oder bereits beeinträchtigte Flächen außerhalb des empfindlichen Ökosystems des Bliesgaus.

6.
Persönliche Betroffenheit:
Ich lebe gemeinsam mit meiner Familie, bestehend aus vier Generationen, in der Hochwaldstraße. Mein Großvater hat seinerzeit mit großem Einsatz und Hingabe ein Haus für sich und seine Nachkommen erbaut, das für uns einen hohen emotionalen und familiären Wert besitzt.

Hiermit möchte ich nachdrücklich zum Ausdruck bringen, in welchem Maße wir als Familie von der Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Umgebung negativ betroffen sind. Die Anlagen beeinträchtigen nicht nur die ästhetische Qualität unserer Wohngegend, sondern verursachen auch Lärmbelästigungen, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und einen starken Wertverlust der Immobilie. Zudem gefährden sie die natürliche Umwelt und den Erholungswert der Landschaft, die für unsere Familie von großer Bedeutung ist.

Ich bitte Sie, meine Einwände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sorgfältig zu berücksichtigen und die Ausweisung der geplanten Flächen für Windenergieanlagen bei Böckweiler zu überdenken. Der Schutz der Lebensqualität der Anwohner, die Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes und der Artenschutz, insbesondere des Rotmilans, sollten oberste Priorität haben.

Desweitern bitte ich Sie, mir den Erhalt dieser E-Mail schriftlich zu bestätigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: [redacted]
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie – Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

An: Stadt Blieskastel – Fachbereich Stadtplanung
Per E-Mail an: stadtplanung@blieskastel.de
Datum: 08.08.2025

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie – Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Biosphäre Bliesgau aus – insbesondere im Bereich Böckweiler und angrenzender Ortsteile – und erhebe formell Einspruch gegen die vorgelegte Planung.

1. Windparks sind Industrieanlagen – unvereinbar mit den Schutzzielen der Biosphäre Bliesgau

Die geplanten Windenergieanlagen mit Höhen von über 260 Metern stellen massive Eingriffe in eine der artenreichsten Kulturlandschaften Deutschlands dar. Die Biosphäre Bliesgau ist UNESCO-Zertifizierungsgebiet mit nationalem und internationalem Schutzstatus.

Windindustrieanlagen in diesem Raum widersprechen fundamentalen Schutzzielen:

- Zerstörung sensibler Habitatstrukturen (Wald-/Offenlandübergänge für geschützte Fledermaus- und Vogelarten, FFH-Lebensräume)
- Zerschneidung von Biotopen und Verlust unversiegelter Landschaft
- Landschaftsbildbeeinträchtigung in einem Gebiet mit Tourismuswert und ökologischer Bildungsfunktion
- Emissionen durch Licht, Schattenwurf und Infraschall – untypisch für eine UNESCO-Schutzzone

Die Errichtung von industriellen Windenergieanlagen ist mit dem Biosphärenstatus der Region unvereinbar. Das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23,

32 BNatSchG), das Saarländische Landesnaturschutzgesetz sowie die Biosphärenverordnung (§ 2 VO Biosphäre Bliesgau) schließen Eingriffe mit solchen Auswirkungen in Kern- und Pflegezonen faktisch aus.

2. Windkraftausbau darf nicht auf Kosten ökologisch hochsensibler Räume erfolgen

Die technische Nutzung erneuerbarer Energien ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, darf aber nicht unter Missachtung ökologisch besonders sensibler Räume erfolgen. Der Vorrang für Erneuerbare gemäß EEG oder WindBG greift nicht pauschal in Schutzgebieten, sondern unterliegt zwingend der Eingriffsvermeidung und Alternativenprüfung (§§ 15–16 BNatSchG).
Die Flächenkulisse muss daher umgehend überarbeitet und Standorte außerhalb der Biosphäre und ihrer Pufferzonen bevorzugt ausgewiesen werden.

Zusammenfassend fordere ich:

1. Streichung aller Windvorrangflächen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Biosphäre Bliesgau
2. Ausschluss waldnaher und naturschutzfachlich sensibler Flächen
3. Umfassende artenschutzrechtliche Vorprüfung bereits in der Flächennutzungsplanung
4. Vorlage einer realistischen Alternativenprüfung außerhalb geschützter Natur- und Kulturflächen

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung meiner Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtplanung Blieskastel
Rathaus 1 , Paradeplatz 5

66440 Blieskastel

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel,
Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen möchte ich folgende Stellungnahme zum oben genannten FNP einreichen: Grundlage dafür ist die
FNP-Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB, Vorentwurf, Mai 2025

Zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung *bezüglich der Eignungsfläche A-Renkersberg* (Seite 50) widerspreche ich der getroffenen Einstufung, sie ist vielmehr voraussichtlich hoch.

Desgleichen bezüglich der *Eignungsfläche B-Welschberg* (Seite 59) - hier besonders wegen der Größe des betroffenen Waldgebiets

Zur Begründung hier eine Feststellung des Landschaftsforschers *Werner Nohl* :

" Selbst relativ intensiv genutzte Agrarlandschaften werden von den meisten Menschen als naturnahe Gegenwelt zu ihren technisch-urban gestalteten Wohnungen, Siedlungsgebieten und Arbeitsstätten wahrgenommen.
Die ästhetische Möglichkeit, der eigenen Natur in der Natur der Landschaft zu begegnen, geht mit der Errichtung von Windkraftanlagen und Windfarmen meist völlig verloren, denn Windkraftanlagen sind technologisch-industrielle Einrichtungen und *führen zu Erlebnissen technischer Überfremdung.* Damit aber zerstören sie den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft, in der sie errichtet werden sollen. "

Werner Nohl, Landschaftsästhetik heute, oekom Verlag, München 2015, S. 264

Zum Schutzgut Mensch - Infraschall *bezüglich beider Eignungsgebiete* widerspreche ich dem alleinigen Bezug auf die TA Lärm. Es ist erwiesen, dass von WKA auch niederfrequente Geräusche (Impulswellen) ausgehen, die zu erheblichen psychosomatische Belastungen führen können. Dafür genannt wird ein Bereich von 0,5 bis 3 km von der Anlage aus.

Siehe https://static1.squarespace.com/static/5faeb81cd6a09b1acbb5e78d/t/683f395b7417841a3ff0b21d/1748973916939/Gesundheitliche+Relevanz+aerdynamischer+Emissionen+von+WEA.pdf

Daraus :

"Abstrakt: Windenergieanlagen erzeugen neben Schall im Sinne der Akustik vor allem aerodynamische Emissionen wie strukturierte Druckpulse, Wirbel und Turmschwingungen, die energetisch dominierend sind. Diese Phänomene beruhen auf physikalisch gesicherten Mechanismen und erklären medizinisch-physiologisch schlüssig die klinischen Beobachtungen und Betroffenenberichte. Das gegenwärtige Regelwerk, das sich ausschließlich auf akustische Parameter stützt, greift zu kurz. Eine Erweiterung der Emissionsbewertung und dringende Schutzmaßnahmen erscheinen aus dem Vorsorgeprinzip heraus erforderlich."

Zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt *bezüglich beider Eignungsgebiete* widerspreche ich der Einstufung des Beeinträchtigungsrisikos als *insgesamt* mäßig. Tödliche Einwirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna werden als möglich angesehen, die Zerschneidung von Biotopen wäre unvermeidbar. Das ist angesichts der zunehmenden Beanspruchung noch naturnaher Gebiete nicht hinnehmbar.

Ein weiterer Aspekt *ist noch zu beachten: Die zu erwartenden* ***psychosoziale Auswirkungen*** *von Windparks auf den beiden ortsnahen Eignungsflächen.*

Wenn Menschen erleben, dass ihr heimatliches Umfeld durch belastende technische Großprojekte überprägt wird, verändert sich ihr Sozialverhalten (vgl. Mertonsche Anomietheorie). Sie werden sich wahrscheinlich aus der Mitwirkung bei öffentlichen Aufgaben zurückziehen, ihre Achtsamkeit nun ganz auf sich konzentrieren. Klare Hinweise geben die Studien von *Prof. Plieninger* , siehe https://www.uni-goettingen.de/en/54088.html?id=5781 .

Mit freundlichem Gruß,

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Flächenbutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- Der Bliesgau ist eine besonders schützenswerte Region, in der sowohl die Tier- und Pflanzenwelt als auch das Landschaftsbild als solches einzigartig ist. Aus diesem Grund habe ich den Bliesgau als Heimat gewählt. Das erleben der Natur zu erholungszwecken und um Kräfte zu Tanken ist mir sehr wichtig. Ich kenne aus anderen Orten das bedrückende Gefühl, dass große Windkraftanlagen in mir verursachen. In der Nähe solcher Bauwerke ist es mir unmöglich mich zu erholen, Die Lärmbelästigung sowie der Schattenschlag auf Spaziergängen oder zu Hause wären eine große Belastung für mich und meine Familie.
- Natürlich wäre auch ein großer Wertverlust von meinem Haus ein riesiger Nachteil. Dadurch würde ich der Freiheit beraubt mein Eigentum zu verkaufen und ein gleichwertiges Haus wo anders zu erwerben. Diese Tatsache belastet von Windkraftanlagen betroffene Menschen zusätzlich.
- Artenschutz. Jeder der die geplanten Flächen kennt, weiß sicherlich wie einzigartig und schützenswert die Artenvielfalt in dem Bereich ist. Diese mit Staub, Giftstoffen, Schattenschlag und Lärm zu belasten ist untragbar und unverantwortlich.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Blieskastel

Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat Rathaus II

10/Nr. 18/2025

Widerspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie, den der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 gebilligt hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der geplanten Flächenerweiterung des Windparks Webenheim (Vorentwurf des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie, den der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 gebilligt hat) aus folgenden Gründen:

- Damit eine weitere Erhöhung der jetzt schon bestehenden Lärmbelästigung für die im Umfeld wohnenden Bürger vermieden wird; zu denen wir leider gehören.
- Damit die Natur im Bereich der Webenheimer Höhen nicht weiter geschädigt, bzw. reduziert wird - auch im Sinne der Erhaltung eines guten Images der „Biosphäre Bliesgau“.

Mit freundlichen Grüßen

An die Stadt Blieskastel

Dezernat II : Bau- u Planungsdezernat

Rathaus II, Zweibrückerstr. 1

66440 Blieskastel

Betr. Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel- Teilfortschreibung Windenergie; Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung.

Ich lehne die vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 26.6.25 beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß ich als Einwohnerin von [redacted] von dem dort geplanten Windpark in besonderer Weise betroffen bin. Auch wenn ein Abstand von mindestens 1000m zur Wohnbebauung geplant ist, werden die Auswirkungen der Windräder aufgrund von Anzahl und Größe auch in den Ort hinein – also in meinem unmittelbaren Wohnbereich- deutlich spürbar sein. So wird es zu Emissionen von gesundheitsgefährdendem Infraschall und tieffrequentem Schall kommen. Hinzu kommt Schattenschlag. Der Bereich der geplanten Windparks wird als gesunder Naherholungsraum für Spaziergänge wegfallen. Durch die für den Windpark nebst seiner Zuwegungen erforderlichen umfangreichen Waldrodungsmaßnahmen wird auch das örtliche Klima spürbar negativ beeinträchtigt werden. Wichtige CO2 Speicher werden vernichtet. Stattdessen werden gefährliche Mikropartikel (z.B. die Ewigkeitschemikalie PFAS) in die Umwelt abgegeben. Ackerland, Wiesen, Obstbäume, Gärten (auch der von mir genutzte), Bäche und Grundwasser werden verseucht werden. Es wird zu einem massiven Insektenrückgang kommen. Für Vögel (insbesondere auch der besonders geschützte Rotmilan) wie auch Fledermäuse besteht ein hohes Kollisionsrisiko.

Das bestehende Landschaftsbild mit seiner uralten traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt, die auch dem Schutzzweck des Biosphärenreservats unterworfen ist , wird durch den geplanten Windpark – einer Industrietechnologie - zerstört werden. Aufgrund des geplanten massiven Eingriffs ist mit einem Entzug der Qualifikation als Biosphärenreservat zu rechnen, was massive negative Konsequenzen für den Bliesgau haben wird.

Ferner ist mir zu Ohren gekommen, daß allein die Ausweitung des bereits bestehenden Windparks bei Webenheim, ausreichen soll, um den errechneten künftigen Energiebedarf für den Bereich der Stadt Blieskastel zu decken. Durch den Windpark bei Böckweiler würde also ohne zwingenden Anlass eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine massive Gefährdung von Mensch,Tier und Umwelt in Kauf genommen werden.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß der Beschluß der Stadt Blieskastel vom 26.6.25 formell verfahrenswidrig ergangen ist, da keine ordnungsgemäße Anhörung des Ortsrats von Böckweiler erfolgt ist. Der Ortsrat hat in seiner Sitzung vom 17.6. 25, bei der auch ich als Einwohnerin von Böckweiler anwesend war, entschieden, daß aufgrund von Widersprüchen und Unklarheiten in der Vorlage der Stadt Blieskastel, eine Entscheidung derzeit aufgrund vorab bestehenden Klärungsbedarfs nicht möglich sei. Daher wurde angeregt, den Termin der Stadt Blieskastel vom 26.6. zu verschieben. So sollte dem Ortsrat Böckweiler die Möglichkeit eröffnet werden, nach Klärung der Widersprüche und Unklarheiten vom gesetzlich garantierten Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadt Blieskastel ist hierauf nicht eingegangen und hat am 26.6. ohne Vorliegen einer ordungsgemäßen Anhörung des Ortsrats von Böckweiler entschieden. Dieser Verfahrensfehler wirkt sich natürlich auch zu Lasten der durch den Ortsrat vertretenen Einwohner – und damit auch meine Person –aus.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab und fordere Sie dazu auf, von dem geplanten Vorhaben abzusehen.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahresverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: **Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- **persönliche Betroffenheit**:
  Tierhaltung unserer Pferde hinter dem Scheidwald, am Scheidgrund:

Windräder sind nicht nur sehr groß, laut und werfen unregelmäßige Schatten, sondern sind aus Pferdeaugen betrachtet höchst bedrohlich und angsteinflößend. Die meisten Pferde reagieren daher sehr empfindlich auf diese Anlagen mit Scheuen, erhöhter Nervosität und Aufregung, mit Steigen oder Durchgehen bis hin zur Panik. Und Pferde sind Fluchttiere, wenn eines läuft, rasen alle mit.

Windenergieanlagen können verschiedene Reize aussenden: Das Bauwerk als statisch optischer Faktor (vergleichbar mit einem Sendemast), die bewegten Rotoren regelmäßige Reflexe („Diskoeffekt“) und Schattenwurf (bewegte Schattenbänder in periodischer Folge) sowie Geräuschemissionen im Infraschall- und hörbaren Schallbereich.

Windenergieanlagen erzeugen mehrere Geräusche: zum einen das Getriebe- bzw. Maschinengeräusch, zum anderen das Windgeräusch der sich bewegenden Rotorblätter. Die Ausbreitung dieser Schallemissionen ist abhängig von der Windrichtung. Diese Geräusche befinden sich sowohl im hörbaren Bereich, gemessen in dB (A), als auch im Infraschallbereich, gemessen in dB (IL). Irritierend sein kann die Schattenbewegung in der Nähe, z.B. quer über den Weg, da sie kurzfristig für ein sich schnell bewegendes großes Objekt gehalten werden kann. In erster Linie ist es die Lautstärke (der Schalldruckpegel) eines Geräusches und weniger seine Tonlage (seine Frequenzbänder), die Auswirkung auf die Gesundheit hat. In Bezug auf den akustischen Einfluss der WEA auf Pferde ist besonders der Infraschall als Gefahrenquelle anzusehen. Infraschall ist der vom Menschen nicht mehr wahrnehmbare niederfrequente Bereich der Schallemissionen.

Der Hörbereich des Menschen liegt zwischen 20 und 20000Hz, der eines Pferdes zwischen 55 und 33500 Hz (Auskunft von Dr. med. vet. Schulze der TU Hannover, Fachbereich medizinische Physik).

- **Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum**

- **Natur- und Artenschutz:**
  Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

- **Gefährliche Stoffeinträge**
  in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und

Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

- **Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes:**
  uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

- **Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:**
  Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau

- **Denkmalschutz:**
  Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben genannten Gründen lehnen wir die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Wir bitten Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Betreff: **Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- **persönliche Betroffenheit**: allgemeine Lebensqualität, Gesundheitsgefahren, , Erholungsräume und Freizeitgestaltung, Lärmbelastungen, Schattenschlag, Lebensqualität, Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum, Zukunft unserer Kinder, Tierhaltung (Pferdezucht, Hunde…) …

- **Natur- und Artenschutz:** Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilan Zentrum.

- **Gefährliche Stoffeinträge** in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

- **Landschaftsschutz und Schutz des Landschaftsbildes:** uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

- **Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:** Präambel des Biosphärenreservates Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau

- **Denkmalschutz:** Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen möglichst zeitnah, dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von:
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel - Teilfortschreibung Windenergie -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie -, nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus folgenden Gründen ab:

Gesundheitliche Beeinträchtigungen:

- Infraschall: Die Anlagen erzeugen Infraschall, der gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Anwohner haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Herz-Kreislauf-Probleme.
- Schattenwurf: Der Schattenwurf der rotierenden Rotorblätter kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, wie z.B. Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen.
- Lärmbelästigung: Die Lärmbelästigung durch die Windenergieanlagen kann zu Schlafstörungen und Stress führen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

- Die Errichtung der Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes, was zu einer Wertminderung der Grundstücke und einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führt.

Natur- und Umweltschutz:

- Die Anlagen gefährden Vögel und Fledermäuse, die durch die Rotoren verletzt oder getötet werden können.
- Der Bau von Windenergieanlagen kann Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören.

Wirtschaftliche Aspekte:

- Die Windenergieanlagen sind nicht wirtschaftlich, da die prognostizierte Stromproduktion nicht erreicht wird.
- Die Subventionierung der Windenergie ist eine massive Steuerverschwendung.

Aus o.g. Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Einspruch gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Windenergie" - geplanter Bau
von fünf Windenergieanlagen bei Böckweiler (VSE) sowie Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit den Anlagen bei Mittelbach-Hengstbach (BayWa)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen die geplante Ausweisung von fünf Windenergieanlagen
im Bereich Böckweiler ein.

Meine Bedenken beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Kumulative Belastung durch insgesamt sieben Anlagen im Grenzbereich

Bereits geplant sind zwei weitere Anlagen der Firma BayWa in unmittelbarer Nähe (Mittelbach-Hengstbach). Die gleichzeitige Errichtung von sieben Großanlagen in einem verhältnismäßig kleinen Landschaftsraum führt zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes, einer erhöhten Lärm- und Schattenwurfbelastung sowie zu einer deutlichen
Minderung des Erholungswertes. Eine ganzheitliche Betrachtung dieser kumulativen Auswirkungen
fehlt bislang.

2. Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Tourismus und Naherholung

Unsere Region lebt auch von Besucherinnen und Besuchern, die die Ruhe und Schönheit der
Landschaft suchen. Ich betreibe hier eine Ferienwohnung und befürchte, dass Gäste ausbleiben
werden, sobald der Blick auf mehrere riesige Windkraftanlagen fällt.

Auch für viele Anwohner ist der Erholungswert ein wichtiger Grund, hier zu leben - dieser würde
unwiederbringlich verloren gehen.

3. Wertminderung von Immobilien & Abwanderung

Es ist bekannt, dass Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen oft deutlich an Wert
verlieren. Im Falle einer Realisierung sehe ich mich und mehrere Nachbarn gezwungen, unsere
Häuser zu verkaufen und wegzuziehen. Dies würde die soziale Struktur unseres Ortes schwächen.

4. Artenschutz

Der geplante Standort liegt im Lebensraum geschützter Arten (z. B. Rotmilan, Fledermäuse). Laut
Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) ist eine erhebliche Gefährdung streng geschützter
Arten unzulässig. Hier sind unabhängige, saisonübergreifende Gutachten notwendig.

5. Gesundheitsbelastung für Anwohner

- Lärm & Infraschall: Als hochsensible Person reagiere ich besonders empfindlich auf Dauerlärm
und tieffrequente Geräusche, was meine Lebensqualität massiv beeinträchtigen würde.
- Schattenwurf: Die zulässigen Höchstgrenzen müssen vorab geprüft und garantiert eingehalten
werden.

6. Naturgarten & Umweltbelastung

Mein Naturgarten, der ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleintiere ist, wird unter
den Veränderungen leiden. Ich befürchte zudem eine Belastung des Grundwassers durch Bauarbeiten und Abrieb der Rotorblätter (Mikroplastik, Glasfaserpartikel).

7. Hochwassergefahr & Bodenverdichtung
Wir sind bereits jetzt jedes Jahr von Hochwasser betroffen. Die großflächige Bodenverdichtung
durch Bau- und Wartungsflächen kann die Versickerungsfähigkeit weiter verschlechtern und das
Hochwasserrisiko im Tal deutlich erhöhen.
8. Abstände zu Wohnbebauung
Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine transparente Darstellung dieser Abstände zu allen Ortschaften ist notwendig.
Persönliche Anmerkung:
Ich bin nicht grundsätzlich gegen erneuerbare Energien, aber diese Planung ignoriert das notwendige Gleichgewicht zwischen Klimaschutz, Natur- und Artenschutz, Gesundheit der Bevölkerung und Erhalt der Lebensqualität.
Die kumulativen negativen Auswirkungen auf Landschaft, Tourismus, Natur und soziale Strukturen
würden unsere Heimat tiefgreifend verändern - in einer Weise, die nicht mehr rückgängig zu
machen ist.
Ich bitte Sie daher eindringlich, meine Bedenken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und
das Vorhaben in dieser Form nicht umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Widerspruch gegen die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ – Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Blieskastel

Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung

Luitpoldplatz 5

66440 Blieskastel

(per eMail an: stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 12.08.2025

Betreff:

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangflächen/Potenzialflächen A-Webenheim und B-Böckweiler.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der o.g. Potenzialflächen (lt. Dokument Flaechennutzungsplan_Teilfortschreibung_Windernergie.pdf Link: https://www.blieskastel.de/fileadmin/user_upload/Blieskastel/PDF-Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/2024/Flaechennutzunsplan_Teilfortschreibung_Windenergie.pdf) als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.

Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.

Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

Die Offenlegung der Befragung der betroffenen Ortsräte zu den aktuellen Plänen in den unmittelbar benachbarten Orten zu den beplanten Flächen ist m.E. nicht erfolgt, oder wenn, so, dass man es als Bürger nicht findet. Ferner fordere ich, dem Beschluss des Ortsrates Böckweiler, eine Entscheidung zu den geplanten Windrädern zu vertagen, Gehör zu verschaffen und diesen zur berücksichtigen! Eine Entscheidung des Stadtrates über den Ortsrat hinweg mag rechtens sein, moralisch ist dies jedoch höchst fragwürdig und diskreditiert den Ortsrat Böckweiler.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.

Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das in Blieskastel am 05-09-2012 verabschiedete „Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten“, Punkt 2. (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Positionspapier_EE_MAB-NK_120905.pdf)

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall, nächtliche Lichtimmission und Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

6. Missachtung der Ergebnisse des „Runden Tisches Klimaschutz Blieskastel 2021“.

Hier war ganz eindeutig Photovoltaik auf bebauten Flächen als vorrangig im Fokus als Finales Ergebnis. Die in der Gruppe 2 „Naturbasierte Lösungen zum Klimaschutz“ ausgearbeiteten Lösungsansätze finden darüber hinaus überhaupt keinen Anklang bzw. Umsetzung. Gerade diese naturbasierten Lösungen könnten als Präzedenzfall in dem UNESCO Biosphärenreservat Bliesgau eine Vorreiterrolle spielen und auch zur aktiven Verbesserung unserer Region als boomende Touristenregion beitragen. (https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/infolinks-zu-windkraft-und-naturschutz/#:~:text=Runder%20Tisch%20Klimaschutz%20Blieskastel%202021)

7. Offensichtliche Vorplanung zu Gunsten eines Investors, Grundstückseignern, individuellen Stromabnehmers? Erstaunlich: Die offensichtlich bereits „fertig“ geplanten Konzepte, die dann irgendwann einer kleinen Bevölkerungsgruppe Knall auf Fall präsentiert werden, und dann in den Genehmigungsverfahren nach minimalem Aufwand durchgewunken werden, sorgen nicht für eine vertrauensvollen Umgang mit diesem sensiblen Thema Windkraft zw. der Politik, Verwaltung und der Bevölkerung.

8. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet ausschließlich die Bundesländer Flächenziele für die Nutzung von Windenergie an Land zu erfüllen.

Somit sind weder Gemeinden noch Landkreise direkt verpflichtet Windenergieflächen nach dem WindBG auszuweisen. Insofern kann die Stadt Blieskastel dies auch komplett ablehnen, wofür ich plädiere. Ich plädiere an alle Verantwortlichen im Stadtrat die Entscheidung zu überdenken. Nachfolgende Generationen werden es uns danken, dass sie noch eine Landschaft genießen dürfen, die den Namen verdient. Erholungssuchende werden den Bliesgau aufsuchen, die Stille, Ruhe und seltene Tiere genießen können.

9. In dem offengelegten Dokument „Flaechennutzungsplan_Teilfortschreibung_Windendergie.pdf“ wird auf Seite 28, Punkt 8 „Erschließung“, nebenbei erwähnt: *„Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind entsprechende Bürgschaften zu hinterlegen.“* Diese Klausel ist m.E. nicht ausreichend individuell dargelegt. Hier muss klar – VOR einer Investition - dargelegt werden, a.) Wie ist „Rückbau“ definiert, also welche Teile einer Anlage werden rückgebaut, z.B. inkl. Fundamente? b.) wie sehen die Rücklagen / Bürgschaften konkret aus und wie sind diese abgesichert und von wem? c.) was passiert mit den Zurückgebliebenen „verwüsteten“ Flächen? Wer bezahlt eine mögliche „Renaturierung“, wenn das überhaupt noch möglich ist? d.) Wie werden diese zur industriellen Nutzung umgewidmeten ehemaligen landwirtschaftlichen oder natürlichen Flächen wieder entsprechend umgewidmet? e.) Was passiert bei einer Insolvenz des Investors bzw. Betreibers der Anlagen?

Fazit:

Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordere ich die Streichung der geplanten Windvorrangfläche Bezeichnung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie.

Ich erwarte eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung meiner Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte der geplanten Erweiterung durch zusätzliche Windräder im Gebiet des Windparks Webenheim als eine unzumutbare Belastung der, in der Umgebung lebenden Bürgerinnen und Bürgern bezeichnen. Auch die Natur und Tierwelt ist dadurch stark betroffen.

Deshalb lehne ich zusätzlichen Windkraftanlagen im Bereich Renkersberg/Webenheim ab. Betroffen davon sind nicht nur die Einwohner von Webenheim sondern auch die von Mimbach, Bierbach und Blieskastel.

Begründung

1. Bereits die, beim Bau der ersten Windkraftanlagen festgelegten Vorgaben, wurden kurze Zeit später einfach geändert =„angepasst“, weil sie nicht eingehalten werden „wollten“! Die Lärmgrenze wurde einfach erhöht und auch die Abschaltzeiten der Rotoren während der Brutzeit der Milane/ Greifvögel und während der Ernte und der Bodenbearbeitung scheint auch in Vergessenheit geraten zu sein.
   So wird es auch jetzt weiter gehen… es ist kein politischer Wille zum Schutz der Bürger und Bürgerinnen und der Tierwelt vorhanden. Die Glaubwürdigkeit ist verloren gegangen.
2. Die Belastung durch den Rotorlärm ist schon heute massiv und die Nachtruhe oft nicht gewährleistet. Auch die Belastung durch Infraschall ist wissenschaftlich belegt und steigt mit einem weiteren Ausbau überproportional.
3. Webenheim und die engere Umgebung ist ein Milangebiet, auch wenn es warum auch immer nicht ausgewiesen wird.
   Die Milanpopulation ist hier vorhanden und auch Jungtiere werden hier aufgezogen. Diese Info wurde mehrmals mit Bilddocu an LUA und Ornitho gemeldet!
4. Die Erweiterung in Webenheim ist unverständlich, da im „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ erläutert wird, daß bis 31.12.2027 nur 0,3% = 32,18ha ausgewiesen werden müssen, der Neuentwurf jedoch 0,6% d.h. das Doppelte der geforderten Fläche ausgewiesen wird. Das ist derzeit nicht notwendig und widerspricht dem ausdrücklichen Ziel „Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden“
   Die zukünftige Übererfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist widersinnig. Auch erweitert der „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie die Nutzungsfläche noch näher an die Wohnbebauung. Damit steigen die Belastungen übermäßig an.
5. Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“ bietet genug Fläche in großer Entfernung zur Wohnbebauung in den anderen Sondergebieten. Webenheim ist durch die Bundesstraße, das Industriegebiet und die bereits bestehende Windkraftanlage überproportional im Raum Blieskastel belastet.
   Das Ziel sollte sollte eine Gleichverteilung der öffentlichen Lasten sein.
6. Bereits jetzt haben die Immobilien in der Nähe der Windkraftanlagen an Wert eingebüst, einfach so, ohne Ausgleichszahlung!
7. Auch die Gesundheitsgefährdung durch Luft- und Bodenbelastung die durch die Erosion der Rotorblätter durch Carbon, Faserstoffe, Mikropastik usw. bedingt ist, wird nicht offen diskutiert, das Risiko ist da und ist nicht unerheblich. Die Anwohner tragen erneut das Risiko!
8. Es ist genug!

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 08.08.2025

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche, WA-7 südlich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsere Stellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweiler als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.
Kommentar und Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.
Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das

sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.
Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

Dazu erinnert das MAB Nationalkomitee daran, dass in der Entwicklungszone Modelle entwickelt und umgesetzt werden sollen, wie der Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und des **Landschaftsbildes** mit Klimaschutz vereinbart werden können. Um den Anspruch einer Biosphärenregion als **Modellregion für nachhaltige Entwicklung** zu verwirklichen, werden insbesondere in der Entwicklungszone solche nachhaltigen Wirtschaftweisen entwickelt, erprobt, gefördert und angewendet, die modellhaft auch auf andere Regionen und Gebiete außerhalb von BR übertragen werden können. Beim besten Willen erkennen wir keinerlei Schutz des Landschaftsbildes durch die auch wirtschaftlich zu hinterfragende Erlaubnis, hier in der Folge der jetzigen Entscheidung möglichen Installation von etwa fünf eiffelturmähnlich großen Windkraftwerken an einer landschaftlich wunderschönen und wohltuenden Ecke der Biosphäre. Die jetzigen Vorhaben beantworten in keinerlei Weise den Anspruch an eine Modellregion.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall und nächtliche Lichtimmission sowie Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!). Selbst wenn die Vorgaben einen geringeren Abstand zuließen, sind dies keine Muss-Bestimmungen. Besonders der Bereich des Neukahlenberger Hofes muss überdacht und geändert werden. Sollten nicht für die am Hof beschäftigten gehandicapten Arbeitskräfte vorsichtshalber und fürsorglich die gleichen Regeln gelten, wie für die Bewohner anderer Einrichtungen, die als therapeutische Einrichtungen gelten? Von solchen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 1000m vorgesehen. Es sollte darüberhinaus

in diesem Zusammenhang hinterfragt und geklärt werden, ob im Rahmen der Betreuung der gehandicapten Mitarbeiter Therapiemaßnahmen stattfinden, die alleinige Auskunft von Herrn Sandmeier, der solche Maßnahmen verneint, reicht uns hier nicht. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die Bewohner des Hofes im Sinne der von uns a.a.O. geforderten Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung sowie der mehrheitlichen Akzeptanz bei der Planung und Errichtung möglicher Anlagen miteinbezogen wurden/ werden.

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz, den Humusaufbau und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde. Ebenso ist die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern und damit die aktive Bindung von CO2 zur Minderung der Klimaerwärmung aufrecht zu erhalten und durch das Waldwachstum sogar zu steigern. Wir sehen in diesen Punkten keinerlei Naturverträglichkeit der angestrebten Windkraftnutzung, die durch die Ausweisung der Nutzungsflächen ermöglicht wird. Explizit verlangt das MAB Nationalkommitee den Walderhalt und die Erhöhung des Anteils von zertifizierten Waldflächen und weist auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hin.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

6. Berücksichtigung des Positionspapiers des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, Blieskastel, 5. September 2012

Die Biosphäre Bliesgau leistet bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein großer Raumnutzungsanspruch entstanden. Eine veränderte Freiflächennutzung in der Erweiterungszone durch Windkrafträder des später geplanten Ausmaßes führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und damit zu einem Qualitätsverlust des

Biosphärenreservats Bliesgau. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie würden dafür die Weichen gestellt.

Das MAB-Nationalkommitee gibt Hinweise zur Einhaltung der internationalen Leitlinien der UNESCO und gibt ihre Auffassung weiter. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, diese Punkte zu beachten und zu bearbeiten und in weitere Entscheidungen miteinzubeziehen, insbesondere die Auffassungen des MAB zu Nutzungsinteressen, der Einbeziehung der Bevölkerung, dem Schutzgut Landschaftbild, der Ausgewogenheit der Eignungsflächen zwischen Biosphäre und dem Rest der Region und dem Punkt „ Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ Der letzte Punkt beinhaltet die Forderung nicht nur von unserer Seite, sondern auch vom MAB Nationalkomitee, eine Partizipation und Befragung der ortsansässigen Bevölkerung u.a. von Böckweiler durchzuführen und deren Ergebnis als eine der Grundlagen weiterer Entscheidungen zu nehmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Tragweite von städtischen Entscheidungen in Richtung einer möglichen Gefährdung des Biosphärenstatus der Biosphäre Bliesgau an höchster Stelle festgestellt und festgeschrieben wurde, ohne die die Nachhaltigkeit des Projektes nicht klargestellt ist. Ist dies nicht erfolgt, fordern wir die Einholung einer solchen „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der UNESCO.

Die Kommunen sind vom MAB Nationalkomitee dazu aufgerufen, in ihrer Arbeit die Ziele der BR zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Fazit:
Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile, der Missachtung des in den Positionspapieren des MAB Nationalkomitees beschriebenen Eigenheiten der Biosphärenregion sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordern wir die Streichung der geplanten Windvorrangfläche WA-7 südlich Böckweiler aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie.
Wir erwarten eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Herrn Bürgermeister

Bernd Hertzler

Blieskastel

Widerspruch gegen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie und Grenzüberschreitendes Informationsaustausch im Rahmen der Errichtung Windparks in Blieskastel, Deutschland

die lothringischen Dörfer Erching, Obergailbach und Rimling befinden sich nur einen Steinwurf von der deutschen Grenze entfernt, mitten in einem Naturschutzgebiet das grenzüberschreitend das Biosphärenreservat Bliesgau, Natura 2000-Gebiete und den regionalen Naturpark der Nordvogesen miteinander verbindet.

Zum weiteren Schutz des besonderen Charakters dieser schönen Region hat der Verein ‚Oben Am Dorf' sich zum Ziel gesetzt, einen nachhaltigen Umgang mit Mensch, Natur und Umwelt zu propagieren. In diesem Zusammenhang tauschen wir uns regelmäßig mit Organisationen für Umwelt- und Artenschutz aus, sowohl in Frankreich als auch in Deutschland.

Wir haben nun aus dem Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Blieskastel erfahren, Flächennutzungsplanes Änderung Teilbereich „Windenergie".

Da wir die Erfahrung gemacht haben, daß der Informationsaustausch zwischen Deutschland und Frankreich oft nicht gewährleistet ist, möchten wir Ihnen zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen gerne die folgenden Dokumente vermitteln und erklären warum wir uns gegen Windkraft Anlage in Ihrer Gemeinde ablehnen.

1. Schreiben der Gemeinde Gersheim an die Préfecture de la Moselle (mit Kopie an LUA /Juli 2018).
   Die Gemeinde Gersheim lehnt die Einrichtung zweier Windparks auf französischer Seite in Grenzlage zur Gemeinde Gersheim, ab. Begründung: …"Die geplanten Windparks sollen in direkter Nachbarschaft zu den Naturschutzgebieten ,,Baumbusch" und ,,Brücker Berg" errichtet werden. Zudem sind auf deutscher Seite einige Rotmilan-Horste, deren Schutzzonen über die Grenze hinaus bis in die in Frankreich geplanten

Gebiete hineinreichen. Zudem wurde bemängelt, daß die Abstände zum bewohnten Gebiet auf französischer Seite zu gering seien“.

2. Präfektoralverordnung vom 06. Mai 2019
   - DCAT-BEPE-138 (Obergailbach / Société Wind Lorraine Rundstein)
   - DCAT-BEPE-139 (Erching / Société Nordex LXIII SAS)
   Zum Schutz der Rotmilan Population lehnt die Préfecture de la Moselle aus artenschutzrechtlichen Gründen die Baugenehmigung der beiden Windparks zwischen Erching und Obergailbach, ab.

3. LOANA (LOrraine Association Nature)
   Mehrere Auszüge mit Übersichten der Entwicklung der Rotmilan Population in Lorraine
   Analysen der LOANA haben ergeben, daß in Lorraine die Anzahl Rotmilan-Revierpaare seit 2019 um 11% gestiegen ist. Diese Erholung der Rotmilan Population wird durch Windkraftanlagen wesentlich gefährdet. In dem Zusammenhang sind seit 2017 u.a. die Windparks in Woelfling (57), Dehlingen (67) und Herbitzheim (67) im Visier.

4. Präfektoralverordnung vom 29. Dezember 2020
   - DCAT/BEPE/No 2020-217 (Woelfling-lès-Bitche / Société PELCCE Energies)
   Nach wiederholten Unfällen mit Rotmilanen hat die Préfecture de la Moselle entschieden, daß die Windräder in Woelfling-lès-Bitche von 01. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 tagsüber von 06:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillgelegt werden müssen.

5. Républicain Lorrain, Artikel vom 19. Mai 2021
   Dieser Artikel berichtet von der Entscheidung der Préfecture, die Windräder von Woelfling-lès-Sarreguemines bis zum 31. Oktober von 6:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillzulegen. Zudem wird in diesem Artikel sehr anschaulich erklärt, daß der Rotmilan als Aasfresser im hohen Jagdflug gerade am Fuß der Windräder viele tote Vögel sichtet. Beim Tauchflug umgeht er möglicherweise den ersten Windradflügel, um dann vom nächsten erwischt zu werden. Da die Rotmilane im Jagdflug Geschwindigkeiten von bis zu 200 km/h erreichen sind automatische Abschalteinrichtungen nicht geeignet.

6. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2021
   Obwohl dieser Vorgang sicherlich beim LUA bekannt ist, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die Entscheidung der Europäischen Kommission hinweisen, Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie, zu verklagen.

Zusammenfassend möchten wir erneut betonen, daß 2018 die Gemeinde Gersheim die Einrichtung zweier Windparks auf französischer Seite in Grenzlage zur Gemeinde Gersheim

selbst aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt hat. Aus dem gleichen Grund sind die Windräder in Woelfling-lès-Bitche zurzeit partiell stillgelegt worden. Der geplante Windpark im Ortsteil Böckweiler ist nur wenige Kilometer von Woelfling entfernt und sollte deswegen mit dem gleichen Respekt für Artenschutz behandelt werden.

Wir bitten das LUA die Informationen dieser Dokumente bei der Entscheidung für den Windpark in Gblieskastel - Böckweiler, mit zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht wird deutlich dargestellt, daß unsere Gegend ein Rotmilandichtezentrum von überregionaler Bedeutung ist. Aus diesem Grund dürfen im Rahmen der Habitat-Richtlinie nicht nur auf deutscher Seite, sondern auch auf französischer Seite keine weiteren Windparks errichtet werden. Insbesondere nicht dort, wo nachweislich eine Population mit mehreren Brutvorkommen bestehen. Zudem ist der Schwarzstorch hier zu Hause aber leider in keinem guten Erhaltungszustand. Aus diesem Grund darf er ebenfalls nicht durch Windräder zusätzlich gefährdet werden.Dieser wurde dieses Jahr mehrfach gesichtet längs der Bickenalb aber auch in Obergailbach Mittelbach und Gros Rederching. Somit ist die Fläche Mitte in dem Revier vom Schwarzgehört.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und erwarten mit Spannung Ihre Stellungnahme bezüglich der Realisierung der Windparks in der Gemeinde Blieskastel.

Wir hoffen, dass alle diese Dokumenten der Beweis sind dass aus avifaunistischen und ornithologischen Grunde die Windrädern in Böckweiler nicht gebaut werden sollen bzw. die Flächen nicht als Baubar für Windenergieanlagen freigegeben werden. Den zusätzlich zum Rotmilan ist auch noch der Schwartzstörch hier zu hause und wohnt nur knapp zwei Kilometern von der Vorgesehene Fläche Weg

Aus oben genannten Gründen lehnt der die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel ab.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit vielen Grüßen,

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet:
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zum Beteiligungsverfahrens Windanlagen Böckweiler

An die
Stadt Blieskastel hier:Stadtplanung

Betreff: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens – Ausschreibung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich als Bürger von Zweibrücken Mittelbach fristgerecht und ausdrücklich Veto gegen die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler ein.

Die Errichtung solcher Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten und ökologisch wertvollen Flächen bringt erhebliche Nachteile sowohl für die Natur als auch für die Anwohner mit sich. Diese möchte ich im Folgenden darstellen:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Massive Eingriffe in das gewachsene Landschaftsbild und die Kulturlandschaft.

Verlust von Erholungs- und Tourismuswerten der Region.

2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Anwohner

Lärmbelastung durch Rotorengeräusche und tieffrequenten Infraschall, der sich über weite Distanzen ausbreiten kann.

Mögliche Beeinträchtigung des Schlafs, erhöhte Stressbelastung sowie negative Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System.

3. Naturschutz und Artenvielfalt

Gefährdung geschützter Vogel- und Fledermausarten durch Kollisionen mit den Rotorblättern.

Störung von Zugvogelrouten.

Zerstörung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch Fundamentbau, Zuwegungen und Kabeltrassen.

Besonders relevant: Im Bereich Pleasecastle hat der Naturschutzbund (NABU) gezielt Projekte gestartet, um die Population der Störche wieder anzukurbeln. Auch im Bliestal rund um Blieskastel wurden in den letzten Jahren intensive Maßnahmen umgesetzt, um diesen geschützten Großvögeln geeignete Brut- und

Nahrungsräume zu schaffen. Die Errichtung von Windrädern in der Region würde diese Bemühungen konterkarieren und die neu aufgebaute Population erheblich gefährden.

4. Boden- und Wassereingriffe

Versiegelung großer Flächen für Fundamente und Zuwegungen.

Risiko von Bodenverdichtung, Erosion und Veränderungen des Grundwasserhaushalts.

5. Wertminderung von Immobilien

Studien belegen signifikante Wertverluste bei Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windparks.

6. Fehlende Standortverträglichkeit

Die geplante Nähe zu Wohngebieten steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, ausreichende Abstände zum Schutz der Bevölkerung einzuhalten.

Alternativstandorte, die weniger konfliktträchtig sind, wurden offenbar nicht ausreichend geprüft.

7. Fragwürdigkeit des Klima- und Umweltgedankens

Auch die Windenergie ist nicht frei von gravierenden Umweltproblemen.

Derzeit existiert kein tragfähiger, klimaneutraler und umweltfreundlicher Plan für die Entsorgung ausgedienter Windkraftanlagen, insbesondere der Rotorblätter.

Die aufwendige Produktion, der Rohstoffverbrauch und die problematische Entsorgung stellen den oft propagierten „grünen“ Charakter dieser Technologie zunehmend infrage.

Aufgrund dieser erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen fordere ich, die Planungen für den Standort Böckweiler einzustellen und stattdessen umwelt- und menschengerechte Alternativen zu prüfen.

Ich bitte darum, diese Stellungnahme in vollem Umfang in das Beteiligungsverfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit §3 Abs. 2 BauGB der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

alles für ein gutes stadt~gefühl

UBZ Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken

UBZ · Postfach 12 41 · 66462 Zweibrücken

[redacted]

Stadt Blieskastel
Stadtplanung
Zweibrücker Straße 1

66440 Blieskastel

ubzzw.de

05.03.2026

Betreff
Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken möchten wir zu dem oben bezeichneten Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der vorgelegten Planunterlagen folgende Anregungen oder Bedenken mitteilen:

Grundsätzlich möchten wir mitteilen, dass unsere Anregungen und Bedenken gemäß Stellungnahme vom 11.08.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin aufrecht gehalten werden.

Vielmehr sehen wir uns insbesondere auch durch die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes vom 10.09.2025 bestätigt in unseren Hinweisen.

Das Rotmilan-Dichtezentrum im Bereich Böckweiler und Mittelbach-Hengstbach erfordert nicht nur einen Schutz der Nahbereiche um die Horste, sondern erfordert auch eine Sicherung der Nahrungs- bzw. Jagdhabitate für die entsprechende Rotmilan-Population bzw. führt zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung der Windkraft, zumindest zu einer Einschränkung des entsprechenden Betriebes der potentiellen WKAs.

Aus diesem Grund sollte hier von einer Ausweisung des Sondergebietes für Windenergie „Welschberg“ abgesehen werden.

[redacted]

Auch die Genehmigung von Einzelstandorten erscheint hier fragwürdig und nur unter hohen artenschutzrechtlichen Auflagen realisierbar.

Wir bitten Sie, uns auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[redacted]

Landesdenkmalamt

SAARLAND

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Stadt Blieskastel
Dezernat III – Bau - und Planungsdezernat
Abteilung 61.1 – Bauleitplanung und Bauordnungsamt
(Amt 63)
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

[redacted]

Datum: 10. März 2026

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Landesdenkmalamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – DSchG SL) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.).

2. Archäologische Relevanz des Plangebietes

Die von der Planung betroffenen Areale liegt in einem Bereich mit umfangreichem, dokumentiertem, archäologischem Fundpotenzial. In unmittelbarem bzw. nahem Umfeld sind Fundstellen aus der Steinzeit, den Metallzeiten, der römischen Epoche, und dem zweiten Weltkrieg nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist gemäß §§ 6–10 DSchG SL bei konkreten Planungen das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

3. Bedingungen für die Erteilung des Einvernehmens

Das Einvernehmen zur Durchführung der geplanten Maßnahme wird unter der Maßgabe folgender denkmalrechtlicher Auflagen gemäß §§ 8 und 10 DSchG SL erteilt:

Kampfmittelbeseitigung
Die Ergebnisse von Magnetometerprospektionen zur Kampfmitteldetektion sind dem Landesdenkmalamt zeitnah zu übermitteln, um diese frühzeitig auf das Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen überprüfen zu können. Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Rodungsmaßnahmen
Rodungsmaßnahmen sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Bestimmte Maßnahmen, wie das Ziehen von Stubben und die Einrichtung von Rückegassen, dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Bauvorgreifende archäologische Untersuchungen
Vor Aufnahme jeglicher Erdarbeiten – ebenso geotechnischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) sowie sonstiger geplanter Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der projektspezifischen Infrastruktur (z. B. Wege, Lagerflächen, Kabeltrassen) und von Bauwerken – sind archäologische Untersuchungen durchzuführen. Diese können umfassen:

- bei in historischer Zeit überprägten Flächen gegebenenfalls kulturhistorisches Fachgutachten zur historischen Geländenutzung
- flächendeckende geophysikalische Prospektionen,
- flächendeckende Prospektionen mittels Metalldetektoren,
- archäologische Sondagen in Form von Baggerschnitten; der Oberbodenabtrag muss archäologieverträglich erfolgen (es ist eine Böschungsschaufel ohne Zinken zu verwenden)
- gegebenenfalls flächige archäologische Ausgrabungen

Anzeigepflicht
Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 DSchG SL), das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 DSchG SL) und auf § 28 DSchG SL (Ordnungswidrigkeiten) wird hiermit hingewiesen.

4. Konservatorische Sicherung der Funde

Im Falle eines unerwartet hohen oder qualitativ hochwertigen Fundaufkommens im Rahmen der Maßnahmen wird die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich und vor Abschluss der betreffenden Grabungsmaßnahme eine fachlich qualifizierte Restauratorin oder einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt „Archäologisches Kulturgut“ zu beauftragen, die/der für die fachgerechte Bergung und Erstversorgung zur Einlieferung in das Landesdenkmalamt sorgt.

Die Beauftragung ist nachzuweisen; der/die Restauratorin bzw. der/die Restaurator/in muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Beispiele für einschlägige Anbieter sind etwa gelistete Fachpersonen im Berufsregister der Verband der Restauratoren – Restauratorinnen und Restauratoren e. V. (https://www.restauratoren.de/restauratoren-berufsregister/?search=&fachbereiche=Arch%C3%A4ologisches%20Kulturgut&ort_plz=66578&radius=200&bundesland=-1&uebernehme_auftraege=1&sort=distance&currentpage=1)unter der Fachrichtung „Archäologisches Kulturgut".

Der / Die Beauftragte hat in einer gesonderten Fachstellungnahme das Vorgehen zur Sicherung, Konservierung und ggf. Restaurierung der Funde zu dokumentieren. Die Stellungnahme ist der zuständigen Behörde spätestens mit der Schlussmeldung der Ausgrabung einzureichen.

Alle Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten der Antragstellerin / des Antragstellers. Eine Wiederaufnahme der Grabung bzw. Weiterführung ist von der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig, wenn die Restaurierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht durchgeführt wurden.

5. Dokumentation

Sämtliche im Zuge der Maßnahmen erhobenen Dokumentationen – einschließlich der Ergebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z. B. Bohrkerne) – sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

6. Genehmigungspflicht für Prospektionsmaßnahmen und Ausgrabungen

Sämtliche archäologischen Untersuchungen sowie alle weiteren Bodeneingriffe bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landesdenkmalamt nach § 8 Abs. 1 und 2 DSchG SL. Es gelten die jeweils gültigen Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamts Saarland. Die Durchführung sämtlicher archäologischer Untersuchungen (Punkt 3) obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen findet sich unter anderem hier: https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/#c573857 und https://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php.

7. Zielsetzung

Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt sowie die Durchführung archäologischer Prospektionen ermöglichen eine reibungslose und termingerechte Bauabwicklung. Hierdurch wird die Erstellung einer belastbaren Zeitplanung gefördert und die denkmalverträgliche sowie wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme sichergestellt. Die archäologischen Prospektionen schaffen Transparenz über

den Sachverhalt und ermöglichen eine vorausschauende Planung, wodurch gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen – wie großflächige Ausgrabungen – frühzeitig berücksichtigt werden können.
Für einen effizienten Verfahrensablauf ist es erforderlich, alle notwendigen Informationen dem Landesdenkmalamt frühzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

8. Kostentragungspflicht

Die Kosten sämtlicher bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen – einschließlich der Kosten für konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie etwaiger durch diese Maßnahmen verursachter zeitlicher Verzögerungen – trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 16 Abs. 5 DSchG SL. Als zumutbar ist grundsätzlich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens anzusehen. Eine konkrete Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen. (Drucksache 16/286 – Landtag des Saarlandes – 16. Wahlperiode, Seite 35).

9. Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche durch die archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen verursachten Schäden (insbesondere an Grundstücken, Einrichtungen oder in Bezug auf den Bauablauf) im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Veranlassers liegen. Eine Haftung des Landesdenkmalamts für Schäden, die im Zusammenhang mit den denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

M | BG | 81 | b.R.
Stadt Blieskastel
12. März 2026
I | II | III | 85
IV | V | VI

SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat III – Bau - und Planungsdezernat
Abteilung 61.1 – Bauleitplanung und
Bauordnungsamt (Amt 63)
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

60 | 61 | 65
DL | Bau- und Planungs-Dezernat | Sekr.
13. März 2026
b.R. | Ø
Scan | 66 | 85

Datum: 10. März 2026

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
2. Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Forstbehörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 18.09.2025 und begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der Stadt Blieskastel, die Waldflächen größtenteils aus der Planung herauszunehmen. Im ursprünglichen Planungsentwurf waren ca. 14 ha Waldflächen nördlich von Böckweiler ausgewiesen, die in der direkten Nachbarschaft zu Waldflächen, deren Erhalt nach § 8 LWaldG in besonderem öffentlichem Interesse liegen. Zu diesen hatte die Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2025 Bedenken geäußert und empfohlen, diese nicht vollumfänglich auszuweise. Nach der Rücknahme verbleibt nur noch 0,6 ha Waldfläche nördlich von Böckweiler im Plangebiet, die zudem als Kalamitätsflächen, von geringerer Bedeutung für die Forstwirtschaft sind. In der Begründung auf S.33 wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme von Wald eine Genehmigung nach § 8 LWaldG erforderlich wird und die Fläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

EMAS

Biosphärenreservat
Bliesgau

Biosphärenzweckverband Bliesgau [redacted]

Stadt Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
[redacted]

Blieskastel, den 13. März 2026

Stellungnahme zum FNP der Stadt Blieskastel, Teilfortschreibung Windenergie; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie" der Stadt Blieskastel zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Grundsätzlich unterstützen wir die in der Städtebaulichen Begründung (S. 5+6) gesetzten Ziele, „die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den naturschutzfachlichen Wert der Biosphäre Bliesgau möglichst gering zu halten und gleichzeitig besonders windhöffige Gebiete für die Windenergiegewinnung bereit zu stellen." sowie „Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden. (städtebauliche Begründung, S. 6)".
Leider werden aus unserer Sicht diese Ziele mit der vorliegenden Planung nicht erreicht.

Grundsätzlich möchten wir zunächst auch an den „kleineren" Kritikpunkten unserer Stellungnahme aus dem August 2025 festhalten.
Dies betrifft einmal die städtebauliche Begründung auf Seite 9. Hier heißt es:
„Folgende Ausschlussflächen aus der Landesstudie wurden modifiziert oder nicht übernommen:
- Pflegezone der Biosphäre: im FNP als Ausschlussfläche gewertet, randlicher Rotorüberstrich wird im Unterschied zur Landesstudie zugelassen".
Hier möchten wir noch einmal dafür plädieren, die zum Schutz der Pflegezone von der Landesstudie vorgeschlagenen Ausschlussflächen anzulegen.
Des Weiteren heißt es auf S. 11 der städtebaulichen Begründung: „Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern."

Als Kommune im Biosphärenreservat und mit Blick auf die demographischen Entwicklungen in Deutschland sollte ein weiterer Flächenverbrauch und ein weiteres Außenwachstum von Siedlungen vermieden werden, denn das ist weder nachhaltig mit Blick auf die Fläche noch in Anbetracht schon bestehender und in Zukunft eher wachsender innerörtlicher Leerstände sinnvoll.

Unser Hauptkritikpunkt an der vorliegenden Planung betrifft aber die Sonderbaufläche für Windenergienutzung bei Böckweiler (Welschberg).
Schon in unserer Stellungnahme im letzten August haben wir darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf windkraftsensible Vogelarten die Fläche kritisch zu sehen ist.
Mit den nun vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB und hier v.a. mit der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) sehen wir die Fläche jedoch nicht mehr nur kritisch, sondern können uns eigentlich nur noch der Schlussfolgerung des LUA anschließen, von der Ausweisung der Teilfläche „Welschberg" (Böckweiler) als Sondergebiet für Windenergie aus naturschutz- und artenschutzfachlichen Gründen abzusehen.
Die Stellungnahme des LUA kommt zu folgendem Ergebnis: „Nach Einschätzung der UNB im LUA sind die Teilflächen "Welschberg" (Böckweiler) aufgrund ihrer hohen artenschutzfachlichen Bedeutung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie nicht geeignet."

Hinsichtlich der Erfassung von Brutvorkommen windkraftsensibler Arten zeigt der Umweltbericht zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraft im Flächennutzungsplan deutliche Schwächen. Im Umweltbericht (S. 62) heißt es hierzu nämlich: „Für die Eignungsfläche liegen Angaben des LUA (2019 bis 2025) [Anmerkung: zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten] vor. Für die nachfolgenden Aussagen (Anmerkung: im Umweltbericht) wurden die Brutvorkommen (Anmerkung: nur) der Jahre 2024 und 2025 herangezogen."
Das LUA weist in seiner Stellungnahme jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur "Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen sind". Warum dies, trotz ausdrücklichem Hinweis des LUA, nicht erfolgt ist, können wir unsererseits nicht nachvollziehen und führt möglicherweise zu einer „Falschbeurteilung" der Eignung des Standortes Welschberg. Zumal es sich bei dem Gebiet um ein landesweit bedeutsames Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan handelt und von einem Dichtezentrum auszugehen ist, das sich in nördlicher Richtung nach Rheinland-Pfalz fortsetzt (siehe Umweltbericht S. 62f).

Der Umweltbericht (S. 63) kommt selbst, ohne die Einbeziehung der vom LUA geforderten 5 Jahre schon zu dem Ergebnis, dass bei der Fläche Welschberg eine „hohe Kollisionsgefährdung

für Rot- und Schwarzmilan zu erwarten" ist und, dass damit das „Konfliktpotenzial: sehr hoch" bewertet werden muss.
S. 64 f sagt dazu auch: „Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als **hoch** einzustufen. Das Eignungsgebiet kann daher nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden."
Angesichts der Schutzfunktion, die das UNESCO Biosphärenreservat für Natur, Landschaft und Biodiversität für den Naturraum Bliesgau hat, können wir uns als Biosphärenzweckverband dem nur anschließen, dass die Windenergienutzung in diesem Gebiet nur mit erheblichen Einschränkungen umgesetzt werden kann oder ganz aufgegeben werden sollte.

Auf Grund dieser zu erwartenden Einschränkungen für Windenergieanlagen und dem bestehenden hohen Konfliktpotential hinsichtlich schützenswerter, windkraftsensibler Vogelarten in einem landesweit bedeutendem Dichtezentrum der Arten (und da sehen wir den Welschberg als Ausläufer des gesamten Bickenalbtals) empfehlen wir dem Rat der Fachbehörde zu folgen bzw. die im Umweltbericht (S. 75) getroffene Aussage „Ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial führt in der Regel zur Empfehlung, auf die Sonderbaufläche oder Teile davon im weiteren FNP-Verfahren zu verzichten." auch konsequent umzusetzen und auf die Sonderbaufläche Welschberg zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
[redacted]

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Abteilung 61.1 – Bauleitplanung und
Bauordnungsamt (Amt 63)
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

[redacted]

Datum: 12.03.2026

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Stadt Blieskastel
Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme LUA vom 10.09.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Ihre E-Mail vom 29.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergie in der Gemeinde Blieskastel nimmt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz
Die Stadt Blieskastel hat die FNP–Teilfortschreibung Windenergie zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie beschlossen. Das für die Stadt Blieskastel definierte kommunale Teilflächenziel für Sonderbaugebiete Windenergie beträgt 59,08 ha bzw. 0,55 % des Stadtgebietes (bis 31.12.2030).
Die innerhalb des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2014 dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie werden durch die Neuplanung ersetzt.

Durch die Neuaufstellung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie sollen nach durchgeführter Restriktionsanalyse mit den Sonderbaugebieten „Böckweiler -

Welschberg“ (54,3 ha) und „Webenheim - Renkersberg“ (33,2 ha) insgesamt 87,5 ha für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies entspricht 0,81 % des Stadtgebietes.

Das Sonderbaugebiet „Webenheim - Renkersberg“ soll zudem als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB dargestellt werden.

Das für die Stadt Blieskastel definierte Flächenziel (gem. SFZG) wird mit der vorliegenden Planung um ca. 28 ha überschritten.

Zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen der vorliegenden Planfassung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den Sonderbauflächen „Böckweiler-Welschberg“
Laut Umweltbericht erfüllt die geplante Sonderbaufläche für Windenergie Böckweiler-Welschberg aufgrund der Lage innerhalb eines saarlandweit bedeutsamen Dichtezentrums des Rotmilans, des auf rheinland-pfälzischer Seite angrenzenden Rotmilan-Dichtezentrums sowie aufgrund der Inanspruchnahme besonders geeigneter Lebensräume windkraftsensibler Arten nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gem. § 249c BauGB.
Dennoch kommt die vorliegende Eignungsanalyse zu dem Ergebnis, dass für die Teilflächen Böckweiler B-1, B-2 und B-3 erkennbare Planungshindernisse, auch wenn diese eine Ausweisung als sog. „Beschleunigungsgebiet“ aufgrund der landesweiten bedeutsamen Vorkommen von windkraftrelevanten Vogelarten nicht zulassen, grundsätzlich überwindbar seien und einer Ausweisung der Flächen als „Sonderbaugebiete für Windenergie“ nichts entgegenstünde.
Diese Beurteilung ist aus Sicht der Naturschutzbehörde aus den bereits in der frühzeitigen Beteiligung dargelegten und nachfolgend nochmals erläuterten Gründen nicht nachvollziehbar.
Eine abschließende Beurteilung der Artenschutzbelange (v.a. zu kollisionsgefährdeten Brutvögeln und Fledermausarten) wird seitens der Gemeinde deshalb auf die jeweils nachfolgenden WEA-Genehmigungsverfahren verlagert.

Der in der Stellungnahme des LUA zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden formulierten eindringlichen Empfehlung, die geplanten Flächen Böckweiler-Welschberg aufgrund der hier gutachterlich bestätigten, außerordentlichen artenschutzfachlichen Bedeutung (länderübergreifend bedeutsames Rotmilan-Dichtezentrum, hohes Konfliktpotential für ansässige kollisionsgefährdete Brutvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan) nicht als Sonderbaufläche für Windenergie auszuweisen, wurde demnach nicht gefolgt.

Stattdessen ermöglicht eine Ausweisung des Sonderbaugebietes Böckweiler-Welschberg die Errichtung von 7 WEA innerhalb des länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums Bliesgau/ Südwestlich Rheinland-Pfalz auf für die Art essentiellen Nahrungsflächen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen) in räumlicher Nähe

zu mehreren Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten (insbesondere Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch).

Auch wenn der Verzicht auf die Sonderbaufläche B-5 innerhalb von Waldflächen einem direkten Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten durch WEA größtenteils vorbeugen mag, stellen in diesem Gebiet auch insbesondere im Offenland betriebene WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision für die dort ansässigen planungsrelevanten Brutvögel (Rot- und Schwarzmilane) insbesondere während der Nahrungssuche dar. Auch die Habitatmodellierung von Frank et al 2024 (Artenhilfsprogramm Deutscher Dachverband Avifaunisten) bestätigt die hohe Habitateignung und die damit verbundene hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Bereich des geplanten Sondergebietes „Böckweiler – Welschberg".

Mit den Flächen B-1, B-2 und B-3 werden insgesamt ca. 53 ha (0,6 ha Waldflächen ausgenommen) Acker- und Grünlandflächen und somit essentielle Nahrungshabitate der betroffenen Brutvogelarten (Rot- und Schwarzmilan) ausgewiesen, auf denen bis zu 7 WEA realisiert werden können.

Die aktuell geplanten Flächenkulissen B-1, B-2 und B-3 sind so zugeschnitten, dass diese nur wenige Meter außerhalb des Nahbereiches mehrerer relevanter Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten der Jahre 2024 und 2025 liegen. Gemäß diesen Daten liegen fast alle Teilflächen vollständig innerhalb des Zentralen Prüfbereiches (500 – 1.200 m) von mindestens 3 Rotmilan-Brutplätzen und 2 Schwarzmilan-Brutplätzen. Gemäß behördeninternen Daten liegt zusätzlich ein langjährig besetzter (zuletzt 2025) Schwarzmilan-Brutplatz in ca. 500 m Distanz (Randbereich Nahbereich/ zentraler Prüfbereich) zur geplanten Sonderbaufläche. Betrachtet man den Erweiterten Prüfbereich, sind durch die Sonderbauflächen gemäß der Behörde bekannten Daten (aus 2024 und 2025) über 10 Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvögel betroffen, insbesondere von Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch und Baumfalke.

Gemäß der vorliegenden Begründung zum FNP wurden bei der Umweltprüfung ausschließlich Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten aus den Jahren 2024 und 2025 herangezogen. Weitere relevante und der Stadt bekannte Brutnachweise windkraftrelevanter Vogelarten der letzten 5 Jahre (2021 - 2025) wurden bei der Planung nicht mehr berücksichtigt.
Dieses Vorgehen wird seitens der Naturschutzbehörde als unzureichend bewertet. Wie bereits in der Stellungnahme des LUA zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden erläutert, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte (insb. von Rot- und Schwarzmilan) der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Sogenannte „Wechselhorste" sind artenschutzrechtlich relevant und für eine rechtssichere Planung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung von WEA in den geplanten Sonderbauflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen von

Umweltschutzgütern zu rechnen ist und auch unter Berücksichtigung von artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen ein insgesamt hohes und insbesondere für die ansässigen Rot- und Schwarzmilane ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, sodass gutachterlich erhebliche Einschränkungen bei der Windenergienutzung prognostiziert werden.
Seitens der Naturschutzbehörde wird die Ausweisung eines Windenergiegebietes innerhalb des länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums auf Flächen mit einer sehr hohen Habitateignung (insb. als Nahrungshabitate), was die hohe Brutvogeldichte kollisionsgefährdeter Rot- und Schwarzmilane im nahen Umfeld zweifelsfrei belegt, weiterhin als hochgradig kritisch beurteilt.

Da über 50 % der Weltpopulation des Rotmilans in Deutschland brütet, trägt die Bundesrepublik eine besonders hohe Verantwortung für die Art. Auch wenn die Bestände der Art in der Mittelgebirgsregion in den letzten Jahren zunahmen, wird sie auf der „Vorwarnliste" der Rote-Liste Deutschland geführt. Als Gefährdungsgründe sind unter anderem Kollisionen an Windkraftanlagen, Verlust von Nahrungshabitaten während der Brutzeit und Jungenaufzucht und damit verbunden ein verminderter Fortpflanzungserfolg bekannt, welche sich bei einer Windenergienutzung am Standort Böckweiler – Welschberg auch negativ auf die dort ansässige Population auswirken können.

Bereits bei einer kurzen Ortseinsicht im geplanten Sondergebiet Anfang März 2026 konnten unter anderem mehrere Rotmilane im Bereich der überplanten Offenlandflächen, sowohl balzend und revierverteidigend als auch nahrungssuchend, beobachtet werden.
Auch wenn die geplante Flächenkulisse so zugeschnitten wurde, dass Nahbereiche (500 m Radius) aktueller Brutstandorte (der letzten 2 Jahre) nicht betroffen sind, so bleibt in einem Gebiet, welches inmitten mehrerer Rot- und Schwarzmilan-Brutplätzen liegt und von entsprechend vielen Individuen aufgrund der Brutplatznähe intensiv als Lebensraum (insbesondere zur Nahrungssuche) genutzt wird, das Kollisionsrisiko für diese Tiere an WEA auch im Zentralen Prüfbereich sehr hoch. Mit Blick auf die mögliche Errichtung von bis zu 7 WEA ist hier auch ein erheblicher kumulativer Effekt zu berücksichtigen, der das Kollisionsrisiko für die Individuen entsprechend erhöht. Zudem muss aufgrund der vorhandenen optimalen Habitatbedingungen und -strukturen damit gerechnet werden, dass sich die Tiere jederzeit auch näher am geplanten Windenergiegebiet ansiedeln können.

Mit Blick auf die artenschutzfachliche Gemengelage kann nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde im vorliegenden Sonderfall (Lage im Dichtezentrum mit derart vielen Brutplätzen in einem Gebiet mit sehr hoher Habitateignung) das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auch durch die Anordnung umfangreicher Schutzmaßnahmen (im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens) – auch im Hinblick auf die Zumutbarkeitsschwelle gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG – nicht mit hinreichender Prognosesicherheit gemindert werden. Ebenso ist fraglich, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in einem Dichtezentrum auch aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben Erfolg haben könnte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass wirksame Schutzmaßnahmen neben phänologiebedingten

Abschaltungen und AKS auch auf eine für den Rotmilan unattraktive Gestaltung großflächiger Offenlandflächen im künftigen Windpark abzielen (als eine der grundsätzlich in Frage kommenden Schutzmaßnahmen). Dadurch würden aktuell vorhandene und intensiv genutzte Nahrungsflächen für die ansässigen Rotmilan-Brutpaare künftig großflächig und dauerhaft verloren gehen. Dieser Umstand kann die aufgrund der hohen Brutplatzdichte herrschende Konkurrenz um Nahrungsressourcen verstärken und ggfs. zu einer Verschlechterung der regionalen Bestandssituation führen.
Unabhängig von den Brutpaaren sind im Umfeld des geplanten Windenergiegebietes auch Rast- und Sammelschlafplätze von Rotmilanen z.B. vor dem Herbstzug bekannt. Somit ist die Anordnung von brutplatzbezogenen Schutzmaßnahmen an den einzelnen WEA für einen artenschutzkonformen Betrieb ggfs. nicht ausreichend.

Zudem ist die geplante Windenergienutzung in Böckweiler – Welschberg, wie auch im Umweltbericht dargelegt, geeignet, den Schutzzweck der Vogelschutzgebiete „Hornbach und Seitentäler" (ca. 450 m entfernt) und „Bickentalalb" (NSG, ca. 750 m) und „Blies" (LSG), in denen die windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch gelistet sind, aufgrund der vorgenannten Konfliktlage zu gefährden. Eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde gutachterlich nicht abschließend geprüft und beurteilt.
Wie im Rahmen der vorangegangenen Stellungnahme des LUA bereits mitgeteilt, ist eine Natura 2000-Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung im Bereich der geplanten Sonderbauflächen Welschberg – Böckweiler bereits im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens gutachterlich zu prüfen und abschließend zu beurteilen. Die Verträglichkeitsprüfung kann nicht auf die Genehmigungsverfahrens-ebene verschoben werden.

Um der vorgenannten und auch im Rahmen der Umweltprüfung erkannten besonderen Bedeutung der Flächen für den Artenschutz Rechnung zu tragen, wird weiterhin empfohlen, die Teilflächen Welschberg - Böckweiler B-1, B-2 und B-3 nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Mit Blick auf die Konfliktträchtigkeit der Flächen Welschberg-Böckweiler ist es umso unverständlicher, warum im Rahmen der Eignungsanalyse Potentialflächen kleiner als 30 ha pauschal von einer weiteren Betrachtung in der Restriktionsanalyse ausgeschlossen wurden, da eine gesetzlich festgesetzte Mindestgröße für die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie nicht vorliegt.

Aufgrund der vorgenannten artenschutzrechtlichen Besonderheiten bzw. Konfliktlage im Plangebiet wird zudem empfohlen, die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie auf das **erforderliche kommunale Teilflächenziel von ca. 59,08 ha zu beschränken**. Die aktuelle vorliegende FNP-Planung sieht stattdessen eine Ausweisung von 87,5 ha für die Windenergienutzung vor.

Zu den Sonderbauflächen „Webenheim – Renkersberg"

Gemäß vorliegender Begründung erfüllen die Sonderbauflächen „Webenheim - Renkersberg" die Voraussetzungen für eine Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land" gem. § 249c BauGB.

Die Naturschutzbehörde empfiehlt, die Flächen Webenheim-Renkersberg nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Auch wenn im Bereich des geplanten Sondergebiets Webenheim – Renkersberg bereits anlagen- und betriebsbedingte Vorbelastungen aufgrund der bestehenden WEA wirken, zeichnet sich dieses Gebiet ebenfalls mit hoher Habitateignung für Rotmilane mit einer entsprechend hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit gemäß Frank et al 2024 aus. Die Lage der Sonderbaufläche ist als randlich im länderübergreifenden Dichtezentrum des Rotmilans einzuordnen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Rotmilanvorkommen im zentralen Prüfbereich genannt. Gemäß behördeninternen Daten sind zudem mehrere relevante Rot- und Schwarzmilanbrutplätze der letzten Jahre und diverse Weißstorchbrutplätze (mind. 10 besetzte Horste im März 2026) im erweiterten Prüfbereich in der Bliesaue bekannt. Die landwirtschaftlichen Offenlandflächen sind grundsätzlich als Nahrungshabitat für diese kollisionsgefährdeten Brutvögel (ins. Rot-/ Schwarzmilan und Weißstorch) geeignet. Eine Nutzung der geplanten Gebietsflächen als Nahrungshabitat und dessen Umfeld als Bruthabitat durch Rot- und Schwarzmilane ist aufgrund potentiell geeigneter Strukturen sowie der unmittelbaren räumlichen Nähe zu besiedelten Flächen (Rotmilan-Dichtezentrum) anzunehmen. Die reale Gefährdung durch Kollision wird zudem durch ein Rotmilan-Schlagopfer an der bestehenden WEA3, welches der Naturschutzbehörde Anfang April 2025 durch den Anlagenbetreiber gemeldet wurde bestätigt. Hier muss einem entsprechend erhöhten Kollisionsrisiko von windkraftrelevanten Arten mit entsprechenden Schutzmaßnahmen entgegengetreten werden.

Sollte dennoch an einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet festgehalten werden, wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich sind bei einer Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten für die Windenergie" die für einen künftigen artenschutzrechtlich konformen Bau und Betrieb der WEA und Nebenanlagen sowie deren Netzanschluss erforderlichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen als Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 BauGB für das Beschleunigungsgebiet im Flächennutzungsplan darzustellen.

Demnach sind die innerhalb des Umweltberichtes formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend darzustellen.

Wie in der Umweltprüfung erläutert, liegt das geplante „Beschleunigungsgebiet" in geringer Entfernung zu bedeutsamen Vogelrastgebieten in der Bliesaue.
Es sind Schutzmaßnahmen für Zugvögel (insb. für den Kranich) erforderlich und in den Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen mit aufzunehmen und darzustellen.

Wie in der Umweltprüfung dargelegt, kann eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des ca. 350 m entfernten FFH- und Vogelschutzgebietes „Blies“ (L-6609-305) - insbesondere der dort gelisteten windkraftsensiblen Fledermaus- und Vogelarten - durch die geplante Windenergienutzung im Gebiet Webenheim – Renkersberg nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich wird. Die Natura 2000-Verträglichkeit einer Windenergienutzung im geplanten Beschleunigungsgebiet „Webenheim - Renkersberg“ ist bereits im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens gutachterlich zu prüfen und abschließend zu beurteilen (ebenso bei einer Ausweisung als Windenergiegebiet). Die Verträglichkeitsprüfung kann (insbesondere aufgrund der mit § 6b WindBG einhergehenden Verfahrenserleichterungen) nicht auf die Genehmigungsverfahrensebene verschoben werden.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung wurden sowohl die Gesamtsumme der Potenzialfläche als auch die Gesamtfläche der in der Planung weiterverfolgten Sonderbauflächen verkleinert.

Die Planbereiche (Renkersberg und Welschberg) befinden sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken.

Bei Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Wasser bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Die in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung formulierten Anmerkungen und Hinweise wurden in die Planung eingestellt.

Lärmschutz

Gegen die geplante Ausführung bestehen keine Bedenken. Detaillierte Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sind jedoch erst möglich, wenn die genauen Standorte, Anlagentyp, Gebietseinstufung der angrenzenden Siedlungsflächen u.a. bekannt sind. Bei Erstellung der Antragsunterlagen für die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind entsprechende Gutachten vorzulegen. Die Ergebnisse dieser Gutachten finden dann Berücksichtigung im Genehmigungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

NABU Saarland e. V. · [redacted]

Per E-Mail stadtplanung@blieskastel.de
Stadt Blieskastel
[redacted]
Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat
Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Stadt Blieskastel
Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Mail vom 29.01.2026

[redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

Anlässlich der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie" für das gesamte Stadtgebiet von Blieskastel nimmt der NABU Landesverband gemeinsam mit der zuständigen Ortsgruppe Blieskastel hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich soll hier nochmals betont werden, dass der NABU Saarland e.V. sich ausdrücklich zu einem Ausbau der Erneuerbaren Energien bekennt. Dieser muss allerdings der Nachhaltigkeit genügen, wobei das Ziel nicht die Gleichverteilung von Windenergieanlagen (WEA) über das gesamte Saarland, sondern eine Konzentration auf geeignete Flächen ist, mit Ausschlusswirkung für die Bereiche, die eine besonders hohe ökologische Bedeutung besitzen. Neben den Ausschlussflächen in Schutzgebieten (v. a. Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) und im Wald hat der NABU Saarland e. V. mit seinen Spezialisten weitere Bereiche aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz als Tabuzonen für die Windenergienutzung erklärt. Hierzu gehört auch der Bliesgau.

Der NABU Landesverband lehnt die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes ab. So ist der Bliesgau in Gänze ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Es handelt sich um ein faktisches Dichtezentrum das u.E. bei der Ausweisung von Windgebieten als sensibles Gebiet auszuschließen ist, was aber grade in der vorliegenden Planung nicht beachtet wurde. Entsprechende Kartierungsdaten liegen vor. Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat.

Landesverband Saarland e. V.

[redacted]
Referent Verbandsbeteiligungen

[redacted]

[redacted]15.03.2026
[redacted]

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Saarland e. V.
[redacted]

Landesgeschäftsstelle
[redacted]

Internet
www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto
[redacted]

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächt-nisse an den NABU sind steuerbefreit.

Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft des südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach Auffassung des NABU mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgaus, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020). Der Bliesgau ist eines von 18 Biosphärenreservaten Deutschlands, welche zusammen lediglich ca. 3,9 % der gesamten Landesfläche ausmachen. Diese Biosphärenregionen wurden von der UNESCO ausgewiesen, um damit außergewöhnlich schöne Natur- und Kulturlandschaften, die gleichzeitig besonders wertvolle Ökosysteme darstellen, in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren.

Wie die bisher im Stadtgebiet Blieskastel durchgeführten Genehmigungsverfahren gezeigt haben, ist das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz, bedingt durch die oben geschilderte hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bliesgaus, so hoch, dass keine der im derzeit gültigen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel ausgewiesenen Konzentrationszonen bei der naturschutzfachlichen Prüfung genehmigungsfähig waren (Ausnahme: Renkersberg bei Webenheim). Dies bestätigt die Position des NABU Landesverbands, der den Bliesgau als TABU-Zone für WEA erachtet. Umso kritischer nimmt der NABU die aktuellen Planungsabsichten der Stadt Blieskastel zur Kenntnis, bei der nun in einem neuen Verfahren andere, aber mit mindestens ebenso hohem naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial belegte Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Der NABU Landesverband sowie die Ortsgruppe Blieskastel fordern die Stadt Blieskastel dazu auf, in einem Gebiet mit einem derartig hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial von der Errichtung von Windenergieanlagen Abstand zu nehmen.

Vielmehr sieht der NABU im Bliesgau den Schwerpunkt der alternativen Energiegewinnung im Ausbau der Sonnenenergienutzung an geeigneten Standorten (der Bliesgau hat eines der höchsten Sonneneinstrahlungspotenziale in Deutschland). Der Fokus sollte vor allem auf die Dachanlagen von Gebäuden gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, welches noch lange nicht ausgeschöpft ist und durch massive Förderung vorangetrieben werden muss.

Konkret zur Planung der Stadt Blieskastel:

Im Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen insgesamt **87,5 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen.

Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, die auszuweisende Flächenkulisse unbedingt auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausweisung von nahezu 1,5-facher Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz unbestritten darstellt.

Bereits in der Windflächenpotenzialstudie *(“Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Saarland” im Auftrag des Saarlandes, Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, März 2024*), wird das für die Stadt Blieskastel großflächig bestehende, hohe bis sehr hohe Konfliktpotential

hinsichtlich des Vogelschutzes in Abbildung 5 sehr anschaulich verdeutlicht. Die in der o.g. Studie ermittelten Potenzialflächen innerhalb der Stadt Blieskastel werden insgesamt fast ausschließlich mit einem sehr hohen Konfliktrisikowert eingestuft (vgl. Tabelle 2 und Abb. 13 der Studie). Flächen, die in der Windflächenpotenzialstudie der Konfliktrisikoklasse 5 zugeordnet werden, haben eine sehr geringe bis keine angenommene Realisierungsquote (ca. 5% oder weniger - einzelfallbezogen). Vor diesem Hintergrund muss sich die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen unbedingt auf das gesetzlich geforderte Maß beschränken.

Unzureichende Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzbelange:

Im vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel findet der Arten- und Naturschutz keine ausreichede Berücksichtigung. So müssen vorhandene Vogelzugrouten, Rastgebiete und Brutstandorte windkraftsensibler Arten sowie Fledermausdichtezentren und Kerngebiete der Wildkatze in die Restriktionsanalyse einfließen bzw. bei der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten berücksichtigt werden. Es genügt hier nicht, wie im Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel geschehen, auf das nachgelagerte Genehmgungsverfahren zu verweisen, da diese insbesondere bei sog. "Beschleunigungsgebieten" für Windenergie an Land gem. § 249c Abs. 1 BauGB, wie es die Fläche "Renkersberg" bei Webenheim werden soll, nicht mehr erforderlich sind. **Deswegen sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des hier vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu untersuchen und abzuhandeln.** Da es im Saarland im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern keine eigenständige Regionalplanungsebene gibt, in der die artenschutzrechtlichen Belange behandelt werden, und da es auch auf Landesebene (Landesentwicklungsplan LEP) keine Abprüfung erfolgt, muss diese Aufgabe zwangsläufig auf der kommunalen Flächennutzungsplanebene abgedeckt werden.

Schutzgebiete sowie Pflege- und Kernzone der Biosphäre sind **inkl. ausreichender Pufferflächen** von WEA freizuhalten. In der städtebaulichen Begründung zum aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel ist auf Seite 9 dargelegt, dass die **Pflegezonen des Biosphärenreservats** als Ausschlussfläche für Windenergie gewertet werden, ein randlicher Rotorüberstrich im Unterschied zur Landesstudie jedoch zugelassen wird. Auch um festgelegte Vorranggebiete wird lediglich ein Schutzabstand von 75 m definiert. Dies ist auf keinen Fall ausreichend. **Der NABU fordert einen Puffer von mindestens 200 m um die Pflege- und Kernzonen sowie um alle Vorranggebiete für Naturschutz, alle ausgewiesene Natura 2000–Gebiete sowie alle Naturschutzgebiete einzuhalten und die Restriktionsanalyse entsprechend anzupassen.**

Der NABU begrüßt, dass die Stadt Blieskastel von der großflächigen Ausweisung von Sonderbauflächen für WEA innerhalb von Wäldern Abstand genommen hat. Unverständlich ist jedoch, dass nun noch eine Restfläche Wald in der Größe von 0,6 ha innerhalb der geplanten Sonderbaufläche "B-Welschberg" verbleibt. In der städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird dargestellt, dass es sich dabei "um eine durch Käferbefall vorgeschädigte Fläche" handele. Es handelt sich hier jedoch keineswegs um eine Nadelholzmonokultur, sondern um eine Laub-Nadel-Mischwaldfläche mit durchaus vielfältigen ökologischen Funktionen. Die verbleibende Waldfläche sollte daher ebenfalls aus der geplanten Flächenkulisse für WEA gestrichen werden. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO2-

Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldfläche dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur.

Auf Seite 6 der Städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel wird aufgeführt, dass "aus planerischer Sicht (...) zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele (der Stadt Blieskastel) für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie" u.a. folgender Punkt erfüllt sein muss: "Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden". Die sehr hohe artenschutzrechtliche Bedeutung sowie die zu erwartende sehr hohe Beeinträchtigung von windkraftsensiblen Tierarten, insbesondere innerhalb der geplanten Sonderbaufläche "Welschberg", wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowohl vom NABU, als auch vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Fach- und Genehmigungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde ausführlich dargelegt. Die Ausweisung der Sonderbaufläche "Welschberg" steht damit ausdrücklich im Widerspruch zu den von der Stadt Blieskastel eigens festgelegten städtebaulichen Zielsetzungen.

Konflikte der Planung bzgl. des Biosphärenreservats Bliesgau:

Gemäß dem Internationaler Kriterienkatalog für das Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservate zur Anerkennung und Qualitätssicherung von Biosphärenreservaten kommen diesen Gebieten neben der logistischen Unterstützung für Forschung, Bildung und Monitoring vor allem zwei grundlegende Funktionen zu. Sie müssen erstens „einen Beitrag zur Erhaltung von Landschaft, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt" leisten und zweitens eine „wirtschaftliche und menschliche Entwicklung fördern, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist." In der Präambel der amtlichen Verordnung der Biosphäre Bliesgau vom 24.06.2020 wird der prioritären Schutzfunktion von UNESCO-Biosphärengebieten – auch unter Beachtung der besonderen natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen unserer Biosphäre – Rechnung getragen und der zentrale Schutzzweck unserer Biosphäre wird glasklar benannt: **„Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats."** Hierzu steht die industrielle Windenergienutzung in einem unüberbrückbaren Widerspruch.

Die seit Menschengedenken durch extensive bäuerliche Bewirtschaftung geprägte Bliesgaulandschaft im südlichen Teil der Biosphäre, in der Kirchtürme und Bäume traditionell den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen, würde im Falle der Errichtung über 260 Meter hoher WEA weithin sichtbar industriell überprägt sowie ihrer Eigenart und Schönheit beraubt werden. Dieser drastische Gesichts- und Qualitätsverlust unserer von industriellen Bausünden bisher verschont gebliebenen, traditionellen Kulturlandschaft ist sowohl mit der Präambel als auch mit § 1 der amtlichen Reservatsverordnung unvereinbar. Dort steht: „Die Biosphäre Bliesgau dient insbesondere 1. dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft (...)". Und die UNESCO Deutschland, welche die nachhaltige

Windenergienutzung lediglich in der Entwicklungszone und dann auch nur bei „Einhaltung hoher Standards“ zulässt, konstatiert im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 unmissverständlich: „Ziel der Entwicklungszone ist es vorrangig, die nachhaltige Nutzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft sowie des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes voranzubringen.“ Die Bestückung der traditionell ländlich geprägten Bliesgaulandschaft mit weithin sichtbaren Industrieanlagen wäre ganz besonders fatal, weil damit „die besondere Stadt-Land-Beziehung mit all ihren Facetten, Einflüssen und Besonderheiten“, die ein Alleinstellungsmerkmal und laut der UNESCO sogar „einer der Schwerpunkte im Nachhaltigkeitsanspruch des Biosphärenreservats“ darstellt, ad absurdum führen.

Die reich strukturierte Bliesgaulandschaft hat ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend die höchste Artendichte und Schutzgebietsdichte im Saarland hervorgebracht. Insbesondere auch der Reichtum an besonders seltenen, streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten ist von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Der Bliesgau ist IBA-Gebiet (Important Bird Area), also ein faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und Kernverbreitungsgebiet des Rotmilans. Deutschland beherbergt über 50% der Weltpopulation des Rotmilans und trägt deshalb für ihn eine ganz besondere Verantwortung. Die einschlägigen saarländischen Fach- und Artenschutzverbände, der NABU Saarland e. V. und der Ornithologische Beobachterring des Saarlandes e.V., lehnen die industrielle Windenergienutzung im Bliesgau folgerichtig aus naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich ab.

Die UNESCO Deutschland fordert im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees vom 05.09.2012 für den Windenergieausbau in den Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten ausdrücklich die „Einhaltung hoher Standards“. In dem Positionspapier heißt es weiterhin: „Eine nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/-zwecken des Biosphärenreservats (…) ist (…) durchgeführt worden. Den europäischen Schutzgebieten (…) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) wurde im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung getragen.“ Die Blieskasteler Windkraftplanung wird diesen Vorgaben in keinster Weise gerecht.

Anmerkung: Zurzeit befindet sich das Positionspapier zu dem Ausbau Erneuerbarer Energien in Biosphärenreservaten von 2012 in der Überarbeitung. Wann die Aktualisierung erfolgt sein wird, ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass für den Ausbau der Windenergie in Biosphärenreservaten weiterhin eine Einhaltung hoher Standards und eine Vereinbarkeit der Schutzziele der Biosphärenreservate mit der Errichtung von Windenergieanlagen gefordert sein werden.

Betroffenheit abiotischer Naturgüter:

Im Rahmen der städtischen Planung sind jedoch noch weitere Schutzgüter bedroht. So besteht während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA, beim Bau von für den Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, bei der Anlage von Kabeltrassen sowie im Falle von Bränden und Havarien ein hohes Gefährdungspotenzial für unsere Böden und für unser Wasser. Die Gefährdung dieser abiotischen Naturgüter basiert nicht nur auf der Verdichtung und Versiegelung von Böden, die zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen führen können oder auf den in WEA zum Einsatz kommenden giftigen Mineralölen, die

bei Undichtigkeiten, Ölwechseln etc. in die Umwelt gelangen können. An den Rotorblättern von WEA, die aus einem ökologisch problematischen Verbundmaterial bestehen, kommt es zu einem erosionsbedingten Materialabrieb. Dadurch gelangen gesundheitsschädliche Stoffe wie z.B. Mikroplastik, BPA und auch die Ewigkeitschemikalie PFAS sukzessive in die Umwelt, sie kontaminieren wertvolle Ackerböden, Wiesen und Weiden, Wälder, Bäche und letztlich auch unser Grundwasser. In Blieskastel ist besonders problematisch, dass sich beide geplanten Flächen zum Windenergieausbau mitten in einem Wasserschutzgebiet (WSG Bliestal, Schutzzone III) befinden. Wie im Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel, Seite 61, dargestellt, ist „das Gefährdungspotenzial (...) besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden". Weiterhin wird hier hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen lediglich eine „mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten" gegeben ist. Bei Realsierung der Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen für Windenergie ist daher von einem hohen Gefährdungsrisiko für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Kollisionsgefahr für windkraftsensible Vogelarten:

Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplanten Sonderbauflächen der Stadt Blieskastel, liegen nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Daher ist hier das Tötungsrisiko für diese geschützte Art signifikant erhöht.

Laut LfU Rheinland-Pfalz (*Quelle: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, LfU RLP, November 2023*) ist das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet, in welchem die geplanten Sonderbauflächen B1 bis B3 liegen, eines von vier bis fünf rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren. Als Referenzfläche wird das Wildenburger Land aufgeführt, mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Revierpaaren pro 100 km^2. Betrachtet man die Rotmilanhorste im erweiterten Prüfbereich der Flächen B1 bis B3 (Welschberg bei Böckweiler), so sind hier 10 Revierpaare pro 20 km^2 festzustellen, was einen noch viel höheren Wert als in der genannten Referenzfläche aus Rheinland-Pfalz darstellt. Das LfU betont, dass der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Dichtezentren gerichtet werden soll. Konsequenterweise sollte allein deshalb ein Ausschluss des Bliesgaus vom weiteren Ausbau der Windenergie erfolgen, wie der NABU Saar und auch der Ornithologische Beobachterring es schon mehrfach gefordert haben.

Dr. Klaus Richarz, langjähriger Leiter der Vogelwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, stellt in seiner Stellungnahme zum in direkter Nachbarschaft geplanten Windpark Buchwald fest: **„[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte.** Wenn schon als Trend, wenn auch nicht naturschutzrechtlich absolut sauber, dem Individuen-Schutz bei aktuellen Windkraftplanungen ein (zu) geringer Wert beigemessen wird - mit Verweis auf den Populationsschutz (= Erhaltung der Art in einem guten Erhaltungszustand) - **würde gerade hier durch die Genehmigung der Anlagen der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar geschadet."** (*Quelle: Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art, Dr. Klaus Richarz, Dezember 2024*).

Für die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler liegen der NABU Ortsgruppe Blieskastel umfangreiche ornithologische Daten aus eigener Erfassung vor. Die Abgrenzung der Flächen B1 – B3 durch 500 m Kreise um Rotmilanhorste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. Mitglieder aus der NABU-Ortsgruppe Blieskastel haben in ihrer Freizeit über die letzten Jahre zahlreiche Brutvorkommen und Revierpaare im unmittelbaren Planbereich insbesondere um Böckweiler dokumentiert (Datenerfassung in Ornitho.de). Im Flächennutzungsplan-Vorentwurf werden die aus dem Gutachten des Büro MILVUS (2024) bekannten Horststandorte insofern berücksichtigt, dass die Nahbereiche (500 m um die Horste) der im Gutachten festgestellten Horststandorte als Tabuzonen definiert werden. **Dies ist nicht ausreichend.**

Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet vielfach überlagern. **Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird.**

Daher wird gefordert, nicht nur den Nahbereich, sondern auch den zentralen Prüfbereich bei der Planung auszuschließen.

Beide Milanarten nutzen die Offenlandbereiche innerhalb der geplanten Sonderbauflächen nachweislich und regelmäßig als Nahrungsraum, zudem sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Schlaf- und Ruheplätze dieser Vogelarten dokumentiert. Die Tatsache, dass die Flächen B1 bis B3 im Zentralen Prüfbereich um mindestens 4 Rotmilanhorste und 2 Schwarzmilanhorste aus dem Jahr 2025 liegen, zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann. Das Landesamt für Umwelt- und Artenschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde und Genehmigungsbehörde für WEA führt hierzu in seiner Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel im ersten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB aus: „Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie **alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre** zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Daten aus lediglich einem Kartierjahr liefern keine ausreichenden Erkenntnisse über die Populationsdynamik relevanter Brutvogelarten im Plangebiet und sind deshalb zur Auswahl der FNP-Flächenkulisse unzureichend."

Der Ortsgruppe Blieskastel sind aus den letzten Jahren noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und in Ornitho.de gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Diese liegen teilweise im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Sonderbaufläche "Welschberg". **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone um die Horststandorte gemäß Kriterienkatalog).**

Insbesondere sehen wir auch den **Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel des FFH- und Vogelschutzgebiets 6809-301 „Bickenalbtal" gefährdet.** Zielarten sind hier unter anderem Rot- und Schwarzmilan als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Allgemeines Erhaltungsziel ist hier die „Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkom- men-

den Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume“. Es ist unverantwortlich, ein Gebiet zum Schutz dieser Vogelarten auszuweisen, nur um den Vögeln dann ein Windindustriegebiet in unmittelbarer Nähe auszuweisen und damit **deren Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen**. Die Milane aus dem Bickenalbtal suchen nachweislich dokumentiert zur Nahrungssuche regelmäßig die Hänge des Welschbergs (B3) auf.

Es muss weiter ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und unmittelbar angrenzend liegen so viele **Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten**, dass die Flächen aus Gründen des Vogelschutzes nicht für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie geeignet sind.

Als weiterer Zielkonflikt ist hier auch das bekannte Brutvorkommen des in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als “stark gefährdet” eingestuften **Rebhuhns** zu nennen. Auch wenn die Art nicht als “windkraftrelevant” gilt, ist durch die Umsetzung der Planung der Stadt Blieskastel davon auszgehen, dass der Brutplatz des Rebhuhns, einer nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Art, dauerhaft verloren geht.

Die gehäuften Vorkommen von unter anderem Rot- und Schwarzmilan insbesondere im Bereich der geplanten Flächen „Welschberg“ in Böckweiler belegen die überragende Bedeutung der Flächen für planungsrelevante Greifvogelarten und die damit verbundene erhebliche Konfliktlage. **Nach Einschätzung des NABU sind die Teilflächen „Welschberg“ (Böckweiler) aufgrund ihrer hohen artenschutzfachlichen Bedeutung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie nicht geeignet. Von einer Ausweisung sollte daher Abstand genommen werden.**

Durch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Störung von kollisionsgefährdeten Vogelarten in ihren Brut-, Rast- und Jagd-gebieten liegt durch den Bau oder Betrieb von WEAs hier möglicherweise ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und 2 vor, laut der wildlebende Vögel und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten sind. Die hohe Bedeutung des überplanten Gebiets für die lokale und regionale Population im anerkannten Dichtezentrum stellt weiterhin die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Ausnahmeregeln nach § 45 BNatSchG in Frage.

Nicht zuletzt soll noch einmal betont werden, dass der Rotmilan als Anhang 1-Art der Vogelschutzrichtlinie eine europarechtlich streng geschützte Art ist, für die die Mitgliedsstaaten besondere Schutzprogramme erlassen müssen. Die Regelungen des BNatSchG §45 mit der Möglichkeit, Ausnahmen vom Tötungsverbot zu erlassen und gleichzeitig Artenhilfsmaßnahmen hier als ausreichend anzusehen ist fehlerhaft und entbindet die planende Gemeinde nicht von der Pflicht, bei ihrer Planung der Windgebiete die sensiblen Gebiete- wie hier z.B. die Dichtezentren windkraftsensibler Arten - auszuschließen.

Sofern im weiteren Planungsprozess die substanziellen Defizite hinsichtlich der Gründlichkeit und der Umweltverträglichkeit nicht beseitigt werden, behalten wir uns als anerkannter Naturschutzverband vor, Rechtsmittel einzulegen.

Im Übrigen fügen wir unserer Stellungnahme als Anlage die durch Rechtsanwälte PNT Partner erstellte Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfrei Bio-

sphäre“ vom 13.03.2026 samt deren Anlage „Karten Greifvögel um den Welschberg“ bei, die damit auch zum Gegenstand unserer Stellungnahme wird. Die darin enthaltenen Einwendungen machen wir uns ausdrücklich zu eigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. Februar 2026 15:44
An: Stadtplanung
Betreff: Bürger-Beteiligungsverfahren "Flächennutzungsplan Windenergie"

An die Stadt Blieskastel

Betreff: **Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie**

Bürger-Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

Durch die geplanten Maßnahmen sehe ich meine Lebensqualität und Gesundheit im erheblichen Maß gefährdet.

Des weiteren ist der Sinn des Vorhabens aus wirtschaftlicher und energietechnischer Sicht äußerst fraglich, da Wind kein verlässlicher Energieträger ist und somit zur Erhaltung der Energiesicherheit weiterhin zusätzliche konventionelle Energieerzeugung vorgehalten werden muss.

Die daraus resultierenden sehr hohen Stromkosten belasten zusätzlich die Haushaltskasse.

Bedingt durch die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wohnqualität sind zukünftige Investitionen in Haus und Grund wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll.

usw.

Aus den genanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

22. Februar 2026

Stadtplanung Blieskastel
Rathaus 1 , Paradeplatz 5
66440 Blieskastel

Betreff: Neuaufstellung des TeilFNP „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen nehme ich Stellung zum oben genannten Thema wie folgt. Grundlage dafür ist Ihre Bekanntmachung 10/Nr. 05/2026 .

Ich schließe mich vollinhaltlich den Ausführungen und Bewertungen zum TFNP Windenergie 2025 von *Frau Kerstin Moschel-Hähnele* an, dokumentiert in Ihrer oben genannten Bekanntmachung sowie den meinen ebenda. Ich schließe mich auch den Bewertungen durch die *"BI Windkraftfreie Biosphäre Bliesgau"* an [1] .

In dieser Stellungnahme möchte ich einen Aspekt hervorheben, der auch in den oben gennannten vielfach vielfach eingebracht wurde: die *Kulturellen Ökosystemleistungen (KÖSL)* .
Das *Bundesamt für Naturschutz (BfN)* hat diesen eine umfangreiche Schrift gewidmet [2] .
Deren Einleitung enthält folgende Definition von KÖSL :
"Diese umfassen u. a. die Leistungen für Erholung, Freizeit, Bildung und Identifikation, aus denen individuelle sowie gesamtgesellschaftliche Nutzen gezogen werden können."

Näher spezifiziert wird das in der Tabelle 1 :

Tab. 1: Klassifikation der kulturellen Ökosystemleistungen nach CICES

Bereich	Gruppe	Klasse
Physische und kognitive Erfahrung von Lebewesen, Lebensräumen und Landschaften	Physische und erlebnisbasierte Erfahrung	Erleben von Tieren, Pflanzen und Landschaften
		Nutzung von Landschaften zum Wandern, Sportangeln etc.
	Kognitive und emotionale Interaktion	Wissenschaft
		Bildung
		Natur- und Kulturerbe
		Naturvermittlung, Unterhaltung durch Medien
		Ästhetik
Spirituelle und symbolische Bedeutung von Lebewesen, Lebensräumen und Landschaften	Spirituelle und symbolische Bedeutung	Symbolische Bedeutung
		Spirituelle Bedeutung
	Andere kulturelle Leistungen	Existenzwert
		Vermächtnis an zukünftige Generationen

Quelle: Ring et al. (2015), verändert nach Haines-Young und Potschin (2013)

Ausführliche Informationen zur kulturellen Bedeutung naturnaher Landschaften bieten u. a. die Homepages [3] von :

Dr. Wolfgang Epple
Prof. Dr. Werner Nohl
Dr. Michael Altmoos
Naturschutzinitiative e. V.

Hintanstellen, gar Missachtung des Bedürfnisses nach Naturerlebnis, also dessen Verlust hätte weitreichende Folgen für unsere Gesellschaft.

Der Soziologe *Andreas Reckwitz* schreibt in einem Essay [4] :

" ... doch würde ich die These vertreten, dass es sich bei allen Verlusterfahrungen im Kern um einen Identitätsverlust handelt, seien nun individuelle oder kollektive Identitäten berührt ... Zudem entwickelt die spätmoderne Gesellschaft eine ausgeprägte Sensibilität für den drohenden Verlust von kulturellem Erbe (cultural heritage), das heißt für die Gefährdungen von Naturräumen, Stadtlandschaften . . . "

Der *Mertonschen* Anomietheorie folgend [5] sind ein zunehmender Rückzug der Bürgerinnen und Bürger aus gesellschaftlichem Mitwirken sowie eine Realitivierung der gesellschaftlichen Ordnung zu erwarten bis hin zur Desintergartion.

Fazit : Der Bau von Windkraftanlagen im Biosphärenreservat Bliesgau würde tiefgreifende Störungen bis Zerstörungen der Ökosysteme bewirken. Darüber hinaus würden die kulturellen Ökosystemleistungen (KÖSL) massiv gemindert. Dies bedeutet einschneidende Verluste für das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger - was sich gesellschaftsschädigend auswirken würde.

Sehr geehrte Entscheiderinnen und Entscheider, bitte nehmen Sie Abstand von Windkraftanlagen in der Böckweiler Flur !

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Zitierte Quellen :

[1] https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/

[2] Bundesamt für Naturschutz [BfN), Erfassung und Bewertung kultureller Ökosystemleistungen in Deutschland, BfN-Schriften, 659, 2023 (insbes. Seite 16)

[3] https://wolfgangepplenaturschutzundethik.de/?page_id=115
https://portal.fis.tum.de/de/persons/werner-nohl/
https://www.nahe-natur.com/Team/
https://naturschutz-initiative.de/

[4] https://www.soziopolis.de/auf-dem-weg-zu-einer-soziologie-des-verlusts.html

[5] https://www.soziopolis.de/auf-dem-weg-zu-einer-soziologie-des-verlusts.html

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 14:55
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan - Windenergie, meine Einwendungen

Guten Tag,

man lernt nie aus. Ich hatte ja bereits Widerspruch gegen o g. Planung eingelegt. Doch dies war rechtlich falsch. Richtig ist, dass ich Einwendungen habe. Und zwar:

Der Artenschutz: Tatsächlich sah ich vorgestern einen Rotmilan auf dem Renkersberg auf Webenheimer Gebiet und mehrere Paare zwischen Kettersbergerhof und Rosenhof. Außerdem sind auf dem Renkersberg sehr viele Störche auf der Suche nach Futter.

Der Schallschutz ist nicht gewährleistet. Sowohl in Richtung Bierbach, Kettersbergerhof, Isländergestüt und Webenheim. Mensch und Natur sind durch den Lärm gesundheitlich beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild: Alte Kulturlandschaften werden zerstört.

Veränderung der Bodenflüsse im Erdreich: ich persönlich gehe davon aus, dass der erneute Hangabrutsch Renkersberg in Richtung B 423 ursächlich etwas mit dem Windrad oberhalb von diesem und dessen Erdversiegelung, zu tun hat. Am Waldrand stehen noch mehrere Bunkeranlagen aus dem 2. Weltkrieg, die mit unterirdischen Stollen verbunden sind und die weiter nach unten führen. Wahrscheinlich in Richtung des Stolleneingangs an der B 423 . Da, wo der Hangabrutsch war.

Wertverlust meines Hauses [redacted]

Ich bitte um Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Stadt Blieskastel

Dezernat III - Bau- und Planungsdezernat

Rathaus II, Zweibrücker Str. 1

66440 Blieskastel

Per eMail an: stadtplanung@blieskastel.de

09.02.2026

Betreff: Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans - Kapitel Windenergie - im UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB reiche ich die beigefügte Stellungnahme zur Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans ein.

Ich beantrage, zusätzliche Vorrang- bzw. Eignungsflächen für Windenergie innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau abzulehnen bzw. nur unter einer strikten Ausschlusskulisse (Kern-/Pflegezonen, IBA-Teilflächen, Rotmilan-Schlüsselräume) und nach vollständiger artenschutz- und Natura-2000-Prüfung weiterzuverfolgen.

Die Begründung entnehmen Sie bitte der beigefügten ausführlichen Stellungnahme.

Zur E-Mail-Einreichung wird dieses Dokument als Anlage übermittelt.

[redacted]

Kritische Stellungnahme - rechtliche und naturschutzfachliche Aspekte

Teilfortschreibung FNP der Stadt Blieskastel - Kapitel Windenergie - UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau

1) Kurzfassung (Executive Summary)

Die zusätzliche Ausweisung von Windenergienutzungsflächen im UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau ist in der vorliegenden Planungsphase abzulehnen.

In der Abwägung überwiegen die Belange von Natur- und Artenschutz, Biodiversität sowie die UNESCO-Vorgaben deutlich.

Das Gebiet ist Important Bird Area (IBA) und Rotmilan-Dichtezentrum; kollisions- und gebietsverträglichkeitsrechtliche Risiken sind planungsrechtlich nicht beherrschbar.

Die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG 7 C 10.24, 11.09.2025) verlangt strenge Prüfungen (insb. Natura-2000-Verträglichkeit) und lässt Beschleunigungserleichterungen nicht automatisch zum Tragen kommen.

Ungeachtet politischer Zielwerte (WindBG/SFZG) ist Art. 20a GG zu beachten: Klimaschutz und Biodiversitätsschutz sind gleichrangig und im Rechtsstaat ausgewogen auszugleichen.

2) Verfahrensstand und Beteiligung

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfordert die vollständige internetgestützte Bereitstellung der Entwurfsunterlagen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen für mindestens 30 Tage. Fristgemäß eingebrachte Stellungnahmen sind pflichtgemäß zu prüfen und zu bescheiden.

3) Rechtlicher Rahmen (Kurzüberblick)

- EU-Vogelschutz-RL / BNatSchG: strikter Artenschutz (u. a. Rotmilan, § 44 BNatSchG), ggf. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG).
- BauGB § 1a: sparsamer Umgang mit Flächen, Eingriffsvermeidung/-ausgleich, belastbare Abwägung; § 3 Abs. 2: Transparenz/Beteiligung.
- WindBG/SFZG: Flächenziele für Länder/Kommunen ohne Ausnahme von Artenschutz-/Natura-Pflichten.
- BVerwG 7 C 10.24 (11.09.2025): Nähe zu Vogelschutzgebieten erfordert ggf. vollumfängliche Gebietsverträglichkeitsprüfung; Erleichterungen greifen nicht schematisch.

4) Schutzwürdigkeit: UNESCO-Biosphäre, IBA (Important Bird Area) und Rotmilan-Hotspot

Das Biosphärenreservat Bliesgau weist außergewöhnliche Artenvielfalt (Kalk-Halbtrockenrasen, Buchenwälder, Streuobst, Auen der Blies) und eine hohe Dichte geschützter Arten auf.

Der Bliesgau ist nachweislich IBA und eines der Dichtezentren des Rotmilans im Saarland; diese Konstellation begründet erhöhte Kollisions- und Störungsrisiken bei WEA.

5) UNESCO/MAB-Vorgaben für Biosphärenreservate

Die Zonierung (Kern-, Pflege-, Entwicklungszone) ist maßgeblich. Das MAB-Positionspapier (2012) schließt Kern- und Pflegezonen für WEA aus; in Entwicklungszonen sind Projekte nur bei hoher Planungs- und Prüfqualität, nachweislicher Verträglichkeit sowie Akzeptanz und regionaler Wertschöpfung vertretbar.

6) Planungsrechtliche Bewertung

a) Artenschutz (Rotmilan & Co.)

Als Anhang-I-Art ist der Rotmilan besonders geschützt. In Rotmilan-Schlüsselräumen drohen Verstöße gegen das Tötungsverbot; Minderungs-/Ablenkmaßnahmen sind einzelfallbezogen zu prüfen und nicht per se ausreichend.

b) MAB-Konformität

Zusätzliche Flächen in Kern-/Pflegezonen sind tabu; in Entwicklungszonen fehlt bislang der Nachweis der Biodiversitätsverträglichkeit und ortsnahen Akzeptanz.

c) Bauleitplan-Abwägung (§§ 1, 1a BauGB)

Alternativen (inkl. Null-Variante) sind vertieft zu prüfen; Eingriffsvermeidung/-ausgleich nachvollziehbar darzulegen; andernfalls Abwägungsfehler.

d) Natura-2000/UVP-Transparenz

Erforderliche Prüfungen und Unterlagen sind vollständig und barrierearm über das Landes-/UVP-Portal bereitzustellen.

e) WindBG/SFZG - keine Vollzugsautomatik

Flächenziele rechtfertigen keine Standorte in ökologischen Hotspots, wenn gleich geeignete Alternativen außerhalb sensibler Zonen bestehen.

7) Naturbasierte Lösungen zum Klimaschutz als bessere Klimastrategie für die Biosphäre

Als Modellregion sollte der Bliesgau naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen priorisieren: Wiederherstellung/Aufwertung von Auen, Streuobst, Hecken und Trockenrasen, moorschonende Bewirtschaftung, klimaresiliente Wälder, Agroforst, umfassende Dach-/Fassaden-PV sowie PV auf versiegelten/vorbelasteten Flächen.

8) Konkrete Anträge und Prüfbitten

- Festlegung einer Ausschlusskulisse: Kern-/Pflegezonen, IBA-Teilflächen, Rotmilan-Schlüsselräume (mit angemessenen Schutzradien).
- Mehrjährige, saisonal vollständige Avifauna-/Fledermauserfassungen; kumulative Wirkungsanalyse; ggf. vollständige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.
- Planungsalternativen: Repowering außerhalb der Biosphäre bzw. bestehenden Windkraftstandorten; PV-Priorität auf versiegelten Flächen; Aufbau eines Naturbasierten Lösungs-Programms mit quantifizierter CO_2-Wirkung.
- Transparenz/Beteiligung: Veröffentlichung aller Umweltunterlagen; frühzeitige Bürgerdialoge; Akzeptanznachweis in Entwicklungszonen.
- Begründung der Zielerreichung (SFZG): Darstellung, wie die kommunalen Teilflächenziele außerhalb sensibler Räume erreicht werden können.

9) Ergebnis

Die Teilfortschreibung "Windenergie" ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Der Bliesgau ist als UNESCO-Biosphäre Modellregion für naturbasierte Klimaschutz- und Energielösungen, nicht für eine zusätzliche Industrialisierung sensibler Lebensräume.

APPENDIX A - Rolle der UNESCO, MAB und die Zonierung von Biosphärenreservaten

Biosphärenreservate sind vom UNESCO-Programm "Der Mensch und die Biosphäre (MAB)" anerkannte Modellregionen.

Sie verbinden Biodiversitätsschutz mit nachhaltiger Regionalentwicklung. Die Zonierung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen ist integraler Bestandteil; Kernzonen dienen der möglichst unbeeinflussten natürlichen Entwicklung, Pflegezonen der biodiversitätsfreundlichen Landnutzung/Pflege, Entwicklungszonen der nachhaltigen Nutzung.

Das deutsche MAB-Nationalkomitee hat 2012 Leitlinien zur Nutzung von Windkraft/Biomasse veröffentlicht (Blieskastel), 2021 folgte ein Positionspapier zur Zonierung.

Für Windenergie heißt dies: Kern- und Pflegezonen sind Tabubereiche; in Entwicklungszonen sind hohe Prüf- und Beteiligungsstandards, Akzeptanz und regionale Wertschöpfung maßgeblich.

Quellen (Auszug)

- UNESCO/Deutsche UNESCO-Kommission - Bliesgau: https://www.unesco.de/staette/bliesgau
- Positionspapier des deutschen MAB-Nationalkomitees zur Zonierung in UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland: https://www.bfn.de/das-deutsche-mab-nationalkomitee
- Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO aus 2012, verabschiedet in Blieskastel: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Energie/_DocumentLibraries/Documents/positionspap-ee-mab.pdf
- Land Saarland - Informationen zur Biosphäre Bliesgau: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/nationale-naturlandschaften/biosphaere-bliesgau
- Nationale Naturlandschaften - Gebietsbeschreibung Bliesgau: https://nationale-naturlandschaften.de/gebiete/biosphaerenreservat-bliesgau
- NABU Saarland - IBA Bliesgau / Rotmilan-Dichtezentrum: https://nabu-saar.de/aktuelles/presse/detail/iba-bliesgau-nicht-windenergieausbau-opfern
- Artensteckbrief Rotmilan - Land Saarland (PDF): https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/saarforst/vogelschutz/dl_rotmilan.pdf
- BVerwG, Urt. v. 11.09.2025 - 7 C 10.24 (Presse/Leitsatzdarstellungen): https://www.bverwg.de/de/110925U7C10.24.0
- WindBG (Bund) - Gesetzestext: https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/
- Saarländisches Flächenzielgesetz (SFZG) - Amtsblatt (PDF): https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mwide/energie/dld_SFZG_SGBG_gesetz.pdf
- BauGB - § 1a, § 3 Abs. 2: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/
- UNEP/IUCN/UBA - Naturbasierte Lösungen: https://www.unep.org/topics/nature-action/nature-based-solutions/overview-nature-based-solutions; https://www.umweltbundesamt.de/naturbasierte-loesungen-fuer-den-klima
- Naturbasierte Lösungen zum Klimaschutz, eine Auswahl: https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/infolinks-zu-windkraft-und-naturschutz/#:~:text=Naturbasierende%20L%C3%B6sungen%20zum%20Klimaschutz

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 28. Februar 2026 12:23
An: [redacted]
Cc:
Betreff: Einwendung zum FNP durch Zweifel an der Vollzugsfähigkeit

Formelle Einwendung zum FNP Blieskastel: Ermittlungsdefizite und Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Sonderbauflächen Böckweiler/Welschberg und Renkersberg

Sehr geehrte [redacted]

im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbauflächen Böckweiler/Welschberg und Renkersberg) mache ich – unabhängig von der grundsätzlichen Frage der Darstellung dieser Flächen – rechtliche und planerische Bedenken geltend.
Bauleitpläne müssen vollziehbar sein; eine Planung, deren Umsetzung rechtlich zweifelhaft ist, verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann.

Der Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung darf eine Bauleitplanung jedoch nicht darauf gestützt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte erst im Genehmigungsverfahren über mögliche Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gelöst werden sollen.

Damit bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Sind Vollzugsfähigkeit und Konfliktbewältigung nicht tragfähig prognostiziert, fehlt es zugleich an einer verlässlichen Tatsachengrundlage für die planerische Abwägung.

Ich rege daher an, die Darstellung der genannten Sonderbauflächen bis zur Vorlage einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prognose auszusetzen und die Datengrundlage fachlich zu vertiefen. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass ein rechtssicherer Vollzug nicht gewährleistet werden kann, halte ich die Herausnahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan für geboten. Dies dient nicht nur der Rechtssicherheit der Planung, sondern auch der Vermeidung späterer Konflikte, Verzögerungen und Kosten für die Stadt.

Ich erwarte die Berücksichtigung meiner Einwendungen im weiteren Verfahren und gehe davon aus, dass diese dort ordnungsgemäß dokumentiert und abgewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anhang: Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung
Gesetzliche Grundlagen

- *§ 1 Abs. 3 BauGB – Erforderlichkeit und Vollziehbarkeit von Bauleitplänen*
- *§ 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot*

• § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Abwägungsgrundlagen
• § 44 BNatSchG – Zugriffsverbote (Tötungs-, Störungs- und Lebensstättenschutz)
• § 45 Abs. 7 BNatSchG – Ausnahmevoraussetzungen
• § 45b BNatSchG – Spezielle Regelungen zur Windenergie und artenschutzrechtlichen Prüfung

Wesentliche Rechtsprechung

• BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12
(Bauleitplanung unzulässig, wenn Vollzug an zwingendem Naturschutzrecht scheitern kann)
• BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 – 4 C 1.12
(Artenschutz muss bereits in der Bauleitplanung berücksichtigt werden)
• BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12
(Grundsatz der Vollzugsfähigkeit von Bauleitplänen)
• OVG NRW, Urteil vom 30.06.2021 – 8 A 2351/17
(Windenergieanlagen, Fledermausschutz und signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)

[redacted]

[redacted]

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Notice: *This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.*

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 5. März 2026 18:14
An: Stadtplanung
Betreff: WG: Widerspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes

Priorität: Hoch

Guten Tag,

mit nachstehender Email hatten wir Widerspruch gegen den Vorentwurf eingelegt, den wir hiermit auch gegen den aktuellen Planentwurf aufrecht erhalten. In dem Zusammenhang wäre eine Studie interessant, wie sich die bestehenden Windräder auf die Gesundheit der betroffenen Webenheimer Bürger ausgewirkt hat.

Die Ablehnung des Webenheimer Ortsrates des aktuellen Planentwurfs wird von uns voll und ganz unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Widerspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes

Datum: 2025-08-07T14:48:39+0200

Von: [redacted]

An: "stadtplanung@blieskastel.de" <stadtplanung@blieskastel.de>

[redacted]

Stadt Blieskastel **Datum: 07.08.2025**
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat Rathaus II
10/Nr. 18/2025

Widerspruch gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie, den der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 gebilligt hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widersprechen wir der geplanten Flächenerweiterung des Windparks Webenheim (Vorentwurf des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie, den der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 gebilligt hat) aus folgenden Gründen:

- **Damit eine weitere Erhöhung der jetzt schon bestehenden Lärmbelästigung für die im Umfeld wohnenden Bürger vermieden wird;**
- **damit die Natur im Bereich der Webenheimer Höhen nicht weiter geschädigt, bzw. reduziert wird - auch im Sinne der Erhaltung eines guten Images der „Biosphäre Bliesgau“.**
- **Damit eine weitere - unwägbare - gesundheitliche Beeinträchtigung der Webenheimer Bürger vermieden wird.**

-
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 6. März 2026 22:10
An: Stadtplanung
Betreff: Windkraft

Hiermit lege ich Wiederspruch gegen den Ausbau von Winderrädern im Blieskasteler Raum ein.
Es werden unmengen von Beton in die Erde eingebracht damit man einen riesigen Turm bauen kann,wer holt das in 20 Jahren wieder aus der Erde. Riesige versiegelte Fläche bei stark Regen kann nicht genug versickern, führt je nach Standort zu Überflutungen oder Erdrutschen.
Die Flügel sind nicht recyelbar(wir kämpfen heute mit Asbest, in Zukunft mit Windkraft Flügel) und werfen pro Jahr einige Tonne micro Plastik ab, der ins Erdreich dringt bis ins Grundwasser.
Die Generatoren brauchen Unmengen von Schmierölen und mit den Jahren lecken die Maschinen.
Auch wird SF6 Gas verwendet um elektronische Schaltanlagen abzudichten, muß ihnen bestimmt nicht erklären welches Ausmaß das hat.
Von der Tierwelt ganz zu schweigen, nicht nur Vögel, Fledermäusen auch Insekten werden geschreddert oder vertrieben.
Wieviel Geld wird hinterlegt zum Rückbau der Windräder, hat man einkalkuliert wieviel teurer und schwieriger in 20 Jahren die Entsorgung ist.
Wie ist die Feuerwehr darauf vorbereitet bei einem Brand,wie werden die Felder auf denen die Windräder stehen dann vom kontermierten Boden befreit, wer zahlt.
Ich finde unser schöner Bliesgau mit Biosphärenreservat sollte nicht durch Windräder verschandelt werden.
Man sollte den Lobbyisten nicht einfach zustimmen, sondern noch andere Möglichkeiten in Betracht ziehen.
Sie schaden Mensch und Natur und die späteren Generationen müssen sich mit den Altlasten herum ärgern.

Mit freundlichem Gruß
[redacted]

[redacted], den 11.08.2025

Stadt Blieskastel
Dezernat II : Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Betr.: Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel-Teilfortschreibung Windenergie; Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; geplanter Eingriff in Eigentumsrechte (Art. 14 GG) betreffend mein Grundstück [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich mich bereits heute und vorsorglich im Hinblick auf das weitere Verfahren **gegen** den geplanten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Teilfortschreibung Windenergie) und mache eine potentielle Verletzung eigener Rechte sowie Verstöße gegen das Naturschutzgesetz (§ 30 BNaturschutzG) sowie gegen Verfahrensvorschriften (§ 3 II S.4 BauGB) geltend.

Zugleich fordere ich Sie auf, mich künftig über weitere Verfahrensabschnitte im Rahmen des geplanten Windenergieparks Böckweiler postalisch oder per Mail aufgrund meiner individuellen Betroffenheit in Eigentumsrechten in Kenntnis zu setzen.

Die allgemein bekannten generellen Argumente contra Windenergieanlagen wie Artenvernichtung, Landschaftsverschandelung, Infraschall, Umweltbelastung durch PFAS, Austrocknung der Böden durch mikroatmosphärische Klimaveränderungen nebst großflächiger Verteilung Ackergiften/ /Spritzmitteln über viele hundert Meter und damit einhergehende Gesundheitsbeeinträchtigung der benachbarten Bevölkerung, fehlende Recyclingfähigkeit der Anlage und unmöglicher Rückbau der Betonfundamente und vieles mehr dürften Ihnen bekannt sein.

Darüber hinaus mache ich eine eigene persönliche Betroffenheit als Eigentümerin des im Betreff genannten Grundstücks geltend (enteignungsgleicher Eingriff).

Ich bin seit 2020 Eigentümerin dieses Hanglage-Grundstücks und habe über die gesamte Fläche mit viel Herzblut und Eigenarbeit eine Streuobstwiese angelegt, die ich seither mit viel Einsatz betreue. Es ist dort ein artenreiches Streuobstwiesenhabitat entstanden, auf einer alleine schon nach BNaturschutzG schützenswerten Magerwiese, das nun ausweislich der Planungsunterlagen im Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen liegt. Es herrscht dort eine hohe Biodiversität an Pflanzen wie Tieren, auch Rebhühner und Rotmilane sind immer wieder im Bereich der Wiese sichtbar. Durch die geplanten Industriestromerzeugungsanlagen würde dieses einzigartige Biotop massiv bedroht (Infraschall lässt die Tierwelt abwandern, Austrocknung des Bodens durch Veränderung des Mikroklimas, was zum Absterben der Obstbäume führt, Verwirbelung der Spritzmittel, was zur Nichtessbarkeit der Früchte der Obstbäume und Verseuchung der Umgebung führt, Totschlag von Vögeln).

Insgesamt sehe ich meine Eigentumsrechte durch die geplanten Windkraftanlagen verletzt. Neben den o.g. Gründen dürfte Schattenschlag auf meinem Grundstück entstehen und Lärmimmissionen müsste ich erdulden, wenn ich auf dem Grundstück bin, das auch meiner Erholung dient und nicht nur während ich dort arbeite.

Darüber hinaus sind definitiv zumindest die eigenen Maßgaben der Stadt Blieskastel betr. „weiche Tabuzonen“ nicht eingehalten.

In ihrem Standortkonzept wird zum Beispiel die Hangneigung im Einflussbereich der von Ihnen geplanten Windräder nicht berücksichtigt:
mein Grundstück weist eine Hanglage größer als 15 Prozent auf.

Aufgrund der Biodiversität meines Grundstücks dürfte sogar eine sogen. harte Tabuzone betroffen sein.

Des weiteren zweifle ich die Windhöfigkeit laut Planungsgutachten von größer/gleich 5, 5 m/sec an in 150m über dem Grund: das diesbezügliche Gutachten stammt aus 2011 und ist damit veraltet.

Darüber hinaus widersprechen die Planungen der von der Stadt Blieskastel selbst auferlegten Maßgabe der Konzentration auf wenige geeignete Flächen im Stadtgebiet. Da bereits Flächen bestehen, an denen Windkraft genutzt wird, sollten im Zweifel diese weiter ausgebaut werden, wogegen ich mich allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ebenfalls ausspreche.

Überdies wurden die Gutachten aus der Flugsicherheit (Flughafen ZW, SB, Bundeswehr) bislang nicht öffentlich gemacht und scheinen, wenn überhaupt, nicht aktuellen Datums zu sein.

Der Ortsrat Böckweiler wurde bislang komplett übergangen, da eine Entscheidung nicht abgewartet wurde; darin sehe ich einen Formfehler, da das Verfahren der Anhörung bereits eingeleitet war.

Darüber hinaus wurde die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht in der erforderlichen Art und Weise vorgenommen. Ich verweise insoweit auf § 3 II S.4 BauGB:

“Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen;... „

Dies ist nicht erfolgt, da eine **ortsübliche** Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Blieskastel-Blieskasteler Nachrichten) fehlt. Dies rüge ich bereits heute als Formfehler.

Um Bestätigung des Eingangs des vorliegenden Schreibens darf ich bitten unter Angabe eines Aktenzeichens. Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit will ich unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Betreff: **Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie**
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, [redacted], 08.03.2026

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- **persönliche Betroffenheit**:
  Tierhaltung unserer Pferde hinter dem Scheidwald, am Scheidgrund:

Windräder sind nicht nur sehr groß, laut und werfen unregelmäßige Schatten, sondern sind aus Pferdeaugen betrachtet höchst bedrohlich und angsteinflößend. Die meisten Pferde reagieren daher sehr empfindlich auf diese Anlagen mit Scheuen, erhöhter Nervosität und Aufregung, mit Steigen oder Durchgehen bis hin zur Panik. Und Pferde sind Fluchttiere, wenn eines läuft, rasen alle mit.

Windenergieanlagen können verschiedene Reize aussenden: Das Bauwerk als statisch optischer Faktor (vergleichbar mit einem Sendemast), die bewegten Rotoren regelmäßige Reflexe („Diskoeffekt“) und Schattenwurf (bewegte Schattenbänder in periodischer Folge) sowie Geräuschemissionen im Infraschall- und hörbaren Schallbereich.

Windenergieanlagen erzeugen mehrere Geräusche: zum einen das Getriebe- bzw. Maschinengeräusch, zum anderen das Windgeräusch der sich bewegenden Rotorblätter. Die Ausbreitung dieser Schallemissionen ist abhängig von der Windrichtung. Diese Geräusche befinden sich sowohl im hörbaren Bereich, gemessen in dB (A), als auch im Infraschallbereich, gemessen in dB (IL). Irritierend sein kann die Schattenbewegung in der Nähe, z.B. quer über den Weg, da sie kurzfristig für ein sich schnell bewegendes großes Objekt gehalten werden kann. In erster Linie ist es die Lautstärke (der Schalldruckpegel) eines Geräusches und weniger seine Tonlage (seine Frequenzbänder), die Auswirkung auf die Gesundheit hat. In Bezug auf den akustischen Einfluss der WEA auf Pferde ist besonders der Infraschall als Gefahrenquelle anzusehen. Infraschall ist der vom Menschen nicht mehr wahrnehmbare niederfrequente Bereich der Schallemissionen.

Der Hörbereich des Menschen liegt zwischen 20 und 20000Hz, der eines Pferdes zwischen 55 und 33500 Hz (Auskunft von Dr. med. vet. Schulze der TU Hannover, Fachbereich medizinische Physik).

- **Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum**

- **Enorme Einschränkungen** der Lebensqualität, der Erholungsräume und Freizeitgestaltung,

- **Lärmbelastungen durch Infraschall** und der damit verbundenen gesundheitlichen Auswirkungen. Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen

- **Natur- und Artenschutz:**
  Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

- **Gefährliche Stoffeinträge**
  in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

- **Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes:**
  uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

- **Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats:**
  Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau

- **Denkmalschutz:**
  Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)

Aus oben genannten Gründen lehnen wir die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Wir bitten Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 13:56
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Flächennutzungsplan Stadt Blieskastel Teilfortschreibung

[redacted] unmittelbar von dem geplanten Windpark Projekt betroffen.
Ich fühle mich als Bürgerin extrem durch den evtl. Bau von Windrädern belastet.
Nicht nur das Raubbau mit der Natur betrieben wird und die wenigen Rückzugsorte für unsere heimische Tierwelt unwiederruflich zerstört werden.
Auch die Belastung durch Schlagschatten und vorallem das stetige Rotorengeräusch strapaziert das Nervensystem von Mensch und Tier.
Desweiteren stellt sich mir die Frage, ob der unkontrollierte Ausbau von Windernergie überhaubt noch zeitgemäß ist.
Auf Ebene der EU wird zur Zeit wieder über Atomernergie diskutiert. Die Solarenergie wird gleichzeitg vorangetrieben. Energie aus Wasserstoff ist auch immer wieder ein Thema.
Da stellt man sich als mündige Bürgerin die Frage, wer am meisten durch den Ausbau dieser Energieform profitiert.
Die Menschen, die Tiere und die Natur die in diesem Gebiet leben, gehen klar als Verlierer daraus hervor.
Gruß
[redacted]

An die Stadt Blieskastel

Dezernat III

Bau- und Planungsdezernat

Rathaus II

Zweibrücker Straße 1

66440 Blieskastel

[redacted]

10.03.2026

Betr.: FNP Teilfortschreibung Windenergie

Bekanntmachung 10, Nr. 05/2026

Widerspruch gegen die Planungsflächen mit den Kennziffern „B“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.

Ich bin Bürger der [redacted]. Mit den örtlichen Gegebenheiten in der Region der Landesgrenze von RLP zum Saarland und über die Landesgrenze hinaus bin ich bestens vertraut. Überdies ist mir als Vorstandsmitglied des NABU Zweibrücken der Naturschutz ein besonderes Anliegen.

Die Planungen sehen vor, Windenergieanlagen (WEAs) in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Saarland/Rheinland- Pfalz (RLP) zu errichten. Insofern bin ich ein Betroffener, da ich das Gebiet häufig als ruhe- und erholungssuchender Wanderer und als Naturbeobachter aufsuche.

1. Der an die Landesgrenze und damit an das Planungsgebiet heranreichende Dörrenbachwald sowie der Grünbachwald sind ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Zweibrücken und Blieskastel. Der Erholungswert würde durch die Baumaßnahmen und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen durch deren Betrieb entscheidend geschmälert. Es wäre zwar, wie in den Planungsunterlagen dargelegt, kein Premiumwanderweg unmittelbar betroffen. Der Erholungswert des Gebiets ist zur Zeit dennoch außerordentlich hoch.
2. Der Bau von Windenergieanlagen bedeutet generell einen massiven Eingriff in die Natur: De facto *irreversible* Versiegelung durch Betonfundamente, Wegebau und Wegeausbau mit Befestigung und Versiegelung der Verkehrsflächen, Rodungen und Baumfällungen,

Verlust von Acker-, Weide- und Waldflächen, langstreckiger Aufbruch von Bodenstrukturen für die Stromtrassen mit der Gefahr, wasserundurchlässige Schichten zu verletzen. Das muss in der Gesamtschau betrachtet und gegen den Gewinn (Versorgungssicherheit und Abkehr von fossiler Energie) aufgewogen werden.

3. Die Planungen sehen vor, die WEAs in einem unter Naturschutzaspekt hochsensiblen Gebiet zu errichten: Überregional bedeutsames und grenzüberschreitendes Schwerpunktvorkommen für den Roten Milan (für dessen Schutz Deutschland als dem weltweit größten Habitat eine besondere Verantwortung zukommt) und den Schwarzmilan, Habitat und Reproduktionsstätte für die Wildkatze (eigene Beobachtung), Habitat von mindestens drei geschützten Fledermausarten, eines der wenigen verbliebenen Vorkommen des Rebhuhns. Rotmilanhorste in der Nähe der Planungsflächen B1 und B2, teilweise im 500m- Schutzbereich gelegen, sind bekannt und dokumentiert.
4. Speziell die Planungsfläche B1 grenzt an eine unbedingt zu erhaltende wertvolle Mardelle an. Es ist zu befürchten, dass durch tiefreichende Fundamentierungsarbeiten der Wasserhaushalt des Bodens lokal so beeinträchtigt wird, dass dies einem Austrockenen der Mardelle Vorschub leistet.
5. Die Planungsfläche B2 und Teile von B3 liegen in einem Waldstück. Aus grundsätzlichen Überlegungen heraus ist kritisch zu hinterfragen, wie sinnvoll die Rodung eines Waldareals zugunsten des WEA- Baus ist: Es gehen CO2- Speicher, Wasserspeicher, Temperaturregulator und ein Stück Artenvielfalt verloren.
6. Es gibt in Deutschland nicht mehr viele derart unberührte ländliche Gebiete wie den Bliesgau und die Südwestpfalz. Nicht ohne Grund wurde daher der Bliesgau zum Biosphärenreservat erklärt. Es wäre auch im Hinblick auf künftige Generationen bedauerlich, diese Besonderheit, die im übrigen auch zu einem (wenn auch bescheidenen) Touristenbesuch führt, statt zu erhalten, aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen kurzsichtig zu opfern.

Aus den oben genannten Gründen lehne ich den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen ab. Ich bitte Sie, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Eventuell lassen sich Alternativen finden wie Repowering bestehender Anlagen, Erweiterung bestehender Anlagenkomplexe oder Agri-PV auf ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 16:29
An: Stadtplanung
Betreff: Geplante WEA Böckweiler und Webenheim

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 08.08.2025

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche, WA-7 südlich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsereStellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweilerals mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.
Kommentar und Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.
Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben.
Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das

sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.
Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

Dazu erinnert das MAB Nationalkomitee daran, dass in der Entwicklungszone Modelle entwickelt und umgesetzt werden sollen, wie der Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und des **Landschaftsbildes** mit Klimaschutz vereinbart werden können. Um den Anspruch einer Biosphärenregion als **Modellregion für nachhaltige Entwicklung** zu verwirklichen, werden insbesondere in der Entwicklungszone solche nachhaltigen Wirtschaftweisenentwickelt, erprobt, gefördert und angewendet, die modellhaft auch auf andere Regionen und Gebiete außerhalb von BR übertragen werden können. Beim besten Willen erkennen wir keinerlei Schutz des Landschaftsbildes durch die auch wirtschaftlich zu hinterfragende Erlaubnis, hier in der Folge der jetzigen Entscheidung möglichen Installation von etwa fünf eiffelturmähnlich großen Windkraftwerken an einer landschaftlich wunderschönen und wohltuenden Ecke der Biosphäre. Die jetzigen Vorhaben beantworten in keinerleiWeise den Anspruch an eine Modellregion.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken
durch Infraschall und nächtliche Lichtimmission sowie Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).Selbst wenn die Vorgaben einen geringeren Abstand zuließen, sind dies keine Muss-Bestimmungen. Besonders der Bereich des Neukahlenberger Hofes muss überdacht und geändert werden. Sollten nicht für die am Hof beschäftigten
gehandicapten Arbeitskräfte vorsichtshalber und fürsorglich die gleichen Regeln gelten, wie für die Bewohner anderer Einrichtungen, die als therapeutische Einrichtungen gelten?Von solchen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 1000m vorgesehen. Es sollte darüberhinaus in diesem Zusammenhang hinterfragt und geklärt werden, ob im Rahmen der Betreuung der gehandicapten Mitarbeiter Therapiemaßnahmen stattfinden, die alleinige Auskunft von Herrn Sandmeier, der solche Maßnahmen verneint, reicht uns hier nicht. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die Bewohner des Hofes im Sinne der von uns a.a.O.
geforderten Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung sowie der mehrheitlichen Akzeptanz bei der Planung und Errichtung möglicher Anlagen miteinbezogenwurden/ werden.

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz, den Humusaufbau und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde. Ebenso ist die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern und damit die aktive Bindung von CO2 zur Minderung der Klimaerwärmung aufrecht zu erhalten und durch das Waldwachstum sogar zu steigern. Wir sehen in diesen Punktenkeinerlei Naturverträglichkeit der angestrebten Windkraftnutzung, die durch die Ausweisung der Nutzungsflächen ermöglicht wird. Explizit verlangt das MAB Nationalkommitee den Walderhalt und die Erhöhung des Anteils von zertifizierten Waldflächen und weist auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hin.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

6. Berücksichtigung des Positionspapiers des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, Blieskastel, 5. September 2012

Die Biosphäre Bliesgau leistet bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein großer Raumnutzungsanspruch entstanden. Eine veränderte Freiflächennutzung in der Erweiterungszone durch Windkrafträder des später geplanten Ausmaßes führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und damit zu einem Qualitätsverlust des Biosphärenreservats Bliesgau.Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie würden dafür die Weichen gestellt.

Das MAB-Nationalkommitee gibt Hinweise zur Einhaltung der internationalen Leitlinien der UNESCO und gibt ihre Auffassung weiter. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, diese Punkte zu beachten und zu bearbeiten und in weitereEntscheidungen miteinzubeziehen, insbesondere die Auffassungen des MAB zu Nutzungsinteressen, der Einbeziehung der Bevölkerung, dem Schutzgut Landschaftbild, der Ausgewogenheit der Eignungsflächen zwischen Biosphäre und dem Rest der Region und dem Punkt„ Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ Der letzte Punkt beinhaltet die Forderung nicht nur von unserer Seite, sondern auch vom MAB Nationalkomitee, eine Partizipation und Befragung der ortsansässigen Bevölkerung u.a. von Böckweilerdurchzuführen und deren Ergebnis als eine der Grundlagenweiterer Entscheidungen zu nehmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Tragweite von städtischen Entscheidungen in Richtung einer möglichen Gefährdung des Biosphärenstatus der Biosphäre Bliesgau an höchster Stelle festgestellt und festgeschrieben wurde, ohne die die Nachhaltigkeit des Projektes nicht klargestellt ist. Ist dies nicht erfolgt, fordern wir die Einholungeiner solchen „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der UNESCO.

Die Kommunen sind vom MAB Nationalkomitee dazu aufgerufen, in ihrer Arbeit die Ziele der BR zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Fazit:
Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile, der Missachtung des in den Positionspapieren des MAB Nationalkomitees beschriebenen Eigenheiten der Biosphärenregion sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordern wirdie Streichung der geplanten Windvorrangfläche WA-7 südlich Böckweiler aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie.
Wir erwarten eine schriftliche Eingangsbestätigung unsererStellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Von meinem iPad gesendet

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. März 2026 13:33
An: Stadtplanung
Cc: [redacted]
Betreff: WEA in Böckweiler und Webenheim

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 09.03.2026

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche, WA-7 südlich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsereStellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweilerals mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.
Kommentar und Begründung:

Wasserschutzzone

Aus der beigefügten Karte ersieht man die Wasserschutzgebiete im von der Windkraftplanung erstrebten Gebiet:

Abbildung 43: Wasserschutzgebiete in Blieskastel



In diesem befinden sich mit dem Freishauserbach und dem Schelmenbach zwei Fließgewässer, die ihre Quelle im angesprochenen Gebiet aufweisen. Windkraftanlagen sind in Wasserschutzzonen zwar möglich, aber streng reglementiert. Nur nach Einzelfallprüfungen sind sie in Zone III zulässig. Der Trinkwasserschutz hat stets Vorrang. Da es bei Bau und Betrieb von WKA eine Gefahr durch wassergefährdende Stoffe z.B bei Havarien gibt und hier neben Grundwasser auch Fließgewässer betroffen wären, möchten wir Zugang zu den detaillierten wasserrechtlichen Einzelfallprüfungen haben und über die permanenten
Überwachungsmöglichkeiten zum Grundwasserschutz vorab informiert werden.

Neukahlenberger Hof

Der Neukahlenberger Hof bietet in seiner bemerkenswert positiven Struktur Arbeitsplätze und Wohnraum für behinderte Mitmenschen, denen hier eine gewisse Unterstützung und Pflege zukommt. Wir bitten Folgendes zu überprüfen:
Sollten nicht im Sinne und zum Schutz der hier arbeitenden und wohnenden behinderten Menschen die gleichen Abstandsregeln für WKA zum Maß gemacht werden, wie es bei therapeutischen Einrichtungen Standard ist? Wieso gibt es ansonsten solche weiteren Abstandsregeln für therapeutische Einrichtungen? Wo ist der inhaltliche Unterschied dieser zu den Einrichtungen des Neukahlenberger Hofes?
Gab es bei der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. bei der Erstellung von Bauanträgen eventuell zweckgebundene Textinhalte, die einen therapeutischen Zweck der Gebäude und ihrer Nutzung nahelegen? Dazu bitten wir um Überprüfung der entsprechenden Dokumente.
Freundliche Grüße
[redacted]
Von meinem iPad gesendet

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 16:24
An: Stadtplanung
Betreff: Geplante WEA Anlagen in Webenheim und Böckweiler

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Blieskastel, den 09.03.2026

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Windvorrangfläche, WA-7 südlich Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsereStellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweilerals mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.
Kommentar und Begründung:

1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB)

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit.
Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben.
Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO-

Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat.

Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.

Dazu erinnert das MAB Nationalkomitee daran, dass in der Entwicklungszone Modelle entwickelt und umgesetzt werden sollen, wie der Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und des **Landschaftsbildes** mit Klimaschutz vereinbart werden können. Um den Anspruch einer Biosphärenregion als **Modellregion für nachhaltige Entwicklung** zu verwirklichen, werden insbesondere in der Entwicklungszone solche nachhaltigen Wirtschaftweisenentwickelt, erprobt, gefördert und angewendet, die modellhaft auch auf andere Regionen und Gebiete außerhalb von BR übertragen werden können. Beim besten Willen erkennen wir keinerlei Schutz des Landschaftsbildes durch die auch wirtschaftlich zu hinterfragende Erlaubnis, hier in der Folge der jetzigen Entscheidung möglichen Installation von etwa fünf eiffelturmähnlich großen Windkraftwerken an einer landschaftlich wunderschönen und wohltuenden Ecke der Biosphäre. Die jetzigen Vorhaben beantworten in keinerleiWeise den Anspruch an eine Modellregion.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall und nächtliche Lichtimmission sowie Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).Selbst wenn die Vorgaben einen geringeren Abstand zuließen, sind dies keine Muss-Bestimmungen. Besonders der Bereich des Neukahlenberger Hofes muss überdacht und geändert werden. Sollten nicht für die am Hof beschäftigten gehandicapten Arbeitskräfte vorsichtshalber und fürsorglich die gleichen Regeln gelten, wie für die Bewohner anderer Einrichtungen, die als therapeutische Einrichtungen gelten?Von solchen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 1000m vorgesehen. Es sollte darüberhinaus in diesem Zusammenhang hinterfragt und geklärt werden, ob im Rahmen der Betreuung der gehandicapten Mitarbeiter Therapiemaßnahmen stattfinden, die alleinige Auskunft von Herrn Sandmeier, der solche Maßnahmen verneint, reicht uns hier nicht. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die Bewohner des Hofes im Sinne der von uns a.a.O. geforderten Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung sowie der mehrheitlichen Akzeptanz bei der Planung und Errichtung möglicher Anlagen miteinbezogenwurden/ werden.

4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen

Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in

ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz, den Humusaufbau und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde. Ebenso ist die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern und damit die aktive Bindung von CO2 zur Minderung der Klimaerwärmung aufrecht zu erhalten und durch das Waldwachstum sogar zu steigern. Wir sehen in diesen Punktenkeinerlei Naturverträglichkeit der angestrebten Windkraftnutzung, die durch die Ausweisung der Nutzungsflächen ermöglicht wird. Explizit verlangt das MAB Nationalkommitee den Walderhalt und die Erhöhung des Anteils von zertifizierten Waldflächen und weist auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hin.

5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot

Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).

6. Berücksichtigung des Positionspapiers des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, Blieskastel, 5. September 2012

Die Biosphäre Bliesgau leistet bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein großer Raumnutzungsanspruch entstanden. Eine veränderte Freiflächennutzung in der Erweiterungszone durch Windkrafträder des später geplanten Ausmaßes führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und damit zu einem Qualitätsverlust des Biosphärenreservats Bliesgau.Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie würden dafür die Weichen gestellt.

Das MAB-Nationalkommitee gibt Hinweise zur Einhaltung der internationalen Leitlinien der UNESCO und gibt ihre Auffassung weiter. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, diese Punkte zu beachten und zu bearbeiten und in weitereEntscheidungen miteinzubeziehen, insbesondere die Auffassungen des MAB zu Nutzungsinteressen, der Einbeziehung der Bevölkerung, dem Schutzgut Landschaftbild, der Ausgewogenheit der Eignungsflächen zwischen Biosphäre und dem Rest der Region und dem Punkt„ Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ Der letzte Punkt beinhaltet die Forderung nicht nur von unserer Seite, sondern auch vom MAB Nationalkomitee, eine Partizipation und Befragung der ortsansässigen Bevölkerung u.a. von Böckweilerdurchzuführen und deren Ergebnis als eine der Grundlagenweiterer Entscheidungen zu nehmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Tragweite von städtischen Entscheidungen in Richtung einer möglichen Gefährdung des Biosphärenstatus der Biosphäre Bliesgau an höchster Stelle festgestellt und festgeschrieben wurde, ohne die die Nachhaltigkeit des Projektes nicht klargestellt ist. Ist dies nicht erfolgt, fordern wir die Einholungeiner solchen „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der UNESCO.

Die Kommunen sind vom MAB Nationalkomitee dazu aufgerufen, in ihrer Arbeit die Ziele der BR zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Die Blieskasteler Windenergieplanung sieht zwei Flächen für Windkraft vor, eine in Webenheim und eine in Böckweiler, die beide mitten in einem Wasserschutzgebiet liegen.

Durch den Bau und Betrieb der WEA-Anlagen gehen vielfältige Gefahren für unser Trinkwasser aus. Durch Erosion der Windrotoren werden die Ewigkeitschemikalie PFAS, Mikroplastik und Verbundstoffe (Expozidharz) freigesetzt, und gelangen ins Trinkwasser.

Sollten die WEA nach Abschluss aller Gutachten genehmigt und gebaut werden, muss eine ausreichend hohe Sicherungsleistung hinterlegt werden, um bei einer möglichen Insolvenz des Betreibers (VSE), den Pächter oder Steuerzahler vor den Rückbaukosten etc. zu schützen.

Fazit:
Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile, der Missachtung des in den Positionspapieren des MAB Nationalkomitees beschriebenen Eigenheiten der Biosphärenregion sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordern wirdie Streichung der geplanten Windvorrangfläche WA-7 südlich Böckweiler aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie.
Wir erwarten eine schriftliche Eingangsbestätigung unsererStellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2026 11:17
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel - Teilfortschreibung Windenergie -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie -, nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus folgenden Gründen ab:

Gesundheitliche Beeinträchtigungen:

- Infraschall: Die Anlagen erzeugen Infraschall, der gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Anwohner haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Herz-Kreislauf-Probleme.
- Schattenwurf: Der Schattenwurf der rotierenden Rotorblätter kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, wie z.B. Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen.
- Lärmbelästigung: Die Lärmbelästigung durch die Windenergieanlagen kann zu Schlafstörungen und Stress führen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

- Die Errichtung der Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes, was zu einer Wertminderung der Grundstücke und einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führt.

Natur- und Umweltschutz:

- Die Anlagen gefährden Vögel und Fledermäuse, die durch die Rotoren verletzt oder getötet werden können.
- Der Bau von Windenergieanlagen kann Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören.

Wirtschaftliche Aspekte:

- Die Windenergieanlagen sind nicht wirtschaftlich, da die prognostizierte Stromproduktion nicht erreicht wird.
- Die Subventionierung der Windenergie ist eine massive Steuerverschwendung.

Aus o.g. Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2026 15:26
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zu geplantem Flächennutzungsplan; bitte um Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

- Der Bliesgau ist eine besonders schützenswerte Region, in der sowohl die Tier- und Pflanzenwelt als auch das Landschaftsbild als solches einzigartig ist. Aus diesem Grund habe ich den Bliesgau als Heimat gewählt. Das erleben der Natur zu erholungszwecken und um Kräfte zu Tanken ist mir sehr wichtig. Ich kenne aus anderen Orten das bedrückende Gefühl, dass große Windkraftanlagen in mir verursachen. In der Nähe solcher Bauwerke ist es mir unmöglich mich zu erholen, Die Lärmbelästigung sowie der Schattenschlag auf Spaziergängen oder zu Hause wären eine große Belastung für mich und meine Familie.
- Natürlich wäre auch ein großer Wertverlust von meinem Haus ein riesiger Nachteil. Dadurch würde ich der Freiheit beraubt mein Eigentum zu verkaufen und ein gleichwertiges Haus wo anders zu erwerben. Diese Tatsache belastet von Windkraftanlagen betroffene Menschen zusätzlich.
- Artenschutz. Jeder der die geplanten Flächen kennt, weiß sicherlich wie einzigartig und schützenswert die Artenvielfalt in dem Bereich ist. Diese mit Staub, Giftstoffen, Schattenschlag und Lärm zu belasten ist untragbar und unverantwortlich.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

P.S.: Bitte lassen Sie mir eine Eingangsbestätigung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 13:17
An: [redacted]

Betreff: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Wind - Einwand zur Bewertung des Landschaftsbildes

Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Wind - Einwand zur Bewertung des Landschaftsbildes

Im Umweltbericht wird im Zusammenhang mit den vorgesehenen Sonderbauflächen darauf abgestellt, dass das Landschaftsbild im betreffenden Bereich bereits durch drei bestehende Windenergieanlagen geprägt beziehungsweise vorbelastet sei. Diese bestehende visuelle Vorprägung wird zugleich als Argument herangezogen, weshalb zusätzliche Anlagen an diesem Standort als landschaftsverträglich bewertet werden.

Diese Argumentation erscheint jedoch nur eingeschränkt tragfähig, da die im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Windenergieanlagen nach den vorliegenden Planunterlagen eine deutlich größere Gesamthöhe aufweisen als die bereits bestehenden Anlagen.
Die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen wird wesentlich durch ihre Gesamthöhe sowie ihre Fernwirkung im Landschaftsraum bestimmt. Höhere Anlagen verändern regelmäßig sowohl die räumliche Dominanz als auch die Sichtbarkeit im Landschaftsraum erheblich. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weist ausdrücklich darauf hin, dass Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen eigenständig zu bewerten sind und gerade aufgrund ihrer erheblichen Höhe eine weithin sichtbare technische Überprägung des Landschaftsraums bewirken können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 3.23, abrufbar unter: https://www.bverwg.de/de/120924U7C3.23.0).

Vor diesem Hintergrund kann die vorhandene Beeinträchtigung durch niedrigere Bestandsanlagen nicht ohne Weiteres als Maßstab für die landschaftliche Wirkung deutlich höherer Anlagen herangezogen werden. Die bloße Feststellung einer bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes ersetzt daher keine eigenständige Bewertung der zusätzlichen visuellen Wirkung der neu vorgesehenen Anlagen. Insbesondere wäre darzulegen, in welcher Weise die größere Anlagenhöhe und die damit verbundene erweiterte Fernwirkung in der landschaftsbildbezogenen Bewertung berücksichtigt wurden.

Hinzu kommt, dass sowohl die Bewertung der bestehenden Anlagen als auch die Planung der nun vorgesehenen Erweiterung nach den vorliegenden Unterlagen durch dieselbe Planungsgesellschaft erstellt wurden. Die im Umweltbericht angeführte Vorprägung des Landschaftsbildes durch die bereits vorhandenen Anlagen basiert damit auf einer Bewertung, die aus demselben planerischen Kontext hervorgegangen ist wie die nun vorgesehene Erweiterung der Windenergienutzung. Diese Konstellation verstärkt die Notwendigkeit einer besonders nachvollziehbaren und methodisch eigenständigen Bewertung der zusätzlichen landschaftlichen Auswirkungen.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine bereits vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes faktisch als Begründung für eine weitere und möglicherweise qualitativ neue technische Überprägung desselben Landschaftsraums herangezogen wird.

Wir erwünschen uns die Aufnahme dieses Einwandes in die Abwägung sowie eine Eingangsbestätigung per E-Mail (Lesebestätigung).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Notice: *This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.*

Einspruch Bebauungsplan Windräder im Wald

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung.

Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab. Die geplanten Windräder sind ungeheuer groß, laut und werfen unregelmäßige Schatten und können verschiedene Reize aussenden: Das Bauwerk als statisch optischer Faktor (vergleichbar mit einem riesigen Sendemast), die bewegten Rotoren regelmäßige Reflexe („Diskoeffekt“) und Schattenwurf (bewegte Schattenbänder in periodischer Folge), nachts blinkenden Rotlichtern, sowie Geräuschemissionen im Infraschall- und hörbaren Schallbereich. Da die riesigen Anlagen südlich von Hengstbach errichtet werden sollen, wird, besonders im Sommer, das Flirren der Rotorblätter im Wohngebiet sehr störend sein, da die Anlagen dann genau zwischen Sonne und Wohngebiet stehen sollen. Das empfinden wir als unzumutbar.

Windenergieanlagen erzeugen mehrere Geräusche: zum einen das Getriebe- bzw. Maschinengeräusch, zum anderen das Windgeräusch der sich bewegenden Rotorblätter. Die Ausbreitung dieser Schallemissionen ist abhängig von der Windrichtung. Diese Geräusche befinden sich sowohl im hörbaren Bereich, gemessen in dB (A), als auch im Infraschallbereich, gemessen in dB (IL). Irritierend sein kann. In erster Linie ist es die Lautstärke (der Schalldruckpegel) eines Geräusches und weniger seine Tonlage (seine Frequenzbänder), die Auswirkung auf die Gesundheit hat.

In Bezug auf den akustischen Einfluss ist besonders der Infraschall als Gefahrenquelle anzusehen. Infraschall ist der vom Menschen nicht mehr wahrnehmbare niederfrequente Bereich der Schallemissionen. Der Hörbereich des Menschen liegt zwischen 20 und 20000Hz. Infraschall löst bei Mensch und Tier Stress aus. Bei Naturereignissen, wie bevorstehendem Erdbeben, merken Tiere, schneller als Menschen durch den Infraschall das bevorstehende Ereignis. Das löst Stress aus und ist somit gesundheitsschädigend!

Weiterhin ist der Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum, der nicht ersetzt wird, zu beklagen. Die Betreiber dieser Anlagen wohnen selbst nicht in diesem Gebiet und muten es anderen zu, das zu ertragen. Profit sollte nicht vor Gesundheit rangieren.

Natur- und Artenschutz: Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum. Hohe Population dieser Greifvögel.

Weiterhin wird es gefährliche Stoffeinträge in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als

Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw. geben. Unverantwortlich, dass so etwas überhaupt in Erwägung gezogen wird.

Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“) – Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau.

Aus den o.g. Gründen lehnen wir diese Maßnahme strikt ab und erheben Einspruch gegen das Verfahren, das die Mitsprache der Betroffenen einschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 08:49
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Teilfortschreibung Windenergie Flächennutzungsplan Blieskastel (Böckweiler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (erneute Öffentlichkeitsbeteiligung / zweites Beteiligungsverfahren) möchte ich hiermit meine ablehnende Haltung zu dem Vorhaben (insbesondere zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bei Böckweiler) zum Ausdruck bringen.

Diese Stellungnahme ist als formelle Einwendung / Bedenken im Sinne des Baugesetzbuches abzugeben.

Meine Ablehnung begründe ich wie folgt:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die geplanten Windenergieanlagen würden das einzigartige Landschaftsbild des Bliesgaus, das durch seine sanften Hügel und natürliche Schönheit geprägt ist, erheblich verändern. Dies würde den Erholungswert für Anwohner und Besucher sowie den touristischen Wert der Region nachhaltig beeinträchtigen.

2. Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere den Rotmilan:

Der Bliesgau ist ein bedeutendes Habitat für zahlreiche Tierarten, darunter der Rotmilan, eine geschützte Vogelart, die in dieser Region häufig anzutreffen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für den Rotmilan dar, insbesondere durch Kollisionsrisiken. Der Schutz dieser Art sowie der gesamten Artenvielfalt des Bliesgaus sollte Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie haben.

3. Lärm- und Schattenwurfbelastung:

Windenergieanlagen verursachen Lärmemissionen und Schattenwurf, die die Lebensqualität der Anwohner in Böckweiler und umliegenden Gebieten erheblich beeinträchtigen können. Gerade in einer Region wie dem Bliesgau, die für ihre Ruhe und Naturbelassenheit geschätzt wird, sind solche Belastungen nicht hinnehmbar.

4. Wertverlust von Immobilien:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu einem Wertverlust von Immobilien, was für viele Anwohner in Böckweiler eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen würde.

5. Alternative Standorte prüfen:

Ich fordere, dass alternative Standorte für Windenergieanlagen geprüft werden, die weniger konfliktträchtig sind, z. B. Industriegebiete oder bereits beeinträchtigte Flächen außerhalb des empfindlichen Ökosystems des Bliesgaus.

6. Persönliche Betroffenheit:

Ich lebe gemeinsam mit meiner Familie, bestehend aus vier Generationen, in der Hochwaldstraße. Mein Großvater hat seinerzeit mit großem Einsatz und Hingabe ein Haus für sich und seine Nachkommen erbaut, das für uns einen hohen emotionalen und familiären Wert besitzt.
Hiermit möchte ich nachdrücklich zum Ausdruck bringen, in welchem Maße wir als Familie von der Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Umgebung negativ betroffen sind. Die Anlagen beeinträchtigen nicht nur die ästhetische Qualität unserer Wohngegend, sondern verursachen auch Lärmbelästigungen, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und einen starken Wertverlust der Immobilie. Zudem gefährden sie die natürliche Umwelt und den Erholungswert der Landschaft, die für unsere Familie von großer Bedeutung ist.

Ich bitte Sie, meine Einwände und Bedenken im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens sorgfältig zu prüfen, abzuwägen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Ausweisung der geplanten Flächen für Windenergieanlagen bei Böckweiler sollte unterbleiben. Der Schutz der Lebensqualität der Anwohner, die Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes und der Artenschutz, insbesondere des Rotmilans, sollten oberste Priorität haben.

Des Weiteren bitte ich Sie, mir den Eingang dieser E-Mail sowie die ordnungsgemäße Einbeziehung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Abwägungsprozess schriftlich zu bestätigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 09:08
An: Stadtplanung
Betreff: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorerwähnte Bekanntmachung ist nicht akzeptabel und ich erhebe dagegen Einspruch.

Gründe:
Von der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bin ich persönlich betroffen.
Die beabsichtigten Eingriffe in die Natur haben verheerende Auswirkungen im Bliesgau. Einzigartige Naturlandschaft und Wald werden auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.
Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird zu einer erheblichen Belastung der zuführenden Straßen und Wege führen.
Eine anschließend notwendige Sanierung wird wohl aus Kostengründen erfahrungsgemäß unterbleiben.
Aber auch im Vorgriff werden Wege ausgebaut und befestigt werden, was sonst unter Hinweis auf die Schonung von Natur und Landschaft behördenseits versagt wird.
Aus Gründen des Naturschutzes muss ich deswegen den Bau von solch gewaltigen Bauwerken ablehnen.
Der Geräuschpegel der viel niedrigeren Windkraftanlagen oberhalb von Webenheim ist erheblich. Die für den Bereich Böckweiler geplanten Anlagen dürften dementsprechend wesentlich höher sein.

Ich kritisiere die Bauhöhe der beabsichtigten Windräder. Sie führt zu einer Verschandelung unseres schönen Bliesgaus.
Inwieweit die Bauhöhe Auswirkungen auf die einzigartige Fauna hat – ich denke beispielhaft an Rotmilan und Wiesenweihe – ist ungewiss. Empirisch und wissenschaftlich ist belegt, dass es zu negativen Auswirkungen kommen wird.

Ebenso kritisiere ich die mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einhergehende erhebliche Wertminderung der Immobilien auch in den Nachbargemeinden von Böckweiler. Sie betrifft mich direkt und persönlich in starkem Maße.

Ökonomische Auswirkungen:
Das Landschaftsbild des Bliesgaus wird dauerhaft und nachhaltig gestört. Damit ist nicht nur für jedermann erkennbar die einzigartige Naturlandschaft gefährdet. Man vergibt sich jegliche Zukunftsaussichten im Hinblick auf eine naturnahe touristische Entwicklung der Region. Privatinitiativen werden frühzeitig abgewürgt bzw. entstehen erst gar nicht. Die negativen Auswirkungen auf damit einhergehende positive Entwicklungen von einschlägigen Gewerbebetrieben liegen auf der Hand.

Ich bitte, mir den Eingang meiner Mail zu bestätigen!!!

Mit freundlichem Gruß

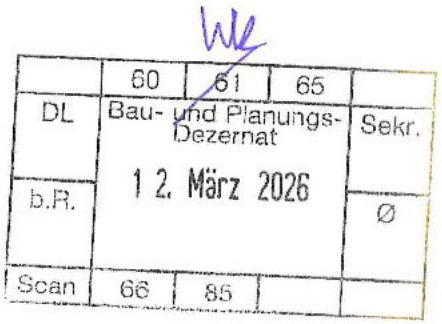
[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat II
Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II
Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom | Mein Zeichen, Mein Schreiben vom | Datum 11.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Beginn an unterstützen mein Mann und ich die Bürgerinitiative „windkraftfreie Biosphäre Bliesgau“ und stehen voll zu dem Schutz unserer schönen, erhaltenswerten Landschaft.
Viele Verwandte und Freunde aus nah und fern bewundern dieses kleine idyllische Dörfchen mit seiner alten Kirche und dem tollen Fernblick vom Berg aus. Auch unsere drei Enkelkinder genießen die Ruhe in Böckweiler, wenn sie in den Ferien zu Oma und Opa kommen.
Dies wunderschöne Dörfchen würde mit den vielen Windrädern zu einem Schandfleck, den keiner mehr besuchen möchte. Wir hoffen, dass es soweit nicht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 15:54
An: Stadtplanung
Betreff: Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für die Errichtung der Windenergieanlagen möchte ich meine klare und entschiedene Ablehnung dieses Vorhabens zum Ausdruck bringen.

Meine Ablehnung begründe ich wie folgt:

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die geplanten Windenergieanlagen würden das einzigartige Landschaftsbild des Bliesgaus, geprägt von sanften Hügeln und unberührter Natur, massiv verändern. Die schiere und unfassbare Höhe der geplanten Anlagen sowie ihre Anzahl würden das Orts- und Landschaftsbild dauerhaft und gravierend entstellen. Dies mindert nicht nur den Erholungswert für Anwohner und Besucher, sondern schadet auch dem touristischen Ansehen der gesamten Region nachhaltig.

2. Schädigung von Flora und Fauna – insbesondere des Rotmilans
Der Bliesgau ist Lebensraum zahlreicher Tierarten, darunter der streng geschützte Rotmilan, der hier besonders häufig anzutreffen ist. Windkraftanlagen bergen ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Art und viele weitere Vögel. Der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Lebensräume muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.

3. Lärm- und Schattenwurfbelastung
Windenergieanlagen verursachen Dauerlärm und störenden Schattenwurf, was die Lebensqualität der Bevölkerung in Böckweiler und Umgebung erheblich beeinträchtigen würde. Gerade in einer Region, die für ihre Ruhe und Naturbelassenheit geschätzt wird, sind solche Eingriffe nicht hinnehmbar.

4. Gesundheitliche Risiken – insbesondere für Kinder
Ich mache mir große Sorgen um meine eigene Gesundheit und die meiner Familie, insbesondere meiner Kinder. Lärmimmissionen, Infraschall und dauerhafte visuelle Reize können nachweislich zu Stress, Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Kinder sind in ihrer Entwicklung besonders empfindlich gegenüber solchen Belastungen, weshalb hier ein besonderes Vorsorgeprinzip gelten sollte.

5. Wertverlust von Immobilien
Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten häufig zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien führt. Dies stellt für die Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes eine nicht zu rechtfertigende finanzielle Benachteiligung dar.

6. Keine Vorteile für das Dorf – keine Versorgung durch die Stadtwerke
Besonders unverständlich ist, dass unser Dorf keinerlei direkte Vorteile aus diesem Projekt hätte. Wir tragen

die massiven Beeinträchtigungen, beziehen unseren Strom jedoch nicht einmal über die Stadtwerke, die an diesem Vorhaben verdienen würden. Somit verbleiben alle Lasten bei uns, während mögliche Gewinne außerhalb unserer Gemeinde abgeschöpft werden.

7. Prüfung alternativer Standorte
Ich fordere, dass für Windenergieanlagen vorrangig Standorte geprüft werden, die weniger konfliktträchtig sind – etwa Industrie- oder Gewerbeflächen sowie bereits vorbelastete Areale außerhalb des sensiblen Ökosystems des Bliesgaus.

Ich bitte Sie eindringlich, meine Einwände im weiteren Planungsverfahren ernsthaft zu berücksichtigen und die geplante Ausweisung der Flächen für Windenergieanlagen in Böckweiler-Blieskastel zu überdenken. Der Schutz der Lebensqualität der Anwohner, die Bewahrung unserer einzigartigen Kulturlandschaft, der konsequente Artenschutz, die Gesundheit aller – besonders der Kinder – sowie die Wahrung eines intakten Landschaftsbildes müssen oberste Priorität haben.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 16:21
An: Stadtplanung
Betreff: Einspruch Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Betreff: Einwendung gegen die Planung/Genehmigung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Böckweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir fristgerecht Einwendung gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen / den Genehmigungsantrag für die Windkraftanlage im Bereich Welschberg/Böckweiler gemäß der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Begründung:

1. **Artenschutzrechtliche Bedenken:** Im geplanten Gebiet sind vom Aussterben bedrohte Rotmilan- und auch Fledermausarten nachgewiesen. Auch etwa 80 % des saarländischen Vorkommens des vom Aussterben bedrohten Steinkauzes leben in der Biosphäre.

   Der Betrieb der Anlagen führt zu einer unzulässigen Tötung dieser Arten. Auch können Infraschall und Lärm von Windkraftanlagen bestimmte Tierspezies beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht ausreichend erfolgt..

2. **Landschaftsbild und Erholungswert:** Es handelt sich hier um ein geschütztes UNESCO-Biosphärenreservat. Die geplanten Anlagen (Höhe >200m) zerstören das charakteristische Landschaftsbild des Bliesgaus, welches traditionell durch Streuobstwiesen und Buchenwälder geprägt ist, was Auswirkungen auf die Lebensqualität und auch den Tourismus hat.

3. **Gesundheitsgefahren (Lärm/Infraschall):** Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Wohnhaus in der Fritz-Schunck-Strasse 54, befürchten wir schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf und Infraschall. Die chronische Belastung mit tieffrequentem Schall kann zu Schlafstörungen und empfundenem Stress führen.

4. **Waldzerstörung:** Die Zerstörung der Biosphäre durch Rodung hat gravierende, oft irreversible Folgen für das globale Ökosystem und das Klima. Die Abholzung führt zum direkten Verlust von Lebensräumen, dem Aussterben von Arten und einer verringerten Biodiversität. Zudem wird gespeichertes Kohlendioxid (CO_2) freigesetzt, was den Klimawandel beschleunigt und regionale Wasserhaushalte durch Bodenerosion und ausbleibende Niederschläge stört.

5. **Finanzielle Einbußen**: Wir befürchten einen Wertverlust unserer Immobile. Die Nähe zu Windkraftanlagen kann den Wert einer Immobilie um ca. 30 % oder mehr mindern. Das bedeutet, dass die Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen zu den negativen Folgen wie Schlagschatten, Infraschall, Ruhestörung, etc. auch noch finanzielle Wertminderung ertragen müssen. Diese finanziellen Einschnitte sind zwischen Betroffenen und Nicht-Betroffenen ungleich verteilt. Dies stellt eine Diskriminierung dar.

Forderung:
Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, die Planung in diesem Bereich zu stoppen und von einer Genehmigung abzusehen.

Bitte lassen Sie uns eine Eingangsbestätigung der eMail zukommen, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 16:56
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Teilfortschreibung Windenergie Flächennutzungsplan Blieskastel (Böckweiler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (erneute Öffentlichkeitsbeteiligung / zweites Beteiligungsverfahren) gebe ich hiermit eine Stellungnahme ab und erhebe Einwendungen gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere im Bereich Böckweiler.

Diese Stellungnahme ist als formelle Einwendung im Sinne des Baugesetzbuches zu verstehen und in der weiteren Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes
Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen würde das charakteristische Landschaftsbild des Bliesgaus erheblich beeinträchtigen. Der Bliesgau ist geprägt durch eine kleinteilige Kulturlandschaft mit sanften Hügelstrukturen und hoher landschaftlicher Qualität.
Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere die Belange des Landschaftsbildes sowie der Erholung zu berücksichtigen. Durch die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung zu erwarten, die sowohl den Erholungswert der Landschaft für die örtliche Bevölkerung als auch den touristischen Wert der Region nachhaltig mindern kann.
Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Belange im Rahmen der planerischen Abwägung ausreichend berücksichtigt wurden.

2. Artenschutzrechtliche Belange – Gefährdung des Rotmilans
Der Bliesgau stellt ein bedeutendes Habitat für zahlreiche geschützte Tierarten dar. Besonders hervorzuheben ist der Rotmilan, eine nach europäischem und nationalem Recht streng geschützte Vogelart. Nach den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten zu vermeiden. Windenergieanlagen stellen für Greifvögel, insbesondere für den Rotmilan, ein erhebliches Kollisionsrisiko dar.
Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken, ob die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung hinreichend geprüft und bewertet wurden. Der Schutz der Artenvielfalt und der Erhalt ökologisch sensibler Lebensräume müssen im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht in der Abwägung erhalten.

3. Lärm- und Schattenwurfbelastungen
Der Betrieb von Windenergieanlagen geht regelmäßig mit Geräuschimmissionen sowie periodischem Schattenwurf einher. Diese Belastungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner führen.
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken, ob mögliche Lärm- und Schattenwurfbelastungen für die Anwohner in Böckweiler und den umliegenden Wohngebieten ausreichend berücksichtigt wurden.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen – möglicher Wertverlust von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung kann zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen. Für betroffene Eigentümer stellt dies eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung dar.
Auch diese Belange privater Eigentümer sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

5. Prüfung alternativer Standorte
Im Rahmen einer sachgerechten planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob alternative Standorte mit geringeren Konfliktpotenzialen zur Verfügung stehen.
Insbesondere sollten Standorte in bereits vorbelasteten Bereichen, wie beispielsweise Industrie- oder Gewerbegebieten oder anderweitig stark beeinträchtigten Flächen, vorrangig geprüft werden, bevor sensible Landschaftsräume wie der Bliesgau für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in der näheren Umgebung würde unsere Wohnsituation erheblich beeinträchtigen. Neben möglichen Lärm- und Schattenwurfbelastungen sind auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnqualität sowie auf den Wert unserer Immobilie zu befürchten.

Diese persönliche Betroffenheit ist im Rahmen der planerischen Abwägung ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Bewertung:
Vor dem Hintergrund der dargestellten Belange bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler. Insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Artenschutz, die Wohnqualität der Anwohner sowie mögliche wirtschaftliche Folgen für betroffene Eigentümer sprechen gegen die vorgesehene Planung.
Ich bitte daher darum, meine Einwendungen im Rahmen des Abwägungsprozesses sorgfältig zu prüfen und bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen. Aus meiner Sicht sollte die Ausweisung der vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler unterbleiben.

Darüber hinaus bitte ich um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme sowie um Bestätigung, dass diese ordnungsgemäß in den Abwägungsprozess einbezogen wird.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 18:17
An: Stadtplanung
Betreff: Re: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorerwähnte Bekanntmachung ist nicht akzeptabel und ich erhebe dagegen Einspruch.

Gründe:
Von der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bin ich persönlich betroffen.
Die beabsichtigten Eingriffe in die Natur haben verheerende Auswirkungen im Bliesgau. Einzigartige Naturlandschaft und Wald werden auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.
Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird zu einer erheblichen Belastung der zuführenden Straßen und Wege führen.
Eine anschließend notwendige Sanierung wird wohl aus Kostengründen erfahrungsgemäß unterbleiben.
Aber auch im Vorgriff werden Wege ausgebaut und befestigt werden, was sonst unter Hinweis auf die Schonung von Natur und Landschaft behördenseits versagt wird.
Aus Gründen des Naturschutzes muss ich deswegen den Bau von solch gewaltigen Bauwerken ablehnen.
Der Geräuschpegel der viel niedrigeren Windkraftanlagen oberhalb von Webenheim ist erheblich. Die für den Bereich Böckweiler geplanten Anlagen dürften dementsprechend wesentlich höher sein.

Ich kritisiere die Bauhöhe der beabsichtigten Windräder. Sie führt zu einer Verschandelung unseres schönen Bliesgaus.
Inwieweit die Bauhöhe Auswirkungen auf die einzigartige Fauna hat – ich denke beispielhaft an Rotmilan und Wiesenweihe – ist ungewiss. Empirisch und wissenschaftlich ist belegt, dass es zu negativen Auswirkungen kommen wird.

Ebenso kritisiere ich die mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einhergehende erhebliche Wertminderung der Immobilien auch in den Nachbargemeinden von Böckweiler. Sie betrifft mich direkt und persönlich in starkem Maße.

Ökonomische Auswirkungen:
Das Landschaftsbild des Bliesgaus wird dauerhaft und nachhaltig gestört. Damit ist nicht nur für jedermann erkennbar die einzigartige Naturlandschaft gefährdet. Man vergibt sich jegliche Zukunftsaussichten im Hinblick auf eine naturnahe touristische Entwicklung der Region.

Ich bitte, mir den Eingang meiner Mail zu bestätigen!!!

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Von: Stadtplanung <Stadtplanung@blieskastel.de>
Datum: Donnerstag, 12. März 2026 um 10:19
An: [redacted]

Betreff: AW: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

[redacted]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Verfahren „Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 09:08
An: Stadtplanung <Stadtplanung@blieskastel.de>
Betreff: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorerwähnte Bekanntmachung ist nicht akzeptabel und ich erhebe dagegen Einspruch.

Gründe:
Von der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bin ich persönlich betroffen.
Die beabsichtigten Eingriffe in die Natur haben verheerende Auswirkungen im Bliesgau. Einzigartige Naturlandschaft und Wald werden auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.
Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird zu einer erheblichen Belastung der zuführenden Straßen und Wege führen.
Eine anschließend notwendige Sanierung wird wohl aus Kostengründen erfahrungsgemäß unterbleiben.
Aber auch im Vorgriff werden Wege ausgebaut und befestigt werden, was sonst unter Hinweis auf die Schonung von Natur und Landschaft behördenseits versagt wird.
Aus Gründen des Naturschutzes muss ich deswegen den Bau von solch gewaltigen Bauwerken ablehnen.
Der Geräuschpegel der viel niedrigeren Windkraftanlagen oberhalb von Webenheim ist erheblich. Die für den Bereich Böckweiler geplanten Anlagen dürften dementsprechend wesentlich höher sein.

Ich kritisiere die Bauhöhe der beabsichtigten Windräder. Sie führt zu einer Verschandelung unseres schönen Bliesgaus.
Inwieweit die Bauhöhe Auswirkungen auf die einzigartige Fauna hat – ich denke beispielhaft an Rotmilan und Wiesenweihe – ist ungewiss. Empirisch und wissenschaftlich ist belegt, dass es zu negativen Auswirkungen kommen wird.

Ebenso kritisiere ich die mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einhergehende erhebliche Wertminderung der Immobilien auch in den Nachbargemeinden von Böckweiler. Sie betrifft mich direkt und persönlich in starkem Maße.

Ökonomische Auswirkungen:
Das Landschaftsbild des Bliesgaus wird dauerhaft und nachhaltig gestört. Damit ist nicht nur für jedermann erkennbar die einzigartige Naturlandschaft gefährdet. Man vergibt sich jegliche Zukunftsaussichten im Hinblick auf eine naturnahe touristische Entwicklung der Region. Privatinitiativen werden frühzeitig abgewürgt bzw. entstehen erst gar nicht. Die negativen Auswirkungen auf damit einhergehende positive Entwicklungen von einschlägigen Gewerbebetrieben liegen auf der Hand.

Ich bitte, mir den Eingang meiner Mail zu bestätigen!!!

Mit freundlichem Gruß



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 19:23
An: Stadtplanung
Betreff: Anmerkung zum FNP Blieskastel Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin wohnhaft im Ortsteil [redacted] und fürchte eine massive Einschränkung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des örtlichen Windparks.

Es ist mir eine Horror-Vorstellung wenn ich auf meine Terrasse trete und ich sehe riesige Windräder, wenn ich aus dem Fenster sehe und ich sehe riesige Windräder. Wenn ich im Sommer auf meinem Rasen relaxen möchte und ich werde genervt von einem Schlagschatten und durch das monotone Geräusch riesiger Propeller.

Ich brauche den Verantwortlichen nicht all die negativen (vor allem die gesundheitlichen) Effekte aufzählen, die sonst noch mit der Aufstellung von Windparks in der Nähe von Wohngebieten verbunden werden. Es gibt genug Ärzte die vor den gesundheitlichen Beeinflussungen durch Windparks warnen.

Wie können also Politiker mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bürger so rücksichtslos umgehen?

Ich frage die verantwortlichen Politiker: „Würden Sie solche Anlagen genehmigen, wenn Ihr Haus und Grundstück von diesem Scenario betroffen wäre?"

Denken Sie mal darüber nach, dass sich eventuell in ein paar Jahren diese Agenda als Fehlentscheidung entpuppt.
Sie werden z.B. aus den aktuellen Medien erfahren haben, dass lt. Frau von der Leyen (EU) der Ausstieg aus der Kernkraft ein strategischer Fehler war.
Originalton Frau von der Leyen: „Die kleinen Reaktoren sollten neben den herkömmlichen Kernreaktoren eine Schlüsselrolle bei einer flexiblen, sicheren und effizienten Energieversorgung spielen". Und weiter: »Der Grundgedanke ist einfach: Wenn der Einsatz einer Technik sicher ist, muss es einfach sein, sie überall in Europa einzusetzen.«
Die Erforschung dieser neuen Technik soll durch die EU sogar mit 100 Millionen Euro gefördert werden.

Als Kommunalplaner/ Stadt sollte man die Zeichen der Zeit verstehen, entsprechend reagieren und anpassen.

Über ein Feedback Ihrerseits wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted], 10.8.25

An die Stadt Blieskastel

Dezernat II : Bau- u Planungsdezernat

Rathaus II, Zweibrückerstr. 1

66440 Blieskastel

Betr. Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel- Teilfortschreibung Windenergie; Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung.

Ich lehne die vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 26.6.25 beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß ich als Einwohnerin von [redacted] von dem dort geplanten Windpark in besonderer Weise betroffen bin. Auch wenn ein Abstand von mindestens 1000m zur Wohnbebauung geplant ist, werden die Auswirkungen der Windräder aufgrund von Anzahl und Größe auch in den Ort hinein – also in meinem unmittelbaren Wohnbereich- deutlich spürbar sein. So wird es zu Emissionen von gesundheitsgefährdendem Infraschall und tieffrequentem Schall kommen. Hinzu kommt Schattenschlag. Der Bereich der geplanten Windparks wird als gesunder Naherholungsraum für Spaziergänge wegfallen. Durch die für den Windpark nebst seiner Zuwegungen erforderlichen umfangreichen Waldrodungsmaßnahmen wird auch das örtliche Klima spürbar negativ beeinträchtigt werden. Wichtige CO2 Speicher werden vernichtet. Stattdessen werden gefährliche Mikropartikel (z.B. die Ewigkeitschemikalie PFAS) in die Umwelt abgegeben. Ackerland, Wiesen, Obstbäume, Gärten (auch der von mir genutzte), Bäche und Grundwasser werden verseucht werden. Es wird zu einem massiven Insektenrückgang kommen. Für Vögel (insbesondere auch der besonders geschützte Rotmilan) wie auch Fledermäuse besteht ein hohes Kollisionsrisiko.

Das bestehende Landschaftsbild mit seiner uralten traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt, die auch dem Schutzzweck des Biosphärenreservats unterworfen ist , wird durch den geplanten Windpark – einer Industrietechnologie - zerstört werden. Aufgrund des geplanten massiven Eingriffs ist mit einem Entzug der Qualifikation als Biosphärenreservat zu rechnen, was massive negative Konsequenzen für den Bliesgau haben wird.

Ferner ist mir zu Ohren gekommen, daß allein die Ausweitung des bereits bestehenden Windparks bei Webenheim, ausreichen soll, um den errechneten künftigen Energiebedarf für den Bereich der Stadt Blieskastel zu decken. Durch den Windpark bei Böckweiler würde also ohne zwingenden Anlass eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine massive Gefährdung von Mensch,Tier und Umwelt in Kauf genommen werden.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß der Beschluß der Stadt Blieskastel vom 26.6.25 formell verfahrenswidrig ergangen ist, da keine ordnungsgemäße Anhörung des Ortsrats von Böckweiler erfolgt ist. Der Ortsrat hat in seiner Sitzung vom 17.6. 25, bei der auch ich als Einwohnerin von Böckweiler anwesend war, entschieden, daß aufgrund von Widersprüchen und Unklarheiten in der Vorlage der Stadt Blieskastel, eine Entscheidung derzeit aufgrund vorab bestehenden Klärungsbedarfs nicht möglich sei. Daher wurde angeregt, den Termin der Stadt Blieskastel vom 26.6. zu verschieben. So sollte dem Ortsrat Böckweiler die Möglichkeit eröffnet werden, nach Klärung der Widersprüche und Unklarheiten vom gesetzlich garantierten Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadt Blieskastel ist hierauf nicht eingegangen und hat am 26.6. ohne Vorliegen einer ordungsgemäßen Anhörung des Ortsrats von Böckweiler entschieden. Dieser Verfahrensfehler wirkt sich natürlich auch zu Lasten der durch den Ortsrat vertretenen Einwohner – und damit auch meine Person –aus.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab und fordere Sie dazu auf, von dem geplanten Vorhaben abzusehen.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahresverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 21:09
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung
Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung.

Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.

1) 1) Persönliche Gründe

Durch die Windräder werden meine Familie und ich täglich in unserer Lebensqualität durch die Lärmbelastung und Schattenschlag stark beeinträchtigt.

Zudem erfährt unser Grundstück eine wesentlicher Wertverlust, den auch unsere Kinder in Zukunft noch zu tragen haben.

2) 2) Schutz der Natur und des Landschaftsbildes

Das bestehende Landschaftsbild und die Kulturlandschaft mit ihren einzigartigen Streuobstwiesen wird zerstört.

Die erklärten Ziele aus der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die
Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt “, werden verworfen und können auch zukünftig nicht mehr verfolgt werden.

3) Landschaftsbild

Die uralte Kulturlandschaft die seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden werden zerstört.

3) 4) Verschmutzung und Zerstörung der Wälder und Wiesen

Durch die Befestigungen der Windräder und deren Zugangsstraßen werden Wälder und Wiesen zerstört. Durch die Stoffeinträge und Chemikalien z.B. Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw. wird die Umwelt und das Grundwasser unwiederbringlich verschmutzt.

Aus den
oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab.

Ich fordere Sie auf, dass Sie von dem
geplanten Vorhaben absehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einsetzen, dass der natur- und kulturraumunverträgliche Ausbau des Biosphärenreservats Bliesgau von einer solchen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung,

[redacted], den 12.03.2026

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 21:52
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

es hat sehr viele Jahre gedauert, und große Mengen an Steuergeldern erfordert, den wunderschönen Bliesgau dahin zu bringen, wo er heute ist und für was er heute steht!

All das soll jetzt einer unbelegten, ideologischen Energiepolitik geopfert werden. Dagegen verwehre ich mich aufs Schärfste. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie gefährdet nicht nur ein Biosphärenreservat sondern betrifft durch die Bereiche Infraschall, unklare bzw. in KEINER Hinsicht geklärte Entsorgung der WEA nach Ablauf der Nutzung, Zerstörung der Natur durch die Errichtung der WEA und die Trassenführung zur Netzeinspeisung,

stille Enteignung der Immobilienbesitzer im Umkreis durch finanzielle Entwertung und sinkende Immobilienpreise, krankmachende Lärmemissionen und Schlagschatten auch große Teile der Bevölkerung.

Die vorgeschlagene Teiländerung des Flächennutzungsplans ist alternativlos abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2026 22:10
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Biosphärenreservat Bliesgau ist in seiner jetzigen, einzigartigen Form eine Bereicherung der gesamten Saar/Pfalz-Region.
Nun soll er einer ideologisch geprägten, realitätsfernen und gefährlichen Energiepolitik geopfert werden. Das darf nicht sein! Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie zerstört eine einzigartige Landschaft und gefährdet nicht nur die Natur, sondern auch die hier lebenden Tiere und Menschen. Infraschall, Lärmemissionen und Schlagschatten greifen unmittelbar in unsere Gesundheit ein und gefährden diese, von der Zerstörung der Natur durch Bau der WEA einschließlich der dazugehörigen Versorgungs- und Wirtschaftswege, respektive der Trassen zur Netzeinspeisung, gar nicht erst zu reden.
Immobilienbesitzer werden hohe Abschläge und große Verluste im Wert ihres Eigentums tragen müssen.

Die vorgeschlagene Teiländerung des Flächennutzungsplans lehne ich daher ab!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 08:39
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen die Darstellung der Windenergiefläche im Bereich Böckweiler, soweit hiervon am Grünbacher Hof (Einzelgehöft; Entfernung zum angenommenen Anlagenbereich ca. 800 m) erheblicher Schattenwurf („Schlagschatten“) zu erwarten ist.
Abwägungspflicht und Schutzgut Mensch Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind private und öffentliche Belange gerecht abzuwägen.
Der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrifft das Schutzgut „Mensch/gesundheitliche Belästigung“ und ist in der technischen Beurteilung nach den LAI-Hinweisen (Stand 23.01.2020) als optische Immission zu bewerten. Relevanz nach LAI-Richtwerten Die LAI-Hinweise sehen als Maßstab vor, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort (kumulativ; Bezugshöhe 2 m) nicht mehr als 30 Stunden/Jahr und nicht mehr als 30 Minuten/Tag betragen soll; für Abschaltautomatiken wird als Wert für die tatsächliche meteorologische Schattendauer 8 Stunden/Jahr genannt. Plausible Überschreitungsnähe/Überschreitung am Grünbacher Hof Die geplanten Anlagen weisen nach den vorliegenden Informationen eine Gesamthöhe von ca. 261 m auf. Bereits eine geometrische Vorprüfung zeigt, dass bei einem Abstand von ca. 800 m ein Schattenwurf bei Sonnenhöhen unter ca. 18° möglich ist; im Winter liegt die Sonne in diesem Bereich.
Eine konservative astronomische 1-Minuten-Berechnung (Arbeitskoordinate Anlagenzentrum 49.2020°N/7.2963°E) ergibt für eine Referenzanlage (Rotordurchmesser 200 m) eine Beschattung bis zu ca. 60 Minuten an einzelnen Tagen und eine Jahresbelastung nahe 30 Stunden; bei mehreren Anlagen in diesem Bereich erhöht sich die kumulative Belastung deutlich.
Ermittlungs- und Abwägungsdefizit: Ich rüge, dass die Planunterlagen keine nachvollziehbare LAI-konforme Schattenwurfprognose für den Grünbacher Hof als maßgeblichen Immissionsort erkennen lassen, insbesondere keine kumulative Betrachtung aller potentiell einwirkenden Anlagen und keine DGM-basierte Berücksichtigung von Höhendifferenzen, obwohl die LAI dies ausdrücklich verlangt.

Ich beantrage daher, die Darstellung/Abgrenzung der Windenergiefläche so zu überarbeiten, dass eine Einhaltung der LAI-Richtwerte am Grünbacher Hof durch Ausschluss nördlicher Anlagenpositionen nachweislich gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Wir weisen darauf hin, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und über das Internet per E-Mail versandte Nachrichten leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden können.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 09:00
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel

Gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler werden erhebliche naturschutzrechtliche Einwendungen erhoben.
Der geplante Standort liegt nach vorliegenden ornithologischen Erkenntnissen in einem regelmäßig genutzten Zugkorridor von Kranichen (Grus grus) und weiteren Zugvogelarten. Die geplanten Anlagen erreichen eine Gesamthöhe von etwa 261 m, wodurch der Rotorbereich typischerweise in den Höhenbereich hineinragt, in dem ein erheblicher Teil des Vogelzuges stattfindet.
Damit bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie mit den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere besonders geschützter Arten zu töten.
Der Kranich (Grus grus) gehört zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.
Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot bereits dann vor, wenn ein Vorhaben das Risiko eines Individuentodes signifikant erhöht.
Leitentscheidungen hierzu sind insbesondere:
- BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07
- BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 – 4 C 1.12
Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass eine Genehmigung unzulässig ist, wenn ein Vorhaben das Risiko eines Individuentodes gegenüber der natürlichen Situation deutlich erhöht.

Maßstab der signifikanten Risikoerhöhung

Die Rechtsprechung verlangt eine standortbezogene Risikoanalyse.
Dies wurde weiter präzisiert durch:
- BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 C 1.15
Danach muss geprüft werden:
- ob die betroffene Art regelmäßig im Gefahrenbereich vorkommt
- ob die Anlagen in zentralen Flugkorridoren liegen
- ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht.
Bei einem Massenzug von Kranichen über einem bekannten Zugkorridor kann diese Risikoerhöhung bereits aufgrund der Anzahl der Individuen eintreten.

Zugvögel und europäisches Naturschutzrecht

Der Kranich ist eine Zugvogelart im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Nach Art. 4 der Richtlinie 2009/147/EG sind Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zugvogelhabitaten zu ergreifen.
Der Europäische Gerichtshof hat hierzu mehrfach entschieden, dass auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sind, insbesondere wenn Gebiete regelmäßig von Zugvögeln genutzt werden.

Kumulationswirkungen mehrerer Windenergieanlagen

Nach der Rechtsprechung müssen bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Risiken auch Kumulationswirkungen berücksichtigt werden.
Dies ergibt sich u. a. aus:
- BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07
Danach darf die Genehmigungsbehörde ein Vorhaben nicht isoliert betrachten, sondern muss auch vorhandene und geplante Anlagen in der Umgebung berücksichtigen, da sich dadurch Flugkorridore verengen und Kollisionsrisiken erhöhen können.

Rechtsprechung zu Kranichen und Windenergie

Relevante obergerichtliche Entscheidungen sind insbesondere:
- OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17
- OVG Saarland, Urteil vom 24.10.2024 – 2 A 123/22
Die Gerichte betonen, dass eine konkrete standortbezogene Untersuchung des Kollisionsrisikos erforderlich ist und insbesondere bei Massenzugereignissen und Schlechtwetterlagen bodennahe Flugbewegungen auftreten können.

Fachliche Bewertungsmaßstäbe der Vogelschutzwarten

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat fachliche Empfehlungen zur Bewertung von Windenergieprojekten entwickelt.
Für den Kranich werden u. a. empfohlen:
- mindestens 3 km Abstand zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen
- ein Prüfbereich von bis zu 6 km
- Freihaltung zentraler Flugkorridore.
Diese Empfehlungen werden in Genehmigungsverfahren regelmäßig als maßgeblicher fachwissenschaftlicher Standard herangezogen.

Unzureichende Berücksichtigung von Schlechtwetterlagen

Ein besonders hohes Kollisionsrisiko besteht bei Nebel, niedriger Wolkendecke, starkem Gegenwind und Niederschlag.
In solchen Situationen fliegen Kraniche häufig in deutlich geringeren Höhen. Zahlreiche Genehmigungsbescheide sehen daher temporäre Abschaltungen von Windenergieanlagen bei starkem Kranichzug und ungünstigen Wetterbedingungen vor.
Sollten solche Maßnahmen im vorliegenden Verfahren fehlen oder unzureichend sein, liegt ein Bewertungsfehler vor.

Zusammenfassend bestehen erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von etwa 261 m innerhalb eines regelmäßig genutzten Zugkorridors von Kranichen führt zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und verstößt damit gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Es wird daher beantragt, die Genehmigung für das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zu erteilen bzw. das Verfahren bis zur vollständigen Klärung der artenschutzrechtlichen Risiken auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Wir weisen darauf hin, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und über das Internet per E-Mail versandte Nachrichten leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden können.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 09:07
An: Stadtplanung
Betreff: Einwendung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gegen die geplante Windenergieanlage in ca. 800 m Entfernung zur Einrichtung „Neukahlenberger Hof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden formelle Einwendungen gegen die geplante Errichtung einer Windenergieanlage in etwa 800 m Entfernung zur Einrichtung „Neukahlenberger Hof" erhoben. Der Neukahlenberger Hof ist eine Einrichtung der Neue Haus Sonne gGmbH, in der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung leben und betreut werden.

Nach unserer rechtlichen Prüfung bestehen erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die Planung berührt besonders schutzwürdige Belange der Bewohner sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtung und verstößt nach unserer Auffassung gegen mehrere immissionsschutz- und planungsrechtliche Anforderungen.

1. Besondere Schutzbedürftigkeit der Einrichtung

Der Neukahlenberger Hof dient als Wohn- und Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung. Die dort lebenden Personen gehören zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis.

Der Staat ist verpflichtet, deren Belange besonders zu berücksichtigen. Diese Schutzpflicht ergibt sich insbesondere aus

- Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (Benachteiligungsverbot wegen Behinderung)
- § 1 SGB IX (Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung)
- der UN-Behindertenrechtskonvention

Diese Normen verpflichten Behörden, bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung besonders zu schützen.

2. Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.

Nach § 3 BImSchG gelten als schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere Geräusche, Licht- und Schattenwirkungen sowie sonstige Belastungen, wenn sie geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen.

3. Lärmschutz nach der TA Lärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt den maßgeblichen Prüfungsmaßstab für Windenergieanlagen dar.

Für besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeanstalten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen gelten folgende Richtwerte:

Tag: 45 dB(A)
Nacht: 35 dB(A)

Bei modernen Windenergieanlagen können diese Werte bei einem Abstand von 800 m – abhängig von Anlagentyp, Geländetopographie und Vorbelastung – bereits erreicht oder überschritten werden.

4. Maßgebliche Immissionsorte

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen bei der Lärmbewertung alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume berücksichtigt werden.

Dazu gehören insbesondere Wohn- und Schlafzimmer der Bewohner, Aufenthaltsräume, Therapie- und Förderbereiche sowie Außenbereiche mit Aufenthaltsfunktion.

5. Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen regelmäßig periodischen Schattenwurf.

Nach den Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) gelten folgende Grenzwerte:

- maximal 30 Stunden pro Jahr
- maximal 30 Minuten pro Tag

Es ist daher zu prüfen, ob die Einrichtung im Schattenwurfbereich liegt und ob entsprechende Abschaltmechanismen vorgesehen sind.

6. Gebot der Rücksichtnahme

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Windenergieanlagen dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme.

Dieses verlangt, dass ein Vorhaben auf schutzwürdige Nutzungen in seiner Umgebung angemessen Rücksicht nimmt. Bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohner eine erhöhte Rücksichtnahme erforderlich.

7. Antrag

Aufgrund der dargestellten rechtlichen und tatsächlichen Bedenken wird beantragt,

1. die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erteilen,

2. ein unabhängiges immissionsschutzrechtliches Gutachten einzuholen, das die besondere Schutzbedürftigkeit der Einrichtung berücksichtigt,

3. sämtliche Auswirkungen auf die Bewohner der Einrichtung umfassend neu zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Wir weisen darauf hin, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und über das Internet per E-Mail versandte Nachrichten leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden können.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 09:16
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie – Einwendung wegen Schattenwurf Grünbacher Hof und Freishauser Hof

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der bereits angezeigten Problematik des Schattenwurfes erhebe ich Einwendungen gegen die Windenergiedarstellung, soweit sie den **Freishauser Hof** betrifft (Entfernung auch etwa 800 m). Als Wohngebäude ist der Freishauser Hof in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Landesimmissionsschutzrichtlinie definiert Schlagschatten als optische Immission mit den bekannten Grenzwerten (30 h, 30 min, 8 h/Abschaltzeit).
Eigene Abschätzungen zeigen, dass eine 261 m hohe Anlage in 800 m Entfernung an einem klaren Wintertag bis zu etwa 50–60 Minuten Schatten am Hof erzeugt. Mit mehreren Anlagen steigt die kumulative Zeit. Die FNP-Planung muss daher belegen, dass diese Belastung auf ein unproblematisches Maß reduziert wird. Wir verlangen auch für den Freishauser Hof eine systematische Schattenwurfsimulation nach LAI, die die Einhaltung der Grenzwerte (oder ein konkretes Abschaltkonzept) garantiert.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass in der Schattenwurfbewertung **alle** relevanten Anlagen einbezogen werden müssen, auch solche im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Werden über die Landesgrenze hinaus stehende Windräder (nach Aussagen 3 Stück) geplant, so beeinflussen sie gleichermaßen den Grünbacher und die übrigen Höfe. Die LAI-Hinweise verlangen ausdrücklich eine **Union aller WKA-Beiträge** am Immissionsort. Eine Bewertung, die nur die saarländischen Anlagen oder die jeweils „nächsten" Anlagenkandidaten berücksichtigt, ist unvollständig.
Ich fordere daher, dass die Prognose sämtliche geplanten Anlagen (7 in SAAR + 3 in RLP) summiert darstellt. Die Auslegung ist dahingehend zu ändern, dass die Abschlussschattensatz / Abwägung die Gesamtbelastung durch alle WKA berücksichtigt. Lässt sich die Gesamtbelastung sonst nicht auf die LAI-Grenzwerte begrenzen, sind in der Planfeststellung Ausschluss einzelner Anlagenpositionen festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Wir weisen darauf hin, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und über das Internet per E-Mail versandte Nachrichten leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden können.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie

bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 10:11
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme und Einwendung Windkraftanlagen Böckweiler

Stellungnahme und Einwendung
Gefährdung des Brunnens am Grünbacher Hof durch geplante Windenergieanlagen – hydrogeologische Risiken und Schadensersatzandrohung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich ergänzend zu meinen bisherigen Einwendungen ausdrücklich Einwendungen gegen die Planung der Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler wegen der Gefährdung der Wasserversorgung des Grünbacher Hofes.

Auf dem Grünbacher Hof befindet sich ein privat genutzter Brunnen, der der Wasserversorgung des Hofes dient. Die Planung und Errichtung mehrerer großdimensionierter Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe stellt ein erhebliches Risiko für diesen Brunnen und für die Grundwasserverhältnisse dar.

1. Technische Ausgangslage der geplanten Windenergieanlagen

Nach den derzeit bekannten Planungsparametern sollen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 261 m errichtet werden.

Der Bau solcher Anlagen erfordert regelmäßig:
- Fundamente mit Tiefen bis etwa 20–30 m
- Fundamentdurchmesser von häufig 20–30 m
- Betonmengen von mehreren hundert bis über tausend Kubikmetern (entspricht mehreren tausend Tonnen Material)
- umfangreiche Baugruben und Gründungsarbeiten

Typischerweise umfassen diese Bauarbeiten:
- großflächige Bodenaushubarbeiten
- Durchtrennung verschiedener geologischer Schichten
- Baugrubenwasserhaltung (Abpumpen von Grundwasser)
- Einbringen großer Betonmassen

Diese Eingriffe erfolgen regelmäßig bis in den Bereich grundwasserführender Schichten.

2. Hydrogeologische Risiken für den Brunnen

Die Errichtung der Fundamente birgt mehrere konkrete Risiken für die Grundwasserverhältnisse und damit für den Brunnen des Grünbacher Hofes.

2.1 Veränderung der Grundwasserströme

Tiefgründige Fundamente können
- wasserführende Schichten durchtrennen,

- natürliche Fließrichtungen verändern,
- Grundwasser lokal aufstauen oder ableiten.

Bereits geringe Veränderungen können dazu führen, dass
- der Brunnen weniger Wasser führt,
- die Schüttung erheblich reduziert wird,
- der Brunnen vollständig versiegen kann.

Gerade im Bereich landwirtschaftlicher Einzelgehöfte ist dies von existenzieller Bedeutung.

2.2 Baugrubenwasserhaltung

Während der Bauphase werden häufig große Mengen Grundwasser abgepumpt, um Baugruben trocken zu halten.

Dies kann zu
- temporären oder dauerhaften Absenkungen des Grundwasserspiegels
- und damit zu Beeinträchtigungen oder zum Versiegen von Brunnen
führen.

2.3 Eintrag von Stoffen in Boden und Grundwasser

Bei der Errichtung der Fundamente können verschiedene Stoffe in den Untergrund gelangen, etwa
- Zementlauge
- Betonreste
- Bauchemikalien
- Hydrauliköle
- Treibstoffe von Baumaschinen.

Diese Stoffe können
- die Wasserqualität beeinträchtigen,
- Brunnen unbrauchbar machen,
- oder langfristige Kontaminationen verursachen.

2.4 Veränderung der Bodenstruktur

Durch großflächige Erdarbeiten und massive Betonfundamente können außerdem
- Drainagewirkungen entstehen
- Bodenschichten verdichtet werden
- natürliche Versickerungswege verändert werden.

Auch dies kann zu dauerhaften Veränderungen des Grundwassers führen.

3. Rechtliche Verpflichtung zur hydrogeologischen Untersuchung

Die Planung muss diese Risiken zwingend berücksichtigen.

3.1 Umweltprüfung nach BauGB

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Dabei sind insbesondere zu untersuchen:
- Auswirkungen auf Boden und Wasser
- Auswirkungen auf Grundwasser
- Auswirkungen auf Trinkwasserversorgung.

Der Schutz von Wasser gehört zu den ausdrücklich zu berücksichtigenden Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fehlt eine detaillierte hydrogeologische Untersuchung, ist die Umweltprüfung unvollständig.

3.2 Abwägungsgebot

Nach § 1 Abs. 7 BauGB müssen bei der Bauleitplanung alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.

Die Wasserversorgung eines Hofes stellt einen besonders gewichtigen privaten Belang dar.

Eine Planung, die mögliche Auswirkungen auf einen Brunnen nicht untersucht, ist regelmäßig abwägungsfehlerhaft.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG gelten auch Veränderungen der Umwelt, die geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen, als schädliche Umwelteinwirkungen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass
- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden
- Vorsorge gegen Umweltgefahren getroffen wird.

Dies umfasst auch Gefahren für Grundwasser und Trinkwasser.

3.4 Wasserrechtliche Verpflichtungen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Eingriffe in das Grundwasser nur zulässig, wenn
- eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist oder
- entsprechende Genehmigungen vorliegen.

Fehlt eine hydrogeologische Untersuchung, kann diese Prüfung nicht erfolgen.

4. Ermittlungsdefizit der Planung

Die bisherigen Planunterlagen lassen nicht erkennen, dass
- eine hydrogeologische Untersuchung
- eine Grundwasserstromanalyse
- oder eine Risikoabschätzung für bestehende Brunnen
durchgeführt wurde.

Dies stellt ein erhebliches Ermittlungsdefizit dar.

Eine sachgerechte Abwägung ist ohne diese Untersuchungen nicht möglich.

5. Schadensersatz bei Beschädigung oder Versiegen des Brunnens

Sollte der Brunnen infolge der Bauarbeiten beschädigt werden oder versiegen, kommen erhebliche Schadensersatzansprüche in Betracht.

5.1 Zivilrechtliche Haftung

Ansprüche ergeben sich insbesondere aus
- § 823 BGB (Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung)
- § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)

Der Brunnen stellt einen Bestandteil des Grundstücks dar und steht damit unter Eigentumsschutz.

5.2 Öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen auf
- Wiederherstellung der ursprünglichen Situation
- Ersatz der Wasserversorgung.

6. Mögliche Schadenshöhen

Die finanziellen Schäden können erheblich sein.

Typische Kosten:

Neubau eines Brunnens: 20.000 – 40.000 €
Vertiefung eines bestehenden Brunnens: 10.000 – 25.000 €
Provisorische Wasserversorgung: 5.000 – 15.000 €

Bei dauerhaften Schäden können sich Gesamtansprüche deutlich über 50.000 € bewegen.

7. Schadensersatzandrohung

Für den Fall, dass durch Bauarbeiten, durch Veränderungen des Grundwassers oder durch Stoffeinträge der Brunnen des Grünbacher Hofes beeinträchtigt wird, wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorhabenträger, den Bauunternehmen sowie gegebenenfalls weiteren Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Dies umfasst insbesondere:
- Wiederherstellung der Wasserversorgung
- Neubau oder Vertiefung eines Brunnens
- Ersatz von Nutzungsausfällen
- Ersatz weiterer Folgeschäden.

8. Forderungen

Ich beantrage daher:

1. Durchführung einer umfassenden hydrogeologischen Untersuchung des Planungsgebietes.
2. Untersuchung der Auswirkungen der Fundamente auf Grundwasserströme und Brunnen.
3. Darstellung der Risiken im Umweltbericht.

4. Aufnahme konkreter Schutzmaßnahmen für vorhandene Brunnen.
5. Einrichtung eines Grundwasser-Monitorings vor, während und nach der Bauphase.
6. Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Brunnens ausgeschlossen werden kann.

Solange diese Punkte nicht geklärt sind, ist die Planung abwägungsfehlerhaft und rechtlich angreifbar.

Mit freundlichen Grüßen



Wir weisen darauf hin, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und über das Internet per E-Mail versandte Nachrichten leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden können.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 12:23
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme / Einwendung wegen Lärmbelastung durch geplante Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler – Betroffenheit des Grünbacher Hofes

Stellungnahme / Einwendung

Lärmbelastung durch geplante Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler – Betroffenheit des Grünbacher Hofes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen die Darstellung der Windenergieflächen im Bereich Böckweiler, soweit hiervon erhebliche Lärmbelastungen für den Grünbacher Hof zu erwarten sind.

Der Grünbacher Hof befindet sich in einer Entfernung von etwa 800 m nördlich der geplanten Anlagenstandorte und ist damit ein unmittelbar betroffener Immissionsort.

1. Rechtlicher Maßstab der Lärmbewertung

Die Beurteilung von Lärmimmissionen erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG gelten als schädliche Umwelteinwirkungen solche Immissionen, die geeignet sind,

erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft hervorzurufen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.

2. Ausgangsdaten der Planung

Nach den Angaben der Planung bzw. der zugrunde liegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass am Grünbacher Hof

bei einer Entfernung von etwa 800 m von einer einzelnen Windenergieanlage ein Schalldruckpegel von etwa

40 dB(A) pro Einzelanlage

auftreten kann.

3. Kumulative Lärmbelastung mehrerer Anlagen

Bei mehreren Schallquellen erfolgt die Addition logarithmisch nach folgender Formel:

$$L_{gesamt} = L + 10 \log_{10}(n)$$

Dabei ist:

L = Schalldruckpegel einer einzelnen Quelle

n = Anzahl der Anlagen

3.1 Belastung durch 7 Anlagen im Bereich Böckweiler

Berechnung:

$$40\ dB + 10 \log_{10}(7)$$

$$\approx 48.5\ dB(A)$$

3.2 Berücksichtigung weiterer Anlagen in Rheinland-Pfalz

Zusätzlich sind drei Anlagen im angrenzenden Rheinland-Pfalz an der Landesgrenze geplant.

Damit ergibt sich insgesamt:

7 Anlagen Böckweiler + 3 Anlagen Rheinland-Pfalz = 10 Anlagen

Berechnung:

40 dB + 10 log10 (10)

≈ 50.0 dB(A)

Damit kann sich am Grünbacher Hof eine Gesamtbelastung von etwa

ca. 50 dB(A)

ergeben.

4. Vergleich mit den Grenzwerten der TA-Lärm

Nach TA-Lärm gelten nachts folgende Richtwerte:

Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)

Dorfgebiet: 45 dB(A)

Außenbereich / Einzelgehöfte: regelmäßig ebenfalls 45 dB(A)

Eine mögliche Belastung von etwa 50 dB(A) würde diese Grenzwerte überschreiten.

5. Ermittlungsdefizit der Planung

Die bisherigen Planunterlagen lassen nicht erkennen, dass eine vollständige kumulative Lärmprognose unter Einbeziehung aller geplanten Anlagen – einschließlich der Anlagen im angrenzenden Rheinland-Pfalz – durchgeführt wurde.

Dies stellt ein erhebliches Ermittlungsdefizit dar.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB müssen im Rahmen der Umweltprüfung alle relevanten Auswirkungen untersucht werden.

Hierzu gehört insbesondere die kumulative Betrachtung aller Schallquellen.

6. Abwägungsfehler

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind alle öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen.

Ohne eine vollständige und nachvollziehbare Lärmprognose ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich.

7. Forderungen

Wir beantragen daher:

1. Erstellung einer vollständigen kumulativen Lärmprognose für den Grünbacher Hof.

2. Einbeziehung sämtlicher Anlagen im Bereich Böckweiler sowie der geplanten Anlagen im angrenzenden Rheinland-Pfalz.

3. Durchführung einer Worst-Case-Berechnung unter Berücksichtigung ungünstiger meteorologischer Bedingungen.

4. Nachweis der sicheren Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm.

Gleiches gilt auch für den Freishauser Hof und den Neukahlenberger Hof!

Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, ist die Planung entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Wir weisen darauf hin, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und über das Internet per E-Mail versandte Nachrichten leicht unter fremden Namen erstellt oder manipuliert werden können.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 09:43
An: Stadtplanung
Betreff: Windkraft Gegendarstellung

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie nehme ich hiermit Stellung zu der vorgesehenen Ausweisung der Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg".
Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen erhebliche rechtliche und naturschutzfachliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung dieses Standortes.

1. Verstoß gegen naturschutzrechtliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. §§ 44, 45b BNatSchG)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Nach den vorliegenden Planunterlagen wurden im Bereich Böckweiler unter anderem Brutplätze des Rotmilans sowie Fledermausquartiere kartiert.
Der Rotmilan zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu töten oder zu verletzen.
Darüber hinaus ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG bei Windenergieanlagen im Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.
Die Planung im Bereich Böckweiler weist daher ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Ohne belastbare Nachweise, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann, besteht ein rechtliches Genehmigungsrisiko.

2. Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG)
Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete, darunter FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.
Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets führen können.
Windenergieanlagen können insbesondere durch:

- Kollisionsrisiken für geschützte Vogelarten
- Störungen von Lebensräumen
- Veränderungen der Flugrouten

erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgebiete haben.
Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Solange nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, darf eine Planung rechtlich nicht umgesetzt werden.

3. Konflikt mit den Zielen eines Biosphärenreservats (§ 25 BNatSchG)
Die Stadt Blieskastel liegt zu großen Teilen innerhalb der UNESCO-Biosphäre Bliesgau und trägt daher eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Kulturlandschaft.
Nach § 25 BNatSchG dienen Biosphärenreservate insbesondere dem Schutz und der Entwicklung von Kulturlandschaften mit hoher biologischer Vielfalt sowie der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.
Großdimensionierte Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von über 200 m führen zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft und können daher den Schutzzielen eines Biosphärenreservats entgegenstehen.
Auch das MAB-Nationalkomitee der UNESCO empfiehlt ausdrücklich, Kern- und Pflegezonen von Windenergie freizuhalten und Anlagen nur sehr zurückhaltend in geeigneten Entwicklungszonen zuzulassen.

4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Belange des Landschaftsbildes sowie der Erholung zu berücksichtigen.
Die Kulturlandschaft des Bliesgaus stellt eine wesentliche Grundlage für Naherholung und Tourismus dar. Die Errichtung mehrerer großdimensionierter Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild dauerhaft verändern und technisch überprägen.
Die Planunterlagen selbst weisen darauf hin, dass eine flächenhafte technische Überprägung durch Windenergieanlagen zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes führen kann.
Damit besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus.

5. Abwägungsfehler im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB
Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
Vor dem Hintergrund

- der hohen naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebietes
- der Nähe zu Natura-2000-Gebieten
- des Vorkommens windkraftsensibler Arten
- der besonderen Bedeutung der Biosphäre Bliesgau

bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg mit einer rechtssicheren und fehlerfreien Abwägung vereinbar ist.

Fazit
Aufgrund der dargestellten rechtlichen und naturschutzfachlichen Bedenken wird angeregt,

1. die geplante Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg aus der Planung zu streichen.
2. alternative Standorte außerhalb sensibler Natur- und Kulturlandschaften zu prüfen und
3. eine vertiefte artenschutz- und FFH-rechtliche Prüfung durchzuführen.

Ich bitte darum, diese Stellungnahme im weiteren Abwägungsprozess gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vollständig zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 10:06
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie Sonderbaufläche Böckweiler

Priorität: Hoch

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie
Sonderbaufläche Böckweiler
(Belange der Flugsicherheit und Luftverkehrsinfrastruktur)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel nehme ich zu der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Böckweiler-Welschberg ergänzend Stellung.

Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Flugsicherheit sowie der Nutzung der umliegenden Flughäfen, insbesondere des **Flughafens Saarbrücken-Ensheim** sowie des **Sonderlandeplatzes Zweibrücken**.

1. Lage im Einflussbereich von Flugverfahren

Die Planunterlagen selbst weisen darauf hin, dass sich Teile des Stadtgebiets im Einflussbereich luftverkehrsrechtlicher Schutzbereiche befinden. Insbesondere werden genannt:

- Anflugbereiche des Flughafens Saarbrücken-Ensheim
- Verfahrensflächen von VOR-Anflügen zum Sonderlandeplatz Zweibrücken.

Bereits in der Vergangenheit wurde festgestellt, dass bestimmte Flächen aufgrund dieser Flugverfahren nicht für Windenergieanlagen geeignet sind.

Die geplanten Windenergieanlagen erreichen nach aktuellen Projektangaben eine Gesamthöhe von **bis zu etwa 261 Metern**. Anlagen dieser Höhe stellen potenziell erhebliche Hindernisse im Luftverkehr dar und können insbesondere folgende Auswirkungen haben:

- Einschränkungen von Anflug- und Abflugverfahren
- Veränderungen der Mindestflughöhen
- Einschränkungen bei Instrumentenflugverfahren (IFR)
- Beeinträchtigungen von Radar- und Navigationssystemen.

2. Luftverkehrsrechtliche Anforderungen

Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Bauwerke im Bereich von Flugplätzen nur errichtet werden, wenn sie die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährden.

Darüber hinaus sind nach den internationalen Vorschriften der **ICAO (International Civil Aviation Organization)** sowie den Vorgaben der **Deutschen Flugsicherung (DFS)** Hindernisfreiflächen, Anflugflächen sowie sogenannte Hindernisbegrenzungsflächen freizuhalten.

Windenergieanlagen mit Höhen von über 250 Metern können diese Flächen deutlich überschreiten und damit die sichere Durchführung von Flugverfahren beeinträchtigen.

3. Fehlende ausreichende Prüfung der maximalen Anlagenhöhe

Aus den vorliegenden Gutachten und Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, dass eine umfassende luftverkehrsrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe von rund **261 Metern** durchgeführt wurde.

Insbesondere bleibt unklar,

- ob die geplanten Anlagen die Hindernisbegrenzungsflächen der umliegenden Flugplätze überschreiten,
- ob Auswirkungen auf Instrumentenanflugverfahren untersucht wurden,
- ob mögliche Einschränkungen für den militärischen oder zivilen Luftverkehr berücksichtigt wurden.

Diese Punkte sind jedoch für eine rechtssichere Planung zwingend erforderlich.

4. Bedeutung der Flughäfen für zivile Infrastruktur und Krisenfälle

Die Flughäfen Saarbrücken und Zweibrücken erfüllen nicht nur eine wirtschaftliche Funktion für den regionalen Luftverkehr, sondern besitzen auch Bedeutung für:

- Rettungs- und Katastrophenschutzflüge
- medizinische Transporte
- polizeiliche und sicherheitsrelevante Einsätze
- mögliche logistische Funktionen in Krisen- oder Verteidigungsfällen.

Gerade in aktuellen geopolitischen Krisensituationen gewinnt die Aufrechterhaltung einer uneingeschränkten Nutzung regionaler Luftverkehrsinfrastruktur zunehmend an Bedeutung.

Eine mögliche Einschränkung der Flugverfahren oder der Flugsicherheit durch sehr hohe Windenergieanlagen muss daher besonders sorgfältig geprüft werden.

5. Erforderlichkeit einer vertieften luftverkehrsrechtlichen Untersuchung

Vor einer weiteren Planung ist aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich:

1. eine detaillierte Prüfung durch die **Deutsche Flugsicherung (DFS)**,
2. eine Analyse der Auswirkungen auf bestehende **Instrumentenflugverfahren (IFR)**,

3. eine Bewertung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäß **ICAO-Standards**,
4. eine Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Radar- und Navigationssysteme.

Solange eine solche umfassende Prüfung nicht vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplanten Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Flugsicherheit verursachen.

Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen auf den Luftverkehr sowie der fehlenden detaillierten Prüfung der Anlagenhöhe wird angeregt,

- die geplante Sonderbaufläche Böckweiler erneut unter Einbeziehung luftverkehrsrechtlicher Belange zu prüfen,
- die maximale Anlagenhöhe im Hinblick auf Flugsicherungsanforderungen zu untersuchen und
- eine verbindliche Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörden einzuholen.

Ich bitte darum, diese Stellungnahme im weiteren Abwägungsverfahren gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 11:11
An: Stadtplanung
Betreff: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche für mich und meine Kinder

Wir wollen keine industrielle Überprägung unserer durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägten Heimatlandschaft mit über 260 Meter hohen WEA. Einer uralten Landschaft, in der seit Menschengedenken nur Kirchtürme und Bäume den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen. Diese an historischen Zeugnissen reiche Kulturlandschaft darf nicht durch die Errichtung riesiger Industrieanlagen überfremdet, ihrer Eigenart und Schönheit beraubt und somit entwertet werden. Zum Vergleich: Der imposante Kölner Dom bringt es nur auf 157 Meter, die Webenheim WEA kommen auf 146 Meter und eine stattliche alte Rotbuche wird bis zu 40 Meter hoch.

Wir wollen keine Industrieanlagen mitten in unserer sensiblen Natur und schon gar nicht in Wasserschutzgebieten. Im Zuge der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA sowie durch den Bau der für Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszugehen. Wertvolle Böden werden versiegelt, es kann zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen kommen. WEA enthalten große Mengen giftige Mineralöle (Getriebe- und Hydrauliköle sowie Schmierfette), die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln und Bränden in die Umwelt gelangen können. Aufgrund der nachgewiesenen mehr oder minder kontinuierlichen Erosion der Rotorblätter kontaminieren in den Windrotoren enthaltene hochgefährliche Stoffe wie die Ewigkeitschemikalie PFAS und BPA sukzessive wertvolle Böden, Quellgründe, Grund- und Oberflächengewässer.

UNESCO-Biosphärenreservate sollen Modellregionen für eine ökologisch und soziokulturell nachhaltige Entwicklung sein. Sie sind keine Modellregionen für fahrlässige, sowohl die Natur als auch die menschliche Gesundheit gefährdende Experimente.

Wir wollen keinen Dauerlärm, der uns nachts nicht schlafen lässt und der uns krank macht.
Wir wollen keinen Schlagschatten und kein nächtliches Dauergeblinke.

Wir wollen unsere Erholungs- und Freizeiträume, die für unsere Gesunderhaltung unerlässlich sind, erhalten.

Wir wollen keine Entwertung unseres Grund- und Wohneigentums.

Wir wollen, dass die Entscheider in der Stadt Blieskastel und im Biosphärenzweckverband den primären Schutzzweck unseres Biosphärenreservats, nämlich die „Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“, endlich ernst nehmen. Mit einem ernsthaft betriebenen Natur- und Artenschutz ist es nicht vereinbar, dass man sich nur auf wenige „Vorzeige-Arten“ kapriziert und dafür die wertvollen windkraftrelevanten Arten wie Fledermäuse, Wildkatze, den Rotmilan und weitere unter besonderem Schutz stehende Vogelarten für überambitionierte Klimaschutzziele über die Klinge springen lässt.

Wir wollen, dass der Bliesgau als Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum, als Important Bird Area, also als faktisches Vogelschutzgebiet, gemäß den Forderungen des NABU Saarland und des Ornithologischen Beobachterrings des Saarlandes windkraftfrei bzw. von einem weiteren Zubau verschont bleibt.

Wir wollen Klimaschutz, der natur- und kulturraumverträglich ist, der sowohl mit den Vorgaben der UNESCO als auch mit dem primären Schutzzweck des Biosphärenreservats Bliesgau vereinbar ist.

Wir wollen vor allem „Natürlichen Klimaschutz“ bzw. naturbasierte Klimaschutzlösungen (z.B. den Schutz alter Wälder, eine deutliche Reduktion des Holzeinschlags, eine – nicht nur auf dem Papier – naturnahe und behutsame Waldbewirtschaftung, Renaturierung von Auen und Feuchtwiesen, kultur- und naturraumangepasste Agroforstmaßnahmen, urbane grüne Infrastrukturprojekte). Diese Klimaschutzmaßnahmen fördern Ökosytemleistungen, sie binden CO2, erhalten und fördern die Artenvielfalt, stehen im Einklang mit dem Biosphärengedanken, sie sind günstig, langlebig, tragen zur Kühlung, Sauerstoffneubildung, Frischluftzufuhr und Grundwasserneubildung bei, sie schützen vor Bodenerosion und sind hilfreich im Falle von Hochwasser- und Starkregenereignissen etc.

Wir wollen die dezentrale Solarenergienutzung auf Dächern und bereits versiegelten Flächen, auch in Anlehnung an ein Konzept des Taurus-Instituts der Universität Trier, das bereits 2007 für den sonnenverwöhnten Bliesgau entwickelt wurde.

Wir wollen unsere uralte Kulturlandschaft erhalten und unsere Natur schützen. Wir wollen, dass unsere Heimat für uns und unsere Kinder lebens- und liebenswert bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stadt Blieskastel

Dezernat III – Bau- und Planungsdezernat

Rathaus II, Zweibrückerstr. 1

66440 Blieskastel

[redacted], den 13.03.2026

Betreff:Stellungnahme zum FNP Blieskastel, Teilfortschreibung Wind - Energie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Formelle Einwendung zum FNP, Blieskastel: Ermittlungsdefizite und Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Sonderbauflächen in Webenheim/ Renkersberg und Welschberg.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel, mache ich gegen die vorgesehene Darstellung rechtlich und planerisch Bedenken geltend.

1. Konflikte des Vorhabens mit den BNatschG beziehungsweise Arten und Naturschutz

Nach Paragraphen 1 Abs. 3 BauGB müssen der Bauleitplan vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass Ihre Umsetzung nicht bereits auf Planebene erkennbar und zwingenden artenschutzrechtlichen verboten und laut des Paragraph 44 BNatschG scheitern kann.

Laut des vorliegenden Umweltbericht steht fest, dass für Kollision gefährdete Vogelarten und auch Fledermäusen ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht. Es ist nicht nachvollziehbar darlegt, dass es konkrete Maßnahmen gibt, die dadurch vermieden werden können.

Eine Bauleitplanung kann so nicht gestützt werden, damit mögliche Ausnahmen und Befreiungen nach Paragraph 45 Abs. 7 BNatschG später eventuell erteilt werden könnten.

Damit besteht jederzeit der Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit Paragraph 2 Abs. 3 BauGB sowie ein Abwägungsrisiko Paragraph 1 Abs. 7 BauGB vor, da wesentliche Artenschutzkonflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Feststellung der Flächen unter diesen Umständen würde die Planung rechtlich angreifen und bedeutet das Risiko späterer Planung und oder Genehmigungstopps.

2. Missachtung der gebotenen Fähren Lastenverteilung

Neben artenschutzrechtlich Aspekten gilt im Allgemeinen bei der Planung des Bauplans rechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der Bau NVO und des BlmSchG.

So bezweifle ich, dass im Zuge der Abwägung in Webenheim, der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt wurde. Der Ort befindet sich am Rande eines Gewerbegebietes und der Bundesstraße 423. Wirtschaftfaktoren und bereits bestehende Windkraftanlagen sind ein großer Teil des Naturbilds geworden. Als Bewohner fühlen wir uns eingeengt und eingekesselt.

Die optische Bedingung wird das gesamte Gebiet des Bliesgaus dominieren, und dieses verschärfte Gefühl lässt uns Anwohner in Webenheim keinen ausweichenden Raum mehr.

3. Einhaltung der Grenzwerte, der TA Lärm nicht sicher stellt

Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswertung auf „Schutzgut Mensch“ auf die Einhaltung der Grenzwerte des TA Lärms für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Vom Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach Paragraphen 3 Bau NVO betroffen, gemäß Nummer 6. TA Lärm hat geringe Grenzwerte und die zeigen sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastend.

Insgesamt spiegelt sich das Fazit des Umweltbericht zum „Schutzgut Mensch“ diese Problematik wider.

Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig bis hoch einzustufen.

Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Wind- Energie-Nutzung umgesetzt werden. Deshalb ist von Ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund vermehrt an dem Standort festgehalten beziehungsweise die Planungen werden.

Daher bitte ich Sie dringend von Ihrem Vorhaben abzusehen und der Natur ihren Raum zu geben, im Hinblick auch darauf, dass die bereits gebauten Windkrafträder über Webenheim auf sehr belasteten Boden stehen. Vielleicht sollte man dort einen Ansatz der Neugestaltung des Bodens dringend wagen, um die Natur nicht weiterhin zu belasten.

weiterverfolgt werden.

Ich verbleibe mit der Ablehnung Ihres Bebauungsplans,

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 12:01
An: Stadtplanung
Betreff: Auslegung zur Beteiligung gemäß Pa3Abs2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Einspruch zum geplanten Bau von Windkraftanlagen im Beriech Böckweiler und Umgebung.
Die Gründe sind vielfältig nur um einige zu nennen:
- Umweltbelastung durch Abholzung von Waldbeständen und Errichtung von riesigen Betonfundamenten
- gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier
- Wertminderung von Eigenheimen
- ..,
Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Gesendet mit der mobilen Mail App

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat III- Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Datum: 13.03.2026

Stellungnahme zum FNP der Stadt Blieskastel Teilfortschreibung Windenergie
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Formelle Einwendung zum FNP Blieskastel: Ermittlungsdefizite und Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Welschberg

im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbauflächen Böckweiler/Welschberg und Webenheim/Renkersberg) mache ich gegen die vorgesehenen Darstellungen rechtliche und planerische Bedenken geltend.

1. Konflikte des Vorhabens mit den BNatschG bzw. Arten- und Naturschutz (Ermittlungsdefizite und Abwägungsrisiken)

Nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen Bauleitpläne vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann. Der vorliegende Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später eventuell erteilt werden könnten.

Damit bestehen derzeit Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Festlegung der Flächen unter diesen Umständen würde die Planung rechtlich angreifbar machen und birgt das Risiko späterer Planungs- oder Genehmigungsstopps.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf das Schreiben des NABU Saarland e.V. vom 15.07.2025 an die Stadt Blieskastel im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§4(1) und 2(2) BauGB verwiesen, in dem auf Probleme hinsichtlich Natur- und Artenschutz hingewiesen und letztendlich seitens des NABU Landesverbandes die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes abgelehnt wird. Zu den benannten Gründen zählen mitunter die Funktion des Bliesgau als "...bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevanten Arten (Import Bird Area), die vorhandene Greifvogeldichte (u.a. Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFh-, Vogelschutz und Naturschutz..." (s. Bekanntmachung S. 112).
Nicht zuletzt wurde seitens Bürger*Innen bereits mehrfach die in Frage gestellte Milanpopulation mittels Videoaufnahmen dokumentiert und auf diese hingewiesen. Auch der in der gutachterlichen Grundlage vom 25.10.2012 geforderte dargelegt Schutz der Greifvögel ist augenscheinlich in Vergessenheit geraten. Weder bei der Bearbeitung der Böden unter den WEA und noch während der Brutzeit werden die WKA abgeschaltet.

Eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sowie bereits vorgebrachter Bedenken während der Planung bzw. im Zuge der Abwägung ist auf dieser Basis nicht erkennbar und wird daher an dieser Stelle in Frage gestellt. Wenn an der Planung festgehalten werden soll bedarf es nicht allein hinsichtlich der genannten Aspekte einer deutlich detaillierteren Untersuchung als belastbare Grundlage im Zuge der Abwägung.

2. Missachtung der gebotenen, fairen Lastenverteilung

Neben artenschutzrechtlichen Aspekten gilt allgemein bei Planungen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der BauNVO und des BImSchG. Inwiefern wird im Zuge der Abwägung in Webenheim der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt, wo sich der Ort durch Gewerbegebiet, Bundesstraße und bestehenden Windkraftanlagen bereits in großen Teilen "eingekesselt" zeigt.
Die optisch bedrängende Wirkung der geplanten, großen WEA in Böckweiler, die ebenfalls mit einer Höhe von 270 m das gesamte Gebiet/ Bliesgau dominieren werden und nur wenige km von Webenheim (Luftlinie) entfernt sind, verschärfen dieses Gefühl und lässt den Anwohnern Webenheim keinen Ausweichraum mehr (siehe optisch bedrängende Wirkung .(Seite 43 Umweltbericht)

Durch eine ersichtlich fehlende Abwägungsgerechtigkeit (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten wird Webenheim erneut massiv belastet und der gebotenen, fairen Lastenverteilung wird keine Rechnung getragen.

3. Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm nicht sichergestellt

Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 56) auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Von dem Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach §3 BauNVO betroffen für die gemäß Nr.6.1.(f) TA Lärm geringere Grenzwerte gelten und die sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet zeigen. Vorliegende Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die für reine Wohngebiete geltendem Grenzwerte mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können. Ferner wurde seitens der Bevölkerung bereits auf eine Überschreitung der Grenzwerte (35db) mit den bestehenden Windkraftanlagen hingewiesen. Dem LUA liegen bereits mehrfach Dokus der Lärmüberschreitung vor. Eine Einhaltung der Grenzwerte bei Errichtung der geplanten WKA scheint vor diesem Hintergrund nicht möglich, ferner besteht bereits heute Handlungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der ansässigen Bevölkerung. Aufgrund der Vorbelastung ist die Einhaltung der Werte im Detail zu prüfen und nachzuweisen.

Insgesamt spiegelt das Fazit des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch diese Problematik“ wider: *„Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **mäßig bis hoch** einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.“(*Seite 56)
Wegen der mäßigen bis hohen Einschätzung ist demnach von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Nicht zuletzt der Umweltbericht, die Stellungnahmen (bspw. des NABU) sowie die vorgebrachten Aspekte machen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhabens deutlich bzw. lehnen eine Errichtung der Windkraftanlagen an diesen Standorten ab. Ferner scheint die Einhaltung/Berücksichtigung artenschutz- und planungsrechtlicher Belange/Aspekte nicht ausreichend sichergestellt. Bestrebungen der Stadt, Bedenken, die zu großen Teilen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, oder gar aufgewiesene Lücken in der Abwägungsgrundlage durch zusätzliche Untersuchungen o.ä. auszuräumen bzw. zu füllen sind nicht erkennbar.

Die Planung erscheint willkürlich.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund vehement an dem Standort festgehalten wird bzw. die Planungen verfolgt werden.

Auch die neuste, richtungsweisende politische Entwicklung in der EU muss berücksichtigt werden und fordert eine weitsichtigere Planung!
Zitat vom 10.03.2026 EU- Präsidentin Ursula von der Leyen:
„…Abkehr von Atomkraft war „strategischer Fehler Europas….. „
Ausführliche, belastbare Studien liegen ihr sicher vor. Auch die geplante Streichung der Subventionen für WEA zeigen die Richtung an. Dies muss beachtet werden!

Infraschall
Die Schädlichkeit von Infraschall auf die Mensch– und sicher auch Tiergesundheit wurde in mehreren Studien bereits erforscht und bestätigt. Mit der Höhe der WEA wächst auch das Risiko der gesundheitsschädlichen Einflüsse. Mit dem Straßburger Urteil von Nov 2025 wurde dies erneut bestätigt und weitere Klagen mit Aussicht auf Erfolg werden folgen.
Auch dieses Gesundheitsrisiko muss bei der Planung berücksichtigt werden und es muss im Interesse der Stadt Blieskastel liegen seine Bürger vorausschauend vor schädlichen Einträgen zu schützen.
Entstehung, Reichweite und Wirkung von Infraschall aus Windanlagen
Prof. Dr. Werner Roos,Titisee-Neustadt (Februar 2022) u a.

4. zu beachtende Probleme

4.a Immobilien:
Durch die, mit Steuergeldern subventionierten WEA erleiden tausende Hausbesitzer einen Wertverlust ihrer Immobilen von 7 -25 % Wertverlust, das ist schlecht vermittelbar.
Das, von der Stadt Blieskastel vormals als gaaaaaanz ruhige Wohnlage und daher als teueres Neubaugebiet in Webenheim beworben und vermarktet, wurde mit einem Schlag zu einem unattraktiven Standort. Die laufenden Planungen der WEA waren der Stadt damals schon bekannt, Bürgerinfos geschickt „unterdrückt" und dann leider auch noch die „Fristen verpasst". Das hinterlässt bis heute einen bitteren Nachgeschmack und schränkt die Glaubwürdigkeit massiv ein.

4.b Lebensqualität:
Die Lebensqualität wird stark eingeschränkt, durch Lärm, Schlagschatten, Blickeinschränkungen, fehlende Erholung, u.v.m. Die tägl. Konfrontation mit der Ignoranz der Stadt und den Betreibern der WEA bzgl. der bestehenden Probleme von Mensch, Umwelt und Tier/ Vögel (die Milan- und Fledermauspopulation ist vorhanden, darf aber nicht sein? Warum?) macht eine Akzeptanz der WEA unmöglich.

4.c Giftiger Eintrag in die Böden durch Abnutzung und Entsorgung der Rotoren
„…Rotorblätter bestehen überwiegend aus faserverstärkten Kunststoffen (GFK, teils CFK) mit Klebstoff-/Schaum-/Holzkernen…." PFAS, FS6….. Quelle: Rotorblätter von WEA: Entsorgung ungeklärt?
Rotoren enthalten Ewigkeitschemikalien, die die Böden im großen Umkreis durch ihre Abnutzung verseuchen und daher die Lebensmittelproduktion gefährden. Auch die Entsorgung der Rotorenblätter ist bis heute nicht zufriedenstellend geklärt. Daran ist nichts mehr „Grün". Es ist zu viel nicht geklärt.
„… 2040 einige hundert Tausend Tonnen GFRP, darin enthalten relevante Anteile an CFK/GFK-Mischabfällen…….Zum Vergleich: Aktuell fällt jährlich nur eine geringe Menge CFK-Abfall außerhalb der Windkraft an…"

4.d CO2, hohe Emissionen und seltene Erden bei Herstellung und Aufstellung der WEA
Ist alles bekannt, wird aber stillschweigend ignoriert.

4.e Tourismus/Wanderweg/Prospekte
Blieskastel und der Bliesgau hat viel in Naturtourismus investiert und auch viel erreicht.
Wunderschöne Prospekte über Natur und Landschaft glänzen im Tourismusbüro, Wanderwege sind ausgezeichnet zum Beispiel ist der Bliessteig ein beliebtes Ziel für Besucher.
Riesige WEA Industrieanlagen, die dann den Bliesgau dominieren werden, dürften niemand mehr wirklich anziehen. Ist diese Minderung der Attraktivität berücksichtigt?
Erholung und Naturtourismus sieht anders aus.
„…statistische Analyse belegt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können…"
Quelle: Beeinflussen Windräder den Tourismus?: Wissenschaftsjahr 2015 - Zukunftsstadt

Ich gehe davon aus, dass die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt und im Abwägungsbeschluss nachvollziehbar gewürdigt werden, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind
(Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 12:16
An: Stadtplanung
Betreff: tellungnahme (Gegenstellungnahme) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur „Teilfortschreibung Windenergie" des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Entwurf Januar 2026) – besondere Betroffenheit am Grünbacher Hof / Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg"

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich fristgerecht eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung „Windenergie" des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel ab.

1. Eigene Betroffenheit / Immissionsort Ich bewohne den Grünbacher Hof als dauerhaften Wohnsitz.
Nach den öffentlich diskutierten / vorgesehenen Planungen sollen Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 800 m zu meinem Wohngebäude errichtet werden.
Damit bin ich als Nachbar unmittelbar als Immissionsort (u. a. Lärm, Schattenwurf, optische Wirkung) betroffen.
Ich bitte, meine Stellungnahme als Betroffenenstellungnahme vollständig in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Abwägung gemäß den verfahrensrechtlichen Anforderungen schriftlich mitzuteilen.

2. **Abwägungsfehle**r bei der Abstandskonzeption zu Wohnnutzungen im Außenbereich Der Entwurf begründet einen Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion mit Immissionsschutz (insbesondere Nachtwerte nach TA Lärm) sowie mit dem Gebot der Rücksichtnahme auf Orts- und Landschaftsbild und der Sicherung künftiger Siedlungsentwicklung.
Gleichzeitig werden Aussiedlerhöfe/Einzelgehöfte von diesem Schutzansatz ausgenommen. Diese Differenzierung ist aus meiner Sicht abwägungsfehlerhaft, weil: die Schutzgüter „Mensch und Gesundheit" sowie „Wohnen" im Außenbereich in gleicher Weise betroffen sind, insbesondere nachts (Schlafschutz),
Die Gemeinde auch private Belange gleichgewichtig und nachvollziehbar berücksichtigen muss, der Ausschluss des 1.000-m-Abstands für Einzelgehöfte zu einer faktischen Umgehung der im Entwurf selbst hergeleiteten Schutzkonzeption führt.
Ich beantrage daher: **a)** die Abstandskonzeption so zu ergänzen, dass dauerhaft bewohnte Einzelgehöfte/Aussiedlerhöfe (einschließlich Grünbacher Hof) mindestens dem gleichen vorsorgenden Abstandsniveau wie Ortslagen unterliegen, oder **b)** hilfsweise die Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg" im relevanten Teilbereich um einen Abstandspuffer zum Grünbacher Hof zu reduzieren, sodass eine spätere BImSchG-Genehmigung die Nachtwerte sicher einhalten kann und Schattenwurf/optische Bedrängung minimiert werden.

3. **„Rotor-out"Regelung** und reale Annäherung an Wohnnutzungen Nach den Unterlagen soll der Rotor auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen dürfen.
Für die tatsächliche Betroffenheit (Schall, Schatten, optische Wirkung) ist jedoch nicht nur der Mastfuß, sondern auch der Rotorkreis maßgeblich. Ich beantrage daher, dass: in Richtung schutzbedürftiger Wohnnutzungen (insbesondere Grünbacher Hof) ein Rotorüberstrich ausgeschlossen oder planerisch so begrenzt wird, dass der effektiv maßgebliche Abstand (Mastfuß + Rotorradius) die Schutzkonzeption einhält, die Planunterlagen (Karten) eindeutig darstellen, welche Bereiche durch Rotorüberstrich betroffen sein können.

4. **Artenschutz (Rotmilan, Fledermäuse, Wespenbussard)** ,unzureichende Konfliktbewältigung auf Planungsebene
Aus den im Verfahren benannten Unterlagen ergibt sich, dass im Bereich Böckweiler-Welschberg ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial besteht; u. a. wurden Rotmilan-Horste sowie Fledermausquartiere kartiert und es wird auf besonders konfliktträchtige Greifvogelarten hingewiesen.
Die Darstellung der Sonderbaufläche ist zwar eine Angebotsplanung; dennoch darf die Gemeinde keine Flächen ausweisen, bei denen absehbar ist, dass die Umsetzung dauerhaft an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten (§ 44 BNatSchG) scheitert oder nur unter so weitreichenden Einschränkungen möglich wäre, dass die Planung in sich widersprüchlich wird.
Ich beantrage daher:
a) die Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg" zumindest vorläufig auszusetzen oder zu verkleinern, bis eine mehrjährige, methodisch belastbare Erfassung (Brutvögel/Greifvögel, Fledermäuse) einschließlich Flugkorridor- und Quartierbezug sowie eine belastbare Maßnahmenkulisse (Vermeidung/Minderung) vorliegt,
b) im Umweltbericht und in der Abwägung eindeutig darzustellen, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen § 44 BNatSchG eingehalten werden kann oder ob ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG / § 45b BNatSchG erforderlich würde, einschließlich Alternativenprüfung.

5. Natura-2000 / FFH- und Vogelschutz, Vorsorgeprinzip und Prüfbedarf Mehrere Natura-2000-Gebiete werden in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche genannt.
Für Greifvögel und Fledermäuse bestehen Wirkpfade (**Kollision, Störung, Verlust von Funktionsräumen**), die gebietsbezogene Erhaltungsziele berühren können.
Ich beantrage, dass die Gemeinde: die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie (einschl. EG-Vogelschutz) für alle potenziell betroffenen Gebiete transparent, nachvollziehbar und unter konservativen Annahmen auf Planungsebene darstellt, Alternativen (Flächenreduzierung, Ausschluss besonders konfliktträchtiger Teilbereiche) ernsthaft prüft und dokumentiert.
6. Flugsicherung/Luftverkehr: Klärung als harte Restriktion Der Entwurf zeigt, dass Flugsicherungsbelange im Stadtgebiet bereits zur Nichtgenehmigungsfähigkeit einzelner Sondergebiete geführt haben. Ich beantrage daher, dass für die Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg" bereits auf Planungsebene eindeutig geklärt und dokumentiert wird: welche luftrechtlichen Schutzbereiche / An- und Abflugverfahren / Funknavigationsschutzbereiche betroffen sind, ob und unter welchen Höhen-/Standortparametern eine luftrechtliche Zustimmung überhaupt realistisch ist.
7. Konkrete Anträge und Bitte um Akteneinsicht/Unterlagen Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme und beantrage Akteneinsicht bzw. Übermittlung (digital) der folgenden Unterlagen, soweit nicht bereits vollständig veröffentlicht:
- Lageplan mit Koordinaten der potenziellen Anlagenstandorte innerhalb der Sonderbaufläche,
- alle schall- und schattenbezogenen Gutachten/Prognosen bzw. deren methodische Grundlagen,
- Kartierungen/Artenschutzgutachten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fledermäuse) inkl. Rohdaten
- zusammenfassung und Methodik,
- Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeit,
- luftverkehrsrechtliche Stellungnahmen / Gutachten zur Flugsicherung.

Ich beantrage, die genannten Punkte in der Abwägung nach BauGB vollumfänglich zu berücksichtigen und die Planung entsprechend zu ändern (insbesondere Reduzierung/Anpassung der Sonderbaufläche im Bereich der Nähe zum Grünbacher Hof bzw. Gleichbehandlung dauerhaft bewohnter Einzelgehöfte beim Abstandsschutz).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 12:22
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie
Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel nehme ich zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg“ für Windenergieanlagen Stellung.

Die Planung wirft aus umweltfachlicher, naturschutzrechtlicher sowie raumordnerischer Sicht erhebliche Fragen auf. Insbesondere bestehen Zweifel daran, ob die Planung mit den Anforderungen einer rechtssicheren Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vereinbar ist.

1. Schutz der Biosphäre Bliesgau
Der Planungsraum liegt in unmittelbarer Nähe zur Biosphäre Bliesgau. Diese Kulturlandschaft besitzt als UNESCO-Biosphärenreservat eine besondere nationale und internationale Bedeutung für den Schutz biologischer Vielfalt sowie für die nachhaltige Entwicklung von Landschaftsräumen.
Der Bau großdimensionierter Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 261 Metern würde zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft führen. Damit besteht ein deutlicher Konflikt mit den Schutzzielen eines Biosphärenreservates gemäß § 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Die landschaftliche Eigenart sowie das charakteristische Erscheinungsbild der Region würden dauerhaft verändert. Dies betrifft nicht nur das Landschaftsbild selbst, sondern auch die Funktion der Region als Erholungsraum.

2. Artenschutzrechtliche Konflikte
Der Bereich Böckweiler weist nach den vorliegenden Unterlagen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Insbesondere wurden Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten sowie Fledermausquartiere festgestellt.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Arten zu töten oder zu verletzen. Für bestimmte Vogelarten – darunter Greifvögel wie der Rotmilan – besteht bei Windenergieanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko.
Nach § 45b BNatSchG ist bei solchen Arten regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, wenn sich Anlagen im Nahbereich von Brutplätzen befinden.
Vor diesem Hintergrund ist eine besonders sorgfältige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ohne belastbare Nachweise, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten, besteht ein erhebliches Genehmigungsrisiko. Außerdem liegen die Anlagen in der Vogelzuglinie der Kraniche.

3. Belastung von Boden und Grundwasser

Ein weiterer bislang unzureichend berücksichtigter Aspekt ist der Abrieb von Rotorblättern. Moderne Rotorblätter bestehen aus Epoxidharzen sowie Glas- oder Carbonfasern.
Durch Witterungseinflüsse kann es zu Materialerosion kommen. Dabei entstehen kleinste Partikel, die als Mikroplastik in die Umgebung gelangen können.
Diese Partikel können:

- in landwirtschaftlich genutzte Böden eingetragen werden
- über Niederschläge in Gewässer gelangen
- langfristig in Grundwasserbereiche einsickern.

Gerade in Regionen mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Brunnenanlagen ist dieser Aspekt besonders sensibel. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 47 WHG) ist das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner chemischen Eigenschaften zu schützen.
Im Umweltbericht sollte daher ausdrücklich geprüft werden, ob eine Gefährdung der Boden- oder Grundwasserqualität ausgeschlossen werden kann.

4. Lärm und Verlust eines ruhigen Landschaftsraums
Der geplante Standort liegt in einem bislang sehr ruhigen und wenig technisch überprägten Landschaftsraum.
Windenergieanlagen erzeugen sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequente Geräusche. Gerade in bislang ruhigen Regionen werden diese Geräusche deutlich wahrgenommen.
Nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind bei Planungen mögliche Lärmbelastungen zu vermeiden oder zu minimieren.
Der Verlust eines bislang ruhigen Naturraums stellt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Erholungsfunktion dar.

5. Lichtverschmutzung
Windenergieanlagen müssen aus Gründen der Flugsicherheit mit nächtlichen Hindernisfeuern ausgestattet werden.
Diese dauerhafte Beleuchtung führt zu:

- erheblichen Eingriffen in bislang dunkle Landschaftsräume
- Störungen nachtaktiver Tierarten
- einer technischen Überprägung des Nachthimmels.

Gerade in ländlichen Regionen, die bisher weitgehend frei von Lichtverschmutzung sind, wird dieser Effekt als besonders störend.

Zusammenfassend bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg.
Insbesondere bestehen Konflikte mit:

- dem Schutz der Biosphäre Bliesgau
- artenschutzrechtlichen Vorgaben
- dem Schutz von Boden und Grundwasser
- der Erhaltung ruhiger Landschaftsräume
- der Vermeidung zusätzlicher Lichtverschmutzung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Planung kritisch zu überprüfen und alternative Standorte außerhalb besonders sensibler Natur- und Kulturlandschaften zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 12:44
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg

Stellungnahme
zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel – Windenergie Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nehme ich zur geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler-Welschberg Stellung.

Die Planung wirft insbesondere im Hinblick auf **Flugsicherheit, Infrastruktur, Landschaftsschutz sowie Lebensqualität der Bevölkerung** erhebliche Fragen auf.

1. Auswirkungen auf Flugverkehr und Flugsicherheit

Der Planungsraum liegt im Einflussbereich mehrerer Flugverfahren, insbesondere des Flughafens Saarbrücken sowie des Sonderlandeplatzes Zweibrücken.
Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu etwa 261 Metern stellen potenzielle Hindernisse für den Luftverkehr dar. Sie können insbesondere Auswirkungen auf folgende Bereiche haben:

- Instrumentenflugverfahren
- An- und Abflugrouten
- Mindestflughöhen
- Navigations- und Radarsysteme.

Nach § 12 Luftverkehrsgesetz dürfen Bauwerke im Umfeld von Flugplätzen nur errichtet werden, wenn sie die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährden.
Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob eine umfassende Prüfung der maximalen Anlagenhöhe im Hinblick auf die Hindernisbegrenzungsflächen der Flughäfen durchgeführt wurde.
Gerade im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung regionaler Infrastruktur in Krisensituationen ist eine uneingeschränkte Nutzung der Flughäfen von großer Bedeutung.

2. Landschaftsbild und regionale Identität

Die Kulturlandschaft des Bliesgaus ist durch eine offene, abwechslungsreiche Landschaft mit Wäldern, Wiesen und historischen Siedlungsstrukturen geprägt.
Windenergieanlagen mit Höhen von über 250 Metern sind über viele Kilometer sichtbar und prägen das Landschaftsbild nachhaltig.
Die Errichtung mehrerer solcher Anlagen würde zu einer erheblichen technischen Dominanz in der Landschaft führen und das charakteristische Erscheinungsbild der Region verändern.
Gerade für eine Region, die stark von Landschaftsqualität und Tourismus lebt, stellt dies einen erheblichen Eingriff dar.

3. Auswirkungen auf Erholung und Lebensqualität

Der Raum um Böckweiler wird von Bewohnern und Besuchern als ruhiger Naturraum wahrgenommen.
Die Errichtung großer Windenergieanlagen führt zu mehreren Veränderungen:

- sichtbare technische Anlagen in bisher naturnahen Landschaftsräumen
- dauerhafte Geräuschkulisse durch Rotorbewegungen
- nächtliche Warnbeleuchtung.

Diese Faktoren können die Aufenthaltsqualität der Landschaft erheblich beeinträchtigen.

Gerade für Spaziergänger, Wanderer und naturorientierten Tourismus stellt die bisherige Ruhe und Natürlichkeit der Landschaft einen wesentlichen Standortfaktor dar.

4. Infrastrukturbelastungen

Der Bau großer Windenergieanlagen erfordert umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen.
Hierzu gehören insbesondere:

- Schwerlasttransporte über bestehende Straßen
- Ausbau von Zufahrtswegen
- großflächige Fundamentarbeiten
- Kranstellflächen und Montagebereiche.

Diese Maßnahmen können zu dauerhaften Eingriffen in Bodenstruktur und Landschaft führen.
Gerade in landwirtschaftlich genutzten Gebieten können Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodeneigenschaften auftreten.

5. Zweifel an der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen.
Angesichts der Vielzahl möglicher Auswirkungen stellt sich die Frage, ob alle relevanten Aspekte – insbesondere Flugsicherheit, Landschaftsschutz und Lebensqualität – ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Planung dieser Größenordnung erfordert eine besonders sorgfältige und transparente Abwägung.

Die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg wirft erhebliche Fragen hinsichtlich:

- der Flugsicherheit
- des Schutzes der Landschaft
- der Lebensqualität der Bevölkerung
- sowie der langfristigen Entwicklung der Region auf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Planung erneut kritisch zu überprüfen und mögliche Alternativstandorte zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

An die Stadtplanung der Stadt Blieskastel
Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel
Stadtplanung@blieskastel.de

[redacted] den 13. März 2026

Stellungnahme im Rahmen der **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie**
Böckweiler Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [redacted] betrifft mich Ihre Planung zu Windenergieanlagen (Wea) immens.
Sieben dieser größten Wea (166m bzw. 240m Gesamthöhe!) könnten auf saarländischer Seite gestellt werden.
Genau in Südwest Richtung von unserem Dorf. D.h. dorthin, wo der Wind herkommt und uns die Lärmbelästigung (u.a. Infraschall macht auch krank!) direkt ins Dorf bläst; dorthin, wo die Abendsonne steht. Ständig werden uns Geräusche und Schatten nervös machen.
Die Zerstörung unseres Landschaftsbildes und unserer Heimat kommt noch belastend hinzu.

Der Wertverlust unserer Häuser, auch unserer Lebensqualität werden sehr groß sein.

In Rlp wurde 2025 erheblich weniger Strom durch Wea eingespeist. Der Grund: zu wenig Wind!. Auch hier bei uns ist die Windhöffigkeit nicht hoch und damit (wenn keine Subventionen mehr fließen) unrentabel. Das sollte doch das Maß sein!

Durch die riesigen Fundamente wird auch die Geologie des Bodens durcheinander gebracht. Ökologisch wertvolle Mardellen verschwinden, da die Wasser stoppende Schicht durchbrochen wird. Die unterirdischen Wasserläufe werden sich verändern … unabsehbare Folgen.

Und dass sich rund um den Grünbachwald ein Milan-Dichtezentrum befindet, welches einmalig in Südwestdeutschland ist, wissen Sie ja. Dort hinein köpfende und durch den Unterdruck innere Verletzungen erzeugende Wea zu stellen, ist unverantwortlich. Jede Art, die verschwindet, destabilisiert die komplexen Ökosysteme; die Regenerationsfähigkeit unserer Umwelt schwindet. Für den Kranichzug im Frühjahr und Herbst ist auch dieses Gebiet stark frequentiert. Diese besonderen Vögel gilt es zu schützen.

Am 25.02.2026 brannte bei Kusel ein Wea ab. Die Feuerwehr sperrte ab und konnte nur zuschauen. (s. Rheinpfalz vom 27.20.26, Westricher Rundschau). Sie hatten Glück, es war windstill. Denn bei entsprechendem Wind kann ein abgebrochener Flügel durchaus einen Kilometer weit fliegen. In Ihrem Falle „Welschberg“ flöge das Rotorblatt direkt auf Hengstbacher Gebiet: Leib und Leben sind damit in Gefahr: Häuser könnten zerrstört werden , Waldbrandgefahr!

Eine windkraftfreie Biospäre ist ein touristisches Alleinstellungsmerkmal! Die Region könnte damit effektiv beworben werden.

Auf dem Neukahlenberger Hof leben behinderte Menschen. Diese werden durch solche Wea gewiss beeinträchtigt, eingeschüchtert, ...Auch diese Menschen gilt es zu schützen.

Viele Gründe sind nun genannt. Darum bitte ich Sie dringend, von Ihrer Flächenausweisung für Wea-Bau am Böckweilerer Welschberg abzusehen und alle dortigen Flächen aus Ihrer Planung herauszunehmen.

Mit freundlichen und nachbarschaftlichen Grüßen

[redacted]

[redacted], den 12.03.2026

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel erhebe ich gegen die vorgesehenen Sonderbauflächen rechtliche und planerische Bedenken:

1. **Steigende Immissionsbelastung / Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm**

   Die ausgelegten bzw. veröffentlichen Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die in der TA Lärm formulierten Grenzwerte für reine Wohngebiete einhalten werden. Im Umweltbericht zum Vorhaben wird auf die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete Bezug genommen, nicht jedoch auf reine Wohngebiete. Letztere zeigen sich heute bereits belastet. Überschreitungen der Grenzwerte wurden seitens der Bürger dokumentiert und u. a. gegenüber dem LUA angezeigt. Auswirkungen neuer WKA auf die Lärmsituation, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits dokumentierten Überschreitungen, scheinen bei der Beurteilung des Vorhabens nicht berücksichtigt. Eine Beurteilung der Immissionsbelastung in Gänze (Immissionsschutzgutachten unter Berücksichtigung der Lärmbelastung durch bestehende sowie geplante Anlagen) im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für reine Wohngebiete ist zwingend erforderlich.

Beschriebene Maßnahmen zur Minderung der Belastung werden auf Basis der Erfahrungen mit den bestehenden Anlagen zum Teil in Frage gestellt. Eine Abschaltung zur Minderung der Lärmbelastung in der Nacht erfolgt bspw. nicht konsequent (wenn überhaupt), was die Lärmmessungen belegen.

Neben den Windkraftanlagen wird an dieser Stelle erneut auf die bereits bestehende Belastung von Webenheim durch die Bundesstraße und das Gewerbegebiet hingewiesen.

2. **Fehlende Lastenverteilung / Abwägungsgerechtigkeit und Belastung Webenheims**

   Wie bereits zuvor geschrieben zeigt sich Webenheim durch bestehende WKA, Bundesstraße und Gewerbegebiet erheblich vorbelastet. Eine zusätzliche optisch bedrängende Wirkung durch weitere WKA lässt sich nicht von der Hand weisen (vgl. auch Umweltbericht).

   Durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten entsteht der Eindruck einer unausgewogenen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine faire Lastenverteilung bzw. auch das Gebot der Rücksichtnahme entsprechend des BImSchG und der BauNVO ist nicht erkennbar. Eine zusätzliche Belastung des sowieso belasteten Ortes und damit die Belastung der ansässigen Bevölkerung wird billigend in Kauf genommen, während weitgehend unbelastete Stadtteile aus Gründen wie der Zerschneidung des Landschaftsbildes „verschont" werden. Wo ist hier eine Verhältnismäßigkeit? Inwiefern wird an dieser Stelle dem Rücksichtnahmegebot oder gar der gebotenen, fairen Lastenverteilung Rechnung getragen?

   Ferner ist auch die Argumentation, dass bestehende Windkraftanlagen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anlagen abmildern schlichtweg nicht nachvollziehbar.

   Auf genannte Aspekte wurde bereits in der vorherigen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 12.08.2025 hingewiesen. Die im Zuge dessen vorgebrachten Aspekte haben nach wie vor Bestand.

3. **Zweifel an Vollzugsfähigkeit / Artenschutz**

   Das BauGB setzt eine Vollziehbarkeit von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 3 BauGB) und damit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere die Vereinbarkeit mit den Verboten gemäß § 44 BNatschG, voraus.

   Der Umweltbericht weist hingegen auf ein verbleibendes Konfliktrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie Fledermäuse hin, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch geeignete Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später erteilt werden könnten. Eine Vollzugsfähigkeit wird aufgrund dessen in Frage gestellt. Ferner stellt sich die Frage, ob artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Berücksichtigung sowie Wertigkeit beigemessen werden und ob in diesem Fall ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) ausgeschlossen werden können.

   Im Übrigen wurde bereits mehrfach auf einen Bestand an Rotmilanen hingewiesen. Auch der NABU äußerte bereits in seinem Schreiben vom 15.07.2025 erhebliche Bedenken aufgrund u. a. einer hohen Greifvogeldichte sowie der Funktion des Bliesgaus als bedeutendes Brutgebiet. Ich verweise an dieser Stelle erneut auf die vorgebrachten Ausführungen / Bedenken im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im vergangenen Jahr (Vorkommen einer streng geschützten Art gemäß BNatschG).

Insgesamt stellt sich die Frage, warum an dem Vorhaben nach wie vor festgehalten wird, obwohl laut Umweltbericht ein mäßiges bis hohes Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Mensch prognostiziert ist, die Einhaltung / Berücksichtigung planungs- und artenschutzrechticher Aspekt nicht sichergestellt scheinen und Stellungnahmen (bspw. vom NABU) darauf plädieren, dass von dem Vorhaben Abstand zu nehmen ist. Die Planung erscheint von Anbeginn willkürlich. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der vorgebrachten Aspekte ist von einer Umsetzung abzusehen.
Sollte dennoch an einer Umsetzung festgehalten werden, bedarf es detaillierten und belastbaren Analysen zu oben genannten Aspekten, insbesondere zur möglichen Immissionsbelastung, um Beeinträchtigungen der ansässigen Bevölkerung und Natur- und Landschaft weitestgehend zu vermeiden.

Ergänzend weise ich nochmals darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken im Zuge der Stellungnahme vom 12.08.2025 zur frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage) nach wie vor Bestandkraft haben, da diese durch die vorgelegte Planung nach wie vor nicht ausgeräumt werden. Auf eine kleinteilige Wiederholung wurde verzichtet, da die Bedenken der Stadt bereits vorliegen und davon ausgegangen wird, dass diese entsprechend im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden.

Von einer vollständigen Berücksichtigung und Würdigung der vorgebrachten Gesichtspunkte im Abwägungsprozess / -beschluss wird an diese Stelle ausgegangen, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage zur Stellungnahme:

[redacted] den 12.08.2025

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits bei Schaffung der Grundlagen sowie im Rahmen und nach der Aufstellung der bestehenden Windkraftanlagen bei Webenheim wurde auf einen Bestand von Rotmilanen hingewiesen, bei denen es sich um eine besonders wie auch eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, Nr. 14 BNatSchG handelt (Aufführung des Rotmilans im Anhang I zur Vogelschutzrichtline und zudem im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung). Deutschland hat eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Rotmilane. Gemäß den Gerichtsurteilen (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/ und https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/) besteht daher eine besondere Gewichtung des Vorkommens von Rotmilanen bei der Abwägung mit dem Ergebnis der ausbleibenden Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen. Ihre Schlussfolgerung, dass "keine schwerwiegende Planungshindernisse oder Konflikte erkennbar" seien, ist vor diesem Hintergrund schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren führen Sie aus, dass in der Eignungsfläche Böckweiler nach vorliegender gutachterlicher Aussage (März Transport Consult 2023) trotz der Lage wesentlicher Teilflächen im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim

nicht mit Einschränkungen durch Flugsicherungsbelange zu rechnen ist und hier allerdings ein für den Bliesgau typischer Landschaftsraum in Anspruch genommen wird, der bisher von technischen Hochbauten unbelastet ist. Gleichzeitig stellen Sie fest, dass die Eignungsfläche Webenheim die Konzentrationswirkung in besonderem Maße erfüllt, da ein bereits bestehender Windpark erweitert wird und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemildert sind und es durch Flugsicherungsbelange allerdings zu Höhenbeschränkungen kommen kann.

Ihrer Meinung nach eignet sich die Fläche in Webenheim mehr, da sie hier vor einigen Jahren schon Windkraftanlagen aufgestellt haben und es nun auf höhere und näher an der Wohnbebauung gelegene Windkraftanlagen wohl nicht mehr ankommt, da ansonsten der bisher unbelastete Landschaftsraum bei Böckweiler in Anspruch genommen wird. Wie kann es sein, dass die Optik vor den Beeinträchtigungen der Anwohner steht und völlig unberücksichtigt bleibt, dass der in Webenheim ausgewiesene Bereich an eine ausgewiesene Pflegezone des Biosphärenreservates grenzt, was in Böckweiler nicht der Fall ist? Auch wird hier nicht berücksichtigt, dass die Einwohner von Webenheim nicht nur durch die bereits errichteten Windkraftanlagen, sondern auch durch das Industriegebiet und die unzweifelhaft sehr stark befahrene B 423 bereits nicht unerheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

Im Übrigen kann ich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, dass für die Flächen in Webenheim eine maximale Anzahl an Windkraftanlagen definiert wird. Seite 21 ist zu entnehmen, dass fünf das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigen werden. Es ist jedoch noch ersichtlich, ob die Gesamtzahl darauf begrenzt ist. Wenn eine Erweiterung der Flächen in Webenheim beschlossen werden sollte, obwohl die Belastungen der Energiewende damit größtenteils auf die Einwohner eines Ortsteils abgewälzt würden, wäre im Sinne der Rechtssicherheit daher eine verbindliche Festlegung auf eine Maximalanzahl von fünf Anlagen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted] [redacted] den 12.03.2026

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel erhebe ich gegen die vorgesehenen Sonderbauflächen rechtliche und planerische Bedenken:

1. Steigende Immissionsbelastung / Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm

Die ausgelegten bzw. veröffentlichen Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die in der TA Lärm formulierten Grenzwerte für reine Wohngebiete einhalten werden. Im Umweltbericht zum Vorhaben wird auf die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete Bezug genommen, nicht jedoch auf reine Wohngebiete. Letztere zeigen sich heute bereits belastet. Überschreitungen der Grenzwerte wurden seitens der Bürger dokumentiert und u. a. gegenüber dem LUA angezeigt. Auswirkungen neuer WKA auf die Lärmsituation, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits dokumentierten Überschreitungen, scheinen bei der Beurteilung des Vorhabens nicht berücksichtigt. Eine Beurteilung der Immissionsbelastung in Gänze (Immissionsschutzgutachten unter Berücksichtigung der Lärmbelastung durch

bestehenden sowie geplanten Anlagen) im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für reine Wohngebiete ist zwingend erforderlich.
Beschriebene Maßnahmen zur Minderung der Belastung werden auf Basis der Erfahrungen mit bestehenden Anlagen z. T. in Frage gestellt. Eine Abschaltung zur Minderung der Lärmbelastung in der Nacht erfolgt bspw. nicht konsequent (wenn überhaupt), was die Lärmmessungen belegen.

Neben den Windkraftanlagen wird an dieser Stelle erneut auf die bereits bestehende Belastung Webenheims durch die Bundesstraße B423 und das Gewerbegebiet hingewiesen.

2. Fehlende Lastenverteilung / Abwägungsgerechtigkeit und Belastung Webenheims

Wie bereits zuvor geschrieben zeigt sich Webenheim durch bestehende WKA, die Bundesstraße und das Gewerbegebiet erheblich vorbelastete. Eine zusätzlich optisch bedrängende Wirkung durch weitere WKA lässt sich nicht von der Hand weisen (vgl. auch Umweltbericht).

Durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten entsteht der Eindruck einer unausgewogenen Abwägung (§1 Abs. 7 BauGB). Eine faire Lastenverteilung bzw. auch das Gebot der Rücksichtnahme entsprechend des BImSchG und der BauNVO ist nicht erkennbar. Eine zusätzliche Belastung des sowieso belasteten Ortes und damit die Belastung ansässiger Bevölkerung wird billigend in Kauf genommen, während weitgehend unbelastete Stadtteile aus Gründen wie der Zerschneidung des Landschaftsbildes „verschont" werden. Wo liegt hier eine Verhältnismäßigkeit? Inwiefern wird an dieser Stelle dem Rücksichtnahmegebot oder gar der gebotenen, fairen Lastenverteilung Rechnung getragen?
Ferner ist auch die Argumentation, dass bestehende Windkraftanlagen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anlagen abmildern, schlichtweh nicht nachvollziehbar.
Auf die genannten Aspekte wurde bereits in meiner vorherigen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2025 hingewiesen. Die im Zuge dessen vorgebrachten Aspekte haben nach wie vor Bestand.

3. Zweifel an Vollzugsfähigkeit / Artenschutz

Das BauGB setzt eine Vollziehbarkeit von Bauleitplänen (§1 Abs. 3 BauGB) und damit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere die Vereinbarkeit mit den Verboten gem. §44 BNatschG, voraus.

Der Umweltbericht weist hingegen auf ein verbleibendes Konfliktrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie Fledermäuse hin, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch geeignete Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später erteilt werden könnten.
Eine Vollzugsfähigkeit wird aufgrund dessen in Frage gestellt. Ferner stellt sich die Frage ob artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Berücksichtigung sowie Wertigkeit beigemessen werden und ob in diesem Fall ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und ein Abwägungsrisiko § 1 Abs. 7 BauGB ausgeschlossen werden können.

Daneben wurde bereits mehrfach auf einen Bestand an Rotmilanen hingewiesen. Auch der NABU äußerte bereits in ihrem Schreiben vom 15.07.2025 erhebliche Bedenken aufgrund u. a. einer hohen Greifvogeldichte sowie der Funktion des Bliesgaus als bedeutendes Brutgebiet. Ich verweise an dieser Stelle erneut auf die vorgebrachten Ausführungen/Bedenken im Rahmen der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung im vergangenen Jahr (Vorkommen einer streng geschützten Art gem. BNatschG).

Insgesamt stellt sich die Frage, warum an dem Vorhaben nach wie vor festgehalten wird, obwohl laut Umweltbericht ein mäßiges bis hohes Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Mensch prognostiziert ist, die Einhaltung bzw. Berücksichtigung planungs- und artenschutzrechticher Aspekt nicht sichergestellt erscheint und Stellungnahmen (bspw. vom NABU) darauf plädieren, dass von dem Vorhaben Abstand zu nehmen ist. Die Planung erscheint von Anbeginn an willkürlich. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der vorgebrachten Aspekte ist von einer Umsetzung abzusehen.
Sollte an einer Umsetzung festgehalten werden, bedarf es detaillierten und belastbaren Analysen zu oben genannten Aspekten, insbesondere zur möglichen Immissionsbelastung, um eine Beeinträchtigungen der ansässigen Bevölkerung, der Natur und der Landschaft weitestgehend zu vermeiden.

Ergänzend möchte ich noch erwähnen:

Wie zuvor bereits geschrieben weise ich darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken im Zuge meiner Stellungnahme im Jahr 2025 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach wie vor Bestandkraft haben, da diese durch die vorgelegte Planung noch immer nicht ausgeräumt werden. Auf eine kleinteilige Wiederholung wurde verzichtet, da diese Bedenken bereits aktenkundig sind und davon ausgegangen wird, dass diese entsprechend im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden.

Von einer vollständige Berücksichtigung und Würdigung der vorgebrachten Gesichtspunkte im Abwägungsprozess/-beschluss wird an diese Stelle ausgegangen, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot gem. §1 Abs. 7 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 16:15
An: Stadtplanung
Betreff: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Ich schließe mich den Argumenten der Bürgerinitiative Windkraftfreie Biosphäre gegen den Bau der Windräder an.

Es ist ein Unding, mitten in die Biosphäre mehrere bis zu 260 m hohe Industrieanlagen zu bauen, gerade mal 40 m niedriger als der Eiffelturm!
Hat mit dem Erhalt unserer Kulturlandschaft nichts zu tun.
Gibt genug versiegelte Flächen für Solar, der hässliche Parkplatz entlang der Umgehungsstraße in Kastel würde sich als allererstes anbieten. Dann wäre er wenigstens beschattet.

[redacted]

[redacted], den 13.03.2026

--
[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 17:20
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

Guten Tag Herr Hertzler,

Im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel -Teilfortschreibung Windenergie - nehme ich Stellung, und lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aufs Entschiedenste ab.

Als Einwohner von [redacted] bin ich von der Errichtung der Windkraftanlagen durch Infraschall und Schattenschlag sehr stark betroffen.
Da die Windkraftanlagen eine Höhe von 260 Metern erreichen, kann man sie von überall sehen.
Deweiteren sehe ich keinen Sinn darin, diese Anlagen in mitten des Bliesgau Biosphärenreservat zu errichten, es müssten sehr große Flächen für Zufahrten und Fundamente gerodet werden, wo ist da der grüne Gedanke!?
Es wird immer wieder von Naherholungsgebieten gesprochen für die Bevölkerung, das wäre damit ja dann hinfällig.

Ein weiterer Punkt wäre da, daß Investoren, die weit ausserhalb von unserem Dorf wohnen, in Böckweiler einen Windpark planen, und nicht in Ihrer Nähe.
Die Argumente liegen ja auf der Hand (Infraschall, Schattenschlag, usw.).
Ich möchte auch noch anmerken, daß von diesem Vorhaben die Firma Hager am meisten profitiert, und nicht wir Bürger.

Wenn in naher Zukunft der Windpark errichtet ist, sind die Gärten in Böckweiler und Umgebung als NAHERHOLUNG nicht mehr nutzbar.

Als betroffener Bürger von [redacted] erwarte ich ein Absehen von diesem Vorhaben.

Ich bitte um Eingangsbestätigung der Mail.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 13. März 2026 17:45
An: Stadtplanung
Betreff: Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel

[redacted], den 13.03.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel - Teilfortschreibung
Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus me hreren Gründen ab.

Meine Familie und ich werden davon persönlich betroffen sein. Unsere allgemeine Lebensqualität sinkt, es werden zusätzliche Gesundheitgefahren bestehen und die von uns bewusst gewählte Wohnlage auf dem Land als Erholungsraum wird keine Erholung mehr sein.
Wir werden unter Lärmbelästigung und Schattenschlag leiden. Der Häuserleerstand in unserem Ort wird dadurch forciert, da keine Menschen freiwillig unter Windrädern wohnen möchten.

Ich sehe den Natur- und Artenschutz massiv gefährdet. Der Bliesgau ist als IBA-
Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

Durch die Errichtung der Windräder wird es gefährliche Stoffeinträge geben, und zwar in unsere Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemi kalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: eine
uralte Kulturlandschaft seit Menschengedenken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbunden en Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: siehe Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, siehe Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, siehe Leitbild der Biosphäre Bliesgau.

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Denkmalschutz: ich erwähne hier nur die Stephanuskirche in Böckweiler, die
historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhal b dieser Flächen liegend).

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskast el entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüg lich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur-

und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung,

[redacted]

PNT Partner
Rechtsanwälte

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezerant II: Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Per Mail an: stadtplanung@blieskastel.de und per beA/beBPo

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Frankfurt am Main, den
[redacted]		**13.03.2026**

[redacted] **./. Stadt Blieskastel**

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der [redacted], nehme ich zu dem offengelegten Entwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie nachfolgend Stellung.

Die Interessenlage der BI liegt, wie sich schon aus ihrem Namen ergibt, grundsätzlich in einem windkraftfreien Biosphäre Bliesgau, so dass sie der Planung bereits ebenso grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Die BI ist sich allerdings auch bewusst darüber, dass im „Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland“ (Saarländisches Flächenzielgesetz, nachfolgend SFZG) auch für die Stadt Blieskastel ein kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde und dass unter Berücksichtigung der vielfältigen Rechtsänderungen der vergangenen Jahre eine effektive Steuerung der Windkraftnutzung nur dann möglich ist und gelingen kann, wenn ein insoweit vollzugsfähiger Flächennutzungsplan aufgestellt ist bzw. wird. Hieran hat die BI mit Blick auf die gebildeten Kriterien für die harten und weichen Tabukriterien, die zur Anwendung gebracht werden soll, mithin das planerische

Standortkonzept für das gesamte Stadtgebiet, erhebliche und berechtigte Zweifel.

Die baurechtlichen Vorgaben über die Wirkungen eines teilfortgeschriebenen Flächennutzungsplans werden zwar im Ergebnis richtig dargestellt. Für das bessere Verständnis, warum man die Planung überhaupt durchführt, wäre eine noch klarere Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und eine ebenso deutlichere Darstellung der Rechtslage hilfreich. Dabei hätte auch die Windflächenpotentialstudie Saarland 2024, die dem SFZG zugrunde liegt, und die mit Ihr verbundene Konfliktdatenbank besser zur Rate gezogen werden müssen. Hieraus ergeben sich auch für die Abwägung in der Bauleitplanung besonders relevante Erkenntnisse, die in der vorliegenden Planung schlicht unberücksichtigt geblieben sind. Das führt bei weiter unveränderter Beibehaltung der Planungskonzeption zu einem durchschlagenden Abwägungsfehler, der die mit dem neuen Teilflächennutzungsplan beabsichtigten Wirkungen, insbesondere die Steuerung der Flächenwahl von Windkraftstandorten, schlicht zunichtemacht.

Bedauerlich ist schon, dass die Eingabe aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu keiner substantiellen Änderung der Planung geführt hat, obwohl in der diesseitigen Einwendung vom 13.08.2025 auf strukturell wirkende Mängel bei der Bildung von Kriterien für die Flächenauswahl auf kommunaler Ebene hingewiesen wurde. Zu nennen sind hier insbesondere die inkonsequente Beschreibung und Anwendung der städtebaulichen Zielsetzung und die Nichtberücksichtigung der Gewichtungsvorgabe des § 2 EEG. Zur Verdeutlichung sei an dieser Stelle unter vollständiger Aufrechterhaltung deren Inhalts aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zitiert:

> *„Was die Beschreibung der städtebaulichen Zielsetzung angeht, erscheint die Begründung des Plans teilweise etwas unklar und nicht plausibel. Zwar werden verschiedene Belange hervorgehoben, die eine Rolle für die Zielsetzung spielen. Dabei wird recht ausführlich und auch nachvollziehbar auf den Schutz des Biosphärenreservats eingegangen und dieser als Ziel benannt. Die Darstellung für die Zielfestlegung, dass die Windenergienutzung nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden soll, erweist sich allerdings als sehr dünn und wenig nachvollziehbar. Dieses Ziel wird lediglich mit dem Halbsatz begründet, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen. Diese Maßgabe ergibt sich aus dem WindBG so nicht, vielmehr wird im WindBG ein Flächenziel genannt und kein Ziel einer bestimmten bzw. maximalen Erzeugungsleistung. Klar ist, dass für Windenergie keine Flächen auszuweisen sind, die sich praktisch kaum für die Nutzung der Windenergie eignen. Dieses Problem würde sich im Stadtgebiet von Blieskastel aber allenfalls auf wenigen Flächen ergeben. Der globale Windatlas zeigt für das Stadtgebiet Blieskastel vielmehr über weite Teile eine hinreichend gute Windhöffigkeit. Soweit also nach Anwendung der Auswahlkriterien Flächen zur Auswahl übrigbleiben, sollte vielmehr das weitere Ziel der Konzentration von Windenergie auf wenigen Flächen gestärkt werden und zwar möglichst dahingehend, dass die Windkraftnutzung nur auf einer Fläche auszuweisen ist. Mit einem derartigen Ziel würden alle nachteiligen Wirkungen, die im Bliesgau mit der Windkraftnutzung unzweifelhaft einhergehen, wenigstens auf eine Fläche gebündelt. Das kann dann auch bedeuten, dass das Ziel der Ausweisung der windhöffigsten Flächen hinter das Ziel der Flächenkonzentration zurücktreten muss. Das erscheint aber gerade mit Blick auf die Freihaltung des Biosphärenreservates von „wildgewachsener“ oder auch nur „verteilter“ Windkraft im Stadtgebiet Blieskastel ohne weiteres hinnehmbar.*

Was die weiteren Ausführungen zu den „harten" Tabuzonen angeht, fällt auf, dass die Regelung des § 2 EEG nicht berücksichtigt wird. Das kann, so schmerzhaft es für die einzelnen, in 3.1 benannten Schutzgüter und -gegenstände ist, dazu führen, dass aus dem Kreis der Flächen, die als „hart" abgrenzbar gelten, über entsprechende Ausnahmeregelungen wieder einige Flächen auszuscheiden sind. Das gilt umso mehr und weitergehend natürlich für die unter die „weichen" Tabuzonen fallenden in 3.2 betrachteten Schutzgüter und -gegenstände und erst recht für die Kriterien der Eignungsanalyse.

Die bislang ermittelten Ergebnisse für die Eignung von Flächen, auch für den Ausschluss von Flächen kleiner 30 ha nach der Restriktionsanalyse, dürften damit hinfällig sein. Gerade mit Blick auf das unter 3.2.3 benannte und auch aus hiesiger Sicht zutreffend angesprochene Kriterium „Konzentrationswirkung", das für die weitere Planung mit Blick auf die selbst festgestellte planerische Zielvorstellung der Schonung des Biosphärenreservats maßgeblich sein sollte, muss eine rechtliche einwandfreie Bestandsaufnahme für die harten und weichen Tabuzonen durchgeführt werden. Anderenfalls kann die Anwendung dieses Kriteriums, aber auch aller weiteren Kriterien nicht zu einer abwägungsfehlerfreien Abwägung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans führen. Das hehre Ziel der kommunalen Steuerung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Blieskastel wird so schlicht unterlaufen.

§ 2 EEG, der den erneuerbaren Energien und damit auch der Windkraftnutzung ein überragendes öffentliches Interesse beimisst und diese als vorrangig einzubringenden Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen festlegt, hat damit für die kommunale Planung und das althergebrachte System der harten und weichen Tabukriterien eine teils „verheerende", aber teils auch eine „befreiende" Wirkung. Verheerend ist die Wirkung, wenn die Rechtsfolgen des § 2 EEG nicht erkannt und/oder nicht offen und transparent angewandt werden. Befreiend ist die Wirkung mit Blick auf die Erreichung eigener kommunaler Zielsetzungen. Die Berücksichtigung und Anwendung des § 2 EEG dürfte der Stadt Blieskastel gerade mit Blick auf den Schutz des Biosphärenreservats und unter Berücksichtigung der bislang ermittelten Windkraftflächen eine herausragende Möglichkeit für eine viel weitere und offenere Steuerung der Ausweisung von Windkraftflächen bieten, als das bislang angenommen wurde. Das sollte auch entsprechend dargestellt und vermittelt werden.

Nach hiesiger Erwartung dürfte sich die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans im Ergebnis nicht, wie es bisher den Anschein hat, als ein durch „technische" Planung nahezu zwangsläufiges Ergebnis darstellen, weil man gestaffelte Ausschlusskriterien anwendet. Vielmehr dürfte es das Ergebnis der freien politischen Willensbildung im kommunalen Raum sein, weil es für die Anwendung gestaffelter Ausschlusskriterien in weiten Teilen gar keine klare Grundlage mehr gibt. Mithin besteht ein deutlich größerer Raum dafür, sich an den Zielen der kommunalen Planung und hier namentlich an dem Schutz der Biosphäre und der Konzentration der Windkraft zu orientieren. Oder noch anders gewendet: Die Berücksichtigung des § 2 EEG in der kommunalen Planung eröffnet (wieder) das, was Kommunen im Rahmen der Ausweisung von Windenergieflächen wegen vielfältig bestehender Restriktionen lange vermisst hatten, nämlich die Möglichkeit selbst effektiv und eigenständig steuern zu können.

Dass dabei ansonsten natürlich die Abwägungsfehlerlehre zu beachten ist, ist klar. Das gilt auch für die natur- und artenschutzrechtliche Belange, die mit der ihnen zukommenden Bedeutung und Gewichtigkeit in diese einzustellen sind. Insofern schließt sich die BI ausdrücklich und vollumfänglich der gemeinsamen

Stellungnahme des NABU Saarland und der NABU-Ortsgruppe Blieskastel zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Im ureigenen Interesse der Stadt Blieskastel, insbesondere als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes läge es, sich beim Landesgesetzgeber für einen grundsätzlichen Baustopp in der verletzlichen Landschaft des Biosphärenreservats Bliesgau, mithin für eine Änderung des Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland einzusetzen. Als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes, in dem alle Biosphärenkommunen, der Kreis und auch die Landesregierung sitzen, dürfte die Stadt einen kurzen Dienstweg nicht nur zu (Mit-)Entscheidern der Biosphärengeschicke, sondern auch zu Teilverantwortlichen mit Blick auf die Erfüllung der Ziele des WindBG.

Denn dass das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland und die ihr zugrundeliegende Windflächenpotenzialstudie der Weisheit letzter Schluss ist, ist für den Gesetzgeber ganz sicher nicht in Stein gemeißelt. Ob es dabei auch rechtliche Anfälligkeiten gibt, die es für die Stadt Blieskastel zu erkennen und im weiteren Handeln zu berücksichtigen gilt, dazu wird diesseits voraussichtlich eine Einschätzung im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen."

An dieser Einschätzung hat sich durch den erneut offengelegten Flächennutzungsplanentwurf auch unter Berücksichtigung der geänderten Darstellungsqualität der Flächen auf dem Welschberg in Böckweiler nichts geändert.

1. Erkenntnisse aus der Windflächenpotenzialstudie

Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Windlfächenpotenzialstudie bringt allerdings für die Bauleitplanung beachtliche Erkenntnisse, die zur Modifikation der Flächenauswahlkriterien des FNP zwingen und/oder zu einer substantiell anderen Gewichtung in der Abwägung (1.1). Die Beschäftigung mit der Potenzialstudie zeigt aber auch die Möglichkeit auf, dass es gute Gründe gibt, mit dem Gesetzgeber ins Gespräch zu kommen und seine Festlegung im SFZG nochmal zu überdenken (1.2).

1.1 Berücksichtigung der Kriterienbildung und der Kategorisierung der Windflächenpotenzialstudie

Die Windflächenpotenzialstudie ist eine systematische Untersuchung, die zu einer landesweiten Raumbewertung geführt hat, welche Flächen sich für die Windkraftnutzung nicht eignen und welche Flächen sich grundsätzlich oder wenigstens möglicherweise für die Windenergiegewinnung nutzen lassen, abgestuft nach näher ermittelten und festgelegten Risiken. Die Studie dürfte rechtlich zwar eher dem Raumordnungsrecht zuzuordnen sein. Sie bildet allerdings aufgrund ihrer räumlichen Auflösung und der berücksichtigten Kriterien, die in mehrfachen Abstimmungsrunden mit einer Vielzahl von

Expert*innen gebildet und sodann angewendet wurden, eine auf fachlicher Basis sehr feinmaschige Betrachtung von Konflikten, die nicht nur raumordnungsrechtliche, sondern gleichermaßen bodenrechtliche Relevanz hat. Die Studie beinhaltet eine belastbare Grundlage und Ableitung für die Ermittlung, Bewertung und Abwägung auch auf Ebene der Bauleitplanung. Das bedeutet, dass die flächenbezogenen Erkenntnisse der Studie zu Konflikten und betroffenen Belangen auch auf kommunaler Ebene herangezogen werden können, mithin sogar müssen, wenn keine besseren oder abweichenden Informationen zu einzelnen Flächen vorliegen. Zu bedenken ist dabei auch, dass eine von der Windflächenpotenzialstudie abweichende Bildung von Kriterien, wie sie von der Stadt Blieskastel mit der eigenen Definition von harten und weichen Tabukriterien offenbar angestrebt wird, besonders begründet werden muss; insbesondere dann, wenn einzelne kommunal gebildete Kriterien zu einer maßgeblichen Vergrößerung des von vornherein auszuschließenden Raumes für die Windenergienutzung führen, wohin andere Kriterien mit gleicher oder partiell gar weniger strengen Maßstab angewandt werden als in der Potenzialstudie. Angesichts des Umstandes, dass die landesweite Kriterienbildung auf einem langjährigen Abstimmungsprozess auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedenen Schleifen beruht, sind der kommunalen Selbstbestimmung in diesem Bereich enge Grenzen gesetzt. Abweichungen bedürfen in einer solchen Situation stets einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung, die sich am konkreten Einzelfall orientiert und nicht auf allgemeine Erwägungen abstellt, die auch Gegenstand der raumordnungsrechtlichen Betrachtungen waren. Das betrifft im Grunde den gesamten Kriterienkatalog des Anhangs 1 der Windflächenpotenzialstudie, der für jedes Kriterium und dessen Bewertung auf der Einordnung bestimmter Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge beruht, die Bewertung begründet und den Datensatz bzw. die Quelle benennt, sowie die gesondert in Kapitel 3.4 erläuterten Kriterien.

Zur Verdeutlichung seien hier zunächst einige Zitate aus der Windflächenpotentialstudie zur Vorgehensweise und Methodik wiedergegeben:

> *„In einer landesweiten Raumbewertung wurde für jede einzelne Flächeneinheit (Rasterzelle 10 m × 10 m) beurteilt, ob die Errichtung einer Windenergieanlage auf der Fläche ausgeschlossen wäre oder wie hoch das damit verbundene Risiko wäre, Konflikte mit vorhandenen Nutzungen oder Schutzbelangen auszulösen. … Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage landesweit verfügbarer Geodatensätze, durch die die Nutzungen und Schutzbelange möglichst treffend abgebildet werden und in enger, intensiver Abstimmung mit Expertinnen und Experten aus den Landesbehörden. Die Geodatensätze wurden mit Hilfe eines Modells in einem geographischen Informationssystem verarbeitet und in die Fläche projiziert. … Im Hinblick auf die Konfliktrisiken mit vorliegenden Nutzungs- und Schutzbelangen wurde das theoretische Potenzial bewertet, indem die mit Konfliktrisikoklassen versehenen Flächenkategorien in die Fläche projiziert und die sich überlagernden Flächenkategorien nach dem Maximalwertprinzip zu einem Konfliktrisikowert je Rasterzelle aggregiert wurden. Jedem Konfliktrisikowert wurde ein Faktor zwischen 5 und 100 Prozent zugewiesen, der den Anteil der Flächen beschreibt, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen als realistisch eingeschätzt wird. Auf Basis dieser bewerteten Flächen wurde das konfliktbewertete bzw. realistische Flächenpotenzial für die Kommunen bestimmt …“*

(Seite 6)

„Die methodische Vorgehensweise ermöglicht sowohl bundesweite als auch regionale Raumbewertungen, auf deren Grundlage detaillierte Aussagen zur Umwelt-, Natur- und Landschaftsverträglichkeit des Ausbaus der Windenergienutzung abgeleitet werden können. Das Bewertungsschema ist das Resultat eines mehrjährigen, iterativen Diskurses mit Expertinnen und Experten sowie GIS-gestützter Raumanalysen auf bundesweiter, regionaler und kommunaler Ebene. Dabei wurden die vielfältigen Belange u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zuständigen Behörden, von Naturschutz- und Energieverbänden sowie politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern diskutiert und abgestimmt. Bei dem Ansatz werden Kriterien definiert, die die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aus gesetzlichen oder technischen Gründen ausschließen oder auf flächenbezogene Nutzungsrestriktionen hinweisen (Abbildung 1).“

(Seite 8)

„Die als Geodatensätze vorliegenden Flächenkategorien dienen somit als Indikator für die Art und das Ausmaß der durch Windenergienutzung verursachten negativen Veränderungen der Nutzungs- und Schutzbelange und die daraus resultierenden Konflikte. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Konflikte aufgrund der stets begrenzten Abbildungsgenauigkeit der verfügbaren Geodaten nicht genau vorhergesagt werden können (Konfliktrisiken). Vor diesem Hintergrund werden die als Geodatensätze vorliegenden Flächenkategorien daraufhin analysiert, welche Nutzungs- und Schutzbelange sie im Raum abbilden können und welche Bedeutung (abgeleitet aus umweltrechtlichen Zielen und Maßstäben) und Empfindlichkeit (gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung) die abgebildeten Belange aufweisen.“

(Seite 9)

„In enger und intensiver Abstimmung mit den Expertinnen und Experten aus den Ministerien und Landesverwaltungen wurden alle verfügbaren, relevanten Flächenkategorien entweder als Ausschluss eingestuft oder einer Konfliktrisikoklasse zugeordnet. Eine umfassende Darstellung aller berücksichtigten Flächen sowie Angaben, ob diese in die Raumbewertung eingegangen sind oder im Rahmen der Analyse als Ausschluss behandelt wurden, findet sich in Anhang 1: Kriterientabelle. Einige der übergeordneten Belange und der im Rahmen dieser Studie berücksichtigten Besonderheiten werden in Kap. 3.4 beschrieben.“

(Seite 10)

Ein exemplarischer Vergleich der Kriterien zum Artenschutz und zur Siedlung aus Anhang 1 in Abgrenzung zum Vorgehen in der FNP-Entwurf-Begründung zeigt zudem sehr deutlich die voneinander abweichende Vorgehensweise der Ermittlung und Bewertung auf den unterschiedlichen Ebenen, obwohl es um die gleichen Schutzgüter geht:

Belang	Studie	FNP-Begründung
Artenschutz	Seite 35 Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich Bewertung 5 Der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten (2019 bis 2023) konstruierte Nahbereich der kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG Befindet sich im Nahbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzungen nur im Ausnahmefalle möglich.	Seite 12 Nahbereich um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Begründung: Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in Anlage 1 zum Gesetz genannten Arten und dem jeweils zugeordneten Nahbereich signifikant erhöht. Im Regelfall liegt dann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wild lebender Tiere nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG vor.
Siedlung	Seite 50 Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohnen im Innenbereich Bewertung 4 Alle Bereiche in einem Abstand von 800 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich Mit zunehmender Entfernung nimmt die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA ab. Im Abstand von 600 bis 800 m wird von einem hohem Konfliktrisiko ausgegangen.	Seite 11 Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich gegenüber Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten. …

Aus dieser Gegenüberstellung folgt zum einen, dass Flächen der Kategorie 5 im FNP dem weichen Tabu-Kriterien zugeordnet sein müssten. Denn der Begründungsansatz ist der gleiche. Die Auswertung der kartographisch hinterlegten Daten belegt aber deutliche Unterschiede. Die Konfliktanalyse der Windpotentialstudie ordnet die unten weiß gekennzeichneten Flächen der Kategorie 5 zu.

Auszug aus der Shape-Datei 01_01_kolvog_a_saar_ag in google earth pro



Die hier nicht weiß überdeckten Flächen des zentralen Prüfbereichs zählen nach der Potenzialflächenstudie zur Kategorie 4. Die oben dargestellte Fläche ist entsprechend großflächig als Konfliktfläche des Artenschutzes zu betrachten (siehe dazu auch Abbildung 5 in der Studie, Seite 14).

Demgegenüber kommt der FNP-Entwurf trotz gleichen Begründungsansatzes zu der Beurteilung, dass in diesem Raum deutlich mehr Flächen zur Windkraftnutzung zur Verfügung stehen, wie nebenstehender Auszug der Abbildung 2 (FNP-Begründung, S. 17) verdeutlicht.



Natürlich ist die Datenbasis unterschiedlich. Aber auch vor diesem Hintergrund müsste wenigstens nachvollziehbar und plausibel, im Sinne von überprüfbar begründet werden, warum und in welchen Punkten die Daten des FNP belastbarer sind und es umgekehrt auf die Erkenntnisse, die der Windflächenpotentialstudie zugrunde liegen, nicht ankommen soll. Hieran fehlt es bereits.

Die Unterschiede zum Schutz von Siedlungsflächen sind hingegen noch frappierender. In der Windflächenpotentialanalyse werden Flächen im Abstand zwischen 600 bis 800 m um Siedlungsgebiete zum Schutz von Wohnen lediglich der Kategorie 4 zugeordnet. Der FNP sieht hingegen sämtliche Wohnflächen bis zum Abstand von 1.000 m kategorisch als Ausschlussflächen an. Dabei ist anzumerken, dass der Schutzwert von 35 dB(A) nachts immissionsschutzrechtlich keineswegs als Ausschlusskriterium gegenüber heranrückenden Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Auch kann nicht für sämtliche Siedlungsflächen davon ausgegangen werden, dass es dort zu Siedlungserweiterungen kommen wird, die zu sichern sind. Abgesehen davon, dass auch eine solche Siedlungsentwicklung im Widerspruch zu dem Sinn und Zweck der Ausweisung eines Biosphärenreservats stünde, bedürfte es für eine solche Annahme eines städtebaulichen Konzeptes

oder einer raumordnerischen Planaussage, die genau das erwarten ließen. Davon ist nach hiesiger Kenntnis jedoch keineswegs auszugehen.

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zu § 2 EEG. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass man auf Basis des § 2 EEG ausnahmsweise in Flächen der Kategorie 5 hineinplanen könnte, dann muss das erst recht gelten, wenn man es „nur“ mit Flächen der Kategorie 4 zu tun hat.

Solange die Stadt Blieskastel hier nicht ihre Ermittlungs-, Bewertungs- und Begründungsansätze ändert, ist der FNP-Entwurf zum Scheitern verurteilt. Nach diesseitiger Sicht der Dinge bedarf es zwingend der Modifikation der pauschalierten, abweichenden Flächenauswahlkriterien des FNP, wenn an diesen festgehalten werden soll. Dies kann durch pauschale Änderung bzw. Angleichung an den Kriterienkatalog der Windflächenpotenzialstudie geschehen. Da es im Gebiet der Stadt Blieskastel durchaus auch Einzelfälle geben mag, die eine Beibehaltung der selbst entwickelten Kriterien begründen kann, erschiene eine kleinteiligere Betrachtung und Überprüfung eher geboten. Das gilt im Übrigen nicht nur für die beiden beispielhaft angeführten Belange, sondern für alle Fälle, in denen Abweichungen zwischen den Kriterien der Windflächenpotenzialstudie und den Kriterien des FNP festzustellen sind.

Wie die Stadt Blieskastel vor dem Hintergrund der Konfliktanalyse der Windkraftpotenzialstudie zudem zu der Überzeugung gelangt ist, im Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie einen größeren Bereich für die Windenergienutzung auszuweisen (87,5 ha Sonderbauflächen) als nach der gesetzlichen Vorgabe des SFZG vorgesehen (bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha), erschließt sich nicht.

Tatsächlich macht die Kriterienbildung der Stadt Blieskastel eher den Eindruck einer Verhinderungsplanung, die zugleich aber der eigenen Zielsetzung, wie sie auf Seite 6 unten der FNP-Entwurf-Begründung wiedergegeben wird, widerspricht. Wenn für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen, darf eine Überplanung der Flächen auf dem Welschberg nicht ansatzweise in Betracht gezogen werden, siehe dazu unten 2.1.

1.2 Irrelevanz von Kategorie 5-Flächen für die Zielerreichung des WindBG

Es gibt abgesehen von Ensdorf und Spiesen-Elversberg, bei denen schon in der Potenzialstudie ein kategorischer Ausschluss für ein Teilflächenziel festgestellt wurde, und unter Zugrundelegung, dass die Kommunen des Regionalverbandes Saarbrücken als eine Einheit gelten, fünf weitere Kommunen, namentlich Blieskastel, Gersheim, Kirkel, Mandelbachtal, St. Ingbert, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich (= Theoretisches Potenzial der Kategorien 1 bis 4 < 0,05 %) Flächenpotentiale mit einer Kategorie 5-Zuordnung aufweisen. Bei diesen Kommunen handelt es sich im Übrigen sämtlich um Kommunen, die ganz oder teilweise innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau liegen.

Im Vergleich zu dem Teilflächenziel von 5.140,73 ha, das für die Windkraftnutzung auszuweisen ist, um das 2 %-Ziel zu erreichen, macht die Summe der Teilflächenziele dieser fünf Gemeinden eine Größe von insgesamt 93,19 ha (vgl. Potenzialstudie, Tabelle 2, S. 31 f) bzw. lediglich 1,8 Prozent des Teilflächenziels aus. Das Teilflächenziel für das gesamte Saarland würde dann auf 1,96 % bzw. auf 5.047,54 ha schrumpfen, wenn man die Fläche von 93,19 ha abziehen würde.

Zu bedenken ist auch, dass unter Berücksichtigung der Darstellung in Abbildung 11 die Summe der Nicht-Ausschlussflächen, die nicht zur Kategorie 5 gehören, über 6 % der Landesfläche als Kulisse für die Ausweisung von Windkraftflächen übrigbleiben. Hinzukommt, dass der Anteil der Kategorie 5-Flächen für das ebenfalls in Abbildung 11 angegebene Flächenpotenzial des Saarlandes weniger als 0,1 % ausmacht. Wenn man sich die Mühe macht und aus der Tabelle 2 der Potenzialstudie alle Flächen der Kategorie 5 herausrechnet und für jede Gemeinde den Zuweisungsquotienten berechnet, der sich aus der Spalte Potenzial in % zu der Spalte Teilflächenziel in % ergibt, so ergibt sich noch immer ein Teilflächenziel von 4.947,71 ha bzw. ein Teilflächenziel von 1,93 % des zugewiesenen Flächenpotenzials des Saarlandes.

Und schließlich ist zu vergegenwärtigen, dass die in der Potenzialstudie (S. 10) abgeleiteten nutzbaren Teilflächen einer Kommune nach dem methodischen Grundkonzept folgendem Prozess unterlegen sind:

> *„Für jede der mehr als 100 Flächenkategorien wurde festgelegt, ob sie als Ausschluss gelten soll oder wie groß voraussichtlich die Konflikte wären, wenn auf Flächen dieser Kategorien eine WEA errichtet würde. Daran unmittelbar gekoppelt wurde prozentual abgeschätzt, auf welchem Anteil der Flächen eine WEA genehmigungsfähig wäre und Realisierungsquoten zwischen 5 und 100 Prozent angenommen.“*

Klar ist dabei, dass jeder Realisierungsquote einer Flächenkategorie trotz der sehr kleinräumigen Betrachtung der Flächenkategorien im Raster von 10 x 10 m gewisse Unschärfen verbleiben. Allerdings liegt die Realisierungsquote im Bereich der Kategorie 5 bei lediglich 5 % bzw. umgekehrt bei einem Realisierungsausschluss von 95 %. Das gilt im Grunde für jede einzelne der betrachteten Teilflächen im Raum einer Kommune, die in die Kategorie 5 fällt. Mithin liegt für jede der Kategorie 5-Flächen eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 95 % vor. In einer Kommune, die so gut wie nur solche Flächen als Potentialflächen aufweist, trotzdem noch die Realisierungsquote im Wege des Dreisatzes hochzurechnen, obwohl für jede Teilfläche ein sehr hohes Risiko des Ausfalls besteht, verlässt den Pfad einer verlässlichen Prognose. Durch die Summe der Flächen mit sehr hohen Ausfallrisiken wird das Ausfallrisiko auf einer einzelnen Fläche nicht kleiner, es bleibt schlicht gleich. Unter fachplanerischen Gesichtspunkten hätte sich bei dieser Sachlage nach hiesiger Auffassung ein anderes Ergebnis der Standort- bzw. Flächenausweisungs-Alternativenprüfung geradezu aufgedrängt.

Zwar ist der Gesetzgeber nicht wie die Exekutive an Maßstäbe des Fachplanungsrechts gebunden, sondern hat einen weiteren Spielraum bei der Rechtssetzung. Gleichwohl ist der Gesetzgeber hier mit Blick auf die zwingenden Vorgaben des WindBG tätig

geworden, hat sich mithin nicht in einem völlig freien Raum bewegt. Insofern ist die Frage, ob das SFZG verfassungsrechtlich unbedenklich ist, auch im Lichte des einfachen Rechts zu betrachten. Jedenfalls hätte der Gesetzgeber bei dieser Sachlage im SFZG ohne weiteres eine andere Regelung treffen können und dürfen, die auch zu einem Ausschluss von Kategorie 5-Flächen führt bzw. die jedenfalls für Kommunen, die (nahezu) ausschließlich Flächen der Kategorie 5 für die Ausweisung vorzuweisen haben, eine Reduzierung des Beitrags zur Erreichung des Flächenziels nach WindBG auf 0 ha bedingt. Das Flächenziel des Saarlandes nach dem WindBG (1,8 % der Landesfläche bzw. rund 4.626 ha) wäre trotzdem eingehalten. Der Gesetzgeber hätte lediglich wenige Abstriche beim selbst gesteckten Ziel von 2 % Landesfläche machen müssen oder er hätte mit einem kooperativen Ansatz bei einzelnen Kommunen eine höhere Flächenausweisung absprechen und entsprechend festlegen können, um sein eigenes 2 %-Flächenziel zu erreichen. Und vor diesem Hintergrund stünde es dem Gesetzgeber noch immer frei, das SFZG zu ändern und/oder das über das WindBG hinausgehende Flächenziel für das Saarland entsprechend zu reduzieren.

Mit Blick auf den von der Kommune selbst erkannten Wert des Biosphärenreservats und dessen Schutzbedürftigkeit in seiner Gesamtheit sowie mit Blick auf die anderen von der Stadt ins Feld geführten, weichen Tabu-Kriterien gibt es hinreichend Anlass und gute Gründe, diese Überlegungen mit dem Gesetzgeber zeitnah und ergebnisorientiert zu diskutieren.

Bloß der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Stadt ebenso aus sehr guten materiell-rechtlichen Gründen mit anderen Gemeinden ins Gespräch kommen könnte und sollte, um andere Kommunen zu einem Flächenüberhang i.S.d. § 8 Abs. 1 SFZG für Blieskastel anzuregen.

2. Weitere Aspekte, die in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt sind

Ergänzend ist noch auf weitere Aspekte hinzuweisen, die nach diesseitiger Einschätzung auf eine bislang nicht ausreichende Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange hindeutet, jedenfalls aber die Flächen am Welschberg als nutzbare Windpotentialfläche ausschließen.

2.1 Greifvogelbeobachtungen im Bereich Welschberg

Aus der Stellungnahme des NABU Landesverband Saarland e.V. und dessen Ortsgruppe Blieskastel, die die BI auch zum Gegenstand ihrer Einwendung macht und sich deren Inhalt ausdrücklich zu eigen macht (beigefügt in ihrer vorläufigen Fassung vom 13.03.2026)) zum Gegenstand seiner Einwendung macht, diese der eigenen Stellungnahme als Anlage beifügt (auch nicht unterschrieben) und sich den Inhalt ausdrücklich zu eigen macht.

, folgt, dass für die vorgesehenen Konzentrationsflächen am Welschberg artenschutzrechtlich von hochgradig konfliktträchtigen Flächen auszugehen ist.

Zurecht weist der FNP-Entwurf in der Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB die Flächen am Welschberg nicht mehr als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB aus. Denn wie die Begründung des FNP-Entwurfs (S. 29) darstellt, handelt es sich nach Angaben des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) um ein landesweit bedeutsames Dichtezentrum des Rotmilans. Diese Feststellung schließt die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets gem. § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB schlicht aus.

Indes erscheint auch die Ausweisung bloß als Windenergiegebiet i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG in dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsfehlerfrei möglich. Denn nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG entfällt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Durchführung einer UVP und einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die zuständige Behörde hat nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten lediglich geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Angesichts der aktuell erkennbaren artenschutzrechtlichen Konfliktlage am Welschberg führt eine Ausweisung der vorgesehenen Flächen als Windenergiegebiet sehenden Auges und unweigerlich zu einem massiven artenschutzrechtlichen Konflikt, ausgelöst durch den FNP. Denn mit geeigneten und zugleich verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen lassen sich die Wirkungen von WEA auf dem Welschberg und gleichzeitiger Berücksichtigung des SFZG besonders geeignete Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen nicht miteinander vereinbaren.

Legt man die bislang vorliegenden Erkenntnisse und die als Anlage beigefügten Karten Greifvögel um den Welschberg zugrunde, wird deutlich, dass die Ausweisung eines Windenergiegebiets für verschiedene windkraftsensible Arten zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken führen würde und das nicht bloß zur Brutzeit, sondern während der gesamten Zeit Ihres Vorkommens in diesem Bereich. Unter Zugrundelegung der Regelungen der §§ 44, 45 und 45b BNatSchG wäre eine Zulassung von WEA in den im FNP-Entwurf skizzierten Flächen nahezu gänzlich ausgeschlossen. Denn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gibt es im Stadtgebiet Blieskastel Flächen, die sich gegenüber den als Windenergiegebiet angedachten Flächen als zumutbare Alternative darstellen würden. Würde man dies ignorierend gleichwohl auf eine Ausnahme gestützt auf § 2 EEG abstellen wollen, dann ergäbe sich das Problem, dass sich die Frage stellt, welches denn geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wären. Geeignet wäre sicherlich die Abschaltung der Windenergieanlagen über den Flugzeitraum der Vögel, also in etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang während der Brut- und Aufenthaltszeit der Vögel im Gebiet, sprich von Anfang März bis ca. Ende Oktober eines jeden Jahres. Eine solche Minderungsmaßnahme hätte aber

massive Auswirkungen auf den Ertrag der WEA an diesem Standort und würde die mit den Flächenzielen verbundene Ausnutzung der Windenergie ausgewählten Standorte ebenso massiv reduzieren. Dass eine solche Minderungsmaßnahme noch als verhältnismäßig angesehen würde, ist mit Blick auf die und in Parallelwertung der Regelung des § 45b Abs. 9 BNatSchG nicht anzunehmen. Es bliebe mithin nur die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG anzuwenden, nach der, soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten hat. Mit anderen Worten: Der FNP würde sehenden Auges artenschutzrechtliche Verstöße gegen einen Geldablass hinnehmen wollen. Ein solches Ergebnis ist nicht frei von Abwägungsmängeln. Es indiziert vielmehr umgekehrt eine signifikante Abwägungsdisproportionalität und -fehlgewichtung, die ihrerseits zumindest zur Teilunwirksamkeit des FNP-Entwurfs führen wird. Einem WEA-Projektierer ist mit einem solchen FNP genauso wenig geholfen wie dem Schutz der Natur und Landschaft.

Wie in der NABU-Stellungnahme zutreffend und richtig dargestellt wird, ist das Abstellung auf den Nahbereich von 500 m um die Horste windkraftsensibler Greifvogelarten als Ausschlussbereich wegen artenschutzrechtlicher Konflikte allein nicht ausreichend, um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden. Der Gedanke den Nahbereich um Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten wegen zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen ist zwar richtig. Dieser Gedanke entspricht § 45b Abs. 2 BNatSchG und resultiert aus dem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Tierarten. Allerdings ist dieses Risiko auch innerhalb des sog. zentralen Prüfbereich keineswegs ausgeschlossen. Auch das folgt aus den Regelungen des § 45b BNatSchG, namentlich aus dessen Absatz 3. Hiernach bestehen für Greifvogelarten innerhalb des zentralen Prüfbereichs in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Das ist nur anders, soweit diese Regelannahme entweder auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder soweit die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Eine Habitatpotentialanalyse und eine Raumnutzungsanalyse werden aber nicht belegen können, dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Dem stehen die bereits vorliegenden Erkenntnisse entgegen und erst recht eine Auswertung der als Anlage vorgelegten Karten Greifvögel um den Welschberg. In all diesen Karten ist der Welschberg als Luftbildaufnahme aus der Quelle Google Earth zu erkennen. Ebenso in allen Karten eingetragen ist das angedachten Windenergiegebiet am Welschberg. Diese Eintragung ist zwar nicht exakt, weil händisch vorgenommen. Für die weitere Betrachtung spielt diese „Unschärfe“ jedoch keine Rolle. Die Karten enthalten ferner sämtliche der BI bekannten Horste und weitere ornithologische Beobachtungen von Rotmilanen, Schwarzmilanen, Wespenbussarden und Weißstörchen (mit Stand Sommer 2025).

Aus Blatt 1 dieser Karten lassen sich u.a. die bekannten Rot- und Schwarzmilanhorste der Jahre 2023 bis 2025 sowie die Nahbereiche um diese Horste entnehmen.

In Blatt 2 werden für diese Horste die Grenzen des zentralen Prüfbereichs gezeigt.

Blatt 3 zeigt die Grenzen des erweiterten Prüfbereichs.

Blatt 4 enthält aus Beobachtungen gewonnene Erkenntnisse über typische Sitzwarten, Ruhe- und Schlafplätze der Milane außerhalb ihrer Horste, aber innerhalb der betrachteten Flächen.

In Blatt 5 wurden nun um diese typischen Sitzwarten, Ruhe- und Schlafplätze ihrerseits Abstandskreise von 500 m i.S.d. des Nahbereichs gelegt. Diese Vorgehensweise ist so zwar nicht gesetzlich vorgegeben, artenschutzfachlich aber durchaus geboten. Denn auch diese Plätze, bilden für eine Raumnutzungsanalyse und auch außerhalb der Brutperiode wichtige Anhaltspunkte für eine häufiges, wiederholtes Auftreten von Rotmilanen im Gelände. Auch diese Bereiche indizieren ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn dort WEA gebaut und betrieben würden.

Blatt 6 zeigt schließlich Punktaufnahmen nicht nur der beiden Milanarten, sondern auch für den Weißstorch und den Wespenbussard. Für den Rotmilan ergibt sich dabei gerade im südlichen des Waldes gelegenen Teil eine Punktwolke, die zwar keine Flugbewegungen wie in einer Raumnutzungsanalyse darstellt, aber gleichwohl eine nicht unerhebliche Aussagekraft zum Auftreten des Rotmilans in der Fläche trifft. Diese Verteilungsmuster entspricht auch der Erwartung, die sich bei Betrachtung des Vorkommens auf Basis einer Habitatpotentialanalyse ergibt. Der Rotmilan ist weitüberwiegend über Offenlandflächen, also den typischen Nahrungsflächen zu beobachten. Besonders bemerkenswert ist an dieser Stelle auch die dargestellte Detektion des Wespenbussards. Der Wespenbussard ist eine besonders schwer ausfindig zu machende Art, weil er erst vergleichsweise spät in einer Vegetationsperiode auftritt, meist erst dann, wenn die Bäume schon belaubt sind, was das Auffinden von Horststandorten und Flugbewegungen im Wald erheblich erschwert. Die mehrfach beobachteten Flugbewegungen des Wespenbussards lassen fachlich jedoch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erwarten, dass wenigstens ein Exemplar dieser Art sein Habitat in den Waldflächen auf dem Welschberg hat, mithin ebenso in besonderem Maße bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist.

Als Schutzmaßnahmen zur hinreichenden Minderung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kommen nur phänologiebedingte Abschaltungen während der Flugzeit der anzutreffenden Greifvogelarten in Betracht. Damit ließe sich zwar für die betreffende Art die Risikoerhöhung hinreichend mindern, aber zu dem Preis, dass ein grundlegendes Ziel des FNP-Entwurfs (Seite 6), namentlich die Windenergienutzung nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden zu lassen, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen massiv konterkariert wird, um nicht zu sagen, dass es leerläuft.

Die Forderung des NABU, nicht nur den Nahbereich, sondern auch den zentralen Prüfbereich bei der Planung auszuschließen, wird damit auch seitens meiner Mandantin zurecht und mit Nachdruck erhoben.

2.2 Unzureichende Untersuchung der artenschutzrechtlichen Situation am Renkersberg

Anders als am Welschberg sind der BI in der als Beschleunigungsgebiet am Renkersberg geplanten Fläche keine konkreten, weiteren Daten zum Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten bekannt. Allerdings ist dem FNP-Entwurf auch nicht zu entnehmen, dass hier anderweitige, konkrete Untersuchungen zum Artenschutz vorgenommen worden. Mit Blick auf die Wirkung der Ausweisung als Beschleunigungsgebietes ist allerdings festzustellen, dass nach § 6b WindBG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Windenergieanlagen die üblichen grundlegenden Untersuchungen zu besonders schützenswerten Umweltbelangen entfallen. Umso wichtiger und bedeutsamer sind derartige Untersuchungen auf der planerischen Ebene, die zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes führt. Kann und wird auf einer nachfolgenden Zulassungsebene keine umweltbezogene Prüfung mehr vorgenommen, kann eine sonst übliche Abschichtung der Umweltprüfung auf verschiedenen Planungs- und Zulassungsebenen nicht mehr vorgenommen werden. Fehlt es daran aus Rechtsgründung, dann führt dies zwangsläufig zu einer Rückkopplung auf die Verfahrensebene, auf der eine solche Prüfung noch vorgenommen werden kann. Das ergibt sich verfahrensrechtlich schlicht aus den Vorgaben des § 2a i.V.m. Anlage 1 BauGB und materiell-rechtlich aus dem Abwägungsgebot, dem Umstand, dass eine Konfliktbewältigung auf nachgelagerter Ebene nicht mehr möglich ist, und dem Umstand, dass zwingendes Recht auf der Ebene zu beachten ist, auf der es letztmalig wirksam beachtet werden kann. Weder das WindBG noch die ihm zugrundeliegenden RED III wollen und wollten den Standard des unionsrechtlich geprägten Umwelt- und Naturschutzes absenken. Umso bedeutsamer sind eine sorgsame und gewissenhafte Bearbeitung auf Ebene des Flächennutzungsplans. Hieran fehlt es allerdings auch mit Blick auf den Renkersberg.

2.3 Weitere Aspekte Schutzbereich Flugplatz Zweibrücken / Schutzbedürftige Einrichtung (neue Haus Sonne)

Mit Blick auf die Ausführungen unter 1.1, insbesondere mit Blick auf die Kriterienbildung im FNP ist darauf hinzuweisen, dass Teilflächen des Welschbergs zumindest auch im Bereich der Kategorie 5 für den Sonderlandeplatz Zweibrücken liegen dürften (Siehe Potenzialstudie, S. 55).

Nicht berücksichtigt ist dabei weder in der Potenzialstudie noch im FNP-Entwurf, dass der Zweibrücker Sonderlandeplatz aufgrund seiner vorhandenen langen und für Schwerlasttransportflugzeuge geeigneten Landebahn im Notfall bzw. bei entsprechendem

Bedarf auch für militärische Nutzungszwecke gut geeignet, mithin eine „Notreserve“ ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte der Umkreis um diesen Flugplatz, in dem aus militärischer Sicht keine WEA gebaut werden dürfen, deutlich weiter ragen, als der Bereich der Kategorie 5 in der Potentialstudie.

Zweifelhaft erscheint zumindest auch, ob das von der Stadt gewählte weiche Tabukriterium „Schutzabstand von 1.000 m zu Kur- und therapeutischer Einrichtung“ flächendeckend angewandt wurde. So befindet sich im Ortsteil Böckweiler im Bereich Neukahlenberger Hof neben dem landwirtschaftlichen Demeter Hof eine Wohngruppe von 15 erwachsenen Menschen mit Assistenzbedarf. Das deutet darauf hin, dass es sich dabei um besonders schutz- und hilfsbedürftige Menschen handelt, die die Arbeit auch zu therapeutischen Zwecken ausüben.

2.4 Biosphärenreservat

Bei allem im FNP-Entwurf geäußerten Bestreben der Stadt Blieskastel, den Schutz des Biosphärenreservats Bliesgau für das eigene Stadtgebiet hochzuhalten, wird dieser Wille jedoch nicht stringent umgesetzt, wenn man sich die fachlichen und auch rechtlichen Anforderungen zur Ausweisung des Biosphärenreservats ansieht.

So finden sich etwa im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge, wie die Chancen der Energiewende unter Einhaltung der Internationalen Leitlinien der UNESCO und der nationalen Kriterien für Biosphärenreservate genutzt werden können. Biosphärenregionen haben den Anspruch Modellregionen für nachhaltige Entwicklung zu sein und im Anschluss an die „Dresdner Erklärung“ sollen diese „die Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel in Verbindung mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ umsetzen. Dieses Positionspapier knüpft die nachhaltige Nutzung der Windenergie, die grundsätzlich nur in den Entwicklungszonen der Biosphärenreservate erlaubt ist, an die „Einhaltung hoher Standards“. Das MAB-Nationalkomitee erwartet im Rahmen von Windenergieplanungen in Biosphärenregionen die Berücksichtigung mehrerer Aspekte und listet diese in diesem Positionspapier (insbesondere Seiten 3 und 4) auf. Das Papier (Seite 3) formuliert ausdrücklich:

> *„Ziel der Entwicklungszone ist es vorrangig, die nachhaltige Nutzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft sowie des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes voranzubringen. Dabei soll eine Wirtschaftsweise etabliert werden, die Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.“*

In der Präambel der Verordnung der Biosphäre Bliesgau vom 24.06.2020 wird der prioritären Schutzfunktion von UNESCO-Biosphärengebieten – auch unter Beachtung deren

besonderer natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen – Rechnung getragen. Der zentrale Schutzzweck der Biosphäre wird eindeutig benannt:

> *„Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats."*

In § 1 der Verordnung wird dies und unabhängig von der Zuordnung einer Fläche zur Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone weiter konkretisiert:

> *Die „Biosphäre Bliesgau" dient insbesondere*
>
> 1. *dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft,*
> 2. *der Entwicklung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertewandels und der demographischen Entwicklung,*
> 3. *als Modell der auf aktive Bürgerbeteiligung gestützten Regionalentwicklung und*
> 4. *der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und -forschung.*

Hierzu steht die Windenergienutzung in erheblichem, je nach Lage in nahezu unüberbrückbarem Widerspruch. Die Landschaft des Bliesgaus ist im südlichen Teil der Biosphäre geprägt durch extensive bäuerliche Bewirtschaftung, in der Kirchtürme und Bäume traditionell den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen. Im Falle der Errichtung über 260 Meter hoher WEA, die weithin sichtbar sind, würde dieses bislang weitestgehend unberührte Landschaftsbild industriell überprägt sowie in seiner Eigenart und Schönheit stark belastet. Das gilt auch dann, wenn innerhalb des südlichen Teils der Biosphäre nur wenige Windenergiestandorte in konzentrierter Form ausgewiesen würden. Eine solche Planung beeinträchtigt auch „*die besondere Stadt-Land-Beziehung mit all ihren Facetten, Einflüssen und Besonderheiten*", die ein Alleinstellungsmerkmal und laut der UNESCO sogar „*einer der Schwerpunkte im Nachhaltigkeitsanspruch des Biosphärenreservats*" darstellt. Die Biosphäre Bliesgau zeichnet sich gerade durch das Neben- und Miteinander zweier sich ergänzender und wechselseitig befruchtender Landschaftsräume aus, was die in Teilen sehr dicht besiedelte Biosphärenregion so einzigartig macht. Es gibt einerseits den urban-industriell geprägten nördlichen Verdichtungsraum und andererseits die durch bäuerliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft im Süden des Biosphärenreservats, die sich durch ihre Schönheit und ihren besonderen Artenreichtum auszeichnet. Der südliche Teilraum wird von den Bewohnern des Nordens intensiv zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt und in ihm wird Trinkwasser gewonnen, das in den städtischen Räumen, u.a. auch in der Landeshauptstadt Saarbrücken verbraucht wird. Im Süden werden Lebensmittel produziert, die im nördlichen Teilbereich benötigt und konsumiert werden. Der Süden sorgt ebenso für Frischluftbildung und ist wichtig für die Verbesserung der Lufthygiene in den Siedlungsflächen. Diese Binnenstruktur der Biosphäre würde durch die derzeit in Blieskastel geplanten Windenergienutzung empfindlich gestört. Wesentliche Funktionen, welche der Süden für den nördlichen Verdichtungsraum und dessen Bewohner

bereitstellt, könnten nur noch mit spürbaren qualitativen Einbußen erfüllt werden. Insbesondere die Beeinträchtigung von ökologisch besonders wertvollen Bereichen, in denen sich landesweit bedeutsame Reproduktionsräume und Dichtezentren von verschiedenen Arten, die an der Spitze der Nahrungskette stehen, können langfristig gravierende Folgen haben, was sich mit der Zeit auch in der Veränderung der natürlichen Landschaft bzw. des gewachsenen Ökosystems zeigt. Die reich strukturierte Bliesgaulandschaft hat ein sehr dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend die höchste Artendichte und Schutzgebietsdichte im Saarland. 14 % des Biosphärenreservats sind als FFH-Gebiete gemeldet, 8 % als Naturschutzgebiete und 43 % als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Insbesondere der Reichtum an besonders seltenen, streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten sind von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Eine Minderung der Populationsdichte dieser Arten in einem besonders wertvollen, weil insoweit bislang unbeeinträchtigten Raum, kann ohne weiteres zur Steigerung der Populationsdichten der von diesen Arten gejagten Spezies führen. Deren Stärkung dürfte wiederum zu größeren Einbußen bei in der Nahrungskette niedriger stehenden Tier- und Pflanzenarten führen. Im schlimmsten Fall können in bestimmten Bereichen des Ökosystems und der Nahrungspyramide Kipppunkten erreicht werden, die zu substantiellen, nachhaltig nachteiligen Veränderungen des Naturraums führen.

Von der Flächennutzungsplanung werden aber auch weitere Schutzgüter betroffen. So besteht während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA, beim Bau von für den Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, bei der Anlage von Kabeltrassen sowie im Falle von Bränden und Havarien ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für Böden und Wasser. Eine Gefährdung dieser abiotischen Naturgüter kann nicht nur aus der Verdichtung und Versiegelung von Böden resultieren, die zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen führen können, oder aus den in WEA zum Einsatz kommenden giftigen Mineralölen und Schmierstoffen, die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln etc. in die Umwelt gelangen können. Auch die Rotorblätter der WEA können zu Beeinträchtigungen führen. Regelmäßig bestehen die Rotorblätter aus einem ökologisch problematischen Verbundmaterial, zu dem auch BPA und PFAS zählen. Während der Laufzeit der WEA kommt es zu einem erosionsbedingten Partikelabrieb. Dadurch können gesundheitsschädliche Stoffe sukzessive in eine besonders geschützte Umwelt gelangen (vgl. dazu https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf.pdf; https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7182-18.pdf; https://buergerinitiative-baesweiler-west.de/wp-content/uploads/2024/05/WEA-Rechtsanwalt-Thomas-Mock-Basistext-Bisphenol-A-Stand-01.02.24.pdf; https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/2026/02/20/blieskastel-wea-gifte-trinkwasserschutz/). In Blieskastel ist dabei weiter problematisch, dass sich beide geplanten Flächen zum Windenergieausbau in einem Wasserschutzgebiet (WSG Bliestal, Schutzkategorie III) befinden. Wie im Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel, Seite 61, dargestellt wird, ist „*das Gefährdungspotenzial (...) besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden*“. Weiterhin wird hier hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen lediglich eine „*mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der*

Deckschichten“ angegeben. Bei Realisierung der Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen für Windenergie ist eine Gefährdung für das Schutzgut Wasser also keineswegs ausgeschlossen. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e. V. in der DGGV schreibt in einer Stellungnahme vom 06.06.2025:

> *„Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben (…) Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. (…) Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.“*
>
> (https://fh-dggv.de/2025/06/schutz-des-grundwassers-bei-der-planung-von-windenergieanlagen/)

Dass die Blieskasteler Windenergieplanung, die zwei Flächen in einem Wasserschutzgebiet ausweist, dem Nachhaltigkeitsanspruch der Biosphäre gerecht wird, ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

Die Planung wird aber auch einer weiteren mit der Biosphäre verbundenen Maßgabe nicht gerecht, was besonders deutlich wird, wenn man sich die weiteren Forderungen des MAB-Nationalkomitees (aaO) ansieht:

> *„Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (…) ist gewährleistet. Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“*

In Blieskastel haben sich nach hiesiger Kenntnis die weit überwiegende Zahl der Menschen in den unmittelbar betroffenen Dörfern und deren Ortsräten stets gegen die Windenergieplanungen ausgesprochen. Ein transparentes Verfahren und eine wirksame Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger erscheint hingegen nur eingeschränkt praktiziert. Das trifft jedenfalls auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu, die in die Sommerferien gelegt wurde und bei der die Information über die Offenlegung lediglich digital erfolgte. Letzteres führt insbesondere für ältere Mitbürger, die keinen Zugang zum Internet haben, zu einer strukturellen Benachteiligung bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte. Auch den betroffenen Ortsräten werden nach Berichten aus der BI wichtige Informationen im Rahmen der Windenergieplanung in der Regel

„auf den allerletzten Drücker“ zugestellt. Eine transparente und enge Beteiligung der vor Ort lebenden Bürger wird mit solch einem Vorgehen jedenfalls nicht gefördert.

Mit Blick auf die Zukunft des Biosphärenreservats Bliesgau wäre es allerdings auch zu kurz gegriffen, den Fokus lediglich auf die missglückte Windenergieplanung einer einzelnen Kommune zu richten. Die Blieskasteler Planung erscheint vielmehr als Symptom tiefer liegenden Ursachen, für die auch der Gesetzgeber des SFZG (siehe oben 1.2) Verantwortung zeichnet. Einerseits sollen Städte und Gemeinden in der Biosphäre der Windenergie gemäß den ihnen jeweils vorgegebenen Flächenzielen Raum verschaffen. Andererseits müssen die vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ eingehalten und gravierende Beeinträchtigungen von Ökosystemen vermieden werden. Das ist in der Biosphäre kaum bis nicht machbar. Auch andere Kommunen werden an dieser Aufgabe scheitern. Erst mit der 2011 erfolgten Änderung des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt ist im Bliesgau die Windenergienutzung möglich geworden. Eine übergeordnete Steuerung auf Landesebene bzw. eine Raum- und Landesplanung wie sie vom MAB-Nationalkomitee vorausgesetzt wird, um in Biosphärenreservaten eine nachhaltige Nutzung der Windenergie gewährleisten zu können, existiert im Saarland nicht. Die Biosphärenkommunen werden mit der anspruchsvollen Aufgabe der Windenergieplanung, die große Fachkenntnis auf verschiedenen Gebieten erfordert, schlicht überfordert. Das MAB-Nationalkomitee weist in seinem Positionspapier vom 05.09.2012 jedoch eindringlich darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien bzw. der Windenergie zu „*erheblichen Beeinträchtigungen der Ökosysteme und damit zu einem Qualitätsverlust der Biosphärenreservate*“ führen könne. Um dies zu vermeiden, fordert das MAB-Nationalkomitee: „*Daher gilt es, die Flächeninanspruchnahme so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können*.“ Folgerichtig wird im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Windenergie in den Biosphärenreservaten angemahnt: „*Bei der Nutzung der Windenergie geht es in erster Linie um die Steuerung über die Raum- und Landesplanung. (…) Das fordert eine hohe Planungs- und Prüfqualität auf allen beteiligten Ebenen.*“ Diese hohe Planungs- und Prüfqualität ist für das Biosphärenreservat nicht vorhanden bzw. wird sie Kommunen, die auf der untersten Stufe in der Planungshierarchie stehen, überantwortet. Das Saarland hat mit diesem Schritt, jedenfalls bezogen auf den Bliesgau, einen grundlegenden Webfehler bei der Umsetzung der Vorgaben zum Schutz des Biosphärenreservats begangen. Das SFZG gibt auf Basis des Willens zur Übererfüllung des Flächenziels nach WindBG den Kommunen des Biosphärenreservats eine insofern letztlich überbordende Verpflichtung auf, die zur Erosion der Schutzbestimmungen und -ziele innerhalb des Reservats führen. Es ist unmöglich in einem Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum, WEA auszuweisen, ohne massive Zielkonflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu riskieren und gleichzeitig den Vorgaben der UNESCO, den primären Schutzzielen sowie dem Nachhaltigkeitsanspruch der Biosphäre gerecht zu werden. Die Stadt Blieskastel versucht sich mit dem FNP-Entwurf zwangsweise in dieser Quadratur des Kreises. Ein Scheitern ist vorprogrammiert.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 11:02
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zum Teilfortschreibung Windenergie des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Teilfortschreibung Windenergie des FNP.

Heute besteht eine erhebliche Lärmbelastung (Belästigung) durch die bereits bestehenden drei Windräder sowie die B 423 und das Industriegebiet.

Diese Lärmbelastung wird sich durch weitere Windräder weiter verstärken.

Auch sehe ich die Belange von Fauna und Flora nicht entsprechend gewürdigt.

Die Teilfortschreibung Windenergie widerspricht auch dem Grundgedanken der Biosphäre Bliesgau.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Virenfrei.www.avast.com

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 16:54
An: Stadtplanung
Betreff: Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel

[redacted], den 14.03.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel - Teilfortschreibung
Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus me hreren Gründen ab.

Meine Familie und ich werden davon persönlich betroffen sein. Unsere allgemeine Lebensqualität sinkt, es werden zusätzliche Gesundheitsgefahren bestehen und die von uns bewusst gewählte Wohnlage auf dem Land als Erholungsraum wird keine Erholung mehr sein.
Wir werden unter Lärmbelästigung und Schattenschlag leiden. Der Häuserleerstand in unserem Ort wird dadurch forciert, da keine Menschen freiwillig unter Windrädern wohnen möchten.

Ich sehe den Natur- und Artenschutz massiv gefährdet. Der Bliesgau ist als IBA-
Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.

Durch die Errichtung der Windräder wird es gefährliche Stoffeinträge geben, und zwar in unsere Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemi kalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: eine
uralte Kulturlandschaft seit Menschengedenken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbunden en Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: siehe Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, siehe Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, siehe Leitbild der Biosphäre Bliesgau.

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Denkmalschutz: ich erwähne hier nur die Stephanuskirche in Böckweiler, die
historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhal b dieser Flächen liegend).

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskast el entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüg lich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur-

und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung,

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 17:17
An: Stadtplanung
Betreff: Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel

[redacted], den 14.03.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel - Teilfortschreibung
Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab. Meine Familie und ich werden davon persönlich betroffen sein. Unsere allgemeine Lebensqualität sinkt, es werden zusätzliche Gesundheitgefahren bestehen und die von uns bewusst gewählte Wohnlage auf dem Land als Erholungsraum wird keine Erholung mehr sein.
Wir werden unter Lärmbelästigung und Schattenschlag leiden. Der Häuserleerstand in unserem Ort wird dadurch forciert, da keine Menschen freiwillig unter Windrädern wohnen möchten.

Ich sehe den Natur- und Artenschutz massiv gefährdet. Der Bliesgau ist als IBA-
Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populatio nsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.
Durch die Errichtung der Windräder wird es gefährliche Stoffeinträge geben, und zwar in unsere
Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschic htungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas-
und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: eine uralte Kulturlandschaft seit Menschengedenken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell d en Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltu ng der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: siehe Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, siehe Positionspapier des MAB-
Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, siehe Leitbild der Biosphäre Bliesgau.
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Denkmalschutz: ich erwähne hier nur die Stephanuskirche in Böckweiler, die
historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilw eise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend).
Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphären reservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur-
und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.
Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung,

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 19:24
An: Stadtplanung; Info
Cc: [redacted]
Betreff: Email 1 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Anlagen: 04-2 Préfecture_Erching 2018.pdf; 05 Rapports LOANA _ plus traduction.pdf; Wiederspruch gegen Flächennutzungsplan Blieskastel.pdf

Herrn Bürgermeister

Bernd Hertzler Blieskastel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie und Grenzüberschreitender Informationsaustausch im Rahmen der Errichtung von Windparks in Blieskastel Deutschland

Auf Ihrer Internet Seite werben Sie mit „ herzlich willkommen auf der Internetseite unseres von der Epoche des Barock geprägten Städtchens Blieskastel inmitten des Biosphärenreservates „Biosphäre Bliesgau", die 2009 vom internationalen Koordinierungsrat des UNESCO-Programmes „Man and Biosphere" (Mensch und Biosphäre) ins Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservate aufgenommen wurde. „

Angesichts der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in der Region stellen sich uns jedoch berechtigte Fragen zur langfristigen Gültigkeit dieser Darstellung. Werden die Werte, für die Blieskastel als UNESCO-Biosphärenreservat bekannt ist, noch gewahrt bleiben, wenn weitere Windräder aufgestellt werden?

Die lothringischen Dörfer Erching, Obergailbach und Rimling befinden sich nur einen Steinwurf von der deutschen Grenze entfernt, inmitten eines Naturschutzgebiets, das grenzüberschreitend das Biosphärenreservat Bliesgau, Natura 2000-Gebiete und den regionalen Naturpark der Nordvogesen miteinander verbindet. Zum weiteren Schutz dieses einzigartigen Naturraums hat sich der [redacted] zum Ziel gesetzt, einen nachhaltigen Umgang mit Mensch, Natur und Umwelt zu fördern. In diesem Zusammenhang pflegen wir einen regelmäßigen Austausch mit Organisationen für Umwelt- und Artenschutz, sowohl in Frankreich als auch in Deutschland.

Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie haben wir von

den geplanten Windkraftprojekten erfahren und möchten hiermit Widerspruch einlegen. Aus Erfahrung wissen wir, dass der Informationsaustausch zwischen Deutschland und Frankreich oft nicht ausreichend gewährleistet ist. Deshalb möchten wir Ihnen zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen die folgenden Dokumente zur Verfügung stellen und unsere Ablehnung der Windkraftanlagen in Ihrer Gemeinde begründen:

1. **<u>Schreiben der Gemeinde Gersheim an die Préfecture de la Moselle</u>**
   (mit Kopie an LUA /Juli 2018).
   Die Gemeinde Gersheim lehnt die Einrichtung zweier Windparks auf französischer Seite in Grenzlage zur Gemeinde Gersheim, ab. Begründung: …"Die geplanten Windparks sollen in direkter Nachbarschaft zu den Naturschutzgebieten ,,Baumbusch" und ,,Brücker Berg" errichtet werden. Zudem sind auf deutscher Seite einige Rotmilan-Horste, deren Schutzzonen über die Grenze hinaus bis in die in Frankreich geplanten Gebiete hineinreichen. Zudem wurde bemängelt, daß die Abstände zum bewohnten Gebiet auf französischer Seite zu gering seien".

2. **<u>Präfektoralverordnung vom 06. Mai 2019</u>**
   - DCAT-BEPE-138 (Obergailbach / Société Wind Lorraine Rundstein)
   - DCAT-BEPE-139 (Erching / Société Nordex LXIII SAS)
   Zum Schutz der Rotmilan Population lehnt die Préfecture de la Moselle aus artenschutzrechtlichen Gründen die Baugenehmigung der beiden Windparks zwischen Erching und Obergailbach, ab.

3. **<u>LOANA (LOrraine Association Nature)</u>**
   Mehrere Auszüge mit Übersichten der Entwicklung der Rotmilan Population in Lorraine
   Analysen der LOANA haben ergeben, daß in Lorraine die Anzahl Rotmilan-Revierpaare seit 2019 um 11% gestiegen ist. Diese Erholung der Rotmilan Population wird durch Windkraftanlagen wesentlich gefährdet. In dem Zusammenhang sind seit 2017 u.a. die Windparks in Woelfling (57), Dehlingen (67) und Herbitzheim (67) im Visier.

4. **<u>Präfektoralverordnung vom 29. Dezember 2020</u>**
   - DCAT/BEPE/No 2020-217 (Woelfling-lès-Bitche / Société PELCCE Energies)
   Nach wiederholten Unfällen mit Rotmilanen hat die Préfecture de la Moselle entschieden, daß die Windräder in Woelfling-lès-Bitche von 01. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 tagsüber von 06:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillgelegt werden müssen.

5. **<u>Républicain Lorrain, Artikel vom 19. Mai 2021</u>**

   Dieser Artikel berichtet von der Entscheidung der Préfecture, die Windräder von Woelfling-lès-Sarreguemines bis zum 31. Oktober von 6:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillzulegen. Zudem wird in diesem Artikel sehr anschaulich erklärt, daß der Rotmilan als Aasfresser im hohen Jagdflug gerade am Fuß der Windräder viele tote Vögel sichtet. Beim Tauchflug umgeht er möglicherweise den ersten Windradflügel, um dann vom nächsten erwischt zu werden. Da die Rotmilane im Jagdflug Geschwindigkeiten von bis zu 200 km/h erreichen sind automatische Abschalteinrichtungen nicht geeignet.

6. **<u>Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2021</u>**

   Obwohl dieser Vorgang sicherlich beim LUA bekannt ist, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die Entscheidung der Europäischen Kommission hinweisen, Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie, zu verklagen.

Zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, dass die Gemeinde Gersheim im Jahr 2018 aus artenschutzrechtlichen Gründen die Errichtung zweier Windparks auf französischer Seite abgelehnt hat. Auch die Windräder in Woelfling-lès-Bitche wurden aus ähnlichen Gründen teilweise stillgelegt. Da der geplante Windpark im Ortsteil Böckweiler nur wenige Kilometer von Woelfling entfernt liegt, sollte er ebenfalls unter denselben artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Wir bitten das LUA, die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen bei der Entscheidung über den Windpark in Blieskastel-Böckweiler zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht wird deutlich, dass unsere Region ein Rotmilan-Dichtezentrum von überregionaler Bedeutung darstellt. Daher sollten auf beiden Seiten der Grenze keine weiteren Windparks errichtet werden, insbesondere nicht in Gebieten, in denen mehrere Brutvorkommen nachweislich existieren.

Darüber hinaus ist der Schwarzstorch ebenfalls in dieser Region heimisch, jedoch in keinem guten Erhaltungszustand. Dieser wurde mehrfach entlang der Bickenalb sowie in Obergailbach, Mittelbach und Gros Rederching gesichtet. Die geplante Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe seines Lebensraums und stellt eine zusätzliche Gefährdung für diese Art dar.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und erwarten mit Interesse Ihre Stellungnahme bezüglich der Realisierung der Windparks in der Gemeinde Blieskastel.

Wir hoffen, dass alle diese Dokumenten der Beweis sind dass aus avifaunistischen und ornithologischen Grunde die Windrädern in Böckweiler nicht gebaut werden sollen bzw. die Flächen nicht als Baubar für Windenergieanlagen freigegeben werden. Den zusätzlich zum Rotmilan ist auch noch der Schwartzstörch hier zu hause und wohnt nur knapp zwei Kilometern von der Vorgesehene Fläche Weg

Abschließend möchten wir nochmals bekräftigen, dass der [redacted] die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Windnutzung ablehnt. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme auch in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Mit vielen Grüßen,

[redacted]



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 20:52
An: Stadtplanung
Betreff: Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bin ich gegen die Errichtung von Windkrafträdern.

Es stellt sich mir die Frage
WOZU:

a) Auf der einen Seite will man Besucher werben für die Biosphäre Region

   Schöne Aussichten – bis zum Schaumberg – bis nach Pirmasens – auch die Vogesen sind zu erkennen

b) Man sucht Wege um die Infrastruktur für den Reiseverkehr aufzubauen (Radwege, Hotel und Gaststätten, Cafes)
c) Vernichtung der Vogelwelt, Lebensraum von Fledermäusen
d) Tonnenweise Beton Vernichtung von Agra Flächen
e) Belastung der Umwelt durch Feinstaub von Abrieb
f) Belastung durch Lärmbelästigung

Wie in verschiedenen Studien nachgewiesen werden kann!!!

Wie will man dann Urlauber, Wanderer die schöne Aussicht vermitteln, die schöne Natur zu genießen mit Blick auf „wunderschöne Windkrafträder“



g) Die Europäische Union will künftig den Ausbau der Kernenergie fördern, um eine erschwingliche und klimafreundliche Stromversorgung für die Industrie und die Bevölkerung sicherzustellen. »In den letzten Jahren erleben wir eine weltweite Renaissance der Kernenergie. Und Europa will an dieser Renaissance teilhaben

Warum:

Werden landwirtschaftliche Felder (Brachland) nicht gefördert um Solarenergie zu nutzen!!!!
Die Verantwortlichen sollten sich Gedanken darüber machen, ob die Errichtung sinnvoll erscheint oder ob es ein Schuss nach hinten gibt wie das „Habecksche Heizungsgesetz“ und der Schrott und Rückbau wieder finanziert werden muss.

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus

The Information contained in this email is intended only for its addresse and may contain confidential and/or privileged Information. If the reader of this email is not the intended recipient, you are hereby notified that reading, saving distribution or use of the content of this email in any way is prohibited. If you have received this email in error, please notify the sender and delete the email.
We use updated antivirus protection software. We do not accept any responsibility for damages caused anyhow by viruses transmitted via email.

[redacted]

Stadtverwaltung Blieskastel

Fachbereich Stadtplanung

Zweibrücker Straße 1

66440 Blieskastel Datum: 14.03.2026

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Hier: Öffentliche Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich förmliche Einwendung gegen die vorgesehene Ausweisung von Windenergie-Sonderbauflächen im Bereich „Welschberg". Die Planung beruht auf einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung und einer fehlerhaften Abwägung, die populationsbiologische Grundsätze vernachlässigt. Sie ignoriert die langjährige biologische Realität, die fachlichen Voten der Naturschutzbehörden und beruht auf einer rechtlich unhaltbaren Ausschlussmethodik.

Zu Beginn meiner Einwendung halte ich fest: Schon die städtebauliche Zielsetzung steht teilweise im krassen Gegensatz zu der angedachten Flächenkulisse. Wenn die Stadt als Ziel formuliert, dass „Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen", so ist es geradezu grotesk, dass sie nach der Abwägung eine hochwertige Fläche wie den Welschberg (Konfliktrisikoklasse 5) als Sonderbaufläche ausweisen möchte. Wenn die Planung durch Kriterien gesteuert wird, die weder durch das Saarländische Flächenzielgesetz, das bundesweite Wind BG und die Windpotenzialstudie Saarland gedeckt sind, so kann von einer ergebnisoffenen Abwägung kaum die Rede sein, sondern vielmehr vom „Geschmäckle" einer investorgesteuerten Planung.

1. Missachtung der Revier-Kontinuität (bekanntes Rotmilanrevier seit 2014)

Der Umweltbericht der Stadt Blieskastel verkennt die tatsächliche avifaunistische Situation vor Ort massiv. Eine Datenabfrage der dokumentierten Brutvogeldaten ist offensichtlich nicht erfolgt. Fachbehördlich ist im Saarland ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren für den Rotmilan maßgeblich, weil funktionalen Wechselhorste berücksichtigt werden müssen.

- Revierkontinuität: Im Bereich der Wechselhorste E (Christinenklamm), F (Blieser Weg) und W (Freishauser Hof) besteht nachweislich ein festes Rotmilanrevier seit mindestens 2014.
- Funktionaler Zusammenhang: Die Horste E, F und W bilden eine ökologische Einheit. Dass Horst F im Jahr 2023 besetzt war und im März 2024 erneut angeflogen wurde, belegt die funktionale Einheit des Reviers, obwohl dann in Horst E gebrütet wurde.
- Nahbereichs-Verstoß: Der geplante nördliche Bereich der Sonderbaufläche B (Ackerbereich zwischen Grünbachwald und Dörrenbachwald am Blieser Weg) unterschreitet den gesetzlichen 500 m-Nahbereich dieser traditionellen Horste massiv. Ein Verstoß gegen §45b BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsgebot) läge somit vor.

2. Fachliche Ablehnung durch LUA Saarland und UNB Zweibrücken

Die Stadt setzt sich über die expliziten Fachvoten der Naturschutzbehörden hinweg, die eine Missachtung des bundeslandübergreifenden Rotmilandichtezentrums „Pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet“ konstatieren und die Realisierung von WEAs aufgrund der Gebietscharakteristik für nahezu unmöglich halten. Unter Beachtung der Rotmilanhorste knapp hinter der deutsch-französischen Grenze bei Guiderkich, Erching usw., auf die der Verein „Oben Am Dorf Erching-Rimling-Obergailbach“ hinweist, muss man konsequenterweise sogar von einem länderübergreifenden Rotmilandichtezentrum sprechen. Sowohl die Fachbehörden LUA Saarland (Stellungnahme 10.09.2025) als auch die UNB Zweibrücken (05.03.2026) lehnen die Ausweisung am Welschberg ab und sehen erhebliche Nutzungseinschränkungen bis hin zur Unzulässigkeit. So ist die Planung aus folgenden Gründen rechtswidrig und fachlich nicht haltbar:

- Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Zweibrücken betont in ihrer Stellungnahme vom ausdrücklich, dass dieses Dichtezentrum nicht nur den Schutz der unmittelbaren Horstumgebung, sondern auch die Sicherung der Nahrungshabitate und Ruheplätze erfordert.
- Populationsbiologische Bedeutung: Deutschland trägt die Hauptverantwortung für den Rotmilan (ca. 40 % der Weltpopulation). In Dichtezentren ist deshalb nicht nur der Schutz einzelner Horste, sondern die Sicherung der Jagd- und Nahrungshabitate sowie Ruheplätze zwingend erforderlich. Der Umweltbericht ignoriert die populationsbiologische Ebene. Das Gebiet am Welschberg ist Teil eines länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums. Experten bestätigen, dass in solchen Gebieten nicht nur der Horstschutz, sondern die Sicherung der Jagdhabitate essenziell ist. Die Stadt verkennt, dass das Kollisionsrisiko mit der

Gesamtzahl der WEA in einer Region kumulativ steigt, was im Umweltbericht nicht ausreichend bilanziert ist. Die Expertise von Dr. Klaus Richarz verdeutlicht das signifikant erhöhte Tötungsrisiko und die populationsbiologische Bedeutung des Gebiets.

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Der Bau von WEA in diesem bedeutsamen Kernbereichs des Rotmilans gefährdet den günstigen Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation. Somit stellt die Gefährdung der regionalen Population einen Verstoß gegen die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Die Planung am Welschberg provoziert massive Schäden auf Populationsebene, die über den Schutz einzelner Individuen hinausgehen. Die Zerstörung funktional bedeutender Habitatstrukturen in einem Dichtezentrum widerspricht den Erhaltungszielen für den Rotmilan als nationale Verantwortungsart.
- §$44,45 BNatSchG: Die Planung nimmt den Tod streng geschützter Individuen in einem Dichtezentrum in Kauf. Eine Genehmigung würde der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar schaden. Es ist mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen, das durch die bestehenden Dichtewerte im Bereich Welschberg nicht heilbar ist.
- Der Umweltbericht verlässt sich zu sehr auf Vermeidungsmaßnamhen, deren Wirksamkeit in Dichtezentren wissenschaftlich umstritten ist. Fachleute betonen, dass attraktive Ausweichhabitate die Milane nicht davon abhalten, ihre angestammten Jagdflächen im Bereich der WEA weiter aufzusuchen, insbesondere, falls diese Jagdflächen im Bereich des Nahbereichs und Zentralen Prüfbereichs liegen. So liegen 75% der Nahrungsflüge in einem Bereich von 0 bis 2 km um den Horst. Bei der in den beigefügten Karten dokumentierten Lage der Horste, Ruheplätze und Nahrungsflächen besteht daher ein signifikantes Tötungsrisiko. Darüber hinaus steht der hohe Preis von Antikollisionssystemen einer flächendeckenden Anwendung oft entgegen und wurde zu massiven Abschaltzeiten führen. Ein finanzieller Ausgleich, der durch die Zumutbarkeitsschwelle vorgesehen ist, kann in einem Dichtezentrum mit mehreren Horsen nicht zur Anwendung kommen, sondern ist als Ausnahmeregelung bei einzelnen Horsten vorgesehen. Die im Bericht vorgeschlagene "phänologiebedingte Abschaltung" deckt statistisch nur einen Bruchteil der tatsächlichen Verlustzeiten ab. Schutzmaßnahmen wie das "Micro-Siting" werden als wenig erfolgversprechend eingestuft, wenn WEA im Nahbereich und bei mehreren Horsten im Zentralen Prüfbereich stehen (Langgemach)
- Ökologische Falle: Gemäß Fachstellungnahmen (Richarz/Langgemach) wirken WEA in

Dichtezentren als „ökologische Falle“, da Milane die Windenergieanlagen nicht meiden. Aufgrund der entstehenden Reviervakanzen werde immer wieder neue Individuen an. Dies kann zu Sink-Population führen, in der die Verluste höher sind als die Nachwuchsrate.

- Der Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP) belegt aufgrund der vielen weiteren Horste im erweiterten Prüfbereich die Einstufung des Gebiets als Schwerpunkthabitat der Kategorie II, bei dem die WEA-Planung vorrangig außerhalb dieser Flächen erfolgen sollte.

3. Abwägungsmängel: Investorengesteuerte vs. ergebnisoffene Planung

Die Stadt Blieskastel hat keine gerechte Abwägung vorgenommen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Es ist ein Abwägefehler, eine ökologisch höchst sensible Fläche trotz massiver Warnungen der Naturschutz- und Genehmigungsbehörden wie UNB Zweibrücken und LUA Saarland beizubehalten, wenn realisierbare Alternativen nicht vertieft geprüft wurden. Während konfliktärmere Flächen unter Verweis auf das 30ha-Kriterium ausgeschlossen wurden, wird am Welschberg trotz massiver Bedenken der Umweltbehörden festgehalten. Dies lässt den Schluss zu, dass hier nicht das ökologische Minimum, sondern die maximale Ausbeute für Projektierer/Investoren und die Stadtkasse im Vordergrund steht, was gegen das Gebot der gerechten Abwägung verstößt. Die Einstufung in Konfliktklassen (KRK) gemäß Windpotenzialstudie wird im Umweltbericht oft pro-forma erwähnt, aber in der Konsequenz missachtet. Dies lässt ebenfalls auf eine einseitige, investorengesteuerte Planung schließen.

- Weder das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) noch das WindBG fordern eine Mindestflächengröße von 30 ha für einzelne Windenergiegebiete. Das saarländische Gesetz fordert lediglich das Erreichen des Flächenbeitragswerts (für Blieskastel 0,55 % bzw. 59,08 ha). Die 30-ha-Grenze ist ein rein kommunales, städtebauliches Steuerungsziel („Konzentrationswirkung“). Es ist rechtlich unzulässig, durch ein solches unverbindliches Kriterium konfliktärmere Flächen der KRK 1 bis 4 (Risikoklassen 1–4) systematisch „wegzufiltern“, insbesondere, wenn dies eine Überplanung einer Fläche der KRK 5 zur Folge hat. Das Argument der Stadt, ohne das 30ha-Kriterium nicht genügend große Flächen ausweisen zu können, ist daher irrelevant und mangels korrekt durchgeführter Alternativenprüfung nicht haltbar. Die Stadt stellt dieses selbst auferlegte Ziel über die zwingenden Vorschriften des Artenschutzes. Eine KRK 5-Fläche (Welschberg) darf nicht als „alternativlos“ deklariert werden, wenn die Knappheit erst durch die rechtswidrige Missachtung kleinerer, konfliktärmerer Standorte entstanden ist.
- Das Gebiet am Welschberg fällt unter die KRK 5, was ein Realisierungswahrscheinlichkeit von

ca. 5% bedeutet. Es ist ein Abwägungsausfall, eine Fläche als "Sondergebiet" auszuweisen, von der bereits jetzt quasi feststeht, dass sie aufgrund des Artenschutzes (Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) kaum genehmigungsfähig ist. Der Umweltbericht verschweigt zudem, dass Windparks in solchen Dichtezentren als ökologische Falle wirken: Sie locken wie bereits erwähnt, immer wieder neue Vögel in die Todeszone, ohne dass diese die Anlagen meiden.

4. Persönliche Betroffenheit

Der Betrieb von Windindustrieanlagen erzeugt Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.

- **Lärm**: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im *Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land* des Bundesumweltamtes: „Sobald […] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). **Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde**.
- **Schattenwurf**: Weitere Beinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als **visueller Reiz als störend empfunden wird und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen**.
- **Infraschall**: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. **Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten**.

Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, von dieser potenziell gesundheitsgefährdenden Planung eines Windindustriegebiets in der Nähe meines Heimatdorfs abzusehen.

5. Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion im Biospährenreservat

Das **Landschaftsbild des Biosphärenreservates Bliesgau** ist geprägt durch eine **harmonische und naturnahe Kulturlandschaft**. **Im Schutzzweck** des Biosphärenreservats heißt es: „Ein besonderes Augenmerk gilt der modellhaften Entwicklung der Dorfkerne, der dörflichen Infrastruktur, der Landschaftsentwicklung, dem Natur- und Artenschutz. Umweltbildung, ökologische Umweltbeobachtung und –forschung stehen ebenfalls im Rahmenkonzept des Biosphärenreservates**.“ Ein Windindustriegebiet in der Umgebung von Böckweiler steht demnach diesen Schutzzielen konträr gegenüber**. Die speziell aus Böckweiler hohe Sichtbarkeit der geplanten, voraussichtlich 260 m hohen Windindustrieanlagen würde die **Ästhetik, die Sichtbeziehungen und den Fernblick unwiederbringlich zerstören und das Ortsbild optisch stark dominieren**. Dies würde eine **erhebliche Minderung der Lebensqualität für Einwohner** und Besucher bedeuten. Denn **beeinträchtigt** wäre nicht nur die **landschaftliche Schönheit**, sondern auch die **Naherholung**. Mehrere Rundwanderwege wie die „Böckweiler Runde“ und der Saarland-Rundwanderweg verlaufen entlang oder queren die Eignungsflächen. Durch die **visuellen und akustischen Auswirkungen der Windräder geht dieser Wert verloren, was die Erholungsqualität mindert**. Letzendlich wird hier eine historische und kulturelle Landschaft überplant: Die Landschaft im Bliesgau ist eine Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte gewachsen ist. **Windindustrieanlagen** passen nicht zu dieser historischen Ästhetik **und zerstören das Landschaftsbild und das Gesamtbild von Dörfern, Ackerflächen und Wäldern**. Die Menschen suchen hier **Ruhe und Entspannung in der Natur**, - ein Gut, das ebenso wie Klimaschutz, Sanierung der Stadtkasse und Förderung der lokalen Wirtschaft im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt. Durch die industrielle Bebauung mit WEAs sehe ich dieses wertvolle Gut massiv gefährdet. An Sonn- und Feiertagen sind der Parkplatz an der Kirche Böckweiler und die zum Parken genutzten Flächen im Außenbereich stets gut gefüllt. Wanderer, Radfahrer, aber auch naturinteressierte Schmetterlingsforscher und Botaniker bevölkern die Wanderwege oberhalb des Dorfes Böckweiler und suchen Erholung und Ruhe in der unberührten

Natur. Ich selbst gehe täglich im Bereich der Eignungsflächen B oder den Wanderwegen am Hochwald, Kahlenberg und Bruchberg mit meinem Hund spazieren. Ein Windindustriegebiet würde meine Heimat und die meiner Familie in ihrer Erholungsfunktion deutlich herabsetzen und die 260m hohen WEAs würden den einzigartigen Blick von Kahlenberg und Alexanderturm aus dominieren und zerstören.

Deshalb sind die vorgesehenen Eigungsflächen nicht mit dem Landschaftsschutz, dem Schutz des Landschaftsbilds und wichtigen Zielen des Biophärenreservats vereinbar und die Stadt wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung dieser Eignungsflächen zu verzichten.

Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNSECO werden zum Thema Windenergie erhöhte Anforderungen an Gutachten und Planungen gestellt. Der vorliegende Entwurf und das Verfahren setzt meiner Meinung nach folgende Forderungen des Komitees nicht um.

- **Forderung des MAB: Transparenz, frühzeitige, enge Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung, Befürwortung des Projekt und der vor Ort lebenden Bürger und Befürwortung des Projekts durch die Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung**
  Bewertung: Auf Transparenz, intensive Bürgerbeteiligung und Dialog wurde und wird nicht viel Wert gelegt. Das zeigen u.a.
  - Die Eröffnung des Verfahren in den Schulferien
  - Keine schriftlichen Bekanntmachung der Eröffnung im Mitteilungsblatt, fehlende Barrierefreiheit des Verfahrens
  - Ablehnung der Bitte des Ortsrates Böckweiler zur Vertagung und zu genaueren Informationen über die Planung
  - Die wiederholte Herabsetzung windkraftkritischer Bürger von Planungsbeginn als Nimbys, Realitätsverweigerer, Klimaleugner usw. durch einzelne Stadträte bzw. deren Fraktionen
  - Die Nichtberücksichtigung von Ergebnissen des Runden Tisches Klimaschutzes: Keine Windräder oder Eignungsflächen im Wald (CDU Fraktion), nur so viel Windenergie wie absolut nötig, Bevorzugung Solarenergie. Hier ist zu beachten, dass im Gegensatz zu den Aussagen von SPD und CDU, auf WEAs im Wald verzichten zu wollen, doch noch ein kleines Waldstück in der aktuellen Flächenkulisse enthalten ist. Entgegen den Beteuerungen der Stadtratskoalition ist dieses Gebiet ökologisch nicht unbedeutend. Es liegt in unmittelbarer Nähe zweier Mäusbussardhorste und eines Kolkrabenhorstes; es ist Nahrungsrevier von Schwarzspecht und Mittelspecht und auch die Waldschnepfe wurde hier schon beobachtet. Es liegt in der Nähe einer Waldmardelle, die Amphibien

beherbergt und an der Graureiher nach Nahrung suchen. Auf der bequemen Sitzbank an der Wegkreuzung wird sicher kein Wanderer mehr rasten, wenn sich darüber eine 260m hohe WEA dreht.

- **Forderung des MAB: nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/-zwecken des Biosphärenreservats druchführen, dem nationalen Arten-/und Habitatsschutz im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung tragen**

Bewertung: Dem Habitatschutz und der Abwägung mit Schutzzielen im Biosphärenreservat wird weiterhin – wie in bisherigen Planungsverfahren – nicht schon früh und stark genug Rechnung getragen. So wurde (und wird durch die aktuellen Panungen) der Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf der Webenheimer Höhe einerseits durch Windindustrieanlagen, andererseits durch nicht getroffene Absprachen mit Landwirten zur Bewirtschaftung entwertet, obwohl der NABU und andere Vogelkundler darauf hingewiesen hatten. Die Flächen B liegen nahe besonders schützenswerten Waldstandorten und negative Auswirkungen auf Fortpflanzungsvorkommen und Nahrungsbiotope von Greifvögeln und Fledermäusen sind bei der Realisierung der WEAs vorprogrammiert. Dies steht selbst in den Entwicklungszonen im Widerspruch zum in der Biospärenverordnung formulierten Ziel, dass das Biosphärenreservat dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der charakteristischen Landschaft dient. Somit wird dem nationalen Arten- und Habitatsschutz wenig Rechnung getragen. Die Auswirkungen unter anderem auf das anerkannte Rotmilandichtezentrum pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet wurden oben schon ausgeführt.

Das Chaos, die Unruhe und die Entfremdung zwischen Politik und Bürgern beim Thema Windkraft, die durch die gescheiterten Planungsverfahren in den letzten 10 Jahren begründet sind, suchen seinesgleichen. Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, die Bürger endlich transparent zu beteiligen, die betroffenen Bürger z.B. zu befragen, die Schutzziele des Bisophärenreservats genauestens abzuwägen und den Arten- und Habitatsschutz im Biosphärenreservat angemessen zu berücksichtigen. Um glaubhaft zu bleiben ist darüber hinaus in Anlehnung an die Ergebnisse des Runden Tischs die Größe der Eignungsflächen auf das geforderte Mindestmaß von 0,55% des Stadtgebiets zu reduzieren.

6. Weitere Ausführungen zu Natur- und Artenschutz

Als langjähriges Mitglied im Vorstand der NABU Ortsgruppe Blieskastel habe ich zusammen mit anderen ortskundigen Ornithologen in den letzten Jahren ein sehr genaues Bild über die Avifauna im Bereich Böckweiler, Altheim und Bickenalbtal erlangt.

Es ist zunächst festzuhalten, dass dem Artenschutz im FNP Entwurf nicht genug Rechnung getragen wird. Insbesondere ist die Sinnhaftigkeit einer einjährigen Kartierung als Grundlage für die Ausweisung von WEA Flächen im Rotmilan-Dichtezentrum in Frage zu stellen. Der Bliesgau ist **als IBA (Important Bird Area)** klassifiziert, also ein international anerkanntes Gebiet, das als besonders wichtig für den Schutz von Vogelpopulationen und deren Lebensräumen gilt. **Der kolliosionsgefährdete Rotmilan**, für den der Bliesgau als saarländisches Kerngebiet gilt, ist wegen der Populationsdichte einer der Gründe für die Einstufung der Region als IBA. Die Rotmilane nutzen häufig **Wechselhorste**, weshalb erst eine längerfristige **Beobachtung von drei bis fünf Jahren** zwingend erforderlich ist, um ein **verlässliches Bild der Populationsdynamik** zu erhalten.

Die Stadt Blieskastel und mögliche Vorhabenträger werden daher aufgefordert, die Auswirkungen der Planungen auf den Artenschutz vor einer möglichen Ausweisung von Eignungsflächen rechtssicher in einer mehrjährigen (3-5 Jahre) Studie genauestens untersuchen zu lassen und zusammen mit den Genehmigungsbehörden das entstehende Genehmigungsparadoxon zu beachten und zu lösen. Da es im **Saarland keine übergeordnete Regionalplanung** gibt, in denen z.B. bedeutsame Rotmilan-Dichtezentren von der Ausweisung als Sonderbauflächen für WEAs ausgeschlossen werden, **sind bereits auf FNP Ebene detaillierte, artenschutzrechtliche Untersuchungen zu fordern**, **da ansonsten die Voraussetzungen für beschleunigte und vereinfachte Verfahren durch die ab 2022 erfolgten Novellierungen der Bundesgesetzgebung nicht rechtssicher anwendbar sind**. So kommt es in Bundesländern mit Regionalplanung zu deutlich weniger Konflikten mit dem Artenschutz bzw. sind Verbandsklagen gegen die Ausweisung und Windenergie in Bundesländern ohne Regionalplanung deutlich häufiger, wie in Nordrhein-Westfalen und Niedersdachsen (vgl. NABU 2020). Mithilfe **des Dichtezentrenansatzes** (vgl. Eggers, Ute 2023) sind dort Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten wie des Rotmilans von der Ausweisung als Eignungsgebiete ausgeschlossen**.**

Konkrete weitere artenschutzrechtliche Einwände gegen die Ausweisung der Flächen

i. Im *Fachbeitrag Artenschutz für die Planungen von Windenergiegebiten ind Rheinland-Pfalz* (LfU RLP, November 2023) wird das **Pfälzisch-saarländische Muschelkalkgebiet, in dem die Flächen aus dem FNP Entwurf liegen, als eines von 4-5 rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren aufgeführt**. Das Wildenburger Land als wird als Schwerpunktraum mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Rotmilan-Revierpaaren/100 km² benannt. Eine Abgenzung der Flächen B aus dem FNP Entwurf auf die Horste im erweiterten Prüfbereich ergibt aus Kartierungen im Jahr 2025 **eine viel höhere Dichte von 10 Revierpaaren/20 km²**, was die Flächen B als Teile eines regional bedeutsamen Dichtezentrum bestätigt. Im Umgang mit dem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktportenzial von Dichtezentren konstatiert der FACHBEITRAG: **„Daher soll der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden" (S. 17f).** Konsequenterweise fordern NABU Saar und Ornithologischem Beobachterring Saar, auf einen weiteren Ausbau der Windenergie im Bliesgau zu verzichten. Der Nabu Saarland bezeichnet die vorliegende Planung als „**für den Naturschutz schlechteste Windenergieplanung, die es im Saarland je gegeben hat**." und stellt eine **Normenkontrollklage** in Aussicht, was ich ausdrücklich unterstütze. Der renommierte Ornithologe und langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Dr. Klaus Richarz, hält in in seiner **Stellungnahme zum in Nachbarschaft geplanten Windindustriegebiet Buchwald einen nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Schaden der regionalen Rotmilanpopulation für möglich** und stellt fest: „[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte" (*Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. Dezember 2024).

Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in ihrem Gemeindegebiet zu verzichten und sich politisch dafür einzusetzen, dass die Biosphärenregion vom weiteren Ausbau der Windenergie ausgeschlossen wird. Nur um Modellregion für Erneuerbare Energie zu werden, darf der Artenschutz nicht weiter aus Spiel gesetzt werden. Dringend sollte die Stadt ihre Hausaufgaben erledigen und verstärkt auf den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, insbesondere auf schon versiegelten Flächen, zu setzen. Diese Forderung

war allgemeiner Konsens im Runden Tisch aber passiert ist in dieser Richtung wenig bis gar nichts.

ii. Die Abgrenzung der Flächen durch 500 m Kreise um Horste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. **Augrund von in langjährigen Kartierungen auf ornitho.de dokumentierten Wechselhorsten des Rotmilans sind – wie unter Punkt 1 gezeigt - weitere Teile der Eignungsflächen durch das in der Planung festgelegte 500 m Kriterium betroffen**. **Diese ehemalig besetzten, noch intakten Horste werden im Entwurf zum Nachteil des Artenschutzes nicht berücksichtigt**. Aufgrund der Wechselhorstthematik und der Tatsache, dass sich die zentralen Prüfabstände von mindestens 4 Rotmilanhorsten und 2 Schwarzmilanhorsten aus dem Jahr 2025 im Bereich der Flächen B überlagern**, kann eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden**. Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG sind möglicherweise dafür vorgesehen das Tötungsrisiko bei einem oder wenigen Revierpaaren im Zentralen Prüfbereich zu senken. **Eine Senkung des erhöhten Tötungsrisikos durch Schutzmaßnahmen kann aber bei dieser Menge an Revierpaaren und der Entfernung einger Rotmilanhorste in einer Entfernung unter 600 m nur durch starke und konsequent einzuhaltende Schutmaßnahmen wie phänologische Abschaltungen über die ganze Balz,- Brut,- Ausflug- und Entwöhnungsphase bzw. der Einsatz von Antikollisionssystemen (AKS) an allen Anlagen möglicherweise erfolgen.** Schutzmanahmen wie Ablenkungsfütterung bzw. Anlage attraktiver Nahungshabitate, Kleinräumige Standortwahl oder Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen sind bei der vorliegenden Dichte an Revierpaaren und der ohnehin hohen Attraktiviät der Eignungsflächen und ihres Umfelds nicht für eine Senkung des Tötungsrisikos geeignet (vgl. Langgemach 2025). Durch die artenschutzunkritischen, nicht wissenschaftlich begründeten Novellierungen im Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten seit 2022 besteht darüber hinaus die Gefahr, das Ausnahmen zur Regel werden, wenn sie nicht im Einzelnen streng gehandhabt werden und der Rotmilanschutz überall aufgeweicht wird. **Wissenschaftlicher Konsens über gebotene Horstabstände sind immer noch die Vorgaben im Helgoländer Papier, welches mittels Telemetriestudien Maßstäbe für einen artenschutzkonformen Ausbau der Windenergie setzte**. Das Fazit von Torsten Langgemach, Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und Mitglied im Red Kite Conservation Team des Rotmilan-Forschungsprojekts EUROKITE in *Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft* (2025) lautet: „Windenergieanlagen stellen in bestimmten

Regionen durchaus ein beträchtliches Risiko für den Rotmilan dar. **Die vom Gesetzgeber eingeführten Schutzmaßnahmen sollten nicht dazu verwendet werden, WEAs möglichst dicht an Rotmilan-Brutplätzen zu errichten**, sondern primär dort, wo es nachweislich wiederholt Kollisionsopfer gegeben hat“ (S. 26f).

Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, mögliche Vorhabenträger anzuweisen, sich der Wechselhorstthematik bereits auf FNP-Ebene in einer mehrjährigen Studie zu stellen und die Wechselhorste in den Kriterienkatalog für die Ausweisung zu übernehmen.

iii. Insbesondere sehe ich auch den **Schutzzweck des Vogelschutzgebiets Bickenalbtal** gefährdet, der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume zum Ziel hat, hier Rotmilan und Schwarzmilan. Es wäre unverantwortlich und rechtsunsicher Eignungsflächen für Windenergie in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet auszuweisen, welches die Ansiedelung und den Schutz dieser Vogelarten zum Zweck hatte. Die Milane aus dem Bickenalbtal suchen zur Nahrungssuche nachweislich die Hänge des Welschbergs auf.

Deshalb ist die Stadt Blieskastel aufgefordert, mögliche Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiet Bickenalb vor der Ausweisung von Eigungsflächen genauestens zu untersuchen und Planungen zu unterlassen, die diesen Schutzzwecken im Wege stehen.

iv. Es muss ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des Erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Im Entwurf der BGH Plan heißt es auf S. 56: „Danach [Kartierung Milvus 2024] treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt.“ Sehr wohl liegen aber in den Eignungsflächen und unmittelbar angrenzend so viele Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten, dass eine Eignung der Flächen B1 – B3 für WEAs aus Gründen des Vogelschutzes nicht gegeben ist. **Da nicht erklärt ist, welcher Bereich mit „Umfeld“ meint, muss dies im Entwurf klargestellt werden**.

v. **Kollisonsgefährdete Arten nutzen die Flächen B regelmäßig zu Nahrungssuche und Jagd bzw. fliegen von Horsten oder traditionellen Ruhe- und Schlafplätzen aus über die Flächen in andere, unmittelbar angrenzende Nahrungsreviere.** Die Vögel kreisen häufig über den Flächen, führen Balzflüge aus bzw. im Falle der Rotmilane führen Altvögel dort die Jungvögel

und werden im Flug von den bettelnden Jungen um Futter bedrängt. **Da Rotmilane kaum Vermeidungsverhalten gegenüber WEAs zeigen, erhöht dies das Tötungsrisiko signifikant**.

vi. **Nahrungssuchende kollisionsgefährdete Arten im Nahbereich der Eignungsflächen B**

Rotmilan (quasi täglich), Schwarzmilan (regelmäßiger Nahrungsgast), Weißstorch (regelmäßiger Nahrungsgast im Juli/August), Wespenbussard (jährlich mehrere Beobachtungen), Wanderfalke (2025 2 Ex., 2024 und 2023 jeweils 1 Ex), Baumfalke (2024 und 2023 Schwalbenjagd dokumentiert), Kiebitz, Kornweihe (langjährig dokumentierter Schlafplatz direkt unterhalb der Eignungsfläche Welschberg), Rohrweihe

Weitere bemerkenswerte Vogelarten in und im unmittelbaren Umfeld

Offenland: Heidelerche, Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Schafstelze, Turteltaube, Hohltaube, Mäusebussard, Graureiher

Waldbereich: Mttelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Pirol, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Mäusebussard (Quellpopulation)

Auch diese Vögel sind, wenn auch nicht als kollisionsgefährdete Arten eingestuft, durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert sicherzustellen, dass eine Ausweisung möglicher Eignungsflächen nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos nahungssuchender, kollisionsgefährderter Vogelarten führt. Die von Milanen traditionell genutzten Ruhe- und Schlafplätze müssen dazu ebenfalls in das 500 m Kriterium aufgenommen werden, denn sie haben eine fast ebenso hohe funktionelle Bedeutung wie die Horste selbst. Es ist sicherzustellen, dass die Planungen keinen Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie darstellen.

vii. In den besonders schützenswerten Waldbereichen, die an die **überplanten Flächen angrenzen, liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen**. Diese trocknen wegen der meist **geschlossenen Walddecke** nur langsam aus. Als **Zeigerarten für intakte, strukturreiche, naturnahe Waldgebiete mit Totholzbereichen brüten hier Schwarzspecht, Mittelspecht und Hohltaube und suchen dort Nahrung**. Der Jagdpächter gab an, dass die **Wildkatze den Grünbachwald zur Reproduktion** nutzt. Diese Art wurde auch schon in **der überplanten Offenlandfläche B3 bei der Jagd beobachtet**. Da im Gutachten von Milvus **relevante Fledermausarten**

festgestellt worden sind, sollten nicht nur die **Waldbereiche frei von WEAs gehalten werden**, auch das **strukturreiche, angrenzende Offenland muss hinsichtlich der Fledermäuse vor einer Ausweisung genau untersucht werden.**

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen auf politischer Ebene unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird.

Im übrigen schließe ich mich den Stellungnahmen der BI „Windkraftfreie Biosphäre (vertreten durch die Kanzlei PNT Partner), des NABU Saarland, des „Vereins Oben am Dorf“, LUA Saarland und UNB Zweibrücken vollumfänglich an. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Quellen:

- Eggers, Ute: *Der Dichtezentren-Ansatz.* Naturschutz und Landschaftsplanung 12/2023 https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-7752387-202007/der-dichtezentren-ansatz-.html
- HEV Winterthur: *Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise*. 2023 https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/
- Langgemach, Torsten: *Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft*. Nationalpark 2, 2025.
- LfU Rheinland-Pfalz: *Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz*. 2023 https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Erneuerbare_Energien_und_Naturschutz/LfU_Fachbeitrag-Artenschutz-Planung-WEA.pdf
- NABU Bundesverband: *Stellungnahme des NABU Bundesverbands zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“*. 2022 https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/20220613_stellungnahme_nabu_batschg.pdf
- NABU Bundesverband: *Saubere Energie braucht saubere Planung.* 2020 https://www.nabu.de/news/2020/03/27744.html
- Richarz, Klaus: *Windpark Buchwald; hier: fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. 2024
- Schmitter et. al*.: Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land*. Umweltbundesamt, 2022) https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_69-2022_geraeuschwirkungen_bei_der_nutzung_von_windenergie_an_land.pdf
- Sudfeldt, C., et. al.: *Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland*. 2002 https://www.dda-web.de/downloads/publications/ber_vogelschutz/39/sudfeldt_et_al_iba_ramsar_print.pdf

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 14. März 2026 23:07
An: Stadtplanung
Betreff: Einwendungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Böckweiler/Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie möchten wir [redacted] fristgerecht Stellung nehmen.
Wir lehnen diese Erweiterung des Windparks in Webenheim/Renkersberg entschieden ab. Schon jetzt ist die Lärmbelästigung durch die bestehenden Windräder bei entsprechendem Ostwind zu hoch. Noch größere und höhere Windkraftanlagen werden diese Lärmbelästigung noch weiter verstärken, insbesondere auch der Infraschall, der sich über weite Distanzen ausbreiten kann.
Weitere Gründe sprechen gegen diese Windkraftanlagen, sowohl in Webenheim und auch in Böckweiler:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Anwohner
- Naturschutz und Artenvielfalt
- Wertminderung von Immobilien
- Fehlende Standortverträglichkeit

Aufgrund dieser erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen fordere ich, die Planungen für den Standort Webenheim und Böckweiler einzustellen und stattdessen umwelt- und menschengerechte Alternativen zu prüfen.

Ich bitte darum, diese Stellungnahme in vollem Umfang in das Beteiligungsverfahren aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

Stadt Blieskastel [redacted]**, 14.3.2026**
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Paradeplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / Einwendungen gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Böckweiler/Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab.

In Vertretung für sehr viele Menschen in der Biosphäre Bliesgau - insbesondere im Bereich Blieskastel-Webenheim - möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass hier in der Biosphäre Bliesgau - unter dem Aspekt der Naturerhaltung in besonders schützenswerten Gebieten und vielen weiteren Aspekten - Windkraftanlagen nicht gebaut werden dürften, sondern im Gegenteil: bestehende Windräder sollten umgehend wieder abgebaut werden!

Die **UNESCO Deutschland** schreibt auf ihrer Webseite, dass das „Biosphärenreservat Bliesgau“ Teil der **NATIONALEN NATURLANDSCHAFTEN**, **dem Bündnis der deutschen Biosphärenreservate, Nationalparke, Naturparke und Wildnisgebiete** ist.

Eine großartige Auszeichnung!

Hier einige Gründe dafür:

„Allein das Wissen um die **im saarländischen Vergleich höchste Dichte an Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten** (FFH- und Vogelschutzgebiete) und die Tatsache, dass ein immenser Artenreichtum im Bliesgau einfach überall und flächendeckend zu finden ist, machen deutlich, dass

hier kein einziger ökologisch verantwortbarer Standort für Großwindanlagen vorhanden ist.

Die UNESCO Deutschland hebt diese außergewöhnliche Artenvielfalt besonders hervor und weist auf ihrer Homepage ausdrücklich darauf hin, dass das Biosphärenreservat Bliesgau mit seiner vielfältig strukturierten Landschaft ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend **die höchste Artendichte im Saarland** hervorgebracht hat.

Der *Dachverband der Nationalen Naturlandschaften* bescheinigt dem Bliesgau auf seiner Webseite gar einen **Artenreichtum von europäischem Rang**: „Die jahrtausendealte Nutzung durch den Menschen hat hier ineinandergreifende Lebensräume entstehen lassen, die europaweit zu den artenreichsten zählen."

Aufgrund seiner hohen Dichte an *Europäischen Vogelschutzgebieten*, aufgrund seines Status als **IBA-Gebiet** (Important Bird Area), also als faktisches Vogelschutzgebiet, und als **einer der beiden saarländischen Kernverbreitungsräume des Rotmilans**, hat der NABU Saar in seinem Positionspapier vom 29.07.2010 zur naturschutzverträglichen Entwicklung der Windenergie im Saarland den Bliesgau ausdrücklich zum **Taburaum für die industrielle Windenergienutzung** erklärt. Auch der NABU-Kreisverband Saarpfalz lehnt in seinem Positionspapier vom 06.01.2011 bzw. vom 31.05.2011 – u.a. mit Verweis auf das Rotmilandichtezentrum Bliesgau und auf die hier allgemein hohe Greifvogeldichte – Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Biosphärenreservat ab und fordert ebenfalls dazu auf, den Bliesgau als **Windenergieausschlussgebiet** zu definieren.

Der *Ornithologische Beobachterring Saarland* (OBS) stellt eine Gefährdung einiger Vogelarten durch Großwindanlagen fest und hat in der 44. Ausgabe seiner Informationsschrift vom Mai 2011 auf die vom NABU aus Artenschutzgründen postulierten Taburäume für WEA verwiesen. In einem Mitteilungsblatt des OBS von 2014 wurde hinsichtlich der bei Blieskastel-Webenheim auf der Webenheimer Höhe am Renkersberg geplanten WEA betont, dass **einer der in Deutschland seltenen Mornellregenpfeifer-Rastplätze,** der sich ebenfalls auf dieser Hochfläche befindet, bei Errichtung dieses Windparks vermutlich verloren gehen wird, „…wie Erfahrungen andernorts zeigen." (*Lanius*, Ausgabe 35, S.25).

Auch für den Vogelzug besitzt der Bliesgau eine große Bedeutung. Die enorme Größe moderner Anlagen ist insbesondere an exponierten Standorten als sehr problematisch einzuschätzen, da diese in den Höhenbereich des nächtlichen Vogelzugs hineinreichen, was mit einem tödlichen Kollisionsrisiko und der Gefahr einer Barrierewirkung einhergeht. Ornithologen beobachten und dokumentieren im Bliesgau seit Jahren viele verschiedene Zugvogelarten. Die

Zahlen sind beeindruckend, allein im Rahmen des Kranichzuges können immer wieder tausende Exemplare über dem Bliesgau beobachtet werden."

(Aus unserer „Gemeinsamen Resolution von 5 Bürgerinitiativen der Biosphärenregion Bliesgau" vom Febr. 2015).

Der „Verband der Nationalen Naturlandschaften" bezeichnet das Biosphärenreservat Bliesgau außerdem als „**Rückzugsraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten**". „So beherbergt der Bliesgau rund achtzig Prozent des saarländischen Vorkommens des **bedrohten Steinkauzes** und auf den Muschelkalkböden kann man **nahezu die Hälfte aller in Deutschland vorkommenden Orchideenarten** bewundern: mindestens acht bundesweit stark gefährdete Orchideenarten. Als einzige saarländische Region beherbergt der Bliesgau alle aktuell im Saarland nachgewiesenen FFH-Arten der Tagfalter …" Und: „In der Bliesaue sind seit 1999 auch die Biber wieder heimisch."

(Aus: https://nationale-naturlandschaften.de/gebiete/biosphaerenreservat-bliesgau)

Diese großartige Einschätzung und Auszeichnung des Biosphärenreservats Bliesgau sollte von den Behörden hier nicht aufs Spiel gesetzt werden. Sondern es müssten stattdessen viele zusätzliche Aktionen zur Erweiterung und Verbesserung des Naturbereichs um Blieskastel herum und im weiteren Umfeld gestartet werden, so dass dieser exzellente Titel auch in Zukunft nicht verloren geht.

In solche Gebiete mit besonders wertvoller Natur riesige Industrieanlagen hineinzusetzen ist mit diesem Konzept der Naturerhaltung nicht vereinbar!

Vor allem aber da gerade hier auf den Webenheimer Höhen die Rotmilane genau auf den Flächen der schon bestehenden und auch der geplanten Windräder immer schon auf Futtersuche waren und immer noch sind, ist eine tödliche Gefährdung für diese besonders schützenswerten Arten sehr hoch. Windkraftanlagen sind schließlich als Tötungsmaschinen für Rotmilane bekannt.

Auch der NABU schreibt in „Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck":

> „Greifvögel wie der weltweit bedrohte und vor allem in Deutschland vorkommende Rotmilan gehören zu den Vogelarten, die am meisten von Kollisionen mit Windrädern betroffen sind."

Doch nicht nur das Ziel „**Erhaltung der Natur**“ muss höchste Beachtung bei der Auswahl von Flächen für Windkraftanlagen finden, sondern auch die Aspekte „**Landschaftsbild**“ **und** „**Kulturlandschaft**“.

In der Bekanntmachung der Stadt Blieskastel 10/Nr. 05/2026 schreibt BGH Plan in Teil 1 „Städtebauliche Begründung“ auf Seite 6:

> „Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, welche als Naturgüter eine entscheidende Grundlage für die landschaftsbezogene **Erholung** und dem damit verbundenen **Tourismus** sind, werden durch eine flächenhafte technische Überprägung **durch die Windenergienutzung in jedem Fall gestört**.“
>
> „Ziel ist es dabei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den naturschutzfachlichen Wert der Biosphäre Bliesgau möglichst gering zu halten …“

Gerade von einem **aufblühenden Natur- und Gesundheitstourismus** hätten die Kommunen im Biosphärenreservat - ebenso auch das Saarland - sehr profitieren können. **Viele Aspekte** von Blieskastel hätten hervorragend zu einem solchen Tourismus-Konzept gepasst:

- So zum Beispiel die vielen **wunderschönen Wanderwege hier im Bereich Blieskastel**. Einer dieser Wanderwege - der **„Bliessteig“** - wurde im August 2025 sogar **als schönster Wanderweg Deutschlands prämiert** in der Kategorie „Mehrtagestouren"! Im September 2025 wurde daraufhin das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau vom Deutschen Wanderverband sogar mit dem begehrten Prädikat **„Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“** ausgezeichnet.
- Blieskastels attraktives Image als **idyllisches Barockstädtchen**.
- Ebenso auch die historischen Denkmäler aus dem 18.Jahrhundert, als Blieskastel die **RESIDENZ der GRAFEN VON DER LEYEN** war.
- Außerdem seit 2012 Blieskastels Image als „**CITTASLOW-STADT**“.
- Und seit 2016 sein Image als „**Essbare Biosphärenstadt**“.
- Dazu passend - durch den Sternekoch Cliff Hämmerle (regelmäßig im SR-Fernsehen mit Kochsendungen) - ist Blieskastel seit vielen Jahren auch ein Ort der **SPITZENGASTRONOMIE**.

- Und nun wurde Blieskastel auch noch **„DEUTSCHLANDS WALDHAUPTSTADT 2026“!!!**
- Zu alledem befindet sich hier noch eine bedeutende und beliebte **REHA-KLINIK, zu der aus ganz Deutschland die Gäste kommen**: die „**MEDICLIN Bliestal Kliniken**“. Sie ist die größte Reha-Klinik im Saarland und die viertgrößte in Deutschland. Auch die Besucher dieser REHA- Patienten wollen in Blieskastel eine erholsame Zeit genießen dürfen.
- Besonders ideal ist es auch für Naturtouristen und Touristen jeglicher Art, dass es hier in Blieskastel eine Vielzahl **an Ärzten, Physiotherapeuten, Heilpraktikern, Apotheken, Fitnesscentern, Kosmetikstudios, Frisörläden, Boutiquen und Tiny Shops, aber auch viele große Supermarktketten** sowie **eine ganze Reihe von** hübschen **Cafés und Restaurants** gibt.

Diese perfekte Aufstellung für den Naturtourismus, bzw. auch für den Tourismus ganz allgemein, wird jedoch stark beeinträchtigt durch die immensen Nachteile, welche die Windräder mit sich bringen. Jedes Windrad mehr bedroht dieses TOURISMUS Konzept.

Von den Windrädern weiß man, dass sie besonders störend auf Menschen wirken, die gerade auf Entspannung und Ruhe angewiesen sind, um wieder gesund zu werden. Diese Menschen suchen nicht den unruhigen Blick auf vorbeirasende Autos oder die Geräusche von Rasenmähern oder von Motorsägen, sie wollen eher weg vom Einfluss derartiger technischer Geräte hinein in eine Ruhezone.

Noch höhere Windkraftanlagen, als die jetzt schon bestehenden, würden solche Lärm- und Unruhe verbreitenden Geräte um ein Vielfaches übertreffen, und sie würden allein schon vom Anblick und ihrer wuchtigen Größe her einfach erdrückend wirken und den entspannenden Blick auf die schöne Natur zerstören - so wie dies viele Menschen empfinden!

Ein nachhaltiger Naturtourismus lässt sich daher nicht weiterverfolgen, wenn diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft in eine **Industrielandschaft** transformiert wird. Die Einnahmen der Geschäfte und Gewerbe könnten zurückgehen, einige Geschäfte vielleicht sogar schließen müssen, was wiederum zu einer **Verringerung der Gewerbesteuereinnahmen** der Stadt Blieskastel führen würde. Dies wäre angesichts der allgemeinen konjunkturellen Lage besonders fatal.

Mehr als 200 Gewerbetreibende aus Blieskastel hatten schon Ende 2013 und Anfang 2014 einen dringenden Appell an das saarländische Umweltministerium sowie an Ministerpräsidentin Frau Annegret Kramp-Karrenbauer gerichtet, das touristische Konzept des Saarlandes noch einmal in seiner Gesamtheit zu überdenken und gegebenenfalls zu verbessern. In ihrem Schreiben forderten sie auch weiterhin eine konsequente Verfolgung überzeugender Tourismuskonzepte - abgestimmt auf die jeweiligen Regionen, die entsprechend der anvisierten Touristen-Klientel konsequent und konzeptgetreu weiter ausgebaut werden sollten. Denn nur schlüssige Konzepte könnten zu einem wirtschaftlichen Aufschwung führen.

So sei es unerlässlich, dass in naturbetonten Touristenregionen wie dem „UNESCO Biosphärenreservat Bliesgau“ oder dem „Nationalpark Hochwald“ die Natur in besonders hohem Maße geschont werden müsse. Natur-Bewahrung und Natur-Wiederherstellung (Renaturierung) seien hier wichtigste Prinzipien. (Siehe einkopierter Artikel aus den Blieskasteler Nachrichten, Ausgabe 7/2014 vom 14.2.2014).



41 - Ausgabe 7/2014

Blieskasteler Gewerbetreibende richten Appell an Ministerium

205 Gewerbetreibende aus Blieskastel haben in den vergangenen Monaten einen Appell an das saarländische Umweltministerium sowie an Ministerpräsidentin Frau Annegret Kramp-Karrenbauer gerichtet, das touristische Konzept des Saarlandes noch einmal in seiner Gesamtheit zu überdenken und zu verbessern.

Anfang November 2013 hatten bereits 138 Gewerbetreibende einen entsprechenden Brief an das Umweltministerium gerichtet (vgl. Bericht vom 8. Nov. 2013 im Pfälzer Merkur und in der Saarbrücker Zeitung) und im Dezember 2013 schlossen sich diesem Anliegen noch einmal 67 weitere Gewerbetreibende an.

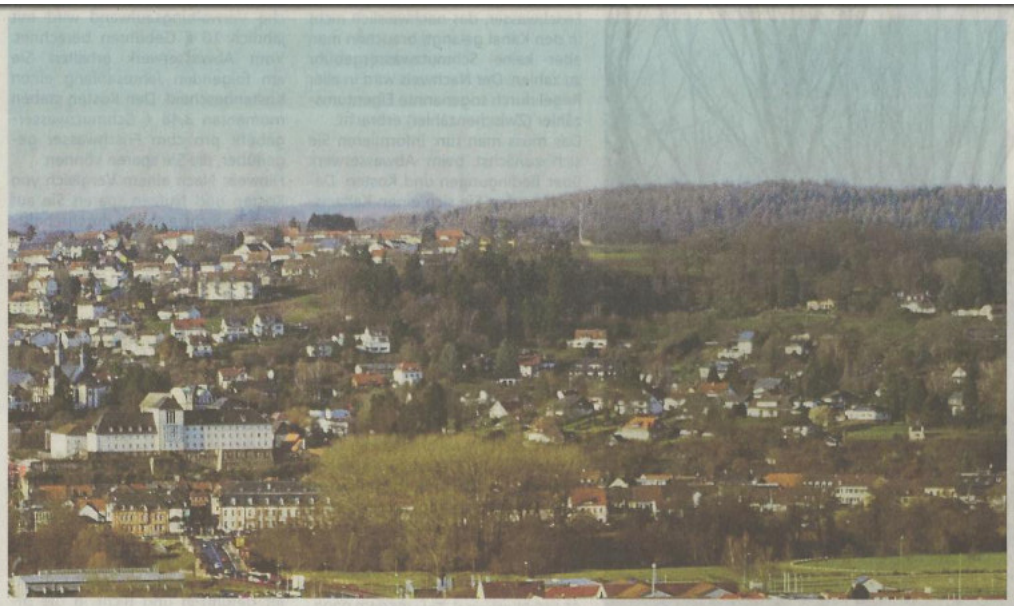
Laut Schreiben der Blieskasteler Gewerbetreibenden stelle die konsequente Verfolgung überzeugender Tourismus-Konzepte eine Grundvoraussetzung für einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung des Saarlandes dar.

Als Beispiel wurde die Bostalsee-Region angeführt, die bislang schon mit beachtlichem Erfolg eine Art „Action-Tourismus“ angestrebt und verwirklicht habe.

Ebenso sei es unerlässlich, dass in naturbetonten Touristenregionen wie zum Beispiel dem „UNESCO Biosphärenreservat Bliesgau“ und dem zukünftigen „Nationalpark Hochwald“ die Natur in besonders hohem Maße geschont werden müsse. Hier werden Natur-Bewahrung und Natur-Wiederherstellung (Renaturierung) als wichtigste Prinzipien angesehen.

Es bestehe sowohl unter den Gewerbetreibenden als auch in der Bevölkerung der Wunsch, dass auch die Verteilung der alternativen Energien im Saarland (z.B. Windkraftanlagen) unter diesem Aspekt betrachtet werden müsse, und diese nicht einfach nach dem Prinzip der **Gleichmäßigkeit** „verstreut“ werden sollten. Nur so könne man dem echten „Natur-Touristen“ mit seinem Bedürfnis nach viel Ruhe, Erholung, Entspannung und Natur („kleine grüne Inseln“) Rechnung tragen.

Hier ein weiterer Artikel dazu aus dem WOCHENSPIEGEL vom 19.2.2014:



Ein Blick auf Blieskastel zeigt einen Ausschnitt der Bliesgaulandschaft – geprägt durch ihre Höhenzüge und Waldflächen auf der einen Seite, zum anderen durch Ortschaften wie Blieskastel mit ihrer jeweils eigenen Atmosphäre. Foto: privat

Aufzeigen der vielfältigen Facetten

Bürgerinitiative widmet sich dem Bliesgau als kulturelle und Tourismuslandschaft

BLIESKASTEL Im Rahmen der Interessengemeinschaft Biosphäre setzen sich Bürger und Blieskasteler Gewerbetreibende für die Entwicklung des Bliesgau und des Saarlandes an sich unter Gesichtspunkten des Tourismus ein. Hierzu haben nach Angaben der Interessengemeinschaft mehr als 200 Gewerbetreibende aus Blieskastel in den vergangenen Monaten einen Appell an das saarländische Umweltministerium sowie an Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer gerichtet, das touristische Konzept des Saarlandes noch einmal in seiner Gesamtheit zu überdenken und gegebenenfalls zu verbessern. Anfang November 2013 hatten bereits 138 Gewerbetreibende einen entsprechenden Brief an die damalige Umweltministerin Anke Rehlinger gerichtet und im Dezember 2013 schlossen sich diesem Anliegen noch einmal 67 weitere Gewerbetreibende an, wobei dieses Mal jedoch das Schreiben an Reinhold Jost ging, der Rehlinger in der Zwischenzeit im Amt gefolgt war. Laut Schreiben der Blieskasteler Gewerbetreibenden an die saarländische Regierung ist man sich einig darüber, dass die konsequente Verfolgung eines überzeugenden Touristik-Konzeptes eine Grundvoraussetzung für einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung des Saarlandes darstellt.

Der Erfolg auf dem Gebiet des Tourismus sei nur dann gesichert, wenn die verschiedenen Tourismus-Regionen im Saarland entsprechend der anvisierten Touristen-Klientel konsequent und konzeptgetreu weiter ausgebaut werden, da nur in sich schlüssige Konzepte überzeugen könnten. Als Beispiel wird die Bostalsee-Region angeführt, die bislang eine Art „Action-Tourismus", wie es die Interessengemeinschaft formuliert, angestrebt und verwirklicht habe. Ebenso sei es unerlässlich, dass in naturbetonten Touristenregionen wie zum Beispiel dem Unesco Biosphärenreservat Bliesgau und dem zukünftigen „Nationalpark Hochwald" die Natur in besonders hohem Maße geschont werden müsse. Hier werden Natur-Bewahrung und Natur- Wiederherstellung (Renaturierung) als wichtigste Prinzipien angesehen. Es bestehe sowohl unter den Gewerbetreibenden als auch in der Bevölkerung der Wunsch, dass auch die Verteilung der alternativen Energien im Saarland unter diesem Aspekt betrachtet werden müsse, und diese nicht nach dem Prinzip der Gleichmäßigkeit „verstreut" werden sollten.

Weitere Informationen zum Engagement unter Tel. (0 68 42) 93 04 34 und Tel. (0 68 42) 93 03 90. red./hcr

Wissenschaftler des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität haben in ihrer Studie „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand" einen möglichen Konflikt zwischen dem Bau von Windenergieanlagen und der Attraktivität touristischer Regionen untersucht. **In dieser Studie heißt es:**

„**Regionen, die mit Windkraftanlagen gespickt sind, gelten allgemeinhin als nicht besonders attraktiv für Touristinnen und Touristen.** Von einer „Verspargelung" der Landschaft ist die Rede. Bisherige Studien deuten auf einen negativen Zusammenhang zwischen Energiegewinnung aus Wind und touristischer Nachfrage hin."

(Siehe: https://www.uni-hannover.de/universitaet/aktuelles/online-aktuell/details/news/studie-zum-einfluss-von-windkraftanlagen-auf-den-tourismus-in-deutschland).

Doch nicht nur die **Natur- und Kulturlandschaft** verliert durch einen solchen Eingriff an Wert, auch der **Wert der Grundstücke** im gesamten Umfeld **sinkt erheblich ab**.

Dies bestätigen entsprechende Forschungen hierzu:

„Der Wirtschaftswissenschaftler **Mathias Mier vom Münchner IFO-Institut hat zu den externen Kosten von Windenergieanlagen, die aus der Wahrnehmung von visuellen Beeinträchtigung und Lärm entstehen können**, geforscht. Auch laut Mier führen Windenergieanlagen durchaus zu einer Entwertung von Grundstücken. Statistisch signifikante Effekte auf Grundstückswerte seien gemäß verschiedener Studien bis zu 2500 Meter von Windenergieanlagen messbar ".

„In der jüngsten Studie zum Thema – erschienen im Februar 2024 im Fachmagazin „Energy Policy" – haben US-amerikanische Forscher den Trend in urban geprägten Regionen über einen sehr langen Zeitraum von 15 Jahren untersucht. Das Ergebnis: Schon direkt nach der Bekanntgabe eines Windkraftprojekts fielen die Hauspreise in einem Umkreis von 1600 Metern um bis zu elf Prozent". **(Beides aus: https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-energien/windenergie/wissen/beteiligung/einfluss-windräder-immobilienpreise#:~:text=Das%20Ergebnis%3A%20Direkt%20nach%20der,von%20fünf%20bis%20acht%20Kilometern.)**

Laut einem Urteil in Frankreich kann es sogar **bis zu 40 % Wertminderung des Grundstücks** kommen:

In „Pro Natur Starzach" heißt es: „Am 12. März 2024 kam es in Frankreich zu einem bemerkenswerten Urteil, welches weitreichende Konsequenzen für die Windenergiebranche in Frankreich haben könnte. Ein Berufungsgericht verpflichtete einen Windparkbetreiber zur Kompensation von dreizehn Anwohnern für die Wertminderung ihrer Immobilien. Bei den Immobilien der nächstgelegenen Anwohner wurde eine **Wertminderung von 40 %** des lokalen Marktpreises eingeräumt." (Aus: https://pro-natur-starzach.de/neues-urteil-in-frankreich-wertminderung-von-immobilien/).

Für diesen **Wertverlust der Grundstückspreise** gibt es eine ganze Reihe von **Gründen**:

1. Die meisten Menschen, die hier in den Randgebieten von Webenheim ein Grundstück gekauft haben, suchten die **Nähe zur Natur**, wo man normalerweise sehr gesund leben kann. Man machte die Fenster auf und frische Luft kam herein. Der Blick auf Wiesen, Wald und blühende Felder entspannte und brachte wieder neue Energie.

2. Dabei spielte für die meisten auch **die Ruhe** rundum eine sehr große Rolle. So konnte man sich vom beruflichen Stress schnell wieder erholen.
3. Oder sehr viele Leute machten, - sobald sie von der Arbeit wieder zuhause waren, - einen kleinen **Spaziergang in der grünen Natur**, denn die tägliche **Bewegung im Freien** ist das Beste, was man für die Gesundheit tun kann. Eigentlich unersetzbar - auch nicht ersetzbar durch ein Fitnessstudio, das ja nur einen Innenbereich hat.
4. Seit der Errichtung der Windkraftanlagen werden die Fenster wegen des **Lärms der Windkraftanlagen-Anlagen** viel seltener geöffnet.
5. Spaziergänge werden nur noch selten direkt von den Wohnsiedlungen aus gemacht. Viele Anwohner fahren jetzt zuerst eine Strecke mit dem Wagen, um an eine Stelle mit erholsamer Natur zu gelangen. Da man die WEA bis weithin sieht, muss man eine gewisse Strecke zurücklegen, um dieses Ziel zu erreichen. Dies erzeugt wieder **mehr umweltschädlichen CO 2 Ausstoß** und ist eine **finanzielle Belastung für die einzelnen Familien**.

Die Empörung der Anwohner führte schon im Januar 2018 dazu, dass eine **Petition wegen des zu hohen Lärmpegels an das LUA** gesandt wurde. Als BELEG hier einkopiert ein kleiner Auszug aus diesem Schreiben:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes
Frau Anne Bonaventure / Herrn Bettscheider
Bon-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Blieskastel, den 12. Januar 2018

Lärmbelästigung WKA Renkersberg, Blieskastel-Webenheim

Sehr geehrte Frau Bonaventure,
sehr geehrter Herr Bettscheider,

wie Sie wissen, hat ein Großteil der Bevölkerung im Raum Blieskastel-Webenheim erhebliche Probleme mit Lärmimmissionen, die durch die hier auf den Webenheimer Höhen errichteten WEA immer wieder verursacht werden. Die Objektivität dieser Wahrnehmung wird durch die Messungen vieler Bürger bestätigt: Die gemessenen Werte übersteigen die erlaubten Lärmrichtwerte in erheblichem Maße.

Vor allem die nächtliche Ruhestörung, die von den WEA ausgeht, hat gravierende Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden der Menschen und hat die unterschiedlichsten Erkrankungen zur Folge (vgl. stellvertretend das in der Anlage beigefügte Schreiben von Herrn Christoph Rinck, Interessengemeinschaft Biosphäre, vom 07.06.2017 an das LUA).

Hier noch die Unterschriften unter diesem Schreiben:

Schließlich ist das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** ein hohes Gut und der Anspruch darauf im **Grundgesetz** verankert.

Wir bitten Sie um sorgfältige Prüfung und Stellungnahme bis zum 31. Januar 2018.

Sollten Sie das Wiederaufgreifen des Verfahrens ablehnen, so behalten wir uns den Rechtsweg vor.

Im Voraus besten Dank für Ihre Mühe,

Interessengemeinschaft Biosphäre

i. A. Frau Roswitha Feld, Sprecherin der Interessengemeinschaft Biosphäre

Stellvertretend für hunderte von Lärmbetroffenen

Susanne Thönes, In den Vogelsäckern 5, 66440 Blieskastel

Christoph Rinck, Zur Engelsklamm 1, 66440 Blieskastel

Prof. Dr. Jochen Pilhofer, Zur Engelsklamm 10, 66440 Blieskastel

Dr. Holger Welsch, Zur Engelsklamm 11, 66440 Blieskastel

Petra Jung, In den Staudenäckern 8, 66440 Blieskastel

Armin Schunck, In den Staudenäckern 7, 66440 Blieskastel

ANLAGE:

Kopien der Unterschriften von mehr als hundert vom Lärm der WEA Blieskastel-Webenheim betroffener Familien, die im Original bereits dem LUA vorliegen.

Zu den **Geräuschbelastungen** schreibt das **Umweltbundesamt**: „Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen **Stressreaktionen** auslösen, **die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können** [5].“

(Siehe https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheit.pdf Seite 5)

6. Aber nicht nur wegen der Geräuschbelastungen durch die Windräder meiden inzwischen immer mehr Anwohner einen Spaziergang im Bereich der Webenheimer Höhen, vor allem auch wegen der **Gefahr, dass der Körper über die Atemwege Schadstoffe aufnehmen könnte**. Denn überall konnte man nachlesen, dass die Windkraftanlagen während ihres Betriebs durch Abrieb von Rotorblättern, Leckagen von Schmierstoffen und der Einsatz chemischer Verbindungen potenziell schädliche Stoffe abgeben: **in einer einzigen Anlage etwa 45 Kilogramm Schadstoffe pro Anlage und Jahr!**

   In „Faktencheck Windenergie „heißt es dazu: „Wie alle Anlagen und Geräte mit beweglichen Bauteilen sind Windräder von technischem Verschleiß durch Materialabrieb betroffen. Der Abrieb an den Rotorblättern von Windenergieanlagen wird dabei hauptsächlich durch niederschlagsbedingte Erosion und hohe Windgeschwindigkeiten erzeugt. In einer Worst-Case-Schätzung aus dem Jahr 2020 beziffert der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags den maximal denkbaren Materialabrieb für die damals rund 31.000 Windenergieanlagen (2020) in Deutschland mit 1.395 Tonnen pro Jahr. Das entspräche **45 Kilogramm pro Anlage und Jahr**." (Siehe unter: https://www.landkreis-aschaffenburg.de/PDF/Faktencheck_Windenergie.PDF?ObjSvrID=3984&ObjID=2691&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1741271028).

Dies sind die Hauptschadstoffquellen:

- **Mikroplastik (Rotorblattabrieb):** Durch Erosion (Regen, Hagel, UV-Strahlung) lösen sich winzige Kunststoffpartikel aus den glasfaserverstärkten Kunststoffrotorblättern (GFK).

  Quellen:
  TH Köln (2025): Schätzungen zum Materialverlust durch Erosion an der Vorderkante (Leading Edge Erosion).
  Fraunhofer-Institut: Technische Details zur Zusammensetzung der GFK-Rotorblätter und deren Verschleißverhalten.
  Bundesverband WindEnergie (BWE): Faktencheck zu Erosion und Maßnahmen zum Kantenschutz. BWE e.V. +2

  Für Menschen, Tiere und Pflanzen gesundheitsschädliche Mikropartikelerosion entsteht durch signifikante Erosion der Oberflächen der heute großflächigeren Rotorblätter und vorderen Rotorblattwülste. Es entsteht zunehmende Kontamination der Böden und des Oberflächenwassers und Grundwassers. Die verwendeten Materialien Carbon/GFK/CFK haben toxische Eigenschaften incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A. Insbesondere können Mikro-Fasern sogar Krebs auslösen.

  Quelle: Dr. Peter F. Mayer: Windräder kontaminieren ihre Umgebung durch toxischen Abrieb von den Rotorblättern, 31. Juli 2025

- **PFAS (Ewigkeitschemikalien):** Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden als Beschichtung auf Rotorblättern, in Schmiermitteln oder in Kabeln verwendet. Diese Stoffe sind wasserlöslich, extrem langlebig und können ins Grundwasser gelangen. Sie sind außerdem thermisch und chemisch sehr stabil und reichern sich in der Umwelt und dem Menschen an. Laut den Forschungen von LabNews Media LLC vom 11.2.2025 sind sie **stark krebsauslösend**.

  Quellen:
  JUWI Blog: Analyse der Rolle von PFAS in der Windenergie, insbesondere in Beschichtungen und Schmiermitteln.
  Umweltbundesamt (UBA): Studien zu Sickerwasser auf Deponien und der Langlebigkeit dieser Stoffe.
  LabNews Media LLC vom 11.2.2025 https://labnews.io/toedliche-gefahr-pfas-loesen-massiv-krebs-aus/

- **Schmierstoffe und Öle:** Getriebeöle und Hydraulikflüssigkeiten können bei Defekten oder Wartungsfehlern austreten und den Boden oder das Wasser verunreinigen.

  Quellen:
  Energie-Atlas Bayern: Informationen zum Betrieb von Windkraftanlagen, einschließlich der Risiken durch technische Flüssigkeiten.
  Umweltstudien (Meeresökologie): Berichte über chemische Emissionen aus Schmierstoffen, besonders im Offshore-Bereich

- **Schwefelhexafluorid (SF 6): SF 6** wird als Isoliergas in Schaltanlagen genutzt. Es ist das stärkste bekannte Treibhausgas (über 25.000-mal klimaschädlicher als CO 2 auf 100 Jahre). Emissionen entstehen primär bei Lecks oder unsachgemäßer Entsorgung. Die Industrie forscht an Alternativen.

  Dieses extrem klimaschädliche Gas (stärker als **CO 2)** wird in elektrischen Schaltanlagen als Isolator verwendet. Es wird als „schlummernde Gefahr“ bezeichnet, da bei Undichtigkeiten oder unsachgemäßer Entsorgung Mengen in die Atmosphäre gelangen können.

  Quellen:
  Energie-Atlas Bayern: Daten zum Treibhauspotential von SF6 (22.800-mal stärker als CO2) und dessen Einsatz in Schaltanlagen.
  Umweltbundesamt: Informationen zum möglichen Verbot und der Einstufung als ARD-Magazins **Plusminus** (Beitrag: „SF6 – Die schlummernde Gefahr in Windrädern“ vom 18.08.2022) klimaschädliches Gas.
  BWE Faktencheck: Aktueller Stand zu SF6-freien Alternativen in der Branche.

Aber lohnt es sich, alle diese Nachteile an genau diesem Standort Webenheimer Höhen für die Bevölkerung in Kauf zu nehmen? Ist hier eine effektive Energiegewinnung gesichert?

Im Internet hatte die Interessengemeinschaft Biosphäre Bliesgau 2011 einen Bericht gefunden, in dem es hieß:

> „Die Stadtwerke Bliestal GmbH hat sich das Ziel gesetzt, Strom aus erneuerbaren Energien selbst zu erzeugen. Eine wichtige Säule der erneuerbaren Energien ist dabei die Windkraft. Strom aus Windenergie stellt bereits heute über 40 % der erneuerbaren Energien.
>
> Deshalb haben die Stadtwerke Bliestal **ein erfahrenes Ingenieurbüro beauftragt**, **das Windpotential in Blieskastel und Gersheim zu untersuchen**, um so eventuelle Standorte zu finden. … . Unter den genannten Restriktionen **kommen nur Standorte im südlichen Teil von Blieskastel und Gersheim in Frage.** Als besonders geeigneter Standort wurde die Anhöhe oberhalb Altheim bewertet."
>
> Nach der damaligen Erforschung der Gebiete hier in der Biosphäre Bliesgau, waren die Webenheimer Höhen bezüglich „geeigneter Windhöffigkeit" ausgeschlossen worden. Die Windhöffigkeit in diesem Bereich ist vermutlich auch heute nicht stärker geworden. Es ist also davon auszugehen, dass es generell bessere Standorte für Windkraftanlagen gibt als die Webenheimer Höhen. Oder sind inzwischen neue Messungen durchgeführt worden, die das Gegenteil belegen?

Doch trotz all dieser Gegenargumente und Protestaktionen gegen Windkraftanlagen im Biosphärenreservat Bliesgau - ebenso auch auf den Webenheimer Höhen - wurden solche Projekte hier umgesetzt.

Wie konnte dies geschehen???

Schon ab 2011 …. – als erstmals eine Nachricht zu lesen war, dass im Bereich Blieskastel WEA gebaut werden sollten, regte sich sofort heftiger Widerstand in der Bevölkerung.

Es wurden immer wieder Anfragen bei der damaligen Bürgermeisterin der Stadt Blieskastel gestellt, doch man erhielt keine klaren Antworten.

Im Februar 2015 hatten sich **5 Bürgerinitiativen aus dem Bliesgau** mit einer **„Gemeinsamen Resolution zur Erhaltung der Naturregion Biosphäre Bliesgau"** bei unserer Landesregierung eingesetzt, die ja die Verantwortung für die Zukunft unseres Bundeslandes hat.

An erster Stelle stand hier natürlich die **Ministerpräsidentin des Saarlandes**, Annegret Kramp-Karrenbauer, die sich damals intensiv mit unserem Anliegen befasste und sich um eine Lösung bemühte.

Ebenso setzten sich diese 5 Bürgerinitiativen aus dem Bliesgau auch bei weiteren Mitgliedern unserer Landesregierung für dieses Anliegen „Erhaltung der Biosphäre Bliesgau“ ein, unter anderem auch bei:
Umweltminister Reinhold Jost,
Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger,
Innenminister Klaus Bouillion.

Aber auch wichtige Politiker aus dem Saarländischen Landtag wurden mit einbezogen:

- Klaus Meiser, Fraktionsvorsitzender der CDU
- Stefan Pauluhn, Fraktionsvorsitzender der SPD
- Oskar Lafontaine, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE
- Michael Hilberer, Fraktionsvorsitzender der PIRATEN
- Hubert Ulrich, Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen

Außerdem aus dem Saarpfalzkreis der Landrat Theophil Gallo sowie einige Bürgermeister:

Bürgermeister des Biosphärenreservates Bliesgau:
- Rüdiger Schneidewind, Oberbürgermeister von Homburg/Saar
- Hans Wagner, Oberbürgermeister von St. Ingbert
- Annelie Faber-Wegener, Bürgermeisterin der Stadt Blieskastel
- Gerd Tussing, Bürgermeister der Gemeinde Mandelbachtal
- Frank John, Bürgermeister der Gemeinde Kirkel
- Alexander Rubeck, Bürgermeister der Gemeinde Gersheim
- Stephan Strichertz, Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf

Und natürlich auch

die Vorsitzende des MAB-Nationalkomitees (UNESCO) Dr. Christiane Paulus,

der Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbands Bliesgau Walter Kemkes,

sowie der Klimaschutzmanager im Biosphärenreservat Bliesgau Dr. Hans-Henning Krämer.

Mehr als 3500 Menschen haben sich im Anschluss an diese Aktionen mit einer Petition zur Erhaltung der Naturregion Biosphäre Bliesgau eingesetzt.

Hier ein Beleg dazu: (Aus: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/saarbruecken/bliesgau-soll-als-naturregion-erhalten-bleiben_aid-1569576).

Saarpfalz-Kreis

Saarbrücker Zeitung

Für mich

Saarland Nachrichten Blaulicht Sport Fotos Leben Newsletter ePaper Abo & Service

Saarland › Saarbrücken › Landeshauptstadt › Nachrichten aus Saarbrücker

Bliesgau soll als Naturregion erhalten bleiben

Saarbrücken · Über 3500 Unterschriften beinhaltet die Petition, die an die Ministerpräsidentin übergeben wurde. Sie richtet sich gegen die Etablierung der industriellen Windenergie und gegen den industriellen Tagebau in Rubenheim.

27.07.2015 , 00:00 Uhr · 2 Minuten Lesezeit



Auf Einladung von Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer (vorne Mitte) waren in der Saarbrücker Staatskanzlei zu Gast: (von links) Stephan Schopp-Weynich, Bernhard Kraus, Doris Jung, Hannelore Eschenbaum, Alois Ziel, Axel Kammerer, Jürgen Klingler, Roswitha Feld, Kerstin Moschel-Haenle, Beate Loschky, Manfred Adolph und Werner Pilhofer. Foto: Staatskanzlei des Saarlandes

Foto: Staatskanzlei des Saarlandes

Außerdem wurden öffentliche Diskussionen zu diesem Thema geführt: so zum Beispiel in der bis auf den letzten Platz besetzten Orangerie in Blieskastel:

Saarpfalz-Kreis

Saarbrücker Zeitung

Windräder und Kalksandstein

Blieskastel · In der mit rund 100 Besuchern voll besetzten Orangerie ging es im Wesentlichen um die Themen Windräder in der Biosphäre und Kalksandsteinabbau. Eingeladen hatte die Villa Lessing, die Liberale Stiftung Saar.

18.11.2015 , 00:00 Uhr · 2 Minuten Lesezeit



Diskussionsteilnehmer am Montagabend in der Orangerie waren (von links) Jochen Bellebaum, Oliver Luksic, Andreas Kindel, Roswitha Feld, Magnus Jung und Axel Kammerer. Foto: Erich Schwarz

So wie der Berichterstatter in diesem Artikel schreibt, gab es immer wieder großen Applaus für die „Interessengemeinschaft Biosphäre“, die sich für die Erhaltung der Naturregion Biosphäre Bliesgau einsetzte. (Aus: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saar-pfalz-kreis/blieskastel/windraeder-und-kalksandstein_aid-1625571)

Die **Ministerpräsidentin des Saarlandes**, Annegret Kramp-Karrenbauer, die sich 2015 sehr für das Anliegen der Interessengemeinschaft Biosphäre Bliesgau sowie weiterer 4 Bürgerinitiativen einsetzte und dazu die Vertreter der 5 Bürgerinitiativen 2 Mal zu einem größeren **Treffen in die Saarländische Staatskanzlei** eingeladen hatte, musste leider letztendlich feststellen, dass damals die Bevölkerung nicht entsprechend mit ihren Einwänden in die Planungsphase der Windkraftanlagen einbezogen worden war, und dass die schon dazu abgeschlossenen Verträge - zu ihrem tiefen Bedauern - nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten.

Wir bitten daher darum, dass diese Einwände der Bevölkerung dieses Mal nicht wieder übergangen werden.

[redacted]

In Vertretung: [redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. März 2026 09:15
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie übersende ich Ihnen meine Stellungnahme.

Ich bezweifle, wie ich nachfolgend erörtern werde, dass die gewählten Zonen geeignete Standorte für den Bau von Windkraftanlagen darstellen.
Darüber hinaus stelle ich generell die Eignung von Unesco Biosphärenreservaten für Windkraftanlagen-Parks in einer solchen Dimension in Frage.
Die "hohen Anforderungen" des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft in Biosphärenreservaten sehe ich seitens der Stadt Blieskastel nicht erfüllt.

Durch oder entlang Böckweiler verlaufen regional und überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege, wie zum Beispiel der Hauptpilgerweg nach Santiago de Compostela. Diese werden überregional beworben und sollen mit ihren wunderbaren Aus- und Fernblicken über die Landschaft des Bliestals als Aushängeschild für die Biosphäre Bliesgau dienen. So bietet auch die Deutsche Bahn in ihrer Rubrik "Fahrtziel Natur" die Anbindung an das Biosphärenreservat Bliesgau an. Wanderwege stellen so nicht nur für Anwohner, sondern auch sportlich aktive Urlauber,
Erholungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten dar. Die Landschaft nun durch die geplanten Windkraftanlagen für die Zukunft zu verbauen, wird dem noch in den Kinderschuhen steckenden sanften Tourismus dieser Biosphäre das Genick brechen. Die Fernwirkung der geplanten Windkraftanlagen muss mit Blick auf das "Schutzgut Landschaftsbild", wie es im MAB-Positionspapier beschrieben wird, für die Biosphäre Bliesgau unbedingt Beachtung finden.

Die für die Zonen angegebene Windhöffigkeit lässt zudem an der Rentabilität der gewählten Standorte zweifeln. Die vom MAB-Nationalkomitee geforderte "effiziente Energiegewinnung" scheint nicht umgesetzt. Dies schürt den Verdacht, man könnte es mit einem reinen Prestigeprojekt der Betreiber oder der Stadt Blieskastel - noch schlimmer: Abschreibungsobjekten - zu tun haben. Die hehre Motivation der Stadt Blieskastel zum Ausbau Erneuerbarer Energien erhält auf diese Weise einen faden Beigeschmack.

Es stellt sich weiterhin die Frage, wer letztlich von der Errichtung der Windkraftanlagen profitiert: Baufirmen, Betreiber, Landeigner sowie die Stadt Blieskastel. Anwohner und Tierwelt haben dann auf Generationen das Nachsehen. Die Immobilienpreise in der Nähe von WEAs stürzen nachweislich ins bodenlose. Die im MAB-Positionspapier geforderte "regionale Wertschöpfung" sehe ich so nicht erfüllt.

Die hohe Zahl der im Biosphärenreservat gesichteten Milane, insbesondere der Rotmilane, lassen zudem auch im Raum Böckweiler Brutgebiete stark vermuten. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung durch ortskundige Ornithologen, um, wie vom MAB-Positionspapier gefordert, dem nationalen
Arten- und Habitatschutz Rechnung zu tragen.

Insgesamt sollte die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen im flächenmäßig so kleinen Saarland, das in einigen Regionen durchaus Windkraft-Potential hat, in größerem Maßstab - mindestens auf landespolitischer Ebene - und nicht auf kommunaler Ebene erfolgen, wo dann am Ende neben jedem Kirchturm - in Böckweiler sogar einer "Kirche des Jahres 2020" - eine Windkraftanlage steht.

Von einer von der "Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung" getragenen Befürwortung des Projekts Windenergie, wie sie im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees gefordert wird, kann nicht die Rede sein. So regt sich in der Bürgerinitiative Böckweiler großer Widerstand, u.a. weil weder Transparenz noch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung bei der Planung gegeben waren/sind.

Mit dem Bau der Windkraftanlagen in der Unesco Biosphärenregion Bliesgau und der Missachtung der Vorgaben des MAB-Nationalkomitees für den Bau von Windkraftanlagen in Biosphärenreservaten setzt die Stadt Blieskastel insbesondere das Siegel "Unesco Biosphärenregion" aufs Spiel, aber auch das der "Citta Slow". So sollte die Stadt Blieskastel, die als "Citta Slow"-Stadt auch mit "ursprünglichen Landschaften" wirbt, vielleicht besser dem Beispiel des Biosphärenreservats Rhön folgen und sich für eine 'windkraftfreie Zone Biosphäre Bliesgau' aussprechen. Es wäre wünschenswert.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted] [redacted] den 15.03.2026

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
Hier: Öffentliche Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.01.2026 gebilligte Entwurfsplanung aus nachfolgend dargelegten Gründen ab:

Als gebürtige [redacted] bin ich mit diesem Ort und der herrlichen Landschaft im Umfeld sehr stark verbunden. Die ländliche, sehr abgelegene Lage meines Heimatortes mag zahlreiche Nachteile mit sich bringen: es gibt z.B. keine Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten und insgesamt wenig Infrastruktur. Dennoch habe ich mich mit meinem Mann nach unseren abgeschlossenen Universitätsstudien bewusst dazu entschieden, wieder nach Böckweiler als dauerhaften Wohnstandort zurückzukehren. Maßgebend hierfür ist gerade die abgeschiedene Lage des Ortes, die Ruhe sowie die herrliche, kleinteilige Landschaft mit ihrer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt und Biodiversität sowie ihrem außergewöhnlich hohen Potenzial für die landschaftsbezogene Erholung. Sowohl privat als auch beruflich engagiere ich mich im Naturschutz; es ist mir daher auch ein sehr wichtiges und persönliches Anliegen, mich für den Erhalt einer intakten Natur im Umfeld meines Heimatortes einzusetzen. Durch die aktuelle Planung der Stadt Blieskastel befürchte ich erhebliche Auswirkungen auf meinen Heimatort, die ortsansässige Bevölkerung (und damit auch auf meine Familie und mich) sowie auf die umliegende Natur und Landschaft.

Als 1. Vorsitzende der NABU-Ortsgruppe Blieskastel werde ich heute noch gemeinsam mit dem NABU-Landesverband Saarland eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingereichen, die Stellungnahme wird Ihnen am 15.03.2026 fristgerecht per Email vom NABU-Landesverband übersandt. Die in der NABU-Stellungnahme aufgeführten Ausführungen vertrete ich auch persönlich vollumfänglich. So lehne ich die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen, insgesondere die im Bereich „Welschberg“, gemäß Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie aus den dort und auch den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Nochmals deutlich hervorheben möchte ich folgende Kritikpunkte an der Planung:

1) Dimension der geplanten Flächenausweisung:

Im Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen nach aktuellem Stand **87,5 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen.
Die auszuweisende Flächenkulisse muss unbedingt auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß reduziert werden. Die Ausweisung von nahezu 1,5-facher Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz unbestritten darstellt.

Es war auch Ergebnis des Runden Tischs Klimaschutz, an dem ich als Vertreterin der NABU-Ortsgruppe Blieskastel teilgenommen habe, dass Windenergienutzung in Blieskastel im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen an letzter Stelle stehen muss, aufgrund der damit verbundenen erheblichen Konflikte sowohl für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die betroffene Bevölkerung. Die TeilnehmerInnen waren sich einig: Nicht mehr Windenergie als unbedingt notwendig!

Betrachtet man sich die Ergebnisse der saarländischen Windflächenpotenzialstudie kann man feststellen, dass die Studie für die Stadt Blieskastel ausschließlich oder nahezu ausschließlich (= Theoretisches Potenzial der Kategorien 1 bis 4 < 0,05 %) Flächenpotentiale mit einer Kategorie 5-Zuordnung, d.h. mit sehr hohem Konfliktrisiko, aufzeigt. Flächen mit einer Konfliktrisikoklasse (KRK) 5 wird lediglich eine Umsetzwahrscheinlichkeit von 5 % zugewiesen. Durch die Summe der Flächen mit sehr hohen Ausfallrisiken wird das Ausfallrisiko auf einer einzelnen Fläche nicht kleiner, es bleibt schlicht gleich. Betrachtet man sich die Ergebnisse der Potenzialstudie genauer, fällt auf, dass es genau die Biosphärenkommunen sind, die vor dem gleichen Dilemma wie die Stadt Blieskatel stehen, nämlich dass (nahezu) sämtliche Flächenpotentiale dem höchsten Konfliktrisikoklasse zuzuordnen sind, und damit die Realisierungswahrscheinlichkeit lediglich sehr gering ausfällt. Dem gegenüber stehen die Vorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG), die dennoch Teilflächenziele für diese Kommunen festlegen, deren Realisierbarkeit von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Hier hätten die betroffenen Kommunen, am besten gemeinsam, schon längst an den Gesetzgeber herantreten müssen, um andere Lösungswege zu finden. Welche Möglichkeiten hier bestünden, wird Ihnen in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau, die über die Rechtsanwaltskanzlei PNT Partner am 13.03.2026 eingereicht wurde, aufgezeigt.

2) Geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Wald:

Auch wenn seitens der Politik (CDU wie SPD) behauptet wurde, dass Waldflächen im neuen Entwurf der FNP-Teilforstschreibung Windenergie nun außen vor sein sollen, ist dies nicht der Fall. Weiterhin sind im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Welschberg“ bei Böckweiler 0,6 ha Waldflächen in die geplante Kulisse für Windenergieanlagen integriert. Dies ist eine offensichtliche Desinformation der Bürgerinnen und Bürger und nach meinem persönlichen Empfinden ein Armutszeugnis für die Lokalpolitik. Die Beweggründe dafür, diese 0,6 ha Wald in der Flächenkulisse für zukünftige WEA zu belassen, sind offensichtlich, allerdings stellt sich die Frage, ob bei der Flächenauswahl wirtschaftliche Interessen der Stadt oder möglicher Investoren auf Kosten einer neutralen, wertfreien Flächenermittlung zum Tragen kommen dürfen, ohne die Planung angreifbar zu machen.

In der städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird dargestellt, dass es sich bei den verbleibenden Waldflächen, die immerhin die Größe eines Fußballfeldes umfassen, “um eine durch Käferbefall vorgeschädigte Fläche” handele. Es handelt sich hier jedoch keineswegs um eine Nadelholzmonokultur, sondern um eine Laub-Nadel-Mischwaldfläche mit durchaus vielfältigen ökologischen Funktionen. Die verbleibende Waldfläche sollte daher ebenfalls aus der geplanten Flächenkulisse für WEA gestrichen werden. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO2-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldfläche dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur. **Ich fordere die Stadtratsmitglieder der Stadt Blieskastel dazu auf, die weiterhin geplante Ausweisung von Sonderbauflächen im Wald bei Böckweiler zurückzuziehen und die geplante Flächenkulisse entsprechend zu reduzieren.**

3) <u>Unvereinbarkeit der Planung mit dem Natur- und Artenschutz:</u>

Die geplante Windenergienutzung im Stadtgebiet von Blieskastel ist mit den Zielen des Arten- und Naturschutzes sowie auch den Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau nicht vereinbar und wird daher in Gänze abgelehnt. Der Bliesgau ist ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft der südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach meiner Auffassung mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020).

Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplante Sonderbaufläche „Welschberg“ der Stadt Blieskastel, liegt nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Daher ist hier das Tötungsrisiko für diese geschützte Art signifikant erhöht. Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie bei Böckweiler befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet vielfach überlagern. Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird. **Das Tötungsrisiko für die geschützte Vogelart, zudem eine deutsche Verantwortungsart, ist im Planungsraum signifikant erhöht.** Beide Milanarten nutzen die Offenlandbereiche innerhalb der geplanten Sonderbauflächen „Welschberg“ nachweislich und regelmäßig als Nahrungsraum, zudem sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Schlaf- und Ruheplätze dieser Vogelarten dokumentiert.

Dr. Klaus Richarz, langjähriger Leiter der Vogelwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, stellt in seiner Stellungnahme zum in direkter Nachbarschaft geplanten Windpark Buchwald fest: **„[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte.** Wenn schon als Trend, wenn auch nicht naturschutzrechtlich absolut sauber, dem Individuen-Schutz bei aktuellen Windkraftplanungen ein (zu) geringer Wert beigemessen wird - mit Verweis auf den Populationsschutz (= Erhaltung der Art in einem guten Erhaltungszustand) - **würde gerade hier durch die Genehmigung der Anlagen der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar geschadet.“** (*Quelle: Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art, Dr. Klaus Richarz, Dezember 2024*).

Weiterhin sind uns aus den letzten Jahren, aus eigener Erfassung, noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone gemäß Kriterienkatalog). Dies alles zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht auf Grundlage einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann. Vielmehr ist eine mehrjährige Untersuchung von mindestens drei bis fünf Jahren zwingend erforderlich, um ein verlässliches Bild der Populationsdynamik zu erhalten.** Das Landesamt für Umwelt- und Artenschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde und Genehmigungsbehörde für WEA führt hierzu in seiner Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel im ersten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB aus: „Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie **alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre** zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Daten aus lediglich einem Kartierjahr liefern keine ausreichenden Erkenntnisse über die Populationsdynamik relevanter Brutvogelarten im Plangebiet und sind deshalb zur Auswahl der FNP-Flächenkulisse unzureichend.“

Es muss weiter ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und unmittelbar angrenzend liegen so viele **Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten**, dass die Flächen aus Gründen des Vogelschutzes nicht für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie geeignet sind. Unsere Vogelbeobachtungen sowie die von uns festgestellten Horststandorte sowie Schlaf- und Ruheplätze sind auch in Karten dokumentiert, die mein Mann, Markus Persch, seiner Stellungnahme vom 14.03.2026 beigefügt hat.

Durch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Störung von kollisionsgefährdeten Vogelarten in ihren Brut-, Rast- und Jagdgebieten liegt durch den Bau oder Betrieb von WEAs hier möglicherweise ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und 2 vor, laut der wildlebende Vögel und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten sind. Die hohe Bedeutung des überplanten Gebiets für die lokale und regionale Population im anerkannten Dichtezentrum

stellt weiterhin die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Ausnahmeregeln nach § 45 BNatSchG in Frage. Nicht zuletzt soll noch einmal betont werden, dass der Rotmilan als Anhang 1-Art der Vogelschutzrichtlinie eine europarechtlich streng geschützte Art ist, für die die Mitgliedsstaaten besondere Schutzprogramme erlassen müssen. Die Regelungen des BNatSchG § 45 mit der Möglichkeit, Ausnahmen vom Tötungsverbot zu erlassen und gleichzeitig Artenhilfsmaßnahmen hier als ausreichend anzusehen ist fehlerhaft und entbindet die planende Gemeinde nicht von der Pflicht, bei ihrer Planung der Windgebiete die sensiblen Gebiete- wie hier z.B. die Dichtezentren windkraftsensibler Arten – auszuschließen.

Auf Seite 6 der Städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel wird aufgeführt, dass "aus planerischer Sicht (...) zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele (der Stadt Blieskastel) für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie" u.a. folgender Punkt erfüllt sein muss: "Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden". Die sehr hohe artenschutzrechtliche Bedeutung sowie die zu erwartende sehr hohe Beeinträchtigung von windkraftsensiblen Tierarten, insbesondere innerhalb der geplanten Sonderbaufläche "Welschberg", wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowohl vom NABU, als auch vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Fach- und Genehmigungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde ausführlich dargelegt. **Die Ausweisung der Sonderbaufläche "Welschberg" steht damit ausdrücklich im Widerspruch zu den von der Stadt Blieskastel eigens festgelegten städtebaulichen Zielsetzungen.**

Auch auf die **abiotischen Faktoren** hat die Errichtung von WEA zahlreiche negative Einflüsse. So sind Bodenschäden, die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und ein Negativeinfluss auf das Grundwasser (konkret: stoffliche Beeinträchtigungen, Absenkung, Umleitung von Bodenwasserströmen) infolge der Fundamente möglich. Zudem besteht die latente Gefahr der zusätzlichen stofflichen Beeinträchtigung der Böden bei Schwertransporten, zum Beispiel der für Windräder benötigten wassergefährdenden Hydrauliköle (Unfallgefahren). Beim Brand von Windrädern können sich Schadstoffe sehr weit verbreiten, vor allem aber belasten diese umliegenden Böden, Quellbereiche und Oberflächengewässer. Es besteht die Gefahr, dass u.a. durch den Rotorenabrieb gefährliche Stoffe (Mikroplastik, PFAS, BPA) weit in der Umwelt verteilt werden. Das Lokalklima wird durch die Wirkung von Rotoren in Richtung Trockenheit bzw. unerwünschter Klimaentwicklungen beeinträchtigt.

4) <u>Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen und dem Zweck des Biosphärenreservats Bliesgau:</u>

Auf der offiziellen Homepage des Biosphärenreservats Bliesgau ist zu lesen: **„Der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist das erklärte Ziel des Biosphärenreservates."** In der Dresdner Erklärung zu Biosphärenreservaten und Klimawandel vom 28.06.2011 wird von der UNESCO ein besserer Schutz der Biodiversität gefordert. Dort heißt es: „Wir erwarten, dass die weltweit laufenden Klimaschutzmaßnahmen auch dem dringend notwendigen Schutz der biologischen Vielfalt gerecht werden." Das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 führt dazu aus, dass an den Ausbau der Windenergie „hohe Anforderungen" gestellt werden müssen. Vom MAB-Nationalkomitee wird u.a. angemahnt, dass im Rahmen der Planungsverfahren den „europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) in vollem Umfang Rechnung

getragen“ werden muss. Insbesondere wegen seines einzigartigen Reichtums an Arten und Lebensräumen wurde der Bliesgau als Biosphärenreservat von der UNESCO ausgezeichnet. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmals und vor dem Hintergrund, dass die industrielle Windenergienutzung nachweislich ein hohes Gefährdungspotenzial für im Bliesgau vorkommende streng geschützte und windkraftsensible Tierarten darstellt, **hat diese Großtechnologie im Bliesgau keine Berechtigung**.

Hinsichtlich Information und Beteiligung der Bewohner von Biosphärenregionen mahnt das MAB-Nationalkomitee in seinem bereits erwähnten Positionspapier hohe Standards an: „Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (...) ist gewährleistet. **Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.**“ Diese Forderung des MAB-Nationalkomitees wird mit vorliegender Planung nicht erfüllt und ist daher anzumahnen.

5) Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Windkraftplanungen der Stadt Blieskastel haben auch massive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m Höhe (wie sie die für das Plangebiet bereits vorliegende Planung der VSE vorsieht) wirken sich erheblich und nachhaltig auf das Landschaftsbild aus. Der Bliesgau wird durch eine uralte, bäuerliche und kleinräumig wechselnde Kulturlandschaft geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden. Durch Errichtung von riesigen Windindustrieanlagen treten die bisherigen Landschaftsstrukturen völlig in den Hintergrund bzw. gehen verloren. Die Ästhetik der Landschaft, die Sichtbeziehungen (z.B. vom Kahlenberg als höchster Erhebung des Bliesgaus) und die bestehenden Fernblicke bis hin in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen würden unwiederbringlich zerstört und das Orts- und Landschaftsbild stark dominiert.

Die stark technische Überprägung der Landschaft führt zweifelsohne auch zu einer Entwertung der Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf und der nächtlichen Befeuerung.

Persönlich befürchte ich für mich und meine Familie eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität, die sich einerseits aus den Blickbeziehungen aus der Ortslage von Böckweiler bzw. von meinem Wohnhaus ergibt, aber auch durch die massiven Blickbeziehungen, die sich aus meinen zahlreichen und meist auch lang andauernden Aufenthalten in der umliegenden Landschaft von Böckweiler ergeben. Ausgedehnte Spaziergänge auf der gesamten Böckweiler Gemarkung und darüber hinaus werden für mich nicht mehr den erholungsbringenden Effekt haben, wodurch sich auch negative Auswirkungen auf meine Gesundheit ergeben. Die geplanten Sonderbauflächen selbst besitzen für mich und meine Familie wie für einen Großteil der Bevölkerung von Böckweiler eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung. Durch die stark dominante Wahrnehmung der Windenergieanlagen, Schall, Schattenwurf etc. geht diese in dem Bereich nahezu gänzlich verloren. Hinzu kommen Gefahren durch Eiswurf im Winter, stoffliche Belastungen durch Rotorenabrieb etc. Die geplante Rodung von Waldflächen, die durch temperaturausgleichende Wirkung, Sauerstoffproduktion und Ästhetik zur Erholungsnutzung beitragen, setzt dem Ganzen die Krone auf. Hinzu befürchte ich eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Anlagen. Derartige Empfindungen sind subjektiv und können nicht an einheitlichen Abstandswerten gemessen werden.

Der Tourismus spielt in der Biosphäre Bliesgau eine große Rolle. Die herrliche Landschaft und die üppige Artenausstattung wird in Hochglanzbroschüren vielfältig beworben, auch die Böckweiler Kirche als Kulturdenkmal taucht in vielen Werbebroschüren der Biosphäre und des Saarpfalzkreises auf. An Sonn- und Feiertagen sind die Parkplätze an der Böckweiler Kirche und im Außenbereich stets gut gefüllt. Zahlreiche Wanderwege, so auch der Saarländische Rundwanderweg, verlaufen bei Böckweiler und werden von Erholungssuchenden aus der Region, aber auch von überregionalen Besuchern zahlreich und regelmäßig frequentiert. Bestehende Fernblicke bis in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen locken weitere Besucher an. Wanderer, Radfahrer und Naturinteressierte (Botaniker, Schmetterlingsforscher, Ornithologen) zieht es regelmäßig in den Bliesgau, um die Schönheit und Ruhe und unberührte Natur zu genießen. Die geplanten Windenergieanlagen würden zweifellos alle touristisch wertvollen Wege visuell dominieren und meine Heimat und die meiner Familie zerstören.

6) Weitere persönliche Betroffenheiten / Gesundheitsgefährdung

Neben der bereits genannten erheblichen Einschränkung meiner Lebensqualität durch massive Überformung meiner Heimatlandschaft, dem Verlust von Naherholungsraum und der möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen gehen mit der Planung weitere negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die meiner Familie einher. So wird durch den Betrieb der Windindustrieanlagen Lärm, Schattenwurf und Infraschall erzeugt. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.

Lärm: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im „Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land“ des Bundesumweltamtes: „Sobald […] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde.

Schattenwurf: Weitere Beeinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als visueller Reiz als störend empfunden und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen.

Infraschall: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten.

Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf der Internetseite https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und

Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

Mit der aktuellen Planung der Stadt Blieskastel wird massiv in meine Grundrechte eingegriffen. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG, aber auch für mein Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 GG).

Aus all den oben genannten Gründen lehne ich den Entwurf des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Möglichkeiten hierzu werden Ihnen in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau, die über die [redacted] am 13.03.2026 eingereicht wurde, aufgezeigt.

Ich bitte darum, mir den Eingang meiner Stellungnahme schriftlich zu bestätigen und mich über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.)

[redacted]

15.03.2026

Stadt Blieskastel
Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung
Paradeplatz 5
66440 Blieskastel
(stadtplanung@blieskastel.de)

Betreff: Einwendungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Böckweiler/Welschberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie nehme ich wie folgt Stellung und lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab:

Umweltschäden mit Boden-Kontamination durch toxische Mikropartikel

Jede Verletzung des Rotors setzt Mikropartikel frei und das immer wieder und immer mehr. Die äußere Struktur der Rotorblätter besteht aus Glasfaser-Verstärktem-Kunststoff (GFK) oder Carbonfaser-Verstärktem-Kunststoff (CFK). Die von Fraunhofer bestätigte Aufrauung führt weiter zur Abgabe dieser toxischen Mikropartikel und kontaminiert damit die Böden rund um das Windrad. In einem Gutachten, das Rechtsanwalt Thomas Mock im vergangenen Jahr dem Niedersächsischen Landtag vorgelegt hat, wird eine Kontaminierung im Umkreis von 1000 Metern angenommen.

Die von den Rotorblättern sich ablösenden Mikropartikel sind synthetisch hergestellte Substanzen, die in der Natur nicht vorkommen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie gleichzeitig wasserabweisend (hydrophob), fettabweisend (lipophob) und schmutzabweisend wirken. Aufgrund ihrer hohen Stabilität werden die chemischen Verbindungen von Carbon/GFK/CFK durch die in der Umwelt üblichen Abbauprozesse praktisch nicht zerstört. Dementsprechend lassen sie sich auch dem Abwasser durch die in Kläranlagen gängigen Abbauverfahren nicht entziehen.
Mit anderen Worten: Sie verbleiben dauerhaft in den Böden oder im Grundwasser, sofern sie nicht in die Pflanzen aufgenommen werden und damit in die Nahrung von Mensch und Tier gelangen.

Carbon/GFK/CFK sind für Menschen und Tiere toxisch und stehen im Verdacht, in hohen Dosen fortpflanzungsgefährdend und krebserregend zu sein (u.a. Bisphenol-A) und werden mit Asbest gleichgesetzt (UBA 2020).

Windkraft ist weder sauber, noch erneuerbar, der Wind weht oder eben nicht. Er ist erheblich umweltschädlicher als herkömmliche Kraftwerke, denn diese kontaminieren nicht großräumig landwirtschaftlich genutzte Böden. Sie stellen damit eine enorme Gefahr für unsere Ernährungssicherheit dar.
Windräder entnehmen der Atmosphäre Energie und wandeln damit zwangsläufig das Klima.

Windenergieanlagen als umweltfreundlich hinzustellen ist der größte Schwindel unter den vielen Klima-Falschinformationen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. März 2026 10:38
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme Windenergie Böckweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hertzler,
Sehr geehrte Damen und Herren im Stadtrat,

im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel -Teilfortschreibung Windenergie - nehme ich Stellung, und lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aufs Entschiedenste ab.

Ich wohne mein ganzes Leben lang schon in [redacted]
Meine Heimat, mein Idyll, mein Rückzugsort nach dem stressigen Arbeitsalltag in der Stadt, mein Erholungsort. Bewusst wollte ich mit meiner Familie hier immer leben.
Und nun kommen über 260 Meter hohe Windkraftanlagen?
Mitten rein in dieses Idyll, in unsere Heimat!
Mitten ins Bliesgau Biosphärenreservat, das doch gross auf ihrer Homepage beworben wird.
Es macht sich sicherlich gut als Werbung hierfür, wenn sie die Fotos auf ihrer Homepage erneuern müssen wegen der Windkraftanlagen.
Auch steht hier in meinem Heimatort die älteste Kirche im Saarland, und auch im Wald die Turmruine des Alexanderturm, beides Besuchermagnete für Neugierige und Erholungssuchende von überall her.
Wohl nicht mehr, wenn sie dann erst eingebettet sind in Windkraftanlagen und man von der Turmruine aus diese schönen hohen Anlagen bewundern darf, anstatt den wunderschönen Wald im Biosphärenreservat.
Aber das können Sie alle natürlich nicht wissen da unten in Blieskastel, dass wissen nur wir Menschen, die hier Leben und das alles täglich erleben dürfen, weil wir hier an einem wunderbaren Fleck Erde leben, den Sie mutwillig zerstören möchten durch das geplante Vorhaben.

Als Einwohnerin von Böckweiler bin ich von der Errichtung der Windkraftanlagen durch Infraschall und Schattenschlag und auch stark blinkende Beleuchtung zur Flugsicherung sehr stark betroffen.
Da die Windkraftanlagen eine Höhe von über 260 Metern erreichen, werden sie von überall gesehen und auch gehört werden. Haben Sie und der Stadtrat auch nur im Entferntesten eine Ahnung, was das für uns, die wir täglich hier Leben, dann bedeutet?
Dann ist hier nichts mehr mit Erholung im eigenen Zuhause im schönen Biosphärenreservat.
Hier wird unser schöner Wald zerstört für ein völlig irrsinniges Projekt.
Das ist definitiv weder grün noch Umweltschutz.

Und die Investoren, die weit außerhalb wohnen, reiben sich die Hände.
Machen Gewinne auf unsere Kosten. Und wir kleine Bürger können es ausbaden.
Uns hier oben in den kleinen Dörfern vergessen Sie leider bei Ihren Gesprächen im Stadtrat.
Von Beteiligung der Bürger ist hier überhaupt nichts zu spüren, weder an den Gesprächen, noch an den Einnahmen. Ganz im Gegenteil.
Ist das die Politik, die Sie und der Stadtrat betreiben wollen?
Sie haben eine Verpflichtung allen gegenüber, nicht nur den Orten im Bliestal.
Wir hier oben sind auch Bürger der Stadt Blieskastel. Zählen wir nichts? Nur weil unsere Orte so klein sind und zu wenig Wählerstimmen liefern?
Sie zerstören hier das Leben von vielen Menschen, die sich hier in diesen wunderbaren kleinen Orten ihr kleines Idyll geschaffen haben. Ihren persönlichen Rückzugsort für den Rest des Lebens, ihr Zuhause. Auch viele junge Familien im Übrigen, die bewusst hier leben möchten.
Ich hoffe Sie alle sind sich darüber bewusst, wenn Sie an dieser völlig irrsinnigen Entscheidung festhalten.

Ich selbst war im Organisationsteam bei unserem Jubiläumsfest vor 2 Jahren. Was ein grosser Erfolg für unseren Ort war. Denken Sie allen ernstes, Sie alle wären auf Festen hier noch gerne gesehen Gäste, wenn Sie dieses Vorhaben hier weiter voran treiben?
Nur ein Schelm würde das wirklich glauben!
Sie liefern uns hier der Geldgier von Investoren aus, ohne Rücksicht auf Verluste.
Dafür wurden Sie nicht gewählt. Ein Bürgermeister und auch Stadtrat haben eine Verpflichtung allen Bürgern gegenüber, nicht nur gegenüber irgendwelchen geldgierigen Investoren, die sich hier auf Kosten anderer bereichern können.
Vielleicht denken Sie mal darüber nach, bevor Sie uns alle hier einfach ausliefern!

Als betroffene Einwohnerin von [redacted] erwarte ich ein Absehen von diesem völlig irsinnigen Vorhaben. Windkraft im Biosphärenreservat, das ist einfach ein Widerspruch in sich!

Ich bitte um Eingangsbestätigung der Mail.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. März 2026 18:45
An: Stadtplanung
Betreff: Windkraftanlagen Böckweiler - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bau von Windkraftanlagen ist weiterhin umstritten. Zu viele negative Auswirkungen sind inzwischen belegt oder befinden sich noch in der Phase der Erforschung.

Windkraftanlagen greifen tief in natürliche Ökosysteme ein und verursachen eine Reihe wissenschaftlich dokumentierter Schäden. Diese betreffen **Tiere, Böden, Vegetation, Mikroklima und ganze Nahrungsnetze**. Die negativen Auswirkungen ergeben sich nicht aus einem einzelnen Problem, sondern aus einer **Kette ökologischer Belastungen**, die sich gegenseitig verstärken.

---

1. Hohe Verluste bei Vögeln und Fledermäusen – Eingriff in zentrale Ökosystemrollen

Windkraftanlagen führen zu **massiven Tierverlusten**, insbesondere bei geschützten Vogel- und Fledermausarten.

- Zahlreiche Anlagen stehen innerhalb oder nahe **Vogelschutzgebieten**, wodurch streng geschützte Arten wie Rotmilan oder Schreiadler stark gefährdet werden.
- Jährlich sterben in windkraftreichen Regionen **bis zu eine Million Fledermäuse**, was trophische Systeme destabilisiert. Fledermäuse kontrollieren Insektenpopulationen insbesondere viele Schädlinge und sind zentrale Bausteine im Ökosystem.
- Der Verlust dieser Arten führt zu ökologischen Kettenreaktionen – weniger Insektenkontrolle, mehr Schädlingsdruck und empfindliche Störungen im Gleichgewicht ganzer Lebensgemeinschaften.

---

2. Bedeutende Insektenverluste – Störung der Nahrungsnetze

Windkraftanlagen wirken als **„Biodiversitätssenken" für Insekten**, die sie in großer Zahl schädigen oder töten. Immer sind hier auch so wichtigen **Bestäuber** betroffen.

- Wissenschaftliche Analysen dokumentieren erhebliche Insektenmortalität, was zu tiefgreifenden ökologischen Störungen führt.
- Modellrechnungen zeigen Verluste von mehreren **Billionen Insekten pro Jahr** in Deutschland.

Begründung:
Insekten sind die Basis fast aller terrestrischen Nahrungsnetze – sie bestäuben Pflanzen, zersetzen organische Stoffe und ernähren unzählige Tierarten. Ihr Verlust wirkt sich auf alle folgenden Trophic-Ebenen aus.

---

3. Zerstörung von Lebensräumen – besonders im Wald

Windparks führen zu **erheblichen Vegetations- und Waldschäden**, insbesondere durch Rodungen, Straßenbau und dauerhafte Bodenveränderungen.

- Studien zeigen großflächige **Reduktion der Belaubung**, **Bodenerosion** und Waldschäden von etwa **4,3 ha pro installiertem Megawatt**.
- Wälder verlieren durch Windkraftinfrastruktur dauerhaft biologische Funktionen und Artenreichtum.

Wälder und naturbelassene Flächen sind kohlenstoffspeichernde, klimaregulierende und artenreiche Ökosysteme. Eingriffe dieser Größenordnung beeinträchtigen ihre Struktur und Widerstandsfähigkeit nachhaltig.

---

4. Massive Bodenzerstörung, Erosion und Verlust von Nährstoffen

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führt zu **weitreichenden Schäden an Böden**:

- Verlust von **bis zu 500 Tonnen Mutterboden pro Anlage**, inklusive Nährstoffverarmung an Phosphor, Stickstoff und organischem Kohlenstoff.

Diese Böden sind nicht regenerierbar im menschlichen Zeitmaßstab. Ihre Schädigung bedeutet Verlust von Mikrobiologie, Wasserhaltefähigkeit und langfristiger Ökosystemleistung.

---

5. Rückgang von Bodenmikroorganismen und Mikrofauna

Durch Nährstoffverlust, Bodenerosion und Vegetationsrückgang kommt es unter Windkraftanlagen zu einem erheblichen **Rückgang von Nematoden und anderen Mikroorganismen**, die für Bodenfruchtbarkeit essenziell sind.

Bodenmikroorganismen halten Nährstoffkreisläufe in Gang. Werden sie geschädigt, fällt das gesamte Ökosystem aus dem Gleichgewicht – Böden verarmen und regenerieren sich kaum.

---

6. Mikroklimatische Veränderungen – Erwärmung und Austrocknung

Windkraftanlagen verändern nachweislich das Mikroklima:

- **Erhöhung der bodennahen Temperaturen** um bis zu 0,72 °C in Untersuchungen.
- **Rückgang der Bodenfeuchtigkeit** durch Turbulenzen und veränderte Luftschichtung.
- Der „Wake-Effekt“ verursacht längerfristige lokale Klimaveränderungen, laut Bundestagsanalyse klar dokumentiert.

Mikroklima beeinflusst Vegetation, Bodenleben und Wasserhaushalt. Schon kleine Temperatur- und Feuchteänderungen verändern Artenzusammensetzungen und ökologische Prozesse.

---

7. Störung und Verdrängung von Wildtieren

Viele Wildtierarten meiden Windparks:

- Rehe, Füchse, Hasen, und Wölfe weichen Windkraftstandorten aus.

Meidungsverhalten führt zu Habitatverlust, Stress, unterbrochenen Wanderrouten und verringerter Reproduktion.

Windkraftanlagen beeinträchtigen die Umwelt durch eine **Vielzahl ineinandergreifender Mechanismen**:

- Sie töten große Mengen geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten).
- Sie zerstören die Grundlage ökologischer Prozesse: Böden, Mikroorganismen, Vegetation.
- Sie verändern das Mikroklima und verschieben ökologische Gleichgewichte.
- Sie zerschneiden und fragmentieren Lebensräume – auch Schutzgebiete.
- Sie stören komplexe Nahrungsnetze und verursachen langfristige Rückgänge in der Biodiversität.

All dies geschieht **nicht punktuell**, sondern **systemisch und dauerhaft** – **vom Bau über den Betrieb bis zur schwierigen Entsorgung.** Deshalb gelten Windkraftanlagen, trotz ihres Vorteils bei der Stromproduktion, aus ökologischer Sicht als **belastend und in vielen Bereichen umweltschädlich**.

Windkraftanlagen sind trotz ihres Beitrags zur Energiewende nicht wirklich ökologisch sinnvoll, da sie lokale Ökosysteme sowie empfindliche Flora und Fauna beeinträchtigen oder gar zerstören.

Letztendlich profitieren vom Bau der Windkraftanlagen nur die Betreiber und die Landverpächter und große Unternehmen können hier und da damit auch „Greenwashing" betreiben.

1. Staatliche Rahmenbedingungen begünstigen große Akteure

Der Staat schafft über Gesetze, Förderprogramme, Vergütungssysteme oder Ausschreibungen oft **sehr spezialisierte Marktbedingungen**. Davon profitieren typischerweise:

- finanzstarke Unternehmen
- professionelle Projektgesellschaften
- Eigentümer großer Flächen oder Kapitalanteile

Kleinere Akteure, Bürger oder örtliche Gemeinschaften haben häufig weder das Kapital, noch das Know-how, um sich in solchen Strukturen zu beteiligen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die „Spielregeln" für wenige geschrieben sind.

2. Einnahmeströme fließen zentralisiert – Kosten und Auswirkungen lokal

Wenn neue staatliche Programme oder Märkte entstehen, ergibt sich häufig folgendes Muster:

- **Einnahmen und Gewinne** werden bei Betreibern, Investoren oder Flächeneigentümern konzentriert
- **Kosten, Veränderungen oder Belastungen** (z. B. Landschaftsveränderung, Lärmbelastung, steigende Lebenshaltungskosten) betreffen breite Teile der Bevölkerung

Diese Asymmetrie lässt viele Bürger den Eindruck gewinnen, dass der Staat wirtschaftliche Vorteile **nicht gerecht verteilt**, sondern eine „Schieflage" begünstigt.

---

3. Komplexe Förder- und Ausschreibungsstrukturen verhindern breite Beteiligung

Viele staatliche Programme sind:

- bürokratisch
- technokratisch
- auf große Investoren zugeschnitten

Das führt dazu, dass es **realistisch nur wenigen Akteuren möglich ist, überhaupt daran teilzunehmen**. Bürgerinnen und Bürger fühlen sich dadurch von den potenziellen Vorteilen ausgeschlossen.

---

4. Fehlende direkte Rückflüsse an Betroffene

Ein weiterer Grund für das Gefühl, dass eine Einnahmequelle nur für wenige geschaffen wird:

- Die **direkten Gewinne** bleiben bei Unternehmen oder Landbesitzern.
- Die **allgemeinen Vorteile** (z. B. niedrigere Energiepreise, kommunale Einnahmen, regionale Wertschöpfung) sind dagegen **indirekt, verzögert oder kaum sichtbar**.

Wenn Betroffene keine direkten finanziellen Vorteile erleben, verstärkt sich das Gefühl der Ungerechtigkeit – selbst wenn staatliche Programme langfristig gesamtgesellschaftliche Ziele verfolgen.

---

5. Mangelnde Transparenz erhöht das Misstrauen

Oft fühlen sich Bürger schlecht informiert über:

- tatsächliche Zahlungsströme
- Gewinner und Verlierer
- langfristige wirtschaftliche Folgen

Wo Transparenz fehlt, entsteht schnell der Eindruck, der Staat fördere gezielt bestimmte Interessengruppen.

Aus dieser Perspektive sieht es wieder einmal mehr so aus , als würde der Staat wieder einmal ein System schaffen, bei dem:

- **die Gewinne zentralisiert**
- **die Lasten dezentralisiert**
- **die Beteiligungsmöglichkeiten ungleich verteilt**
- und **die Vorteile für die breite Bevölkerung nicht unmittelbar spürbar sind**.

Dadurch entsteht dann wohl die Tatsche, dass eine öffentliche Maßnahme angeblich zwar im Namen des Allgemeinwohls eingeführt wird, aber **wirtschaftlich vor allem einer kleinen Gruppe zugutekommt**.

Statt ausschließlich auf Windkraftanlagen zu setzen, wäre es daher oft sinnvoller, das Stromnetz gezielt auszubauen und Privatpersonen stärker bei der Installation von Photovoltaikanlagen zu fördern, weil so dezentraler, naturverträglicher Strom erzeugt und die Energiewende breiter getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat III
Bau- du Planungsderzernat
Rathaus II

Zweibrücker Straße 1

66440 Blieskastel [redacted], 15.03.2026

Betr.: FNP Teilfortschreibung Windenergie
Bekanntmachung 10, Nr. 05/2026

Widerspruch gegen die Planungsflächen mit den Kennziffern „B“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.

Ich wohne mit meiner Familie im [redacted] und bin somit von der Aufstellung von Windrädern auf den Planungsflächen mit den Kennziffern „B“ unmittelbar betroffen bzw. ich kenne dieses Naturgebiet mit seiner Artenvielfalt sehr gut. Diese ausgewiesenen Flächen weisen ein sensibles Öko-System auf. Insbesondere ist das Vorkommen mit den Brutstätten des Rotmilans zu nennen, aber auch die Jagdgründe des Schwarzmilans sowie das Vorkommen verschiedener Fledermausarten muss genannt werden.

Die Aufstellung und der Betrieb von Windrädern in den gekennzeichneten Flächen würde das Vorkommen des Rotmilans und des Schwarzmilans gefährden bis hin zur Aufgabe des äußerst bedeutenden Brutgebietes. Die bei der Errichtung der Windräder entstehenden Beeinträchtigungen des Aufstellortes und des Umfeldes sind schwerwiegend. Acker- und Weideland geht unwiederbringlich verloren. Durch die Fundamente wird die Oberfläche versiegelt, bei der Herstellung der Zuwegungen wird die Oberfläche derart verdichtet dass Niederschlagswasser vermehrt oberflächlich abläuft. Durch die Errichtung der Stromtrassen wird der Boden über sehr große Distanzen aufgegraben. Dies birgt die Gefahr dass wasserundurchlässige Schichten, die sich durch das Vorhandensein von Mardellen mit einer ganzjährigen Wasseransammlung auszeichnen, geschädigt werden und dem feuchtigkeitsregulierenden Ökosystem nicht mehr zur Verfügung stehen mit den gravierenden Folgen für das lokale Klima. Waldflächen zu roden für die Aufstellung von Windenergieanlagen lehne ich grundsätzlich ab.

Die ausgewiesenen Flächen weisen eine unberührte und intakte Naturlandschaft auf, die mittlerweile eine Seltenheit darstellt und nicht geopfert werden darf. Aus diesen Gründen lehne ich den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen ab.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

14.3.2026

[redacted]

Stadt Blieskastel
FB Stadtentwicklung und -planung
Luitpoldplatz 5
66440 Blieskastel
stadtplanung@blieskastel.de

Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie". Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Widerspruch gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen Webenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbaufläche Webenheim/Renkersberg) nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab.

1. **Konflikte des Vorhabens mit den BNatschG bzw. Arten- und Naturschutz (Ermittlungsdefizite und Abwägungsrisiken)**

Nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen Bauleitpläne vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann. Der

vorliegende Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später eventuell erteilt werden könnten.

Damit bestehen derzeit Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Festlegung der Flächen unter diesen Umständen würde die Planung rechtlich angreifbar machen und birgt das Risiko späterer Planungs- oder Genehmigungsstopps.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf das Schreiben des NABU Saarland e.V. vom 15.07.2025 an die Stadt Blieskastel im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§4(1) und 2(2) BauGB verwiesen, in dem auf Probleme hinsichtlich Natur- und Artenschutz hingewiesen und letztendlich seitens des NABU Landesverbandes die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes abgelehnt wird. Zu den benannten Gründen zählen mitunter die Funktion des Bliesgau als "…bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevanten Arten (Import Bird Area), die vorhandene Greifvogeldichte (u.a. Rotmilandichte zentrum) sowie die Dichte an FFh-, Vogelschutz und Naturschutz…" (s. Bekanntmachung S. 112).
Nicht zuletzt wurde seitens BügerInnen bereits mehrfach die in Frage gestellte Milanpopulation mittels Videoaufnahmen dokumentiert und auf diese hingewiesen. Auch der in der gutachterlichen Grundlage vom 25.10.2012 geforderte dargelegt Schutz der Greifvögel ist augenscheinlich in Vergessenheit geraten. Weder bei der Bearbeitung der Böden unter den WEA und noch während der Brutzeit werden die WKA abgeschaltet.

Eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sowie bereits vorgebrachter Bedenken während der Planung bzw. im Zuge der Abwägung ist auf dieser Basis nicht erkennbar und wird daher an dieser Stelle in Frage gestellt. Wenn an der Planung festgehalten werden soll bedarf es nicht allein hinsichtlich der genannten Aspekte einer deutlich detaillierteren Untersuchung als belastbare Grundlage im Zuge der Abwägung.

2. Missachtung der gebotenen, fairen Lastenverteilung

Neben artenschutzrechtlichen Aspekten gilt allgemein bei Planungen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der BauNVO und des BImSchG. Inwiefern wird im Zuge der Abwägung in Webenheim der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt, wo sich der Ort durch Gewerbegebiet, Bundesstraße und bestehenden Windkraftanlagen bereits in großen Teilen "eingekesselt" zeigt.
Die optisch bedrängenden Wirkung der geplanten, großen WEA in Böckweiler, die ebenfalls mit einer Höhe von 270 m das gesammte Gebiet/ Bliesgau domminieren werden und nur ca .2 km von Webenheim (Luftlinie) entfernt sind, verschärfen dieses Gefühl und lässt den Anwohnern Webenheim keinen Ausweichraum mehr (siehe optisch bedrängende Wirkung .(Seite 43 Umweltbericht)

Durch eine ersichtlich fehlende Abwägungsgerechtigkeit (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten wird Webenheim erneut massiv belastet und der gebotenen, fairen Lastenverteilung wird keine Rechnung getragen.

3. Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm nicht sichergestellt

Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 56) auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Von dem Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach §3 BauNVO betroffen für die gemäß Nr.6.1.(f) TA Lärm geringere Grenzwerte gelten und die sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet zeigen. Vorliegende Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die für reine Wohngebiete geltendem Grenzwerte mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können. Ferner wurde seitens der Bevölkerung bereits auf eine Überschreitung der Grenzwerte (35db) mit den bestehenden Windkraftanlagen hingewiesen. Dem LUA liegen bereits mehrfach Dokus der Lärmüberschreitung vor. Eine Einhaltung der Grenzwerte bei Errichtung der geplanten WKA scheint vor diesem Hintergrund nicht möglich, ferner besteht bereits heute Handlungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der ansässigen Bevölkerung. Aufgrund der Vorbelastung ist die Einhaltung der Werte im Detail zu prüfen und nachzuweisen.

Insbesondere ist hier zu beachten, daß die bestehende Lärmbelastung durch die zusätzlichen Lärmemission erhöht und dadurch der Grenzwert nicht mehr einhaltbar sein wird.

Insgesamt spiegelt das Fazit des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch diese Problematik" wider: „Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig bis hoch einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden."(Seite 56)
Wegen der mäßigen bis hohen Einschätzung ist demnach von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Nicht zuletzt der Umweltbericht, die Stellungsnahmen (bspw. des NABUs) sowie die vorgebrachten Aspekte machen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhabens deutlich bzw. lehnen eine Errichtung der Windkraftanlagen an diesen Standorten ab. Ferner scheint die Einhaltung/Berücksichtigung artenschutz- und planungsrechtlicher Belange/Aspekte nicht ausreichend sichergestellt. Bestrebungen der Stadt, Bedenken, die zu großen Teilen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, oder gar aufgewiesene Lücken in der Abwägungsgrundlagedurch zusätzliche Untersuchungen o.ä. auszuräumen bzw. zu füllen sind nicht erkennbar.

Die Planung erscheint willkürlich.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund vehement an dem Standort festgehalten bzw. die Planungen verfolgt werden.
Falls dies mit der vermutlich bereits bestehen engen Zusammenarbeit mit Planern/Erstellern oder Betreibern zusammenhängt untergräbt dies nachhaltig das Vertrauen in eine sachliche und unabhängige Arbeitsweise der Verwaltung

Auch die neuste, richtungsweisende politische Entwicklung in der EU muss berücksichtigt werden und fordert eine weitsichtigere Planung!
Zitat vom 10.3.2026 EU- Präsidentin von der Leyen:
„...Abkehr von Atomkraft war „strategischer Fehler Europas...." „
Ausführliche, belastbare Studien liegen sicher vor. Auch die geplante Streichung der Subventionen für WEK zeigen die Richtung an. Dies muss beachtet werden!

Infraschall

Die Schädlichkeit des Infraschalls auf die Mensch - und sicher auch Tiergesundheit wurde in mehreren Studien bereit erforscht und bestätigt. Mit der Höhe der WEA wächst auch das Risiko der gesundheitsschädlichen Einflüsse. Mit dem Straßburger Urteil von Nov 2025 wurde dies erneut bestätigt und weitere Klagen mit Aussicht auf Erfolg werden folgen.
Auch dieses Gesundheitsrisiko muss bei der Planung berücksichtigt werden und es muss im Interesse der Stadt Blieskastel liegen seine Bürger vorrausschauend vor schädlichen Einträgen zu schützen.
Entstehung, Reichweite und Wirkung von Infraschall aus Windanlagen
Prof. Dr. Werner Roos, Titisee-Neustadt (Februar 2022) u a.

4. zu beachtende Probleme

4.a Immobilien:
Durch die, mit Steuergeldern subventionierten WEA erleiden tausende Hausbesitzer einen Wertverlust ihrer Immobilen von 7 -25 % Wertverlust, das ist schlecht vermittelbar.
Das, von der Stadt Blieskastel vormals als ganz ruhige Wohnlage und daher als teueres Neubaugebiet in Webenheim beworben und vermarktet, wurde mit einem Schlag zu einem unattraktiven Standort. Die laufenden Planungen der WEA waren damals schon der Stadt bekannt, Infos „unterdrückt" und dann leider auch noch die „Fristen verpasst". Das hinterlässt bis heute einen bitteren Nachgeschmack und schränkt auch hier die Glaubwürdigkeit massiv ein. Für den Fall einer tatsächlichen Genehmigung der Erweiterung erwarte ich von der Stadtverwaltung Blieskastel diesen 25%-tigen Wertverlust bei der Berechnung des Bodenrichtwertes aller betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.

4.b Lebensqualität:
Die Lebensqualität wird stark eingeschränkt durch die bedrohliche Kulisse, durch Lärm, Schlagschatten, Blickeinschränkungen, fehlende Erholung, uvm.

4.c Giftiger Eintrag in die Böden durch Abnutzung und Entsorgung der Rotoren, diese enthalten Ewigkeitschemikalien, die die Böden im großen Umkreis durch ihre Abnutzung verseuchen und daher die Lebensmittelproduktion gefährden. Auch die Entsorgung der Rotorenblätter ist bis heute nicht zufriedenstellend geklärt. Daran ist nichts mehr „Grün". Es ist

zu viel nicht geklärt· Der Blick auf das vermeintlich „schnelle Geld“ greift hier zu kurz·

4·d CO2, hohe Emissionen und seltene Erden bei Herstellung und Aufstellung der WEA. Ist alles bekannt, wird aber stillschweigend ignoriert·

4·e Tourismus/Wanderweg/Prospekte
Blieskastel und der Bliesgau hat viel in Naturtourismus investiert und auch viel erreicht·
Wunderschöne Prospekte über Natur und Landschaft glänzen im Tourismusbüro, Wanderwege sind ausgezeichnet zum Beispiel ist der Bliessteig ein beliebtes Ziel für Besucher·
Riesige WEA Industrieanlagen, die dann den Bliesgau dominieren werden, dürften niemand mehr wirklich anziehen· Ist diese Minderung der Attraktivität berücksichtigt?
Erholung und Naturtourismus sieht anders aus·
„...statistische Analyse belegt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können...“
Quelle: Beeinflussen Windräder den Tourismus?: Wissenschaftsjahr 2015 - Zukunftsstadt

M·f·G·

[redacted]

[redacted]

15.03.2026

An die
Stadt Blieskastel
Dezernat III

Bau- und Planungsdezernat
Rathaus II

Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Betreff: Einwendung zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie – Konzentrationszone Webenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum oben genannten Teilflächennutzungsplan Stellung.

Wir lehnen eine weitere Ausweisung bzw. Verdichtung von Windenergieflächen im Bereich Webenheim/Renkersberg aus folgenden fachlichen Gründen ab und fordern eine detaillierte Überprüfung der Belastungssituation.

Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme durch Kumulationslärm

Webenheim ist durch die erhöhte Verkehrsbelastung durch die **B 423,** das angrenzende größte **Industriegebiet** der Stadt Blieskastel und die bereits vorhandenen Windkraftanlagen bereits einer erheblichen Schallemission ausgesetzt.

Wir fordern deshalb entsprechend die Erstellung einer **Summenpegelprognose**.

Es darf nicht nur der isolierte Schall der Windräder betrachtet werden, sondern vielmehr muss nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der **TA Lärm** für reine Wohngebiete in der Gesamtschau aller Lärmquellen (Verkehr + Industrie + Bestandswindräder + Neuplanung) nicht überschritten werden.

Unzumutbare optisch bedrängende Wirkung (Riegelbildung)

Durch die bestehenden Windenergieanlagen und die großvolumigen Bauten des Industriegebiets entsteht eine „**Umzingelungswirkung“**.

Wir fordern ein **Sichtgutachten**, das die kumulative optische Bedrängung auf den Ort in Webenheim bewertet.

Die rechtlich zulässigen Schwellenwerte für die Bedrängung sind hier durch die Vorbelastung bereits erreicht.

Berücksichtigung des Artenschutzes (Gemarkung Webenheim)

Lage im Biosphärenreservat Bliesgau

Die geplanten Flächen befinden sich in einem ökologisch hochsensiblen Raum. Die Ausweisung von industriellen Windenergieanlagen widerspricht den Schutzzielen des Biosphärenreservats, insbesondere dem Erhalt der biologischen Vielfalt und des charakteristischen Landschaftsbildes.

Gefährdung windkraftsensibler Vogelarten

Das Areal ist Lebensraum und Nahrungshabitat für streng geschützte und windkraftsensible Arten. Insbesondere für den **Rotmilan**, den **Schwarzstorch**, den **Wespenbussard** und den **Uhu** besteht durch die geplanten Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine bloße Schreibtischprüfung wird der tatsächlichen Dichte dieser Arten im Bliesgau nicht gerecht.

Schutz der Fledermausfauna

Der Standort ist Jagdgebiet für streng geschützte Fledermausarten wie den **Großen Abendsegler** und die **Bechsteinfledermaus**. Diese sind durch Kollisionen und das Barotrauma (Lungenriss durch Druckunterschiede) unmittelbar in ihrem Bestand bedroht.

Bodenbewohnende Arten

Durch die massive Versiegelung für Fundamente und Zuwegungen werden Lebensräume der **Haselmaus** sowie der **Zauneidechse** unwiederbringlich zerstört oder zerschnitten.

Forderung nach vertiefter Prüfung

Das bisher gewählte (vereinfachte) Verfahren als unzureichend. Aufgrund der hohen Artendichte und der Schutzgebietskulisse fordern wir eine **vertiefte Umweltprüfung (UVP)** sowie eine umfassende **Raumnutzungsanalyse (RNA)** über mindestens eine vollständige Brutsaison.

Eine Ausweisung der Flächen ohne vorherige, detaillierte Kartierung vor Ort stellt einen schwerwiegenden Abwägungsfehler dar.

Gefährdung des Wasserschutzgebietes

Die geplante Fläche liegt innerhalb eines sensiblen **Wasserschutzgebietes**. Ich fordere ein **hydrologisches Fachgutachten**, das zweifelsfrei klärt, ob durch Fundamentarbeiten (Versiegelung) und den Betrieb (Gefahrenstoffe) eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann.

In Kombination mit der industriellen Vorbelastung ist das Risiko für den Grundwasserkörper in diesem Bereich sehr hoch.

Fehlende Alternativenprüfung im Stadtgebiet

Das Prinzip der Lastenverteilung wird verletzt. Während Webenheim durch die B 423, das Industriegebiet und Bestandswindräder bereits das Maximum an infrastruktureller Last trägt, bleiben andere Potenzialflächen im Stadtgebiet unberücksichtigt. Ich fordere eine erneute **Abwägung der Alternativstandorte**, die weniger vorbelastet sind.

Mindestflächengröße 30 Hekta

Fehlende fachliche Herleitung

Die pauschale Grenze von 30 Hektar entbehrt einer nachvollziehbaren fachlichen Grundlage. Es wird nicht dargelegt, warum Flächen unterhalb dieser Größe technisch oder wirtschaftlich ungeeignet für die Windenergienutzung sein sollen. Da moderne Einzelanlagen oder kleinere Cluster (2 Anlagen) bereits auf deutlich geringeren Flächen rechtssicher und wirtschaftlich betrieben werden können, wirkt die Grenze von 30 ha willkürlich.

Verstoß gegen das Gebot der Substanzialität

Durch dieses Kriterium werden zahlreiche potenziell geeignete Flächen im Stadtgebiet vorab ausgesiebt. Dies führt dazu, dass der Windenergie nicht der gesetzlich geforderte „substanzielle

Raum“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) eingeräumt wird. Eine Planung, die geeignete Standorte ohne zwingenden Grund ausschließt, riskiert als unzulässige Verhinderungsplanung eingestuft zu werden.

Künstliche Erhöhung des Planungsdrucks:

Der Ausschluss kleinerer, dezentraler Flächen führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Konzentration auf wenige große Standorte (wie z. B. Webenheim). Dies verzerrt die Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet. Eine rechtssichere Abwägung müsste auch kleinere Flächen einbeziehen, um die Belastungen solidarisch und nach fachlicher Eignung zu verteilen.
Fehlende Einzelfallprüfung: Ein starres Größenkriterium verhindert eine sachgerechte Einzelfallprüfung. Kleinere Flächen könnten aufgrund ihrer Lage (z. B. geringere Sichtbarkeit, bessere Erschließung) im Vergleich zu den verbleibenden Großflächen vorzugswürdig sein.
Wir fordern Sie daher auf, das Kriterium der Mindestflächengröße fallen zu lassen oder zumindest auf ein fachlich vertretbares Maß (z. B. 5–10 Hektar) zu reduzieren, um eine rechtssichere und faire Standortwahl zu ermöglichen
Abwägungsdefizit:

Die Privilegierung anderer Gemarkungen zulasten Webenheims ohne den Nachweis zwingender harter Tabukriterien stellt einen Abwägungsfehler dar.

Forderung
Wir fordern Sie auf, das starre 30-Hektar-Kriterium aufzuheben und eine erneute, stadtweite Standortprüfung unter Einbeziehung auch kleinerer Flächen vorzunehmen. Nur so kann eine faire und rechtssichere Verteilung der Windenergienutzung gewährleistet werden, die den Schutz der Anwohner in Webenheim angemessen berücksichtigt.

Fazit:
Eine weitere Verdichtung der geplanten Windkraftanlagen in Webenheim missachtet die reale Belastungssituation der Bürgerinnen und Bürger.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Einwendung und um Information über das Ergebnis der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Sonntag, 15. März 2026 22:15
An: Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel- Teifortschreibung Windernergie

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel- Teifortschreibung Windernergie
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hertzler,
gegen den oben genannten Entwurf legen wir hiermit frist- und formgemäß Widerspruch ein und begründen diesen wie folgt:

1. Immenser Wertverlust und wirtschaftliche Folgen
In Böckweiler stellt das Eigenheim für die meisten Bürger die wichtigste Wertanlage und Form der Altersvorsorge dar. Studien (u. a. der Universität Frankfurt) sowie Einschätzungen des Haus- und Grundbesitzerverbandes belegen, dass Immobilien im Umfeld von Windenergieanlagen einen Wertverlust von bis zu 25 % erfahren. Dieser Entzug von privatem Vermögen führt zu einem direkten Kaufkraftverlust und verschärft das Risiko der Altersarmut. Es ist ethisch nicht vertretbar, die Rentabilität eines Finanzierungsmodells auf Kosten der privaten Altersvorsorge vieler Bürger zugunsten weniger Profiteure zu realisieren.

2. Ökologische Bedenken und mangelnde Nachhaltigkeit
Der Bau von 200 m hohen Anlagen ist mit einem massiven ökologischen Fußabdruck verbunden. Die Versiegelung von ca. 5.000 m^2 Fläche pro Anlage, der enorme Materialaufwand (ca. 2.800 t Beton, Stahl und Verbundstoffe) sowie die Verwendung von Tropenholz und Schmierstoffen widersprechen dem Ziel des Naturschutzes. Besonders kritisch sehen wir die Lage in Wasserschutzzonen, die eine Gefahr für unser Trinkwasser darstellt.

3. Fehlende demokratische Legitimation
Der Ortsrat von Böckweiler, als direktes Vertretungsorgan der Bürger, wurde in diesem Prozess übergangen oder ignoriert. Dieses Vorgehen empfinden wir als zutiefst undemokratisch.

4. Fehlende Notwendigkeit und Fehlleitung von Steuergeldern
Laut Gutachten (S. 2) ist das Soll-Ziel für WEA-Flächen mit 66 ha bereits erfüllt. Es besteht somit keine Notwendigkeit für eine weitere Ausweisung. Wir fordern stattdessen, die vorhandenen Mittel in die marode Infrastruktur zu investieren – etwa in die Sanierung der Bickenalbstraße oder die Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses Böckweiler, welche seit Jahren versprochen, aber nicht umgesetzt wurden.
Ein Nutzen, der diese erheblichen Belastungen rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Wir bitten die Stadt eindringlich, den Flächennutzungsplan im Sinne der Bürger von Böckweiler zu überdenken.
Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stellungnahme zur

„Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie“

Die Stadt Blieskastel plant, eine Teiländerung ihres derzeit gültigen Flächennutzungsplanes betreffend die Vorrangflächen für Windenergie durchzuführen und hat damit das Büro BGH Plan, Trier beauftragt.

Als Ziel der Änderung wird angegeben, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert erfüllen zu wollen: dieser Wert ist bei dem aktuell geltenden FNP mit 66 ha bereits hinreichend erfüllt; **eine Änderung des Planes ist somit nicht erforderlich.**

Weiterhin wird argumentiert, dass die bisherigen Vorrangflächen „nur bedingt geeignet“ seien, eine hanebüchene Aussage die unterstellt, dass die damals mit großem finanziellen Aufwand in sechs Anläufen durchgepeitschte Festlegung von Vorrangflächen, die übrigens jetzt im 13. Jahr Rechtskraft besitzt, nichts taugt !
Pikanterweise hat man nun das gleiche Büro BGH mit der Neuaufstellung des FNP beauftragt, das Büro muss also seine damalige Arbeit für unbrauchbar erklären, liefert jetzt aber erstklassige Qualität ab ? Auch muss sich der Stadtrat fragen lassen wieso er damals einer untauglichen Vorlage zugestimmt hat, ggf. müsste sogar die Frage nach einem Schadenersatz gestellt werden.

Auch die übrigen Floskeln zur Rechtfertigung der Neuaufstellung wirken wie aus einem Prospekt der Windkraftindustrie kopiert und führen sich zum Teil selbst ad absurdum: es soll ein neues gesamträumliches Standortkonzept entwickelt werden – tatsächlich erfüllt die Stadt mit Hilfe eines willfährigen Dienstleisters die Standortwünsche eines privaten Investors, der VSE AG.
Tatsache ist doch, dass die ‚vollständig neue Restriktionsanalyse‘ zufällig genau zu den Flächen geführt hat, die der Investor VSE bereits vor Jahresfrist benannt hat und für die er schon Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen hat; der erste und wichtigste Schritt bei einer solchen Investition!
Transparenz, Steuerungswirkung, Abwägung öffentlicher und privater Belange sehen anders aus!
U.a. suggeriert die Formulierung „Entwicklung weiterer geeigneter Standorte“ dass die bis dato geeigneten Bereiche erhalten bleiben – im Planentwurf sind sie jedoch komplett verschwunden!
Offen bleibt auch hier die Frage des Schadenersatzes für die bisher dort stattgefundenen Vorleistungen und Planungsprozesse, denen jetzt der Boden entzogen werden soll.

In Anbetracht o.g. Argumente geht mein Appell an den Stadtrat **„Beenden sie dieses Spiel und kehren zu ihren eigentlichen Aufgaben zurück !“**
Der Rat ist nicht gewählt worden um die Wünsche Einzelner voran zu bringen, sondern soll zum Wohle der Allgemeinheit agieren!

Sollten sie die Voraussetzungen zum Bau und Betrieb dieser WEA schaffen, werden nur VSE, Grundstückseigentümer und Hager davon profitieren !
Für die betroffenen Bürger, die mit der verschandelten Landschaft und den Nebenwirkungen dieser Industrieanlagen leben müssen, wird sich das Angebot an Elektrizität resp. der Strompreis sicher nicht ändern.
Das kann auch die „Soll“-Bestimmung des EEG §6 nicht ausgleichen, wenn sie denn realisiert wird; im Gesamtkontext betrachtet, werden die Kommunen hier mit einem Almosen abgespeist !

Abschließend noch ein paar Stichpunkte zu Windrädern als Entscheidungshilfe:

Biosphärenregion Bliesgau
- dient dem Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft, leistet einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Prozesse und der biologischen Vielfalt,
passt das zur industriellen Stromerzeugung mit solchen Monster-WEA ?

Beteiligung / Mitbestimmung der Ortsräte
- die Ortsräte der direkt betroffenen Ortsteile Webenheim und Böckweiler haben beide die vorliegende Planung einstimmig abgelehnt,
wird das in irgendeiner Form respektiert ?

Technisches Problem „Eiswurf" im Winter
- empfohlen wird, von den Anlagen einen Abstand von 1,5 mal der Bauwerkshöhe zu halten, das wären bei den genannten 260 m ein Radius von 390 m um den jeweiligen Mast bzw. eine Fläche von 48 ha oder ca. 67 Fußballfeldern:
wie soll das bei geplanten 5 Anlagen gehen ?

Optik / Abstand
- laut Experten wirken WEA bei einem Abstand unter 2 mal ihrer Höhe, also bei 520 m, bedrängend auf den Menschen; erst ab dem dreifachen Abstand, also 780 m entfällt dieser Effekt; bei Windparks entfällt die Summationswirkung sogar erst ab 5 km Entfernung !
ist das vorstellbar ?

Bezüglich der übrigen Schutzgüter, die bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, schließe ich mich den sicherlich zahlreich bei ihnen eingehenden Einwendungen an. Dies insbesondere bei der Stellungnahme der BEG Bliegau eG vom 12.12.2024 (als Anlage beigefügt), die eindrucksvoll belegt dass die jetzt vorliegende Planung nicht auf objektiven Fakten beruht, sondern dass ein politisches Ergebnis gewollt ist !

Ich wiederhole meine eindringliche Bitte an die Mitglieder des Stadtrates Blieskastel:

Denken sie noch einmal nach und lehnen die gewünschte Änderung des FNP ab

PS: Und sagen sie hinterher nicht, sie hätten nichts gewusst !

Freundliche Grüße

[redacted]

[redacted], den 14.03.2026

[redacted]

Stadt Blieskastel
Dezernat II: Bau- u Planungsdezernat
Rathaus II, Zweibrückerstr. 1
66440 Blieskastel

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie
(Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab.

Ergänzend zu meiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, die ich aufrecht erhalte, füge ich im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch folgende Einwendungen insbesondere im Hinblick auf **Konflikte der Blieskasteler Windenergieplanung im Zusammenhang mit dem UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau** hinzu:

Städtebauliche Begründung

In der städtebaulichen Zielsetzung (S. 5) wird zum Thema Biosphärenreservat Bliesgau ganz richtig ausgeführt:

„Für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie sind demnach die gesetzlichen Vorgaben des §25 BNatSchG (Biosphärenreservate) und die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in besonderem Maße zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, welche als Naturgüter eine entscheidende Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und dem damit verbundenen Tourismus sind, werden durch eine flächenhafte technische Überprägung durch die Windenergienutzung in jedem Fall gestört. Das MAB-Nationalkomitee stellt in seinem Positionspapier zur Nutzung von Windenergie und Biomasse in Biosphärenreservaten (2012) hohe Ansprüche an eine entsprechende Planung. Als Voraussetzung einer Ausweisung von Windkraftstandorten innerhalb der Biosphäre sollen nur Flächen der Entwicklungszone beansprucht werden. Hier soll eine Konzentration von Anlagen auf wenigen Standorten stattfinden, um „die notwendige Vielfalt an wirtschaftlichen Nutzungen in der Entwicklungszone zu gewährleisten“. Ziel soll sein, „die Flächeninanspruchnahme [durch die Windenergie] so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit der Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können“.

Von einer besonderen Berücksichtigung der von der UNESCO vorgegebenen Leitlinien und Kriterien bzw. der vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ kann in Blieskastel weder bei

der aktuellen Planung noch bei vorhergehenden Anläufen zum Ausbau der Windenergie die Rede sein. Die jeweiligen Stellungnahmen des NABU Saarland, des LUA und der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau bzw. der Bürgerinitiative Böckweiler „Windkraftfreie Biosphäre“ haben dies immer wieder deutlich gemacht. In den obigen Ausführungen stellt die Stadt Blieskastel zwar grob zusammenfassend fest, was bei der Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung grundsätzlich zu beachten ist, erläutert aber an keiner Stelle was dies im Hinblick auf die konkrete städtische Planung bedeutet. Die Stadt Blieskastel ringt sich in ihrer städtebaulichen Zielsetzung nur zu einem einzigen banalen Satz durch und konstatiert: „Die Stadt Blieskastel kommt mit ihrer städtebaulichen Zielsetzung der Empfehlung des MAB-Nationalkomitees nach und nimmt alle Kernzonen sowie die Pflegezonen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch.“ Angesichts der zahlreichen Zielkonflikte, die sich im Rahmen der Blieskasteler Windenergieplanung im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat auftun, ist dies eine geradezu lächerliche Aussage. Und die Stadt folgt hier auch keiner „Empfehlung“ des MAB-Nationalkomitees, denn Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate sind ohnehin grundsätzlich und vollständig von der Windenergienutzung ausgenommen.

Angesichts dieser in der städtebaulichen Zielsetzung gänzlich fehlenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser komplexen und konfliktträchtigen Thematik, steht zu befürchten, dass die Stadt mit dieser schwierigen Aufgabe, ihr Flächenziel (gemäß SFZG) im Einklang mit den Vorgaben der UNESCO bzw. des MAB-Nationalkomitees sowie mit den primären Schutzzwecken unserer Biosphäre Bliesgau zu erfüllen, überfordert ist. Allein schon die Kenntnis der ersten 4 Absätze von § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sollten bei dem ein oder anderen doch erste Zweifel daran wecken, ob über 260 Meter hohe Industrieanlagen mit unserer uralten durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägten Bliesgaulandschaft, die zudem noch IBA-Gebiet, Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum ist, tatsächlich vereinbar sind.

§ 25 Biosphärenreservate BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

Internationaler Kriterienkatalog und Nationaler Kriterienkatalog

Gemäß Internationalem Kriterienkatalog für das Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservate zur Anerkennung und Entwicklung von Biosphärenreservaten kommen diesen Gebieten neben der logistischen Unterstützung für Forschung, Bildung und Monitoring vor allem zwei grundlegende Funktionen zu: Sie müssen 1. „einen Beitrag zur Erhaltung von Landschaft, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt“ leisten und 2. eine „wirtschaftliche und menschliche Entwicklung fördern, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist.“ Um in den deutschen Biosphärenreservaten den internationalen Verpflichtungen nachkommen zu können, hat das deutsche MAB-Nationalkomitee 1996 einen Nationalen Kriterienkatalog zur Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenregionen in Deutschland entwickelt. Mit Hilfe dieser (mittlerweile weiterentwickelten) nationalen Kriterien werden in Verbindung mit den Internationalen Leitlinien Anträge auf Anerkennung neuer als auch Anträge für die Entwicklung bestehender Biosphärenreservate geprüft.

Das deutsche Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) und dessen Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten (05.09.2012)

Politische Entscheider in der Biosphärenkommune Blieskastel sollten insbesondere auch das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 kennen. In diesem wichtigen Dokument geht es darum, den Biosphärenregionen Hinweise und Empfehlungen zu geben, wie diese die Chancen der Energiewende unter Einhaltung der „Internationalen Leitlinien“ der UNESCO und der nationalen Kriterien für Biosphärenreservate nutzen können. Biosphärenregionen haben den Anspruch Modellregionen für nachhaltige Entwicklung zu sein und im Anschluss an die „Dresdner Erklärung“ sollen diese „die Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel in Verbindung mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ umsetzen. Dieses Positionspapier knüpft die nachhaltige Nutzung der Windenergie, die grundsätzlich nur in den Entwicklungszonen der Biosphärenreservate erlaubt ist, an die Einhaltung „hoher Standards“.

Präambel der amtlichen Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24.06.2020

Auch die eigene amtliche Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24.06.2020 sollte die Stadt kennen. In der Präambel der Verordnung der Biosphäre Bliesgau wird der prioritären Schutzfunktion von UNESCO-Biosphärengebieten – auch unter Beachtung der besonderen natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen unserer Biosphäre – Rechnung getragen und der zentrale Schutzzweck unserer Biosphäre wird glasklar benannt: **„Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“** Hierzu steht die industrielle Windenergienutzung in einem unüberbrückbaren Widerspruch.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit der „Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft“, die gemäß Präambel „erklärtes Ziel“ bzw. zentraler Schutzzweck unserer Biosphäre ist.

Die seit Menschengedenken durch extensive bäuerliche Bewirtschaftung geprägte Bliesgaulandschaft im südlichen Teil der Biosphäre, in der Kirchtürme und Bäume traditionell den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen, würde im Falle der Errichtung über 260 Meter hoher WEA weithin sichtbar industriell überprägt sowie ihrer Eigenart und Schönheit beraubt werden. Dieser drastische Gesichts- und Qualitätsverlust unserer von industriellen Bausünden bisher verschont gebliebenen traditionellen Kulturlandschaft ist sowohl mit der Präambel als auch mit § 1 der Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau unvereinbar. Dort steht: „Die Biosphäre Bliesgau dient insbesondere 1. dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft (...)“. Und das MAB-Nationalkomitee, welches die nachhaltige Windenergienutzung lediglich in der Entwicklungszone und dann auch nur bei „Einhaltung hoher Standards“ zulässt, konstatiert in seinem Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 unmissverständlich: „Ziel der Entwicklungszone ist es vorrangig, die nachhaltige Nutzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft sowie des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes voranzubringen. Dabei soll eine Wirtschaftsweise etabliert werden, die Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.“ Die Blieskasteler Planung ist auch mit diesen Vorgaben des MAB-Nationalkomitees nicht in Einklang zu bringen.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit der besonderen Stadt-Land-Beziehung als wesentlichem und repräsentativem Alleinstellungsmerkmal der Biosphäre Bliesgau

Die Bestückung der traditionell bäuerlich geprägten Bliesgaulandschaft der südlichen Biosphäre mit weithin sichtbaren Industrieanlagen wäre auch deshalb fatal, weil damit „die besondere Stadt-Land-Beziehung mit all ihren Facetten, Einflüssen und Besonderheiten", die ein Alleinstellungsmerkmal und laut der UNESCO sogar „einer der Schwerpunkte im Nachhaltigkeitsanspruch des Biosphärenreservats" darstellt, ad absurdum geführt würde.

In Anlehnung an das Rahmenkonzept der Biosphäre Bliesgau ist es doch gerade dieses Neben- und Miteinander zweier sich ergänzender und wechselseitig befruchtender Landschaftsräume, das unsere dicht besiedelte Biosphärenregion so einzigartig macht. Da ist einerseits der urban-industriell geprägte nördliche Verdichtungsraum und andererseits die sich seit Menschengedenken durch bäuerliche Nutzung geprägte uralte Kulturlandschaft im Süden des Biosphärenreservats, die sich durch ihre Schönheit und ihren besonderen Artenreichtum auszeichnet. Der südliche Teilraum wird von den Bewohnern des Nordens intensiv zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt. In ihm wird Trinkwasser gewonnen, das in den städtischen Räumen, u.a. auch in der Landeshauptstadt Saarbrücken verbraucht wird und in ihm werden Lebensmittel produziert, die im nördlichen Teilbereich benötigt werden. Der Süden sorgt zudem für die Frischluftbildung und ist wichtig für die Verbesserung der Lufthygiene in den Siedlungsflächen.

Mit der derzeit in Blieskastel geplanten Windenergienutzung käme es im Hinblick auf die Binnenstrukturen unseres Biosphärenreservats zu einer fatalen Nivellierung bzw. zu einer Entwicklung „in die falsche Richtung". Denn dann würde auch noch der südliche Teil der Biosphäre industrialisiert werden, es käme es zu einer starken Beeinträchtigung der dortigen Ökosysteme, die traditionelle Kulturlandschaft und das Landschaftsbild würden weithin sichtbar zerstört werden. Wesentliche Funktionen, welche der Süden für den nördlichen Verdichtungsraum und dessen Bewohner bereitstellt, könnten nur noch mit qualitativen Einbußen gewährleistet werden. Die Biosphäre Bliesgau, die ohnehin schon „die weltweit erste urban-industriell geprägte Modellregion mit einer über dem Bundesdurchschnitt liegenden Bevölkerungsdichte" aufweist, würde mit der Windenergienutzung im südlichen Teilraum ihren primären Schutzzweck untergraben und ihre besondere Stadt-Land-Beziehung, die ein repräsentatives Alleinstellungsmerkmal und ein Schwerpunkt ihres Nachhaltigkeitsanspruchs darstellt, aufs Spiel setzen.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit der „Erhaltung der Artenvielfalt", die gemäß Präambel „erklärtes Ziel" bzw. zentraler Schutzzweck unserer Biosphäre ist

Die reich strukturierte Bliesgaulandschaft hat ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend die höchste Artendichte und Schutzgebietsdichte im Saarland hervorgebracht. Insbesondere auch der Reichtum an besonders seltenen, streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten ist von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Der Bliesgau ist IBA-Gebiet (Important Bird Area), also ein faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und Kernverbreitungsgebiet des Rotmilans.
Deutschland beherbergt über 50% der Weltpopulation des Rotmilans und trägt für ihn deshalb eine ganz besondere Verantwortung. Die traditionelle Kulturlandschaft des südlichen Bliesgaus bietet dem Rotmilan offenbar ideale Bedingungen, sodass dieser majestätische Greifvogel hier das Landschaftserleben besonders eindrücklich prägt. Die einschlägigen saarländischen Fach- und Artenschutzverbände, der NABU Saarland und der Ornithologische Beobachterring des Saarlandes e.V., lehnen die industrielle Windenergienutzung im Bliesgau folgerichtig aus naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich ab.

Konzentrationszone „Welschberg“ bei Böckweiler

Im Hinblick auf die Blieskasteler Windkraftplanung zeichnen sich nun ganz besonders gravierende Zielkonflikte mit dem Arten- und Habitatschutz ab. Hier kommt es im Grenzgebiet des Blieskasteler Stadtteils Böckweiler und des Zweibrücker Stadtteils Mittelbach-Hengstbach (RLP) zu einer so außergewöhnlich hohen Brutdichte des Rotmilans, dass der langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Dr. Klaus Richarz, in einer fachlichen Expertise vom Dezember 2024 von der industriellen Windkraftnutzung mitten in diesem populationsbiologisch bedeutsamen Rotmilan-Hotspot dringend abgeraten hat. Er hat seine Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass der regionalen Population im Falle der Errichtung von WEA ein nicht ausgleichbarer Schaden zugefügt werden könnte. Entsprechend ablehnend fielen im Rahmen des ersten öffentlichen Blieskasteler Beteiligungsverfahrens auch die Einwendungen der jeweiligen Fachbehörden aus, des Saarländischen Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und der Unteren Naturschutzbehörde in Zweibrücken (RLP). Auch der NABU Saarland lehnt die kommunale Sonderbaufläche „Welschberg“ aus artenschutzfachlichen Gründen ab. Das Urteil des NABU Saarland (Pressemitteilung vom 31.01.2026) ist sowohl für die Stadt Blieskastel als auch für das Biosphärenreservat Bliesgau eine schallende Ohrfeige: „Es ist die schlechteste Windenergie-Planung für den Artenschutz, die im Saarland jemals erstellt worden ist.“

Dabei fordert das MAB-Nationalkomitee im Positionspapier vom 05.09.2012 für den Windenergieausbau in den Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten ausdrücklich die „Einhaltung hoher Standards“. In dem Positionspapier heißt es weiterhin: „Eine nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/-zwecken des Biosphärenreservats (…) ist (…) durchgeführt worden. Den europäischen Schutzgebieten (…) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) wurde im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung getragen.“ Die Blieskasteler Windkraftplanung wird diesen Vorgaben in keinster Weise gerecht.

Konzentrationszone „Renkersberg“ bei Webenheim

Auf das Beschleunigungsgebiet „Renkersberg“ bei Webenheim muss ebenfalls noch eingegangen werden. Dort bzw. auf dem Hahnen stehen bereits drei WEA. Dieses Gebiet dient vielen windkraftsensiblen Greifvögeln als beliebtes Nahrungshabitat. Insbesondere auch der Rotmilan war dort über viele Jahre hinweg mit mindestens zwei nachgewiesenen Brutpaaren vertreten, ebenso wie der Schwarzmilan. Dieses traditionelle Rotmilanbrutgebiet bei Webenheim wurde in der Publikation „Der Bliesgau“ (Dorda, Kühne, Wild) explizit erwähnt. Ich konnte dort ebenfalls mehrere Jahre in Folge ein Rotmilan- sowie ein Schwarzmilanbrutpaar nachweisen. Von vielen Webenheimer Bürgern wird der Rotmilan während der Brutzeit nach wie vor regelmäßig im Bereich der alten als auch der neuen Konzentrationszone bei der Nahrungssuche beobachtet. Am 10.03. war ich seit längerer Zeit erstmals wieder vor Ort und habe dort auf Anhieb drei Rotmilane gleichzeitig bei der Nahrungssuche beobachten können. Auch Schwarzmilan, Turmfalke, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Mäusebussard, ab und an (während Zug bzw. Überwinterung) sogar Rohr-, Korn- und Wiesenweihe sind dort Nahrung suchend bzw. überfliegend anzutreffen. Vermutlich ist der dortige Greifvogelbrutbestand, auch aufgrund der teilweise recht abgelegenen und nicht so leicht erreichbaren Lage, chronisch untererfasst. Hinzu kommt, dass dieses Windindustriegebiet auf dem Renkersberg und dem Hahnen von den Menschen gemieden wird. Ein noch vorhandenes Brutvorkommens des Rotmilans ist dort jedenfalls nicht auszuschließen. Auch Weißstörche, die unweit in der Bliesaue brüten, sind häufig über diesem Gebiet zu sehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung des MAB-Nationalkomitees dem „Arten- und Habitatschutz in vollem Umfang“ Rechnung zu tragen, müsste auch das Beschleunigungsgebiet „Renkersberg“ einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden. Nur so können die Vorgaben des MAB-Nationalkomitees eingehalten werden.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit den abiotischen Natur- bzw. Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“ im Biosphärenreservat Bliesgau

Im Rahmen der städtischen Planung sind noch weitere Schutzgüter bedroht. So besteht während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA, beim Bau von für den Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, bei der Anlage von Kabeltrassen sowie im Falle von Bränden und Havarien ein hohes Gefährdungspotenzial für unsere Böden und für unser Wasser. Die Gefährdung dieser abiotischen Naturgüter basiert nicht nur auf der Verdichtung und Versiegelung von Böden, die zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen führen können oder auf den in WEA zum Einsatz kommenden giftigen Mineralölen und Schmierstoffen, die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln etc. in die Umwelt gelangen können. An den Rotorblättern von WEA, die aus einem ökologisch problematischen Verbundmaterial bestehen, kommt es zu einem erosionsbedingten Materialabrieb. Dadurch gelangen gesundheitsschädliche Stoffe wie z.B. Mikroplastik, BPA und auch die Ewigkeitschemikalie PFAS sukzessive in die Umwelt, diese kontaminieren unsere wertvollen Ackerböden, Wiesen und Weiden, Wälder, Bäche und letztlich auch unser Grundwasser.

In Blieskastel ist dies besonders problematisch, da sich beide geplanten Flächen zum Windenergieausbau mitten in einem Wasserschutzgebiet (WSG Bliestal, Schutzkategorie III) befinden. Wie im Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel, Seite 61, dargestellt, ist „das Gefährdungspotenzial (...) besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden“. Weiterhin wird hier angegeben, dass hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen lediglich eine „mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten“ gegeben ist. Bei Realisierung der Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie ist daher von einem hohen Gefährdungsrisiko für das Schutzgut Wasser auszugehen. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e. V. in der Deutschen Geologischen Gesellschaft-Geologische Vereinigung e.V. (DGGV) schreibt in einer Stellungnahme vom 06.06.2025: „Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben (…) Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. (…) Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.“

Die Blieskasteler Windenergieplanung, die zwei Flächen mitten in einem Wasserschutzgebiet ausweist, wird dem Nachhaltigkeitsanspruch unserer Biosphäre nicht gerecht. Dabei erwartet das MAB-Nationalkomitee eine „Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsinteressen (u.a. Naturschutz …) unter intensiver Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger“. Eine angemessene Abwägung unter Einbeziehung der Bürgerschaft hat nicht stattgefunden.

Die vom MAB-Nationalkomitee im Positionspapier vom 05.09.2012 geforderte Transparenz und intensive Bürgerbeteiligung findet im Rahmen der Blieskasteler Planung nicht statt.

Das MAB-Nationalkomitees fordert: „Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (…) ist gewährleistet. Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ In Blieskastel haben sich die Menschen in den unmittelbar betroffenen Dörfern und deren Ortsräte immer gegen die Windenergieplanungen ausgesprochen, von transparenten Verfahren sowie einer echten und frühzeitigen Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. deren politischen Vertretern kann nicht die Rede sein. Ein Beispiel dafür sind die Umstände rund um das frühzeitige Beteiligungsverfahren, welche die BI „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau in ihrer PM vom 08.08.2025 dokumentiert hat und die auch in der Einwendung des Biosphärenzweckverbandes gerügt wurden. Dieses Verfahren wurde mitten in die Sommerferien gelegt und die Information über die Offenlegung erfolgte lediglich digital, somit wurden vor allem ältere Mitbürger, die keinen Zugang zum Internet haben, in ihren Mitwirkungsrechten eingeschränkt. Auch der Umgang mit den Ortsräten, z.B. wenn es um die rechtzeitige Zustellung von Informationen geht, wird aus dem Kreis der betroffenen Ortsräte regelmäßig bemängelt. Hinsichtlich der angemahnten Transparenz und Bürgerbeteiligung erfüllt die Stadt Blieskastel die vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ nicht. Dabei sollen Biosphärenreservate, gemäß dem Lima-Action-Plan, die Bevölkerung ganz besonders an Planungen und Entwicklungen beteiligen.

Die vom MAB-Nationalkomitee grundsätzlich vorausgesetzte Steuerung des Windenergieausbaus über die Raum- und Landesplanung existiert im Saarland nicht!

Seit der 2011 erfolgten Änderung des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt ist im Bliesgau die Windenergienutzung möglich geworden. Eine übergeordnete Steuerung auf Landesebene bzw. eine Raum- und Landesplanung wie sie vom MAB-Nationalkomitee vorausgesetzt wird, um in Biosphärenreservaten eine nachhaltige Nutzung der Windenergie überhaupt erst gewährleisten zu können, existiert im Saarland schlichtweg nicht. Und die Biosphärenkommunen sind, wie am Beispiel der Blieskasteler Planung deutlich wird, mit der anspruchsvollen Aufgabe der Windenergieplanung, die große Fachkenntnis auf verschiedenen Gebieten erfordert, hoffnungslos überfordert. Das MAB-Nationalkomitee weist in seinem Positionspapier vom 05.09.2012 jedoch eindringlich darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien bzw. der Windenergie zu „erheblichen Beeinträchtigungen der Ökosysteme und damit zu einem Qualitätsverlust der Biosphärenreservate“ führen könne. Um dies zu vermeiden, fordert das MAB-Nationalkomitee: „Daher gilt es, die Flächeninanspruchnahme so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können.“ Folgerichtig wird im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Windenergie in den Biosphärenreservaten angemahnt: „Bei der Nutzung der Windenergie geht es in erster Linie um die Steuerung über die Raum- und Landesplanung. (…) Das fordert eine hohe Planungs- und Prüfqualität auf allen beteiligten Ebenen.“ Diese hohe Planungs- und Prüfqualität ist im Biosphärenreservat Bliesgau nicht vorhanden, denn es gibt lediglich die Flächennutzungsplanebene.

Neue Gesetze und fragwürdige Entscheidungen des Biosphärenzweckverbandes bringen Biosphärenkommunen in die Bredouille

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die von der Ampelregierung forcierte Priorisierung der Windenergie auf Kosten des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes mittlerweile ihren Niederschlag in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen gefunden hat. Diese Gesetzgebung stellt die Kommunen in unserem Biosphärenreservat vor nahezu unlösbare Aufgaben. Es ist unmöglich in einem Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum, WEA auszuweisen, ohne massive Zielkonflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu riskieren und gleichzeitig auch noch den Vorgaben der UNESCO, den primären Schutzzielen sowie dem Nachhaltigkeitsanspruch unserer Biosphäre Bliesgau gerecht

zu werden. Der Biosphärenzweckverband trägt hierfür eine Mitverantwortung. Statt sich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau von der Windenergienutzung ausgenommen wird, verfolgt der Zweckverband unverdrossen eine Null-Emissions-Strategie, setzt auf den Ausbau der Windenergie und nimmt die damit einhergehenden massiven Zielkonflikte mit dem Natur- und Artenschutz sehenden Auges in Kauf.
Um Bundes- bzw. Landesgesetzen genüge zu tun, forciert die Stadt Blieskastel eine Windkraftplanung, welche den zentralen Schutzzwecken und Schutzzielen des Biosphärenreservats Bliesgau entgegensteht. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung und Entwicklungsperspektive unseres Biosphärenreservats Bliesgau wäre es jedoch fatal, den Fokus lediglich auf die missglückte Windenergieplanung der Stadt Blieskastel zu richten. Einerseits sollen Städte und Gemeinden in unserer Biosphäre der Windenergie gemäß den ihnen jeweils vorgegebenen Flächenzielen Raum verschaffen, andererseits müssen die vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ eingehalten und gravierende Beeinträchtigungen von Ökosystemen vermieden werden. Blieskastel ist an dieser Aufgabe gescheitert, weitere Biosphärenkommunen werden diesem Beispiel folgen.

Die Stadt Blieskastel, die für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen sowie windkraftsensible Tierarten möglichst wenig durch die Windenergienutzung beeinträchtigen möchte, unterläuft mit der derzeitigen Planung zudem ihre eigene Willensbekundung. In ihrem ureigenen Interesse sollte die Stadt, am besten gemeinsam mit weiteren Biosphärenkommunen, Wege suchen, ihren Kopf noch rechtzeitig aus der Schlinge zu ziehen. Entsprechende Hinweise finden sich in der aktuellen Stellungnahme der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau [redacted], der ich mich vollumfänglich anschließe.

Abschließend betone ich nochmals meine Ablehnung der städtischen Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie und hoffe darauf, dass sich die Stadt Blieskastel zukünftig ausschließlich auf natur- und kulturraumverträgliche Klimaschutzlösungen besinnt.

An meiner Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren halte ich vollumfänglich fest und bitte darum, dass auch diese im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Flächennutzungsplan Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie

Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbarkommunen § 2 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel
Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat

April 2026

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie wurde am 17.12.2024 beschlossen. Im der Stadtratssitzung am 26.06.2025 wurde der Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 16.07.2025 bis einschließlich 13.08.2025 statt.
Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden geprüft und ggf. in die Planunterlagen übernommen. Am hat der Stadtrat den Planentwurf mitsamt Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbarkommunen § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die bei der Stadt eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches aufgenommen, gesammelt und im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Stellungnahmen dargestellt, anschließend bewertet und in einem Beschlussvorschlag zusammengebracht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – 30.01.2026-15.03.2026

Eingereicht wurden bei der Stadt Blieskastel im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB **33** Stellungnahmen. Eine Stellungnahme davon ging verfristet ein.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Bewertung
1	Gemeinde Kirkel	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
2	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Verweis auf Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung
3	Bundesnetzagentur	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
4	Creos Deutschland GmbH	Übernahme Fernmeldekabel
5	Eisenbahn-Bundesamt	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
6	DB Immobilien	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
7	Iqony Energies GmbH	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
8	energis-Netzgesellschaft mbH	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
9	Landesbetrieb für Straßenbau	Keine Bedenken, Hinweise für konkrete Planung der Windenergieanlagen
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Hinweise für konkrete Planung der Windenergieanlagen
11	Entsorgungsverband Saar (EVS)	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
12	Amprion GmbH	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
13	Stadtverwaltung Zweibrücken	Abstand zu allen Aussiedlerhöfen auf 500m erhöhen, konkrete Planung WEA Sonderlandeplatz beachten
14	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat F/2	Hinweise für konkrete Planung der Windenergieanlagen
15	Landesverband Saarwald-Verein e.V.	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
16	Gemeinde Gersheim	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
17	Verteilnetz GmbH	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
18	Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	Verweis auf Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung
19	Deutsche Flugsicherung GmbH	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
20	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie – Referat E/1	Beteiligung Oberbergamt

21	Landesdenkmalamt	Aufgrund archäologischen Fundpotentialen sind konkrete Planungen abzustimmen
22	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat F/5	Beteiligung LfS, Hinweise für konkrete Planung der Windenergieanlagen
23	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
24	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Bedenken bzgl. Ausweisung als Beschleunigungsgebiet
25	Oberbergamt des Saarlandes	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
26	Pfalzwerke Netz AG	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
27	Vodafone GmbH	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
28	Biosphärenzweckverband Bliesgau	Ablehnung der Planung aufgrund des Artenschutzes
29	Landwirtschaftskammer für das Saarland	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise
31	NABU Saarland e.V.	Bedenken bzgl Artenschutz
32	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Abteilung D	Hinweis auf Ausgleich Wald
33	Saarpfalz-Kreis – FB 33 Gesundheitswesen/ Gesundheitsamt - verfristet	Keine Bedenken/Anregungen/Hinweise

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Textsatzung einschließlich Begründung vom 30. Januar 2026 bis 15. März 2026 öffentlich ausgelegt. Es sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung **71** Stellungnahme eingegangen. Zwei davon gingen verfristet ein.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

2. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 29.01.2026)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme vom 22.07.2025 bleibt auch nach 4.2 weiterhin bestehen. <u>Stellungnahme vom 22.07.2026:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile Ich Ihnen mit, dass Belange der Bw berührt sind. Alle Flächen befinden sich im Interessengebiet Funk und Polygone Eine genaue Stellungnahme kann erst in einem späteren Verfahren BImSchg getätigt werden. Da dann der Anlagentyp, Rotordurchmesser, Nabenhöhe und die Koordinaten in WGS 84 feststehen. Bevor Sie einen BImSchg Antrag stellen, haben Sie die Möglichkeit eine Voranfrage an Windenergie@bundeswehr.org zu stellen.	Die Stellungnahme ist maßgeblich für die Ebene der BImSchG-Genehmigungsplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

4. Creos Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, vom Geltungsbereich des oben genannten Flächennutzungsplanes ist ein Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH betroffen. Unser Fernmeldekabel ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,0 m, das bedeutet jeweils 1,0 m rechts und links der Leitungsachse. Das Fernmeldekabel verläuft parallel zu der MEGAL-Ferngasleitung Nr. 051 im Schutzstreifen des MEGAL-Ferngasleitungsleitungssystems der Mittel-Europäischen Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG. Der Verlauf des Fernmeldekabels der Creos Deutschland GmbH ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.	Der Hinweis wurde schon in den textlichen Planunterlagen in Kapitel 10.9 „Versorgungsleitungen und Funkverkehr“ eingearbeitet. Die Grundzüge der Planung werden mit der Planänderung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Wir bitten Sie, den Bestand des Fernmeldekabels der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die Übernahme des Fernmeldekabels in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende **„Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Fernmeldeleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160
planauskunft@creos-net.de

9. Landesbetrieb für Straßenbau (Stellungnahme vom 03.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Hinblick auf den Flächennutzungsplan, der lediglich Flächen für die Nutzung durch Windenergie ausweist, bestehen keine Bedenken.		
Sobald sich die Planungen verfestigen und konkrete Standorte für die Windenergieanlagen und ggf. zu errichtende Zufahrten zur Anlieferung der Komponenten oder Gewährleistung des Anlagenbetriebs abzeichnen, die Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz haben können, bitten wir um erneute Einbindung. An dieser Stelle dürfen wir bereits auf folgende hierbei grundsätzlich zu beachtende Aspekte aufmerksam machen: Grundsätzlich bedarf es immer einer Mindestentfernung der 1,5-fachen Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + Rotorradius) zu der angrenzenden Verkehrsfläche. Wird diese unterschritten, so werden Zusatzgutachten für Eiswurf, Schattenwurf und Rotorblattbruch erforderlich. Sollte der Windpark bzw. die Windenergieanlage über eine Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz angebunden werden, so ist die Planung im Vorfeld mit dem LfS abzustimmen. Für eine Zufahrt außerhalb einer Ortsdurchfahrt bedarf es u.U. gem. § 20 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (StrG) i.V.m. § 18 StrG einer Sondernutzungserlaubnis von uns.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf nachfolgende Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen und werden als Hinweis in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 03.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte […], die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf nachfolgende Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen und werden als Hinweis in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.	Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.		

13. Stadtverwaltung Zweibrücken (Stellungnahme vom 23.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahren. Der Entwurf ihrer Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie sieht wie bereits der Vorentwurf Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze der Stadt Zweibrücken vor. Im Rahmen ihrer Restriktionsanalyse legen Sie dabei als Schutzabstand zu Wohnbauflächen einen pauschalisierten Mindestabstand nach TA Lärm von 425m zu Grunde. Darüber hinaus, sieht die Planung einen Abstand von 75m zur Landesgrenze vor. Hierdurch vergrößert sich die Entfernung der geplanten Sonderbaufläche A Renkersberg zum Kettersbergerhof bei Wattweiler gegenüber dem Vorentwurf auf 500m. Der Abstand zwischen den geplanten Sonderbauflächen sowie den am nächsten gelegenen Wohnnutzungen im Stadtgebiet von Zweibrücken auf dem Buchenwaldhof sowie an der Bickenascbachermühle liegt jedoch weiterhin unter 450m.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erläutert, sehen die Regelungen in Rheinland-Pfalz eine 500m breite Pufferfläche um Einzelhäuser/Splittersiedlungen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich als Ausschlussfläche für die Windenergie vor,	Länderspezifische Reglungen sind in die Abwägung zu stellen. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor allem im Hinblick auf den Lärmschutz zu gewährleisten,	

unabhängig von deren Lage in Rheinland-Pfalz oder im angrenzenden Saarland. Der Bau-und Umweltausschuss der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Stellungahme zur Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel beschlossen: Vor dem Hintergrund der länderspezifischen Regelung wird die Stadt Blieskastel gebeten bei der Ausweisung der Windenergieflächen den in Rheinland-Pfalz geltenden Mindestabstand von 500m zu den Wohnnutzungen im Außenbereich der Gemarkung Zweibrücken einzuhalten. Aufgrund der Lage der geplanten Sonderbauflächen im Schutzbereich für Abflugverfahren des Sonderlandeplatzes Zweibrücken ist bei den nachfolgenden Planungsschritten sicherzustellen, dass sich keine Beeinträchtigung für den Betrieb des Sonderlandesplatzes ergeben.	wurde bei der Standortauswahl der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 425 m festgesetzt. Damit sind die Mindestanforderungen der TA Lärm erfüllt und die länderspezifische Regelung aus Rheinland-Pfalz wird nicht weiter angewendet. Der tatsächlich immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstand einer WEA zu einer Außenbereichssiedlung ergibt sich zu gegebener Zeit auf der Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahren.	

14. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat F/2 (Stellungnahme vom 23.02.2025 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Nähe zum Flughafen Saarbrücken kann es je nach Höhe und Standort der Windenergieanlage zu Ablehnungen unsererseits führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

18. Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (Stellungnahme vom 05.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken möchten wir zu dem oben bezeichneten Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der vorgelegten Planunterlagen folgende Anregungen oder Bedenken mitteilen: Grundsätzlich möchten wir mitteilen, dass unsere Anregungen und Bedenken gemäß Stellungnahme vom 11.08.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin aufrecht gehalten werden.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Vielmehr sehen wir uns insbesondere auch durch die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes vom 10.09.2025 bestätigt in unseren Hinweisen. Das Rotmilan-Dichtezentrum im Bereich Böckweiler und Mittelbach-Hengstbach erfordert nicht nur einen Schutz der Nahbereiche um die Horste, sondern erfordert auch eine Sicherung der Nahrungs- bzw. Jagdhabitate für die entsprechende Rotmilan-Populatiopn bzw. führt zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung der Windkraft, zumindest zu einer Einschränkung des entsprechenden Betriebes der potentiellen WKAs. Aus diesem Grund sollte hier von einer Ausweisung des Sondergebietes für Windenergie „Welschberg“ abgesehen werden. Auch die Genehmigung von Einzelstandorten erscheint hier fragwürdig und nur unter hohen artenschutzrechtlichen Auflagen realisierbar. Wir bitten Sie, uns auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.	In der Tat ist mit der Errichtung von WEA in Rotmilan-Dichtezentren ggf. mit erheblichen Einschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Da die Nahrungshabitate möglichst großflächig erhalten bleiben sollen, verbleiben als wesentliche Vermeidungsmaßnahme nur Antikollisionssysteme, die zu entsprechend häufigen Abschaltungen führen können. Nach bisherigen Untersuchungen, auch in Rotmilan-Dichtezentren, bewegen sich die Abschaltverluste durch Antikollisionssysteme bei weniger als 5 % des Stromertrags. Es ist Aufgabe des Windpark-Betreibers zu entscheiden, ob die zu erwartenden Abschaltverluste die für ihn akzeptable Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder nicht.
<u>Stellungnahme vom 11.08.2025:</u> Zweibrücken Möchten Wir Zu Dem Oben Bezeichneten Bauleitplanverfahren Unter Berücksichtigung Der Vorgelegten Planunterlagen Folgende Anregungen Und Bedenken Mitteilen: Zu Städtebauliche Begründung/ Umweltbericht – Vorentwurf S. 19ff:	
Wir Weisen Darauf Hin, Dass Südlich Der Potentialfläche A-Webenheim Auf Der Großen Höhe Auf Den Gemarkungen Webenheim Und Wattweiler Ein Rastgebiet Des Mornellregenpfeifers Besteht (Vgl. Übersichtskarte/Auszug Windkraft RROP Westpfalz), Dieses Wird In Begründung Und Umweltbericht Nicht Erwähnt.	Der Hinweis auf das Rastgebiet des Mornellregenpfeifers wurde in den Planunterlagen für die Offenlage im Umweltbericht ergänzt.
Auch Nicht Berücksichtigt Scheint Die Nähe Zu Einer Östlich Gelegenen Teilfläche Des FFH-Gebietes 6710-310 „Zweibrücker Land“. Weiterhin Ist Dieser Bereich Eine Verdichtungszone Für Den Vogelzug (Hier: Für Die Rotmilane Des Bliesgaus In Richtung Mörsbach (Deponie Rechenbachtal)). Diese Verdichtungszone Ist Nicht Nur Für Frühjahrs- Oder Herbstzug Von Bedeutung, Sondern Gerade In Der Aufenthaltsphase Der Rotmilane Im Bliesgau Als Route Zu Einem Wesentlichen Jagdgebiet.	Im Umweltbericht wird auf eine mögliche Betroffenheit von Zielarten des FFH-Gebiets hingewiesen (Abschnitt 12.2).
Bezüglich Der Potentialfläche B-Böckweiler Sind Die Nördlich Gelegene Teilfläche Des FFH-Gebietes 6710-301 „Zweibrücken-Land“ Sowie Das Östlich Der Teilfläche B-3 Und B-5 Wie Auch Nördlich Der Teilfläche B-6 Gelegene Vogelschutzgebiet 6710-401 „Hornbach Und Seitentäler“ Zu Berücksichtigen.	Im Umweltbericht wird auf eine mögliche Betroffenheit von Zielarten des FFH-Gebiets hingewiesen (Abschnitt 12.3).

Weiterhin Weisen Wir Darauf Hin, Dass Das Auf Rheinland-Pfälzischer Seite Ausgewiesene Rotmilan-Dichtezentrum Nördlich Der Hengstbacher Mühle (Vgl. Https://Map-Final.Rlpumelt.De/Kartendienste/Index.Php?Service=Fachbeitrag_Artenschutz&Lang=Deumwelt.De) Sowie Das Anerkannte Dichtezentrum Bliesgau Im Saarland Durch Kartierte Brutpaare Zwischen Den Ausgewiesenen Dichtezentren Zu Einem Einheitlich Zu Betrachtenden Dichtezentrum Verschmelzen. Die Planung Betrifft Also Nicht Ein Gebiet Zwischen Zwei Dichtezentren, Sondern Eines Inmitten Eines Länderübergreifenden Dichtezentrums Südwestliches Rheinland-Pfalz/Bliesgau. Diese Einschätzung Haben Wir Unsererseits Auch So Im Rahmen eines auf rheinland-pfälzischer Seite geplanten Windkraft-Projektes an die entsprechende Genehmigungsbehörde weitergegeben. Zu beachten ist auch, dass hier auch Wechselhorste für den Rotmilan eine große Bedeutung haben. Weiterhin werden in diesem Bereich einzelne Baumgruppen und Waldrandbereiche länderübergreifend als Rast- und Schlafplatz während der Sammlung der Milane vor dem Herbstzug genutzt. Aus dieser vorstehenden angesprochenen Planung im rheinland-pfälzischen Grenzgebiet können sich Summationseffekte ergeben. S. 47/48: hier wird die Bliesaue als Rastgebiet, nicht aber die große Höhe aufgeführt. S. 53/65: während auf S. 65 der Abstand zum VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ mit 400m angegeben wird, wird dieses Gebiet auf S. 53 (Schutzgebiete unter 500m) nicht erwähnt.	Im Umweltbericht wird auf die Lage der geplanten Sonderbaufläche in einem Rotmilan-Dichtezentrum und die damit verbundenen Risiken hingewiesen. Mangels alternativer Flächen im Stadtgebiet gibt es in dieser Hinsicht keine risikoärmeren Gebiete, so dass mit Antikollisionssystemen und damit verbundenen Einschränkungen der Windenergienutzung gearbeitet werden muss. Alternativ käme nur ein Verzicht auf die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen in Frage. Damit könnte die Stadt aber ihren gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung von mindestens 59 ha Fläche für die Windenergienutzung nicht erfüllen.	

20. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie – Referat E/1 (Stellungnahmen vom 09.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Referat für Energiepolitik und Energiewende:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Wir begrüßen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für Windenergie in Blieskastel. Die Reduktion der Flächenkulisse im zweiten Beteiligungsentwurf ist offensichtlich der Stellungnahme der Naturschutzbehörden geschuldet. Dennoch kann mit dieser Reduktion das Flächenziel erreicht werden. Entgegen des ersten Beteiligungsentwurfs wird die Flächenkulisse von 109,7 ha auf 87,5 reduziert. Die Herausnahme der Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen installiert sind, ist aus unserer Sicht hingegen nicht sinnvoll oder nachvollziehbar. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie die Verwendung der Windgeschwindigkeit wie angeregt aus dem Global Wind Atlas wird positiv gesehen. Die Berücksichtigung als Rotor-Out Planung begrüßen wir. Es können für die Umsetzung von WindBG und SFZG nur Flächen bewertet und angerechnet werden, die uns digital vorliegen und entsprechend dem BMWE zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Hinweise oder Anmerkungen bestehen unsererseits nicht.	Im aktuellen Standortkonzept, das der Neuaufstellung des Teil-FNP Wind zu Grunde liegt, kamen veränderte Kriterien, aufgrund bestehender Lärmproblematik, bei der Flächenermittlung zur Tragen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Bestandsanlagen im Windpark Renkersberg/Webenheim.	
Referat für Energiewirtschaft, Montanindustrie: Rohstoffabbauflächen sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Gleichwohl sollte das Oberbergamt des Saarlandes mit Blick auf ehemalige bergbaulichen Aktivitäten beteiligt werden. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine weiteren Anmerkungen.	Das Oberbergamt wurde im Verfahren beteiligt.	

21. Landesdenkmalamt (Stellungnahme vom 10.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: 1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – DSchG SL)	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf nachfolgende Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und werden als Hinweis in die Planunterlagen	Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt:

vom 13. Juni 20185 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358ff.).

2. Archäologische Relevanz des Plangebietes

Die von der Planung betroffenen Areale liegt in einem Bereich mit umfangreichem, dokumentiertem, archäologischen Fundpotenzial. In unmittelbarem bzw. nahem Umfeld sind Fundstellen aus der Steinzeit, den Metallzeiten, der römischen Epoche, und dem zweiten Weltkrieg nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist gemäß §§ 6 – 10 DSchG SL bei konkreten Planungen das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

3. Bedingungen für die Erteilung des Einvernehmens

Das Einvernehmen zur Durchführung der geplanten Maßnahme wird unter Maßgabe folgender denkmalrechtlicher Auflagen gemäß §§ 8 – 10 DSchG SL erteilt:

Kampfmittelbeseitigung

Die Ergebnisse von Magnetometerprospektionen zur Kampfmitteldetektion sind dem Landesdenkmalamt zeitnah zu übermitteln, um diese frühzeitig auf das Vorhandensein archäologisch relevanter Strukturen überprüfen zu können. Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln mit Bodeneingriffen dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Rodungsmaßnahmen

Rodungsmaßnahmen sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Bestimmte Maßnahmen, wie das Ziehen von Stubben und die Einrichtung von Rückegassen, dürfen ausschließlich unter fachlicher Begleitung durch eine anerkannte archäologische Fachfirma durchgeführt werden.

Bauvorgreifende archäologische Untersuchungen

Vor Aufnahme jeglicher Erdarbeiten – ebenso geotechnischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) sowie sonstiger geplanter Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der projektspezifischen Infrastruktur (z.B. Wege, Lagerflächen, Kabeltrassen) und von Bauwerken – sind archäologischen Untersuchungen durchzuführen. Diese können umfassen:

- bei in historischer Zeit überprägten Flächen gegebenenfalls kulturhistorisches Fachgutachten zur historischen Geländenutzung
- flächendeckende geophysikalische Prospektionen,
- flächendeckende Prospektionen mittels Metalldetektoren,

eingearbeitet. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

- archäologische Sondagen in Form von Baggerschnitten; der Oberbodenabtrag muss archäologieverträglich erfolgen (es ist eine Böschungsschaufel ohne Zinken zu verwenden)
- gegebenfalls flächige archäologische Ausgrabungen

Anzeigepflicht

4. Konservatorische Sicherung der Funde

Im Falle eines unerwartet hohen oder qualitativ hochwertigen Fundaufkommens im Rahmen der Maßnahmen wird die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich und vor Abschluss der betreffenden Grabungsmaßnahme eine fachlich qualifizierte Restauratorin oder einen fachlich qualifizierten Restaurator mit dem Schwerpunkt „Archäologisches Kulturgut“ zu beauftragen, die/der für die fachgerechte Bergung und Erstversorgung zur Einlieferung in das Landesdenkmalamt sorgt.

Die Beauftragung ist nachzuweisen; der/die Restauratorin bzw. der/die Restaurator/in muss Mitglied eines anerkannten Berufsregisters sein oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen können. Beispiele für einschlägige Anbieter sind etwa gelistete Fachpersonen im Berufsregister der Verband der Restauratoren – Restauratorinnen und Restauratoren e.V. (https://www.restauratoren.de/restauratoren.berufsregister/?search=&fachbereiche=Arch%C3%A4ologisches%20Kulturgut&ort_plz=66578&radius=200&bundesland=-1&uebernehme_auftraege=1&sort=distance&currentpage=1) unter der Fachrichtung „Archäologisches Kutlurgut“.

Der/Die Beauftragte hat in einer gesonderten Fachstellungnahme das Vorgehen zur Sicherung, Konservierung und ggf. Restaurierung der Funde zu dokumentieren. Die Stellungnahme ist der zuständigen Behörde spätestens mit der Schlussmeldung der Ausgrabung einzureichen.

Alle Kosten der Beauftragung gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers. Eine Wiederaufnahme der Grabung bzw. Weiterführung ist von der Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde abhängig, wenn die Restaurierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht durchgeführt wurden.

5. Dokumentation

Sämtliche im Zuge der Maßnahme erhobenen Dokumentationen – einschließlich der Ergebnisse aus der Detektion und Beseitigung von Kampfmitteln sowie etwaiger geotechnischer Untersuchungen (z.B. Bohrkerne) – sind dem Landesdenkmalamt zeitnah in analoger und digitaler Form vorzulegen.

6. Genehmigungspflicht für Prospektionsmaßnahmen und Ausgrabungen

Sämtliche Archäologische Untersuchungen sowie alle weiteren Bodeneingriffe bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landesdenkmalamt nach § 8 Abs. 1 und 2 DSchG SL. Es gelten die jeweils gültigen Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes Saarland. Die Durchführung sämtlicher archäologischer Untersuchungen (Punkt 3) obliegt einer qualifizierten archäologischen Fachfirma. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen findet sich unter anderem hier: https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/#c573857 und https://www.b-f-k.de/mg-listen/archaelogie-grabungsfirmen.php.

7. Zielsetzung

Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt sowie die Durchführung archäologische Prospektionen ermöglichen eine reibungslose und termingerechte Bauabwicklung. Hierdurch wird die Erstellung einer belastbaren Zeitplanung gefördert und die denkmalverträgliche sowie die wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme sichergestellt. Die archäologischen Prospektionen schaffen Transparenz über den Sachverhalt und ermöglichen eine vorausschauende Planung, wodurch gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen – wie großflächige Ausgrabungen – frühzeitig berücksichtigt werden können.

Für einen effizienten Verfahrensablauf ist es erforderlich, alle notwendigen Informationen dem Landesdenkmalamt frühzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

8. Kostentragungspflicht

Die Kosten sämtlicher bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen – einschließlich der Kosten für konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie etwaiger durch diese Maßnahmen verursachter zeitlicher Verzögerungen – trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 16 Abs. 5 DSchG SL. Als zumutbar ist grundsätzlich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens anzusehen. Eine konkrete Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen. (Drucksache 16/286 – Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode, Seite 35).

9. Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche durch die archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen verursachten Schäden

(insbesondere an Grundstücken, Einrichtungen oder in Bezug auf den Bauablauf) im Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. Veranlassers liegen. Eine Haftung des Landesdenkmalamtes für Schäden die im Zusammenhang mit den denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.		

22. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat F/5 (Stellungnahme vom 10.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung: Der Plan weist Standorte im Umfeld der Bundesstraße B 423 und der Landstraßen I. Ordnung L 103 aus. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist deshalb als Straßenbaubehörde beim Verfahren zu beteiligen. Sofern bei der Ausweisung der Windenergiebiete der minimale Abstand vom Fahrbahnrand zur waagerechten Rotorspitze von 1,5 h (h = Anlagenhöhe, dies entspricht Nabenhöhe + Rotorradius) zur klassifizierten Straße unterschritten wird, sind in Einvernehmen mit dem LfS die für die Verkehrssicherheit relevanten Belange Brand, Eisabwurf, Eisabfall, Bauteilversagen und optischen und verkehrspsychologische Wirkungen gutachterlich zu untersuchen und zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszonen gemäß § 9 Abst. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 SaarlStrG gelten auch als Mindestabstand für den Luftraum und somit für das Überstreichen des Rotorblattes. Gemäß der vorliegenden Begründung wurden die Anbauverbotszonen der Bundes- und Landesstraßen bereits in der Planung berücksichtigt.	Der LfS wurde im Verfahren beteiligt. Entsprechende Hinweise wurden bei der Planung bereits berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

24. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergie in der Gemeinde Blieskastel nimmt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:	Wird zur Kenntnis genommen	

Natur- und Artenschutz Die Stadt Blieskastel hat die FNP–Teilfortschreibung Windenergie zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie beschlossen. Das für die Stadt Blieskastel definierte kommunale Teilflächenziel für Sonderbaugebiete Windenergie beträgt 59,08 ha bzw. 0,55 % des Stadtgebietes (bis 31.12.2030). Die innerhalb des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2014 dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie werden durch die Neuplanung ersetzt. Durch die Neuaufstellung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie sollen nach durchgeführter Restriktionsanalyse mit den Sonderbaugebieten „Böckweiler - Welschberg“ (54,3 ha) und „Webenheim - Renkersberg“ (33,2 ha) insgesamt 87,5 ha für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies entspricht 0,81 % des Stadtgebietes. Das Sonderbaugebiet „Webenheim - Renkersberg“ soll zudem als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB dargestellt werden. Das für die Stadt Blieskastel definierte Flächenziel (gem. SFZG) wird mit der vorliegenden Planung um ca. 28 ha überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen	
Zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen der vorliegenden Planfassung wird wie folgt Stellung genommen: **Zu den Sonderbauflächen „Böckweiler-Welschberg“** Laut Umweltbericht erfüllt die geplante Sonderbaufläche für Windenergie Böckweiler-Welschberg aufgrund der Lage innerhalb eines saarlandweit bedeutsamen Dichtezentrums des Rotmilans, des auf rheinland-pfälzischer Seite angrenzenden Rotmilan-Dichtezentrums sowie aufgrund der Inanspruchnahme besonders geeigneter Lebensräume windkraftsensibler Arten nicht die Voraussetzungen zur Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gem. § 249c BauGB. Dennoch kommt die vorliegende Eignungsanalyse zu dem Ergebnis, dass für die Teilflächen Böckweiler B-1, B-2 und B-3 erkennbare Planungshindernisse, auch wenn diese eine Ausweisung als sog. „Beschleunigungsgebiet“ aufgrund der landesweiten bedeut-	Wird zur Kenntnis genommen	

samen Vorkommen von windkraftrelevanten Vogelarten nicht zulassen, grundsätzlich überwindbar seien und einer Ausweisung der Flächen als „Sonderbaugebiete für Windenergie“ nichts entgegenstünde. Diese Beurteilung ist aus Sicht der Naturschutzbehörde aus den bereits in der frühzeitigen Beteiligung dargelegten und nachfolgend nochmals erläuterten Gründen nicht nachvollziehbar. Eine abschließende Beurteilung der Artenschutzbelange (v.a. zu kollisionsgefährdeten Brutvögeln und Fledermausarten) wird seitens der Gemeinde deshalb auf die jeweils nachfolgenden WEA-Genehmigungsverfahren verlagert.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen	
Der in der Stellungnahme des LUA zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden formulierten eindringlichen Empfehlung, die geplanten Flächen Böckweiler-Welschberg aufgrund der hier gutachterlich bestätigten, außerordentlichen artenschutzfachlichen Bedeutung (länderübergreifend bedeutsames Rotmilan-Dichtezentrum, hohes Konfliktpotential für ansässige kollisionsgefährdete Brutvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan) nicht als Sonderbaufläche für Windenergie auszuweisen, wurde demnach nicht gefolgt. Stattdessen ermöglicht eine Ausweisung des Sonderbaugebietes Böckweiler-Welschberg die Errichtung von 7 WEA innerhalb des länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums Bliesgau/ Südwestlich Rheinland-Pfalz auf für die Art essentiellen Nahrungsflächen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen) in räumlicher Nähe zu mehreren Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten (insbesondere Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch). Auch wenn der Verzicht auf die Sonderbaufläche B-5 innerhalb von Waldflächen einem direkten Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten durch WEA größtenteils vorbeugen mag, stellen in diesem Gebiet auch insbesondere im Offenland betriebene WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision für die dort ansässigen planungsrelevanten Brutvögel (Rot- und Schwarzmilane) insbesondere während der Nahrungssuche dar. Auch die Habitatmodellierung von Frank et al 2024 (Artenhilfsprogramm Deutscher Dachverband Avifaunisten) bestätigt die hohe Habitateignung und die damit verbundene hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans im	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Es steht außer Frage, dass das Planungsgebiet eine hohe Habitateignung für Rot- und Schwarzmilan aufweist.	

Bereich des geplanten Sondergebietes „Böckweiler – Welschberg“.	
Mit den Flächen B-1, B-2 und B-3 werden insgesamt ca. 53 ha (0,6 ha Waldflächen ausgenommen) Acker- und Grünlandflächen und somit essentielle Nahrungshabitate der betroffenen Brutvogelarten (Rot- und Schwarzmilan) ausgewiesen, auf denen bis zu 7 WEA realisiert werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
Die aktuell geplanten Flächenkulissen B-1, B-2 und B-3 sind so zugeschnitten, dass diese nur wenige Meter außerhalb des Nahbereiches mehrerer relevanter Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten der Jahre 2024 und 2025 liegen. Gemäß diesen Daten liegen fast alle Teilflächen vollständig innerhalb des Zentralen Prüfbereiches (500 – 1.200 m) von mindestens 3 Rotmilan-Brutplätzen und 2 Schwarzmilan-Brutplätzen. Gemäß behördeninternen Daten liegt zusätzlich ein langjährig besetzter (zuletzt 2025) Schwarzmilan-Brutplatz in ca. 500 m Distanz (Randbereich Nahbereich/ zentraler Prüfbereich) zur geplanten Sonderbaufläche. Betrachtet man den Erweiterten Prüfbereich, sind durch die Sonderbauflächen gemäß der Behörde bekannten Daten (aus 2024 und 2025) über 10 Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvögel betroffen, insbesondere von Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch und Baumfalke.	Wird zur Kenntnis genommen
Gemäß der vorliegenden Begründung zum FNP wurden bei der Umweltprüfung ausschließlich Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten aus den Jahren 2024 und 2025 herangezogen. Weitere relevante und der Stadt bekannte Brutnachweise windkraftrelevanter Vogelarten der letzten 5 Jahre (2021 - 2025) wurden bei der Planung nicht mehr berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird seitens der Naturschutzbehörde als unzureichend bewertet. Wie bereits in der Stellungnahme des LUA zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden erläutert, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte (insb. von Rot- und Schwarzmilan) der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Sogenannte „Wechselhorste“ sind artenschutzrechtlich relevant und für eine rechtssichere Planung zu berücksichtigen.	Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.12. 2022 – 8 C 11490/21) hat klargestellt: *„Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung nicht unmittelbar, sondern verlangen nur eine Prognose des Plangebers, ob sie dem Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich dauerhaft entgegenstehen. Als hartes Tabukriterium kann aber nur gelten, was der Nutzung von Flächen für WEA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unüberwindbar entgegensteht (vgl. Gatz, a.a.O., Rn. 65 ff., m.w.N.). Davon kann bei Rotmilanhorsten schon aufgrund ihrer oft von Jahr zu Jahr schwankenden Besetzung keine Rede sein; vielmehr*

	kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für im Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Erteilung unter Auflagen (Abschaltungen, Monitoring) rechtfertigt." Insofern ist eine Berücksichtigung aller Horste der letzten 5 Jahre nicht notwendig oder zwingend geboten.	
Die vorliegende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung von WEA in den geplanten Sonderbauflächen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist und auch unter Berücksichtigung von artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen ein insgesamt hohes und insbesondere für die ansässigen Rot- und Schwarzmilane ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, sodass gutachterlich erhebliche Einschränkungen bei der Windenergienutzung prognostiziert werden. Seitens der Naturschutzbehörde wird die Ausweisung eines Windenergiegebietes innerhalb des länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums auf Flächen mit einer sehr hohen Habitateignung (insb. als Nahrungshabitate), was die hohe Brutvogeldichte kollisionsgefährdeter Rot- und Schwarzmilane im nahen Umfeld zweifelsfrei belegt, weiterhin als hochgradig kritisch beurteilt.	Wird zur Kenntnis genommen	
Da über 50 % der Weltpopulation des Rotmilans in Deutschland brütet, trägt die Bundesrepublik eine besonders hohe Verantwortung für die Art. Auch wenn die Bestände der Art in der Mittelgebirgsregion in den letzten Jahren zunahmen, wird sie auf der „Vorwarnliste" der Rote-Liste Deutschland geführt. Als Gefährdungsgründe sind unter anderem Kollisionen an Windkraftanlagen, Verlust von Nahrungshabitaten während der Brutzeit und Jungenaufzucht und damit verbunden ein verminderter Fortpflanzungserfolg bekannt, welche sich bei einer Windenergienutzung am Standort Böckweiler – Welschberg auch negativ auf die dort ansässige Population auswirken können.	Wird zur Kenntnis genommen	
Bereits bei einer kurzen Ortseinsicht im geplanten Sondergebiet Anfang März 2026 konnten unter anderem mehrere Rotmilane im		

Bereich der überplanten Offenlandflächen, sowohl balzend und revierverteidigend als auch nahrungssuchend, beobachtet werden. Auch wenn die geplante Flächenkulisse so zugeschnitten wurde, dass Nahbereiche (500 m Radius) aktueller Brutstandorte (der letzten 2 Jahre) nicht betroffen sind, so bleibt in einem Gebiet, welches inmitten mehrerer Rot- und Schwarzmilan-Brutplätzen liegt und von entsprechend vielen Individuen aufgrund der Brutplatznähe intensiv als Lebensraum (insbesondere zur Nahrungssuche) genutzt wird, das Kollisionsrisiko für diese Tiere an WEA auch im Zentralen Prüfbereich sehr hoch. Mit Blick auf die mögliche Errichtung von bis zu 7 WEA ist hier auch ein erheblicher kumulativer Effekt zu berücksichtigen, der das Kollisionsrisiko für die Individuen entsprechend erhöht. Zudem muss aufgrund der vorhandenen optimalen Habitatbedingungen und -strukturen damit gerechnet werden, dass sich die Tiere jederzeit auch näher am geplanten Windenergiegebiet ansiedeln können.	Wird zur Kenntnis genommen	
Mit Blick auf die artenschutzfachliche Gemengelage kann nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde im vorliegenden Sonderfall (Lage im Dichtezentrum mit derart vielen Brutplätzen in einem Gebiet mit sehr hoher Habitateignung) das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auch durch die Anordnung umfangreicher Schutzmaßnahmen (im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens) – auch im Hinblick auf die Zumutbarkeitsschwelle gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG – nicht mit hinreichender Prognosesicherheit gemindert werden. Ebenso ist fraglich, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in einem Dichtezentrum auch aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben Erfolg haben könnte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass wirksame Schutzmaßnahmen neben phänologiebedingten Abschaltungen und AKS auch auf eine für den Rotmilan unattraktive Gestaltung großflächiger Offenlandflächen im künftigen Windpark abzielen (als eine der grundsätzlich in Frage kommenden Schutzmaßnahmen). Dadurch würden aktuell vorhandene und intensiv genutzte Nahrungsflächen für die ansässigen Rotmilan-Brutpaare künftig großflächig und dauerhaft verloren gehen. Dieser Umstand kann die aufgrund der hohen Brutplatzdichte herrschende Konkurrenz um Nahrungsressourcen verstärken und ggfs. zu einer Verschlechterung der regionalen Bestandssituation führen. Unabhängig von den Brutpaaren sind im Umfeld des geplanten Windenergiegebietes auch Rast- und Sammelschlafplätze von	Diese fachliche Einschätzung ist eine unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses des Einzelgenehmigungsverfahrens. Mit Antikollisionssystemen lässt sich auch in Rotmilan-Dichtezentren bei akzeptablen Ertragsverlusten ein ausreichender Schutz für den Rotmilan umsetzen. Ob dies auch für die hier geplante Sonderbaufläche gilt, ist im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zu klären. Inwieweit die Reduzierung der Attraktivität als Nahrungshabitat eine erfolgversprechende Maßnahme darstellt, kann erst auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte festgelegt sind.	

Rotmilanen z.B. vor dem Herbstzug bekannt. Somit ist die Anordnung von brutplatzbezogenen Schutzmaßnahmen an den einzelnen WEA für einen artenschutzkonformen Betrieb ggfs. nicht ausreichend.	Wird zur Kenntnis genommen
Zudem ist die geplante Windenergienutzung in Böckweiler – Welschberg, wie auch im Umweltbericht dargelegt, geeignet, den Schutzzweck der Vogelschutzgebiete „Hornbach und Seitentäler“ (ca. 450 m entfernt) und „Bickentalalb“ (NSG, ca. 750 m) und „Blies“ (LSG), in denen die windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch gelistet sind, aufgrund der vorgenannten Konfliktlage zu gefährden. Eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde gutachterlich nicht abschließend geprüft und beurteilt. Wie im Rahmen der vorangegangenen Stellungnahme des LUA bereits mitgeteilt, ist eine Natura 2000-Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung im Bereich der geplanten Sonderbauflächen Welschberg – Böckweiler bereits im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens gutachterlich zu prüfen und abschließend zu beurteilen. Die Verträglichkeitsprüfung kann nicht auf die Genehmigungsverfahrensebene verschoben werden.	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird standortbezogen auf der Einzelgenehmigungsebene durchgeführt. Eine gebietsbezogenen Verträglichkeitsprüfung auf FNP-Ebene ist nicht zielführend, weil Konflikte und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nur auf Einzelstandorte bezogen die notwendige Aussageschärfe erreichen.
Um der vorgenannten und auch im Rahmen der Umweltprüfung erkannten besonderen Bedeutung der Flächen für den Artenschutz Rechnung zu tragen, wird weiterhin empfohlen, die Teilflächen Welschberg - Böckweiler B-1, B-2 und B-3 nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sonderbaufläche wird im FNP-Verfahren weiterverfolgt. Die auftretenden Artenschutzkonflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene gelöst werden. Ein grundsätzliches und dauerhaftes Planungshindernis, das die Umsetzung jeglicher WEA auf der nachgeordneten Genehmigungsebene in der geplanten Sonderbaufläche unmöglich macht, ist nicht zu erkennen.
Mit Blick auf die Konfliktträchtigkeit der Flächen Welschberg-Böckweiler ist es umso unverständlicher, warum im Rahmen der Eignungsanalyse Potentialflächen kleiner als 30 ha pauschal von einer weiteren Betrachtung in der Restriktionsanalyse ausgeschlossen wurden, da eine gesetzlich festgesetzte Mindestgröße für die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie nicht vorliegt.	Die Mindestgröße von 30 ha wurde vom Stadtrat beschlossen, um eine „Verspargelung“ des Bliesgau mit vielen Einzelstandorten zu verhindern. Außerdem ist aufgrund des großflächigen Rotmilan-Dichtezentrums auch auf kleineren potenziellen Sondergebieten mit vergleichbaren artenschutzfachlichen Konflikten zu rechnen.
Aufgrund der vorgenannten artenschutzrechtlichen Besonderheiten bzw. Konfliktlage im Plangebiet wird zudem empfohlen, die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie **auf das erfor-**	Der Anregung zur Verkleinerung der geplanten Sonderbaufläche wird nicht gefolgt, um

derliche kommunale Teilflächenziel von ca. 59,08 ha zu beschränken. Die aktuelle vorliegende FNP-Planung sieht stattdessen eine Ausweisung von 87,5 ha für die Windenergienutzung vor. **<u>Zu den Sonderbauflächen „Webenheim – Renkersberg“</u>** Gemäß vorliegender Begründung erfüllen die Sonderbauflächen „Webenheim - Renkersberg“ die Voraussetzungen für eine Ausweisung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gem. § 249c BauGB. Die Naturschutzbehörde empfiehlt, die Flächen Webenheim-Renkersberg nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Auch wenn im Bereich des geplanten Sondergebiets Webenheim – Renkersberg bereits anlagen- und betriebsbedingte Vorbelastungen aufgrund der bestehenden WEA wirken, zeichnet sich dieses Gebiet ebenfalls mit hoher Habitateignung für Rotmilane mit einer entsprechend hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit gemäß Frank et al 2024 aus. Die Lage der Sonderbaufläche ist als randlich im länderübergreifenden Dichtezentrum des Rotmilans einzuordnen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden Rotmilanvorkommen im zentralen Prüfbereich genannt. Gemäß behördeninternen Daten sind zudem mehrere relevante Rot- und Schwarzmilanbrutplätze der letzten Jahre und diverse Weißstorchbrutplätze (mind. 10 besetzte Horste im März 2026) im erweiterten Prüfbereich in der Bliesaue bekannt. Die landwirtschaftlichen Offenlandflächen sind grundsätzlich als Nahrungshabitat für diese kollisionsgefährdeten Brutvögel (ins. Rot-/ Schwarzmilan und Weißstorch) geeignet. Eine Nutzung der geplanten Gebietsflächen als Nahrungshabitat und dessen Umfeld als Bruthabitat durch Rot- und Schwarzmilane ist aufgrund potentiell geeigneter Strukturen sowie der unmittelbaren räumlichen Nähe zu besiedelten Flächen (Rotmilan-Dichtezentrum) anzunehmen. Die reale Gefährdung durch Kollision wird zudem durch ein Rotmilan-Schlagopfer an der bestehenden WEA3, welches der Naturschutzbehörde Anfang April 2025 durch den Anlagenbetreiber gemeldet wurde bestätigt. Hier muss einem entsprechend erhöhten Kollisionsrisiko von windkraftrelevanten Arten mit entsprechenden Schutzmaßnahmen entgegengetreten werden. Sollte dennoch an einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet festgehalten werden, wird auf Folgendes hingewiesen:	bei notwendigen Standortverschiebungen infolge der Artenschutzproblematik oder anderer Konflikte Ausweichmöglichkeiten zu erhalten. Der Anregung, das Plangebiet Webenheim-Renkersberg nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen wird gefolgt. Die Angaben des LUA zum Vorkommen windkraftsensibler Arten im zentralen sowie im erweiterten Prüfbereich in Verbindung mit dem 2025 gemeldeten Rotmilan-Kollisionsopfer an einer Bestandsanlage zeigen, dass höhere artenschutzfachliche Konflikte bestehen als bisher angenommen und das Plangebiet dem südlich anschließenden Rotmilan-Dichtezentrum zuzuordnen ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht gegeben.	**Die Planunterlagen werden entsprechend geändert: Die Sonderbaufläche „Webenheim-Renkersberg wird <u>nicht</u> als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Sonderbaufläche für Windenergienutzung**.

Grundsätzlich sind bei einer Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten für die Windenergie“ die für einen künftigen artenschutzrechtlich konformen Bau und Betrieb der WEA und Nebenanlagen sowie deren Netzanschluss erforderlichen Schutz- und Minderungsmaßnahmen als Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 BauGB für das Beschleunigungsgebiet im Flächennutzungsplan darzustellen. Demnach sind die innerhalb des Umweltberichtes formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend darzustellen. Wie in der Umweltprüfung erläutert, liegt das geplante „Beschleunigungsgebiet“ in geringer Entfernung zu bedeutsamen Vogelrastgebieten in der Bliesaue. Es sind Schutzmaßnahmen für Zugvögel (insb. für den Kranich) erforderlich und in den Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen mit aufzunehmen und darzustellen. Wie in der Umweltprüfung dargelegt, kann eine Betroffenheit der Erhaltungsziele des ca. 350 m entfernten FFH- und Vogelschutzgebietes „Blies“ (L-6609-305) - insbesondere der dort gelisteten windkraftsensiblen Fledermaus- und Vogelarten - durch die geplante Windenergienutzung im Gebiet Webenheim – Renkersberg nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich wird. Die Natura 2000-Verträglichkeit einer Windenergienutzung im geplanten Beschleunigungsgebiet „Webenheim - Renkersberg“ ist bereits im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens gutachterlich zu prüfen und abschließend zu beurteilen (ebenso bei einer Ausweisung als Windenergiegebiet). Die Verträglichkeitsprüfung kann (insbesondere aufgrund der mit § 6b WindBG einhergehenden Verfahrenserleichterungen) nicht auf die Genehmigungsverfahrensebene verschoben werden. **Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz** Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung wurden sowohl die Gesamtsumme der Potenzialfläche als auch die Gesamtfläche der in der Planung weiterverfolgten Sonderbauflächen verkleinert.	Aussagen zur potenziellen Gefährdung von Zugvögeln, insbesondere des Kranichs und ggf. notwendiger Minderungsmaßnahmen werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Sonderbaufläche Webenheim-Renkersberg wird wegen neuer Erkenntnisse zum Artenschutz (u.a. Rotmilan-Kollisionsopfer 2025) im weiteren FNP-Verfahren nicht mehr als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen (siehe oben). Dadurch ist eine Verlagerung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Einzelgenehmigungsebene möglich. Dort kann die Verträglichkeitsprüfung dann mit Bezug zu konkreten WEA-Standorten und aufbauend auf den Ergebnissen aktueller Artenschutzuntersuchungen durchgeführt werden. Wird zur Kenntnis genommen

Die Planbereiche (Renkersberg und Welschberg) befinden sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken. Bei Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Wasser bestehen keine Bedenken.		
Bodenschutz Die in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung formulierten Anmerkungen und Hinweise wurden in die Planung eingestellt.	Wird zur Kenntnis genommen	
Lärmschutz Gegen die geplante Ausführung bestehen keine Bedenken. Detaillierte Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sind jedoch erst möglich, wenn die genauen Standorte, Anlagentyp, Gebietseinstufung der angrenzenden Siedlungsflächen u.a. bekannt sind. Bei Erstellung der Antragsunterlagen für die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind entsprechende Gutachten vorzulegen. Die Ergebnisse dieser Gutachten finden dann Berücksichtigung im Genehmigungsbescheid.	In die FNP-Begründung wird ein entsprechender Hinweis für das Einzelgenehmigungsverfahren aufgenommen.	

28. Biosphärenzweckverband Bliesgau (Stellungnahme vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“ der Stadt Blieskastel zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Grundsätzlich unterstützen wir die in der Städtebaulichen Begründung (S. 5+6) gesetzten Ziele, „die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den naturschutzfachlichen Wert der Biosphäre Bliesgau möglichst gering zu halten und gleichzeitig besonders windhöffige Gebiete für die Windenergiegewinnung bereit zu stellen.“ sowie „Für den Artenschutz wertvolle		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden. (städtebauliche Begründung, S. 6)“. Leider werden aus unserer Sicht diese Ziele mit der vorliegenden Planung nicht erreicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich möchten wir zunächst auch an den „kleineren“ Kritikpunkten unserer Stellungnahme aus dem August 2025 festhalten. Dies betrifft einmal die städtebauliche Begründung auf Seite 9. Hier heißt es: „Folgende Ausschlussflächen aus der Landesstudie wurden modifiziert oder nicht übernommen: - Pflegezone der Biosphäre: im FNP als Ausschlussfläche gewertet, randlicher Rotorüberstrich wird im Unterschied zur Landesstudie zugelassen“. Hier möchten wir noch einmal dafür plädieren, die zum Schutz der Pflegezone von der Landesstudie vorgeschlagenen Ausschlussflächen anzulegen. Des Weiteren heißt es auf S. 11 der städtebaulichen Begründung: „Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.“ Als Kommune im Biosphärenreservat und mit Blick auf die demographischen Entwicklungen in Deutschland sollte ein weiterer Flächenverbrauch und ein weiteres Außenwachstum von Siedlungen vermieden werden, denn das ist weder nachhaltig mit Blick auf die Fläche noch in Anbetracht schon bestehender und in Zukunft eher wachsender innerörtlicher Leerstände sinnvoll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Erhebliche Auswirkungen auf die Funktion der Pflegezone sind durch den Rotorüberstrich nicht zu erwarten. Evtl. mögliche Beeinträchtigungen (z.B. Fledermaus) können bei der konkreten Standortwahl und der nachfolgenden Genehmigungsplanung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Wird zur Kenntnis genommen.
Unser Hauptkritikpunkt an der vorliegenden Planung betrifft aber die Sonderbaufläche für Windenergienutzung bei Böckweiler (Welschberg). Schon in unserer Stellungnahme im letzten August haben wir darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf windkraftsensible Vogelarten die Fläche kritisch zu sehen ist. Mit den nun vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB und hier v.a.	

mit der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) sehen wir die Fläche jedoch nicht mehr nur kritisch, sondern können uns eigentlich nur noch der Schlussfolgerung des LUA anschließen, von der Ausweisung der Teilfläche „Welschberg“ (Böckweiler) als Sondergebiet für Windenergie aus naturschutz- und artenschutzfachlichen Gründen abzusehen. Die Stellungnahme des LUA kommt zu folgendem Ergebnis: „Nach Einschätzung der UNB im LUA sind die Teilflächen "Welschberg" (Böckweiler) aufgrund ihrer hohen artenschutzfachlichen Bedeutung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie nicht geeignet.“	Wird zur Kenntnis genommen.	
Hinsichtlich der Erfassung von Brutvorkommen windkraftsensibler Arten zeigt der Umweltbericht zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windkraft im Flächennutzungsplan deutliche Schwächen. Im Umweltbericht (S. 62) heißt es hierzu nämlich: „Für die Eignungsfläche liegen Angaben des LUA (2019 bis 2025) [Anmerkung: zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten] vor. Für die nachfolgenden Aussagen (Anmerkung: im Umweltbericht) wurden die Brutvorkommen (Anmerkung: nur) der Jahre 2024 und 2025 herangezogen.“ Das LUA weist in seiner Stellungnahme jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur "Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen sind". Warum dies, trotz ausdrücklichem Hinweis des LUA, nicht erfolgt ist, können wir unsererseits nicht nachvollziehen und führt möglicherweise zu einer „Falschbeurteilung“ der Eignung des Standortes Welschberg. Zumal es sich bei dem Gebiet um ein landesweit bedeutsames Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan handelt und von einem Dichtezentrum auszugehen ist, das sich in nördlicher Richtung nach Rheinland-Pfalz fortsetzt (siehe Umweltbericht S. 62f).	Wird zur Kenntnis genommen.	
Der Umweltbericht (S. 63) kommt selbst, ohne die Einbeziehung der vom LUA geforderten 5 Jahre schon zu dem Ergebnis, dass bei der Fläche Welschberg eine „hohe Kollisionsgefährdung für Rot- und Schwarzmilan zu erwarten“ ist und, dass damit das „Konfliktpotenzial: sehr hoch“ bewertet werden muss. S. 64 f sagt dazu auch: „Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrach-		

tung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als **hoch** einzustufen. Das Eignungsgebiet kann daher nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden." Angesichts der Schutzfunktion, die das UNESCO Biosphärenreservat für Natur, Landschaft und Biodiversität für den Naturraum Bliesgau hat, können wir uns als Biosphärenzweckverband dem nur anschließen, dass die Windenergienutzung in diesem Gebiet nur mit erheblichen Einschränkungen umgesetzt werden kann oder ganz aufgegeben werden sollte. Auf Grund dieser zu erwartenden Einschränkungen für Windenergieanlagen und dem bestehenden hohen Konfliktpotential hinsichtlich schützenswerter, windkraftsensibler Vogelarten in einem landesweit bedeutendem Dichtezentrum der Arten (und da sehen wir den Welschberg als Ausläufer des gesamten Bickenalbtals) empfehlen wir dem Rat der Fachbehörde zu folgen bzw. die im Umweltbericht (S. 75) getroffene Aussage „Ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial führt in der Regel zur Empfehlung, auf die Sonderbaufläche oder Teile davon im weiteren FNP-Verfahren zu verzichten." auch konsequent umzusetzen und auf die Sonderbaufläche Welschberg zu verzichten.	Die Stadt Blieskastel ist sich der artenschutzfachlichen Problematik des Plangebiets bewusst. Alternative Flächen wie beispielsweise das bereits ausgewiesene Sondergebiet „Hochwald" liegen ebenfalls im Dichtezentrum und weisen eine vergleichbare Konfliktlage auf. Insgesamt hat sich bei der Prüfung aller in Frage kommenden Flächen herausgestellt, dass ein effektives Vermeiden der angesprochenen Artenschutzkonflikte im Stadtgebiet bzw. im Biosphärenreservat nur durch einen Verzicht auf die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung erreicht werden könnte. Damit aber könnte die Stadt die vom Landesgesetzgeber auferlegte Pflicht zur Ausweisung von mindestens 59 ha für die Windenergienutzung nicht erfüllen.	

31. NABU Saarland e.V. (Stellungnahme vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
sehr geehrte Damen und Herren, der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Anlässlich der geplanten Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie" für das gesamte Stadtgebiet von Blieskastel nimmt der NABU Landesverband gemeinsam mit der zuständigen Ortsgruppe Blieskastel hierzu wie folgt Stellung: Grundsätzlich soll hier nochmals betont werden, dass der NABU Saarland e.V. sich ausdrücklich zu einem Ausbau der Erneuerbaren Energien bekennt. Dieser muss allerdings der Nachhaltigkeit genügen, wobei das Ziel nicht die Gleichverteilung von Windenergieanlagen (WEA) über das gesamte Saarland,	Wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

sondern eine Konzentration auf geeignete Flächen ist, mit Ausschlusswirkung für die Bereiche, die eine besonders hohe ökologische Bedeutung besitzen. Neben den Ausschlussflächen in Schutzgebieten (v. a. Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) und im Wald hat der NABU Saarland e. V. mit seinen Spezialisten weitere Bereiche aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz als Tabuzonen für die Windenergienutzung erklärt. Hierzu gehört auch der Bliesgau.	Wird zur Kenntnis genommen
Der NABU Landesverband lehnt die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes ab. So ist der Bliesgau in Gänze ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Es handelt sich um ein faktisches Dichtezentrum das u.E. bei der Ausweisung von Windgebieten als sensibles Gebiet auszuschließen ist, was aber grade in der vorliegenden Planung nicht beachtet wurde. Entsprechende Kartierungsdaten liegen vor. Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft des südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach Auffassung des NABU mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgaus, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020). Der Bliesgau ist eines von 18 Biosphärenreservaten Deutschlands, welche zusammen lediglich ca. 3,9 % der gesamten Landesfläche ausmachen. Diese Biosphärenregionen wurden von der UNESCO ausgewiesen, um damit außergewöhnlich schöne Natur- und Kulturlandschaften, die gleichzeitig besonders wertvolle Ökosysteme darstellen, in ihrer Einzigartigkeit zu bewahren.	Wird zur Kenntnis genommen
Wie die bisher im Stadtgebiet Blieskastel durchgeführten Genehmigungsverfahren gezeigt haben, ist das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz, bedingt durch die oben geschilderte hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bliesgaus, so hoch,	Die veränderte Gesetzeslage mit Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen, der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der regenerativen Energien und neue technische

dass keine der im derzeit gültigen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel ausgewiesenen Konzentrationszonen bei der naturschutzfachlichen Prüfung genehmigungsfähig waren (Ausnahme: Renkersberg bei Webenheim). Dies bestätigt die Position des NABU Landesverbands, der den Bliesgau als TABU-Zone für WEA erachtet. Umso kritischer nimmt der NABU die aktuellen Planungsabsichten der Stadt Blieskastel zur Kenntnis, bei der nun in einem neuen Verfahren andere, aber mit mindestens ebenso hohem naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial belegte Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. **Der NABU Landesverband sowie die Ortsgruppe Blieskastel fordern die Stadt Blieskastel dazu auf, in einem Gebiet mit einem derartig hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial von der Errichtung von Windenergieanlagen Abstand zu nehmen.**	Möglichkeiten wie Antikollisionssysteme haben die Genehmigungsfähigkeit von WEA in davor problematischen Bereichen deutlich erhöht. Insofern kann das Scheitern bzw. Versagen von früheren Genehmigungsanträgen nicht mit der aktuellen Situation gleichgestellt werden. Der Anregung auf die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Bliesgau zu verzichten wird nicht gefolgt. Nach dem saarländischen Flächenzielgesetz ist die Stadt Blieskastel gesetzlich verpflichtet auf Ihrem Gebiet mindestens 59 ha bzw. 0,55 % des Stadtgebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.
Vielmehr sieht der NABU im Bliesgau den Schwerpunkt der alternativen Energiegewinnung im Ausbau der Sonnenenergienutzung an geeigneten Standorten (der Bliesgau hat eines der höchsten Sonneneinstrahlungspotenziale in Deutschland). Der Fokus sollte vor allem auf die Dachanlagen von Gebäuden gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, welches noch lange nicht ausgeschöpft ist und durch massive Förderung vorangetrieben werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen
Konkret zur Planung der Stadt Blieskastel: Im Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen insgesamt **87,5 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen. **Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, die auszuweisende Flächenkulisse unbedingt auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausweisung von nahezu 1,5-facher Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer**	Wird zur Kenntnis genommen Der Forderung nach Reduzierung der Flächenkulisse auf das unbedingt notwendige Maß wird nicht gefolgt, um gerade wegen der artenschutz-

so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz unbestritten darstellt. Bereits in der Windflächenpotenzialstudie *("Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Saarland" im Auftrag des Saarlandes, Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, März 2024*), wird das für die Stadt Blieskastel großflächig bestehende, hohe bis sehr hohe Konfliktpotential hinsichtlich des Vogelschutzes in Abbildung 5 sehr anschaulich verdeutlicht. Die in der o.g. Studie ermittelten Potenzialflächen innerhalb der Stadt Blieskastel werden insgesamt fast ausschließlich mit einem sehr hohen Konfliktrisikowert eingestuft (vgl. Tabelle 2 und Abb. 13 der Studie). Flächen, die in der Windflächenpotenzialstudie der Konfliktrisikoklasse 5 zugeordnet werden, haben eine sehr geringe bis keine angenommene Realisierungsquote (ca. 5% oder weniger - einzelfallbezogen). Vor diesem Hintergrund muss sich die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen unbedingt auf das gesetzlich geforderte Maß beschränken. **Unzureichende Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzbelange:** Im vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel findet der Arten- und Naturschutz keine ausreichede Berücksichtigung. So müssen vorhandene Vogelzugrouten, Rastgebiete und Brutstandorte windkraftsensibler Arten sowie Fledermausdichtezentren und Kerngebiete der Wildkatze in die Restriktionsanalyse einfließen bzw. bei der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten berücksichtigt werden. Es genügt hier nicht, wie im Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel geschehen, auf das nachgelagerte Genehmgungsverfahren zu verweisen, da diese insbesondere bei sog. "Beschleunigungsgebieten" für Windenergie an Land gem. § 249c Abs. 1 BauGB, wie es die Fläche "Renkersberg" bei Webenheim werden soll, nicht mehr erforderlich sind. **Deswegen sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des hier vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu untersuchen und abzuhandeln.** Da es im Saarland im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern keine eigenständige Regionalplanungsebene gibt, in der die artenschutzrechtlichen Belange behandelt werden, und da es auch auf Landesebene (Landesentwicklungsplan LEP) keine Abprüfung erfolgt, muss diese Aufgabe	fachlichen Konflikte Ausweichmöglichkeiten bei der Standortwahl zu erhalten. Wird zur Kenntnis genommen Das Plangebiet Webenheim-Renkersberg wird wegen neuer artenschutzrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen (siehe Abwägung zur Stellungnahme des LUA). Im Übrigen gilt nach § 6 Absatz 1 WindBG, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage vorhandener Daten festzulegen sind, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und nicht älter als fünf Jahre sind. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder keine Daten vorhanden hat der Betreiber eine Zahlung zu leisten. Es gibt demnach

zwangsläufig auf der kommunalen Flächennutzungsplanebene abgedeckt werden. Schutzgebiete sowie Pflege- und Kernzone der Biosphäre sind **inkl. Ausreichender Pufferflächen** von WEA freizuhalten. In der städtebaulichen Begründung zum aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel ist auf Seite 9 dargelegt, dass die **Pflegezonen des Biosphärenreservats** als Ausschlussfläche für Windenergie gewertet werden, ein randlicher Rotorüberstrich im Unterschied zur Landesstudie jedoch zugelassen wird. Auch um festgelegte Vorranggebiete wird lediglich ein Schutzabstand von 75 m definiert. Dies ist auf keinen Fall ausreichend. **Der NABU fordert einen Puffer von mindestens 200 m um die Pflege- und Kernzonen sowie um alle Vorranggebiete für Naturschutz, alle ausgewiesene Natura 2000–Gebiete sowie alle Naturschutzgebiete einzuhalten und die Restriktionsanalyse entsprechend anzupassen.**	keine Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers eigene Untersuchungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchzuführen. Der Anregung, einen Puffer von 200 m um die genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird nicht gefolgt. Zwei der drei bestehenden WEA in der Sonderbaufläche Webenheim liegen innerhalb des 200 m-Puffers zur Pflegezone des Biosphärenreservats. Dadurch ausgelöste erhebliche Auswirkungen auf die Funktion der Pflegezone sind nicht bekannt. Im Übrigen hätte die Umsetzung dieser Forderung keine Auswirkung auf die Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche Böckweiler. Wird zur Kenntnis genommen
Der NABU begrüßt, dass die Stadt Blieskastel von der großflächigen Ausweisung von Sonderbauflächen für WEA innerhalb von Wäldern Abstand genommen hat. Unverständlich ist jedoch, dass nun noch eine Restfläche Wald in der Größe von 0,6 ha innerhalb der geplanten Sonderbaufläche “B-Welschberg” verbleibt. In der städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird dargestellt, dass es sich dabei “um eine durch Käferbefall vorgeschädigte Fläche” handele. Es handelt sich hier jedoch keineswegs um eine Nadelholzmonokultur, sondern um eine Laub-Nadel-Mischwaldfläche mit durchaus vielfältigen ökologischen Funktionen. Die verbleibende Waldfläche sollte daher ebenfalls aus der geplanten Flächenkulisse für WEA gestrichen werden. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO2-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Zahlreiche	Das angesprochene Waldstück weist im Vergleich zu den umgebenden Waldflächen aufgrund seiner Struktur und des Alters der Bestockung eine deutlich geringere Wertigkeit hinsichtlich waldtypischer Funktionen auf, so dass eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung gerechtfertigt erscheint.

Vogelarten wurden für diese Waldfläche dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur.

Auf Seite 6 der Städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel wird aufgeführt, dass “aus planerischer Sicht (...) zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele (der Stadt Blieskastel) für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie” u.a. folgender Punkt erfüllt sein muss: “Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden”. Die sehr hohe artenschutzrechtliche Bedeutung sowie die zu erwartende sehr hohe Beeinträchtigung von windkraftsensiblen Tierarten, insbesondere innerhalb der geplanten Sonderbaufläche “Welschberg”, wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowohl vom NABU, als auch vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Fach- und Genehmigungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde ausführlich dargelegt. Die Ausweisung der Sonderbaufläche “Welschberg” steht damit ausdrücklich im Widerspruch zu den von der Stadt Blieskastel eigens festgelegten städtebaulichen Zielsetzungen.

Konflikte der Planung bzgl. des Biosphärenreservats Bliesgau:

Gemäß dem Internationaler Kriterienkatalog für das Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservat zur Anerkennung und Qualitätssicherung von Biosphärenreservaten kommen diesen Gebieten neben der logistischen Unterstützung für Forschung, Bildung und Monitoring vor allem zwei grundlegende Funktionen zu. Sie müssen erstens „einen Beitrag zur Erhaltung von Landschaft, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt“ leisten und zweitens eine „wirtschaftliche und menschliche Entwicklung fördern, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist.“ In der Präambel der amtlichen Verordnung der Biosphäre Bliesgau vom 24.06.2020 wird der prioritären Schutzfunktion von UNESCO-Biosphärengebieten – auch unter Beachtung der besonderen natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen unserer Biosphäre – Rechnung getragen

Alle nach der Restriktionsanalyse verbleibenden potenziellen Eignungsflächen weisen erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte auf. Insofern ist es Sicht der Stadt notwendig, unter Berücksichtigung weiterer Aspekte, wie beispielsweise die Konzentration auf einen großen Standort statt auf mehrere kleine Standorte, eine Entscheidung zu treffen.

und der zentrale Schutzzweck unserer Biosphäre wird glasklar benannt: **„Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“** Hierzu steht die industrielle Windenergienutzung in einem unüberbrückbaren Widerspruch. Die seit Menschengedenken durch extensive bäuerliche Bewirtschaftung geprägte Bliesgaulandschaft im südlichen Teil der Biosphäre, in der Kirchtürme und Bäume traditionell den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen, würde im Falle der Errichtung über 260 Meter hoher WEA weithin sichtbar industriell überprägt sowie ihrer Eigenart und Schönheit beraubt werden. Dieser drastische Gesichts- und Qualitätsverlust unserer von industriellen Bausünden bisher verschont gebliebenen, traditionellen Kulturlandschaft ist sowohl mit der Präambel als auch mit § 1 der amtlichen Reservatsverordnung unvereinbar. Dort steht: „Die Biosphäre Bliesgau dient insbesondere 1. Dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft (...)“. Und die UNESCO Deutschland, welche die nachhaltige Windenergienutzung lediglich in der Entwicklungszone und dann auch nur bei „Einhaltung hoher Standards“ zulässt, konstatiert im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 unmissverständlich: „Ziel der Entwicklungszone ist es vorrangig, die nachhaltige Nutzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft sowie des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes voranzubringen.“ Die Bestückung der traditionell ländlich geprägten Bliesgaulandschaft mit weithin sichtbaren Industrieanlagen wäre ganz besonders fatal, weil damit „die besondere Stadt-Land-Beziehung mit all ihren Facetten, Einflüssen und Besonderheiten“, die ein Alleinstellungsmerkmal und laut der UNESCO sogar „einer der Schwerpunkte im Nachhaltigkeitsanspruch des Biosphärenreservats“ darstellt, ad absurdum führen. Die reich strukturierte Bliesgaulandschaft hat ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend die höchste Artendichte und Schutzgebietsdichte im Saarland hervorgebracht. Insbesondere auch der Reichtum an besonders seltenen, streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten ist von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Der Bliesgau ist IBA-Gebiet (Important Bird Area), also ein faktisches	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Blieskastel hat entsprechend den Vorgaben der UNESCO die Windenergienutzung nur in der Entwicklungszone zugelassen. Dort wurden auch bereits drei WEA errichtet. Da das gesamte Stadtgebiet Teil des Biosphärenreservats ist, würde eine Freihaltung auch der Entwicklungszone zum vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung im Stadtgebiet führen.	

Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und Kernverbreitungsgebiet des Rotmilans. Deutschland beherbergt über 50% der Weltpopulation des Rotmilans und trägt deshalb für ihn eine ganz besondere Verantwortung. Die einschlägigen saarländischen Fach- und Artenschutzverbände, der NABU Saarland e. V. und der Ornithologische Beobachterring des Saarlandes e.V., lehnen die industrielle Windenergienutzung im Bliesgau folgerichtig aus naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich ab.	Wird zur Kenntnis genommen
Die UNESCO Deutschland fordert im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees vom 05.09.2012 für den Windenergieausbau in den Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten ausdrücklich die „Einhaltung hoher Standards“. In dem Positionspapier heißt es weiterhin: „Eine nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/- zwecken des Biosphärenreservats (…) ist (…) durchgeführt worden. Den europäischen Schutzgebieten (…) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) wurde im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung getragen.“ Die Blieskasteler Windkraftplanung wird diesen Vorgaben in keinster Weise gerecht.	Wird zur Kenntnis genommen (siehe oben)
Anmerkung: Zurzeit befindet sich das Positionspapier zu dem Ausbau Erneuerbarer Energien in Biosphärenreservaten von 2012 in der Überarbeitung. Wann die Aktualisierung erfolgt sein wird, ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass für den Ausbau der Windenergie in Biosphärenreservaten weiterhin eine Einhaltung hoher Standards und eine Vereinbarkeit der Schutzziele der Biosphärenreservate mit der Errichtung von Windenergieanlagen gefordert sein werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Betroffenheit abiotischer Naturgüter: Im Rahmen der städtischen Planung sind jedoch noch weitere Schutzgüter bedroht. So besteht während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA, beim Bau von für den Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, bei der Anlage von Kabeltrassen sowie im Falle von Bränden und Havarien ein hohes Gefährdungspotenzial für unsere Böden und für unser Wasser. Die Gefährdung dieser abiotischen Naturgüter basiert nicht nur auf der Verdichtung und Versiegelung von Böden, die zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen führen können oder auf den in WEA zum Einsatz kommenden giftigen Mineralölen, die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln etc. in die Umwelt gelangen können. An den Rotorblättern von WEA, die aus einem ökologisch problema-	Wird zur Kenntnis genommen

tischen Verbundmaterial bestehen, kommt es zu einem erosionsbedingten Materialabrieb. Dadurch gelangen gesundheitsschädliche Stoffe wie z.B. Mikroplastik, BPA und auch die Ewigkeitschemikalie PFAS sukzessive in die Umwelt, sie kontaminieren wertvolle Ackerböden, Wiesen und Weiden, Wälder, Bäche und letztlich auch unser Grundwasser. In Blieskastel ist besonders problematisch, dass sich beide geplanten Flächen zum Windenergieausbau mitten in einem Wasserschutzgebiet (WSG Bliestal, Schutzzone III) befinden. Wie im Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel, Seite 61, dargestellt, ist „das Gefährdungspotenzial (...) besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden“. Weiterhin wird hier hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen lediglich eine „mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten“ gegeben ist. Bei Realsierung der Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen für Windenergie ist daher von einem hohen Gefährdungsrisiko für das Schutzgut Wasser auszugehen.	Die zuständige Fachbehörde (siehe Stellungnahme des LUA) kommt zu folgender Einschätzung: „*Bei Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Wasser bestehen keine Bedenken*.“
Kollisionsgefahr für windkraftsensible Vogelarten: Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplanten Sonderbauflächen der Stadt Blieskastel, liegen nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Daher ist hier das Tötungsrisiko für diese geschützte Art signifikant erhöht. Laut LfU Rheinland-Pfalz (*Quelle: Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, LfU RLP, November 2023*) ist das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet, in welchem die geplanten Sonderbauflächen B1 bis B3 liegen, eines von vier bis fünf rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren. Als Referenzfläche wird das Wildenburger Land aufgeführt, mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Revierpaaren pro 100 km². Betrachtet man die Rotmilanhorste im erweiterten Prüfbereich der Flächen B1 bis B3 (Welschberg bei Böckweiler), so sind hier 10 Revierpaare pro 20 km² festzustellen, was einen noch viel höheren Wert als in der genannten Referenzfläche aus Rheinland-Pfalz darstellt. Das LfU betont, dass der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Dichtezentren gerichtet werden soll. Konsequenterweise sollte allein deshalb ein Ausschluss des Bliesgaus vom weiteren Ausbau der	Wird zur Kenntnis genommen Das LfU kommt <u>nicht</u> zu der Einschätzung, dass die Errichtung von WEA in Rotmilan-Dichtezentren <u>grundsätzlich nicht möglich</u> sei. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass der Planungsfokus außerhalb der Dichtezentren liegen sollte. Da ein großer Teil des Stadtgebietes Teil des Dichtezentrums ist, stehen keine ausreichenden Flächen außerhalb des Dichtezentrums zur Verfügung. Mithin fehlen, auch unter Berücksichtigung von großflächigen Restriktionen im Stadtgebiet wie der

Windenergie erfolgen, wie der NABU Saar und auch der Ornithologische Beobachterring es schon mehrfach gefordert haben. **Dr. Klaus Richarz**, langjähriger Leiter der Vogelwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, stellt in seiner Stellungnahme zum in direkter Nachbarschaft geplanten Windpark Buchwald fest: **„[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte**. Wenn schon als Trend, wenn auch nicht naturschutzrechtlich absolut sauber, dem Individuen-Schutz bei aktuellen Windkraftplanungen ein (zu) geringer Wert beigemessen wird - mit Verweis auf den Populationsschutz (= Erhaltung der Art in einem guten Erhaltungszustand) - würde gerade hier durch die Genehmigung der Anlagen der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar geschadet." (*Quelle: Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art, Dr. Klaus Richarz, Dezember 2024*). Für die geplanten Sonderbauflächen bei Böckweiler liegen der NABU Ortsgruppe Blieskastel umfangreiche ornithologische Daten aus eigener Erfassung vor. Die Abgrenzung der Flächen B1 – B3 durch 500 m Kreise um Rotmilanhorste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. Mitglieder aus der NABUOrtsgruppe Blieskastel haben in ihrer Freizeit über die letzten Jahre zahlreiche Brutvorkommen und Revierpaare im unmittelbaren Planbereich insbesondere um Böckweiler dokumentiert (Datenerfassung in Ornitho.de). Im Flächennutzungsplan- Vorentwurf werden die aus dem Gutachten des Büro MILVUS (2024) bekannten Horststandorte insofern berücksichtigt, dass die Nahbereiche (500 m um die Horste) der im Gutachten festgestellten Horststandorte als Tabuzonen definiert werden. **Dies ist nicht ausreichend.** Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet vielfach überlagern. **Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird.**	Flugsicherung, Alternativen. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil damit letztendlich der Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet unmöglich wäre. Mit den verfügbaren Minderungsmaßnahmen, insbesondere Antikollisionssystemen kann eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der regionalen Population des Rotmilan vermieden werden. Mit Stand zur Offenlage wurde der Nahbereich bis 500 m um Rotmilanhorste aus den Jahren 2024 und 2025 von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Wird zur Kenntnis genommen Nach § 45b Absatz 3 BNatSchG bestehen im zentralen Prüfbereich um Rotmilan-Horste (500 m bis 1.200 m) in der Regel Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Diese signifikante Risikoerhöhung kann durch Antikollisionssysteme, durch Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, durch phänologiebedingte Abschaltungen und durch die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate in der Regel hinreichend gemindert werden. Insofern besteht keine zwingende

Daher wird gefordert, nicht nur den Nahbereich, sondern auch den zentralen Prüfbereich bei der Planung auszuschließen.

Beide Milanarten nutzen die Offenlandbereiche innerhalb der geplanten Sonderbauflächen nachweislich und regelmäßig als Nahrungsraum, zudem sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Schlaf- und Ruheplätze dieser Vogelarten dokumentiert. Die Tatsache, dass die Flächen B1 bis B3 im Zentralen Prüfbereich um mindestens 4 Rotmilanhorste und 2 Schwarzmilanhorste aus dem Jahr 2025 liegen, zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann. Das Landesamt für Umwelt-und Artenschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde und Genehmigungsbehörde für WEA führt hierzu in seiner Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel im ersten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB aus: „Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie **alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre** zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Daten aus lediglich einem Kartierjahr liefern keine ausreichenden Erkenntnisse über die Populationsdynamik relevanter Brutvogelarten im Plangebiet und sind deshalb zur Auswahl der FNP-Flächenkulisse unzureichend."

Der Ortsgruppe Blieskastel sind aus den letzten Jahren noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und in Ornitho.de gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Diese liegen teilweise im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Sonderbaufläche "Welschberg". **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone um die Horststandorte gemäß Kriterienkatalog).**

Notwendigkeit, den zentralen Prüfbereich von der Planung auszuschließen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die Ausweisung wurde unter Rückgriff auf Erfassungen im Jahr 2024 und 2025 getroffen, also unter Berücksichtigung eines zweijährigen Beobachtungszeitraums.

Zur Berücksichtigung von Wechselhorsten auf der FNP-Ebene hat das OVG Koblenz klargestellt (Urteil vom 21.12. 2022 – 8 C 11490/21) klargestellt:

„Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung nicht unmittelbar, sondern verlangen nur eine Prognose des Plangebers, ob sie dem Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich dauerhaft entgegenstehen. Als hartes Tabukriterium kann aber nur gelten, was der Nutzung von Flächen für WEA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unüberwindbar entgegensteht (vgl. Gatz, a.a.O., Rn. 65 ff., m.w.N.). Davon kann bei Rotmilanhorsten schon aufgrund ihrer oft von Jahr zu Jahr schwankenden Besetzung keine Rede sein; vielmehr kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für im Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Erteilung unter

Insbesondere sehen wir auch den **Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel des FFH und Vogelschutzgebiets 6809-301 „Bickenalbtal“ gefährdet.** Zielarten sind hier unter anderem Rot- und Schwarzmilan als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Allgemeines Erhaltungsziel ist hier die „Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume“. Es ist unverantwortlich, ein Gebiet zum Schutz dieser Vogelarten auszuweisen, nur um den Vögeln dann ein Windindustriegebiet in unmittelbarer Nähe auszuweisen und damit **deren Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen**. Die Milane aus dem Bickenalbtal suchen nachweislich dokumentiert zur Nahrungssuche regelmäßig die Hänge des Welschbergs (B3) auf. Es muss weiter ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und unmittelbar angrenzend liegen so viele **Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten**, dass die Flächen aus Gründen des Vogelschutzes nicht für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie geeignet sind. Als weiterer Zielkonflikt ist hier auch das bekannte Brutvorkommen des in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als “stark gefährdet” eingestuften **Rebhuhns** zu nennen. Auch wenn die Art nicht als “windkraftrelevant” gilt, ist durch die Umsetzung der Planung der Stadt Blieskastel davon auszgehen, dass der Brutplatz des Rebhuhns, einer nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Art, dauerhaft verloren geht. Die gehäuften Vorkommen von unter anderem Rot- und Schwarzmilan insbesondere im Bereich der geplanten Flächen „Welschberg“ in Böckweiler belegen die überragende Bedeutung der Flächen für planungsrelevante Greifvogelarten und die damit verbundene erhebliche Konfliktlage. **Nach Einschätzung des NABU sind die Teilflächen „Welschberg“ (Böckweiler) aufgrund ihrer hohen artenschutzfachlichen Bedeutung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten für eine Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie nicht geeignet. Von einer Ausweisung sollte daher Abstand genommen werden.**	*Auflagen (Abschaltungen, Monitoring) rechtfertigt.“* Insofern ist eine Berücksichtigung aller Horste der letzten 5 Jahre nicht notwendig oder zwingend geboten. Auf Ebene der Einzelgenehmigung wird eine FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, auf deren Grundlage notwendige Maßnahmen zum Erhalt des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele festgelegt werden. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung zur Betroffenheit des Rebhuhns wird auf der Einzelgenehmigungsebene durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Die Stadt Blieskastel ist sich der erheblichen artenschutzfachlichen Konflikte im Plangebiet Böckweiler-Welschberg bewusst und erkennt die Bedeutung des Artenschutzes und der Kulturlandschaft als wesentliche

Durch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Störung von kollisionsgefährdeten Vogelarten in ihren Brut-, Rast- und Jagdgebieten liegt durch den Bau oder Betrieb von WEAs hier möglicherweise ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und 2 vor, laut der wildlebende Vögel und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten sind. Die hohe Bedeutung des überplanten Gebiets für die lokale und regionale Population im anerkannten Dichtezentrum stellt weiterhin die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Ausnahmeregeln nach § 45 BNatSchG in Frage.
Nicht zuletzt soll noch einmal betont werden, dass der Rotmilan als Anhang 1-Art der Vogelschutzrichtlinie eine europarechtlich streng geschützte Art ist, für die die Mitgliedsstaaten besondere Schutzprogramme erlassen müssen. Die Regelungen des BNatSchG §45 mit der Möglichkeit, Ausnahmen vom Tötungsverbot zu erlassen und gleichzeitig Artenhilfsmaßnahmen hier als ausreichend anzusehen ist fehlerhaft und entbindet die planende Gemeinde nicht von der Pflicht, bei ihrer Planung der Windgebiete die sensiblen Gebiete- wie hier z.B. die Dichtezentren windkraftsensibler Arten - auszuschließen.
Sofern im weiteren Planungsprozess die substanziellen Defizite hinsichtlich der Gründlichkeit und der Umweltverträglichkeit nicht beseitigt werden, behalten wir uns als anerkannter Naturschutzverband vor, Rechtsmittel einzulegen.

wertgebende Merkmale im Biosphärenreservat Bliesgau an. Die nachgewiesene hohe Zahl von Brutplätzen windkraftsensibler Arten im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche und auch darüber hinaus ist ein Indikator für den guten Erhaltungszustand der örtlichen und regionalen Populationen sowie für den Zustand der Kulturlandschaft.
Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche Welschberg werden weder Wert noch Erhaltungsziele des Biosphärenreservats nachrangig behandelt.
Die in der Anregung vorgebrachten Bedenken sind nachvollziehbar, bedeuten aber in den daraus abgeleiteten Forderungen einen faktischen Verzicht auf die über die bestehenden drei WEA hinausgehende Windenergienutzung. Das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländische Flächenzielgesetz – SFZG) verpflichtet die kommunalen Planungsträger, also auch die Stadt Blieskastel mindestens 59 ha des Stadtgebietes für die Windenergienutzung planungsrechtlich zur Verfügung zu stellen.
In Zusammenschau mit den großflächig bestehenden Restriktionen aus der Flugsicherung und den Erhaltungszielen des Biospärenreservats verbleiben keine für den Artenschutz konfliktarmen Flächen.
Auch bei einer Reduzierung der Mindestgröße der Sonderbauflächen von derzeit 30 ha auf 10 ha oder weniger

ergeben sich wegen der weiten Verbreitung windkraftsensibler Arten im Stadtgebiet keine geeigneten Flächen mit wesentlich geringeren Artenschutzkonflikten. Zudem würde eine Reduzierung der Mindestgröße zu mehreren kleinflächigen WEA-Standorten führen. Damit würde das Biosphärenreservat flächenhaften technisch überprägt werden, während mit der jetzigen Planung die Überprägung auf einen Standort konzentriert wird. Die dort zu erwartenden hohen Konflikte mit dem Artenschutz können v.a. mit Antikollisionssystemen reduziert werden, so dass kein dauerhaft unüberwindbares Planungshindernis für die nachgelagerte Genehmigungsebene besteht.
Die Auswirkungen häufiger Abschaltungen der WEA zum Schutz der gefährdeten Vogelarten auf die Wirtschaftlichkeit des zukünftigen Windparks ist durch den Betreiber zu klären. Da an jedem anderen möglichen Standort im Stadtgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vergleichbare Problematik auftreten wird, kann die Flächennutzungsplanung hier keinen Lösungsbeitrag leisten.

32. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Abteilung D (Stellungnahme vom 10.03.2026 per Post, eingegangen am 12.03.2026)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die Forstbehörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 18.09.2025 und begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der Stadt Blieskastel, die Waldflächen größtenteils aus der Planung herauszunehmen. Im ursprünglichen Planungsentwurf waren ca. 14 ha Waldflächen nördlich von Böckweiler ausgewiesen, die in der direkten Nachbarschaft zu Waldflächen, deren Erhalt nach § 8 LWalG in besonderem öffentlichen Interesse liegen. Zu diesen hatte die Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2025 Bedenken geäußert und empfohlen, diese nicht vollumfänglich auszuweisen. Nach der Rücknahme verbleibt nur noch 0,6 ha Waldfläche nördlich von Böckweiler im Plangebiet, die zudem als Kalamitätsflächen, von geringerer Bedeutung für die Forstwirtschaft sind. In der Begründung auf S. 33 wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme von Wald eine Genehmigung nach § 8 LWaldG erforderlich wird und die Fläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist.	Den Anregungen der Forstbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung vom 18.09.2025 wurden mit der Herausnahme von Waldflächen in den Planunterlagen für die Offenlage Rechnung getragen. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Öffentliche Auslegung

Nr. 1 (vom 04.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die für den Flugplatz Zweibrücken zuständige Flugsicherungsorganisation ist zufällig über die Lokalpresse auf den Link über die amtliche Bekanntmachung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blieskastel, zur Errichtung diverser weiterer Windenergieanlagen, gestoßen. Gemäß den geltenden Regularien ist eine Flugsicherungsorganisation berechtigt, eine entsprechende Stellungnahme im Hinblick auf die Flugsicherheit abzugeben. Im Bereich Webenheim- Renkersberg befinden sich unseres Wissens bereits zwei Generatoren. Diese haben, unter Anbetracht der aktuellen Bauhöhe, keinen Einfluss auf die Flugsicherheit des Flugbetriebs des Flugplatzes Zweibrücken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Hier wäre zunächst zu prüfen, mit welcher Bauhöhe die neu zu errichtenden Generatoren geplant werden, um einen negativen Einfluss auf den hiesigen Flugbetrieb ausschließen zu können. Die Positionen der geplanten Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler- Welschberg befinden sich zum Teil in der RMZ des Flugplatzes Zweibrücken, weshalb die örtliche Flugsicherungsorganisation auf Mitspracherecht besteht.	Die Anlagenhöhe wird im FNP der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nicht festgelegt. Genaue Anlagentypen und deren Standorte werden erst im Genehmigungsverfahren behandelt.	
Da sich die geplanten Anlagen „Welschberg“ in der Abflugstrecke des Fehlanflugverfahrens der Piste 21 des Flugplatzes Zweibrücken befinden, befürchten wir erhebliche Einschränkungen des Instrumentenflugbetriebs.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Aus diesem Grund haben wir bereits im Jahr 2019 unsere Ablehnung zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Böckweiler ausgesprochen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Bis zur Vorlage sämtlicher Daten, Berechnungen und Stellungnahmen der DFS, welche eine Unbedenklichkeit für den Flugbetrieb garantieren, widersprechen wir hiermit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen in den Bereichen Webenheim und Böckweiler.	Weitere Daten und Berechnungen erfolgen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht. Die DFS wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert.	

Nr. 2 (vom 15.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Durch die geplanten Maßnahmen sehe ich meine Lebensqualität und Gesundheit im erheblichen Maß gefährdet.	Die Planung erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben, die auch die Belange wie Gesundheit des Menschen berücksichtigen. Insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Auswirkungen von Planungen auf den Menschen im Fokus. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Vorgaben aus dem BImschG berücksichtigt (z.B. Abstandsregelungen zu Siedlungen), die dann zu gegebener Zeit in einem nachfolgenden BImSchG-Verfahren für einen Windpark detailliert überprüft werden und Grundlage für Auflagen in der BImschG-Genehmigung sein können.	
Des weiteren ist der Sinn des Vorhabens aus wirtschaftlicher und energietechnischer Sicht äußerst fraglich, da Wind kein verlässlicher Energieträger ist und somit zur Erhaltung der Energiesicherheit weiterhin zusätzliche konventionelle Energieerzeugung vorgehalten werden muss. Die daraus resultierenden sehr hohen Stromkosten belasten zusätzlich die Haushaltskasse. Bedingt durch die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wohnqualität sind zukünftige Investitionen in Haus und Grund wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. usw.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt.	
Aus den genanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung	

ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.	verbindet. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.	

Nr. 3 (vom 22.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied mehrerer Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen nehme ich Stellung zum oben genannten Thema wie folgt. Grundlage dafür ist Ihre Bekanntmachung 10/Nr. 05/2026.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Ich schließe mich vollinhaltlich den Ausführungen und Bewertungen zum TFNP Windenergie 2025 von [Stellungnahme Nr. 98 aus der frühzeitigen Beteiligung] an, dokumentiert in Ihrer oben genannten Bekanntmachung	Stellugnahme 98 aus der frühzeitigen Beteiligung	
sowie den meinen ebenda. Ich schließe mich auch den Bewertungen durch die *[Stellungnahme Nr. 49]* an [1].	Stellugnahme 90 aus der frühzeitigen Beteiligung	
In dieser Stellungnahme möchte ich einen Aspekt hervorheben, der auch in den oben gennannten vielfach vielfach eingebracht wurde: die *Kulturellen Ökosystemleistungen (KÖSL).*	Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist Teil der begründenden Panunterlagen.	
Das *Bundesamt für Naturschutz (BfN)* hat diesen eine umfangreiche Schrift gewidmet [2]. Deren Einleitung enthält folgende Definition von KÖSL: *"Diese umfassen u. a. die Leistungen für Erholung, Freizeit, Bildung und Identifikation, aus denen individuelle sowie gesamtgesellschaftliche Nutzen gezogen werden können."* Näher spezifiziert wird das in der Tabelle 1:	Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei werden auch Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ ermittelt und	

Tab. 1: Klassifikation der kulturellen Ökosystemleistungen nach CICES

Bereich	Gruppe	Klasse
Physische und kognitive Erfahrung von Lebewesen, Lebensräumen und Landschaften	Physische und erlebnisbasierte Erfahrung	Erleben von Tieren, Pflanzen und Landschaften
		Nutzung von Landschaften zum Wandern, Sportangeln etc.
	Kognitive und emotionale Interaktion	Wissenschaft
		Bildung
		Natur- und Kulturerbe
		Naturvermittlung, Unterhaltung durch Medien
		Ästhetik
Spirituelle und symbolische Bedeutung von Lebewesen, Lebensräumen und Landschaften	Spirituelle und symbolische Bedeutung	Symbolische Bedeutung
		Spirituelle Bedeutung
	Andere kulturelle Leistungen	Existenzwert
		Vermächtnis an zukünftige Generationen

Quelle: Ring et al. (2015), verändert nach Haines-Young und Potschin (2013)

Ausführliche Informationen zur kulturellen Bedeutung naturnaher Landschaften bieten u. a. die Homepages [3] von:
Dr. Wolfgang Epple
Prof. Dr. Werner Nohl
Dr. Michael Altmoos
Naturschutzinitiative e. V.
Hintanstellen, gar Missachtung des Bedürfnisses nach Naturerlebnis, also dessen Verlust hätte weitreichende Folgen für unsere Gesellschaft.
Der Soziologe *Andreas Reckwitz* schreibt in einem Essay [4]:
" ... doch würde ich die These vertreten, dass es sich bei allen Verlusterfahrungen im Kern um einen Identitätsverlust handelt, seien nun individuelle oder kollektive Identitäten berührt ... Zudem entwickelt die spätmoderne Gesellschaft eine ausgeprägte Sensibilität für den drohenden Verlust von kulturellem Erbe (cultural heritage), das heißt für die Gefährdungen von Naturräumen, Stadtlandschaften . . . "
Der *Mertonschen* Anomietheorie folgend [5] sind ein zunehmender Rückzug der Bürgerinnen und Bürger aus gesellschaftlichem Mitwirken sowie eine Realitivierung der gesellschaftlichen Ordnung zu erwarten bis hin zur Desintergartion.
Fazit: Der Bau von Windkraftanlagen im Biosphärenreservat Bliesgau würde tiefgreifende Störungen bis Zerstörungen der Ökosysteme bewirken. Darüber hinaus würden die kulturellen Ökosystemleistungen (KÖSL) massiv gemindert. Dies bedeutet einschneidende Verluste für das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger - was sich gesellschaftsschädigend auswirken würde. Sehr geehrte Entscheiderinnen und Entscheider, bitte nehmen Sie Abstand von Windkraftanlagen in der Böckweiler Flur!

bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach dieser Klassifikation sind Ökosystemleistungen in die Kategorien Versorgungs-, Regulierungs- und kulturelle Leistungen zu unterteilen. Eine sachgerechte Abwägung hat sämtliche betroffenen Leistungen zu berücksichtigen.

Sich daraus ergebende gesamtgesellschaftliche Beeinträchtigungen gehen über die Anforderungen an städtebauliche Planungen hinaus und sind nicht Gegenstand einer Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung, werden keine besonders kritischen Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Unstrittig ist, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter, besonders dem Artenschutz, zu rechnen ist, die jedoch durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduziert und kompensiert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ und das Schutzgut „Mensch“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Ein mäßiges bis hohes Konfliktpotenzial kann zu mehr oder weniger großen Einschränkungen der Nutzbarkeit der Sonderbauflächen führen.

Zitierte Quellen: [1] https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/ [2] Bundesamt für Naturschutz [BfN), Erfassung und Bewertung kultureller Ökosystemleistungen in Deutschland, BfN-Schriften, 659, 2023 (insbes. Seite 16) [3] https://wolfgangepplenaturschutzundethik.de/?page_id=115 https://portal.fis.tum.de/de/persons/werner-nohl/ https://www.nahe-natur.com/Team/ https://naturschutz-initiative.de/ [4] https://www.soziopolis.de/auf-dem-weg-zu-einer-soziologie-des-verlusts.html [5] https://www.soziopolis.de/auf-dem-weg-zu-einer-soziologie-des-verlusts.html	Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden. Die zitierten Quellen wurden zur Kenntnis genommen.	

Nr. 4 (vom 22.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich dieser Stellungnahme von [Stellungnahme Nr. 3] an.	Stellugnahme 3. Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Nr. 5 (vom 25.02.2026 und 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
25.02.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, nicht nur als […] im Stadtrat Blieskastel bin ich gegen Windkraft in windschwachen Regionen wie dem Saarland, der Pfalz, Blieskastel...Auch als Bürger der Stadt Blieskastel bin ich gegen den Bau	Es fehlt eine Begründung zur Stellungnahme, so dass eine Bewertung nicht möglich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

von Windkrafträdern im Raum Blieskastel und lege hiermit frist- und formgerecht Widerspruch gegen die neuen Windkraftpläne der Stadt Blieskastel ein.	Durch den Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit bei der Ermittlung der Potenzialflächen werden diese Zweifel als unbegründet bewertet.	
14.03.2026 Guten Tag, man lernt nie aus. Ich hatte ja bereits Widerspruch gegen o g. Planung eingelegt. Doch dies war rechtlich falsch. Richtig ist, dass ich Einwendungen habe. Und zwar: Der Artenschutz: Tatsächlich sah ich vorgestern einen Rotmilan auf dem Renkersberg auf Webenheimer Gebiet und mehrere Paare zwischen Kettersbergerhof und Rosenhof. Außerdem sind auf dem Renkersberg sehr viele Störche auf der Suche nach Futter.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Der Schallschutz ist nicht gewährleistet. Sowohl in Richtung Bierbach, Kettersbergerhof, Isländergestüt und Webenheim. Mensch und Natur sind durch den Lärm gesundheitlich beeinträchtigt.	Die Planung erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben, die auch die Belange wie Gesundheit des Menschen berücksichtigen. Insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Auswirkungen von Planungen auf den Menschen im Fokus. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Vorgaben aus dem BImschG berücksichtigt (z.B. Abstandsregelungen zu Siedlungen), die dann zu gegebener Zeit in einem nachfolgenden BImSchG-Verfahren für einen Windpark detailliert überprüft werden und Grundlage für Auflagen in der BImSchG-Genehmigung sein können.	
Das Landschaftsbild: Alte Kulturlandschaften werden zerstört.	Im Umweltbericht als Teil der Begründung zum TeilFNP Windenergie werden die Auswirkungen der Planung auf Landschaftsbild und Erholung (Seite 55 ff) erfasst und bewertete. Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante Sonderbaufläche und der damit möglichen Er-	

	richtung von WEA für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Nahbereich Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem bereits vorbelasteten Gebiet und im Nah- und Fernbereich eine zusätzliche technische Überprägung des Landschaftscharakters. Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung als gering bis mäßig einzustufen. Im Weiteren werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern und Strukturanreicherung im Offenland formuliert.	
Veränderung der Bodenflüsse im Erdreich: ich persönlich gehe davon aus, dass der erneute Hangabrutsch Renkersberg in Richtung B 423 ursächlich etwas mit dem Windrad oberhalb von diesem und dessen Erdversiegelung, zu tun hat. Am Waldrand stehen noch mehrere Bunkeranlagen aus dem 2. Weltkrieg, die mit unterirdischen Stollen verbunden sind und die weiter nach unten führen. Wahrscheinlich in Richtung des Stolleneingangs an der B 423. Da, wo der Hangabrutsch war.	Wird zur Kenntnis genommen. Ob die vorhanden Windenergieanlage zum Hangrutsch geführt hat, kann nicht beurteilt werden und ist nicht Teil des Verfahrens.	
Wertverlust meines Hauses in Blieskastel-Webenheim.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt	

Nr. 6 (vom 26.02.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB reiche ich anbei meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ ein. Ich beantrage, zusätzliche Vorrang- /Eignungsflächen für Windenergie innerhalb der Biosphäre Bliesgau abzulehnen, bzw. nur unter einer strikten Ausschlusskulisse in der gesamten relevante Fläche der Stadt Blieskastel, innerhalb der Biosphäre Bliesgau (Kern-/Pflegezonen, IBA-Teilflächen, Rotmilan-Schlüsselräume) und nach vollständiger Artenschutz- und Natura-2000-Prüfung überhaupt, weiterzuverfolgen. Begründung und Anträge entnehmen. Sie bitte der beigefügten Stellungnahme (PDF).	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Kritische Stellungnahme – rechtliche und naturschutzfachliche Aspekte Teilfortschreibung FNP der Stadt Blieskastel – Kapitel Windenergie – UNESCO-Biosphärenreservat 1) Kurzfassung (Executive Summary) Die zusätzliche Ausweisung von Windenergienutzungsflächen im UNESCO- Biosphärenreservat Bliesgau ist in der vorliegenden Planungsphase abzulehnen.	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreserates. Gerade das Biosphärenreservat Blies-gau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.	
In der Abwägung überwiegen die Belange von Natur- und Artenschutz, Biodiversität sowie die UNESCO-Vorgaben deutlich.	Nach § 2 EEG ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der Folge sind bis zur Treibhausgasneutralität die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu betrachten.	
Das Gebiet ist Important Bird Area (IBA) und Rotmilan-Dichtezentrum; kollisions- und gebietsverträgliche Risiken sind planungsrechtlich nicht beherrschbar.	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Die pauschale Schlussfolgerung, kollisions- und gebietsverträgliche Risiken seien planungsrechtlich nicht beherrschbar, ist jedoch fachlich und rechtlich nicht haltbar. Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten.	

	Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.
Die jüngst höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG 7 c 10.24, 11.09.2025) verlangt strenge Prüfungen (insb. Natura-2000-Verträglichkeit) und lässt Beschleunigungserleichterungen nicht automatisch zum Tragen kommen.	Bei der genannten Rechtsprechung handelt es sich um eine Entscheidung zu einer Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich dagegen um eine Flächennutzungsplanung, auch vorbereitende Bauleitplanung genannt, mit eigenen Prüfmaßstäben, die zu gegebener Zeit in einem BImschG-Antrag für einen Windpark vertieft werden.
Ungeachtet politischer Zielwerte (WindBG/SFZG) ist Art. 20a GG zu beachten: Klimaschutz und Biodiversitätsschutz sind gleichrangig und im Rechtsstaat ausgewogen auszugleichen.	§ 2 EEG wirkt sich unmittelbar auf die Anwendung von Art. 20a GG aus. Er konkretisiert das Verfassungsgebot, indem er Erneuerbare Energien als „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ definiert. Dadurch werden sie bei Abwägungsentscheidungen (z. B. Naturschutz) in der Regel vorrangig behandelt.
2) Verfahrensstand und Beteiligung Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfordert die vollständige internetgestützte Bereitstellung der Entwurfsunterlagen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen für mindestens 30 Tage. Fristgemäß eingebrachte Stellungnahmen sind pflichtgemäß zu prüfen und zu bescheiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
3) Rechtlicher Rahmen (Kurzüberblick) • EU-Vogelschutz-RL / BNatSchG: strikter Artenschutz (u. a. Rotmilan, § 44 BNatSchG), ggf. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG). • BauGB § 1a: sparsamer Umgang mit Flächen, Eingriffsvermeidung/-ausgleich, belastbare Abwägung; § 3 Abs. 2: Transparenz/Beteiligung.	Die vorliegende Planung wurde auf den derzeit gültigen Rechtsgrundlagen erstellt.

• WindBG/SFZG: Flächenziele für Länder/Kommunen ohne Ausnahme von Artenschutz-/Natura-Pflichten. • BVerwG 7 C 10.24 (11.09.2025): Nähe zu Vogelschutzgebieten erfordert ggf. vollumfängliche Gebietsverträglichkeitsprüfung; Erleichterungen greifen nicht schematisch. 4) Schutzwürdigkeit: UNESCO-Biosphäre, IBA (Important Bird AREA) und Rotmilan-Hotspot Das Biosphärenreservat Bliesgau weist außergewöhnliche Arte vielfalt (Kalk-Halbtrockenrasen, Buchenwälder, Streuobst, Auen der Blies) und eine hohe Dichte geschützter Arten auf. Der Bliesgau ist nachweislich IBA und eines der Dichtezentren des Rotmilans im Saarland; diese Konstellation begründet erhöhte Kollisions- und Störungsrisiken bei WEA. 5) UNESCO/MAB-Vorgaben für Biosphärenreservate Die Zonierung (Kern-, Pflege-, Entwicklungszone) ist maßgeblich. Das MAB-Positionspapier (2012) schließt Kern- und Pflegezonen für WEA aus; in Entwicklungszonen sind Projekte nur bei hoher Planungs- und Prüfqualität, nachweislicher Verträglichkeit sowie Akzeptanz und regionaler Wertschöpfung vertretbar. 6) Planungsrechtliche Bewertung a) Artenschutz (Rotmilan & Co.) Als Anhang-I-Art ist der Rotmilan besonders geschützt. In Rotmilan-Schlüsselräumen drohen Verstöße gegen das Tötungsverbot; Minderungs-/Ablenkmaßnahmen sind einzelfallbezogen zu prüfen und nicht per se ausreichend. b) MAB-Konformität Zusätzliche Flächen in Kern-/Pflegezonen sind tabu; in Entwicklungszonen fehlt bislang der Nachweis der Biodiversitätsverträglichkeit und ortsnahen Akzeptanz.	Siehe oben. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Zum gleichen Ergebnis ist die Umweltprüfung gekommen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen können erst festgelegt werden, wenn standortbezogene Untersuchungen vorliegen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Standorte der Windenergieanlage festgelegt sind, erfolgt die Untersuchung auf Ebene des Genehmigungsverfahren. In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Biodiversität dargelegt und Maßnahmen ausgeführt, die potenzielle Beeinträchtigungen vermeiden, verringern oder ausgleichen Weitergehende Untersuchungen werden im Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt. Es gibt keine rechtlich bindende Vorgabe eine spezielle Prüfng der Biodiversitätsverträglichkeit von Vorhaben in Entwicklungszonen der Biosphärenreservate durchzuführen.

	Das Genehmigungsverfahren wurden mit zwei Beteiligungsstufen (frühzeitige Beteiligung und Offenlage) durchgeführt. 168 Personen haben sich dabei beteiligt und die Planung kritisiert. Hinzu kommt eine negative Stellungnahme einer örtlichen Bürgerinitiative sowie eines saarländischen Naturschutzverbandes, deren Mitgliederzahl nicht bekannt ist. Unter der Annahme, dass in der BI bzw. im Verband 1.000 Menschen organisiert sind, ergibt sich ein Anteil von 2 % der erwachsenen Bevölkerung in Blieskastel, der sich gegen die Planung ausgesprochen hat.
c) Bauleitplan-Abwägung (§§ 1, 1a BauGB) Alternativen (inkl. Null-Variante) sind vertieft zu prüfen;	Es wird auf Kapitel 17 Seite 73 der Begründung verwiesen: Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wurde in einem räumlichen Gesamtkonzept ein mehrstufiges Abschichtungsverfahren eingesetzt. Es verblieben die in der Umweltprüfung untersuchten Flächen. Alternative Planungsmöglichkeiten würden sich dann ergeben, wenn die gewählten Steuerungskriterien geändert werden. Inwieweit dadurch aus Sicht der Umweltprüfung weniger konfliktträchtige Flächen in das FNP-Verfahren aufgenommen werden würden, kann aktuell nicht beurteilt werden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Eingriffsvermeidung/-ausgleich nachvollziehbar darzulegen; andernfalls Abwägungsfehler.	Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in der Flächennutzungsplanung mangels konkreter Eingriffsvorhaben weder notwendig noch machbar. Die Eingriffsregelung greift erst auf der Einzelgenehmigungsebene.
d) Natura-2000/UVP-Transparenz Erforderliche Prüfungen und Unterlagen sind vollständig und barrierearm über das Landes-/UVP-Portal bereitzustellen.	Die Vollständigen Unterlagen zur Auslegung des FNP Teilfortschreibung Windenergie waren über das genannte Portal während der Auslegungszeit einzusehen. Das Portal verlinkt die

	amtliche Bekanntmachungsseite der Stadt Blieskastel.
e) WindBG/SFZG – keine Vollzugsautomatik Flächenziele rechtfertigen keine Standorte in ökologischen Hotspots, wenn gleich geeignete Alternativen außerhalb sensibler Zonen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Windpotentialstudie des Saarlandes zeigt, dass alle Alternativen Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko belegt sind. Da keine konkreten alternativen Flächen vom Einwender genannt wurden, kann keine Überprüfung erfolgen. Des Weiteren wird auf die Abwägung zur Alternativenprüfung (6c.) verwiesen
7) Naturbasierte Lösungen zum Klimaschutz als bessere Klimastrategie für die Biosphäre Als Modellregion sollte der Bliesgau naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen priorisieren: Wiederherstellung/Aufwertung von Auen, Streuobst, Hecken und Trockenrasen, moorschonende Bewirtschaftung, klimaresiliente Wälder, Agroforst, umfassende Dach-/Fassaden-PV sowie PV auf versiegelten/vorbelasteten Flächen.	Gegenstand der vorliegenden Planung ist nicht die Klimastrategie für die Biosphäre Bliesgau, sondern die Bauleitplanung zur Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Damit soll zum einen das saarländische Flächenbeitragsgesetz erfüllt werden und zum anderen ein planerisches Steuerungsinstrument für die Windenergienutzung im Stadtgebiet etabliert werden.
8) Konkrete Anträge und Prüfbitten • Festlegung einer Ausschlusskulisse: Kern-/Pflegezonen, IBA-Teilflächen, Rotmilan-Schlüsselräume (mit angemessenen Schutzradien).	Das Standortkonzept zur Windenergienutzung ist Grundlage des TeilFNP, das nach öffentlich rechtlichen Vorgaben sowie nach vom Stadtrat beschlossenen Flächenausschlusskriterien in einem Abschichtungsverfahren gesamtstädtisch erstellt wurde. Kern-/Pflegezonen sind ausgeschlossen. IBA-Flächen sind kein rechtliches Ausschlusskriterium. Schutzabstände sind durch die Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG vorgegeben. Im Nahbereich befinden sich nach den vorgelegten Daten des LUA demnach keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.
• Mehrjährige, saisonal vollständige Avifauna-/Fledermauserfassungen; kumulative Wirkungsanalyse; ggf. vollständige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.	Die genannten Forderungen werden nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplan geprüft, sondern bei der Genehmigung der Windenergieanlagen (BImSchG-Antrag).
• Planungsalternativen: Repowering außerhalb der Biosphäre	

bzw. bestehenden Windkraftstandorten; PV-Priorität auf versiegelten Flächen; Aufbau eines Naturbasierten Lösungs-Programms mit quantifizierter CO_2-Wirkung.

- Transparenz/Beteiligung: Veröffentlichung aller Umweltunterlagen; frühzeitige Bürgerdialoge; Akzeptanznachweis in Entwicklungszonen.
- Begründung der Zielerreichung (SFZG): Darstellung, wie die kommunalen Teilflächenziele außerhalb sensibler Räume erreicht werden können.

9) Ergebnis

Die Teilfortschreibung "Windenergie" ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Der Bliesgau ist als UNESCO-Biosphäre Modellregion für naturbasierte Klimaschutz- und Energielösungen, nicht für eine zusätzliche Industrialisierung sensibler Lebensräume.

APPENDIX A - Rolle der UNESCO, MAB und die Zonierung von Biosphärenreservaten

Biosphärenreservate sind vom UNESCO-Programm "Der Mensch und die Biosphäre (MAB)" anerkannte Modellregionen.
Sie verbinden Biodiversitätsschutz mit nachhaltiger Regionalentwicklung. Die Zonierung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen ist integraler Bestandteil; Kernzonen dienen der möglichst unbeeinflussten natürlichen Entwicklung, Pflegezonen der biodiversitätsfreundlichen Landnutzung/Pflege, Entwicklungszonen der nachhaltigen Nutzung.
Das deutsche MAB-Nationalkomitee hat 2012 Leitlinien zur Nutzung von Windkraft/Biomasse veröffentlicht (Blieskastel), 2021 folgte ein Positionspapier zur Zonierung.
Für Windenergie heißt dies: Kern- und Pflegezonen sind Tabubereiche; in Entwicklungszonen sind hohe Prüf- und Beteiligungsstandards, Akzeptanz und regionale Wertschöpfung maßgeblich.

Quellen:
UNESCO/Deutsche UNESCO-Kommission - Bliesgau: https://www.unesco.de/staette/bliesgau

Positionspapier des deutschen MAB-Nationalkomitees zur Zonierung in UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland: https://www.bfn.de/das-deutsche-mab-nationalkomitee

Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO aus 2012, verabschiedet in Blieskastel: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Energie/_DocumentLibraries/Documents/positionspap-ee-mab.pdf

Die genannten Planungsalternativen stellen keine gleichwertigen Alternative zur Zielerreichung des Verfahrens – Erreichen Flächenbeitragswert - dar.
Das Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage des BauGB durchgeführt. Die Gesetze zum Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB wurden eingehalten.
Es wird auf unsere Abwägung zu 6c und 8. verwiesen.

Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Quellen werden zur Kenntnis genommen.

Land Saarland - Informationen zur Biosphäre Bliesgau https://www.saarland.de/muk-mav/DE/portale/naturschutz/informationen/nationale-naturlandschaften/biosphaere-blies-gau Nationale Naturlandschaften - Gebietsbeschreibung Bliesgau: https://nationale-naturlandschaften.de/gebiete/biosphaerenreservat-bliesgau NABU Saarland - IBA Bliesgau / Rotmilan-Dichtezentrum: https://nabu-saar.de/aktuelles/presse/detail/iba-bliesgau-nicht-windenergieausbau-opfern Artensteckbrief Rotmilan - Land Saarland (PDF): https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/saarforst/vogelschutz/dl_rotmi-lan.pdf BVerwG, Urt. v. 11.09.2025 - 7 C 10.24 (Presse/Leitsatzdarstellungen): https://www.bverwg.de/de/110925U7C10.24.0 WindBG (Bund) - Gesetzestext: https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/ Saarländisches Flächenzielgesetz (SFZG) - Amtsblatt (PDF): https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mwide/ener-gie/dld_SFZG_SGBG_gesetz.pdf BauGB - § 1a, § 3 Abs. 2: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/ UNEP/IUCN/UBA - Naturbasierte Lösungen: https://www.unep.org/topics/nature-action/na-ture-based-solutions/overview-nature-based-solutions; https://www.umweltbundes-amt.de/naturbasierte- loesungen-fuer-den-klima Naturbasierte Lösungen zum Klimaschutz, eine Auswahl: https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/infolinks-zu-windkraft-und-naturschutz/#:~:text=Naturbasierende%20L%C3%B6sungen%20zum%20Klimaschutz		

Nr. 7 (vom 28.02.2026, 11.03.2026 und 13.03.2026 per Mail und 13.03.2026 per Post)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
28.02.2026 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbauflächen Böckweiler/Welschberg und Renkersberg) mache ich – unabhängig von der grundsätzlichen Frage der Darstellung dieser Flächen – rechtliche und planerische Bedenken geltend. Bauleitpläne müssen vollziehbar sein; eine Planung, deren Umsetzung rechtlich zweifelhaft ist, verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann. Der Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Nach ständiger	Die Umweltprüfung hat ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ermittelt. Nach Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 12. September 2013 - 4 C 8.12) verlangt das Gebot der planerischer Konfliktbewältigung, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat. Die Planung darf nicht dazu führen, dass durch sie verursachte Konflikt ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgende Planungsebene nicht aus, wenn z.B. die nach	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Rechtsprechung darf eine Bauleitplanung jedoch nicht darauf gestützt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte erst im Genehmigungsverfahren über mögliche Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gelöst werden sollen. Damit bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Sind Vollzugsfähigkeit und Konfliktbewältigung nicht tragfähig prognostiziert, fehlt es zugleich an einer verlässlichen Tatsachengrundlage für die planerische Abwägung. Ich rege daher an, die Darstellung der genannten Sonderbauflächen bis zur Vorlage einer belastbaren artenschutzrechtlichen Prognose auszusetzen und die Datengrundlage fachlich zu vertiefen. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass ein rechtssicherer Vollzug nicht gewährleistet werden kann, halte ich die Herausnahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan für geboten. Dies dient nicht nur der Rechtssicherheit der Planung, sondern auch der Vermeidung späterer Konflikte, Verzögerungen und Kosten für die Stadt.	dem Konkretisierungsgrad der Planung verfügbaren Detailkenntnisse sowie die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments dafür sprechen (z.B. BVerwG, 4 C 11.11 vom 20.12.2012, BVerwG 4 N 1.87 vom 07.09.1988). Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen (BVerwG, Urteil vom 11. März 1988 - 4 C 56.84 - Buchholz 406.11 § 9 BBauG Nr. 30 S. 4 ff. und Beschluss vom 14. Juli 1994 - 4 NB 25.94 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 11). Nach derzeitiger Einschätzung kann auf der Ebene der BImschG-Planung eine Konfliktlösung mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gefunden werden. Konkrete Maßnahmen sind wegen des einzelstandortbezogen unterschiedlichen Konfliktpotenzials erst zielgerichtet in der Projektgenehmigungsplanung möglich. Damit ist die Voraussetzung für eine Verlagerung der Konfliktlösung in die nächste Planungshierarchie gegeben.	
11.03.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel nehme ich fristgerecht Stellung und erhebe hinsichtlich der Darstellung der Sonderbaufläche A – Renkersberg folgenden Einwand zur Würdigung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung. Die nachfolgenden Hinweise betreffen Gesichtspunkte, die nach meiner Auffassung für die Abwägung gemäß§ 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind. Ich bitte daher darum, diese Stellungnahme	Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wurde in einem räumlichen Gesamtkonzept ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse. In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

vollständig in das Abwägungsmaterial aufzunehmen und die angesprochenen Sachverhalte im Abwägungsbeschluss nachvollziehbar zu behandeln.
Bei der Durchsicht der ausgelegten Planunterlagen zeigt sich, dass die Darstellung der Sonderbaufläche im Bereich des Renkersbergs eine deutlich konkretisierte und für die planerische Abwägung erklärungsbedürftige räumliche Struktur aufweist (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB). Insbesondere ist ein schmaler östlicher Flächenausläufer erkennbar, der sich deutlich vom übrigen Gebiet absetzt und topographisch einen eigenständigen Abschnitt des Höhenrückens bildet. Während sich die bestehenden Windenergieanlagen – in den Kartenunterlagen als Bestandsanlagen gekennzeichnet – im zentralen Bereich der Fläche konzentrieren, umfasst dieser östliche Flächenausläufer keine Bestandsanlagen. Die Aufnahme dieses Bereichs in die Sonderbaufläche bedarf daher einer eigenständigen planerischen Begründung, die sich aus den ausgelegten Unterlagen bislang nicht eindeutig erschließt.

Dieser Gesichtspunkt gewinnt zusätzliche Bedeutung im Verhältnis zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Bereich Kettersbergerhof. Nach den vorliegenden Planunterlagen beträgt der Abstand zwischen der dargestellten Sonderbaufläche und der nächstgelegenen Wohnnutzung etwa 500 m. Zwar existiert im Saarland kein gesetzlich festgelegter Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen; maßgeblich sind vielmehr die Anforderungen des Immissionsschutzrechts sowie die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Für Wohnnutzungen im Außenbereich wird nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig das Schutzniveau eines Dorf- bzw. Mischgebiets zugrunde gelegt, woraus insbesondere ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) resultiert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Planung, die moderne Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von deutlich über 200 m in ei-

Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang der Begründung). In der Eignungsanalyse werden die resultierenden Potenzialflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann potenzielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung.
Im Rahmen eines zukünftigen BImschG-Genehmigungsverfahren für einen Windpark mit konkreten Windkraftanlagenstandorten wird eine immissionsrechtliche Prüfung auch im Hinblick auf zu erwartende Immissionen konkret von den geplanten Anlagen an konkreten Standorten erfolgen. GGfls. ergeben sich daraus die Notwendigkeit der Standortverschiebung und/oder Auflagen für den Betrieb der Windkraftanlagen. Auf der Ebene des TeilFNPs werden lediglich Gebiete dargestellt, in denen die Windkraftnutzung zukünftig bauplanungsrechtlich zulässig sein soll. Die Darstellung von Einzelstandorte für Windkraftanlagen (WEA) sind nicht Gegenstand des TeilFNPs.
Mit der Anwendung des aus dem BImschG vorgegeben Mindestabstand von 425 m zwischen Wohnsiedlung und Sondergebiet für die Windenergienutzung zuzüglich eines Abstandes von 75 m zur Landesgrenze entspricht die Planung den rechtlichen Vorgaben.

Die Nutzungen im Bereich des Kettersberger Hofes sind per Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB planerisch als Außenbereichsgebiet gesichert.

In dem der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Standortkonzept wurde im gesamtstädtisch abgeschichteten Planungsprozess aus

ner Distanz von lediglich etwa 500 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung vorsieht, als besonders konfliktträchtig und bedarf einer entsprechend sorgfältigen planerischen Konfliktbewältigung.
Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Windenergieplanung in Blieskastel wiederholt größere Schutzabstände zu Wohnstandorten als politische Zielgröße benannt worden sind. Auch wenn solche Zielgrößen keine unmittelbare gesetzliche Bindungswirkung entfalten, stellen sie doch einen relevanten Maßstab für die Bewertung der planerischen Rücksichtnahme dar. Sollte die vorliegende Planung hiervon erheblich abweichen, wäre im Rahmen der Abwägung darzulegen, aus welchen Gründen im konkreten Fall ein deutlich geringerer Abstand als planerisch vertretbar angesehen wird und weshalb die damit verbundenen Immissions- und Konfliktpotenziale dennoch als bewältigt gelten sollen.
Besondere Aufmerksamkeit verdient darüber hinaus ein weiterer Umstand. Dem vorliegenden Einwand ist als Anlage ein Vertragsauszug aus einem Vertragsentwurf der ENOVOS Deutschland SE beigefügt, der sich auf eine Parzelle innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der dargestellten Sonderbaufläche bezieht. Nach meinem Kenntnisstand ist dieser Vertrag bislang nicht unterzeichnet; der Entwurf dokumentiert jedoch eine bereits weit fortgeschrittene projektbezogene Vorbereitung durch den genannten Projektentwickler.
Der beigefügte Vertragsauszug enthält insbesondere eine kartografische Darstellung, in der konkrete Standorte für mehrere Windenergieanlagen eingezeichnet sind. Die dargestellten Anlagen weisen Abstände von etwa 800 m auf, was der typischen technischen Anordnung moderner Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern entspricht. Der Vertragsentwurf dokumentiert damit nicht lediglich eine abstrakte Flächensicherung, sondern eine bereits konkret entwickelte Standortkonfiguration für mehrere Windenergieanlagen.
Der vorliegende Vertragsentwurf lässt darüber hinaus erkennen, dass die projektbezogene Vorbereitung bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat. Der Vertrag ist in seiner Struktur und in seinen wirtschaftlichen Konditionen erkennbar auf eine konkrete Realisierung von Windenergieanlagen ausgerichtet und enthält bereits detaillierte Regelungen zu Flächennutzung, Anlagenstandorten und Vertragsbedingungen.

städtebaulichen Gründen der Abstand zu Siedlungen auf 1000 m erhöht. Davon ausgenommen sind Außenbereichssiedlungen, Aussiedler- und Einzelhöfe.

Die vorliegende Planung hat die Neuaufstellung des TeilFNP Wind zum Inhalt. Etwaige Projektskizzen und sonstige Vorbereitungen potenzieller Windparkinvestoren sind nicht Gegenstand dieser Planung und sind bei der Abwägung zu planungsbezogenen Stellungnahmen nicht einzubeziehen.
Diesbezüglich wird auf die Abwägung voran mit der Darlegung des abgeschichteten Planungsprozesses zur Erstellung des Standortkonzeptes als Grundlage des vorliegenden TeilFNPs verwiesen.

Zugleich ist aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, dass entsprechende Vertragsangebote bereits gegenüber Grundstückseigentümern im betroffenen Bereich unterbreitet worden sind. Dies legt zumindest nahe, dass der Projektentwickler davon ausgeht, dass die planerischen Voraussetzungen für eine entsprechende Nutzung der Flächen künftig geschaffen werden könnten. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders bedeutsam, dass die planerische Flächenabgrenzung nachvollziehbar aus eigenständigen planerischen Kriterien hergeleitet wird und nicht den Eindruck einer nachträglichen Anpassung an bereits entwickelte Projektstrukturen entstehen lässt.

Betrachtet man diese Projektstruktur im Zusammenhang mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche, fällt auf, dass die Geometrie der Fläche in bemerkenswerter Weise mit der Struktur dieser Anlagenanordnung korrespondiert. Insbesondere ermöglicht der erwähnte östliche Flächenausläufer die Positionierung einer weiteren Windenergieanlage entlang der Achse des Höhenrückens. Sollte sich ergeben, dass die dargestellte Sonderbaufläche – insbesondere unter Einbeziehung des östlichen Flächenausläufers – im Ergebnis im Wesentlichen genau die Anzahl und räumliche Anordnung von Windenergieanlagen ermöglicht, die auch der im beigefügten Vertragsentwurf der ENOVOS Deutschland SE (Enovos Renewables GmbH) dokumentierten Projektplanung entspricht, stellt sich die abwägungsrelevante Frage, ob die konkrete Flächenabgrenzung Ergebnis eines eigenständigen gesamträumlichen Planungskonzepts ist oder ob sie faktisch die Umsetzung einer bereits entwickelten Projektstruktur nachvollzieht.

Eine solche Übereinstimmung zwischen projektbezogener Standortplanung und planerischer Flächenabgrenzung bedarf im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung einer besonders nachvollziehbaren Begründung.

Darüber hinaus wirft auch die geometrische Struktur der Sonderbaufläche selbst Fragen der planerischen Herleitung auf. Moderne Windenergieanlagen erfordern aufgrund ihrer Dimensionen sowie der notwendigen Abstände zwischen den Anlagen regelmäßig eine bestimmte Mindestgröße und räumliche Anordnung der nutzbaren Flächen. Wenn die dargestellte Sonderbaufläche im Ergebnis im Wesentlichen genau diejenige Flächengeometrie aufweist, die die Anordnung mehrerer Anlagen entlang des Höhenrückens

Die Anfrage auf der Grundlage des SUIG bzw. IFG ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und wird separat von der zuständigen Stelle bearbeitet.

ermöglicht, während insbesondere der östliche Flächenausläufer keine Bestandsanlagen umfasst, erscheint eine nähere Erläuterung der planerischen Kriterien erforderlich, die zu dieser konkreten Flächenabgrenzung geführt haben.
Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergie ein nachvollziehbares gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Die Gemeinde hat daher darzulegen, aus welchen planerischen Erwägungen bestimmte Flächen für die Windenergienutzung
vorgesehen werden und wie die konkrete Abgrenzung dieser Flächen zustande gekommen ist.
Im vorliegenden Zusammenhang gewinnt daher insbesondere die Frage der planerischen Begründung der konkreten Flächenabgrenzung besonderes Gewicht. Wenn eine Flächendarstellung räumlich mit einer bereits entwickelten Projektplanung korrespondiert und zugleich eine Flächengeometrie aufweist, die die Anordnung genau derjenigen Anlagenstruktur ermöglicht, die in einer projektbezogenen Planung vorgesehen ist, entsteht im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung eine gesteigerte Begründungspflicht. In einem solchen Fall genügt es nicht, die Flächenauswahl lediglich allgemein mit der Eignung des Standortes zu begründen. Vielmehr ist nachvollziehbar darzulegen, auf welche eigenständigen planerischen Kriterien sich gerade die konkrete Abgrenzung der Fläche – insbesondere unter Einbeziehung des östlichen Flächenausläufers – stützt und weshalb diese Abgrenzung unabhängig von etwaigen projektbezogenen Aktivitäten eines Vorhabenträgers zustande gekommen ist.
Gerade vor dem Hintergrund der im beigefügten Vertragsauszug dokumentierten Projektplanung erscheint es daher erforderlich, dass im Rahmen der Abwägung ausdrücklich erläutert wird, welche planerischen Erwägungen zur Aufnahme dieses Flächenteils geführt haben und inwiefern diese Entscheidung auf einem eigenständigen gesamträumlichen Planungskonzept der Gemeinde beruht.
Vor diesem Hintergrund erscheint es im Rahmen der Abwägung erforderlich, insbesondere zu klären,
1. aus welchen fachlichen oder planerischen Gründen der östliche Flächenausläufer in die Sonderbaufläche aufgenommen wurde,
2. ob projektbezogene Aktivitäten der ENOVOS Deutschland SE der Verwaltung bekannt waren oder sind,

3. und in welchem Umfang solche Informationen bei der planerischen Bewertung der Fläche berücksichtigt worden sind. Die angesprochenen Punkte betreffen zentrale Fragen der planerischen Konfliktbewältigung, der Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl sowie der ergebnisoffenen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Ergänzend weise ich darauf hin, dass ich mit gesondertem Schreiben (per E-Mail vom 28.02.2026) Auskunft darüber erbeten habe, ob im Bereich des Renkersbergs beziehungsweise im Umfeld des Kettersbergerhofs bereits Planungen, Vorprüfungen oder sonstige vorbereitende Aktivitäten im Zusammenhang mit möglichen Windenergievorhaben stattgefunden haben. Eine Beantwortung dieses Auskunftsersuchens steht bislang noch aus. Die dort erbetenen Informationen können für die Beurteilung der vorliegenden planungsrechtlichen Fragestellungen von Bedeutung sein und erscheinen daher auch im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Abwägung von Relevanz, zumal sie Aufschluss über den zeitlichen Ablauf etwaiger projektbezogener Aktivitäten geben können (Informationszugang nach § 1 SIFG und § 3 UIG). Ich gehe davon aus, dass die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt und im Abwägungsbeschluss nachvollziehbar gewürdigt werden, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).		
13.03.2026 betreffenden Bereich die Sonderbauflächen A1 und A2 zur Nutzung durch Windenergieanlagen dargestellt. In der städtebaulichen Begründung wird ein Schutzabstand von 1.000 m zu Ortslagen unter anderem mit immissionsschutzrechtlichen Erwägungen sowie mit möglichen Summationseffekten mehrerer Windenergieanlagen begründet. Bezug genommen wird hierbei insbesondere auf den nächtlichen Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) für Wohngebiete. Vor diesem Hintergrund wirft die geplante Ausweisung der Sonderbauflächen A1 und A2 im Umfeld des Kettersbergerhofs mehrere abwägungsrelevante Fragen auf. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass sich im näheren Umfeld des Kettersbergerhofs bereits drei Windenergieanlagen im Betrieb befinden. Am Kettersbergerhof leben derzeit sechs Familien dauerhaft. Nach den Wahrnehmungen der dort ansässigen Bewohner	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen hat die zuständige Immissionsschutzbehörde auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu prüfen, ob die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

werden die maßgeblichen nächtlichen Immissionsrichtwerte bereits heute regelmäßig erreicht oder überschritten. Die TA Lärm verlangt jedoch ausdrücklich eine Betrachtung der Gesamtbelastung aus allen vorhandenen und geplanten Anlagen. Vor diesem Hintergrund ist darzulegen, wie im Rahmen der vorliegenden Planung sichergestellt werden soll, dass die zusätzliche Ausweisung der Sonderbauflächen A1 und A2 nicht zu einer weiteren Erhöhung der Gesamtbelastung führt und die maßgeblichen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte eingehalten werden können.

Zum zweiten ist die planungsrechtliche Situation des Kettersbergerhofs zu berücksichtigen. Für diesen Bereich besteht eine Außenbereichssatzung der Stadt Zweibrücken gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, mit der der dort vorhandene Wohnstandort planungsrechtlich als siedlungsartiger Bereich mit dauerhafter Wohnnutzung anerkannt und gesichert wird. Der Kettersbergerhof stellt damit keinen einzelnen isolierten Außenbereichsstandort dar, sondern einen kommunal bestätigten Wohnstandort (6 Anwesen) mit dauerhaftem Wohncharakter, an dem mehrere Familien ihren Lebensmittelpunkt haben.
Vor diesem Hintergrund erscheint die Schutzlogik der vorliegenden Planung nicht konsistent. In der Begründung wird ein Schutzabstand von 1.000 m zu Kur- und therapeutischen Einrichtungen vorgesehen, um dort die Aufenthaltsqualität der Patienten zu sichern. Gleichzeitig soll im Bereich der Sonderbauflächen A1 und A2 eine zusätzliche Belastung durch weitere Windenergieanlagen zugelassen werden, obwohl im Bereich des Kettersbergerhofs dauerhaft wohnende Menschen ganzjährig den daraus resultierenden Immissionen ausgesetzt wären. Diese Differenzierung wirft die Frage auf, weshalb Einrichtungen mit typischerweise zeitlich begrenztem Aufenthalt einen weitergehenden planerischen Schutz erhalten sollen als ein dauerhaft bewohnter Wohnstandort. Aus abwägungsrechtlicher Sicht erscheint diese Differenzierung zumindest erklärungsbedürftig.
Schließlich ist auch die methodische Grundlage der Abstandsermittlung zu Wohnnutzungen zu hinterfragen. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen im angrenzenden Rheinland-Pfalz anhand des ATKIS-Datensatzes „Ortslagen“ vorgenommen wurde. Dieser Datensatz bildet typischerweise geschlossene Siedlungsstrukturen ab, während

Anforderungen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) in Bezug auf Geräuschemissionen eingehalten werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung, d.h. die Summe der Geräusche von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.
Bei dem aktuellen Verfahren handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan und nicht um einen Antrag auf BImSchG

Die Nutzungen im Bereich des Kettersberger Hofes sind per Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB planerisch als Außenbereichsgebiet gesichert.

In dem der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Standortkonzept wurde im gesamtstädtisch abgeschichteten Planungsprozess aus städtebaulichen Gründen der Abstand zu Siedlungen auf 1000 m erhöht. Davon ausgenommen sind Außenbereichssiedlungen, Aussiedler- und Einzelhöfe. Auf der Ebene des TeilFNPs werden lediglich Gebiete dargestellt, in denen die Windkraftnutzung zukünftig bauplanungsrechtlich zulässig sein soll.

Der tatsächlich immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstand von Windkraftanalgen zu einer Wohnnutzung wird zu gegebener Zeit in einem nachfolgenden BImschG-Genehmigungsanlagen auf der Grundlage konkreter Standort festgelegt.

Die Siedlung Kettersberger Hof wurde in der vorliegenden Planung als Außenbereichssiedlung gemäß der Abgrenzung in der rechtskräftigen Satzung berücksichtigt.

Wohnstandorte im Außenbereich – selbst wenn sie durch eine Außenbereichssatzung planungsrechtlich gesichert sind – darin häufig nicht enthalten sind. Sollte die Abstandsermittlung ausschließlich auf dieser Datengrundlage beruhen, bestünde die Möglichkeit, dass tatsächlich vorhandene und planungsrechtlich anerkannte Wohnnutzungen bei der Planung nicht vollständig berücksichtigt wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich darzulegen, ob und in welcher Weise der Kettersbergerhof als dauerhaft bewohnter und planungsrechtlich gesicherter Wohnstandort mit derzeit sechs ansässigen Familien in die immissionsschutzrechtliche Bewertung sowie in die planerische Abwägung im Zusammenhang mit den vorgesehenen Sonderbauflächen A1 und A2 einbezogen wurde. Sollte eine solche Berücksichtigung nicht oder nur unzureichend erfolgt sein, wäre zu prüfen, ob im Rahmen der planerischen Abwägung ein Abwägungsdefizit beziehungsweise eine Abwägungsinkonsistenz im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB vorliegt.		
13.03.2026 Im Umweltbericht wird im Zusammenhang mit den vorgesehenen Sonderbauflächen darauf abgestellt, dass das Landschaftsbild im betreffenden Bereich bereits durch drei bestehende Windenergieanlagen geprägt beziehungsweise vorbelastet sei. Diese bestehende visuelle Vorprägung wird zugleich als Argument herangezogen, weshalb zusätzliche Anlagen an diesem Standort als landschaftsverträglich bewertet werden. Diese Argumentation erscheint jedoch nur eingeschränkt tragfähig, da die im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Windenergieanlagen nach den vorliegenden Planunterlagen eine deutlich größere Gesamthöhe aufweisen als die bereits bestehenden Anlagen. Die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen wird wesentlich durch ihre Gesamthöhe sowie ihre Fernwirkung im Landschaftsraum bestimmt. Höhere Anlagen verändern regelmäßig sowohl die räumliche Dominanz als auch die Sichtbarkeit im Landschaftsraum erheblich. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weist ausdrücklich darauf hin, dass Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen eigenständig zu bewerten sind und gerade aufgrund ihrer erheblichen Höhe eine weithin sichtbare technische Überprägung des Landschaftsraums bewirken können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.09.2024 –	Zur Kenntnis genommen Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Einzelgenehmigungsverfahren anhand des konkreten Standorts und des konkreten Anlagentyps geprüft und bewertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

7 C 3.23, abrufbar unter: https://www.bverwg.de/de/120924U7C3.23.0). Vor diesem Hintergrund kann die vorhandene Beeinträchtigung durch niedrigere Bestandsanlagen nicht ohne Weiteres als Maßstab für die landschaftliche Wirkung deutlich höherer Anlagen herangezogen werden. Die bloße Feststellung einer bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes ersetzt daher keine eigenständige Bewertung der zusätzlichen visuellen Wirkung der neu vorgesehenen Anlagen. Insbesondere wäre darzulegen, in welcher Weise die größere Anlagenhöhe und die damit verbundene erweiterte Fernwirkung in der landschaftsbildbezogenen Bewertung berücksichtigt wurden. Hinzu kommt, dass sowohl die Bewertung der bestehenden Anlagen als auch die Planung der nun vorgesehenen Erweiterung nach den vorliegenden Unterlagen durch dieselbe Planungsgesellschaft erstellt wurden. Die im Umweltbericht angeführte Vorprägung des Landschaftsbildes durch die bereits vorhandenen Anlagen basiert damit auf einer Bewertung, die aus demselben planerischen Kontext hervorgegangen ist wie die nun vorgesehene Erweiterung der Windenergienutzung. Diese Konstellation verstärkt die Notwendigkeit einer besonders nachvollziehbaren und methodisch eigenständigen Bewertung der zusätzlichen landschaftlichen Auswirkungen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine bereits vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes faktisch als Begründung für eine weitere und möglicherweise qualitativ neue technische Überprägung desselben Landschaftsraums herangezogen wird. Wir erwünschen uns die Aufnahme dieses Einwandes in die Abwägung sowie eine Eingangsbestätigung per E-Mail (Lesebestätigung).	Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Einzelgenehmigungsverfahren anhand des konkreten Standorts und des konkreten Anlagentyps geprüft und bewertet. Auch ohne Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche auf dem Renkersberg können im Rahmen des gesetzlich zulässigen Repowerings (Ersatz der Bestandsanlagen durch moderne WEA) neue WEA auf dem Renkersberg errichtet werden. Die geltenden gesetzlichen Regelungen im Baugesetzbuch lassen die Errichtung von neuen WEA im Abstand bis maximal der 2-fachen Anlagenhöhe zu. Insofern ist die technische Überprägung der Landschaft mit höheren WEA auch ohne die Teilfortschreibung des FNP bereits heute möglich.	
13.03.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie wird der Bereich Renkersberg als potenzieller Standort für Windenergieanlagen betrachtet, obwohl sich in unmittelbarer räumlicher Nähe mit dem Kettersbergerhof ein dauerhaft bewohnter Wohnstandort befindet. Für diesen Bereich besteht eine kommunale Außenbereichssatzung auf Grundlage von § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem Erlass einer solchen Satzung stellt eine Gemeinde ausdrücklich fest, dass sich im		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Außenbereich ein bebauter Bereich mit Wohnnutzung entwickelt hat, dessen Bestand planungsrechtlich gesichert werden soll. Außenbereichssatzungen dienen gerade dazu, vorhandene Wohnstrukturen im Außenbereich zu stabilisieren und deren Nutzung als Wohnstandort dauerhaft anzuerkennen. Der Kettersbergerhof ist damit nicht lediglich als isolierter Einzelhof im Außenbereich zu betrachten, sondern als ein Bereich, in dem die Gemeinde selbst eine dauerhafte Wohnnutzung festgestellt und planungsrechtlich abgesichert hat. Diese Feststellung entfaltet für die bauleitplanerische Abwägung erhebliches Gewicht, da die dort lebenden Familien nicht lediglich als typische Außenbereichsbewohner mit reduziertem Schutzstatus behandelt werden können. Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass der Kettersbergerhof im Flächennutzungsplan nicht als eigenständiger Wohnstandort erkennbar abgebildet ist. Insbesondere fehlt eine erkennbare planerische Darstellung der dort bestehenden Wohnstruktur – etwa in Form eines Sonderwohnstandortes oder einer vergleichbaren planerischen Kennzeichnung eines bestehenden Wohnraums im Außenbereich. Diese planerische Ausblendung steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu der gleichzeitig bestehenden Außenbereichssatzung, mit der die Gemeinde gerade die Wohnfunktion dieses Bereiches ausdrücklich anerkannt hat. Damit entsteht ein planerischer Widerspruch: Einerseits bestätigt die Gemeinde durch Satzungsrecht die Existenz und Schutzwürdigkeit eines Wohnstandortes, andererseits bleibt dieser Wohnstandort in der Darstellung des Flächennutzungsplans weitgehend unberücksichtigt, obwohl gleichzeitig großtechnische Windenergieanlagen in unmittelbare räumliche Nähe herangeführt werden sollen. Hinzu kommt, dass aus den vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere aus einem Pachtvertragsentwurf der ENOVOS, hervorgeht, dass innerhalb der vorgesehenen Fläche bereits konkrete Anlagenpositionen geplant sind. In diesen Unterlagen ist unter anderem eine Anlage mit der Nummer 2 eingezeichnet, deren Standort sich in einer Entfernung von lediglich etwa 500 Metern zu den Wohnhäusern des Kettersbergerhofs befindet. Nach den vorliegenden Planunterlagen soll diese Anlage eine Gesamthöhe von etwa 247 Metern einschließlich Rotor erreichen. Damit handelt es sich um eine Anlage von außergewöhnlicher Größe, deren visuelle, räumliche und immissionsbezogene Wirkung weit in den umgebenden Raum hineinreicht. Die Kombination aus sehr geringer	Zur Kenntnis genommen Planungsrechtlich handelt es sich beim Kettersbergerhof nach wie vor um eine Außenbereichssiedlung und nicht um einen planungsrechtlich anders zu bewertenden Innenbereich. Entsprechend wurde in der vorliegenden FNP-Teilfortschreibung der Kettersbergerhof mit dem Schutzabstand für Außenbereichssiedlungen berücksichtigt.

Entfernung zum Wohnstandort und außergewöhnlicher Anlagenhöhe führt dazu, dass diese Anlage das unmittelbare Lebensumfeld der dort lebenden Menschen in besonderem Maße prägen würde. Dies betrifft sowohl die optische Dominanz im Landschaftsraum als auch mögliche Auswirkungen im Hinblick auf Geräuschentwicklung, Schattenwurf und weitere betriebsbedingte Einwirkungen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Tatsache zu, dass die räumliche Position einzelner Windenergieanlagen bereits sehr konkret festgelegt ist. Damit liegt erkennbar nicht mehr lediglich eine abstrakte planerische Betrachtung von Potenzialflächen vor, sondern bereits eine weit fortgeschrittene wirtschaftliche und technische Projektentwicklung.
Diese konkrete Projektentwicklung erfolgt zeitlich parallel zu einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Bauleitplanung muss jedoch nach dem Grundsatz der gerechten Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergebnisoffen erfolgen. Das Planverfahren darf nicht lediglich der nachträglichen planerischen Absicherung bereits feststehender Projektentscheidungen dienen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat hierzu klargestellt, dass gegen das Gebot gerechter Abwägung verstoßen wird, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet.
Ein solcher Abwägungsausfall liegt nach der grundlegenden Entscheidung BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 – 4 C 105.66 – BVerwGE 34, 301
(https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv034301.html)
vor, wenn die planerische Entscheidung faktisch bereits feststeht und das Planverfahren nur noch der formalen Absicherung dieser Entscheidung dient. Wenn konkrete Anlagenstandorte bereits planerisch vorbereitet und wirtschaftlich gesichert werden, während das Flächennutzungsplanverfahren noch läuft, entsteht der Eindruck, dass wesentliche Standortentscheidungen bereits vor Abschluss der bauleitplanerischen Abwägung getroffen worden sein könnten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die vorliegende Planung noch als ergebnisoffene Bauleitplanung verstanden werden kann oder ob hier die Gefahr eines Abwägungsausfalls im Sinne der genannten Rechtsprechung besteht.
Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem der Umgang mit dem Wohnstandort Kettersbergerhof im Umweltbericht der Planung. Dort finden sich zwar zwei Passagen, in denen der Wohnstandort

Die angesprochene Standortplanung der Firma ENOVOS basiert auf der offengelegten Flächenabgrenzung im FNP. Es gab von Seiten der Stadt und des Planungsbüros keine Absprachen mit der Firma, die zu einer Anpassung der Sonderbauflächen an die Standortplanung von ENOVOS geführt hätten.

erwähnt wird. Auffällig ist jedoch, dass der bestehende Wohnraumcharakter im Ergebnis als nicht erheblich betroffen beziehungsweise als planerisch nicht relevant eingestuft wird. Diese Bewertung erscheint vor dem Hintergrund der tatsächlichen Situation erklärungsbedürftig. Der Kettersbergerhof stellt einen dauerhaft bewohnten Wohnstandort dar, dessen Bestand durch eine Außenbereichssatzung ausdrücklich anerkannt wurde. Gleichzeitig wird eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von etwa 247 Metern in einer Entfernung von lediglich rund 500 Metern zu diesem Wohnstandort geplant. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen Grundlage der Umweltbericht zu der Einschätzung gelangt, dass die Wohnfunktion dieses Standortes nicht erheblich betroffen sei. Wird ein tatsächlich bestehender Wohnstandort zwar erwähnt, seine Betroffenheit jedoch ohne nachvollziehbare Begründung als unerheblich bewertet, berührt dies das Abwägungsgebot gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB), da eine sachgerechte Abwägung voraussetzt, dass erkannte Belange auch mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die planerische Entscheidung eingestellt werden. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist ferner zu berücksichtigen, dass die fachliche Ausarbeitung der Flächennutzungsplanung durch das Planungsbüro BGHPlan aus Trier erfolgt. Dieses Büro war bereits an der Umsetzung der vorhergehenden Planungen beteiligt, in deren Folge im Umfeld des Kettersbergerhofs drei Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Anlagen haben die Bewohner des Kettersbergerhofs bereits heute in eine besondere und exponierte Lebenslage versetzt. Die nunmehr geplante weitere Heranführung zusätzlicher Anlagen an diesen Wohnstandort verstärkt diese besondere Belastungssituation erheblich. Im Rahmen der Offenlegung im Jahr 2025 hat zudem die Stadt Zweibrücken eine Stellungnahme abgegeben, in der sie sich grundsätzlich zustimmend zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung im betroffenen Planungsraum äußert. Auffällig ist dabei jedoch, dass diese Stellungnahme ihre eigene planerische Ausgangslage nur unzureichend berücksichtigt. Während angrenzende Wohnbereiche auf Zweibrücker Gemarkung planungsrechtlich als reine Wohngebiete geschützt werden, lässt die Stellungnahme nicht erkennen, dass dieser Maßstab auf die unmittelbar angrenzende Wohnsituation am Kettersbergerhof in vergleichba-	Es handelt sich planungsrechtlich um eine Außenbereichssiedlung. Die konkrete Betroffenheit der Wohngebäude durch Schall, Schattenschlag und ggf. optisch bedrängende Wirkung wird im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft und bewertet. Zur Kenntnis genommen	

rer Weise angewendet wurde. Vor dem Hintergrund der bestehenden Wohnnutzung am Kettersbergerhof betrifft die vorliegende Planung nicht abstrakte Flächen oder technische Standorte, sondern das unmittelbare Lebensumfeld eines kleinen, dauerhaft bewohnten Wohnstandortes, an dem rund ein Dutzend Menschen leben. Anlagen dieser Größenordnung in einer derart geringen Entfernung verändern das tägliche Leben der dort lebenden Menschen dauerhaft und tiefgreifend. Vergleichbare Konstellationen sind an verschiedenen Orten in Deutschland dokumentiert und zeigen, dass Menschen unter solchen Belastungen tatsächlich erkranken unter gleichzeitigem Wertverlust ihres oftmals über Jahrzehnte aufgebauten Lebenswerkes, nämlich ihres Hauses und ihres unmittelbaren Lebensumfeldes. Gerade hierin liegt die besondere Tragik der vorliegenden Planung: Die Entscheidung über die planerische Zukunft dieses Ortes wird von Menschen getroffen, die selbst nicht von den unmittelbaren Folgen betroffen sind, deren Entscheidung jedoch das Leben anderer Menschen nachhaltig prägen kann. Vor diesem Hintergrund tragen die planerischen Entscheidungsträger eine besondere Verantwortung gegenüber den Menschen, die am Kettersbergerhof leben. Ich bitte höflich – auch stellvertretend für die Anlieger des Kettersbergerhofs – darum, die vorstehenden Einwendungen im weiteren Verfahren sorgfältig zu prüfen, sie in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen und ihnen im Rahmen der weiteren Entscheidungsfindung die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen. Zugleich wird angeregt, die Behandlung dieser Einwendungen sowie deren Berücksichtigung im Abwägungsvorgang nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird davon ausgegangen, dass die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Verfahren die gebotene Beachtung finden und in der bauleitplanerischen Abwägung entsprechend berücksichtigt werden. Darüber hinaus rege ich an, die vorstehenden Einwendungen im Rahmen der Abwägung einzeln zu würdigen und ihre Behandlung im Abwägungsvorgang nachvollziehbar darzustellen. Es wird zudem vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Einwendungen eigenständige abwägungserhebliche Belange betreffen und daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gesondert zu würdigen sind.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

13.03.2026 per Brief Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel nehme ich fristgerecht Stellung und erhebe hinsichtlich der Darstellung der Sonderbaufläche A – Renkersberg folgenden Einwand zur Würdigung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung. Die nachfolgenden Hinweise betreffen Gesichtspunkte, die nach meiner Auffassung für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind. Ich bitte daher darum, diese Stellungnahme vollständig in das Abwägungsmaterial aufzunehmen und die angesprochene Stellungnahme im Abwägungsbeschluss nachvollziehbar zu behandeln.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Bei der Durchsicht der ausgelegten Planunterlagen zeigt sich, dass die Darstellung der Sonderbauflächen im Bereich des Renkersberg eine deutliche konkretisierte und für die planerische Abwägung erklärungsbedürftige räumliche Struktur aufweist (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB). Insbesondere ist ein schmaler östlicher Flächenausläufer erkennbar, der sich deutlich vom übrigen Gebiet absetzt und topographisch einen eigenständigen Abschnitt des Höhenrückens bildet. Während sich die bestehenden Windenergieanlagen – in den Kartenunterlagen als Bestandsanlagen gekennzeichnet – im zentralen Bereich der Flächen konzentrieren, umfasst dieser östliche Flächenausläufer keine Bestandsanlagen. Die Aufnahme dieses Bereichs in die Sonderbaufläche bedarf daher einer eigenständigen planerischen Begründung, die sich aus den ausgelegten Unterlagen bislang nicht eindeutig erschließt. Dieser Gesichtspunkt gewinnt zusätzliche Bedeutung im Verhältnis zur nächstgelegenen Wohnnutzung im Bereich Kettersbergerhof. Nach den vorliegenden Planunterlagen beträgt der Abstand zwischen der dargestellten Sonderbaufläche und der nächstgelegenen Wohnnutzung etwa 500 m. Zwar existiert im Saarland kein gesetzlich festgelegter Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzungen; maßgeblich sind vielmehr die Anforderungen des Immissionsschutzrechtes sowie die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Für Wohnnutzungen im Außenbereich wird nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig das Schutzniveau eines Dorf- bzw. Mischgebietes zugrunde gelegt, woraus insbesondere	Zur Kenntnis genommen Die angesprochene räumliche Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche ergibt sich aus der Anwendung der in der FNP-Begründung aufgeführten Steuerungskriterien und den Abwägungsbeschlüssen aus der frühzeitigen Beteiligung. Es wurden keinerlei Absprachen oder Anpassungen zu Gunsten von Flächeneigentümern oder Projektentwicklern durchgeführt. Die Abgrenzung ist in den Karten 1 bis 3 sowie in den Abwägungsbeschlüssen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 22.01.2026 nachvollziehbar dargestellt. Planungsrechtlich handelt es sich beim Kettersbergerhof nach wie vor um eine Außenbereichssiedlung und nicht um einen planungsrechtlich anders zu bewertenden Innenbereich. Entsprechend wurde in der vorliegenden FNP-Teilfortschreibung der Kettersbergerhof mit dem Schutzabstand für Außenbereichssiedlungen berücksichtigt.	

ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) resultiert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Planung, die moderne Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von deutlich über 200 m in einer Distanz von lediglich etwa 500m zur nächstgelegenen Wohnnutzung vorsieht, als besonders konfliktträchtig und bedarf einer entsprechend sorgfältigen planerischen Konfliktbewältigung.
Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Windenergieplanung in Blieskastel wiederholt größere Schutzabstände zu Wohnstandorten als politische Zielgröße benannt worden sind. Auch wenn solche Zielgrößen keine unmittelbare gesetzliche Bindungswirkung entfalten, stellen sie doch einen relevanten Maßstab für die Bewertung der planerischen Rücksichtnahme dar. Sollte die vorliegende Planung hiervon erheblich abweichen, wäre im Rahmen der Abwägung darzulegen, aus welchen Gründung im konkreten Fall ein deutlich geringerer Abstand als planerisch vertretbar angesehen wird und weshalb die damit verbundenen Immissions- und Konfliktpotentiale dennoch als bewältigt gelten sollen.
Besondere Aufmerksamkeit verdient darüber hinaus ein weiterer Umstand. Dem vorliegenden Einwand ist als Anlage ein Vertragsauszug aus einem Vertragsentwurf der EONVOS Deutschland SE beigefügt, der sich auf eine Parzelle innerhalb des räumlichen Zusammenhang der dargestellten Sonderbaufläche bezieht. Nach meinem Kenntnisstand ist dieser Vertrag bislang nicht unterzeichnet; der Entwurf dokumentiert jedoch eine bereits weit fortgeschrittene projektbezogene Vorbereitung durch den genannten Projektentwickler.
Der beigefügte Vertragsauszug enthält insbesondere eine kartografische Darstellung, in der konkrete Standorte für mehrere Windenergieanlagen eingezeichnet sind. Die dargestellten Anlagen weisen Abstände von etwa 800 m auf, was der typischen technischen Anordnung moderner Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern entspricht. Der Vertragsentwurf dokumentiert damit nicht lediglich eine abstrakte Flächensicherung, sondern eine bereits konkret entwickelte Standortkonfiguration für mehrere Windenergieanlagen.
Der vorliegende Vertragsentwurf lässt darüber hinaus erkennen, dass die projektbezogene Vorbereitung bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat. Der Vertrag ist in seiner Struktur und in seinen wirtschaftlichen Konditionen erkennbar auf eine konkrete Realisierung von Windenergieanlagen ausgerichtet und enthält

Die angesprochene Standortplanung der Firma ENOVOS basiert auf der offengelegten Flächenabgrenzung im FNP. Es gab von Seiten der Stadt und des Planungsbüros keine Absprachen mit der Firma, die zu einer Anpassung der

bereits detaillierte Regelungen zu Flächennutzung, Anlagenstandort und Vertragsbedingungen. Zugleich ist aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, dass entsprechende Vertragsangebote bereits gegenüber Grundstückseigentümern im betroffenen Bereich unterbreitet worden sind. Dies legt zumindest nahe, dass der Projektentwickler davon ausgeht, dass die planerischen Voraussetzungen für eine entsprechende Nutzung der Flächen künftig geschaffen werden könnten. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders bedeutsam, dass die planerische Flächenabgrenzung nachvollziehbar aus eigenständigen planerischen Kriterien hergeleitet wird und nicht den Eindruck einer nachträglichen Anpassung an bereits entwickelte Projektstrukturen entstehen lässt.

Betrachtet man diese Projektstruktur im Zusammenhang mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche, fällt auf, dass die Geometrie der Fläche in bemerkenswerter Weise mit der Struktur dieser Anlagenanordnung korrespondiert. Insbesondere ermöglicht der erwähnte östliche Flächenausläufer die Positionierung einer weiteren Windenergieanlage entlang der Achse des Höhenrückens.

Sollte sich ergeben, dass die dargestellte Sonderbaufläche – insbesondere unter Einbeziehung des östlichen Flächenausläufers – im Ergebnis im Wesentlichen genau die Anzahl und räumliche Anordnung von Windenergieanlagen ermöglicht, die auch der im beigefügten Vertragsentwurf der ENOVOS Deutschland SE dokumentierten Projektplanung entspricht, stellt sich die abwägungsrelevante Frage, ob die konkrete Flächenbegrenzung Ergebnis eines eigenständigen gesamträumlichen Planungskonzepts ist oder ob so faktisch die Umsetzung einer bereits entwickelten Projektstruktur nachvollzieht.

Eine solche Übereinstimmung zwischen projektbezogener Standortplanung und planerischer Flächenabgrenzung bedarf im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung einer besonders nachvollziehbaren Begründung.

Darüber hinaus wirft auch die geometrische Struktur der Sonderbaufläche selbst Fragen der planerischen Herleitung auf. Moderne Windenergieanlagen erfordern aufgrund ihrer Dimensionen sowie der notwendigen Abstände zwischen den Anlagen regelmäßigen eine bestimmte Mindestgröße und räumliche Anordnung der nutzbaren Flächen. Wenn die dargestellte Sonderbaufläche im Ergebnis im Wesentlichen genau diejenige Flächengeometrie aufweist,

Sonderbauflächen an die Standortplanung von ENOVOS geführt hätten.

die die Anordnung mehrerer Anlagen entlang des Höhenrückens ermöglicht, während insbesondere der östliche Flächenausläufer keine Bestandsanlagen umfasst, erscheint eine nähere Erläuterung der planerischen Kriterien erforderlich, die zu dieser konkreten Flächenabgrenzung geführt haben. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergie ein nachvollziehbares gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Die Gemeinde hat daher darzulegen, aus welchen planerischen Erwägungen bestimmte Flächen für die Windenergienutzung vorgesehen werden und wie die konkrete Abgrenzung dieser Flächen zustande gekommen ist. Im vorliegenden Zusammenhang gewinnt daher insbesondere die Frage der planerischen Begründung der konkreten Flächenabgrenzung besonderes Gewicht. Wenn eine Flächendarstellung räumlich mit einer bereits entwickelten Projektplanung korrespondiert und zugleich eine Flächengeometrie aufweist, die die Anordnung genau derjenigen Anlagenstruktur ermöglicht, die in einer projektbezogenen Planung vorgesehen ist, entsteht im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung eine gesteigerte Begründungspflicht. In einem solchen Fall genügt es nicht, die Flächenauswahl lediglich allgemein mit der Eignung des Standortes zu begründen. Vielmehr ist nachvollziehbar darzulegen, auf welche eigenständige planerischen Kriterien sich gerade die konkrete Abgrenzung der Fläche – insbesondere unter Einbeziehung des östlichen Flächenläufers – stützt und weshalb diese Abgrenzung unabhängig von etwaigen projektbezogenen Aktivitäten eines Vorhabenträgers zustande gekommen ist. Gerade vor dem Hintergrund der im beigefügten Vertragsauszug dokumentierten Projektplanung erscheint es daher erforderlich, dass im Rahmen der Abwägung ausdrücklich erläutert wird, welche planerischen Erwägungen zur Aufnahme dieses Flächenteils geführt haben und inwiefern diese Entscheidung auf einem eigenständigen gesamträumlichen Planungskonzept der Gemeinde beruht. Vor diesem Hintergrund erscheint es im Rahmen der Abwägung erforderlich, insbesondere zu klären, • aus welchen fachlichen oder planerischen Gründen der östliche Flächenausläufer in die Sonderbaufläche aufgenommen wurde,	Das Standortkonzept, aufgestellt als gesamtstädtisch abgeschichtetes Konzept unter Berücksichtigung von Restriktionen aus dem öffentlichen Recht und städtebaulichen Kriterien im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, ist Grundlage des TeilFNP Windenergie. Dieses Standortkonzept ist Grundlage der Begrünung des FNP Windenergie. Dies ist der Begründung zu entnehmen. Die Sondrbauflächen wurden auf Grundlage des

• ob projektbezogene Aktivitäten der ENOVOS Deutschland SE der Verwaltung bekannt waren oder sind, • und in welchem Umfang solche Informationen bei der planerischen Bewertung der Fläche berücksichtigt worden sind. Die angesprochenen Punkte betreffen zentrale Fragen der planerischen Konfliktbewältigung, der Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl sowie ergebnisoffenen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Ergänzend weise ich darauf hin, dass ich mit gesondertem Schreiben (per E-Mail vom 28.02.2026) Auskunft darüber erbeten habe, ob im Bereich des Renkersbergs beziehungsweise im Umfeld des Kettersbergerhofs bereits Planungen, Vorprüfungen oder sonstige vorbereitende Aktivitäten im Zusammenhang mit möglichen Windenergievorhaben stattgefunden haben. Eine Beantwortung dieses Auskunftsersuchens steht bislang noch aus. Die dort erbetenen Informationen können für die Beurteilung der vorliegenden planungsrechtlichen Fragestellungen von Bedeutung sein und erscheinen daher auch im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Abwägung von Relevanz, zumal sie Aufschluss über den zeitlichen Ablauf etwaiger projektbezogener Aktivitäten geben können (Informationszugang nach § 1 SIFG und § 3 UIG). Ich gehe davon aus, dass die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt und im Abwägungsbeschloss nachvollziehbar gewürdigt werden, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).	Standortkonzeptes ermittelt. Entsprechend wurde die Fläche ausgewählt. Die angesprochene Standortplanung der Firma ENOVOS basiert auf der offengelegten Flächenabgrenzung im FNP. Es gab von Seiten der Stadt und des Planungsbüros keine Absprachen mit der Firma, die zu einer Anpassung der Sonderbauflächen an die Standortplanung von ENOVOS geführt hätten. Dem Einwender wird nach Beschluss durch den Stadtrat über die Abwägung seiner Stellungnahme gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB informiert.	

Nr. 8 (vom 05.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Guten Tag, mit nachstehender Email hatten wir Widerspruch gegen den Vorentwurf eingelegt, den wir hiermit auch gegen den aktuellen Planentwurf aufrecht erhalten. In dem Zusammenhang wäre eine Studie interessant, wie sich die bestehenden Windräder auf die Gesundheit der betroffenen Webenheimer Bürger ausgewirkt hat. Die Ablehnung des Webenheimer Ortsrates des aktuellen Planentwurfs wird von uns voll und ganz unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Studie ist nicht vorgesehen. Es wird offengelassen, welche gesundheitlichen Auswirkungen mit der Planung von Sondergebieten für die Windenergienutzung verbunden sein sollen. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

	Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar.	

Nr. 9 (vom 06.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Hiermit lege ich Wiederspruch gegen den Ausbau von Winderrädern im Blieskasteler Raum ein. Es werden unmengen von Beton in die Erde eingebracht damit man einen riesigen Turm bauen kann,wer holt das in 20 Jahren wieder aus der Erde. Riesige versiegelte Fläche bei stark Regen kann nicht genug versickern, führt je nach Standort zu Überflutungen oder Erdrutschen. Die Flügel sind nicht recyelbar(wir kämpfen heute mit Asbest, in Zukunft mit Windkraft Flügel) und werfen pro Jahr einige Tonne micro Plastik ab, der ins Erdreich dringt bis ins Grundwasser. Die Generatoren brauchen Unmengen von Schmierölen und mit den Jahren lecken die Maschinen. Auch wird SF6 Gas verwendet um elektronische Schaltanlagen abzudichten, muß ihnen bestimmt nicht erklären welches Ausmaß das hat.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren. In nachgelagerten standortbezogenen BImSchG-Genehmigungen werden ggfls. mit Auflagen die Umweltbeeinträchtigungen minimiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Von der Tierwelt ganz zu schweigen, nicht nur Vögel, Fledermäusen auch Insekten werden geschreddert oder vertrieben.	Ein wesentlicher Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens ist die Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert werden. Dabei werden die Auswirkungen auf sämtliche relevanten Schutzgüter ermittelt, bewertet und in die planerische Abwägung einbezogen	
Wieviel Geld wird hinterlegt zum Rückbau der Windräder, hat man einkalkuliert wieviel teurer und schwieriger in 20 Jahren die Entsorgung ist.	Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sind Bürgschaften in angemessener Höhe und unter	

	Berücksichtigung der Kostenentwicklung über den gesamten Betriebszeitraum zu hinterlegen.	
Wie ist die Feuerwehr darauf vorbereitet bei einem Brand,wie werden die Felder auf denen die Windräder stehen dann vom kontermierten Boden befreit, wer zahlt.	Wird zur Kenntnis genommen, ist nicht Bestandteil des Verfahrens.	
Ich finde unser schöner Bliesgau mit Biosphärenreservat sollte nicht durch Windräder verschandelt werden. Man sollte den Lobbyisten nicht einfach zustimmen, sondern noch andere Möglichkeiten in Betracht ziehen. Sie schaden Mensch und Natur und die späteren Generationen müssen sich mit den Altlasten herum ärgern.	Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.	

Nr. 10 (vom 08.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich bereits heute und vorsorglich im Hinblick auf das weitere Verfahren **gegen** den geplanten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Teilfortschreibung Windenergie) und mache eine potentielle Verletzung eigener Rechte sowie Verstöße gegen das Naturschutzgesetz (§ 30 BNaturschutzG) sowie gegen Verfahrensvorschriften (§ 3 II S.4 BauGB) geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Zugleich fordere ich Sie auf, mich künftig über weitere Verfahrensabschnitte im Rahmen des geplanten Windenergieparks Böckweiler postalisch oder per Mail aufgrund meiner individuellen Betroffenheit in Eigentumsrechten in Kenntnis zu setzen.	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird das Abwägungsergebnis mitgeteilt.	
Die allgemein bekannten generellen Argumente contra Windenergieanlagen wie Artenvernichtung, Landschaftsverschandelung, Infraschall, Umweltbelastung durch PFAS, Austrocknung der Böden durch mikroatmosphärische Klimaveränderungen nebst großflächiger Verteilung Ackergiften/ /Spritzmitteln über viele hundert Meter und damit einhergehende Gesundheitsbeeinträchtigung der benachbarten Bevölkerung, fehlende Recyclingfähigkeit der Anlage und unmöglicher Rückbau der Betonfundamente und vieles mehr dürften Ihnen bekannt sein.	Ein wesentlicher Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens ist die Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert werden. Dabei werden die Auswirkungen auf sämtliche relevanten Schutzgüter ermittelt, bewertet und in die planerische Abwägung einbezogen. Zu den im Verfahren betrachteten Schutzgütern zählen insbesondere der Mensch, Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt –	

	wie auch in den eingegangenen Stellungnahmen hervorgehoben.
Darüber hinaus mache ich eine eigene persönliche Betroffenheit als Eigentümerin des im Betreff genannten Grundstücks geltend (enteignungsgleicher Eingriff).	Ein enteignungsgleicher Eingriff in Eigentum liegt vor, wenn durch hoheitliche Maßnahmen unmittelbar in geschützte Rechtspositionen eingegriffen wird. Bei Windrädern kommt dies meist durch unzumutbare Immissionen (Lärm, Schattenwurf) oder die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ in Betracht. Diese Aspekte sind zu gegebener Zeit Gegenstand im BImSchG-Genehmigung Ein Ziel eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens ist es, diese Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auf das rechtlich zulässige Maß zu minimieren. Die reine Planung einer WEA im FNP ist meist noch kein enteignungsgleicher Umstand; erst die konkrete Baugenehmigung und der Bau, die zu einer unzumutbaren, dauerhaften Nutzungsbeeinträchtigung führen, lösen diese rechtliche Würdigung aus.
Ich bin seit 2020 Eigentümerin dieses Hanglage-Grundstücks und habe über die gesamte Fläche mit viel Herzblut und Eigenarbeit eine Streuobstwiese angelegt, die ich seither mit viel Einsatz betreue. Es ist dort ein artenreiches Streuobstwiesenhabitat entstanden, auf einer alleine schon nach BNaturschutzG schützenswerten Magerwiese, das nun ausweislich der Planungsunterlagen im Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen liegt. Es herrscht dort eine hohe Biodiversität an Pflanzen wie Tieren, auch Rebhühner und Rotmilane sind immer wieder im Bereich der Wiese sichtbar. Durch die geplanten Industriestromerzeugungsanlagen würde dieses einzigartige Biotop massiv bedroht (Infraschall lässt die Tierwelt abwandern, Austrocknung des Bodens durch Veränderung des Mikroklimas, was zum Absterben der Obstbäume führt, Verwirbelung der Spritzmittel, was zur Nichtessbarkeit der Früchte der Obstbäume und Verseuchung der Umgebung führt, Totschlag von Vögeln).	Sofern ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind, wurden diese anhand des Geoportal (Schutzgebietskataster) berücksichtigt und als weiche Tabuzonen aus der Planung herausgenommen. Unstrittig ist auch das Vorhandensein des Rotmilans. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das Eigentumsrecht gewährleistet keinen Anspruch auf unveränderte Umweltbedingungen. Vielmehr sind Einwirkungen, die sich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben hal-

Insgesamt sehe ich meine Eigentumsrechte durch die geplanten Windkraftanlagen verletzt. Neben den o.g. Gründen dürfte Schattenschlag auf meinem Grundstück entstehen und Lärmimmissionen müsste ich erdulden, wenn ich auf dem Grundstück bin, das auch meiner Erholung dient und nicht nur während ich dort arbeite. Darüber hinaus sind definitiv zumindest die eigenen Maßgaben der Stadt Blieskastel betr. „weiche Tabuzonen“ nicht eingehalten.	ten, grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für Immissionen wie Geräusche, Schattenwurf oder visuelle Veränderungen.
In ihrem Standortkonzept wird zum Beispiel die Hangneigung im Einflussbereich der von Ihnen geplanten Windräder nicht berücksichtigt: mein Grundstück weist eine Hanglage größer als 15 Prozent auf. Aufgrund der Biodiversität meines Grundstücks dürfte sogar eine sogen. harte Tabuzone betroffen sein.	Da die Lage des Grundstückes nicht genannt wurde, kann dies nicht überprüft werden.
Des weiteren zweifle ich die Windhöfigkeit laut Planungsgutachten von größer/gleich 5, 5 m/sec an in 150m über dem Grund: das diesbezügliche Gutachten stammt aus 2011 und ist damit veraltet.	Die Quelle wurde im aktuellen Planentwurf schon ausgetauscht. Die Daten zur Windhöffigkeit werden nun über den Globalwindatlas bezogen.
Darüber hinaus widersprechen die Planungen der von der Stadt Blieskastel selbst auferlegten Maßgabe der Konzentration auf wenige geeignete Flächen im Stadtgebiet. Da bereits Flächen bestehen, an denen Windkraft genutzt wird, sollten im Zweifel diese weiter ausgebaut werden, wogegen ich mich allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ebenfalls ausspreche.	Eine Konzentration auf die Ausweisung von ur zwei Sonderflächen für Windenergie entspricht dem städtebaulichen Ziel. Die schon mit Windenergieanlagen bebauten Flächen umfassen eine Sonderbaufläche. Diese Fläche allein reicht jedoch nicht zur Erreichung der vorgegebenen Flächenziele.
Überdies wurden die Gutachten aus der Flugsicherheit (Flughafen ZW, SB, Bundeswehr) bislang nicht öffentlich gemacht und scheinen, wenn überhaupt, nicht aktuellen Datums zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Vorhandene Gutachten wurden während der Auslegung offengelegt.
Der Ortsrat Böckweiler wurde bislang komplett übergangen, da eine Entscheidung nicht abgewartet wurde; darin sehe ich einen Formfehler, da das Verfahren der Anhörung bereits eingeleitet war.	Der Ortsrat Böckweiler wurde gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit dem Ortsrat zu dem Planvorhaben statt.
Darüber hinaus wurde die Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht in der erforderlichen Art und Weise vorgenommen. Ich verweise insoweit auf § 3 II S.4 BauGB:	Es werden vom Einwender die zwei Beteiligungsstufen des Bauleitplanverfahren ver-

“Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen;... „ Dies ist nicht erfolgt, da eine **ortsübliche** Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Blieskastel-Blieskasteler Nachrichten) fehlt. Dies rüge ich bereits heute als Formfehler. Um Bestätigung des Eingangs des vorliegenden Schreibens darf ich bitten unter Angabe eines Aktenzeichens. Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit will ich unterrichtet werden.	mischt. Zum einen gibt es die frühzeitige Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB, sowie die Auslegung/Öffentliche Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB. Seit dem 01.10.2022 ist gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Blieskastel die Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite als Form der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich festgelegt. Das Mitteilungsblatt *Blieskasteler Nachrichten* dient seither lediglich der zusätzlichen Information und stellt keine rechtswirksame Bekanntmachungsform mehr dar. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.01.2026 auf der Internetseite der Stadt Blieskastel, zusätzlich wurde die Information in der Ausgabe 5/2026 in den Blieskasteler Nachrichten abgedruckt.	

Nr. 11 (vom 08.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
1 Zusammenfassung Kriterien der Städtebaulichen Zielsetzung nach Abschnitt 1.6 wie mindestens 3 Anlagen in jedem Windpark zu installieren und mit möglichst wenig Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen, stehen teilweise im Widerspruch zu anderen Vorgaben oder Zielsetzungen [1]. Eine möglichst hohe Energieerzeugung ist mit vorhandenen limitierten Netzkapazitäten vermutlich nur mit einer Netzüberbauung an NPVs (Netzverknüpfungspunkten) möglich. Hierzu müssten die Netzeinspeiseleistungen gegenüber den Windturbinennennleistungen reduziert werden. Weiterhin müssten sie mit Batteriespeichern und mit Solar PV – Anlagen kombiniert werden. Dies würde erlauben, mit möglichst niedrigen Netzanschlussleistungen eine maximale Jahresstromproduktion mit einer hohen Netzverträglichkeit zu erzielen. Kommentare zu Planungsvorgaben nach dem Flächennutzungsplan sind in Abschnitt 2 beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
	Wird zur Kenntnis genommen.	

Im Vergleich zu dem derzeitigen Stromverbrauch von 81.9 GWh/a [2] und einem künftigen Strombedarf, der durch E-Mobilität und klimaneutraler Wärmeversorgung in Richtung 200 GWh/h steigen wird, könnten mit möglichen Anlagenkonfigurationen auf den SBFs (Sonderbauflächen) bei Webenheim und Böckweiler insgesamt etwa 80 GWh/a Windenergie erzeugt werden (die bei Webenheim derzeit betriebenen 3 Windturbinen können etwa 12 GWh erzeugen). Mit einer idealen Anlagenkonfiguration, in der Windkraftanlagen und Solar PV – Freiflächenanlagen direkt gekoppelt würden, könnte man zusätzlich etwa 32 GWh/a Solarstrom erzeugen. Unter Berücksichtigung, daß bestehende Solar PV Anlagen [2] bereits etwa 16 GWh/a liefern, könnten realistisch etwa 128 GWh/a von Wind- und Sonnenenergie geliefert werden. Mit der in Abschnitt 3 für eine technische Optimierung von Windkraftanlagen vorgeschlagenen steuerungstechnischen Reduzierung der Windkraftanlagenleistung, würde die Schallemission im Vergleich zu Werten bezogen auf die Anlagennennleistung wesentlich reduziert werden, so daß die im Flächennutzungsplan beschriebenen größeren Abstände zu Wohngebäuden, die die verfügbaren SBFs reduzieren, nicht notwendig wären. Für eine Planungskonzept zur künftigen Windenergieerzeugung sollte auch berücksichtigt werden, daß die bestehenden 3 Windkraftanlagen bei Webenheim nur noch eine Restlebensdauer von etwa 10 Jahren haben.	Es wird darauf verwiesen, dass das Ziel der Aufstellung dieses Bauleitplanes die Erreichung des Flächenbeitragswertes ist. Die Deckung des gesamten Strombedarfes ist nicht Zielsetzung dieser Aufstellung. Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
2 Kommentare zu spezifischen Vorgaben nach dem aktuellen Flächennutzungsplan Anzahl und Größe der Windenergieanlagen – In Abschnitt 5.1 des Flächennutzungsplanes ist beschrieben “Ein schwerwiegender kumulativer Effekt ist mit der Erweiterung des bestehenden Wind parks von 3 auf 5 Windenergieanlagen nicht zu erwarten“. Ein Planungskonzept, zwei weitere identische oder ähnliche Windenergieanlagen auf den SBFs bei Webenheim zu installieren, widerspricht dem Konzept nach Abschnitt 1.6 mit möglichst wenig Anlagen möglichst viel Energie zu erzeugen. Möchte man möglichst viel Energie auf den verfügbaren relativ kleinen SBFs erzeugen, wäre ein wesentliches Auslegungskriterium möglichst viel Rotorfläche auf der verfügbaren Landfläche zu installieren. Dies erfordert größere Windkraftanlagen, wie sie auch in einer Wärmeplanung zur Bestimmung des Windenergiepotenzials [2] vorgesehen	Ob eine höhere Anlagen aufgrund der Lage innerhalb der Anflugfläche des Flughafen Saarbrücken möglich ist, kann erst durch konkrete Vorhaben der Projektierer geklärt werden. Weder die Größe noch die Anzahl der Anlagen wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft. Die genannte Anzahl „von 3 auf 5 Windenergieanlagen“ wurde auf Grundlage der Flächengröße angenommen.

wurden. Veranschaulicht wird der Unterschied zwischen kleineren und größeren Rotoren durch eine vereinfachte Darstellung in Bild 1. (Bild 1)	Wird zur Kenntnis genommen. Da keine Höhenbeschränkung und die Planung Routor-Out vorsieht festgelegt wurde, wäre eine solche Umsetzung möglich.
Auf etwa 800 m Länge wurden in Webenheim bereits 3 Windkraftanlagen mit 95 m Rotordurchmesser installiert. Ersetzt man diese durch größere Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 175 m kann man wegen den erforderlichen Abständen nur 2 Windkraftanlagen installieren. Die Gesamtrotorfläche und damit die Energieerzeugung würde sich mit den größeren Anlagen mehr als verdoppeln. Dies würde die Forderung mit möglichst wenig Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen, tendenziell erfüllen.	Es wird wie zuvor, darauf hingewiesen, dass Gegenstand der vorliegenden Planung mit der Darstellung von Sondergebieten das im Saarländischen Flächenzielgesetzt (SFZG) vorgegebenen Flächenziel für das Stadtgebiet Blieskastel zu erfüllen.
Mindestwindgeschwindigkeit – Nach Abschnitt 6.1 wird eine Mindestwindgeschwindigkeit von 6.8 m/s auf 150 m Höhe als Auswahlkriterium für Potenzialfächen vorgeben. Windgeschwindigkeiten sind nur einer von mehreren Faktoren, die eine Eignung für eine Windkraftanlage zur optimalen Nutzung von Vorrangflächen bestimmen. Ein Beispiel der optimalen Nutzung ist in Bild 1 gegeben, wonach mit der Nutzung größerer Windkraftanlagen auch mit etwas geringeren Windgeschwindigkeiten immer noch wesentliche Vorteile in der Energieerzeugung erzielt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.
Begrenzung des Abstandes von Splitterflächen – Nach Abschnitt 3.2.4 sollen Splitterflächen nur bis zu einem Abstand von 750 m als Eignungsfläche in Betracht gezogen zu werden. Verfolgt man das Ziel einer maximalen Energieerzeugung ist es erforderlich möglichst große Windenergieanlagen zu installieren. Je nach Windrichtung ist es bevorzugt einen Abstand zwischen zwei Windkraftanlagen entsprechend 4 bis 7 mal Rotordurchmesser einzuhalten. Dies wären beispielsweise für einen 175 m Rotor, Abstände im Bereich von 700 bis 1225 m. Demnach könnten auch Splitterflächen mit einem Abstand von wesentlich mehr als 750 m nützlich sein.	Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben.
Abstand der SBF von 75 zur Landesgrenze - Unter Berücksichtigung, daß die SBFs sogenannte Rotor – Outflächen sind, wird nach Abschnitt 6.1 ein Abstand der SBF von 75 zur Landesgrenze vorgegeben, damit ein Rotorblatt nicht über die Landesgrenze ragt. Weiterhin wird in Abschnitt 8 vorgegeben, daß ein „Mastfuß“ vollständig innerhalb einer SBF liegen muß. Ein Fundament einer modernen Windkraftanlage kann ohne weiteres einen Druchmesser von 30 m (Radius 15 m) oder mehr haben. Als solches sollte bei einer Planung berücksichtigt werden, daß sich der tatsächliche	Die Festsetzung, dass der Mastfuß vollständig innerhalb der Sonderbaufläche liegen muss, bedeutet, dass der gesamte Mastturm innerhalb der Sonderbaufläche liegt und nur die Rotoren außerhalb der Fläche liegen dürfen. Warum vom Einwender ausgegangen wird, dass ein Teil des Fundaments außerhalb liegt, ist nicht nachvollziehbar.

Mindestabstand einer Windkraftanlage zur Landesgrenze aus Fundamentradius plus 75 m ergeben würde. Wird beispielsweise eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 175 m (Rotorradius von 87.5 m) in Kombination mit einem Fundamentradius von 15 m vorgesehen, ergäbe sich ein Abstand zur Landesgrenze von 90 m, womit der Rotor die Landesgrenze nicht überragen würde.		
Netzeinspeisepunkt - Nach Abschnitt 9 wird der Netzeinspeisepunkt vom Netzbetreiber basierend auf der erforderlichen Netzeinspeiseleistung festgelegt. Um die örtlich verfügbare Netzkapazitäten optimal zu nutzen und einen möglichst nahe liegenden Netzeinspeisepunkt zu ermöglichen, sollte für eine Anlagenplanung folgende Kriterien berücksichtigt werden. Die maximale Netzeinspeiseleistung jeder Windturbine sollte steuerungstechnisch so getrimmt werden, daß mit jeder Windturbine mit den gegebenen Windbedingungen mindestens 3000 Vollaststunden (bezogen auf die reduzierte Netzeinspeiseleistung) erreicht werden. Das bedeutet, daß mit verfügbaren Windturbinen, die maximalen Leistungen auf einen Bereich von etwa 50 – 70% der Generatorleistung reduziert werden müssten. Eine ökonomische spezifische Leistung liegt bei etwa 150 W/m2, berechnet als gedrosselte Leistung dividiert durch die Rotorkreisfläche. Wichtig hierzu ist, daß durch eine solche Limitierung keine nennenswerte Verluste in der Jahresstromproduktion entstehen, aber das bestehende Stromnetz wesentlich weniger belastet wird. Weitere Details hierzu sind in Abschnitt 3 beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Netzeinspei-sepunkt wird i.d.R auf der Grundlage eines konkreten Windparkprojektes abhängig von dessen Leistung vom Netzbetreiber festgelegt. Daher kann dieser Sachverhalt auf der Ebenen der vorliegenden Flächennutzungsplanung keine Berücksichtigung finden.	
Schallemission - Nach Abschnitt 6.1 wird ein Schutzabstand Erweiterung von 1000 auf 1100 m vorgegeben. Hierzu sollte berücksichtigt werden, daß die Schallemission wesentlich reduziert wird, wenn Windkraftanlagen in einem für die Region optimierten reduzierten Leistungsbereich betrieben werden, so daß eine Erweiterung des Schutzabstandes nicht erforderlich wäre (Details siehe Abschnitt 3). Daher sollte man für die Vorgaben zur gewünschten Reduzierung der Schallemission unter das gesetzlich vorgeschriebene Niveau beide Optionen erlauben, entweder eine Erweiterung des Schutzabstandes oder die Reduzierung der Schallemission der Windkraftanlage.	Eine Reduzierung der Schallemissionen der Windkraftanlagen kann im Flächennutzungsplan nicht festgesetzt werden.	
Konzentrierte Anordnung – mindestens 3 Anlagen in einem Windpark – Dies ist nach Abschnitt 1.6 eines der städtebaulichen Ziele. Wie oben zu Anzahl und Größe der Windkraftanlagen beschrieben, sollte in der Planung die möglichst hohe Energieerzeugung	Wird zur Kenntnis genommen.	

Priorität vor der Anzahl der Windkraftanlagen haben und beispielsweise auch 2 Großanlagen erlauben wie in Bild 2 dargestellt. Dennoch könnten mit den gegebenen SFBs an beiden Standorten, Webenheim und Böckweiler beide Anforderungen, mindestens 3 Anlagen und möglichst hohe Energieerzeugung erfüllt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.2).

3 Konzept für die städtebauliche Zielsetzung einer möglichst hohe Energieerzeugung mit möglichst wenig Windenergieanlagen

3.1 Planungsgrundlage

- Der Stromverbrauch lag für die Stadt Blieskastel in 2019 bei 81,9 GWh entsprechend 4046 kWh/a pro Kopf der Bevölkerung [2].
- Mit dem Ausbau der E-Mobilität und dem steigenden Strombedarf für eine klimaneutrale Wärmeversorgung ist davon auszugehen, daß sich der Stromverbrauch mehr als verdoppeln wird. Daher könnte man in einer Planung von einem künftigen jährlichen Stromverbrauch im Bereich von 200 GWh ausgehen
- Die wesentlichen Technologien, die für eine regionale Erzeugung erneuerbarer Energie geeignet sind, beschränken sich auf Windenergie und Solar PV. Zur Beurteilung der Eignung und Abschätzung notwendiger Anlagenkapazitäten können die erreichbare VS (Vollaststundenzahl = jährlich erzeugte Strommenge/Anlagennennleistung) oder der KF (Kapazitätsfaktor = jährliche Durchschnittsleistung/Anlagennennleistung oder VS/8760) als Grundlage dienen.
- Solar PV Anlagen erreichen in der Region eine VS im Bereich von 900 - 1000 Stunden pro Jahr, entsprechend einem KF von 0.10-0.11, während Windkraftanlagen eine VS im Bereich von etwa 1800-2700 Stunden pro Jahr oder einen KF von etwa 0.20 – 0.30 erreichen können.
- Möchte man mit beiden Technologien etwa die gleiche Energiemenge pro Jahr produzieren, kann man für eine erste Abschätzung von einem Verhältnis der erforderlichen Anlageleistungen ausgehen das umgekehrt proportional zu dem Verhältnis der KFs ist, also etwa 2 bis 3 MW Solar PV Anlagenleistung je 1 MW Windanlagenleistung.
- Geht man weiterhin davon aus, daß man in Zukunft bevorzugt mindestens 80 % des gesamten Strombedarfs also etwa 160 GWh pro Jahr regional produzieren möchte, was eventuell den

Wird zur Kenntnis genommen. Wie zuvor schon genannt ist die Zielsetzung dieses Bauleitplanverfahren das Erreichen des vorgegeben Flächenbeitragswertes aus dem SFZG.

Vorteil hätte hohe Netzkosten für die Stromlieferung aus Nord- und Ostsee zu vermeiden, müßte man jährlich etwa 80 GWh mit Windenergie erzeugen. • In einem Bericht zur Kommunalen Wärmeplanung von 2025 [2] geht man von einem Potenzial der möglichen Windenergieerzeugung von 98 GWh/a mit einer installierten Leistung von 42 MW in Sondergebieten aus. Diese Sondergebiete beziehen sich vermutlich auf die SBFs (Sonderbauflächen) die in einem früheren Flächennutzungsplan beschrieben wurden. Ein zusätzliches Potenzial von 210 GWh/a das mit einer installierten Leistung von 90 MW auf weiteren Flächen erzeugbar sein soll [2], ist nach dem derzeitigen Flächennutzungsplan vermutlich nicht realistisch.	
3.2 Konzept für optimale Konfiguration von Windkraftanlagen Während nach Abschnitt 5.1 ein Planungsgedanke beschrieben wird, bei Webenheim die 3 bestehenden Windkraftanlagen durch zwei weitere zu ergänzen [1], sollte berücksichtigt werden, daß dies wie in Abschnitt 2 zu Größe von Windkraftanlagen beschrieben, keine optimale Lösung für die städtebauliche Zielsetzung einer möglichst hohen Energieerzeugung wäre. Auch die regionale Wärmeplanung [2] sieht für eine Abschätzung des Windenergiepotenzials Windkraftanlagen mit 6 MW Leistung vor. Hierzu ist auch zu bedenken, daß modernere getriebelose Windkraftanlagen dieser Größe auch bessere Wirkungsgrade als die bestehenden 3 Anlagen haben. Aus diesen Gründen wäre die Anordnung von jeweils 3 x 6 MW Windkraftanlagen für die Standorte Webenheim und Böckweiler, wie in Bild 2 und Bild 3 dargestellt (Standorte der 6 MW Anlage durch gelbe Ringe markiert, bestehende Anlagen durch blaue Punkte), eventuell eine optimale Lösung. Unter Berücksichtigung, dass die 3 in Webenheim bestehenden Anlagen mit je 2 MW Leistung nur eine Restlebensdauer von etwa 10 Jahren haben, wäre es sinnvoll, diese durch 3 moderne Anlagen mit 6 MW Leistung zu ersetzen. Hierzu wäre abzuwägen, ob man zunächst nur eine 6 MW Anlage an dem mit WB 3 markierten Standort installieren würde und die mit WB 1 und WB 2 markierten Anlagen erst in 10 Jahren, oder ob es auch wirtschaftlich wäre, die bestehenden Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt zu ersetzen. (Bild 2 und 3)	Wird zur Kenntnis genommen. Wie zuvor schon beschrieben werden auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Angaben bzw. Festlegungen zu den genauen Anlagenstandorten, der Anzahl oder den Höhen der Anlagen macht. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt lediglich Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dar, in denen potenziell möglich ist, Windenergieanlagen zu errichten. Die optimale Nutzung der Sondergebiete obliegt der nachfolgenden Projektplanung. Wird zur Kenntnis genommen.

Beispiele von verfügbaren Windkraftanlagen sind in Tabelle 1 mit den bestehenden Anlagen verglichen. Je größer der Rotordurchmesser, desto mehr Energie kann auf einer gegebenen Landfläche mit einer minimalen Anzahl von Windkraftanlagen erzeugt werden. Einschränkungen können gegeben sein durch die Form einer SBF und die erforderlichen Abstände zwischen Windkraftanlagen. Mit der dominierenden westlichen / südwestlichen Windrichtung, sollten die in Bild 2 und Bild 3 gezeigten Anordnungen von je 3 Windkraftanlagen mit den gegebenen Abständen möglich sein. Für die örtlichen Windbedingungen ist eine möglichst niedrige spezifische Leistung der Windkraftanlagen zu bevorzugen, da man für höhere spezifische Leistungen, bei einem gegebenen Rotordurchmesser eine höhere Anlagenleistung mit höheren Kapitalkosten erhält, während man die höhere Leistung nicht nutzen kann. (Tabelle 1)

Berücksichtigt man weiterhin, daß auch die spezifischen Leistungen der verfügbaren Windturbinen unter lokalen Windbedingungen immer noch unwirtschaftlich hohe Netzanschlußleistungen erfordern würden, ist zu empfehlen alle Windturbinen in einem Anlagenkonzept steuerungstechnisch auf eine spezifische Leistung von etwa 150 W/m2 zu begrenzen. Die Auswirkung einer solchen Leistungsbegrenzung ist in Bild 4 dargestellt.
Reduziert man die spezifische Leistung von 249 auf 150 W/m2, wird die Leistung je Windkraftanlage um 60% von 6.0 MW auf 3.6 MW reduziert. Mit dieser Reduzierung verliert man theoretisch etwa 8% der maximal möglichen Energieerzeugung (rote Flächen). Hierzu ist zu berücksichtigen, daß bei ungedrosselten Windkraftanlagen wie die bestehenden Anlagen in Webenheim, in den meisten Fällen die Anlagen vom Netzbetreiber abgeschaltet werden, um die in Rot markierten unerwünschten Lastspitzen zu vermeiden. Als solches, geht mit einer steuerungstechnischen Reduzierung der Nennleistungen im realen Anlagenbetrieb keine Energieerzeugung verloren, während die Netzverträglichkeit wesentlich verbessert wird. (Bild 4)

3.3 Konzept für eine optimale Nutzung verfügbarer Netzkapazitäten
Möchte man mit der städtebaulichen Zielsetzung, mit den verfügbaren SBFs möglichst viel Energie erzeugen, sollte man bereits in

Wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt lediglich Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dar, in denen potenziell möglich ist, Windenergieanlagen zu errichten. Die optimale Nutzung der Sondergebiete obliegt der nachfolgenden Projektplanung.

Wird zur Kenntnis genommnen. Siehe oben.

der Planung vorsehen, die verfügbaren Netzkapazitäten so schonend wie möglich zu nutzen, bzw. Windkraftanlagen so zu konzipieren, daß eine maximal mögliche Netzverträglichkeit erzielt wird. Zum Vergleich sind in Bild 5 beispielhaft 3 Optionen von Anlagenkonfigurationen gezeigt, die für die Standorte Webenheim und Böckweiler als Planungsansätze in Betracht gezogen werden sollten. (Bild 5)

In der Konfiguration 1 würde man einen Windpark mit 18 MW Nennleistung und eine Solar PV – Freiflächenanlagen mit gleicher Nennleistung in zwei unabhängigen Projekten planen und realisieren und die Anlagen, wie derzeit meist praktiziert, an individuellen Netzverbindungspunkten NVP 1 und NVP 2 an das bestehende Stromnetz anschließen. Beide Systeme würden hierbei 36 MW Netzkapazität beanspruchen. In diesem Fall würde sich für die Windkraftanlage bezogen auf die Einspeiseleistung von 18 MW und eine Jahresstromproduktion von 40 GWh ein KF von etwa 0.25 ergeben, während die Solar PV Anlage mit der Einspeiseleistung von 18 MW und einer Jahresstromproduktion von 16 GWh einen KF von nur 0.10 erzielen würde.

Würde man die maximale Leistung der Windkraftanlagen, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, steuerungstechnisch auf 60% der Generatornennleistungen begrenzen (3 x 3.6 MW = 10.8 MW), würde ein 12 MW Netzanschluß ausreichen. Würde man die Windkraftanlage zusätzlich mit einem Batteriespeicher ausrüsten, wie in der Konfiguration 2 dargestellt, könnte man die Energieeinspeisung besser an den Energiebedarf anpassen, Anlagenabschaltungen reduzieren und damit real eine höhere Energiemenge produzieren. Ähnliches gilt für die Solar PV Anlage, deren Netzeinspeiseleistung man mit einem Batteriespeicher ebenfalls reduzieren könnte. In diesem Fall würde sich für die Windkraftanlage bezogen auf die Einspeiseleistung von 12 MW und die Jahresstromproduktion von 40 GWh der KF auf etwa 0.38 erhöhen.

Berücksichtigt man, daß sich Wind- und Solarenergie gegenseitig weitestgehend ergänzen, bzw. im realen Betrieb kaum eine Situation entsteht, wo beide Systeme gleichzeitig nahe an die Nennleistung kommen, bietet sich für eine optimale Nutzung der Netzkapazitäten eine Netzüberbauung wie in Konfiguration 3 dargestellt an. Hierin würden beide Systeme ein gemeinsames Batteriespeichersystem nutzen können und die Netzeinspeisung könnte über einen gemeinsamen NVP optimal an den Leistungsbedarf angepaßt werden. Mit 36 MW installierter Anlagenleistung würde eine

Netzeinspeisenennleistung von 12 MW ausreichen. Dies entspricht einem Netzüberlagerungsfaktor von 3. In diesem Fall würde sich für die kombinierte Windkraft – plus Solar PV Anlage bezogen auf die Einspeiseleistung von 12 MW und eine kombinierte Jahresstromproduktion von 56 GWh ein KF von 0.53 ergeben.
Während in Abschnitt 3.1 beschrieben wurde, daß man ideal etwa gleiche Strommengen mit Wind- und Sonnenenergie anstreben sollte, muß man für ein Gesamtkonzept für die Stadt Blieskastel die in Bild 5 gezeigten Solar PV Kapazitäten von 18 MW auf etwa 40 MW erhöhen. Für die Planung zur Installation von Solar PV Kapazitäten über die in Bild 5 gezeigten Werte, sollte allerdings berücksichtigt werden, daß bereits mit Kleinanlagen eine Gesamtkapazität von etwa 16 MW istalliert ist, deren Leistung mehr oder weniger unkontrolliert das Stromnetz belastet. Weitere PV Kapazitäten, sollten derzeit nur geplant werden, wenn im Bezug auf die Netzverträglichkeit der Anschluß notwendiger Windkraftanlagen wie oben beschrieben, gewährleistet werden kann.

4 Quellen
[1] Stadt Blieskastel – Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie – Entwurf Januar 2026
[2] 250415_Kommunale_Waermeplanung_Blieskastel

Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilbereich Windenergie schließt eine weitere Planung von PV-Freiflächenanlagen nicht aus. Die Regelungstiefe die sich der Einwender wünscht, kann durch den Flächennutzungsplan nicht erreicht werden.

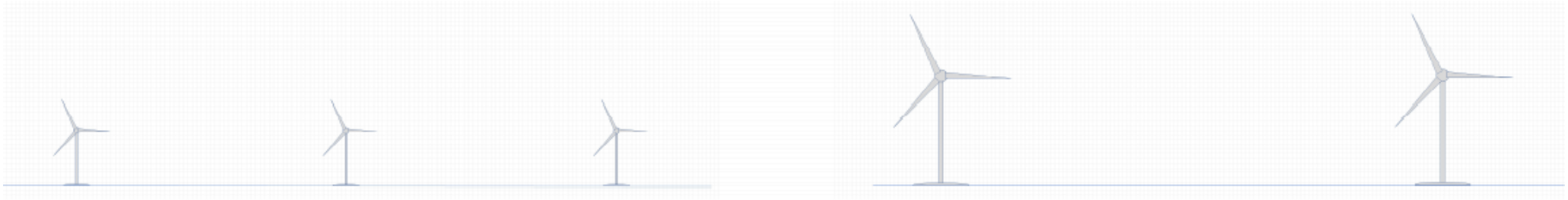


Bild 1 Vergleich von 3 Anlagen mit Rotordurchmesser 95 m und 2 Anlagen mit Rotordurchmesser 175 m

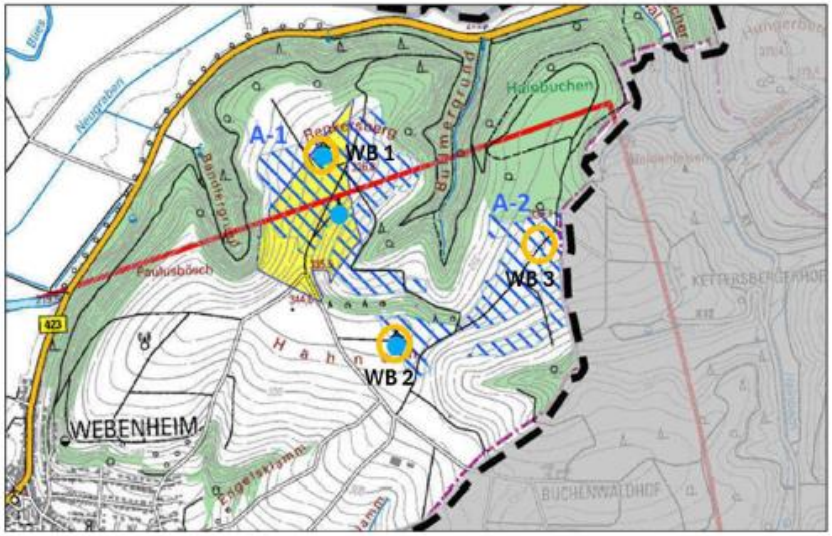


Bild 2 Mögliche Standorte von 3 x 6 MW Windkraftanlagen bei Webenheim

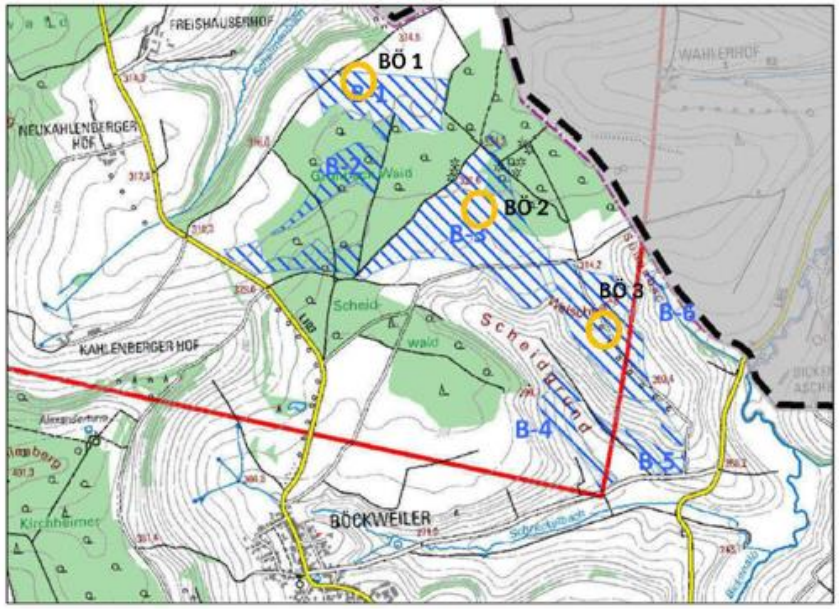


Bild 3 Mögliche Standorte von 3 x 6 MW Windkraftanlagen bei Böckweiler

		bestehende Anlagen	Beispiele für neue Windturbinen			
Typ		Senvion	Siemens G.	Siemens G.	Enercon	Enercon
		MM92	SG 3.4 - 145	SG 5.8 - 170	E-160 EP6	E-175 EP 6
Rotordurchmesser	m	92	145	170	160	175
Turmhoehe	m	100			167	162
Generator - Nennleistung	MW	2.0	3.4	5.8	5.56	6.00
Gedrosselte Windturbinenleistung 3)*			2.50	3.50	3.00	3.60
spezifische Leistung - mit Generator Nennleistung	W/m^2	301	206	256	277	249
spezifische Leistung - gedrosselt			151	154	149	150
Netzeinspeisung-Nennleistung	MW	**2.0**	**2.5**	**3.5**	**3.0**	**3.6**
Jahresstromproduktion je Turbine 2)*	GWh	3.80	*9.9*	*13.8*	*11.8*	*14.2*
Kapazitaetsfaktor 1)*		0.22	*0.45*	*0.45*	*0.45*	*0.45*
Jahresvollaststunden	h/a	1900	*3942*	*3942*	*3942*	*3942*
Anzahl Windturbinen		**3**	**3**	**3**	**3**	**3**
Jahresstromproduktion Gesamt	GWh/a	11.40	29.57	41.39	35.48	42.57

1) Kapazitätsfaktor = Jahresdurchschnittsleistung/Nennleistung*

2) fuer Anlagen Webenheim ungefähre Stromproduktion von EnBW App entnommen*

3) steuerungstechnische Reduzierung der Windturbinenausgangsleistung bzw Netzeinspeiseleistung*

Tabelle 1 Vergleich von Windkraftanlagen

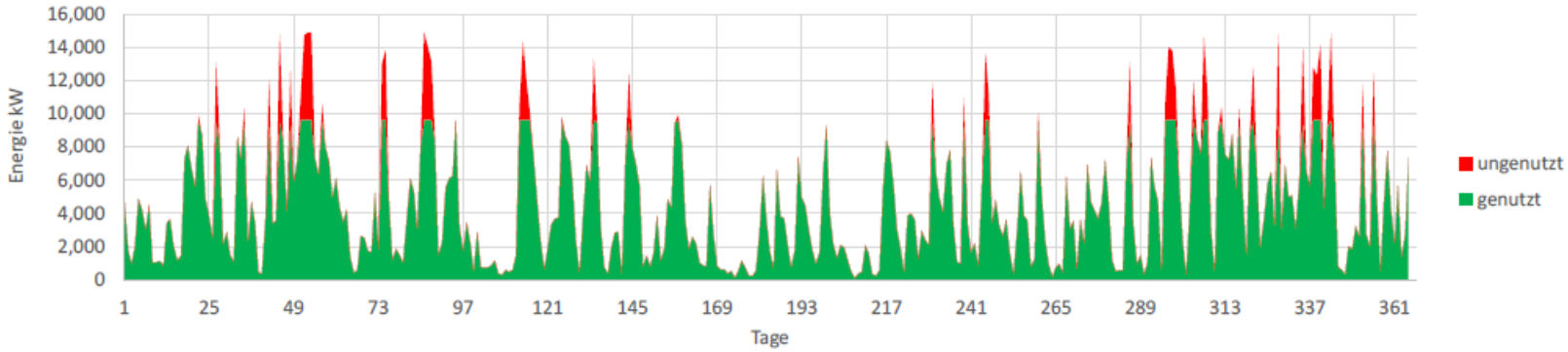


Bild 4 Beispiel – Energieerzeugung von 3 x 6 MW Windturbinen mit spezifischer Leistung gedrosselt von 249 auf 150 W/m²

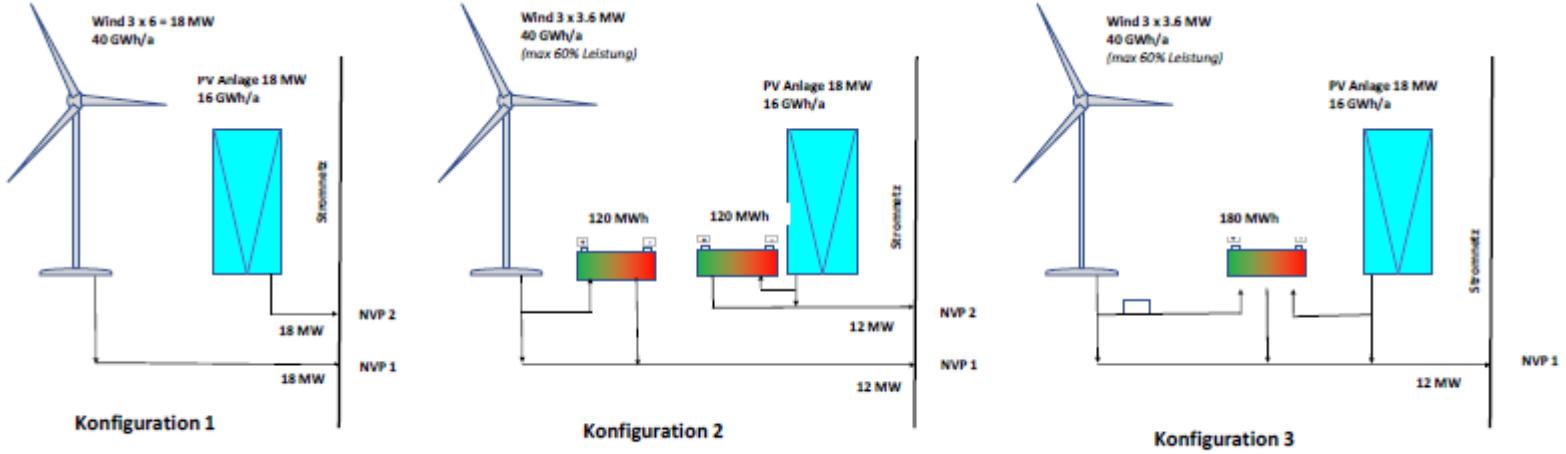


Bild 5 Konfigurationsoptionen

Nr. 12 (vom 08.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab. **persönliche Betroffenheit**: Tierhaltung unserer Pferde hinter dem Scheidwald, am Scheidgrund:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Windräder sind nicht nur sehr groß, laut und werfen unregelmäßige Schatten, sondern sind aus Pferdeaugen betrachtet höchst bedrohlich und angsteinflößend. Die meisten Pferde reagieren daher sehr empfindlich auf diese Anlagen mit Scheuen, erhöhter Nervosität und Aufregung, mit Steigen oder Durchgehen bis hin zur Panik. Und Pferde sind Fluchttiere, wenn eines läuft, rasen alle mit. Windenergieanlagen können verschiedene Reize aussenden: Das Bauwerk als statisch optischer Faktor (vergleichbar mit einem Sendemast), die bewegten Rotoren regelmäßige Reflexe („Diskoeffekt“) und Schattenwurf (bewegte Schattenbänder in periodischer Folge) sowie Geräuschemissionen im Infraschall- und hörbaren Schallbereich. Windenergieanlagen erzeugen mehrere Geräusche: zum einen das Getriebe- bzw. Maschinengeräusch, zum anderen das Windgeräusch der sich bewegenden Rotorblätter. Die Ausbreitung dieser Schallemissionen ist abhängig von der Windrichtung. Diese Geräusche befinden sich sowohl im hörbaren Bereich, gemessen in dB (A), als auch im Infraschallbereich, gemessen in dB (IL). Irritierend sein kann die Schattenbewegung in der Nähe, z.B. quer über den Weg, da sie kurzfristig für ein sich schnell bewegendes großes Objekt gehalten werden kann. In erster Linie ist es die Lautstärke (der Schalldruckpegel) eines Geräusches und weniger seine Tonlage (seine Frequenzbänder), die Auswirkung auf die Gesundheit hat. In Bezug auf den akustischen Einfluss der WEA auf Pferde ist besonders der Infraschall als Gefahrenquelle anzusehen. Infraschall ist der vom Menschen nicht mehr wahrnehmbare niederfrequente Bereich der Schallemissionen. Der Hörbereich des Menschen liegt zwischen 20 und 20000Hz, der eines Pferdes zwischen 55 und 33500 Hz (Auskunft von Dr.	Es ist nicht wissenschaftlich belegt, dass Pferde grundsätzlich Angst vor Windrädern bzw. Windenergieanlagen haben. Zwar gibt es immer wieder Berichte von Pferdehaltern, die beobachten, dass ihre Tiere in der Nähe solcher Anlagen nervös reagieren oder erschrecken, doch dabei handelt es sich um Einzelfallbeobachtungen und nicht um gesicherte, allgemeingültige Erkenntnisse. Entscheidend ist zudem, dass Pferde lernfähig sind. Durch wiederholte, stressfreie Begegnungen mit neuen Umweltreizen können sie sich daran gewöhnen und reagieren mit der Zeit deutlich gelassener. Ob ein Pferd also in der Nähe einer Windenergieanlage ruhig bleibt oder schreckhaft reagiert, hängt stark von individuellen Faktoren wie Erfahrung, Charakter und Gewöhnung ab.	

med. vet. Schulze der TU Hannover, Fachbereich medizinische Physik).	
Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt
Enorme Einschränkungen der Lebensqualität, der Erholungsräume und Freizeitgestaltung, **Lärmbelastungen durch Infraschall** und der damit verbundenen gesundheitlichen Auswirkungen. Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Das Thema Infraschall ist ein stark kontrovers diskutiertes Thema, zu dem es zahlreiche Studien und Untersuchungen gibt, die unterschiedliche Resultate vorweisen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Natur- und Artenschutz: Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen

	Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Gefährliche Stoffeinträge in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.	Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt.
Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit re-

	gionaler Wertschöpfung verbindet. Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde.	
Denkmalschutz: Stephanuskirche in Böckweiler, historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, mehrere Grabhügel aus der Frühlatènezeit, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend)	Boden- und Baudenkmäler wurden bei den Kriterien der Eignungsanalyse berücksichtigt und sind entsprechend Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung von Windenergie.	
Aus oben genannten Gründen lehnen wir die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Wir bitten Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.	Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.	

Nr. 13 (vom 10.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Mein Name ist […] und ich lebe mit meiner Familien in […]. Hengstbach ist unmittelbar von dem geplanten Windpark Projekt betroffen. Ich fühle mich als Bürgerin extrem durch den evtl. Bau von Windrädern belastet. Nicht nur das Raubbau mit der Natur betrieben wird und die wenigen Rückzugsorte für unsere heimische Tierwelt unwiederruflich zerstört werden. Auch die Belastung durch Schlagschatten und vorallem das stetige Rotorengeräusch strapaziert das Nervensystem von Mensch und Tier.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter, wie in diesem Fall für den Artenschutz, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Anhand konkreter Projektdaten wird zu gegebener Zeit auf der Ebene der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Desweiteren stellt sich mir die Frage, ob der unkontrollierte Ausbau von Windernergie überhaubt noch zeitgemäß ist. Auf Ebene der EU wird zur Zeit wieder über Atomernergie diskutiert. Die Solarenergie wird gleichzeitg vorangetrieben. Energie aus Wasserstoff ist auch immer wieder ein Thema. Da stellt man sich als mündige Bürgerin die Frage, wer am meisten durch den Ausbau dieser Energieform profitiert. Die Menschen, die Tiere und die Natur die in diesem Gebiet leben, gehen klar als Verlierer daraus hervor.	BImschG-Genehmi-gung für einen Windpark eine detaillierte Überprüfung der der vorgegebenen Schwellenwerte erfolgen. Sofern erforderlich werden in der Genehmigung Auflagen integriert. In der vorliegenden Planung geht es gerade darum, die zukünftige Nutzung der Windenergie räumlich zu steuern. Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG). Diese bundes- und landesrechtlichen Regelungen verpflichten die Kommunen, einen bestimmten Anteil ihrer Fläche für die Nutzung der Windenergie planerisch bereitzustellen. Die Stadt Blieskastel verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Windenergie das Ziel, ihre kommunale Planungshoheit zu wahren und die erforderlichen Flächen selbst festzulegen. Wird das vorgegebene Flächenziel nicht fristgerecht erreicht, entfällt die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans. In diesem Fall wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets grundsätzlich zulässig – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 BauGB).	

Nr. 14 (vom 10.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Wndenergie lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Ich bin Bürger […]. Mit den örtlichen Gegebenheiten in der Region der Landesgrenze von RLP zum Saarland und über die Landes-	Wird zur Kenntnis genommen.	

grenze hinaus bin ich bestens vertraut. Überdies ist mir als Vorstandmitglied des NABU Zweibrücken der Naturschutz ein besonderes Anliegen.
Die Planungen sehen vor, Windenergieanlagen (WEAs) in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz (RLP) zu errichten. Insofern bin ich ein Betroffener, da ich das Gebiet häufig als ruhe- und erholungssuchender Wanderer und Naturbeobachter aufsuche.

1. Der an die Landesgrenze und damit an das Planungsgebiet hereinreichende Dörrenbachwald sowie der Grünbachwald sind ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Zweibrücken und Blieskastel. Der Erholungswert würde durch die Baumaßnahmen und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen durch deren Betrieb entscheidend geschmälert. Es wäre zwar, wie in den Planungsunterlagen dargelegt, kein Premiumwanderweg unmittelbar betroffen. Der Erholungswert des Gebiets ist zur Zeit dennoch außerordentlich hoch.

Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

2. Der Bau von Windenergieanlagen bedeutet generell einen massiven Eingriff in die Natur: De facto irreversible Versieglung durch Betonfundamente, Wegebau, Rodungen und Baumfällungen, Verlust von Acker-, Weide- und Waldflächen, langstreckiger Aufbruch von Bodenstrukturen für die Stromtrassen mit der Gefahr, wasserdurchlässige Schichten zu verletzen. Das muss in der Gesamtschau betrachtet und gegen den Gewinn (Versorgungssicherheit und Abkehr von fossiler Energie) aufgewogen werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz veran kert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.

3. Die Planungen sehen vor, die WEAs in einem unter Naturschutzaspekten hochsensiblen Gebiet zu errichten: Überregional bedeutsames und grenzüberschreitendes Schwerpunktvorkommen für den Roten Milan (für dessen Schutz Deutsch-

Die Bewertung der gefährdeten Arten erfolgte anhand der Daten, die das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Verfügung gestellt hat. Generell erfolgt ein Ausschluss von Flächen in. Nach den Daten liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß

land als dem weltweit größten Habitat eine besondere Verantwortung zukommt) und dem Schwarzmilan, Habitat und Reproduktionsstätte für die Wildkatze (eigene Beobachtung), Habitat von mindestens drei geschützten Fledermausarten, eines der wenigen verbliebenen Vorkommen des Rebhuhns, Rotmilanhorste in der Nähe der Planungsflächen B1 und B2, teilweise 500m- Schutzbereich gelegen, sind bekannt und dokumentiert.	Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.	
4. Speziell die Planungsfläche B1 grenzt an eine unbedingt zu erhaltende wertvolle Mardelle an. Es ist zu befürchten, dass durch tiefreichende Fundamentierungsarbeiten der Wasserhaushalt des Bodens lokal so beeinträchtigt wird, dass dies einem Austrocknen der Mardelle Vorschub leistet.	Ohne konkrete Ortsangabe wird davon ausgegangen, dass sich die angesprochenen Mardelle im Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (FFH-N-6809-301), welches sich 750m von der Sonderbaufläche entfernt befindet, liegt. Eine Beeinträchtigung wird nach der Umweltprüfung nicht gesehen.	
5. Die Planungsfläche B2 grenzt an eine unbedingt zu erhaltende wertvolle Mardelle an. Es ist zu befürchten, dass durch tiefreichende Fundamentierungsarbeiten der Wasserhaushalt des Bodens lokal so beeinträchtigt wird, dass dies einem Austrocknen der Mardelle Vorschub leistet.	Die Planungsfläche B2 soll nicht als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen.	
6. Es gibt in Deutschland nicht mehr viele derart unberührte ländliche Gebiete wie den Bliesgau und die Südwestpfalz. Nicht ohne Grund wurde daher der Bliesgau zum Biosphärenreservat erklärt. Es wäre auch im Hinblick auf die künftige Generationen bedauerlich, diese Besonderheit, die im übrigen auch zu einem (wenn auch bescheidenen) Touristenbesuch führt, statt zu erhalten, aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen kurzsichtig zu opfern.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe zuvor im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse der Windenergienutzung nach der Bundesgesetzgebung.	
Aus den oben genannten Gründen lehne ich den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen ab. Ich bitte Sie, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Eventuell lassen sich Alternativen finden wie Repowering bestehender Anlagen, Erweiterung bestehender Anlagenkomplexe oder Agri-PV auf ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 15 + Nr. 19 (vom 10.03.2026 und 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag

10.03.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsere Stellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweiler als mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Flächenbezeichnung WA-7 gibt es nicht. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Kommentar und Begründung: 1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit. Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.	Die Auslegung fand vom 30.01.2026-15.03.2026 statt. Entsprechend nicht während der Sommerferien. Seit dem 01.10.2022 ist gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Blieskastel die Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite als Form der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich festgelegt. Das Mitteilungsblatt *Blieskasteler Nachrichten* dient seither lediglich der zusätzlichen Information und stellt keine rechtswirksame Bekanntmachungsform mehr dar. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.01.2026 auf der Internetseite der Stadt Blieskastel, zusätzlich wurde die Information in der Ausgabe 5/2026 in den Blieskasteler Nachrichten abgedruckt. Weiterhin lagen die Planunterlagen zur Einsicht während des Beteiligungszeitraumes im Rathaus zur Einsicht aus.	
2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat. Solche Anlagen führen zu massiven Eingrif-	Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen	

fen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt.
Dazu erinnert das MAB Nationalkomitee daran, dass in der Entwicklungszone Modelle entwickelt und umgesetzt werden sollen, wie der Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und des Landschaftsbildes mit Klimaschutz vereinbart werden können. Um den Anspruch einer Biosphärenregion als Modellregion für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, werden insbesondere in der Entwicklungszone solche nachhaltigen Wirtschaftweisenentwickelt, erprobt, gefördert und angewendet, die modellhaft auch auf andere Regionen und Gebiete außerhalb von BR übertragen werden können. Beim besten Willen erkennen wir keinerlei Schutz des Landschaftsbildes durch die auch wirtschaftlich zu hinterfragende Erlaubnis, hier in der Folge der jetzigen Entscheidung möglichen Installation von etwa fünf eiffelturmähnlich großen Windkraftwerken an einer landschaftlich wunderschönen und wohltuenden Ecke der Biosphäre. Die jetzigen Vorhaben beantworten in keinerlei Weise den Anspruch an eine Modellregion.

3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung
Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall und nächtliche Lichtimmission sowie Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).Selbst wenn die Vorgaben einen geringeren Abstand zuließen, sind dies keine Muss-Bestimmungen. Besonders der Bereich des Neukahlenberger Hofes muss überdacht und geändert werden. Sollten nicht für die am Hof beschäftigten gehandicapten Arbeitskräfte vorsichtshalber und fürsorglich die gleichen Regeln gelten, wie für die Bewohner anderer Einrichtungen, die als therapeutische Einrichtungen gelten? Von solchen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 1000m vorgesehen. Es sollte darüberhinaus in diesem Zusammenhang hinterfragt und geklärt werden, ob im Rahmen der Betreuung der gehandicapten Mitarbeiter Therapie-

Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.

Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken. Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich.
Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden gering bis mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Auf der Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Planung (Flächennutzungsplan) werden die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte zu Grunde gelegt. In der Umweltprüfung zu dieser Planungseben werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Entgegen des Einwands werden diese Belange in der vorliegenden Planung berücksichtigt.
Konkrete Projektplanungen für einen Windpark werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.
Der Kahlenberger Hof ist i.e.S. ein landwirtschaftlicher Betrieb, der von Menschen mit Handicap bewirtschaftet wird. Er ist dauerhaft Lebens- und Arbeitsort für seine Bewohner.

maßnahmen stattfinden, die alleinige Auskunft von Herrn Sandmeier, der solche Maßnahmen verneint, reicht uns hier nicht. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die Bewohner des Hofes im Sinne der von uns a.a.O. geforderten Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung sowie der mehrheitlichen Akzeptanz bei der Planung und Errichtung möglicher Anlagen miteinbezogen wurden/ werden.	Eine Rehaklinik (wie z.B. in Lautzkirchen) ist dagegen eine therapeutische Einrichtung, in der zeitlich begrenzt Menschen leben, die sich nach einer Erkrankung auf dem Weg der Genesung befinden und von daher einen erhöhten Schutzanspruch haben.
4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz, den Humusaufbau und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde. Ebenso ist die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern und damit die aktive Bindung von CO2 zur Minderung der Klimaerwärmung aufrecht zu erhalten und durch das Waldwachstum sogar zu steigern. Wir sehen in diesen Punktenkeinerlei Naturverträglichkeit der angestrebten Windkraftnutzung, die durch die Ausweisung der Nutzungsflächen ermöglicht wird. Explizit verlangt das MAB Nationalkommitee den Walderhalt und die Erhöhung des Anteils von zertifizierten Waldflächen und weist auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hin.	Die Waldflächen wurden von der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgeschlossen. Es gibt eine verbleidende Restfläche, die allerdings eine Kalamitätsfläche ist und somit keine Waldfunktion mehr.
5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt

6. Berücksichtigung des Positionspapiers des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, Blieskastel, 5. September 2012 Die Biosphäre Bliesgau leistet bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein großer Raumnutzungsanspruch entstanden. Eine veränderte Freiflächennutzung in der Erweiterungszone durch Windkrafträder des später geplanten Ausmaßes führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und damit zu einem Qualitätsverlust des Biosphärenreservats Bliesgau.Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie würden dafür die Weichen gestellt. Das MAB-Nationalkommitee gibt Hinweise zur Einhaltung der internationalen Leitlinien der UNESCO und gibt ihre Auffassung weiter. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, diese Punkte zu beachten und zu bearbeiten und in weitereEntscheidungen miteinzubeziehen, insbesondere die Auffassungen des MAB zu Nutzungsinteressen, der Einbeziehung der Bevölkerung, dem Schutzgut Landschaftbild, der Ausgewogenheit der Eignungsflächen zwischen Biosphäre und dem Rest der Region und dem Punkt„ Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ Der letzte Punkt beinhaltet die Forderung nicht nur von unserer Seite, sondern auch vom MAB Nationalkomitee, eine Partizipation und Befragung der ortsansässigen Bevölkerung u.a. von Böckweilerdurchzuführen und deren Ergebnis als eine der Grundlagenweiterer Entscheidungen zu nehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Tragweite von städtischen Entscheidungen in Richtung einer möglichen Gefährdung des Biosphärenstatus der Biosphäre Bliesgau an höchster Stelle festgestellt und festgeschrieben wurde, ohne die die Nachhaltigkeit des Projektes nicht klargestellt ist. Ist dies nicht erfolgt, fordern wir die Einholungeiner solchen „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der UNESCO. Die Kommunen sind vom MAB Nationalkomitee dazu aufgerufen, in ihrer Arbeit die Ziele der BR zu berücksichtigen und einzubeziehen.	Siehe Einwendung Nr. 2.	
Fazit: Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile, der Missachtung des in den Positionspapieren des	Wird zur Kenntnis genommen.	

MAB Nationalkomitees beschriebenen Eigenheiten der Biosphärenregion sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordern wirdie Streichung der geplanten Windvorrangfläche WA-7 südlich Böckweiler aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie. Wir erwarten eine schriftliche Eingangsbestätigung unsererStellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren.		
15.03.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsereStellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweilerals mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung. Kommentar und Begründung: Wasserschutzzone Aus der beigefügten Karte ersieht man die Wasserschutzgebiete im von der Windkraftplanung erstrebten Gebiet: (Karte 1) In diesem befinden sich mit dem Freishauserbach und dem Schelmenbach zwei Fließgewässer, die ihre Quelle im angesprochenen Gebiet aufweisen. Windkraftanlagen sind in Wasserschutzzonen zwar möglich, aber streng reglementiert. Nur nach Einzelfallprüfungen sind sie in Zone III zulässig. Der Trinkwasserschutz hat stets Vorrang. Da es bei Bau und Betrieb von WKA eine Gefahr durch wassergefährdende Stoffe z.B bei Havarien gibt und hier neben Grundwasser auch Fließgewässer betroffen wären, möchten wir Zugang zu den detaillierten wasserrechtlichen Einzelfallprüfungen haben und über die permanenten Überwachungsmöglichkeiten zum Grundwasserschutz vorab informiert werden. Neukahlenberger Hof Der Neukahlenberger Hof bietet in seiner bemerkenswert positiven Struktur Arbeitsplätze und Wohnraum für behinderte Mitmenschen, denen hier eine gewisse Unterstützung und Pflege zukommt. Wir bitten Folgendes zu überprüfen:	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Flächenbezeichnung WA-7 gibt es in der vorliegenden Planung nicht. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Sollten nicht im Sinne und zum Schutz der hier arbeitenden und wohnenden behinderten Menschen die gleichen Abstandsregeln für WKA zum Maß gemacht werden, wie es bei therapeutischen Einrichtungen Standard ist? Wieso gibt es ansonsten solche weiteren Abstandsregeln für therapeutische Einrichtungen? Wo ist der inhaltliche Unterschied dieser zu den Einrichtungen des Neukahlenberger Hofes? Gab es bei der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. bei der Erstellung von Bauanträgen eventuell zweckgebundene Textinhalte, die einen therapeutischen Zweck der Gebäude und ihrer Nutzung nahelegen? Dazu bitten wir um Überprüfung der entsprechenden Dokumente.	BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Der Kahlenberger Hof ist i.e.S. ein landwirtschaftlicher Betrieb, der von Menschen mit Handicap bewirtschaftet wird. Er ist dauerhaft Lebens- und Arbeitsort für seine Bewohner. Eine Rehaklinik (wie z.B. in Lautzkirchen) ist dagegen eine therapeutische Einrichtung, in der zeitlich begrenzt Menschen leben, die sich nach einer Erkrankung auf dem Weg der Genesung befinden und von daher einen erhöhten Schutzanspruch haben. Eine Einsichtnahme in die Baugenehmigungen des Neukahlenberger Hofes ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.	

Nr. 16 (vom 10.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB unsereStellungnahme / unseren Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche Bezeichnung der Fläche WA-7 südlich Böckweilerals mögliche Vorrangfläche für Windenergienutzung ein und beantrage deren Streichung aus der Planung. Kommentar und Begründung: 1. Verstoß gegen Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenzgebot (§ 3 BauGB) Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens während der Sommerferien stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Transparenz- und Beteiligungsgebot dar. Eine versteckte Veröffentlichung ausschließlich im Internet, kombiniert mit einem Nichtverweis in der lokalen Presse und der Nichtveröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“, verhindert in erheblichem Maß die Möglichkeit zur tatsächlichen Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit. Gemäß der Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.06.2015 - 1 KN 92/13) ist eine	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Flächenbezeichnung WA-7 gibt es nicht. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt. Die Auslegung fand vom 30.01.2026-15.03.2026 statt. Entsprechend nicht während der Sommerferien. Seit dem 01.10.2022 ist gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Blieskastel die Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite als Form der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich festgelegt. Das Mitteilungsblatt *Blieskasteler Nachrichten* dient seither lediglich der zusätzlichen Information und stellt keine rechtswirksame Bekanntmachungsform mehr	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich, insbesondere bei Planungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit und Eigentumsrechte haben. Der gewählte Zeitraum und das Maß an Bekanntmachung sind nicht geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.	dar. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.01.2026 auf der Internetseite der Stadt Blieskastel, zusätzlich wurde die Information in der Ausgabe 5/2026 in den Blieskasteler Nachrichten abgedruckt. Weiterhin lagen die Planunterlagen zur Einsicht während des Beteiligungszeitraumes im Rathaus zur Einsicht aus.
2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biosphärenreservats Bliesgau Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einflussbereich des UNESCO Biosphärenreservats Bliesgau, das für seine herausragende Kulturlandschaft und hohe Biodiversität internationalen Schutzstatus genießt. Der Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 260 Metern Höhe steht in klarem Widerspruch zur Zielsetzung des Reservats, das sich dem nachhaltigen Einklang von Mensch und Natur verpflichtet hat. Solche Anlagen führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, was sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung als auch das touristische Potenzial und den ökologischen Wert des Gebiets beeinträchtigt. Dazu erinnert das MAB Nationalkomitee daran, dass in der Entwicklungszone Modelle entwickelt und umgesetzt werden sollen, wie der Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und des Landschaftsbildes mit Klimaschutz vereinbart werden können. Um den Anspruch einer Biosphärenregion als Modellregion für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, werden insbesondere in der Entwicklungszone solche nachhaltigen Wirtschaftweisenentwickelt, erprobt, gefördert und angewendet, die modellhaft auch auf andere Regionen und Gebiete außerhalb von BR übertragen werden können. Beim besten Willen erkennen wir keinerlei Schutz des Landschaftsbildes durch die auch wirtschaftlich zu hinterfragende Erlaubnis, hier in der Folge der jetzigen Entscheidung möglichen Installation von etwa fünf eiffelturmähnlich großen Windkraftwerken an einer landschaftlich wunderschönen und wohltuenden Ecke der Biosphäre. Die jetzigen Vorhaben beantworten in keinerleiWeise den Anspruch an eine Modellregion.	Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken. Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden gering bis mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
3. Unzumutbare gesundheitliche Belastung der Bevölkerung Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen gesundheitliche Risiken durch Infraschall und nächtliche Lichtimmission sowie	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im

Schlafstörungen bei zu dichtem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Gerade die geplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu Böckweiler bzw. den umliegenden Dörfern überschreitet nach menschlichem Maßstab eine zumutbare Belastungsschwelle. Es fehlen bislang nachvollziehbare lufthygienische, akustische und gesundheitsschützende Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe geplanter Anlagen (über 260m!).Selbst wenn die Vorgaben einen geringeren Abstand zuließen, sind dies keine Muss-Bestimmungen. Besonders der Bereich des Neukahlenberger Hofes muss überdacht und geändert werden. Sollten nicht für die am Hof beschäftigten gehandicapten Arbeitskräfte vorsichtshalber und fürsorglich die gleichen Regeln gelten, wie für die Bewohner anderer Einrichtungen, die als therapeutische Einrichtungen gelten?Von solchen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 1000m vorgesehen. Es sollte darüberhinaus in diesem Zusammenhang hinterfragt und geklärt werden, ob im Rahmen der Betreuung der gehandicapten Mitarbeiter Therapiemaßnahmen stattfinden, die alleinige Auskunft von Herrn Sandmeier, der solche Maßnahmen verneint, reicht uns hier nicht. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die Bewohner des Hofes im Sinne der von uns a.a.O. geforderten Partizipation der ortsansässigen Bevölkerung sowie der mehrheitlichen Akzeptanz bei der Planung und Errichtung möglicher Anlagen miteinbezogenwurden/ werden.	Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Entsprechend ist der Einwand, dass diese Belange nicht berücksichtigt wurden falsch. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.
4. Rechtswidrige Inanspruchnahme von Waldflächen Die geplante Ausweisung von Waldstandorten zur Windenergienutzung verstößt gegen die Grundprinzipien des § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB und das im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG). Der erhebliche Eingriff in ökologisch wertvolle Waldgebiete steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen. Die angestrebten Flächen üben zugleich eine wichtige Pufferfunktion für das Mikroklima, den Artenschutz, den Humusaufbau und die Wasserregulation aus, wodurch ihr Verlust weitreichende und irreversible Schäden verursachen würde. Ebenso ist die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern und damit die aktive Bindung von CO2 zur Minderung der Klimaerwärmung aufrecht zu erhalten und durch das Waldwachstum sogar zu steigern. Wir sehen in diesen Punktenkeinerlei Naturverträglichkeit der angestrebten Windkraftnutzung, die durch die Ausweisung der Nutzungsflächen ermöglicht wird. Explizit verlangt das MAB Nationalkommitee den Walderhalt und die Erhöhung des	Die Waldflächen wurden von der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgeschlossen. Es gibt eine verbleidende Restfläche, die allerdings eine Kalamitätsfläche ist und somit von geringer Bedeutung ist.

Anteils von zertifizierten Waldflächen und weist auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes hin.		
5. Beeinträchtigung von Eigentumswerten und Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot Direkt angrenzende Grundstückseigentümer wären durch Bau und Betrieb der Anlagen signifikant in ihrem Lebensumfeld und ihrer Eigentumsnutzung betroffen. Studien und Vergleichsfälle zeigen, dass Wertverluste von Immobilien von bis zu 30% realistisch sind. Die Planungen missachten somit zentrale Ausprägungen des bei Planungen zu beachtenden Rücksichtnahmegebots (§§ 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 BauGB).	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.	
6. Berücksichtigung des Positionspapiers des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, Blieskastel, 5. September 2012 Die Biosphäre Bliesgau leistet bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein großer Raumnutzungsanspruch entstanden. Eine veränderte Freiflächennutzung in der Erweiterungszone durch Windkrafträder des später geplanten Ausmaßes führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und damit zu einem Qualitätsverlust des Biosphärenreservats Bliesgau.Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie würden dafür die Weichen gestellt. Das MAB-Nationalkommitee gibt Hinweise zur Einhaltung der internationalen Leitlinien der UNESCO und gibt ihre Auffassung weiter. Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, diese Punkte zu beachten und zu bearbeiten und in weitereEntscheidungen miteinzubeziehen, insbesondere die Auffassungen des MAB zu Nutzungsinteressen, der Einbeziehung der Bevölkerung, dem Schutzgut Landschaftbild, der Ausgewogenheit der Eignungsflächen zwischen Biosphäre und dem Rest der Region und dem Punkt„ Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“ Der letzte Punkt beinhaltet die Forderung nicht nur von unserer Seite, sondern auch vom MAB Nationalkomitee, eine Partizipation und Befragung der ortsansässigen Bevölkerung u.a. von Böckweilerdurchzuführen und deren Ergebnis als eine der Grundlagenweiterer Entscheidungen zu nehmen.	Siehe oben.	

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Tragweite von städtischen Entscheidungen in Richtung einer möglichen Gefährdung des Biosphärenstatus der Biosphäre Bliesgau an höchster Stelle festgestellt und festgeschrieben wurde, ohne die die Nachhaltigkeit des Projektes nicht klargestellt ist. Ist dies nicht erfolgt, fordern wir die Einholungeiner solchen „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der UNESCO. Die Kommunen sind vom MAB Nationalkomitee dazu aufgerufen, in ihrer Arbeit die Ziele der BR zu berücksichtigen und einzubeziehen. Die Blieskasteler Windenergieplanung sieht zwei Flächen für Windkraft vor, eine in Webenheim und eine in Böckweiler, die beide mitten in einem Wasserschutzgebiet liegen. Durch den Bau und Betrieb der WEA-Anlagen gehen vielfältige Gefahren für unser Trinkwasser aus. Durch Erosion der Windrotoren werden die Ewigkeitschemikalie PFAS, Mikroplastik und Verbundstoffe (Expozidharz) freigesetzt, und gelangen ins Trinkwasser. Sollten die WEA nach Abschluss aller Gutachten genehmigt und gebaut werden, muss eine ausreichend hohe Sicherungsleistung hinterlegt werden, um bei einer möglichen Insolvenz des Betreibers (VSE), den Pächter oder Steuerzahler vor den Rückbaukosten etc. zu schützen. Fazit: Aufgrund der unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit, den nicht ausreichend geprüften ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen, der räumlich ungerechtfertigten Belastung einzelner Ortsteile, der Missachtung des in den Positionspapieren des MAB Nationalkomitees beschriebenen Eigenheiten der Biosphärenregion sowie des gesetzeswidrigen Umgangs mit geschützten Landschaftsräumen und Waldflächen fordern wirdie Streichung der geplanten Windvorrangfläche WA-7 südlich Böckweiler aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie. Wir erwarten eine schriftliche Eingangsbestätigung unsererStellungnahme innerhalb der gesetzlichen Fristen sowie eine individuelle Würdigung unserer Argumente im weiteren Planungsverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 17 (vom 11.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie -, nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus folgenden Gründen ab: Gesundheitliche Beeinträchtigungen: • Infraschall: Die Anlagen erzeugen Infraschall, der gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die Anwohner haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Herz-Kreislauf-Probleme. • Schattenwurf: Der Schattenwurf der rotierenden Rotorblätter kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, wie z.B. Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen. • Lärmbelästigung: Die Lärmbelästigung durch die Windenergieanlagen kann zu Schlafstörungen und Stress führen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Entsprechend ist der Einwand, dass diese Belange nicht berücksichtigt wurden falsch. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark werden zu gegebener Zeit im BImschG-Geneh-migungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmi-gung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: • Die Errichtung der Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes, was zu einer Wertminderung der Grundstücke und einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führt.	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurde untersucht und bewertet. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
Natur- und Umweltschutz: • Die Anlagen gefährden Vögel und Fledermäuse, die durch die Rotoren verletzt oder getötet werden können. • Der Bau von Windenergieanlagen kann Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	

Wirtschaftliche Aspekte: • Die Windenergieanlagen sind nicht wirtschaftlich, da die prognostizierte Stromproduktion nicht erreicht wird. • Die Subventionierung der Windenergie ist eine massive Steuerverschwendung Aus o.g. Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.	

Nr. 18 (vom 11.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab. • Der Bliesgau ist eine besonders schützenswerte Region, in der sowohl die Tier- und Pflanzenwelt als auch das Landschaftsbild als solches einzigartig ist. Aus diesem Grund habe ich den Bliesgau als Heimat gewählt. Das erleben der Natur zu erholungszwecken und um Kräfte zu Tanken ist mir sehr wichtig. Ich kenne aus anderen Orten das bedrückende Gefühl, dass	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

große Windkraftanlagen in mir verursachen. In der Nähe solcher Bauwerke ist es mir unmöglich mich zu erholen, Die Lärmbelästigung sowie der Schattenschlag auf Spaziergängen oder zu Hause wären eine große Belastung für mich und meine Familie.	gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	
• Natürlich wäre auch ein großer Wertverlust von meinem Haus ein riesiger Nachteil. Dadurch würde ich der Freiheit beraubt mein Eigentum zu verkaufen und ein gleichwertiges Haus wo anders zu erwerben. Diese Tatsache belastet von Windkraftanlagen betroffene Menschen zusätzlich.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.	
- Artenschutz. Jeder der die geplanten Flächen kennt, weiß sicherlich wie einzigartig und schützenswert die Artenvielfalt in dem Bereich ist. Diese mit Staub, Giftstoffen, Schattenschlag und Lärm zu belasten ist untragbar und unverantwortlich.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 20 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Die geplanten Windräder sind ungeheuer groß, laut und werfen unregelmäßige Schatten und können verschiedene Reize aussenden: Das Bauwerk als statisch optischer Faktor (vergleichbar mit einem riesigen Sendemast), die bewegten Rotoren regelmäßige Reflexe („Diskoeffekt“) und Schattenwurf (bewegte Schattenbänder in periodischer Folge), nachts blinkenden Rotlichtern, sowie Geräuschemissionen im Infraschall- und hörbaren Schallbereich. Da die riesigen Anlagen südlich von Hengstbach errichtet werden sollen, wird, besonders im Sommer, das Flirren der Rotorblätter im Wohngebiet sehr störend sein, da die Anlagen dann genau zwischen Sonne und Wohngebiet stehen sollen. Das empfinden wir als unzumutbar. Windenergieanlagen erzeugen mehrere Geräusche: zum einen das Getriebe- bzw. Maschinengeräusch, zum anderen das Windgeräusch der sich bewegenden Rotorblätter. Die Ausbreitung dieser Schallemissionen ist abhängig von der Windrichtung. Diese Geräusche befinden sich sowohl im hörbaren Bereich, gemessen in dB (A), als auch im Infraschallbereich, gemessen in dB (IL). Irritierend sein kann. In erster Linie ist es die Lautstärke (der Schalldruckpegel) eines Geräusches und weniger seine Tonlage (seine Frequenzbänder), die Auswirkung auf die Gesundheit hat. In Bezug auf den akustischen Einfluss ist besonders der Infraschall als Gefahrenquelle anzusehen. Infraschall ist der vom Menschen nicht mehr wahrnehmbare niederfrequente Bereich der Schallemissionen. Der Hörbereich des Menschen liegt zwischen 20 und 20000Hz. Infraschall löst bei Mensch und Tier Stress aus. Bei Naturereignissen, wie bevorstehendem Erdbeben, merken Tiere, schneller als Menschen durch den Infraschall das bevorstehende Ereignis. Das löst Stress aus und ist somit gesundheitsschädigend!	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark werden zu gegebener Zeit im BImschG-Geneh-migungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert. Das Thema Infraschall ist ein stark kontrovers diskutiertes Thema, zu dem es zahlreiche Studien und Untersuchungen gibt, die unterschiedliche Resultate vorweisen.	
Weiterhin ist der Wertverlust von Wohn- und Grundeigentum, der nicht ersetzt wird, zu beklagen. Die Betreiber dieser Anlagen wohnen selbst nicht in diesem Gebiet und muten es anderen zu, das zu ertragen. Profit sollte nicht vor Gesundheit rangieren.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt	

	werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
Natur- und Artenschutz: Der Bliesgau ist als IBA-Gebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum. Hohe Population dieser Greifvögel.	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Weiterhin wird es gefährliche Stoffeinträge in Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw. geben. Unverantwortlich, dass so etwas überhaupt in Erwägung gezogen wird.	Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicher-heit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klima-schutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuer-bare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.
Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: uralte Kulturlandschaft seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des

Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“) – Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, Positionspapier des MAB Nationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, Leitbild der Biosphäre Bliesgau.	Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden gering bis mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.	
Aus den o.g. Gründen lehnen wir diese Maßnahme strikt ab und erheben Einspruch gegen das Verfahren, das die Mitsprache der Betroffenen einschränkt.	Das Genehmigungsverfahren zum TeilFNP Windenergie wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im zweistufigen Verfahren durchgeführt. Dies beinhaltet eine frühzeitgie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und eine Beteiligung der Öffentlichkeit während der öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB).	

Nr. 21 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (erneute Öffentlichkeitsbeteiligung / zweites Beteiligungsverfahren) möchte ich hiermit meine ablehnende Haltung zu dem Vorhaben (insbesondere zur Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bei Böckweiler) zum Ausdruck bringen. Diese Stellungnahme ist als formelle Einwendung / Bedenken im Sinne des Baugesetzbuches abzugeben. Meine Ablehnung begründe ich wie folgt: 1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:	Zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Die geplanten Windenergieanlagen würden das einzigartige Landschaftsbild des Bliesgaus, das durch seine sanften Hügel und natürliche Schönheit geprägt ist, erheblich verändern. Dies würde den Erholungswert für Anwohner und Besucher sowie den touristischen Wert der Region nachhaltig beeinträchtigen.	sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden gering bis mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
2. Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere den Rotmilan: Der Bliesgau ist ein bedeutendes Habitat für zahlreiche Tierarten, darunter der Rotmilan, eine geschützte Vogelart, die in dieser Region häufig anzutreffen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Gefahr für den Rotmilan dar, insbesondere durch Kollisionsrisiken. Der Schutz dieser Art sowie der gesamten Artenvielfalt des Bliesgaus sollte Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie haben.	Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
3. Lärm- und Schattenwurfbelastung: Windenergieanlagen verursachen Lärmemissionen und Schattenwurf, die die Lebensqualität der Anwohner in Böckweiler und umliegenden Gebieten erheblich beeinträchtigen können. Gerade in einer Region wie dem Bliesgau, die für ihre Ruhe und Naturbelassenheit geschätzt wird, sind solche Belastungen nicht hinnehmbar.	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.

4. Wertverlust von Immobilien: Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führt zu einem Wertverlust von Immobilien, was für viele Anwohner in Böckweiler eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen würde.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt
5. Alternative Standorte prüfen: Ich fordere, dass alternative Standorte für Windenergieanlagen geprüft werden, die weniger konfliktträchtig sind, z. B. Industriegebiete oder bereits beeinträchtigte Flächen außerhalb des empfindlichen Ökosystems des Bliesgaus.	Das Standortkonzept, aufgestellt als gesamtstädtisch abgeschichtetes Konzept unter Berücksichtigung von Restriktionen aus dem öffentlichen Recht und städtebaulichen Kriterien im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, ist Grundlage des TeilFNP Windenergie. Alternative Standorte bestehen nach den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht.
6. Persönliche Betroffenheit: Ich lebe gemeinsam mit meiner Familie, bestehend aus vier Generationen, in der Hochwaldstraße. Mein Großvater hat seinerzeit mit großem Einsatz und Hingabe ein Haus für sich und seine Nachkommen erbaut, das für uns einen hohen emotionalen und familiären Wert besitzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Hiermit möchte ich nachdrücklich zum Ausdruck bringen, in welchem Maße wir als Familie von der Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Umgebung negativ betroffen sind. Die Anlagen beeinträchtigen nicht nur die ästhetische Qualität unserer Wohngegend, sondern verursachen auch Lärmbelästigungen, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und einen starken Wertverlust der Immobilie. Zudem gefährden sie die natürliche Umwelt und den Erholungswert der Landschaft, die für unsere Familie von großer Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ich bitte Sie, meine Einwände und Bedenken im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens sorgfältig zu prüfen, abzuwägen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Ausweisung der geplanten Flächen für Windenergieanlagen bei Böckweiler sollte unterbleiben. Der Schutz der Lebensqualität der Anwohner, die Erhaltung des einzigartigen Landschaftsbildes und der Artenschutz, insbesondere des Rotmilans, sollten oberste Priorität haben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren bitte ich Sie, mir den Eingang dieser E-Mail sowie die ordnungsgemäße Einbeziehung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Abwägungsprozess schriftlich zu bestätigen.	Der Eingang der E-Mail wurde am 12.03.2026 bestätigt. Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB mitgeteilt.	

Nr. 22 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die vorerwähnte Bekanntmachung ist nicht akzeptabel und ich erhebe dagegen Einspruch. Gründe:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Von der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bin ich persönlich betroffen.	Es wird vom Einwender offengelassen, inwiefern er von der Planung der Sondergebiete für die Windenergienutzung persönlich betroffen ist.	
Die beabsichtigten Eingriffe in die Natur haben verheerende Auswirkungen im Bliesgau. Einzigartige Naturlandschaft und Wald werden auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird zu einer erheblichen Belastung der zuführenden Straßen und Wege führen. Eine anschließend notwendige Sanierung wird wohl aus Kostengründen erfahrungsgemäß unterbleiben.	Gegenstand der TeilFNP Windenergie ist die planerische Vorbereitung des Bauplanungsrechtes für potenzielle Windparkprojekte. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes entstehen keine Belastungen für Wege und Straßen.	
Aber auch im Vorgriff werden Wege ausgebaut und befestigt werden, was sonst unter Hinweis auf die Schonung von Natur und Landschaft behördenseits versagt wird. Aus Gründen des Naturschutzes muss ich deswegen den Bau von solch gewaltigen Bauwerken ablehnen.	Windparkprojekte werden i.d.R. von städtebaulichen Verträgen begleitet, die auch die Nutzung und Inanspruchnahme öffentlicher Straße und Wege inkl. deren Instandsetzung beinhalten. Die Baubedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in Kapitel 12.1 beschrieben.	
Der Geräuschpegel der viel niedrigeren Windkraftanlagen oberhalb von Webenheim ist erheblich. Die für den Bereich Böckweiler geplanten Anlagen dürften dementsprechend wesentlich höher sein.	Auf der Ebene des TeilFNP Wind werden die rechtlichen Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark mit Angaben zu Anzahl, Standorten, technische Ausrüstungen etc. der Windenergieanla-	

	gen werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.
Ich kritisiere die Bauhöhe der beabsichtigten Windräder. Sie führt zu einer Verschandelung unseres schönen Bliesgaus. Inwieweit die Bauhöhe Auswirkungen auf die einzigartige Fauna hat – ich denke beispielhaft an Rotmilan und Wiesenweihe – ist ungewiss. Empirisch und wissenschaftlich ist belegt, dass es zu negativen Auswirkungen kommen wird.	Auf der Ebene der TeilFNP Windenergie werden keinen Angaben zur Anlagengröße gemacht. Das Vorhandensein eines Rotmilan ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt
Ebenso kritisiere ich die mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einhergehende erhebliche Wertminderung der Immobilien auch in den Nachbargemeinden von Böckweiler. Sie betrifft mich direkt und persönlich in starkem Maße.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt
Ökonomische Auswirkungen: Das Landschaftsbild des Bliesgaus wird dauerhaft und nachhaltig gestört. Damit ist nicht nur für jedermann erkennbar die einzigartige Naturlandschaft gefährdet. Man vergibt sich jegliche Zukunftsaussichten im Hinblick auf eine naturnahe touristische Entwicklung der Region. Privatinitiativen werden frühzeitig abgewürgt bzw. entstehen erst gar nicht. Die negativen Auswirkungen auf damit einhergehende positive Entwicklungen von einschlägigen Gewerbebetrieben liegen auf der Hand.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu

Ich bitte, mir den Eingang meiner Mail zu bestätigen!!!	steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen. Der Eingang der E-Mail wurde am 12.03.2026 bestätigt.	

Nr. 23 (vom 12.03.2026 per Post)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, von Beginn an unterstützen mein Mann und ich die Bürgerinitiative „windkraftfreie Biosphäre Bliesgau“ und stehen voll zu dem Schutz unserer schönen, erhaltenswerten Landschaft. Viele Verwandte und Freunde aus nah und fern bewundern dieses kleine idyllische Dörfchen mit seiner alten Kirche und dem tollen Fernblick vom Berg aus. Auch unsere drei Enkelkinder genießen die Ruhe in Böckweiler, wenn sie in den Ferien zu Oma und Opa kommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Dies wunderschöne Dörfchen würde mit den vielen Windrädern zu einem Schandfleck, den keiner mehr Besuchen möchte. Wir hoffen, dass es soweit nicht kommt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 24 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan für die Errichtung der Windenergieanlagen möchte ich meine klare und entschiedene Ablehnung dieses Vorhabens zum Ausdruck bringen. Meine Ablehnung begründe ich wie folgt:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die geplanten Windenergieanlagen würden das einzigartige Landschaftsbild des Bliesgaus, geprägt von sanften Hügeln und unberührter Natur, massiv verändern. Die schiere und unfassbare Höhe der geplanten Anlagen sowie ihre Anzahl würden das Orts- und Landschaftsbild dauerhaft und gravierend entstellen. Dies mindert nicht nur den Erholungswert für Anwohner und Besucher, sondern schadet auch dem touristischen Ansehen der gesamten Region nachhaltig.	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Land-	

	schaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
2. Schädigung von Flora und Fauna – insbesondere des Rotmilans Der Bliesgau ist Lebensraum zahlreicher Tierarten, darunter der streng geschützte Rotmilan, der hier besonders häufig anzutreffen ist. Windkraftanlagen bergen ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Art und viele weitere Vögel. Der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Lebensräume muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Das Vorhandensein eines Rotmilan ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
3. Lärm- und Schattenwurfbelastung Windenergieanlagen verursachen Dauerlärm und störenden Schattenwurf, was die Lebensqualität der Bevölkerung in Böckweiler und Umgebung erheblich beeinträchtigen würde. Gerade in einer Region, die für ihre Ruhe und Naturbelassenheit geschätzt wird, sind solche Eingriffe nicht hinnehmbar.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
4. Gesundheitliche Risiken – insbesondere für Kinder Ich mache mir große Sorgen um meine eigene Gesundheit und die meiner Familie, insbesondere meiner Kinder. Lärmimmissionen, Infraschall und dauerhafte visuelle Reize können nachweislich zu Stress, Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Kinder sind in ihrer Entwicklung besonders empfindlich gegenüber solchen Belastungen, weshalb hier ein besonderes Vorsorgeprinzip gelten sollte.	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark mit Angaben zu Anzahl, Standorten, technische Ausrüstungen etc. der Windenergieanlagen werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.
5. Wertverlust von Immobilien Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten häufig	

zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien führt. Dies stellt für die Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes eine nicht zu rechtfertigende finanzielle Benachteiligung dar. 6. Keine Vorteile für das Dorf – keine Versorgung durch die Stadtwerke Besonders unverständlich ist, dass unser Dorf keinerlei direkte Vorteile aus diesem Projekt hätte. Wir tragen die massiven Beeinträchtigungen, beziehen unseren Strom jedoch nicht einmal über die Stadtwerke, die an diesem Vorhaben verdienen würden. Somit verbleiben alle Lasten bei uns, während mögliche Gewinne außerhalb unserer Gemeinde abgeschöpft werden. 7. Prüfung alternativer Standorte Ich fordere, dass für Windenergieanlagen vorrangig Standorte geprüft werden, die weniger konfliktträchtig sind – etwa Industrie- oder Gewerbeflächen sowie bereits vorbelastete Areale außerhalb des sensiblen Ökosystems des Bliesgaus. Ich bitte Sie eindringlich, meine Einwände im weiteren Planungsverfahren ernsthaft zu berücksichtigen und die geplante Ausweisung der Flächen für Windenergieanlagen in Böckweiler-Blieskastel zu überdenken. Der Schutz der Lebensqualität der Anwohner, die Bewahrung unserer einzigartigen Kulturlandschaft, der konsequente Artenschutz, die Gesundheit aller – besonders der Kinder – sowie die Wahrung eines intakten Landschaftsbildes müssen oberste Priorität haben.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt. Gemäß § 6 EEG partizipieren Kommunen finanziell von Windparks. Die damit verbundenen Einnahmen fließen in den kommunalen Haushalt und ermöglichen die Umsetzung von Projekten in den Stadtteilen. Das Standortkonzept, aufgestellt als gesamtstädtisch abgeschichtetes Konzept unter Berücksichtigung von Restriktionen aus dem öffentlichen Recht und städtebaulichen Kriterien im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, ist Grundlage des TeilFNP Windenergie. Alternative Standorte bestehen mit den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht. Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 25 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir fristgerecht Einwendung gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen / den Genehmigungsantrag für die Windkraftanlage im Bereich Welschberg/Böckweiler gemäß der Bekanntmachung der öffentlichen	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie Begründung: 1. Artenschutzrechtliche Bedenken: Im geplanten Gebiet sind vom Aussterben bedrohte Rotmilan- und auch Fledermausarten nachgewiesen. Auch etwa 80 % des saarländischen Vorkommens des vom Aussterben bedrohten Steinkauzes leben in der Biosphäre. Der Betrieb der Anlagen führt zu einer unzulässigen Tötung dieser Arten. Auch können Infraschall und Lärm von Windkraftanlagen bestimmte Tierspezies beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht ausreichend erfolgt.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Das Vorhandensein eines Rotmilan ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Weitere Gutachten auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen nicht, da die Anlagenstandorte nicht feststehen. Weitere Untersuchungen erfolgen konkret im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen.
2. Landschaftsbild und Erholungswert: Es handelt sich hier um ein geschütztes UNESCO-Biosphärenreservat. Die geplanten Anlagen (Höhe >200m) zerstören das charakteristische Landschaftsbild des Bliesgaus, welches traditionell durch Streuobstwiesen und Buchenwälder geprägt ist, was Auswirkungen auf die Lebensqualität und auch den Tourismus hat.	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
3. Gesundheitsgefahren (Lärm/Infraschall): Aufgrund der geringen Entfernung zu unserem Wohnhaus in der […], befürchten wir schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf und Infraschall. Die chronische Belastung mit tieffrequentem Schall kann zu Schlafstörungen und empfundenem Stress führen.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Im-

	missionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar.	
4. Waldzerstörung: Die Zerstörung der Biosphäre durch Rodung hat gravierende, oft irreversible Folgen für das globale Ökosystem und das Klima. Die Abholzung führt zum direkten Verlust von Lebensräumen, dem Aussterben von Arten und einer verringerten Biodiversität. Zudem wird gespeichertes Kohlendioxid (CO2) freigesetzt, was den Klimawandel beschleunigt und regionale Wasserhaushalte durch Bodenerosion und ausbleibende Niederschläge stört. 5. Finanzielle Einbußen: Wir befürchten einen Wertverlust unserer Immobile. Die Nähe zu Windkraftanlagen kann den Wert einer Immobilie um ca. 30 % oder mehr mindern. Das bedeutet, dass die Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen zu den negativen Folgen wie Schlagschatten, Infraschall, Ruhestörung, etc. auch noch finanzielle Wertminderung ertragen müssen. Diese finanziellen Einschnitte sind zwischen Betroffenen und Nicht-Betroffenen ungleich verteilt. Dies stellt eine Diskriminierung dar.	Die Waldflächen wurden von der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgeschlossen. Es gibt eine verbleidende Restfläche, die allerdings eine Kalamitätsfläche ist und somit von geringer Bedeutung ist. In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Biodiversität dargelegt und Maßnahmen ausgeführt, die potenzielle Beeinträchtigungen vermeiden, verringern oder ausgleichen Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.	
Forderung: Wir fordern die Stadt Blieskastel auf, die Planung in diesem Bereich zu stoppen und von einer Genehmigung abzusehen. Bitte lassen Sie uns eine Eingangsbestätigung der eMail zukommen, vielen Dank.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Eingang der E-Mail wurde am 12.03.2026 bestätigt.	

Nr. 26 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (erneute Öffentlichkeitsbeteiligung / zweites Beteiligungsverfahren) gebe ich hiermit eine Stellungnahme ab und erhebe Einwendungen gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere im Bereich Böckweiler. Diese Stellungnahme ist als formelle Einwendung im Sinne des Baugesetzbuches zu verstehen und in der weiteren Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen würde das charakteristische Landschaftsbild des Bliesgaus erheblich beeinträchtigen. Der Bliesgau ist geprägt durch eine kleinteilige Kulturlandschaft mit sanften Hügelstrukturen und hoher landschaftlicher Qualität. Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere die Belange des Landschaftsbildes sowie der Erholung zu berücksichtigen. Durch die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung zu erwarten, die sowohl den Erholungswert der Landschaft für die örtliche Bevölkerung als auch den touristischen Wert der Region nachhaltig mindern kann. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Belange im Rahmen der planerischen Abwägung ausreichend berücksichtigt wurden.	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
2. Artenschutzrechtliche Belange – Gefährdung des Rotmilans Der Bliesgau stellt ein bedeutendes Habitat für zahlreiche geschützte Tierarten dar. Besonders hervorzuheben ist der Rotmilan, eine nach europäischem und nationalem Recht streng geschützte Vogelart. Nach den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten zu vermeiden. Windenergieanlagen stellen für Greifvögel, insbesondere für den Rotmilan, ein erhebliches Kollisionsrisiko dar. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken, ob die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung hinreichend geprüft und bewertet wurden. Der Schutz der Artenvielfalt und der Erhalt ökologisch sensibler Lebensräume müssen im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht in der Abwägung erhalten.	Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

3. Lärm- und Schattenwurfbelastungen Der Betrieb von Windenergieanlagen geht regelmäßig mit Geräuschimmissionen sowie periodischem Schattenwurf einher. Diese Belastungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner führen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken, ob mögliche Lärm- und Schattenwurfbelastungen für die Anwohner in Böckweiler und den umliegenden Wohngebieten ausreichend berücksichtigt wurden.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar.
4. Wirtschaftliche Auswirkungen – möglicher Wertverlust von Immobilien Die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung kann zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen. Für betroffene Eigentümer stellt dies eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung dar. Auch diese Belange privater Eigentümer sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
5. Prüfung alternativer Standorte Im Rahmen einer sachgerechten planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob alternative Standorte mit geringeren Konfliktpotenzialen zur Verfügung stehen. Insbesondere sollten Standorte in bereits vorbelasteten Bereichen, wie beispielsweise Industrie- oder Gewerbegebieten oder anderweitig stark beeinträchtigten Flächen, vorrangig geprüft werden, bevor sensible Landschaftsräume wie der Bliesgau für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.	Das Standortkonzept, aufgestellt als gesamtstädtisch abgeschichtetes Konzept unter Berücksichtigung von Restriktionen aus dem öffentlichen Recht und städtebaulichen Kriterien im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, ist Grundlage des TeilFNP Windenergie.Alternative Standorte bestehen mit den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht. Wird zur Kenntnis genommen.

Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in der näheren Umgebung würde unsere Wohnsituation erheblich beeinträchtigen. Neben möglichen Lärm- und Schattenwurfbelastungen sind auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnqualität sowie auf den Wert unserer Immobilie zu befürchten. Diese persönliche Betroffenheit ist im Rahmen der planerischen Abwägung ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Zusammenfassende Bewertung: Vor dem Hintergrund der dargestellten Belange bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler. Insbesondere die Auswirkunge auf das Landschaftsbild, den Artenschutz, die Wohnqualität der Anwohner sowie mögliche wirtschaftliche Folgen für betroffene Eigentümer sprechen gegen die vorgesehene Planung. Ich bitte daher darum, meine Einwendungen im Rahmen des Abwägungsprozesses sorgfältig zu prüfen und bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen. Aus meiner Sicht sollte die Ausweisung der vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler unterbleiben. Darüber hinaus bitte ich um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme sowie um Bestätigung, dass diese ordnungsgemäß in den Abwägungsprozess einbezogen wird. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.		

Nr. 27 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die vorerwähnte Bekanntmachung ist nicht akzeptabel und ich erhebe dagegen Einspruch.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Gründe: Von der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bin ich persönlich betroffen.	Es wird vom Einwender offengelassen, inwiefern er von der Planung der Sondergebiete für die Windenergienutzung persönlich betroffen ist.	
Die beabsichtigten Eingriffe in die Natur haben verheerende Auswirkungen im Bliesgau. Einzigartige Naturlandschaft und Wald werden auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Be-	

	einträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird zu einer erheblichen Belastung der zuführenden Straßen und Wege führen. Eine anschließend notwendige Sanierung wird wohl aus Kostengründen erfahrungsgemäß unterbleiben. Aber auch im Vorgriff werden Wege ausgebaut und befestigt werden, was sonst unter Hinweis auf die Schonung von Natur und Landschaft behördenseits versagt wird. Aus Gründen des Naturschutzes muss ich deswegen den Bau von solch gewaltigen Bauwerken ablehnen.	Gegenstand der TeilFNP Windenergie ist die planerische Vorbereitung des Bauplanungsrechtes für potenzielle Windparkprojekte. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes entstehen keine Belastungen für Wege und Straßen. Windparkprojekte werden i.d.R. von städtebaulichen Verträgen begleitet, die auch die Nutzung und Inanspruchnahme öffentlicher Straße und Wege inkl. deren Instandsetzung beinhalten. Die Baubedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in Kapitel 12.1 beschrieben.
Der Geräuschpegel der viel niedrigeren Windkraftanlagen oberhalb von Webenheim ist erheblich. Die für den Bereich Böckweiler geplanten Anlagen dürften dementsprechend wesentlich höher sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten.
Ich kritisiere die Bauhöhe der beabsichtigten Windräder. Sie führt zu einer Verschandelung unseres schönen Bliesgaus. Inwieweit die Bauhöhe Auswirkungen auf die einzigartige Fauna hat – ich denke beispielhaft an Rotmilan und Wiesenweihe – ist ungewiss. Empirisch und wissenschaftlich ist belegt, dass es zu negativen Auswirkungen kommen wird.	Auf der Ebene der vorliegenden TeilFNP Windenergie werden keine Höhen für zukünftige Windener-gieanlage festgelegt Das Vorhandensein eines Rotmilan ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Ebenso kritisiere ich die mit den beabsichtigten Baumaßnahmen einhergehende erhebliche Wertminderung der Immobilien auch in den Nachbargemeinden von Böckweiler. Sie betrifft mich direkt und persönlich in starkem Maße.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt

Ökonomische Auswirkungen: Das Landschaftsbild des Bliesgaus wird dauerhaft und nachhaltig gestört. Damit ist nicht nur für jedermann erkennbar die einzigartige Naturlandschaft gefährdet. Man vergibt sich jegliche Zukunftsaussichten im Hinblick auf eine naturnahe touristische Entwicklung der Region. Ich bitte, mir den Eingang meiner Mail zu bestätigen!!!	werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen. Der Eingang der E-Mail wurde am 12.03.2026 bestätigt.	

Nr. 28 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin wohnhaft im […] und fürchte eine massive Einschränkung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des örtlichen Windparks. Es ist mir eine Horror-Vorstellung wenn ich auf meine Terrasse trete und ich sehe riesige Windräder, wenn ich aus dem Fenster sehe und ich sehe riesige Windräder. Wenn ich im Sommer auf meinem Rasen relaxen möchte und ich werde genervt von einem Schlagschatten und durch das monotone Geräusch riesiger Propeller. Ich brauche den Verantwortlichen nicht all die negativen (vor allem die gesundheitlichen) Effekte aufzählen, die sonst noch mit der	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Aufstellung von Windparks in der Nähe von Wohngebieten verbunden werden. Es gibt genug Ärzte die vor den gesundheitlichen Beeinflussungen durch Windparks warnen.	der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar.	
Wie können also Politiker mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bürger so rücksichtslos umgehen? Ich frage die verantwortlichen Politiker: „Würden Sie solche Anlagen genehmigen, wenn Ihr Haus und Grundstück von diesem Scenario betroffen wäre?“	Wird zur Kenntnis genommen.	
Denken Sie mal darüber nach, dass sich eventuell in ein paar Jahren diese Agenda als Fehlentscheidung entpuppt. Sie werden z.B. aus den aktuellen Medien erfahren haben, dass lt. Frau von der Leyen (EU) der Ausstieg aus der Kernkraft ein strategischer Fehler war. Originalton Frau von der Leyen: „Die kleinen Reaktoren sollten neben den herkömmlichen Kernreaktoren eine Schlüsselrolle bei einer flexiblen, sicheren und effizienten Energieversorgung spielen“. Und weiter: »Der Grundgedanke ist einfach: Wenn der Einsatz einer Technik sicher ist, muss es einfach sein, sie überall in Europa einzusetzen.« Die Erforschung dieser neuen Technik soll durch die EU sogar mit 100 Millionen Euro gefördert werden. Als Kommunalplaner/ Stadt sollte man die Zeichen der Zeit verstehen, entsprechend reagieren und anpassen.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.	
Über ein Feedback Ihrerseits wäre ich Ihnen dankbar.	Dem Einwender wird nach Beschluss durch den Stadtrat über die Abwägung seiner Stellungnahme gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB informiert.	

Nr. 29 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren,		

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 26.6.25 beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß ich als Einwohnerin von […] von dem dort geplanten Windpark in besonderer Weise betroffen bin. Auch wenn ein Abstand von mindestens 1000m zur Wohnbebauung geplant ist, werden die Auswirkungen der Windräder aufgrund von Anzahl und Größe auch in den Ort hinein – also in meinem unmittelbaren Wohnbereich- deutlich spürbar sein. So wird es zu Emissionen von gesundheitsgefährdendem Infraschall und tieffrequentem Schall kommen. Hinzu kommt Schattenschlag.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Thema Infraschall ist ein stark kontrovers diskutiertes Thema, zu dem es zahlreiche Studien und Untersuchungen gibt, die unterschiedliche Resultate vorweisen. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Der Bereich der geplanten Windparks wird als gesunder Naherholungsraum für Spaziergänge wegfallen. Durch die für den Windpark nebst seiner Zuwegungen erforderlichen umfangreichen Waldrodungsmaßnahmen wird auch das örtliche Klima spürbar negativ beeinträchtigt werden. Wichtige CO2 Speicher werden vernichtet. Stattdessen werden gefährliche Mikropartikel (z.B. die Ewigkeitschemikalie PFAS) in die Umwelt abgegeben. Ackerland, Wiesen, Obstbäume, Gärten (auch der von mir genutzte), Bäche und Grundwasser werden verseucht werden. Es wird zu einem massiven Insektenrückgang kommen. Für Vögel (insbesondere auch der besonders geschützte Rotmilan) wie auch Fledermäuse besteht ein hohes Kollisionsrisiko.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Wasser“ sowie „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Sofern es zu Waldrodungen kommen sollte, werden auch diese Flächen an einer anderen Stelle flächenmäßig 1:1 ausgeglichen. Zur Bewertung der Vögel lagen von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz Daten zum Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogelarten und windkraftsensibler Arten vor. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt,	

Das bestehende Landschaftsbild mit seiner uralten traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt, die auch dem Schutzzweck des Biosphärenreservats unterworfen ist , wird durch den geplanten Windpark – einer Industrietechnologie - zerstört werden. Aufgrund des geplanten massiven Eingriffs ist mit einem Entzug der Qualifikation als Biosphärenreservat zu rechnen, was massive negative Konsequenzen für den Bliesgau haben wird.	sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Wird zur Kenntnis genommen.
Ferner ist mir zu Ohren gekommen, daß allein die Ausweitung des bereits bestehenden Windparks bei Webenheim, ausreichen soll, um den errechneten künftigen Energiebedarf für den Bereich der Stadt Blieskastel zu decken. Durch den Windpark bei Böckweiler würde also ohne zwingenden Anlass eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine massive Gefährdung von Mensch,Tier und Umwelt in Kauf genommen werden.	Ziel der vorliegenden Planung, ist die Erfüllung der im SFZG und WindBG verpflichtend vorgegebenen Flächenbeitragswerte. Die Erweiterung der Sondergebietsfläche in Webenheim in der vorliegenden Planung auf 33,2 ha reicht nicht aus, das vorgegebene Flächenziel von 59,08 ha bis 31.12.2030 zu erreichen.
Schließlich bin ich der Auffassung, daß der Beschluß der Stadt Blieskastel vom 26.6.25 formell verfahrenswidrig ergangen ist, da keine ordnungsgemäße Anhörung des Ortsrats von Böckweiler erfolgt ist. Der Ortsrat hat in seiner Sitzung vom 17.6. 25, bei der auch ich als Einwohnerin von Böckweiler anwesend war, entschieden, daß aufgrund von Widersprüchen und Unklarheiten in der Vorlage der Stadt Blieskastel, eine Entscheidung derzeit aufgrund vorab bestehenden Klärungsbedarfs nicht möglich sei. Daher wurde angeregt, den Termin der Stadt Blieskastel vom 26.6. zu verschieben. So sollte dem Ortsrat Böckweiler die Möglichkeit eröffnet werden, nach Klärung der Widersprüche und Unklarheiten vom gesetzlich garantierten Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Die Stadt Blieskastel ist hierauf nicht eingegangen und hat am 26.6. ohne Vorliegen einer ordungsgemäßen Anhörung des Ortsrats von Böckweiler entschieden. Dieser Verfahrensfehler wirkt sich natürlich auch zu Lasten der durch den Ortsrat vertretenen Einwohner – und damit auch meine Person –aus.	Der Ortsrat Böckweiler wurde gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit dem Ortsrat zu dem Planvorhaben statt. Wird zur Kenntnis genommen.

Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab und fordere Sie dazu auf, von dem geplanten Vorhaben abzusehen. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahresverlauf.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 30 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehrren Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
1) Persönliche Gründe Durch die Windräder werden meine Familie und ich täglich in unserer Lebensqualität durch die Lärmbelastung und Schattenschlag stark beeinträchtigt.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar.	
Zudem erfährt unser Grundstück eine wesentlicher Wertverlust, den auch unsere Kinder in Zukunft noch zu tragen haben.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische	

	Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
2) Schutz der Natur und des Landschaftsbildes Das bestehende Landschaftsbild und die Kulturlandschaft mit ihren einzigartigen Streuobstwiesen wird zerstört. Die erklärten Ziele aus der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“, werden verworfen und können auch zukünftig nicht mehr verfolgt werden.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Wasser“ sowie „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.
3) Landschaftsbild Die uralte Kulturlandschaft die seit Menschengedanken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden werden zerstört.	Die Kulturlandschaft wird geprägt durch das menschliche Tun. Sie unterliegt dem Wandel durch den Menschen. Auch die landwirtschaftliche Nutzung ist vom Menschen bestimmt.
4) Verschmutzung und Zerstörung der Wälder und Wiesen Durch die Befestigungen der Windräder und deren Zugangsstraßen werden Wälder und Wiesen zerstört. Durch die Stoffeinträge und Chemikalien z.B. Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw. wird die Umwelt und das Grundwasser unwiederbringlich verschmutzt.	Waldflächen bleiben bei der Darstellung der Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung unberücksichtigt. Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.
Aus den oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab.	Wird zur Kenntnis genommen.

Ich fordere Sie auf, dass Sie von dem geplanten Vorhaben absehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einsetzen, dass der natur- und kulturraumunverträgliche Ausbau des Biosphärenreservats Bliesgau von einer solchen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.		

Nr. 31 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, es hat sehr viele Jahre gedauert, und große Mengen an Steuergeldern erfordert, den wunderschönen Bliesgau dahin zu bringen, wo er heute ist und für was er heute steht! All das soll jetzt einer unbelegten, ideologischen Energiepolitik geopfert werden. Dagegen verwehre ich mich aufs Schärfste. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie gefährdet nicht nur ein Biosphärenreservat sondern betrifft durch die Bereiche Infraschall, unklare bzw. in KEINER Hinsicht geklärte Entsorgung der WEA nach Ablauf der Nutzung, Zerstörung der Natur durch die Errichtung der WEA und die Trassenführung zur Netzeinspeisung, stille Enteignung der Immobilienbesitzer im Umkreis durch finanzielle Entwertung und sinkende Immobilienpreise, krankmachende Lärmemissionen und Schlagschatten auch große Teile der Bevölkerung.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Mensch“ sowie „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

	sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.	
Die vorgeschlagene Teiländerung des Flächennutzungsplans ist alternativlos abzulehnen.		

Nr. 32 (vom 12.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, es hat sehr viele Jahre gedauert, und große Mengen an Steuergeldern erfordert, den wunderschönen Bliesgau dahin zu bringen, wo er heute ist und für was er heute steht! All das soll jetzt einer unbelegten, ideologischen Energiepolitik geopfert werden. Dagegen verwehre ich mich aufs Schärfste. Der vorgelegte Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel bezüglich der Teilfortschreibung Windenergie gefährdet nicht nur ein Biosphärenreservat sondern betrifft durch die Bereiche Infraschall,	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

unklare bzw. in KEINER Hinsicht geklärte Entsorgung der WEA nach Ablauf der Nutzung, Zerstörung der Natur durch die Errichtung der WEA und die Trassenführung zur Netzeinspeisung, stille Enteignung der Immobilienbesitzer im Umkreis durch finanzielle Entwertung und sinkende Immobilienpreise, krankmachende Lärmemissionen und Schlagschatten auch große Teile der Bevölkerung. Die vorgeschlagene Teiländerung des Flächennutzungsplans ist alternativlos abzulehnen.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Mensch“ sowie „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 33 (vom 13.03.2026 in mehreren Mails)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
1. E-Mail Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen die Darstellung der Windenergiefläche im Bereich Böckweiler, soweit hiervon am Grünbacher	Wird zur Kenntnis genommen. Beim Grünbacher Hof handelt es sich um eine Außenbereichssiedlung. Entsprechend wurde zunächst ein Schutzabstand von 425 m zu potenziellen Sondergebieten für die Windenergie-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Hof (Einzelgehöft; Entfernung zum angenommenen Anlagenbereich ca. 800 m) erheblicher Schattenwurf („Schlagschatten“) zu erwarten ist. Abwägungspflicht und Schutzgut Mensch Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind private und öffentliche Belange gerecht abzuwägen. Der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrifft das Schutzgut „Mensch/gesundheitliche Belästigung“ und ist in der technischen Beurteilung nach den LAI-Hinweisen (Stand 23.01.2020) als optische Immission zu bewerten. Relevanz nach LAI-Richtwerten Die LAI-Hinweise sehen als Maßstab vor, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort (kumulativ; Bezugshöhe 2 m) nicht mehr als 30 Stunden/Jahr und nicht mehr als 30 Minuten/Tag betragen soll; für Abschaltautomatiken wird als Wert für die tatsächliche meteorologische Schattendauer 8 Stunden/Jahr genannt. Plausible Überschreitungsnähe/Überschreitung am Grünbacher Hof Die geplanten Anlagen weisen nach den vorliegenden Informationen eine Gesamthöhe von ca. 261 m auf. Bereits eine geometrische Vorprüfung zeigt, dass bei einem Abstand von ca. 800 m ein Schattenwurf bei Sonnenhöhen unter ca. 18° möglich ist; im Winter liegt die Sonne in diesem Bereich. Eine konservative astronomische 1-Minuten-Berechnung (Arbeitskoordinate Anlagenzentrum 49.2020°N/7.2963°E) ergibt für eine Referenzanlage (Rotordurchmesser 200 m) eine Beschattung bis zu ca. 60 Minuten an einzelnen Tagen und eine Jahresbelastung nahe 30 Stunden; bei mehreren Anlagen in diesem Bereich erhöht sich die kumulative Belastung deutlich. Ermittlungs- und Abwägungsdefizit: Ich rüge, dass die Planunterlagen keine nachvollziehbare LAI-konforme Schattenwurfprognose für den Grünbacher Hof als maßgeblichen Immissionsort erkennen lassen, insbesondere keine kumulative Betrachtung aller potentiell einwirkenden Anlagen und keine DGM-basierte Berücksichtigung von Höhendifferenzen, obwohl die LAI dies ausdrücklich verlangt. Ich beantrage daher, die Darstellung/Abgrenzung der Windenergiefläche so zu überarbeiten, dass eine Einhaltung der LAI-Richtwerte am Grünbacher Hof durch Ausschluss nördlicher Anlagenpositionen nachweislich gesichert ist.	nutzung vorgesehen. Tatsächlich liegt das geplante Sondergebiet in Böckweiler mehr als 800 m entfernt. Im Umweltbericht wird Kapitel 12 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ wird auf die betriebsbedingten Wirkungen „Schattenwurf“ eingegangen: „Im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens sind gutachterliche Schattenprognosen zu erstellen und im Detail die Lage und Dauer des Schattenwurfes zu ermitteln. Beeinträchtigungen können entweder durch die Standortwahl innerhalb des Sonderbauflächen minimiert werden oder durch technische Vorkehrungen wie zeitweise Abschaltung reduziert werden. Stellt sich heraus, dass Wohnbereiche vom Schattenwurf betroffen sind, so werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Auflagen erteilt, die die maximal zulässige Beschattung von 30 h im Jahr und maximal 30 min pro Tag gewährleisten.“ Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine standort- und anlagenbezogene immissionsschutzrechtliche Betrachtung. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark mit Angaben zu Anzahl, Standorten, technische Ausrüstungen etc. der Windenergieanlagen werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.	

2. E-Mail Gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler werden erhebliche naturschutzrechtliche Einwendungen erhoben. Der geplante Standort liegt nach vorliegenden ornithologischen Erkenntnissen in einem regelmäßig genutzten Zugkorridor von Kranichen (Grus grus) und weiteren Zugvogelarten. Die geplanten Anlagen erreichen eine Gesamthöhe von etwa 261 m, wodurch der Rotorbereich typischerweise in den Höhenbereich hineinragt, in dem ein erheblicher Teil des Vogelzuges stattfindet. Damit bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie mit den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Zugvögel wurde in der Umweltprüfung vorgenommen. Konkrete Angaben zu einem regelmäßig von Kranichen genutzten Zugkorridor im Bereich des Plangebiets Böckweiler-Welschberg lagen bislang nicht vor. Entsprechende Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere besonders geschützter Arten zu töten. Der Kranich (Grus grus) gehört zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot bereits dann vor, wenn ein Vorhaben das Risiko eines Individuentodes signifikant erhöht. Leitentscheidungen hierzu sind insbesondere: - BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 - BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 – 4 C 1.12 Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass eine Genehmigung unzulässig ist, wenn ein Vorhaben das Risiko eines Individuentodes gegenüber der natürlichen Situation deutlich erhöht.	Die Rechtsprechungen werden zur Kenntnis genommen.	
Maßstab der signifikanten Risikoerhöhung Die Rechtsprechung verlangt eine standortbezogene Risikoanalyse. Dies wurde weiter präzisiert durch: - BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 C 1.15 Danach muss geprüft werden: - ob die betroffene Art regelmäßig im Gefahrenbereich vorkommt - ob die Anlagen in zentralen Flugkorridoren liegen - ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht.	Die Rechtsprechung wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Zugvögel wurde in der Umweltprüfung vorgenommen. Der Hinweis auf die mögliche Betroffenheit des Kranichs wird im Umweltbericht ergänzt. Die hier geforderte standortbezogene Risikoanalyse ist Aufgabe des Einzelgenehmigungsverfahrens, da auf der FNP-Ebene nur	

Bei einem Massenzug von Kranichen über einem bekannten Zugkorridor kann diese Risikoerhöhung bereits aufgrund der Anzahl der Individuen eintreten.	Flächen geprüft werden und keine konkreten WEA-Standorte.
Zugvögel und europäisches Naturschutzrecht Der Kranich ist eine Zugvogelart im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Art. 4 der Richtlinie 2009/147/EG sind Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Zugvogelhabitaten zu ergreifen. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu mehrfach entschieden, dass auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sind, insbesondere wenn Gebiete regelmäßig von Zugvögeln genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Kumulationswirkungen mehrerer Windenergieanlagen Nach der Rechtsprechung müssen bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Risiken auch Kumulationswirkungen berücksichtigt werden. Dies ergibt sich u. a. aus: - BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 Danach darf die Genehmigungsbehörde ein Vorhaben nicht isoliert betrachten, sondern muss auch vorhandene und geplante Anlagen in der Umgebung berücksichtigen, da sich dadurch Flugkorridore verengen und Kollisionsrisiken erhöhen können.	Bei der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen wird die Thematik des Artenschutzes sicherlich eine bedeutende Rolle spielen. Das vorliegende Verfahren stellt jedoch nicht die Genehmigung der Windenergieanlagen dar. Entsprechend ist die Stadt Blieskastel auch nicht die Genehmigungsbehörde, sondern das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, welches falls ein Projektierer sich dazu entscheidet die Flächen mit Windkraftanlagen zu bebauen, entsprechende Untersuchungen betreffend Artenschutz fordern wird.
Rechtsprechung zu Kranichen und Windenergie Relevante obergerichtliche Entscheidungen sind insbesondere: - OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019 – 1 A 11643/17 - OVG Saarland, Urteil vom 24.10.2024 – 2 A 123/22 Die Gerichte betonen, dass eine konkrete standortbezogene Untersuchung des Kollisionsrisikos erforderlich ist und insbesondere bei Massenzugereignissen und Schlechtwetterlagen bodennahe Flugbewegungen auftreten können.	Die Rechtsprechungen werden zur Kenntnis genommen. Die Urteile beziehen sich konkret auf die die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.
Fachliche Bewertungsmaßstäbe der Vogelschutzwarten Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat fachliche Empfehlungen zur Bewertung von Windenergieprojekten entwickelt. Für den Kranich werden u. a. empfohlen: - mindestens 3 km Abstand zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen	Auch dieses Argument bezieht sich wieder auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und nicht auf das Verfahren des Flächennutzungsplanes.

- ein Prüfbereich von bis zu 6 km - Freihaltung zentraler Flugkorridore. Diese Empfehlungen werden in Genehmigungsverfahren regelmäßig als maßgeblicher fachwissenschaftlicher Standard herangezogen. **Unzureichende Berücksichtigung von Schlechtwetterlagen** Ein besonders hohes Kollisionsrisiko besteht bei Nebel, niedriger Wolkendecke, starkem Gegenwind und Niederschlag. In solchen Situationen fliegen Kraniche häufig in deutlich geringeren Höhen. Zahlreiche Genehmigungsbescheide sehen daher temporäre Abschaltungen von Windenergieanlagen bei starkem Kranichzug und ungünstigen Wetterbedingungen vor. Sollten solche Maßnahmen im vorliegenden Verfahren fehlen oder unzureichend sein, liegt ein Bewertungsfehler vor. Zusammenfassend bestehen erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von etwa 261 m innerhalb eines regelmäßig genutzten Zugkorridors von Kranichen führt zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und verstößt damit gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Es wird daher beantragt, die Genehmigung für das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht zu erteilen bzw. das Verfahren bis zur vollständigen Klärung der artenschutzrechtlichen Risiken auszusetzen.	Entsprechendes wurde im Umweltbericht auf Seite. 53 sowie S.64 dargelegt. Der Hinweis auf ggf. notwendige temporäre WEA-Abschaltungen an kritischen Kranichzugtagen wird im Umweltbericht ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wie zuvor schon geschrieben handelt es sich nicht um das Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen, sondern um einen vorbereitenden Bauleitplan. Entsprechend kann auch keine Genehmigung erteilt werden, durch die Stadt Blieskastel sowieso nicht.	
3. E-Mail Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit werden formelle Einwendungen gegen die geplante Errichtung einer Windenergieanlage in etwa 800 m Entfernung zur Einrichtung „Neukahlenberger Hof“ erhoben. Der Neukahlenberger Hof ist eine Einrichtung der Neue Haus Sonne gGmbH, in der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung leben und betreut werden. Nach unserer rechtlichen Prüfung bestehen erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die Planung berührt besonders schutzwürdige Belange der Bewohner sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtung und verstößt nach unserer Auffassung gegen mehrere immissionsschutz- und planungsrechtliche Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Kahlenberger Hof ist i.e.S. ein landwirtschaftlicher Betrieb, der von Menschen mit Han dicap bewirtschaftet wird. Er ist dauerhaft Lebens- und Arbeitsort für seine Bewohner.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

1. Besondere Schutzbedürftigkeit der Einrichtung
Der Neukahlenberger Hof dient als Wohn- und Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderung. Die dort lebenden Personen gehören zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis.
Der Staat ist verpflichtet, deren Belange besonders zu berücksichtigen. Diese Schutzpflicht ergibt sich insbesondere aus
- Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (Benachteiligungsverbot wegen Behinderung)
- § 1 SGB IX (Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung)
- der UN-Behindertenrechtskonvention
Diese Normen verpflichten Behörden, bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung besonders zu schützen.
2. Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.
Nach § 3 BImSchG gelten als schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere Geräusche, Licht- und Schattenwirkungen sowie sonstige Belastungen, wenn sie geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen.
3. Lärmschutz nach der TA Lärm
Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt den maßgeblichen Prüfungsmaßstab für Windenergieanlagen dar. Für besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeanstalten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen gelten folgende Richtwerte:
Tag: 45 dB(A)
Nacht: 35 dB(A)
Bei modernen Windenergieanlagen können diese Werte bei einem Abstand von 800 m – abhängig von Anlagentyp, Geländetopographie und Vorbelastung – bereits erreicht oder überschritten werden.
4. Maßgebliche Immissionsorte
Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen bei der Lärmbewertung alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere Wohn- und Schlafzimmer der Bewohner, Aufenthaltsräume, Therapie- und Förderbereiche sowie Außenbereiche mit Aufenthaltsfunktion.
5. Schattenwurf

Die besondere Schutzbedürftigkeit z.B. von Menschen mit Handicap, verankert im Grundgesetz und in der Sozialgesetzgebung, zielt auf eine Gleichbehandlung dieser Bevölkerungsgruppe in ihren Grundrechten und im Hinblick auf der Teilhabe am öffentlichen Leben ab und hat einen Antidiskrminierungsaspekt. In vorliegendem Falle werden die Bewohner des Neukahlenberger Hofes den Bewohnern von Außenbereichssiedlungen gleichgestellt. Damit wird also genau diesem Gedanken der Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit Rechnung getragen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange der Bewohner in Außenbereichssiedlungen werden in der vorliegenden Planung mit der Berücksichtigung des BImschG berücksichtigt.
Konkrete Projektplanungen für einen Windpark mit Angaben zu Anzahl, Standorten, technische Ausrüstungen etc. der Windenergieanlagen werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Falls erforderlich werden in der BImschG-Genehmigung Auflagen zum Schutz vor Immissionen formuliert.

Windenergieanlagen verursachen regelmäßig periodischen Schattenwurf. Nach den Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) gelten folgende Grenzwerte: - maximal 30 Stunden pro Jahr - maximal 30 Minuten pro Tag Es ist daher zu prüfen, ob die Einrichtung im Schattenwurfbereich liegt und ob entsprechende Abschaltmechanismen vorgesehen sind. 6. Gebot der Rücksichtnahme Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Windenergieanlagen dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme. Dieses verlangt, dass ein Vorhaben auf schutzwürdige Nutzungen in seiner Umgebung angemessen Rücksicht nimmt. Bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohner eine erhöhte Rücksichtnahme erforderlich. 7. Antrag Aufgrund der dargestellten rechtlichen und tatsächlichen Bedenken wird beantragt, 1. die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen nicht zu erteilen, 2. ein unabhängiges immissionsschutzrechtliches Gutachten einzuholen, das die besondere Schutzbedürftigkeit der Einrichtung berücksichtigt, 3. sämtliche Auswirkungen auf die Bewohner der Einrichtung umfassend neu zu prüfen.	Die BImschG-Genehmigung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Blieskastel.	
4. E-Mail Sehr geehrte Damen und Herren, im Nachgang zu der bereits angezeigten Problematik des Schattenwurfes erhebe ich Einwendungen gegen die Windenergiedarstellung, soweit sie den **Freishauser Hof** betrifft (Entfernung auch etwa 800 m). Als Wohngebäude ist der Freishauser Hof in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Landesimmissionsschutzrichtlinie definiert Schlagschatten als optische Immission mit den bekannten Grenzwerten (30 h, 30 min, 8 h/Abschaltzeit). Eigene Abschätzungen zeigen, dass eine 261 m hohe Anlage in 800 m Entfernung an einem klaren Wintertag bis zu etwa 50–60 Minuten Schatten am Hof erzeugt. Mit mehreren Anlagen steigt	Es wird auf die Stellungnahmen zu den Mail Nr. 1-3 des Einwenders verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

die kumulative Zeit. Die FNP-Planung muss daher belegen, dass diese Belastung auf ein unproblematisches Maß reduziert wird. Wir verlangen auch für den Freishauser Hof eine systematische Schattenwurfsimulation nach LAI, die die Einhaltung der Grenzwerte (oder ein konkretes Abschaltkonzept) garantiert. Ergänzend weise ich darauf hin, dass in der Schattenwurfbewertung **alle** relevanten Anlagen einbezogen werden müssen, auch solche im angrenzenden Rheinland-Pfalz. Werden über die Landesgrenze hinaus stehende Windräder (nach Aussagen 3 Stück) geplant, so beeinflussen sie gleichermaßen den Grünbacher und die übrigen Höfe. Die LAI-Hinweise verlangen ausdrücklich eine **Union aller WKA-Beiträge** am Immissionsort. Eine Bewertung, die nur die saarländischen Anlagen oder die jeweils „nächsten“ Anlagenkandidaten berücksichtigt, ist unvollständig. Ich fordere daher, dass die Prognose sämtliche geplanten Anlagen (7 in SAAR + 3 in RLP) summiert darstellt. Die Auslegung ist dahingehend zu ändern, dass die Abschlussschattensatz / Abwägung die Gesamtbelastung durch alle WKA berücksichtigt. Lässt sich die Gesamtbelastung sonst nicht auf die LAI-Grenzwerte begrenzen, sind in der Planfeststellung Ausschluss einzelner Anlagenpositionen festzulegen.		
5. E-Mail Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich ergänzend zu meinen bisherigen Einwendungen ausdrücklich Einwendungen gegen die Planung der Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler wegen der Gefährdung der Wasserversorgung des Grünbacher Hofes. Auf dem Grünbacher Hof befindet sich ein privat genutzter Brunnen, der der Wasserversorgung des Hofes dient. Die Planung und Errichtung mehrerer großdimensionierter Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe stellt ein erhebliches Risiko für diesen Brunnen und für die Grundwasserverhältnisse dar. 1. Technische Ausgangslage der geplanten Windenergieanlagen Nach den derzeit bekannten Planungsparametern sollen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 261 m errichtet werden. Der Bau solcher Anlagen erfordert regelmäßig:	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die übergeordneten Vorgaben zum Grundwasserschutz berücksichtigt. Im Umweltbericht werden der Belange des Grundwasserschutzes entsprechend der Planungsstufe thematisiert. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark mit Angaben zu Anzahl, Standorten, technische Ausrüstungen etc. der Windenergieanlagen werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Dazu zählen auch die Belange des Grundwasserschutzes. Bei Bedarf wird die BImschG-Genehmigung um Auflagen z.B. aus dem Grundwasser, Boden- und Immissionsschutz ergänzt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

- Fundamente mit Tiefen bis etwa 20–30 m
- Fundamentdurchmesser von häufig 20–30 m
- Betonmengen von mehreren hundert bis über tausend Kubikmetern (entspricht mehreren tausend Tonnen Material)
- umfangreiche Baugruben und Gründungsarbeiten

Typischerweise umfassen diese Bauarbeiten:
- großflächige Bodenaushubarbeiten
- Durchtrennung verschiedener geologischer Schichten
- Baugrubenwasserhaltung (Abpumpen von Grundwasser)
- Einbringen großer Betonmassen

Diese Eingriffe erfolgen regelmäßig bis in den Bereich grundwasserführender Schichten.

2. Hydrogeologische Risiken für den Brunnen

Die Errichtung der Fundamente birgt mehrere konkrete Risiken für die Grundwasserverhältnisse und damit für den Brunnen des Grünbacher Hofes.

2.1 Veränderung der Grundwasserströme

Tiefgründige Fundamente können
- wasserführende Schichten durchtrennen,
- natürliche Fließrichtungen verändern,
- Grundwasser lokal aufstauen oder ableiten.

Bereits geringe Veränderungen können dazu führen, dass
- der Brunnen weniger Wasser führt,
- die Schüttung erheblich reduziert wird,
- der Brunnen vollständig versiegen kann.

Gerade im Bereich landwirtschaftlicher Einzelgehöfte ist dies von existenzieller Bedeutung.

2.2 Baugrubenwasserhaltung

Während der Bauphase werden häufig große Mengen Grundwasser abgepumpt, um Baugruben trocken zu halten.

Dies kann zu
- temporären oder dauerhaften Absenkungen des Grundwasserspiegels
- und damit zu Beeinträchtigungen oder zum Versiegen von Brunnen führen.

2.3 Eintrag von Stoffen in Boden und Grundwasser

Bei der Errichtung der Fundamente können verschiedene Stoffe in den Untergrund gelangen, etwa
- Zementlauge
- Betonreste

- Bauchemikalien
- Hydrauliköle
- Treibstoffe von Baumaschinen.

Diese Stoffe können
- die Wasserqualität beeinträchtigen,
- Brunnen unbrauchbar machen,
- oder langfristige Kontaminationen verursachen.

2.4 Veränderung der Bodenstruktur

Durch großflächige Erdarbeiten und massive Betonfundamente können außerdem
- Drainagewirkungen entstehen
- Bodenschichten verdichtet werden
- natürliche Versickerungswege verändert werden.

Auch dies kann zu dauerhaften Veränderungen des Grundwassers führen.

3. Rechtliche Verpflichtung zur hydrogeologischen Untersuchung

Die Planung muss diese Risiken zwingend berücksichtigen.

3.1 Umweltprüfung nach BauGB

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.
Dabei sind insbesondere zu untersuchen:
- Auswirkungen auf Boden und Wasser
- Auswirkungen auf Grundwasser
- Auswirkungen auf Trinkwasserversorgung.

Der Schutz von Wasser gehört zu den ausdrücklich zu berücksichtigenden Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.
Fehlt eine detaillierte hydrogeologische Untersuchung, ist die Umweltprüfung unvollständig.

Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt und lag während der öffentlichen Auslegung den Planunterlagen bei. Die aufgeführten Auswirkungen wurden unter Schutzgut „Boden“, Schutzgut „Wasser“ ermittelt und bewertet.

3.2 Abwägungsgebot

Nach § 1 Abs. 7 BauGB müssen bei der Bauleitplanung alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.
Die Wasserversorgung eines Hofes stellt einen besonders gewichtigen privaten Belang dar.
Eine Planung, die mögliche Auswirkungen auf einen Brunnen nicht untersucht, ist regelmäßig abwägungsfehlerhaft.

Die öffentlichen und die privaten Belange werden entsprechend des Planungsmaßstabs (hier: vorbereitende Bauleitplanung) in die Abwägung gestellt.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG gelten auch Veränderungen der Umwelt, die geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen, als schädliche Umwelteinwirkungen. Nach § 5 Abs. 1 BImSchG müssen Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden - Vorsorge gegen Umweltgefahren getroffen wird. Dies umfasst auch Gefahren für Grundwasser und Trinkwasser.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurden entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
3.4 Wasserrechtliche Verpflichtungen Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Eingriffe in das Grundwasser nur zulässig, wenn - eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist oder - entsprechende Genehmigungen vorliegen. Fehlt eine hydrogeologische Untersuchung, kann diese Prüfung nicht erfolgen.	Bei Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Wasser bestehen von Seiten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes keine Bedenken.
4. Ermittlungsdefizit der Planung Die bisherigen Planunterlagen lassen nicht erkennen, dass - eine hydrogeologische Untersuchung - eine Grundwasserstromanalyse - oder eine Risikoabschätzung für bestehende Brunnen durchgeführt wurde. Dies stellt ein erhebliches Ermittlungsdefizit dar. Eine sachgerechte Abwägung ist ohne diese Untersuchungen nicht möglich.	Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die detaillierten Untersuchungen können erst bei einem konkreten Windparkprojekt erfolgen, da sie stark abhängig sind z.B. von Einzelstandorten und Anlagenspezifika. Sie sind dann ggfls. im BImschG-Genehmigungsverfahren vorzulegen.
5. Schadensersatz bei Beschädigung oder Versiegen des Brunnens Sollte der Brunnen infolge der Bauarbeiten beschädigt werden oder versiegen, kommen erhebliche Schadensersatzansprüche in Betracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.1 Zivilrechtliche Haftung Ansprüche ergeben sich insbesondere aus - § 823 BGB (Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung) - § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch) Der Brunnen stellt einen Bestandteil des Grundstücks dar und steht damit unter Eigentumsschutz.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.2 Öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch	Wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen auf - Wiederherstellung der ursprünglichen Situation - Ersatz der Wasserversorgung.	
6. Mögliche Schadenshöhen Die finanziellen Schäden können erheblich sein. Typische Kosten: Neubau eines Brunnens: 20.000 – 40.000 € Vertiefung eines bestehenden Brunnens: 10.000 – 25.000 € Provisorische Wasserversorgung: 5.000 – 15.000 € Bei dauerhaften Schäden können sich Gesamtansprüche deutlich über 50.000 € bewegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7. Schadensersatzandrohung Für den Fall, dass durch Bauarbeiten, durch Veränderungen des Grundwassers oder durch Stoffeinträge der Brunnen des Grünbacher Hofes beeinträchtigt wird, wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorhabenträger, den Bauunternehmen sowie gegebenenfalls weiteren Verantwortlichen geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere: - Wiederherstellung der Wasserversorgung - Neubau oder Vertiefung eines Brunnens - Ersatz von Nutzungsausfällen - Ersatz weiterer Folgeschäden.	Wird zur Kenntnis genommen.
8. Forderungen Ich beantrage daher: 1. Durchführung einer umfassenden hydrogeologischen Untersuchung des Planungsgebietes. 2. Untersuchung der Auswirkungen der Fundamente auf Grundwasserströme und Brunnen. 3. Darstellung der Risiken im Umweltbericht. 4. Aufnahme konkreter Schutzmaßnahmen für vorhandene Brunnen. 5. Einrichtung eines Grundwasser-Monitorings vor, während und nach der Bauphase. 6. Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Brunnens ausgeschlossen werden kann.	Die Forderungen können erst in einer konkreten Windparkplanung Berücksichtigung finden, wenn Standorte und weitere Anlagenspezifika bekannt sind. Die Windparkplanung und deren BImschG-Genehmigung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Blieskastel.

Solange diese Punkte nicht geklärt sind, ist die Planung abwägungsfehlerhaft und rechtlich angreifbar.	Wird zur Kenntnis genommen aber nicht gefolgt, aus den oben bereits aufgeführten Gründen.	
6. E-Mail Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen die Darstellung der Windenergieflächen im Bereich Böckweiler, soweit hiervon erhebliche Lärmbelastungen für den Grünbacher Hof zu erwarten sind. Der Grünbacher Hof befindet sich in einer Entfernung von etwa 800 m nördlich der geplanten Anlagenstandorte und ist damit ein unmittelbar betroffener Immissionsort. 1. Rechtlicher Maßstab der Lärmbewertung Die Beurteilung von Lärmimmissionen erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Nach § 3 Abs. 1 BImSchG gelten als schädliche Umwelteinwirkungen solche Immissionen, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft hervorzurufen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. 2. Ausgangsdaten der Planung Nach den Angaben der Planung bzw. der zugrunde liegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass am Grünbacher Hof bei einer Entfernung von etwa 800 m von einer einzelnen Windenergieanlage ein Schalldruckpegel von etwa 40 dB(A) pro Einzelanlage auftreten kann. 3. Kumulative Lärmbelastung mehrerer Anlagen Bei mehreren Schallquellen erfolgt die Addition logarithmisch nach folgender Formel: Lgesamt = L + 10 log10 (n) Dabei ist: L = Schalldruckpegel einer einzelnen Quelle n = Anzahl der Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen. Beim Grünbacher Hof handelt es sich um eine Außenbereichssiedlung. Diese wurden im Umweltbericht unter „Landschaftsbild und Erholung“ berücksichtigt. Konkrete Projektplanungen für einen Windpark mit Angaben zu Anzahl, Standorten, technische Ausrüstungen etc. der Windenergieanlagen werden zu gegebener Zeit im BImschG-Genehmigungsverfahren vertiefend geprüft. Dazu zählen auch die Belange des Immissionsschutzes. Bei Bedarf wird die BImschG-Genehmigung um Auflagen z.B. aus dem Grundwasser-, Boden- und Immissionsschutz ergänzt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Im Weiteren wird auf die Abwägung zu den Mails 1 bis 5 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

3.1 Belastung durch 7 Anlagen im Bereich Böckweiler
Berechnung:
40 dB + 10 log10 (7)
≈ 48.5 dB(A)

3.2 Berücksichtigung weiterer Anlagen in Rheinland-Pfalz
Zusätzlich sind drei Anlagen im angrenzenden Rheinland-Pfalz an der Landesgrenze geplant.
Damit ergibt sich insgesamt:
7 Anlagen Böckweiler + 3 Anlagen Rheinland-Pfalz = 10 Anlagen

Berechnung:
40 dB + 10 log10 (10)
≈ 50.0 dB(A)
Damit kann sich am Grünbacher Hof eine Gesamtbelastung von etwa ca. 50 dB(A) ergeben.

4. Vergleich mit den Grenzwerten der TA-Lärm
Nach TA-Lärm gelten nachts folgende Richtwerte:
Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
Dorfgebiet: 45 dB(A)
Außenbereich / Einzelgehöfte: regelmäßig ebenfalls 45 dB(A)
Eine mögliche Belastung von etwa 50 dB(A) würde diese Grenzwerte überschreiten.

5. Ermittlungsdefizit der Planung
Die bisherigen Planunterlagen lassen nicht erkennen, dass eine vollständige kumulative Lärmprognose unter Einbeziehung aller geplanten Anlagen – einschließlich der Anlagen im angrenzenden Rheinland-Pfalz – durchgeführt wurde.
Dies stellt ein erhebliches Ermittlungsdefizit dar.
Nach § 2 Abs. 4 BauGB müssen im Rahmen der Umweltprüfung alle relevanten Auswirkungen untersucht werden.
Hierzu gehört insbesondere die kumulative Betrachtung aller Schallquellen.

6. Abwägungsfehler
Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind alle öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen. Ohne eine vollständige und nachvollziehbare Lärmprognose ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich.

7. Forderungen Wir beantragen daher: 1. Erstellung einer vollständigen kumulativen Lärmprognose für den Grünbacher Hof. 2. Einbeziehung sämtlicher Anlagen im Bereich Böckweiler sowie der geplanten Anlagen im angrenzenden Rheinland-Pfalz. 3. Durchführung einer Worst-Case-Berechnung unter Berücksichtigung ungünstiger meteorologischer Bedingungen. 4. Nachweis der sicheren Einhaltung der Grenzwerte der TA-Lärm. Gleiches gilt auch für den Freishauser Hof und den Neukahlenberger Hof! Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, ist die Planung entsprechend zu ändern.		

Nr. 34 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie nehme ich hiermit Stellung zu der vorgesehenen Ausweisung der Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg“.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen erhebliche rechtliche und naturschutzfachliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung dieses Standortes. 1. Verstoß gegen naturschutzrechtliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. §§ 44, 45b BNatSchG)	Wird zur Kenntnis genommen.	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach den vorliegenden Planunterlagen wurden im Bereich Böckweiler unter anderem Brutplätze des Rotmilans sowie Fledermausquartiere kartiert. Der Rotmilan zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu töten oder zu verletzen.	Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung, werden keine besonders kritischen Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Daten zum Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und windkraftsensibler Arten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz lagen vor und wurden zur Beurteilung genutzt. Unstrittig ist, dass mit erheblichen Be-	

Darüber hinaus ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG bei Windenergieanlagen im Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.
Die Planung im Bereich Böckweiler weist daher ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Ohne belastbare Nachweise, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann, besteht ein rechtliches Genehmigungsrisiko.

einträchtigungen der Umweltschutzgüter, besonders dem Artenschutz, zu rechnen ist, die jedoch durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduziert und kompensiert werden können.

2. Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG)
Im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete, darunter FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.
Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets führen können.
Windenergieanlagen können insbesondere durch:

- Kollisionsrisiken für geschützte Vogelarten
- Störungen von Lebensräumen
- Veränderungen der Flugrouten

erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgebiete haben.
Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Solange nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, darf eine Planung rechtlich nicht umgesetzt werden.

In Kapitel 15 des Umweltberichtes hat ebendiese Gebiete untersucht und hält auch fest, dass teilweise ein Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) besteht.

3. Konflikt mit den Zielen eines Biosphärenreservats (§ 25 BNatSchG)
Die Stadt Blieskastel liegt zu großen Teilen innerhalb der UNESCO-Biosphäre Bliesgau und trägt daher eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Kulturlandschaft.
Nach § 25 BNatSchG dienen Biosphärenreservate insbesondere dem Schutz und der Entwicklung von Kulturlandschaften mit hoher biologischer Vielfalt sowie der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.
Großdimensionierte Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von über 200 m führen zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft und können daher den Schutzzielen eines Biosphärenreservats entgegenstehen.
Auch das MAB-Nationalkomitee der UNESCO empfiehlt ausdrücklich, Kern- und Pflegezonen von Windenergie freizuhalten

Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde.
Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.

und Anlagen nur sehr zurückhaltend in geeigneten Entwicklungszonen zuzulassen.

4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Belange des Landschaftsbildes sowie der Erholung zu berücksichtigen. Die Kulturlandschaft des Bliesgaus stellt eine wesentliche Grundlage für Naherholung und Tourismus dar. Die Errichtung mehrerer großdimensionierter Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild dauerhaft verändern und technisch überprägen.

Die Planunterlagen selbst weisen darauf hin, dass eine flächenhafte technische Überprägung durch Windenergieanlagen zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes führen kann. Damit besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus.

5. Abwägungsfehler im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Vor dem Hintergrund

- der hohen naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebietes
- der Nähe zu Natura-2000-Gebieten
- des Vorkommens windkraftsensibler Arten
- der besonderen Bedeutung der Biosphäre Bliesgau

bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg mit einer rechtssicheren und fehlerfreien Abwägung vereinbar ist.

Fazit

Aufgrund der dargestellten rechtlichen und naturschutzfachlichen Bedenken wird angeregt,

1. die geplante Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg aus der Planung zu streichen.
2. alternative Standorte außerhalb sensibler Natur- und Kulturlandschaften zu prüfen und

Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die vorliegende Planung zielt auf eine dezentrale Konzentration der WEA ab, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimiern.

Das Ergebnis der Umweltprüfung hält fest, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist, die jedoch bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Projektebene reduziert werden können. Die geplanten Sonderbauflächen können aber mit entsprechenden Einschränkungen weiterverfolgt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 EEG bis zur Treibhausgasneutralität die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu betrachten sind. Die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Windenergie ist es, die durch das Gesetz

3. eine vertiefte artenschutz- und FFH-rechtliche Prüfung durchzuführen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme im weiteren Abwägungsprozess gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vollständig zu berücksichtigen.	vergebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen und damit die kommunale Planungshoheit zu sichern. Ohne die Sonderbaufläche Welschberg werden die Flächenziele nicht erreicht, was bedeutet, dass nach Ablauf des 31.12.2030 Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet als privilegierte Vorhaben zulässig sind. Alternative Standorte bestehen mit den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum. Vertiefte artenschutzrechtliche Prüfungen werden bei Genehmigungsanträgen zum Bau der Windenergieanlagen durch die Projektierer der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden müssen.	

Nr. 35 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel nehme ich zu der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche für Windenergie im Bereich Böckweiler-Welschberg ergänzend Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Flugsicherheit sowie der Nutzung der umliegenden Flughäfen, insbesondere des **Flughafens Saarbrücken-Ensheim** sowie des **Sonderlandeplatzes Zweibrücken**. **1. Lage im Einflussbereich von Flugverfahren** Die Planunterlagen selbst weisen darauf hin, dass sich Teile des Stadtgebiets im Einflussbereich luftverkehrsrechtlicher Schutzbereiche befinden. Insbesondere werden genannt: • Anflugbereiche des Flughafens Saarbrücken-Ensheim • Verfahrensflächen von VOR-Anflügen zum Sonderlandeplatz Zweibrücken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bereits in der Vergangenheit wurde festgestellt, dass bestimmte Flächen aufgrund dieser Flugverfahren nicht für Windenergieanlagen geeignet sind. Die geplanten Windenergieanlagen erreichen nach aktuellen Projektangaben eine Gesamthöhe von **bis zu etwa 261 Metern**. Anlagen dieser Höhe stellen potenziell erhebliche Hindernisse im Luftverkehr dar und können insbesondere folgende Auswirkungen haben: • Einschränkungen von Anflug- und Abflugverfahren • Veränderungen der Mindestflughöhen • Einschränkungen bei Instrumentenflugverfahren (IFR) • Beeinträchtigungen von Radar- und Navigationssystemen.	
2. Luftverkehrsrechtliche Anforderungen Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Bauwerke im Bereich von Flugplätzen nur errichtet werden, wenn sie die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährden. Darüber hinaus sind nach den internationalen Vorschriften der **ICAO (International Civil Aviation Organization)** sowie den Vorgaben der **Deutschen Flugsicherung (DFS)** Hindernisfreiflächen, Anflugflächen sowie sogenannte Hindernisbegrenzungsflächen freizuhalten. Windenergieanlagen mit Höhen von über 250 Metern können diese Flächen deutlich überschreiten und damit die sichere Durchführung von Flugverfahren beeinträchtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3. Fehlende ausreichende Prüfung der maximalen Anlagenhöhe Aus den vorliegenden Gutachten und Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, dass eine umfassende luftverkehrsrechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe von rund **261 Metern** durchgeführt wurde. Insbesondere bleibt unklar, • ob die geplanten Anlagen die Hindernisbegrenzungsflächen der umliegenden Flugplätze überschreiten, • ob Auswirkungen auf Instrumentenanflugverfahren untersucht wurden, • ob mögliche Einschränkungen für den militärischen oder zivilen Luftverkehr berücksichtigt wurden.	Es ist keine geplante Anlagenhöhe in den Unterlagen erwähnt. Folgende Flugsicherungsbelange wurden im Rahmen des FNP beachtet: • Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim • Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen • Saarbrücken-Ensheim • Bereich des Instrumenten-Abflugverfahrens

Diese Punkte sind jedoch für eine rechtssichere Planung zwingend erforderlich.	• Sonderlandesplatz Zweibrücken • Schutzbereich für Abflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken Weiterhin wurden die entsprechenden Träger öffentlicher Belange (DFS und Bundeswehr) beteiligt. Von deren Seite wurden keine zusätzlichen Gutachten gefordert. Wird zur Kenntnis genommen.	
4. Bedeutung der Flughäfen für zivile Infrastruktur und Krisenfälle Die Flughäfen Saarbrücken und Zweibrücken erfüllen nicht nur eine wirtschaftliche Funktion für den regionalen Luftverkehr, sondern besitzen auch Bedeutung für: • Rettungs- und Katastrophenschutzflüge • medizinische Transporte • polizeiliche und sicherheitsrelevante Einsätze • mögliche logistische Funktionen in Krisen- oder Verteidigungsfällen. Gerade in aktuellen geopolitischen Krisensituationen gewinnt die Aufrechterhaltung einer uneingeschränkten Nutzung regionaler Luftverkehrsinfrastruktur zunehmend an Bedeutung. Eine mögliche Einschränkung der Flugverfahren oder der Flugsicherheit durch sehr hohe Windenergieanlagen muss daher besonders sorgfältig geprüft werden.	Im Genehmigungsverfahren werden die Belange genau untersucht, da dann auch die Standorte und Höhe der Windenergieanlagen feststeht. Weiterhin weist die Begründung schon darauf hin, dass es zu möglichen Höhenbeschränkungen kommen kann. Wird zur Kenntnis genommen.	
5. Erforderlichkeit einer vertieften luftverkehrsrechtlichen Untersuchung Vor einer weiteren Planung ist aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich: 1. eine detaillierte Prüfung durch die **Deutsche Flugsicherung (DFS)**, 2. eine Analyse der Auswirkungen auf bestehende **Instrumentenflugverfahren (IFR)**, 3. eine Bewertung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäß **ICAO-Standards**, 4. eine Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Radar- und Navigationssysteme.		

Solange eine solche umfassende Prüfung nicht vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplanten Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Flugsicherheit verursachen. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen auf den Luftverkehr sowie der fehlenden detaillierten Prüfung der Anlagenhöhe wird angeregt, • die geplante Sonderbaufläche Böckweiler erneut unter Einbeziehung luftverkehrsrechtlicher Belange zu prüfen, • die maximale Anlagenhöhe im Hinblick auf Flugsicherungsanforderungen zu untersuchen und • eine verbindliche Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörden einzuholen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme im weiteren Abwägungsverfahren gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche Welscherberg wurde entsprechend geprüft. Eine abschließende Prüfung kann aufgrund der nicht festgelegten Anlagenstandorte und Höhe nicht stattfinden. Die Träger öffentlicher Belange (Luftfahrtbehörden) wurden beteiligt.	

Nr. 36 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche für mich und meine Kinder Wir wollen keine industrielle Überprägung unserer durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägten Heimatlandschaft mit über 260 Meter hohen WEA. Einer uralten Landschaft, in der seit Menschengedenken nur Kirchtürme und Bäume den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen. Diese an historischen Zeugnissen reiche Kulturlandschaft darf nicht durch die Errichtung riesiger Industrieanlagen überfremdet, ihrer Eigenart und Schönheit beraubt und somit entwertet werden. Zum Vergleich: Der imposante Kölner Dom bringt es nur auf 157 Meter, die Webenheim WEA kommen auf 146 Meter und eine stattliche alte Rotbuche wird bis zu 40 Meter hoch.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Wir wollen keine Industrieanlagen mitten in unserer sensiblen Natur und schon gar nicht in Wasserschutzgebieten. Im Zuge der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA sowie durch den Bau der für Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszugehen. Wertvolle Böden werden versiegelt, es kann zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen kommen. WEA enthalten große Mengen giftige Mineralöle (Getriebe- und Hydrauliköle sowie Schmierfette), die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln und Bränden in die Umwelt gelangen können. Aufgrund der nachgewiesenen mehr oder minder kontinuierlichen Erosion der Rotorblätter kontaminieren in den Windrotoren enthaltene hochgefährliche Stoffe wie die Ewigkeitschemikalie PFAS und BPA sukzessive wertvolle Böden, Quellgründe, Grund- und Oberflächengewässer. UNESCO-Biosphärenreservate sollen Modellregionen für eine ökologisch und soziokulturell nachhaltige Entwicklung sein. Sie sind keine Modellregionen für fahrlässige, sowohl die Natur als auch die menschliche Gesundheit gefährdende Experimente. Wir wollen keinen Dauerlärm, der uns nachts nicht schlafen lässt und der uns krank macht.	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen. Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gerade in Wasserschutzgebieten wird sehr genau geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein Bau überhaupt zulässig ist. Die angesprochenen Risiken – etwa durch Öle oder Bauarbeiten – sind bekannt und werden durch technische Sicherungssysteme und Auflagen weitgehend kontrolliert. Eine pauschale „erhebliche Gefährdung“ unserer Trinkwasserversorgung lässt sich daraus nicht ableiten. Auch die Diskussion um Stoffe wie PFAS ist derzeit wissenschaftlich nicht eindeutig, dass man daraus eine generelle Gefährdung ableiten könnte.
Wir wollen keinen Schlagschatten und kein nächtliches Dauergeblinke.	Im Umweltbericht wird Kapitel 12 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ wird auf die betriebsbedingten Wirkungen „Schattenwurf“ eingegangen: „Im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens sind gutachterliche Schattenprognosen zu erstellen und im Detail die Lage und Dauer des Schattenwurfes zu ermitteln. Beeinträchtigungen können entweder durch die Standortwahl innerhalb des Sonderbauflächen minimiert werden oder durch technische Vorkehrungen wie zeitweise Abschaltung reduziert werden. Stellt sich heraus, dass Wohnbereiche vom Schattenwurf betroffen sind, so werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Auflagen erteilt, die die maximal zulässige Beschattung von 30 h im Jahr und maximal 30 min pro Tag gewährleisten.“
Wir wollen unsere Erholungs- und Freizeiträume, die für unsere Gesunderhaltung unerlässlich sind, erhalten.	

Wir wollen keine Entwertung unseres Grund- und Wohneigentums.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden untersucht. Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
Wir wollen, dass die Entscheider in der Stadt Blieskastel und im Biosphärenzweckverband den primären Schutzzweck unseres Biosphärenreservats, nämlich die „Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“, endlich ernst nehmen. Mit einem ernsthaft betriebenen Natur- und Artenschutz ist es nicht vereinbar, dass man sich nur auf wenige „Vorzeige-Arten“ kapriziert und dafür die wertvollen windkraftrelevanten Arten wie Fledermäuse, Wildkatze, den Rotmilan und weitere unter besonderem Schutz stehende Vogelarten für überambitionierte Klimaschutzziele über die Klinge springen lässt.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Wir wollen, dass der Bliesgau als Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum, als Important Bird Area, also als faktisches Vogelschutzgebiet, gemäß den Forderungen des NABU Saarland und des Ornithologischen Beobachterrings des Saarlandes windkraftfrei bzw. von einem weiteren Zubau verschont bleibt.	Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde.
Wir wollen Klimaschutz, der natur- und kulturraumverträglich ist, der sowohl mit den Vorgaben der UNESCO als auch mit dem primären Schutzzweck des Biosphärenreservats Bliesgau vereinbar ist. Wir wollen vor allem „Natürlichen Klimaschutz“ bzw. naturbasierte Klimaschutzlösungen (z.B. den Schutz alter Wälder, eine deutliche Reduktion des Holzeinschlags, eine – nicht nur auf dem Papier – naturnahe und behutsame Waldbewirtschaftung, Renaturierung von Auen und Feuchtwiesen, kultur- und naturraumangepasste Agroforstmaßnahmen, urbane grüne Infrastrukturprojekte). Diese Klimaschutzmaßnahmen fördern Ökosytemleistungen, sie binden CO2, erhalten und fördern die Artenvielfalt, stehen im Einklang mit dem Biosphärengedanken, sie sind günstig, langlebig, tragen zur Kühlung, Sauerstoffneubildung, Frischluftzufuhr und	Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken. Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.

Grundwasserneubildung bei, sie schützen vor Bodenerosion und sind hilfreich im Falle von Hochwasser- und Starkregenereignissen etc. Wir wollen die dezentrale Solarenergienutzung auf Dächern und bereits versiegelten Flächen, auch in Anlehnung an ein Konzept des Taurus-Instituts der Universität Trier, das bereits 2007 für den sonnenverwöhnten Bliesgau entwickelt wurde. Wir wollen unsere uralte Kulturlandschaft erhalten und unsere Natur schützen. Wir wollen, dass unsere Heimat für uns und unsere Kinder lebens- und liebenswert bleibt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 37 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren! **Formelle Einwendung zum FNP, Blieskastel: Ermittlungsdefizite und Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Sonderbauflächen in Webenheim/ Renkersberg und Welschberg.** Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel, mache ich gegen die vorgesehene Darstellung rechtlich und planerisch Bedenken geltend. **1. Konflikte des Vorhabens mit den BNatschG beziehungsweise Arten und Naturschutz** Nach Paragraphen 1 Abs. 3 BauGB müssen der Bauleitplan vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass Ihre Umsetzung nicht bereits auf Planebene erkennbar und zwingenden artenschutzrechtlichen verboten und laut des Paragraph 44 BNatschG scheitern kann. Laut des vorliegenden Umweltbericht steht fest, dass für Kollision gefährdete Vogelarten und auch Fledermäusen ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht. Es ist nicht nachvollziehbar darlegt, dass es konkrete Maßnahmen gibt, die dadurch vermieden werden können. Eine Bauleitplanung kann so nicht gestützt werden, damit mögliche Ausnahmen und Befreiungen nach Paragraph 45 Abs. 7 BNatschG später eventuell erteilt werden könnten. Damit besteht jederzeit der Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit Paragraph 2 Abs. 3 BauGB sowie ein Abwägungsrisiko Paragraph 1 Abs. 7 BauGB vor, da wesentliche Artenschutzkonflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Feststellung der Flächen unter diesen	Wird zur Kenntnis genommen. Die pauschale Schlussfolgerung, kollisions- und gebietsverträgliche Risiken seien planungsrechtlich nicht beherrschbar, ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Umständen würde die Planung rechtlich angreifen und bedeutet das Risiko späterer Planung und oder Genehmigungstopps.

2. Missachtung der gebotenen Fähren Lastenverteilung

Neben artenschutzrechtlich Aspekten gilt im Allgemeinen bei der Planung des Bauplans rechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der Bau NVO und des BImSchG.

So bezweifle ich, dass im Zuge der Abwägung in Webenheim, der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt wurde. Der Ort befindet sich am Rande eines Gewerbegebietes und der Bundesstraße 423. Wirtschaftfaktoren und bereits bestehende Windkraftanlagen sind ein großer Teil des Naturbilds geworden. Als Bewohner fühlen wir uns eingeengt und eingekesselt.

Die optische Bedingung wird das gesamte Gebiet des Bliesgaus dominieren, und dieses verschärfte Gefühl lässt uns Anwohner in Webenheim keinen ausweichenden Raum mehr.

3. Einhaltung der Grenzwerte, der TA Lärm nicht sicher stellt

Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswertung auf „Schutzgut Mensch“ auf die Einhaltung der Grenzwerte des TA Lärms für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Vom Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach Paragraphen 3 Bau NVO betroffen, gemäß Nummer 6. TA Lärm hat geringe Grenzwerte und die zeigen sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastend.

Insgesamt spiegelt sich das Fazit des Umweltbericht zum „Schutzgut Mensch“ diese Problematik wider.

Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig bis hoch einzustufen.

Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Wind- Energie-Nutzung umgesetzt werden. Deshalb ist von Ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund vermehrt an dem Standort festgehalten beziehungsweise die Planungen werden.

Daher bitte ich Sie dringend von Ihrem Vorhaben abzusehen und der Natur ihren Raum zu geben, im Hinblick auch darauf, dass die bereits gebauten Windkrafträder über Webenheim auf sehr belasteten Boden stehen. Vielleicht sollte man dort einen Ansatz der Neugestaltung des Bodens dringend wagen, um die Natur nicht weiterhin zu belasten.

Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen (bestehend und neu) darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist.

Es ist gängige Praxis in der Bauleitplanung Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, welche das Ziel haben, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu verhindern.

Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen.

weiterverfolgt werden. Ich verbleibe mit der Ablehnung Ihres Bebauungsplans	Es handelt sich um einen Flächennutzungsplan.	

Nr. 38 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch zum geplanten Bau von Windkraftanlagen im Beriech Böckweiler und Umgebung. Die Gründe sind vielfältig nur um einige zu nennen:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
- Umweltbelastung durch Abholzung von Waldbeständen und Errichtung von riesigen Betonfundamenten	Sofern es zu Waldrodungen kommen sollte, werden auch diese Flächen an einer anderen Stelle flächenmäßig 1:1 ausgeglichen.	
- gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
- Wertminderung von Eigenheimen	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.	
- ..,	Argument wurde vom Einwender nicht weiter ausgeführt	

Nr. 39 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag

1. E-Mail Sehr geehrte Damen und Herren, **Formelle Einwendung zum FNP Blieskastel: Ermittlungsdefizite und Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Welschberg** im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbauflächen Böckweiler/Welschberg und Webenheim/Renkersberg) mache ich gegen die vorgesehenen Darstellungen rechtliche und planerische Bedenken geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Konflikte des Vorhabens mit den BNatschG bzw. Arten- und Naturschutz (Ermittlungsdefizite und Abwägungsrisiken) Nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen Bauleitpläne vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann. Der vorliegende Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später eventuell erteilt werden könnten. Damit bestehen derzeit Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Festlegung der Flächen unter diesen Umständen würde die Planung rechtlich angreifbar machen und birgt das Risiko späterer Planungs- oder Genehmigungsstopps. Ergänzend wird an dieser Stelle auf das Schreiben des NABU Saarland e.V. vom 15.07.2025 an die Stadt Blieskastel im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§4(1) und 2(2) BauGB verwiesen, in dem auf Probleme hinsichtlich Natur- und Artenschutz hingewiesen und letztendlich seitens des NABU Landesverbandes die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes abgelehnt wird. Zu den benannten Gründen zählen mitunter die Funktion des Bliesgau als "...bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevanten Arten (Import Bird Area), die vorhandene Greifvogeldichte (u.a. Rotmilandichtezentrum) sowie	Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können. Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß	

die Dichte an FFh-, Vogelschutz und Naturschutz..." (s. Bekanntmachung S. 112). Nicht zuletzt wurde seitens Bürger*Innen bereits mehrfach die in Frage gestellte Milanpopulation mittels Videoaufnahmen dokumentiert und auf diese hingewiesen. Auch der in der gutachterlichen Grundlage vom 25.10.2012 geforderte dargelegt Schutz der Greifvögel ist augenscheinlich in Vergessenheit geraten. Weder bei der Bearbeitung der Böden unter den WEA und noch während der Brutzeit werden die WKA abgeschaltet. Eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sowie bereits vorgebrachter Bedenken während der Planung bzw. im Zuge der Abwägung ist auf dieser Basis nicht erkennbar und wird daher an dieser Stelle in Frage gestellt. Wenn an der Planung festgehalten werden soll bedarf es nicht allein hinsichtlich der genannten Aspekte einer deutlich detaillierteren Untersuchung als belastbare Grundlage im Zuge der Abwägung.	Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
2. Missachtung der gebotenen, fairen Lastenverteilung Neben artenschutzrechtlichen Aspekten gilt allgemein bei Planungen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der BauNVO und des BImSchG. Inwiefern wird im Zuge der Abwägung in Webenheim der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt, wo sich der Ort durch Gewerbegebiet, Bundesstraße und bestehenden Windkraftanlagen bereits in großen Teilen "eingekesselt" zeigt. Die optisch bedrängende Wirkung der geplanten, großen WEA in Böckweiler, die ebenfalls mit einer Höhe von 270 m das gesamte Gebiet/ Bliesgau dominieren werden und nur wenige km von Webenheim (Luftlinie) entfernt sind, verschärfen dieses Gefühl und lässt den Anwohnern Webenheim keinen Ausweichraum mehr (siehe optisch bedrängende Wirkung .(Seite 43 Umweltbericht) Durch eine ersichtlich fehlende Abwägungsgerechtigkeit (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten wird Webenheim erneut massiv belastet und der gebotenen, fairen Lastenverteilung wird keine Rechnung getragen.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen (bestehend und neu) darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt.
3**. Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm nicht sichergestellt** Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 56) auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Von	Siehe oben.

dem Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach §3 BauNVO betroffen für die gemäß Nr.6.1.(f) TA Lärm geringere Grenzwerte gelten und die sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet zeigen. Vorliegende Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die für reine Wohngebiete geltendem Grenzwerte mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können. Ferner wurde seitens der Bevölkerung bereits auf eine Überschreitung der Grenzwerte (35db) mit den bestehenden Windkraftanlagen hingewiesen. Dem LUA liegen bereits mehrfach Dokus der Lärmüberschreitung vor. Eine Einhaltung der Grenzwerte bei Errichtung der geplanten WKA scheint vor diesem Hintergrund nicht möglich, ferner besteht bereits heute Handlungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der ansässigen Bevölkerung. Aufgrund der Vorbelastung ist die Einhaltung der Werte im Detail zu prüfen und nachzuweisen.

Insgesamt spiegelt das Fazit des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch diese Problematik“ wider: *„Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als **mäßig bis hoch** einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.“(*Seite 56)

Wegen der mäßigen bis hohen Einschätzung ist demnach von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Nicht zuletzt der Umweltbericht, die Stellungnahmen (bspw. des NABU) sowie die vorgebrachten Aspekte machen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhabens deutlich bzw. lehnen eine Errichtung der Windkraftanlagen an diesen Standorten ab. Ferner scheint die Einhaltung/Berücksichtigung artenschutz- und planungsrechtlicher Belange/Aspekte nicht ausreichend sichergestellt. Bestrebungen der Stadt, Bedenken, die zu großen Teilen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, oder gar aufgewiesene Lücken in der Abwägungsgrundlage durch zusätzliche Untersuchungen o.ä. auszuräumen bzw. zu füllen sind nicht erkennbar.

Die Planung erscheint willkürlich.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund vehement an dem Standort festgehalten wird bzw. die Planungen verfolgt werden.

Es ist gängige Praxis in der Bauleitplanung Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, welche das Ziel haben, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu verhindern.
Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen.

Der Planung liegt ein gesamtstädtisches Standortkonzept für die Windenergie zu grunde, nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben und städtebaulichen Zielen der Kommune. Die Auswahl der Sonderbauflächen erfolgt über festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche

Auch die neuste, richtungsweisende politische Entwicklung in der EU muss berücksichtigt werden und fordert eine weitsichtigere Planung! Zitat vom 10.03.2026 EU- Präsidentin Ursula von der Leyen: *„…Abkehr von Atomkraft war „strategischer Fehler Europas….. „* Ausführliche, belastbare Studien liegen ihr sicher vor. Auch die geplante Streichung der Subventionen für WEA zeigen die Richtung an. Dies muss beachtet werden!	angewandt wurden. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.
Infraschall Die Schädlichkeit von Infraschall auf die Mensch– und sicher auch Tiergesundheit wurde in mehreren Studien bereits erforscht und bestätigt. Mit der Höhe der WEA wächst auch das Risiko der gesundheitsschädlichen Einflüsse. Mit dem Straßburger Urteil von Nov 2025 wurde dies erneut bestätigt und weitere Klagen mit Aussicht auf Erfolg werden folgen. Auch dieses Gesundheitsrisiko muss bei der Planung berücksichtigt werden und es muss im Interesse der Stadt Blieskastel liegen seine Bürger vorausschauend vor schädlichen Einträgen zu schützen. Entstehung, Reichweite und Wirkung von Infraschall aus Windanlagen Prof. Dr. Werner Roos,Titisee-Neustadt (Februar 2022) u a.	Das Thema Infraschall ist ein stark kontrovers diskutiertes Thema, zu dem es zahlreiche Studien und Untersuchungen gibt, die unterschiedliche Resultate vorweisen.
4. zu beachtende Probleme 4.a Immobilien: Durch die, mit Steuergeldern subventionierten WEA erleiden tausende Hausbesitzer einen Wertverlust ihrer Immobilen von 7 -25 % Wertverlust, das ist schlecht vermittelbar. Das, von der Stadt Blieskastel vormals als gaaaaaanz ruhige Wohnlage und daher als teueres Neubaugebiet in Webenheim beworben und vermarktet, wurde mit einem Schlag zu einem unattraktiven Standort. Die laufenden Planungen der WEA waren der	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt

Stadt damals schon bekannt, Bürgerinfos geschickt „unterdrückt“ und dann leider auch noch die „Fristen verpasst“. Das hinterlässt bis heute einen bitteren Nachgeschmack und schränkt die Glaubwürdigkeit massiv ein.	werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
4.b Lebensqualität: Die Lebensqualität wird stark eingeschränkt, durch Lärm, Schlagschatten, Blickeinschränkungen, fehlende Erholung, u.v.m. Die tägl. Konfrontation mit der Ignoranz der Stadt und den Betreibern der WEA bzgl. der bestehenden Probleme von Mensch, Umwelt und Tier/ Vögel (die Milan- und Fledermauspopulation ist vorhanden, darf aber nicht sein? Warum?) macht eine Akzeptanz der WEA unmöglich.	Durch strenge gesetzlichen Vorgaben, die bei der Genehmigung von Windenergieanlagen eingehalten werden, werden die genannten Aspekte, welche die Lebensqualität einschränken sollen verhindert.
4.c Giftiger Eintrag in die Böden durch Abnutzung und Entsorgung der Rotoren *„…Rotorblätter bestehen überwiegend aus faserverstärkten Kunststoffen (GFK, teils CFK) mit Klebstoff-/Schaum-/Holzkernen….“ PFAS, FS6…..* Quelle: Rotorblätter von WEA: Entsorgung ungeklärt? Rotoren enthalten Ewigkeitschemikalien, die die Böden im großen Umkreis durch ihre Abnutzung verseuchen und daher die Lebensmittelproduktion gefährden. Auch die Entsorgung der Rotorenblätter ist bis heute nicht zufriedenstellend geklärt. Daran ist nichts mehr „Grün“. Es ist zu viel nicht geklärt. „… 2040 einige hundert Tausend Tonnen GFRP, darin enthalten relevante Anteile an CFK/GFK-Mischabfällen…….Zum Vergleich: Aktuell fällt jährlich nur eine geringe Menge CFK-Abfall außerhalb der Windkraft an…“	Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren
4.d CO2, hohe Emissionen und seltene Erden bei Herstellung und Aufstellung der WEA Ist alles bekannt, wird aber stillschweigend ignoriert.	Die Hinweise sind jedoch weder unbekannt noch werden sie „stillschweigend ignoriert“. Im Gegenteil: Die Umweltwirkungen von Windenergieanlagen werden umfassend untersucht und sind Bestandteil zahlreicher Lebenszyklusanalysen. Diese zeigen übereinstimmend, dass die bei Herstellung, Transport, Errichtung und Rückbau entstehenden Emissionen im Vergleich zur erzeugten Strommenge relativ gering sind. Bereits nach wenigen Monaten bis wenigen Jahren haben Windenergieanlagen die für ihre Herstellung aufgewendete Energie und die

4.e Tourismus/Wanderweg/Prospekte Blieskastel und der Bliesgau hat viel in Naturtourismus investiert und auch viel erreicht. Wunderschöne Prospekte über Natur und Landschaft glänzen im Tourismusbüro, Wanderwege sind ausgezeichnet zum Beispiel ist der Bliessteig ein beliebtes Ziel für Besucher. Riesige WEA Industrieanlagen, die dann den Bliesgau dominieren werden, dürften niemand mehr wirklich anziehen. Ist diese Minderung der Attraktivität berücksichtigt? Erholung und Naturtourismus sieht anders aus. „…statistische Analyse belegt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können…“ Quelle: Beeinflussen Windräder den Tourismus?: Wissenschaftsjahr 2015 - Zukunftsstadt Ich gehe davon aus, dass die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt und im Abwägungsbeschluss nachvollziehbar gewürdigt werden, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).	damit verbundenen CO_2-Emissionen bilanziell ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Auch sind die Auswirkungen auf den Tourismus nicht eindeutig belegt und entsprechend umstritten. Wird zur Kenntnis genommen.	
2. E-Mail Sehr geehrte […], im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes für Bürger bitte ich um Information. Die Möglichkeit eines Einwandes bezüglich der Teilfortschreibund des Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Blieskastel habe ich genutzt. Der Flächennutzungsplan ist noch nicht genehmigt. Weder aus Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.01.2026 noch im Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie ist ersichtlich, dass es bereits genau festgelegt Standorte und und Höhenangaben der WKA gibt. Auch der Investor Enovos ist klar! In Ihren Bekanntmachungen ist nur ersichtlich, dass es sich um den Planungsverlauf mit Bürgerbeteiligung handelt. Leider kann ich in meiner Stellungnahme nicht auf die bereits festgelegten WKA eingehen und entsprechend argumentieren da ich die Info nicht habe. Ist das nicht gewünscht? Oder habe ich eine Bekanntmachung übersehen? Oder darf der Bürger das nicht wissen?	Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan weist nur die Sonderbauflächen für die Windenergie aus. Eine konkrete Lage der Standorte oder Höhe der Windenergieanlagen wird in dem Plandokument nicht festgelegt und ist auch nicht üblich für den Flächennutzungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Es stellt sich mir die Frage, ob die umstrittene Flächenausweisung für WKA nach den Wünschen des Investors ausgewiesen wurde? Heute bekomme ich die Info(kann ich belegen), dass bereits der Vertrag mit den betreffenden Grundstücksbesitzer bereits gemacht wurde. Obwohl der Flächennutzungsplan noch nicht genehmigt ist? Obwohl der umweltbezogenen Aspekt noch nicht geklärt ist? Wird meine Einwendung überhaupt berücksichtigt, oder ist alles schon in "trockenen Tüchern"? Das ganze erinnert mich an das Vorgehen der Stadt bei der ersten 3 Windrädern, bei denen die damalige Bürgermeisterin "leider die geltenden Fristen " verpasst"" hat. Ich bitte um eine Info innerhalb der vorgegebenen Fristen und eine Aufnahme meines Einwandes in die Stellungnahmen zum FNT Windenergie Webenheim,	Die Auswahl der Sonderbauflächen erfolgt über festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum. Die Projektierer werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf die Verfahren aufmerksam. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Projektierer im Vorfeld einer Projektentwicklung eines Windparks Vorkehrungen treffen, die der Stadt Blieskastel derzeit im Detail noch nicht vorliegen. Bekannt ist, dass grundsätzlich eine Flächensicherung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgt ist.	

Nr. 40 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit gebe ich fristgerecht eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
1. Eigene Betroffenheit / Immissionsort Ich bewohne den […] als dauerhaften Wohnsitz. Nach den öffentlich diskutierten / vorgesehenen Planungen sollen Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 800 m zu meinem Wohngebäude errichtet werden. Damit bin ich als Nachbar unmittelbar als Immissionsort (u. a. Lärm, Schattenwurf, optische Wirkung) betroffen. Ich bitte, meine Stellungnahme als Betroffenenstellungnahme vollständig in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Abwägung gemäß den verfahrensrechtlichen Anforderungen schriftlich mitzuteilen.	Aussiedlerhöfe und Einzelgehöfte sind in der TA Lärm als Dorf/Mischgebiet zu kategorisieren. Entsprechend gelten folgende Grenzwerte: • Tags (06:00–22:00): 60 dB(A) • Nachts (22:00–06:00): 45 dB(A) Diese Werte werden in der Regel durch den Abstand von 800m eingehalten. In der nachfolgenden Projektgenehmigung werden die Immissionswerte detailliert überprüft und die erforderlichen Abstände festgelegt.	
2. Abwägungsfehler bei der Abstandskonzeption zu Wohnnutzungen im Außenbereich Der Entwurf begründet einen Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion mit Immissionsschutz (insbesondere Nachtwerte nach TA	Weiterhin sind Aussiedlerhöfe/Einzelgehöfte dem planungsrechtlichen Außenbereich zu zuordnen. Entsprechend gilt für die Zulässigkeit der vorhandenen Nutzungen § 35 BauGB.	

Lärm) sowie mit dem Gebot der Rücksichtnahme auf Orts- und Landschaftsbild und der Sicherung künftiger Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig werden Aussiedlerhöfe/Einzelgehöfte von diesem Schutzansatz ausgenommen. Diese Differenzierung ist aus meiner Sicht abwägungsfehlerhaft, weil: die Schutzgüter „Mensch und Gesundheit“ sowie „Wohnen“ im Außenbereich in gleicher Weise betroffen sind, insbesondere nachts (Schlafschutz), Die Gemeinde auch private Belange gleichgewichtig und nachvollziehbar berücksichtigen muss, der Ausschluss des 1.000-m-Abstands für Einzelgehöfte zu einer faktischen Umgehung der im Entwurf selbst hergeleiteten Schutzkonzeption führt.	Beim Grünbacher Hof handelt es sich um eine Außenbereichssiedlung. Entsprechend wurde zunächst ein Schutzabstand von 425 m zu potenziellen Sondergebieten für die Windenergienutzung vorgesehen. Tatsächlich liegt das geplante Sondergebiet in Böckweiler mehr als 800 m entfernt.
Ich beantrage daher: a) die Abstandskonzeption so zu ergänzen, dass dauerhaft bewohnte Einzelgehöfte/Aussiedlerhöfe (einschließlich Grünbacher Hof) mindestens dem gleichen vorsorgenden Abstandsniveau wie Ortslagen unterliegen, oder b) hilfsweise die Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg“ im relevanten Teilbereich um einen Abstandspuffer zum Grünbacher Hof zu reduzieren, sodass eine spätere BImSchG-Genehmigung die Nachtwerte sicher einhalten kann und Schattenwurf/optische Bedrängung minimiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
3. „Rotor-out“Regelung und reale Annäherung an Wohnnutzungen Nach den Unterlagen soll der Rotor auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreichen dürfen. Für die tatsächliche Betroffenheit (Schall, Schatten, optische Wirkung) ist jedoch nicht nur der Mastfuß, sondern auch der Rotorkreis maßgeblich. Ich beantrage daher, dass: in Richtung schutzbedürftiger Wohnnutzungen (insbesondere Grünbacher Hof) ein Rotorüberstrich ausgeschlossen oder planerisch so begrenzt wird, dass der effektiv maßgebliche Abstand (Mastfuß + Rotorradius) die Schutzkonzeption einhält, die Planunterlagen (Karten) eindeutig darstellen, welche Bereiche durch Rotorüberstrich betroffen sein können.	
4. Artenschutz (Rotmilan, Fledermäuse, Wespenbussard) ,unzureichende Konfliktbewältigung auf Planungsebene Aus den im Verfahren benannten Unterlagen ergibt sich, dass im Bereich Böckweiler-Welschberg ein hohes artenschutzfachliches	Die Auswirkungen auf die Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurde im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Be-

Konfliktpotenzial besteht; u. a. wurden Rotmilan-Horste sowie Fledermausquartiere kartiert und es wird auf besonders konfliktträchtige Greifvogelarten hingewiesen. Die Darstellung der Sonderbaufläche ist zwar eine Angebotsplanung; dennoch darf die Gemeinde keine Flächen ausweisen, bei denen absehbar ist, dass die Umsetzung dauerhaft an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten (§ 44 BNatSchG) scheitert oder nur unter so weitreichenden Einschränkungen möglich wäre, dass die Planung in sich widersprüchlich wird. Ich beantrage daher:	einträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
a) die Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg“ zumindest vorläufig auszusetzen oder zu verkleinern, bis eine mehrjährige, methodisch belastbare Erfassung (Brutvögel/Greifvögel, Fledermäuse) einschließlich Flugkorridorund Quartierbezug sowie eine belastbare Maßnahmenkulisse (Vermeidung/Minderung) vorliegt,	Weitere Gutachten auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen nicht, da die Anlagenstandorte nicht feststehen. Weitere Untersuchungen erfolgen konkret im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen.
b) im Umweltbericht und in der Abwägung eindeutig darzustellen, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen § 44 BNatSchG eingehalten werden kann oder ob ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG / § 45b BNatSchG erforderlich würde, einschließlich Alternativenprüfung.	Auch diese Gutachten werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens von Windkraftanlagen durchgeführt.
5. Natura-2000 / FFH- und Vogelschutz, Vorsorgeprinzip und Prüfbedarf Mehrere Natura-2000-Gebiete werden in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche genannt. Für Greifvögel und Fledermäuse bestehen Wirkpfade (Kollision, Störung, Verlust von Funktionsräumen), die gebietsbezogene Erhaltungsziele berühren können. Ich beantrage, dass die Gemeinde: die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie (einschl. EGVogelschutz) für alle potenziell betroffenen Gebiete transparent, nachvollziehbar und unter konservativen Annahmen auf Planungsebene darstellt, Alternativen (Flächenreduzierung, Ausschluss besonders konfliktträchtiger Teilbereiche) ernsthaft prüft und dokumentiert.	In Kapitel 15 des Umweltberichtes hat ebendiese Gebiete untersucht und hält auch fest, dass teilweise ein Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) besteht. Die entsprechende Prüfung erfolgt auf Ebene der Einzelgenehmigung.
6. Flugsicherung/Luftverkehr: Klärung als harte Restriktion Der Entwurf zeigt, dass Flugsicherungsbelange im Stadtgebiet bereits zur Nichtgenehmigungsfähigkeit einzelner Sondergebiete geführt haben. Ich beantrage daher, dass für die Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg“ bereits auf Planungsebene eindeutig geklärt und dokumentiert wird: welche luftrechtlichen Schutzbereiche / An- und Abflugverfahren / Funknavigationsschutzbereiche betroffen sind, ob und unter welchen Höhen-/Standortparametern eine	Auch diese Gutachten werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens von Windkraftanlagen durchgeführt, da die Höhe und der genaue Standort der Anlagen nicht feststehen.

luftrechtliche Zustimmung überhaupt realistisch ist. 7. Konkrete Anträge und Bitte um Akteneinsicht/Unterlagen Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme und beantrage Akteneinsicht bzw. Übermittlung (digital) der folgenden Unterlagen, soweit nicht bereits vollständig veröffentlicht: - Lageplan mit Koordinaten der potenziellen Anlagenstandorte innerhalb der Sonderbaufläche, - alle schall- und schattenbezogenen Gutachten/Prognosen bzw. deren methodische Grundlagen, - Kartierungen/Artenschutzgutachten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fledermäuse) inkl. Rohdaten - zusammenfassung und Methodik, - Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeit, - luftverkehrsrechtliche Stellungnahmen / Gutachten zur Flugsicherung. Ich beantrage, die genannten Punkte in der Abwägung nach BauGB vollumfänglich zu berücksichtigen und die Planung entsprechend zu ändern (insbesondere Reduzierung/Anpassung der Sonderbaufläche im Bereich der Nähe zum Grünbacher Hof bzw. Gleichbehandlung dauerhaft bewohnter Einzelgehöfte beim Abstandsschutz).	Soweit die Unterlagen vorliegen und veröffentlicht werden dürfen (*Die Daten zu Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.)* wurden die Daten in der Offenlage ausgelegt. Akteneinsicht ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens und muss gesondert beantragt werden. Die vom Einwender verlangten Dokumente liegen der Stadt nicht vor. Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 41 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel nehme ich zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche „Böckweiler-Welschberg“ für Windenergieanlagen Stellung. Die Planung wirft aus umweltfachlicher, naturschutzrechtlicher sowie raumordnerischer Sicht erhebliche Fragen auf. Insbesondere bestehen Zweifel daran, ob die Planung mit den Anforderungen einer rechtssicheren Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vereinbar ist. 1. Schutz der Biosphäre Bliesgau	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Der Planungsraum liegt in unmittelbarer Nähe zur Biosphäre Bliesgau. Diese Kulturlandschaft besitzt als UNESCO-Biosphärenreservat eine besondere nationale und internationale Bedeutung für den Schutz biologischer Vielfalt sowie für die nachhaltige Entwicklung von Landschaftsräumen.
Der Bau großdimensionierter Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 261 Metern würde zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft führen. Damit besteht ein deutlicher Konflikt mit den Schutzzielen eines Biosphärenreservates gemäß § 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Die landschaftliche Eigenart sowie das charakteristische Erscheinungsbild der Region würden dauerhaft verändert. Dies betrifft nicht nur das Landschaftsbild selbst, sondern auch die Funktion der Region als Erholungsraum.

2. Artenschutzrechtliche Konflikte
Der Bereich Böckweiler weist nach den vorliegenden Unterlagen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Insbesondere wurden Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten sowie Fledermausquartiere festgestellt.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Arten zu töten oder zu verletzen. Für bestimmte Vogelarten – darunter Greifvögel wie der Rotmilan – besteht bei Windenergieanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko.
Nach § 45b BNatSchG ist bei solchen Arten regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, wenn sich Anlagen im Nahbereich von Brutplätzen befinden.
Vor diesem Hintergrund ist eine besonders sorgfältige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ohne belastbare Nach-

Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde.
Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren machen Artenschutzuntersuchungen nur bedingt Sinn, da die

weise, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten, besteht ein erhebliches Genehmigungsrisiko. Außerdem liegen die Anlagen in der Vogelzuglinie der Kraniche.	Standorte der Windkraftanlagen sowie die Höhen nicht feststehen. Die Zugvögel wurden im Rahmen der Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ untersucht und bewertet.
3. Belastung von Boden und Grundwasser Ein weiterer bislang unzureichend berücksichtigter Aspekt ist der Abrieb von Rotorblättern. Moderne Rotorblätter bestehen aus Epoxidharzen sowie Glas- oder Carbonfasern. Durch Witterungseinflüsse kann es zu Materialerosion kommen. Dabei entstehen kleinste Partikel, die als Mikroplastik in die Umgebung gelangen können. Diese Partikel können: • in landwirtschaftlich genutzte Böden eingetragen werden • über Niederschläge in Gewässer gelangen • langfristig in Grundwasserbereiche einsickern. Gerade in Regionen mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Brunnenanlagen ist dieser Aspekt besonders sensibel. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 47 WHG) ist das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner chemischen Eigenschaften zu schützen. Im Umweltbericht sollte daher ausdrücklich geprüft werden, ob eine Gefährdung der Boden- oder Grundwasserqualität ausgeschlossen werden kann.	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen. Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gerade in Wasserschutzgebieten wird sehr genau geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein Bau überhaupt zulässig ist.
4. Lärm und Verlust eines ruhigen Landschaftsraums Der geplante Standort liegt in einem bislang sehr ruhigen und wenig technisch überprägten Landschaftsraum. Windenergieanlagen erzeugen sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequente Geräusche. Gerade in bislang ruhigen Regionen werden diese Geräusche deutlich wahrgenommen. Nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind bei Planungen mögliche Lärmbelastungen zu vermeiden oder zu minimieren. Der Verlust eines bislang ruhigen Naturraums stellt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Erholungsfunktion dar.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurden in der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante Sonderbaufläche und der damit möglichen Errichtung von WEA für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Nahbereich Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem bereits vorbelasteten Gebiet und im Nah- und Fernbereich eine zusätzliche technische Überprägung des Landschaftscharakters. Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchti-

	gung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung als gering bis mäßig einzustufen. Im Weiteren werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern und Strukturanreicherung im Offenland formuliert. Bzgl. der Nachtbefeuerung wurden im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
5. Lichtverschmutzung Windenergieanlagen müssen aus Gründen der Flugsicherheit mit nächtlichen Hindernisfeuern ausgestattet werden. Diese dauerhafte Beleuchtung führt zu: • erheblichen Eingriffen in bislang dunkle Landschaftsräume • Störungen nachtaktiver Tierarten • einer technischen Überprägung des Nachthimmels. Gerade in ländlichen Regionen, die bisher weitgehend frei von Lichtverschmutzung sind, wird dieser Effekt als besonders störend. Zusammenfassend bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg. Insbesondere bestehen Konflikte mit: • dem Schutz der Biosphäre Bliesgau • artenschutzrechtlichen Vorgaben • dem Schutz von Boden und Grundwasser • der Erhaltung ruhiger Landschaftsräume • der Vermeidung zusätzlicher Lichtverschmutzung. Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Planung kritisch zu überprüfen und alternative Standorte außerhalb besonders sensibler Natur- und Kulturlandschaften zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen, die entsprechende Bewertung erfolgte vorangehend. Alternative Standorte bestehen mit den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.	

MhBiodNr. 42 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
ehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nehme ich zur	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Bereich Böckweiler-Welschberg Stellung. Die Planung wirft insbesondere im Hinblick auf Flugsicherheit, Infrastruktur, Landschaftsschutz sowie Lebensqualität der Bevölkerung erhebliche Fragen auf.	
1. Auswirkungen auf Flugverkehr und Flugsicherheit Der Planungsraum liegt im Einflussbereich mehrerer Flugverfahren, insbesondere des Flughafens Saarbrücken sowie des Sonderlandeplatzes Zweibrücken. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu etwa 261 Metern stellen potenzielle Hindernisse für den Luftverkehr dar. Sie können insbesondere Auswirkungen auf folgende Bereiche haben: • Instrumentenflugverfahren • An- und Abflugrouten • Mindestflughöhen • Navigations- und Radarsysteme. Nach § 12 Luftverkehrsgesetz dürfen Bauwerke im Umfeld von Flugplätzen nur errichtet werden, wenn sie die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob eine umfassende Prüfung der maximalen Anlagenhöhe im Hinblick auf die Hindernisbegrenzungsflächen der Flughäfen durchgeführt wurde. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung regionaler Infrastruktur in Krisensituationen ist eine uneingeschränkte Nutzung der Flughäfen von großer Bedeutung.	Folgende Flugsicherungsbelange wurden im Rahmen des FNP beachtet: • Bauschutzbereich Flughafen Saarbrücken-Ensheim • Schutzbereich Circling-Verfahren Flughafen • Saarbrücken-Ensheim • Bereich des Instrumenten-Abflugverfahrens • Sonderlandesplatz Zweibrücken • Schutzbereich für Abflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken Weiterhin wurden die entsprechenden Träger öffentlicher Belange (DFS und Bundeswehr) beteiligt. Von deren Seite wurden keine zusätzlichen Gutachten gefordert. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die Belange der Flugsicherung eingehend geprüft da dann auch die Standorte und Höhe der Windenergieanlagen feststeht.
2. Landschaftsbild und regionale Identität Die Kulturlandschaft des Bliesgaus ist durch eine offene, abwechslungsreiche Landschaft mit Wäldern, Wiesen und historischen Siedlungsstrukturen geprägt. Windenergieanlagen mit Höhen von über 250 Metern sind über viele Kilometer sichtbar und prägen das Landschaftsbild nachhaltig. Die Errichtung mehrerer solcher Anlagen würde zu einer erheblichen technischen Dominanz in der Landschaft führen und das charakteristische Erscheinungsbild der Region verändern. Gerade für eine Region, die stark von Landschaftsqualität und Tourismus lebt, stellt dies einen erheblichen Eingriff dar.	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

	Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben.
3. Auswirkungen auf Erholung und Lebensqualität Der Raum um Böckweiler wird von Bewohnern und Besuchern als ruhiger Naturraum wahrgenommen. Die Errichtung großer Windenergieanlagen führt zu mehreren Veränderungen: • sichtbare technische Anlagen in bisher naturnahen Landschaftsräumen • dauerhafte Geräuschkulisse durch Rotorbewegungen • nächtliche Warnbeleuchtung. Diese Faktoren können die Aufenthaltsqualität der Landschaft erheblich beeinträchtigen. Gerade für Spaziergänger, Wanderer und naturorientierten Tourismus stellt die bisherige Ruhe und Natürlichkeit der Landschaft einen wesentlichen Standortfaktor dar.	
4. Infrastrukturbelastungen Der Bau großer Windenergieanlagen erfordert umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere: • Schwerlasttransporte über bestehende Straßen • Ausbau von Zufahrtswegen • großflächige Fundamentarbeiten • Kranstellflächen und Montagebereiche. Diese Maßnahmen können zu dauerhaften Eingriffen in Bodenstruktur und Landschaft führen. Gerade in landwirtschaftlich genutzten Gebieten können Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodeneigenschaften auftreten.	Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen. Die baubedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in Kapitel 12.1 beschrieben.
5. Zweifel an der Abwägung Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen. Angesichts der	

Vielzahl möglicher Auswirkungen stellt sich die Frage, ob alle relevanten Aspekte – insbesondere Flugsicherheit, Landschaftsschutz und Lebensqualität – ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Planung dieser Größenordnung erfordert eine besonders sorgfältige und transparente Abwägung. Die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche Böckweiler-Welschberg wirft erhebliche Fragen hinsichtlich: • der Flugsicherheit • des Schutzes der Landschaft • der Lebensqualität der Bevölkerung • sowie der langfristigen Entwicklung der Region auf. Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Planung erneut kritisch zu überprüfen und mögliche Alternativstandorte zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen, die entsprechende Bewertung erfolgte vorangehend. Alternative Standorte bestehen mit den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.	

Nr. 43 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als […] Bürgerin betrifft mich Ihre Planung zu Windenergieanlagen (Wea) immens. Sieben dieser größten Wea (166m bzw. 240m Gesamthöhe!) könnten auf saarländischer Seite gestellt werden. Genau in Südwest Richtung von unserem Dorf. D.h. dorthin, wo der Wind herkommt und uns die Lärmbelästigung (u.a. Infraschall macht auch krank!) direkt ins Dorf bläst; dorthin, wo die Abendsonne steht. Ständig werden uns Geräusche und Schatten nervös machen. Die Zerstörung unseres Landschaftsbildes und unserer Heimat kommt noch belastend hinzu.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

	neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Der Wertverlust unserer Häuser, auch unserer Lebensqualität werden sehr groß sein.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
In Rlp wurde 2025 erheblich weniger Strom durch Wea eingespeist. Der Grund: zu wenig Wind!. Auch hier bei uns ist die Windhöffigkeit nicht hoch und damit (wenn keine Subventionen mehr fließen) unrentabel. Das sollte doch das Maß sein! Durch die riesigen Fundamente wird auch die Geologie des Bodens durcheinander gebracht. Ökologisch wertvolle Mardellen verschwinden, da die Wasser stoppende Schicht durchbrochen wird. Die unterirdischen Wasserläufe werden sich verändern … unabsehbare Folgen.	Zunächst ist festzuhalten, dass einzelne windschwache Jahre kein geeigneter Maßstab für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Windenergie sind. Entscheidungen über den Bau und Betrieb von Anlagen basieren auf langjährigen Durchschnittswerten, da natürliche Schwankungen beim Windaufkommen normal sind. Ein einzelnes Jahr mit wenig Wind sagt daher wenig über die langfristige Ertragslage aus.
Und dass sich rund um den Grünbachwald ein Milan-Dichtezentrum befindet, welches einmalig in Südwestdeutschland ist, wissen Sie ja. Dort hinein köpfende und durch den Unterdruck innere Verletzungen erzeugende Wea zu stellen, ist unverantwortlich. Jede Art, die verschwindet, destabilisiert die komplexen Ökosysteme; die Regenerationsfähigkeit unserer Umwelt schwindet.	Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter

	bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.	
Für den Kranichzug im Frühjahr und Herbst ist auch dieses Gebiet stark frequentiert. Diese besonderen Vögel gilt es zu schützen.	Die Zugvögel wurden im Rahmen der Umweltprüfung unter dem Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ untersucht und bewertet.	
Am 25.02.2026 brannte bei Kusel ein Wea ab. Die Feuerwehr sperrte ab und konnte nur zuschauen.(s. Rheinpfalz vom 27.20.26, Westricher Rundschau). Sie hatten Glück, es war windstill. Denn bei entsprechendem Wind kann ein abgebrochener Flügel durchaus einen Kilometer weit fliegen. In Ihrem Falle „Welschberg“ flöge das Rotorblatt direkt auf Hengstbacher Gebiet: Leib und Leben sind damit in Gefahr: Häuser könnten zerrstört werden , Waldbrandgefahr!	Wird zur Kenntnis genommen.	
Eine windkraftfreie Biospäre ist ein touristisches Alleinstellungsmerkmal! Die Region könnte damit effektiv beworben werden.		
Auf dem Neukahlenberger Hof leben behinderte Menschen. Diese werden durch solche Wea gewiss beeinträchtigt, eingeschüchtert, ...Auch diese Menschen gilt es zu schützen.	Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen.	
Viele Gründe sind nun genannt. Darum bitte ich Sie dringend, von Ihrer Flächenausweisung für Wea-Bau am Böckweilerer Welschberg abzusehen und alle dortigen Flächen aus Ihrer Planung herauszunehmen.		

Nr. 44 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blieskastel erhebe ich gegen die vorgesehenen Sonderbauflächen rechtliche und planerische Bedenken:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
1 Steigende Immissionsbelastung/ Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm		
Die ausgelegten bzw. veröffentlichen Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die in der TA Lärm formulierten Grenzwerte für eine	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem	

reine Wohngebiete einhalten werden. Im Umweltbericht zum Vorhaben wird auf die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete Bezug genommen, nicht jedoch auf reine Wohngebiete. Letztere zeigen sich heute bereits belastet. Überschreitungen der Grenzwerte wurden seitens der Bürger dokumentiert und u.a. gegenüber dem LUA angezeigt. Auswirkungen neuer WKA auf die Lärmsituation, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits dokumentierten Überschreitungen, scheinen bei der Beurteilung des Vorhabens nicht berücksichtigt. Eine Beurteilung der Immissionsbelastung in Gänze (Immissionsschutzgutachten unter Berücksichtigung der Lärmbelastung durch bestehende sowie geplante Anlagen) im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte TA Lärm für reine Wohngebiete ist zwingend erforderlich.
Beschriebene Maßnahmen zur Minderung der Belastung werden auf Basis der Erfahrungen mit den bestehenden Anlagen zum Teil in Frage gestellt. Eine Abschaltung zur Minderung der Lärmbelastung in der Nacht erfolgt bspw. nicht konsequent (wenn überhaupt), was die Lärmmessungen belegen.
Neben den Windkraftanlagen wird an dieser Stelle erneut auf die bereits bestehende Belastung von Webenheim durch die Bundesstraße und das Gewerbegebiet hingewiesen.

2. Fehlende Lastenverteilgung/Abwägungsgerechtigkeit und Belastung Webenheims

Wie bereits zuvor geschrieben zeigt sich Webenheim durch bestehende WKA, Bundesstraße und Gewerbegebiet erheblich vorbelastet. Eine zusätzliche optisch bedrängende Wirkung der WKA lässt sich nicht von der Hand weisen (vgl. auch Umweltbericht).
Durch die Streichung weiterer potentieller Flächen in anderen Stadtgebieten entsteht der Eindruck einer unausgewogenen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine faire Lastenverteilung bzw. auch das Gebot der Rücksichtnahme entsprechend des BImSchG und der BauNVO ist nicht erkennbar. Eine zusätzliche Belastung des sowieso belasteten Ortes und damit die Belastung der ansässigen Bevölkerung wird billigend in Kauf genommen, während weitgehend unbelastete Stadtteile aus Gründen wie der Zerschneidung des Landschaftsbildes „verschont“ werden. Wo ist hier eine Verhältnismäßigkeit? Inwiefern wird an dieser Stelle dem Rücksichtnahmegebot oder gar der gebotenen, fairen Lastenverteilung Rechnung getragen?

BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist.
Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden in der Umweltprüfung untersucht und dargelegt. Die Beeinträchtigungen des Lärms auf das Schutzgut wurde für das Sondergebiet Renkersberg als mäßig bis hoch eingeordnet, entsprechend wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Es wurden keine potentiellen Flächen gestrichen. Es erfolgt eine Neuaufstellung des FNP Windenergie. Die beiden Sonderbauflächen sind durch eine umfassende vorausgehende Ermittlung von Potentialflächen festgelegt worden. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt nach denen die Flächen ausgewählt werden, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.
Die Zerschneidung des Landschaftsbildes war kein Kriterium zur Auswahl der Sonderbauflächen. Ausgeschlossen von der Festlegung der Sonderbaufläche im Bereich Landschaft und Erholung wurden:
- Besonders empfindliche / schützenswerte Landschaftsräume
- Erholungseinrichtungen (Campingplätze, Wochenendhaussiedlungen, Wanderwege
etc.)

	Tatsächlich zeigen Erfahrungen aus vielen Regionen, dass sich die Wahrnehmung von Landschaften mit vorhandener Windenergienutzung verändert. Wo bereits Anlagen stehen, ist die Landschaft nicht mehr im ursprünglichen Zustand, sondern bereits durch technische Infrastruktur geprägt. Zusätzliche Anlagen führen dann nicht zu einer völlig neuen Qualität der Beeinträchtigung, sondern erweitern eine bereits vorhandene Nutzung.
Ferner ist auch die Argumentation, dass bestehende Windkraftanlagen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anlagen abmildern schlichtweg nicht nachvollziehbar. Auf genannte Aspekte wurde bereits in der vorherigen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 12.08.2025 hingewiesen. Die im Zuge dessen vorgebrachten Aspekte haben nach wie vor Bestand.	
3. Zweifel an Vollzugsfähigkeit/ Artenschutz Das BauGB setzt eine Vollziehbarkeit von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 3 BauGB) und damit die Vereinbarkeit mit den Verboten gemäß § 44 BNatSchG, voraus. Der Umweltbericht weist hingegen auf ein verbleibendes Konfliktrisiko für kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie Fledermäuse hin, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch geeignete Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später erteilt werden könnten. Eine Vollzugsfähigkeit wird aufgrund dessen in Fragen gestellt. Ferner stellt sich die Frage, ob artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Berücksichtigung sowie Wertigkeit beigemessen werden und ob in diesem Fall ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) ausgeschlossen werden können. Im Übrigen wurde bereits mehrfach auf einen Bestand an Rotmilanen hingewiesen. Auch der NABU äußerte bereits in seinem Schreiben vom 15.07.2025 erhebliche Bedenken aufgrund u.a. einer hohen Greifvogeldichte sowie der Funktion des Bliesgaus als bedeutendes Brutgebiet. Ich verweise an dieser Stelle erneut auf die vorgebrachten Ausführungen/ Bedenken im Rahmen der Stellungahme zur frühzeitigen Beteiligung im vergangenen Jahr (vorkommen einer streng geschützten Art gemäß BNatschG). Insgesamt stellt sich die Frage, warum an dem Vorhaben nach wie vor festgehalten wird, obwohl laut Umweltbericht ein mäßiges bis	Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können. Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

hohes Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Mensch prognostiziert ist, die Einhaltung/ Berücksichtigung planungs- und artenschutzrechtlicher Aspekt nicht sichergestellt scheinen und Stellungnahmen (bspw. vom NABU) darauf plädieren, dass von dem Vorhaben Abstand zu nehmen ist. Die Planung erscheint von Anbeginn willkürlich. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der vorgebrachten Aspekte ist von einer Umsetzung abzusehen. Sollte dennoch an einer Umsetzung festgehalten werden, bedarf es detaillierten und belastbaren Analysen zu oben genannten Aspekten, insbesondere zur möglichen Immissionsbelastung, um Beeinträchtigungen der ansässigen Bevölkerung und Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden. Ergänzend weise ich nochmals darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken im Zuge der Stellungnahmen vom 12.08.2025 zur frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage) nach wie vor Bestandskraft haben, da diese durch die vorgelegte Planung nach wie vor nicht ausgeräumt werden. Auf eine kleinteilige Wiederholung wurde verzichtet, da die Bedenken der Stadt bereits vorliegen und davon ausgegangen wird, dass diese entsprechend im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden. Von einer vollständigen Berücksichtigung und Würdigung der vorgebrachten Gesichtspunkte im Abwägungsprozess/-beschluss wird an diese Stelle ausgegangen, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot § 1 Abs. 7 BauGB).	Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme vom 15.08.2025 bereits bei Schaffung der Grundlagen sowie im Rahmen und nach der Aufstellung der bestehenden Windkraftanlagen bei Webenheim wurde auf einen Bestand von Rotmilanen hingewiesen, bei denen es sich um eine besonders wie auch eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, Nr. 14 BNatSchG handelt (Aufführung des Rotmilans im Anhang I zur Vogelschutzrichtline und zudem im Anhang A der EU-Artenschutzverordnung). Deutschland hat eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Rotmilane. Gemäß den Gerichtsurteilen (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-deutschland/ und https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/61-verantwortungsart-rotmilan-	Die Angaben zu den bestehenden WEA werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

deutschland/) besteht daher eine besondere Gewichtung des Vorkommens von Rotmilanen bei der Abwägung mit dem Ergebnis der ausbleibenden Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen. Ihre Schlussfolgerung, dass "keine schwerwiegende Planungshindernisse oder Konflikte erkennbar" seien, ist vor diesem Hintergrund schlichtweg nicht nachvollziehbar. Des Weiteren führen Sie aus, dass in der Eignungsfläche Böckweiler nach vorliegender gutachterlicher Aussage (März Transport Consult 2023) trotz der Lage wesentlicher Teilflächen im Bauschutzbereich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim nicht mit Einschränkungen durch Flugsicherungsbelange zu rechnen ist und hier allerdings ein für den Bliesgau typischer Landschaftsraum in Anspruch genommen wird, der bisher von technischen Hochbauten unbelastet ist. Gleichzeitig stellen Sie fest, dass die Eignungsfläche Webenheim die Konzentrationswirkung in besonderem Maße erfüllt, da ein bereits bestehender Windpark erweitert wird und damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemildert sind und es durch Flugsicherungsbelange allerdings zu Höhenbeschränkungen kommen kann.	Der Flächennutzungsplan selbst führt nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen. Er stellt einen vorbereitenden Bauleitplan dar, der die Grundzüge der zukünftigen Bodennutzung regelt. Der Plan legt fest, in welchen Bereichen der Windenergienutzung Raum gegeben wird, ohne dass bereits konkrete Windenergieanlagen errichtet werden. Die konkrete Planung und Genehmigung der einzelnen Windkraftprojekte erfolgt in späteren, gesonderten Verfahren, die unter anderem die genaue Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben umfassen.
Ihrer Meinung nach eignet sich die Fläche in Webenheim mehr, da sie hier vor einigen Jahren schon Windkraftanlagen aufgestellt haben und es nun auf höhere und näher an der Wohnbebauung gelegene Windkraftanlagen wohl nicht mehr ankommt, da ansonsten der bisher unbelastete Landschaftsraum bei Böckweiler in Anspruch genommen wird. Wie kann es sein, dass die Optik vor den Beeinträchtigungen der Anwohner steht und völlig unberücksichtigt bleibt, dass der in Webenheim ausgewiesene Bereich an eine ausgewiesene Pflegezone des Biosphärenreservates grenzt, was in Böckweiler nicht der Fall ist? Auch wird hier nicht berücksichtigt, dass die Einwohner von Webenheim nicht nur durch die bereits errichteten Windkraftanlagen, sondern auch durch das Industriegebiet und die unzweifelhaft sehr stark befahrene B 423 bereits nicht unerheblichen Belastungen ausgesetzt sind.	Beide Flächen sind bei der Standortanalyse als Eignungsflächen herausgekommen und wären nach derzeitigem Stand als Sonderbaufläche ausgewiesen. Welche Sonderbaufläche dann mit WEA bebaut werden würde, hängt davon ab, ob die Fläche von einem Projektierer umgesetzt wird und ob ein Genehmigungsverfahren nach § 9 BImSchG positiv ausgeht. Entsprechend wurden bei allen Flächen auf einen Schutzabstand von 1.000m zu Wohnbebauung geachtet. Der gewählte Schutzabstand ist höher als gesetzlich vorgeschrieben.
Im Übrigen kann ich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, dass für die Flächen in Webenheim eine maximale Anzahl an Windkraftanlagen definiert wird. Seite 21 ist zu entnehmen, dass fünf das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigen werden. Es ist jedoch noch ersichtlich, ob die Gesamtzahl darauf begrenzt ist. Wenn eine Erweiterung der Flächen in Webenheim beschlossen werden sollte, obwohl die Belastungen der Energie-	Es wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Anzahl der Windkraftanlagen festgelegt. Es werden lediglich Sonderbauflächen ausgewiesen, in denen Windenergieanlagen nach

wende damit größtenteils auf die Einwohner eines Ortsteils abgewälzt würden, wäre im Sinne der Rechtssicherheit daher eine verbindliche Festlegung auf eine Maximalanzahl von fünf Anlagen notwendig.	umfassender Analyse potenziell errichtet werden könnten.	

Nr. 45 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blieskastel erhebe ich gegen die vorgesehenen Sonderbauflächen rechtliche und planerische Bedenken: 2 Steigende Immissionsbelastung/ Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Die ausgelegten bzw. veröffentlichen Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die in der TA Lärm formulierten Grenzwerte für eine reine Wohngebiete einhalten werden. Im Umweltbericht zum Vorhaben wird auf die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete Bezug genommen, nicht jedoch auf reine Wohngebiete. Letztere zeigen sich heute bereits belastet. Überschreitungen der Grenzwerte wurden seitens der Bürger dokumentiert und u.a. gegenüber dem LUA angezeigt. Auswirkungen neuer WKA auf die Lärmsituation, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits dokumentierten Überschreitungen, scheinen bei der Beurteilung des Vorhabens nicht berücksichtigt. Eine Beurteilung der Immissionsbelastung in Gänze (Immissionsschutzgutachten unter Berücksichtigung der Lärmbelastung durch bestehende sowie geplante Anlagen) im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte TA Lärm für reine Wohngebiete ist zwingend erforderlich. Beschriebene Maßnahmen zur Minderung der Belastung werden auf Basis der Erfahrungen mit den bestehenden Anlagen z. T. in Frage gestellt. Eine Abschaltung zur Minderung der Lärmbelastung in der Nacht erfolgt bspw. nicht konsequent (wenn überhaupt), was die Lärmmessungen belegen. Neben den Windkraftanlagen wird an dieser Stelle erneut auf die bereits bestehende Belastung von Webenheim durch die Bundesstraße 423 und das Gewerbegebiet hingewiesen.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurden in der Umweltprüfung untersucht und dargelegt. Die Beeinträchtigungen des Lärms auf das Schutzgut wurde für das Sondergebiet Renkersberg als mäßig bis hoch eingeordnet, entsprechend wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es wurden keine potentiellen Flächen gestrichen. Es erfolgt eine Neuaufstellung des FNP	

4. Fehlende Lastenverteilgung/Abwägungsgerechtigkeit und Belastung Webenheims

Wie bereits zuvor geschrieben zeigt sich Webenheim durch bestehende WKA, Bundesstraße und Gewerbegebiet erheblich vorbelastet. Eine zusätzliche optisch bedrängende Wirkung der WKA lässt sich nicht von der Hand weisen (vgl. auch Umweltbericht).
Durch die Streichung weiterer potentieller Flächen in anderen Stadtgebieten entsteht der Eindruck einer unausgewogenen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine faire Lastenverteilung bzw. auch das Gebot der Rücksichtnahme entsprechend des BImSchG und der BauNVO ist nicht erkennbar. Eine zusätzliche Belastung des sowieso belasteten Ortes und damit die Belastung der ansässigen Bevölkerung wird billigend in Kauf genommen, während weitgehend unbelastete Stadtteile aus Gründen wie der Zerschneidung des Landschaftsbildes „verschont“ werden. Wo liegt hier eine Verhältnismäßigkeit? Inwiefern wird an dieser Stelle dem Rücksichtnahmegebot oder gar der gebotenen, fairen Lastenverteilung Rechnung getragen?

Ferner ist auch die Argumentation, dass bestehende Windkraftanlagen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anlagen abmildern schlichtweg nicht nachvollziehbar.
Auf die genannten Aspekte wurde bereits in meiner vorherigen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2025 hingewiesen. Die im Zuge dessen vorgebrachten Aspekte haben nach wie vor Bestand.

5. Zweifel an Vollzugsfähigkeit/ Artenschutz

Das BauGB setzt eine Vollziehbarkeit von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 3 BauGB) und damit die Vereinbarkeit mit den Verboten gemäß § 44 BNatSchG, voraus.
Der Umweltbericht weist hingegen auf ein verbleibendes Konfliktrisiko für kollisionsgefährdeten Vogelarten sowie Fledermäuse hin, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch geeignete Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später erteilt werden könnten. Eine Vollzugsfähigkeit wird aufgrund dessen in Fragen

Windenergie. Die beiden Sonderbauflächen sind durch eine umfassende vorausgehende Ermittlung von Potentialflächen festgelegt worden. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt nach denen die Flächen ausgewählt werden, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.
Die Zerschneidung des Landschaftsbildes war kein Kriterium zur Auswahl der Sonderbauflächen. Ausgeschlossen von der Festlegung der Sonderbaufläche im Bereich Landschaft und Erholung wurden:
- Besonders empfindliche / schützenswerte Landschaftsräume
- Erholungseinrichtungen (Campingplätze, Wochenendhaussiedlungen, Wanderwege
etc.)
Tatsächlich zeigen Erfahrungen aus vielen Regionen, dass sich die Wahrnehmung von Landschaften mit vorhandener Windenergienutzung verändert. Wo bereits Anlagen stehen, ist die Landschaft nicht mehr im ursprünglichen Zustand, sondern bereits durch technische Infrastruktur geprägt. Zusätzliche Anlagen führen dann nicht zu einer völlig neuen Qualität der Beeinträchtigung, sondern erweitern eine bereits vorhandene Nutzung.

Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter

gestellt. Ferner stellt sich die Frage, ob artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Berücksichtigung sowie Wertigkeit beigemessen werden und ob in diesem Fall ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und ein Abwägungsrisiko § 1 Abs. 7 BauGB ausgeschlossen werden können. Daneben wurde bereits mehrfach auf einen Bestand an Rotmilanen hingewiesen. Auch der NABU äußerte bereits in seinem Schreiben vom 15.07.2025 erhebliche Bedenken aufgrund u.a. einer hohen Greifvogeldichte sowie der Funktion des Bliesgaus als bedeutendes Brutgebiet. Ich verweise an dieser Stelle erneut auf die vorgebrachten Ausführungen/ Bedenken im Rahmen der Stellungahme zur frühzeitigen Beteiligung im vergangenen Jahr (vorkommen einer streng geschützten Art gemäß BNatschG). Insgesamt stellt sich die Frage, warum an dem Vorhaben nach wie vor festgehalten wird, obwohl laut Umweltbericht ein mäßiges bis hohes Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Mensch prognostiziert ist, die Einhaltung bzw. Berücksichtigung planungs- und artenschutzrechtlicher Aspekt nicht sichergestellt scheinen und Stellungnahmen (bspw. vom NABU) darauf plädieren, dass von dem Vorhaben Abstand zu nehmen ist. Die Planung erscheint von Anbeginn willkürlich. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der vorgebrachten Aspekte ist von einer Umsetzung abzusehen. Sollte dennoch an einer Umsetzung festgehalten werden, bedarf es detaillierten und belastbaren Analysen zu oben genannten Aspekten, insbesondere zur möglichen Immissionsbelastung, um Beeinträchtigungen der ansässigen Bevölkerung, der Natur und der Landschaft weitestgehend zu vermeiden. Ergänzend ist noch zu erwähnen: Wie zuvor bereits geschrieben, weise ich darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken im Zuge meiner Stellungnahmen im Jahr 2025 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach wie vor Bestandskraft haben, da diese durch die vorgelegte Planung noch immer nicht ausgeräumt werden. Auf eine kleinteilige Wiederholung wurde verzichtet, da diese Bedenken bereits aktenkundig sind und davon ausgegangen wird, dass diese entsprechend im Rahmen der Planung Berücksichtigung finden. Von einer vollständigen Berücksichtigung und Würdigung der vorgebrachten Gesichtspunkte im Abwägungsprozess/-beschluss wird an diese Stelle ausgegangen, sodass die Entscheidungsgrundlagen der Planung transparent erkennbar sind (Abwägungsgebot § 1 Abs. 7 BauGB).	bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können. Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung meint.

Nr. 46 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Ich schließe mich den Argumenten der [Stellungnahme Nr. 49] gegen den Bau der Windräder an. Es ist ein Unding, mitten in die Biosphäre mehrere bis zu 260 m hohe Industrieanlagen zu bauen, gerade mal 40 m niedriger als der Eiffelturm! Hat mit dem Erhalt unserer Kulturlandschaft nichts zu tun. Gibt genug versiegelte Flächen für Solar, der hässliche Parkplatz entlang der Umgehungsstraße in Kastel würde sich als allererstes anbieten. Dann wäre er wenigstens beschattet.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Nr. 47 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Tag [...], Im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel -Teilfortschreibung Windenergie - nehme ich Stellung, und lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aufs Entschiedenste ab. Als Einwohner von Böckweiler bin ich von der Errichtung der Windkraftanlagen durch Infraschall und Schattenschlag sehr stark betroffen. Da die Windkraftanlagen eine Höhe von 260 Metern erreichen, kann man sie von überall sehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Im-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Desweiteren sehe ich keinen Sinn darin, diese Anlagen in mitten des Bliesgau Biosphärenreservat zu errichten, es müssten sehr große Flächen für Zufahrten und Fundamente gerodet werden, wo ist da der grüne Gedanke!? Es wird immer wieder von Naherholungsgebieten gesprochen für die Bevölkerung, das wäre damit ja dann hinfällig. Ein weiterer Punkt wäre da, daß Investoren, die weit ausserhalb von unserem Dorf wohnen, in Böckweiler einen Windpark planen, und nicht in Ihrer Nähe. Die Argumente liegen ja auf der Hand (Infraschall, Schattenschlag, usw.).	missionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Sofern es zu Waldrodungen kommen sollte, werden auch diese Flächen an einer anderen Stelle flächenmäßig 1:1 ausgeglichen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
Ich möchte auch noch anmerken, daß von diesem Vorhaben die Firma Hager am meisten profitiert, und nicht wir Bürger. Wenn in naher Zukunft der Windpark errichtet ist, sind die Gärten in Böckweiler und Umgebung als NAHERHOLUNG nicht mehr nutzbar. Als betroffener Bürger von Böckweiler erwarte ich ein Absehen von diesem Vorhaben. Ich bitte um Eingangsbestätigung der Mail.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.	

Nr. 48 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus me hreren Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Meine Familie und ich werden davon persönlich betroffen sein. Unsere allgemeine Lebensqualität sinkt, es werden zusätzliche Gesundheitgefahren bestehen und die von uns bewusst gewählte Wohnlage auf dem Land als Erholungsraum wird keine Erholung mehr sein.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare	

Wir werden unter Lärmbelästigung und Schattenschlag leiden. Der Häuserleerstand in unserem Ort wird dadurch forciert, da keine Menschen freiwillig unter Windrädern wohnen möchten.	Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Ich sehe den Natur- und Artenschutz massiv gefährdet. Der Bliesgau ist als IBAGebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Durch die Errichtung der Windräder wird es gefährliche Stoffeinträge geben, und zwar in unsere Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.	Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: eine uralte Kulturlandschaft seit Menschengedenken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbunden en Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“)	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren.
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: siehe	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entspre-

Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, siehe Positionspapier des MABNationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, siehe Leitbild der Biosphäre Bliesgau.	chend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Denkmalschutz: ich erwähne hier nur die Stephanuskirche in Böckweiler, die historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhal b dieser Flächen liegend).	Boden- und Baudenkmäler wurden bei den Kriterien der Eignungsanalyse berücksichtigt und sind entsprechend Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung von Windenergie.
Aus oben gennanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskast el entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.	Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.
Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung.	Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.

Nr. 49 (vom 13.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht […], nehme ich zu dem offengelegten Entwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie nachfolgend Stellung. Die Interessenlage der BI liegt, wie sich schon aus ihrem Namen ergibt, grundsätzlich in einem windkraftfreien Biosphäre Bliesgau, so dass sie der Planung bereits ebenso grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Die BI ist sich allerdings auch bewusst darüber, dass im „Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland“ (Saarländisches Flächenzielgesetz, nachfolgend SFZG) auch für die Stadt Blieskastel ein kommunales Teilflächenziel festgelegt wurde und dass unter Berücksichtigung der vielfältigen Rechtsänderungen der vergangenen Jahre eine effektive Steuerung der Windkraftnutzung nur dann möglich ist und gelingen kann, wenn ein insoweit vollzugsfähiger Flächennutzungsplan aufgestellt ist bzw. wird. Hieran hat die BI mit Blick auf die gebildeten Kriterien für die harten und weichen Tabukriterien, die zur Anwendung gebracht werden soll, mithin das planerische Standortkonzept für das gesamte Stadtgebiet, erhebliche und berechtigte Zweifel.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Die baurechtlichen Vorgaben über die Wirkungen eines teilfortgeschriebenen Flächennutzungsplans werden zwar im Ergebnis richtig dargestellt. Für das bessere Verständnis, warum man die Planung überhaupt durchführt, wäre eine noch klarere Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und eine ebenso deutlichere Darstellung der Rechtslage hilfreich. Dabei hätte auch die Windflächenpotentialstudie Saarland 2024, die dem SFZG zugrunde liegt, und die mit Ihr verbundene Konfliktdatenbank besser zur Rate gezogen werden müssen. Hieraus ergeben sich auch für die Abwägung in der Bauleitplanung besonders relevante Erkenntnisse, die in der vorliegenden Planung schlicht unberücksichtigt geblieben sind. Das führt bei weiter unveränderter Beibehaltung der Planungskonzeption zu einem durchschlagenden Abwägungsfehler, der die mit dem neuen Teilflächennutzungsplan beabsichtigten Wirkungen, insbesondere die Steuerung der Flächenwahl von Windkraftstandorten, schlicht zunichtemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Bedauerlich ist schon, dass die Eingabe aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu keiner substantiellen Änderung der Planung geführt hat, obwohl in der diesseitigen Einwendung vom 13.08.2025 auf strukturell wirkende Mängel bei der Bildung von	Wird zur Kenntnis genommen.	

Kriterien für die Flächenauswahl auf kommunaler Ebene hingewiesen wurde. Zu nennen sind hier insbesondere die inkonsequente Beschreibung und Anwendung der städtebaulichen Zielsetzung und die Nichtberücksichtigung der Gewichtungsvorgabe des § 2 EEG. Zur Verdeutlichung sei an dieser Stelle unter vollständiger Aufrechterhaltung deren Inhalts aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zitiert:	
„Was die Beschreibung der städtebaulichen Zielsetzung angeht, erscheint die Begründung des Plans teilweise etwas unklar und nicht plausibel. Zwar werden verschiedene Belange hervorgehoben, die eine Rolle für die Zielsetzung spielen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Dabei wird recht ausführlich und auch nachvollziehbar auf den Schutz des Biosphärenreservats eingegangen und dieser als Ziel benannt. Die Darstellung für die Zielfestlegung, dass die Windenergienutzung nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden soll, erweist sich allerdings als sehr dünn und wenig nachvollziehbar.	
Dieses Ziel wird lediglich mit dem Halbsatz begründet, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen. Diese Maßgabe ergibt sich aus dem WindBG so nicht, vielmehr wird im WindBG ein Flächenziel genannt und kein Ziel einer bestimmten bzw. maximalen Erzeugungsleistung. Klar ist, dass für Windenergie keine Flächen auszuweisen sind, die sich praktisch kaum für die Nutzung der Windenergie eignen. Dieses Problem würde sich im Stadtgebiet von Blieskastel aber allenfalls auf wenigen Flächen ergeben. Der globale Windatlas zeigt für das Stadtgebiet Blieskastel vielmehr über weite Teile eine hinreichend gute Windhöffigkeit. Soweit also nach Anwendung der Auswahlkriterien Flächen zur Auswahl übrigbleiben, sollte vielmehr das weitere Ziel der Konzentration von Windenergie auf wenigen Flächen gestärkt werden und zwar möglichst dahingehend, dass die Windkraftnutzung nur auf einer Fläche auszuweisen ist. Mit einem derartigen Ziel würden alle nachteiligen Wirkungen, die im Bliesgau mit der Windkraftnutzung unzweifelhaft einhergehen, wenigstens auf eine Fläche gebündelt. Das kann dann auch bedeuten, dass das Ziel der Ausweisung der windhöffigsten Flächen hinter das Ziel der Flächenkonzentration zurücktreten muss. Das erscheint aber gerade mit Blick auf die Freihaltung des Biosphärenreservates von „wildgewachsener“ oder auch nur „verteilter“ Windkraft im Stadtgebiet Blieskastel ohne weiteres hinnehmbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit der Konzentration der Sonderbauflächen auf den bestehenden Windpark und seine Umgebung im Bereich Webenheim-Renkersberg und auf eine zusätzliche Fläche im Bereich Böckweiler-Welschberg wird der hier vorgetragenen Forderung Rechnung getragen. Eine alleinige Konzentration auf die Fläche Webenheim-Renkersberg würde das gesetzliche Flächenziel verfehlen, weil durch die angrenzende Pflegezone der Biosphäre und die aus Gründen

Was die weiteren Ausführungen zu den „harten“ Tabuzonen angeht, fällt auf, dass die Regelung des § 2 EEG nicht berücksichtigt wird. Das kann, so schmerzhaft es für die einzelnen, in 3.1 benannten Schutzgüter und –gegenstände ist, dazu führen, dass aus dem Kreis der Flächen, die als „hart“ abgrenzbar gelten, über entsprechende Ausnahmeregelungen wieder einige Flächen auszuscheiden sind. Das gilt umso mehr und weitergehend natürlich für die unter die „weichen“ Tabuzonen fallenden in 3.2 betrachteten Schutzgüter und -gegenstände und erst recht für die Kriterien der Eignungsanalyse.

Die bislang ermittelten Ergebnisse für die Eignung von Flächen, auch für den Ausschluss von Flächen kleiner 30 ha nach der Restriktionsanalyse, dürften damit hinfällig sein. Gerade mit Blick auf das unter 3.2.3 benannte und auch aus hiesiger Sicht zutreffend angesprochene Kriterium „Konzentrationswirkung“, das für die weitere Planung mit Blick auf die selbst festgestellte planerische Zielvorstellung der Schonung des Biosphärenreservats maßgeblich sein sollte, muss eine rechtliche einwandfreie Bestandsaufnahme für die harten und weichen Tabuzonen durchgeführt werden. Anderenfalls kann die Anwendung dieses Kriteriums, aber auch aller weiteren Kriterien nicht zu einer abwägungsfehlerfreien Abwägung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans führen.

Das hehre Ziel der kommunalen Steuerung der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Blieskastel wird so schlicht unterlaufen.

§ 2 EEG, der den erneuerbaren Energien und damit auch der Windkraftnutzung ein überragendes öffentliches Interesse beimisst und diese als vorrangig einzubringenden Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen festlegt, hat damit für die kommunale Planung und das althergebrachte System der harten und weichen Tabukriterien eine teils „verheerende“, aber teils auch eine „befreiende“ Wirkung. Verheerend ist die Wirkung, wenn die Rechtsfolgen des § 2 EEG nicht erkannt und/oder nicht offen und transparent angewandt werden. Befreiend ist die Wirkung mit Blick auf die Erreichung eigener kommunaler Zielsetzungen. Die Berücksichtigung und Anwendung des § 2 EEG dürfte der Stadt Blieskastel gerade mit Blick auf den Schutz des Biosphärenreservats und unter Berücksichtigung der bislang ermittelten Windkraftflächen eine herausragende Möglichkeit für eine viel wei-

des Immissionsschutzes einzuhaltenden Abstände zu Wohnbauflächen eine Vergrößerung auf die erforderlichen 59 ha unmöglich macht.

Auch eine Änderung der Ausschlusskriterien oder der Verzicht auf einzelne Ausschlussflächen ändert nichts an der Tatsache, dass das Stadtgebiet vollflächig im Biosphärenreservat liegt. Mithin läge jede sich aus der Änderung der Steuerungskriterien ergebende alternative Sonderbaufläche im Biosphärenreservat. Insofern ist nicht nachvollziehbar, worauf die hier vom Einwender vorgebrachten Anregungen zielen.

tere und offenere Steuerung der Ausweisung von Windkraftflächen bieten, als das bislang angenommen wurde. Das sollte auch entsprechend dargestellt und vermittelt werden. *Nach hiesiger Erwartung dürfte sich die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans im Ergebnis nicht, wie es bisher den Anschein hat, als ein durch „technische" Planung nahezu zwangsläufiges Ergebnis darstellen, weil man gestaffelte Ausschlusskriterien anwendet. Vielmehr dürfte es das Ergebnis der freien politischen Willensbildung im kommunalen Raum sein, weil es für die Anwendung gestaffelter Ausschlusskriterien in weiten Teilen gar keine klare Grundlage mehr gibt. Mithin besteht ein deutlich größerer Raum dafür, sich an den Zielen der kommunalen Planung und hier namentlich an dem Schutz der Biosphäre und der Konzentration der Windkraft zu orientieren. Oder noch anders gewendet: Die Berücksichtigung des § 2 EEG in der kommunalen Planung eröffnet (wieder) das, was Kommunen im Rahmen der Ausweisung von Windenergieflächen wegen vielfältig bestehender Restriktionen lange vermisst hatten, nämlich die Möglichkeit selbst effektiv und eigenständig steuern zu können.* *Dass dabei ansonsten natürlich die Abwägungsfehlerlehre zu beachten ist, ist klar. Das gilt auch für die natur- und artenschutzrechtliche Belange, die mit der ihnen zukommenden Bedeutung und Gewichtigkeit in diese einzustellen sind. Insofern schließt sich die BI ausdrücklich und vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme des NABU Saarland und der NABU-Ortsgruppe Blieskastel zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.*	Die Rechtsfolgen des § 2 EEG bedeuten keine Vorgabe hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise bei der Planung. Die Stadt Blieskastel hat bewusst auf der bisher angewendeten und die öffentlichen Belange abschichtenden Vorgehensweise aufgebaut und die Planung nicht der freien politischen Willensbildung unterworfen. Letzteres würde in der Öffentlichkeit als nicht nachvollziehbares Planungsergebnis interpretiert und deshalb den politischen Entscheidungsgremien „Willkür" unterstellt werden. Mit den gestaffelten Ausschlusskriterien kann der Entscheidungsprozess weiterhin nachvollzogen werden. Insofern hat die Stadt tatsächlich ihren vom Gesetzgeber eröffneten Gestaltungsspielraum zugunsten der öffentlichen Nachvollziehbarkeit nicht genutzt.
Im ureigenen Interesse der Stadt Blieskastel, insbesondere als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes läge es, sich beim Landesgesetzgeber für einen grundsätzlichen Baustopp in der verletzlichen Landschaft des Biosphärenreservats Bliesgau, mithin für eine Änderung des Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland einzusetzen. Als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes, in dem alle Biosphärenkommunen, der Kreis und auch die Landesregierung sitzen, dürfte die Stadt einen kurzen Dienstweg nicht nur zu (Mit-)Entscheidern der Biosphärengeschicke, sondern auch zu Teilverantwortlichen mit Blick auf die Erfüllung der Ziele des WindBG.	Wird zur Kenntnis genommen.
Denn dass das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von erneuerbare-Energien Anlagen im Saarland und die ihr zugrundeliegende	Wird zur Kenntnis genommen.

Windflächenpotenzialstudie der Weisheit letzter Schluss ist, ist für den Gesetzgeber ganz sicher nicht in Stein gemeißelt. Ob es dabei auch rechtliche Anfälligkeiten gibt, die es für die Stadt Blieskastel zu erkennen und im weiteren Handeln zu berücksichtigen gilt, dazu wird diesseits voraussichtlich eine Einschätzung im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen." An dieser Einschätzung hat sich durch den erneut offengelegten Flächennutzungsplanentwurf auch unter Berücksichtigung der geänderten Darstellungsqualität der Flächen auf dem Welschberg in Böckweiler nichts geändert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
1. Erkenntnisse aus der Windflächenpotenzialstudie Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Windlfächenpotenzialstudie bringt allerdings für die Bauleitplanung beachtliche Erkenntnisse, die zur Modifikation der Flächenauswahlkriterien des FNP zwingen und/oder zu einer substantiell anderen Gewichtung in der Abwägung (1.1). Die Beschäftigung mit der Potenzialstudie zeigt aber auch die Möglichkeit auf, dass es gute Gründe gibt, mit dem Gesetzgeber ins Gespräch zu kommen und seine Festlegung im SFZG nochmal zu überdenken (1.2).	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	
1.1 Berücksichtigung der Kriterienbildung und der Kategorisierung der Windflächenpotenzialstudie Die Windflächenpotenzialstudie ist eine systematische Untersuchung, die zu einer landesweiten Raumbewertung geführt hat, welche Flächen sich für die Windkraftnutzung nicht eignen und welche Flächen sich grundsätzlich oder wenigstens möglicherweise für die Windenergiegewinnung nutzen lassen, abgestuft nach näher ermittelten und festgelegten Risiken. Die Studie dürfte rechtlich zwar eher dem Raumordnungsrecht zuzuordnen sein. Sie bildet allerdings aufgrund ihrer räumlichen Auflösung und der berücksichtigten Kriterien, die in mehrfachen Abstimmungsrunden mit einer Vielzahl von Expert*innen gebildet und sodann angewendet wurden, eine auf fachlicher Basis sehr feinmaschige Betrachtung von Konflikten, die nicht nur raumordnungsrechtliche, sondern gleichermaßen bodenrechtliche Relevanz hat. Die Studie beinhaltet eine belastbare Grundlage und Ableitung für die Ermittlung, Bewertung und Abwägung auch auf Ebene der Bauleitplanung. Das bedeutet, dass die flächenbezogenen Erkenntnisse der Studie zu Konflikten und betroffenen Belangen auch auf kommunaler Ebene herangezogen werden können, mithin sogar müssen, wenn keine besseren oder abweichenden Informationen zu einzelnen Flächen vorliegen. Zu bedenken ist dabei auch, dass eine		

von der Windflächenpotenzialstudie abweichende Bildung von Kriterien, wie sie von der Stadt Blieskastel mit der eigenen Definition von harten und weichen Tabukriterien offenbar angestrebt wird, besonders begründet werden muss; insbesondere dann, wenn einzelne kommunal gebildete Kriterien zu einer maßgeblichen Vergrößerung des von vornherein auszuschließenden Raumes für die Windenergienutzung führen, wohin andere Kriterien mit gleicher oder partiell gar weniger strengen Maßstab angewandt werden als in der Potenzialstudie. Angesichts des Umstandes, dass die landesweite Kriterienbildung auf einem langjährigen Abstimmungsprozess auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedenen Schleifen beruht, sind der kommunalen Selbstbestimmung in diesem Bereich enge Grenzen gesetzt. Abweichungen bedürfen in einer solchen Situation stets einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung, die sich am konkreten Einzelfall orientiert und nicht auf allgemeine Erwägungen abstellt, die auch Gegenstand der raumordnungsrechtlichen Betrachtungen waren. Das betrifft im Grunde den gesamten Kriterienkatalog des Anhangs 1 der Windflächenpotenzialstudie, der für jedes Kriterium und dessen Bewertung auf der Einordnung bestimmter Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge beruht, die Bewertung begründet und den Datensatz bzw. die Quelle benennt, sowie die gesondert in Kapitel 3.4 erläuterten Kriterien.
Zur Verdeutlichung seien hier zunächst einige Zitate aus der Windflächenpotentialstudie zur Vorgehensweise und Methodik wiedergegeben:
„In einer landesweiten Raumbewertung wurde für jede einzelne Flächeneinheit (Rasterzelle 10 m × 10 m) beurteilt, ob die Errichtung einer Windenergieanlage auf der Fläche ausgeschlossen wäre oder wie hoch das damit verbundene Risiko wäre, Konflikte mit vorhandenen Nutzungen oder Schutzbelangen auszulösen.
… Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage landesweit verfügbarer Geodatensätze, durch die die Nutzungen und Schutzbelange möglichst treffend abgebildet werden und in enger, intensiver Abstimmung mit Expertinnen und Experten aus den Landesbehörden. Die Geodatensätze wurden mit Hilfe eines Modells in einem geographischen Informationssystem verarbeitet und in die Fläche projiziert. … Im Hinblick auf die Konfliktrisiken mit vorliegenden Nutzungs- und Schutzbelangen wurde das theoretische Potenzial bewertet, indem die mit Konfliktrisikoklassen versehenen Flächen-

Abgesehen vom Verzicht auf den Abstandspuffer von 75 m zur Pflegezone des Biosphärenreservats und der Vergrößerung des Schutzabstandes zu Wohnbauflächen hat sich die Stadt Blieskastel die Beurteilungsgrundlagen aus der Windpotenzialstudie des Landes zu eigen gemacht. Wenige im Stadtgebiet flächenmäßig irrelevante Kriterien wurden nicht pauschal angewendet, sondern auf den Einzelfall abgeschichtet wie beispielsweise Schutzabstände zu Schienenwegen, Freileitungen und Gewässern. Insofern sind die hier vom Einwender vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Abweichungen von den Kriterien der Landesstudie nicht substanziell.

kategorien in die Fläche projiziert und die sich überlagernden Flächenkategorien nach dem Maximalwertprinzip zu einem Konfliktrisikowert je Rasterzelle aggregiert wurden. Jedem Konfliktrisikowert wurde ein Faktor zwischen 5 und 100 Prozent zugewiesen, der den Anteil der Flächen beschreibt, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen als realistisch eingeschätzt wird. Auf Basis dieser bewerteten Flächen wurde das konfliktbewertete bzw. realistische Flächenpotenzial für die Kommunen bestimmt …“
(Seite 6)

„Die methodische Vorgehensweise ermöglicht sowohl bundesweite als auch regionale Raumbewertungen, auf deren Grundlage detaillierte Aussagen zur Umwelt-, Natur- und Landschaftsverträglichkeit des Ausbaus der Windenergienutzung abgeleitet werden können. Das Bewertungsschema ist das Resultat eines mehrjährigen, iterativen Diskurses mit Expertinnen und Experten sowie GISgestützter Raumanalysen auf bundesweiter, regionaler und kommunaler Ebene. Dabei wurden die vielfältigen Belange u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zuständigen Behörden, von Naturschutz- und Energieverbänden sowie politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern diskutiert und abgestimmt. Bei dem Ansatz werden Kriterien definiert, die die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aus gesetzlichen oder technischen Gründen ausschließen oder auf flächenbezogene Nutzungsrestriktionen hinweisen (Abbildung 1).“
(Seite 8)

„Die als Geodatensätze vorliegenden Flächenkategorien dienen somit als Indikator für die Art und das Ausmaß der durch Windenergienutzung verursachten negativen Veränderungen der Nutzungs- und Schutzbelange und die daraus resultierenden Konflikte. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Konflikte aufgrund der stets begrenzten Abbildungsgenauigkeit der verfügbaren Geodaten nicht genau vorhergesagt werden können (Konfliktrisiken). Vor diesem Hintergrund werden die als Geodatensätze vorliegenden Flächenkategorien daraufhin analysiert, welche Nutzungs- und Schutzbelange sie im Raum abbilden können und welche Bedeutung (abgeleitet aus umweltrechtlichen Zielen und Maßstäben) und Empfindlichkeit (gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung) die abgebildeten Belange aufweisen.“
(Seite 9)

„In enger und intensiver Abstimmung mit den Expertinnen und Experten aus den Ministerien und Landesverwaltungen wurden alle verfügbaren, relevanten Flächenkategorien entweder als Ausschluss eingestuft oder einer Konfliktrisikoklasse zugeordnet. Eine umfassende Darstellung aller berücksichtigten Flächen sowie Angaben, ob diese in die Raumbewertung eingegangen sind oder im Rahmen der Analyse als Ausschluss behandelt wurden, findet sich in Anhang
1: Kriterientabelle. Einige der übergeordneten Belange und der im Rahmen dieser Studie berücksichtigten Besonderheiten werden in Kap. 3.4 beschrieben.“
(Seite 10)

Wird zur Kenntnis genommen.

Ein exemplarischer Vergleich der Kriterien zum Artenschutz und zur Siedlung aus Anhang 1 in Abgrenzung zum Vorgehen in der FNP-Entwurf-Begründung zeigt zudem sehr deutlich die voneinander abweichende Vorgehensweise der Ermittlung und Bewertung auf den unterschiedlichen Ebenen, obwohl es um die gleichen Schutzgüter geht:

Belang	Studie	FNP-Begründung
Artenschutz	Seite 35 Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich Bewertung 5 Der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten (2019 bis 2023) konstruierte Nahbereich der kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1- 5 BNatSchG Befindet sich im Nahbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzungen nur im Ausnahmefalle möglich.	Seite 12 Nahbereich um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Begründung: Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in Anlage 1 zum Gesetz genannten Arten und dem jeweils zugeordneten Nahbereich signifikant erhöht. Im Regelfall liegt dann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wild lebender Tiere nach § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG vor.
Siedlung	Seite 50 Puffer im Abstand 600 – 800 m um	Seite 11 Schutzabstand von 1.000 m um

Wird zur Kenntnis genommen.
Die genannten Kriterien sind im FNP Windenergie den weichen Tabu-Kriterien zugeordnet.

	Wohnen im Innenbereich Bewertung 4 Alle Bereiche in einem Abstand von 800 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich Mit zunehmender Entfernung nimmt die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA ab. Im Abstand von 600 bis 800 m wird von einem hohem Konfliktrisiko ausgegangen.	Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich gegenüber Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten. …

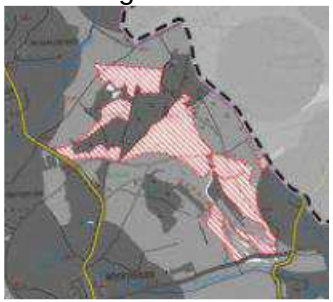
Aus dieser Gegenüberstellung folgt zum einen, dass Flächen der Kategorie 5 im FNP dem weichen Tabu-Kriterien zugeordnet sein müssten. Denn der Begründungsansatz ist der gleiche. Die Auswertung der kartographisch hinterlegten Daten belegt aber deutliche Unterschiede. Die Konfliktanalyse der Windpotentialstudie ordnet die unten weiß gekennzeichneten Flächen der Kategorie 5 zu.



Auszug aus der Shape-Datei
01_01_kolvog_a_saar_ag in google earth pro

Die Unterschiede entstehen zum einen durch die Verwendung von Daten aus den Jahren 2024 und 2025, wohingegen in der Landesstudie die Daten aus den Jahren 2019 bis 2023 herangezogen wurden. Zum anderen wird anhand der gekurvten Außenlinie der weißen Fläche in der oberen Abbildung der Anregung deutlich,

Die hier nicht weiß überdeckten Flächen des zentralen Prüfbereichs zählen nach der Potenzialflächenstudie zur Kategorie 4.
Die oben dargestellte Fläche ist entsprechend großflächig als Konfliktfläche des Artenschutzes zu betrachten (siehe dazu auch Abbildung 5 in der Studie, Seite 14).



Demgegenüber kommt der FNPEntwurf trotz gleichen Begründungsansatzes zu der Beurteilung, dass in diesem Raum deutlich mehr Flächen zur Windkraftnutzung zur Verfügung stehen, wie nebenstehender Auszug der Abbildung 2 (FNP-Begründung, S. 17) verdeutlicht.
Natürlich ist die Datenbasis unterschiedlich. Aber auch vor diesem Hintergrund müsste wenigstens nachvollziehbar und plausibel, im Sinne von überprüfbar begründet werden, warum und in welchen Punkten die Daten des FNP belastbarer sind und es umgekehrt auf die Erkenntnisse, die der Windflächenpotentialstudie zugrunde liegen, nicht ankommen soll. Hieran fehlt es bereits.
Die Unterschiede zum Schutz von Siedlungsflächen sind hingegen noch frappierender. In der Windflächenpotentialanalyse werden Flächen im Abstand zwischen 600 bis 800 m um Siedlungsgebiete zum Schutz von Wohnen lediglich der Kategorie 4 zugeordnet.
Der FNP sieht hingegen sämtliche Wohnflächen bis zum Abstand von 1.000 m kategorisch als Ausschlussflächen an. Dabei ist anzumerken, dass der Schutzwert von 35 dB(A) nachts immissionsschutzrechtlich keineswegs als Ausschlusskriterium gegenüber heranrückenden Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Auch kann nicht für sämtliche Siedlungsflächen davon ausgegangen werden, dass es dort zu Siedlungserweiterungen kommen wird, die zu sichern sind. Abgesehen davon, dass auch eine solche Siedlungsentwicklung im Widerspruch zu dem Sinn und Zweck der Ausweisung eines Biosphärenreservats stünde, bedürfte es für eine solche Annahme eines städtebaulichen Konzeptes
oder einer raumordnerischen Planaussage, die genau das erwarten ließen. Davon ist nach hiesiger Kenntnis jedoch keineswegs auszugehen.

dass die Landesstudie nur indirekt mit Abstandsradien von 500 m gearbeitet hat. Um Rückschlüsse auf konkrete Horststandorte zu vermeiden, wurde dort eine Verschneidung mit einem geglätteten 250 m Raster durchgeführt.
Damit sind die im FNP verwendeten Daten akueller als in der Landesstudie und es werden die tatsächlichen Nahbereiche um die Horste zur Abgrenzung der Sonderbaufläche herangezogen.

Aus Sicht der Stadt Blieskastel ist ein vorbeugender Schutzabstand von 1.000 m gerechtfertigt, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und zum anderen den Lärmemissionen moderner WEA mit Nabenhöhen über 150 m und damit weiter reichender Lärmemissionen gerecht zu werden. Die anhaltenden Beschwerden über Lärmbelastungen durch bestehende WEA auf dem Renkersberg bei Webenheim unterstützen diese Festlegung der Stadt.

Wird zur Kenntis genommen.

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zu § 2 EEG. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass man auf Basis des § 2 EEG ausnahmsweise in Flächen der Kategorie 5 hineinplanen könnte, dann muss das erst recht gelten, wenn man es „nur“ mit Flächen der Kategorie 4 zu tun hat. Solange die Stadt Blieskastel hier nicht ihre Ermittlungs-, Bewertungs- und Begründungsansätze ändert, ist der FNP-Entwurf zum Scheitern verurteilt. Nach diesseitiger Sicht der Dinge bedarf es zwingend der Modifikation der pauschalierten, abweichenden Flächenauswahlkriterien des FNP, wenn an diesen festgehalten werden soll. Dies kann durch pauschale Änderung bzw. Angleichung an den Kriterienkatalog der Windflächenpotenzialstudie geschehen. Da es im Gebiet der Stadt Blieskastel durchaus auch Einzelfälle geben mag, die eine Beibehaltung der selbst entwickelten Kriterien begründen kann, erschiene eine kleinteiligere Betrachtung und Überprüfung eher geboten. Das gilt im Übrigen nicht nur für die beiden beispielhaft angeführten Belange, sondern für alle Fälle, in denen Abweichungen zwischen den Kriterien der Windflächenpotenzialstudie und den Kriterien des FNP festzustellen sind. Wie die Stadt Blieskastel vor dem Hintergrund der Konfliktanalyse der Windkraftpotenzialstudie zudem zu der Überzeugung gelangt ist, im Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie einen größeren Bereich für die Windenergienutzung auszuweisen (87,5 ha Sonderbauflächen) als nach der gesetzlichen Vorgabe des SFZG vorgesehen (bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. 59,08 ha), erschließt sich nicht. Tatsächlich macht die Kriterienbildung der Stadt Blieskastel eher den Eindruck einer Verhinderungsplanung, die zugleich aber der eigenen Zielsetzung, wie sie auf Seite 6 unten der FNP-Entwurf-Begründung wiedergegeben wird, widerspricht. Wenn für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen, darf eine Überplanung der Flächen auf dem Welschberg nicht ansatzweise in Betracht gezogen werden, siehe dazu unten 2.1.	Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, die Kriterien der Landespotenzialstudie 1:1 in die kommunale Planung zu übernehmen. Gerade wegen der zu erwartenden Artenschutzkonflikte nahezu im gesamten Stadtgebiet eröffnet eine erweiterte Flächenkulisse bei der konkreten Standortfestlegung Spielraum für Standortverschiebungen zur Reduzierung des örtlichen Konfliktes. Bei Betrachtung des hier zu berücksichtigenden zentralen Prüfbereichs um windkraftsensibel Arten ist auch jede andere potenzielle Eignungsfläche neben dem Welschberg hoch konfliktträchtig. Insofern bestehen keine wirklichen Alternativen, um die gewünschte Konzentrationswirkung zu erreichen. Wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Irrelevanz von Kategorie 5-Flächen für die Zielerreichung des WindBG Es gibt abgesehen von Ensdorf und Spiesen-Elversberg, bei denen schon in der Potenzialstudie ein kategorischer Ausschluss für ein Teilflächenziel festgestellt wurde, und unter Zugrundelegung,	Wird zur Kenntnis genommen.

dass die Kommunen des Regionalverbandes Saarbrücken als eine Einheit gelten, fünf weitere Kommunen, namentlich Blieskastel, Gersheim, Kirkel, Mandelbachtal, St. Ingbert, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich (= Theoretisches Potenzial der Kategorien 1 bis 4 < 0,05 %) Flächenpotentiale mit einer Kategorie 5-Zuordnung aufweisen. Bei diesen Kommunen handelt es sich im Übrigen sämtlich um Kommunen, die ganz oder teilweise innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau liegen. Im Vergleich zu dem Teilflächenziel von 5.140,73 ha, das für die Windkraftnutzung auszuweisen ist, um das 2 %-Ziel zu erreichen, macht die Summe der Teilflächenziele dieser fünf Gemeinden eine Größe von insgesamt 93,19 ha (vgl. Potenzialstudie, Tabelle 2, S. 31 f) bzw. lediglich 1,8 Prozent des Teilflächenziels aus. Das Teilflächenziel für das gesamte Saarland würde dann auf 1,96 % bzw. auf 5.047,54 ha schrumpfen, wenn man die Fläche von 93,19 ha abziehen würde.	Wird zur Kenntnis genommen.
Zu bedenken ist auch, dass unter Berücksichtigung der Darstellung in Abbildung 11 die Summe der Nicht-Ausschlussflächen, die nicht zur Kategorie 5 gehören, über 6 % der Landesfläche als Kulisse für die Ausweisung von Windkraftflächen übrigbleiben. Hinzukommt, dass der Anteil der Kategorie 5-Flächen für das ebenfalls in Abbildung 11 angegebene Flächenpotenzial des Saarlandes weniger als 0,1 % ausmacht. Wenn man sich die Mühe macht und aus der Tabelle 2 der Potenzialstudie alle Flächen der Kategorie 5 herausrechnet und für jede Gemeinde den Zuweisungsquotienten berechnet, der sich aus der Spalte Potenzial in % zu der Spalte Teilflächenziel in % ergibt, so ergibt sich noch immer ein Teilflächenziel von 4.947,71 ha bzw. ein Teilflächenziel von 1,93 % des zugewiesenen Flächenpotenzials des Saarlandes.	Wird zur Kenntnis genommen.
Und schließlich ist zu vergegenwärtigen, dass die in der Potenzialstudie (S. 10) abgeleiteten nutzbaren Teilflächen einer Kommune nach dem methodischen Grundkonzept folgendem Prozess unterlegen sind: *„Für jede der mehr als 100 Flächenkategorien wurde festgelegt, ob sie als Ausschluss gelten soll oder wie groß voraussichtlich die Konflikte wären, wenn auf Flächen dieser Kategorien eine WEA errichtet würde. Daran unmittelbar gekoppelt wurde prozentual abgeschätzt, auf welchem Anteil der Flächen eine WEA genehmigungsfähig wäre und Realisierungsquoten zwischen 5 und 100 Prozent angenommen.“*	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hier hat die Stadt Blieskastel durch die Vorgaben des saarländischen Flächenzielgesetzes keinen Spielraum.

Klar ist dabei, dass jeder Realisierungsquote einer Flächenkategorie trotz der sehr kleinräumigen Betrachtung der Flächenkategorien im Raster von 10 x 10 m gewisse Unschärfen verbleiben. Allerdings liegt die Realisierungsquote im Bereich der Kategorie 5 bei lediglich 5 % bzw. umgekehrt bei einem Realisierungsausschluss von 95 %. Das gilt im Grunde für jede einzelne der betrachteten Teilflächen im Raum einer Kommune, die in die Kategorie 5 fällt. Mithin liegt für jede der Kategorie 5-Flächen eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 95 % vor. In einer Kommune, die so gut wie nur solche Flächen als Potentialflächen aufweist, trotzdem noch die Realisierungsquote im Wege des Dreisatzes hochzurechnen, obwohl für jede Teilfläche ein sehr hohes Risiko des Ausfalls besteht, verlässt den Pfad einer verlässlichen Prognose. Durch die Summe der Flächen mit sehr hohen Ausfallrisiken wird das Ausfallrisiko auf einer einzelnen Fläche nicht kleiner, es bleibt schlicht gleich. Unter fachplanerischen Gesichtspunkten hätte sich bei dieser Sachlage nach hiesiger Auffassung ein anderes Ergebnis der Standort- bzw. Flächenausweisungs- Alternativenprüfung geradezu aufgedrängt.	
Zwar ist der Gesetzgeber nicht wie die Exekutive an Maßstäbe des Fachplanungsrechts gebunden, sondern hat einen weiteren Spielraum bei der Rechtssetzung. Gleichwohl ist der Gesetzgeber hier mit Blick auf die zwingenden Vorgaben des WindBG tätig geworden, hat sich mithin nicht in einem völlig freien Raum bewegt. Insofern ist die Frage, ob das SFZG verfassungsrechtlich unbedenklich ist, auch im Lichte des einfachen Rechts zu betrachten. Jedenfalls hätte der Gesetzgeber bei dieser Sachlage im SFZG ohne weiteres eine andere Regelung treffen können und dürfen, die auch zu einem Ausschluss von Kategorie 5-Flächen führt bzw. die jedenfalls für Kommunen, die (nahezu) ausschließlich Flächen der Kategorie 5 für die Ausweisung vorzuweisen haben, eine Reduzierung des Beitrags zur Erreichung des Flächenziels nach WindBG auf 0 ha bedingt. Das Flächenziel des Saarlandes nach dem WindBG (1,8 % der Landesfläche bzw. rund 4.626 ha) wäre trotzdem eingehalten. Der Gesetzgeber hätte lediglich wenige Abstriche beim selbst gesteckten Ziel von 2 % Landesfläche machen müssen oder er hätte mit einem kooperativen Ansatz bei einzelnen Kommunen eine höhere Flächenausweisung absprechen und entsprechend festlegen können, um sein eigenes 2 %-Flächenziel zu erreichen. Und vor diesem Hintergrund stünde es dem Gesetzgeber noch immer frei, das	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

SFZG zu ändern und/oder das über das WindBG hinausgehende Flächenziel für das Saarland entsprechend zu reduzieren. Mit Blick auf den von der Kommune selbst erkannten Wert des Biosphärenreservats und dessen Schutzbedürftigkeit in seiner Gesamtheit sowie mit Blick auf die anderen von der Stadt ins Feld geführten, weichen Tabu-Kriterien gibt es hinreichend Anlass und gute Gründe, diese Überlegungen mit dem Gesetzgeber zeitnah und ergebnisorientiert zu diskutieren. Bloß der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Stadt ebenso aus sehr guten materiell-rechtlichen Gründen mit anderen Gemeinden ins Gespräch kommen könnte und sollte, um andere Kommunen zu einem Flächenüberhang i.S.d. § 8 Abs. 1 SFZG für Blieskastel anzuregen.	Auch die Stadt Blieskastel ist sich bewusst, dass die geplante Sonderbaufläche Welschberg hohe Konflikte mit dem Artenschutz aufweist.	
2. Weitere Aspekte, die in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt sind Ergänzend ist noch auf weitere Aspekte hinzuweisen, die nach diesseitiger Einschätzung auf eine bislang nicht ausreichende Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange hindeutet, jedenfalls aber die Flächen am Welschberg als nutzbare Windpotentialfläche ausschließen.	Die Fläche Welschberg war zu keinem Zeitpunkt im Planverfahren als Beschleunigungsgebiet angedacht.	
2.1 Greifvogelbeobachtungen im Bereich Welschberg Aus der Stellungnahme des NABU Landesverband Saarland e.V. und dessen Ortsgruppe Blieskastel, die die BI auch zum Gegenstand ihrer Einwendung macht und sich deren Inhalt ausdrücklich zu eigen macht (beigefügt in ihrer vorläufigen Fassung vom 13.03.2026)) zum Gegenstand seiner Einwendung macht, diese der eigenen Stellungnahme als Anlage beifügt (auch nicht unterschrieben) und sich den Inhalt ausdrücklich zu eigen macht. , folgt, dass für die vorgesehenen Konzentrationsflächen am Welschberg artenschutzrechtlich von hochgradig konfliktträchtigen Flächen auszugehen ist. Zurecht weist der FNP-Entwurf in der Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB die Flächen am Welschberg nicht mehr als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung an Land“ gemäß § 249c BauGB aus. Denn wie die Begründung des FNP-Entwurfs (S. 29) darstellt, handelt es sich nach Angaben des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) um ein landesweit bedeutsames Dichtezentrum des Rotmilans. Diese Feststellung schließt die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets gem. § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB schlicht aus.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Indes erscheint auch die Ausweisung bloß als Windenergiegebiet i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG in dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren nicht abwägungsfehlerfrei möglich. Denn nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG entfällt im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Durchführung einer UVP und einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die zuständige Behörde hat nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten lediglich geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Angesichts der aktuell erkennbaren artenschutzrechtlichen Konfliktlage am Welschberg führt eine Ausweisung der vorgesehenen Flächen als Windenergiegebiet sehenden Auges und unweigerlich zu einem massiven artenschutzrechtlichen Konflikt, ausgelöst durch den FNP. Denn mit geeigneten und zugleich verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen lassen sich die Wirkungen von WEA auf dem Welschberg und gleichzeitiger Berücksichtigung des SFZG besonders geeignete Flächen als Windenergiegebiete auszuweisen nicht miteinander vereinbaren. Legt man die bislang vorliegenden Erkenntnisse und die als Anlage beigefügten Karten Greifvögel um den Welschberg zugrunde, wird deutlich, dass die Ausweisung eines Windenergiegebiets für verschiedene windkraftsensible Arten zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken führen würde und das nicht bloß zur Brutzeit, sondern während der gesamten Zeit Ihres Vorkommens in diesem Bereich. Unter Zugrundelegung der Regelungen der §§ 44, 45 und 45b BNatSchG wäre eine Zulassung von WEA in den im FNP-Entwurf skizzierten Flächen nahezu gänzlich ausgeschlossen. Denn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gibt es im Stadtgebiet Blieskastel Flächen, die sich gegenüber den als Windenergiegebiet angedachten Flächen als zumutbare Alternative darstellen würden. Würde man dies ignorierend gleichwohl auf eine Ausnahme gestützt auf § 2 EEG abstellen wollen, dann ergäbe sich das Problem, dass sich die Frage stellt, welches denn geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wären. Geeignet wäre sicherlich die Abschaltung der Windenergieanlagen über den	Wird zur Kenntnis genommen.	

Flugzeitraum der Vögel, also in etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang während der Brut- und Aufenthaltszeit der Vögel im Gebiet, sprich von Anfang März bis ca. Ende Oktober eines jeden Jahres. Eine solche Minderungsmaßnahme hätte aber massive Auswirkungen auf den Ertrag der WEA an diesem Standort und würde die mit den Flächenzielen verbundene Ausnutzung der Windenergie ausgewählten Standorte ebenso massiv reduzieren. Dass eine solche Minderungsmaßnahme noch als verhältnismäßig angesehen würde, ist mit Blick auf die und in Parallelwertung der Regelung des § 45b Abs. 9 BNatSchG nicht anzunehmen. Es bliebe mithin nur die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG anzuwenden, nach der, soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten hat. Mit anderen Worten: Der FNP würde sehenden Auges artenschutzrechtliche Verstöße gegen einen Geldablass hinnehmen wollen. Ein solches Ergebnis ist nicht frei von Abwägungsmängeln. Es indiziert vielmehr umgekehrt eine signifikante Abwägungsdisproportionalität und -fehlgewichtung, die ihrerseits zumindest zur Teilunwirksamkeit des FNP-Entwurfs führen wird. Einem WEA-Projektierer ist mit einem solchen FNP genauso wenig geholfen wie dem Schutz der Natur und Landschaft.

Wie in der NABU-Stellungnahme zutreffend und richtig dargestellt wird, ist das Abstellung auf den Nahbereich von 500 m um die Horste windkraftsensibler Greifvogelarten als Ausschlussbereich wegen artenschutzrechtlicher Konflikte allein nicht ausreichend, um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden. Der Gedanke den Nahbereich um Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten wegen zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen ist zwar richtig. Dieser Gedanke entspricht § 45b Abs. 2 BNatSchG und resultiert aus dem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko dieser Tierarten. Allerdings ist dieses Risiko auch innerhalb des sog. zentralen Prüfbereich keineswegs ausgeschlossen. Auch das folgt aus den Regelungen des § 45b BNatSchG, namentlich aus dessen Absatz 3. Hiernach bestehen für Greifvogelarten innerhalb des zentralen Prüfbereichs in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungsund Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Das ist nur anders, soweit diese Regelannahme entweder auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen

In der Tat sind, wie auch im Umweltbericht dargelegt, erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten, die auch bei Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gänzlich zu lösen sind.

Ein Verzicht auf die Ausweisung der Sonderbaufläche im FNP wäre geboten, wenn dauerhaft unüberwindbare Planungshindernisse für die Errichtung jeglicher WEA mit Sicherheit angenommen werden könnten. Das ist hier nicht der Fall. Mit dem Einsatz von Antikollisionssys-

des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder soweit die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.
Eine Habitatpotentialanalyse und eine Raumnutzungsanalyse werden aber nicht belegen können, dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Dem stehen die bereits vorliegenden Erkenntnisse entgegen und erst recht eine Auswertung der als Anlage vorgelegten Karten Greifvögel um den Welschberg. In all diesen Karten ist der Welschberg als Luftbildaufnahme aus der Quelle Google Earth zu erkennen. Ebenso in allen Karten eingetragen ist das angedachten Windenergiegebiet am Welschberg. Diese Eintragung ist zwar nicht exakt, weil händisch vorgenommen. Für die weitere Betrachtung spielt diese „Unschärfe“ jedoch keine Rolle. Die Karten enthalten ferner sämtliche der BI bekannten Horste und weitere ornithologische Beobachtungen von Rotmilanen, Schwarzmilanen, Wespenbussarden und Weißstörchen (mit Stand Sommer 2025).
Aus Blatt 1 dieser Karten lassen sich u.a. die bekannten Rot- und Schwarzmilanhorste der Jahre 2023 bis 2025 sowie die Nahbereiche um diese Horste entnehmen.
In Blatt 2 werden für diese Horste die Grenzen des zentralen Prüfbereichs gezeigt.
Blatt 3 zeigt die Grenzen des erweiterten Prüfbereichs.

Blatt 4 enthält aus Beobachtungen gewonnene Erkenntnisse über typische Sitzwarten, Ruhe- und Schlafplätze der Milane außerhalb ihrer Horste, aber innerhalb der betrachteten Flächen.

In Blatt 5 wurden nun um diese typischen Sitzwarten, Ruhe- und Schlafplätze ihrerseits Abstandskreise von 500 m i.S.d. des Nahbereichs gelegt. Diese Vorgehensweise ist so zwar nicht gesetzlich vorgegeben, artenschutzfachlich aber durchaus geboten. Denn auch diese Plätze, bilden für eine Raumnutzungsanalyse und auch außerhalb der Brutperiode wichtige Anhaltspunkte für eine häufiges, wiederholtes Auftreten von Rotmilanen im Gelände. Auch diese Bereiche indizieren ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn dort WEA gebaut und betrieben würden.

temen und ggf. anderen Vermeidungsmaßnahmen können in der Sonderbaufläche mit hoher Wahrscheinlichkeit Anlagen errichtet werden.
Mit dieser Einschätzung geht einher, dass es auf dem Gebiet der Stadt Blieskastel schlichtweg an alternativen Flächen fehlt, die besonders für die Windenergienutzung geeignet sind. Betrachtet man die in der Potenzialstudie des Landes dargestellten zentralen Prüfbereiche um bekannte Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten und ergänzt die zusätzlich in den Jahren 2024 und 2025 erfassten Horste, so stellt man fest, dass abgesehen vom Raum Brenschelbach im äußersten Südosten der Stadt und den geschlossenen Waldgebieten im Norden des Stadtgebietes (insbesondere im Umfeld des Franzosenbergs nördlich von Niederwürzbach) alle Flächen innerhalb von zentralen Prüfbereichen liegen. Entsprechend kann gefolgert werden, dass auch an allen potenziell geeigneten Alternativen zum Plangebiet Welschberg erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Ein Ausweichen auf den Bereich Brenschelbach ist wegen der einzuhalten Schutzabstände zur Siedlung und wegen der Flugsicherungsbelange des Flugplatzes Zweibrücken nicht möglich. Ein Ausweichen auf die Wälder im Norden wäre theoretisch möglich, widerspricht aber einerseits dem städtebaulichen Ziel, keine geschlossenen Wälder in Anspruch zu nehmen und würde wegen der Topographie und der teilweise geringen Windgeschwindigkeit zu wenigen Einzelstandorten führen, mit denen das Flächenziel von 59 ha nicht erreicht werden kann.
Mithin würde ein Verzicht auf die Nutzung artenschutzrechtlich konfliktträchtiger Flächen im Bleisgau bedeuten, dass im Stadtgebiet keine Sonderbauflächen ausgewiesen werden können und damit die Vorgaben des Flächenzielgesetzes nicht erreicht werden.

Blatt 6 zeigt schließlich Punktaufnahmen nicht nur der beiden Milanarten, sondern auch für den Weißstorch und den Wespenbussard. Für den Rotmilan ergibt sich dabei gerade im südlichen des Waldes gelegenen Teil eine Punktwolke, die zwar keine Flugbewegungen wie in einer Raumnutzungsanalyse darstellt, aber gleichwohl eine nicht unerhebliche Aussagekraft zum Auftreten des Rotmilans in der Fläche trifft. Diese Verteilungsmuster entspricht auch der Erwartung, die sich bei Betrachtung des Vorkommens auf Basis einer Habitatpotentialanalyse ergibt. Der Rotmilan ist weitüberwiegend über Offenlandflächen, also den typischen Nahrungsflächen zu beobachten. Besonders bemerkenswert ist an dieser Stelle auch die dargestellte Detektion des Wespenbussards. Der Wespenbussard ist eine besonders schwer ausfindig zu machende Art, weil er erst vergleichsweise spät in einer Vegetationsperiode auftritt, meist erst dann, wenn die Bäume schon belaubt sind, was das Auffinden von Horststandorten und Flugbewegungen im Wald erheblich erschwert. Die mehrfach beobachteten Flugbewegungen des Wespenbussards lassen fachlich jedoch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erwarten, dass wenigstens ein Exemplar dieser Art sein Habitat in den Waldflächen auf dem Welschberg hat, mithin ebenso in besonderem Maße bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist.
Als Schutzmaßnahmen zur hinreichenden Minderung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kommen nur phänologiebedingte Abschaltungen während der Flugzeit der anzutreffenden Greifvogelarten in Betracht. Damit ließe sich zwar für die betreffende Art die Risikoerhöhung hinreichend mindern, aber zu dem Preis, dass ein grundlegendes Ziel des FNP-Entwurfs (Seite 6), namentlich die Windenergienutzung nur auf den windhöffigsten Gebieten stattfinden zu lassen, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen massiv konterkariert wird, um nicht zu sagen, dass es leerläuft.
Die Forderung des NABU, nicht nur den Nahbereich, sondern auch den zentralen Prüfbereich bei der Planung auszuschließen, wird damit auch seitens meiner Mandantin zurecht und mit Nachdruck erhoben.

2.2 Unzureichende Untersuchung der artenschutzrechtlichen Situation am Renkersberg

Anders als am Welschberg sind der BI in der als Beschleunigungsgebiet am Renkersberg geplanten Fläche keine konkreten, weiteren Daten zum Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten

Nach bisherigen Untersuchungen, auch in Rotmilan-Dichtezentren, bewegen sich die Abschaltverluste durch Antikollisionssysteme bei weniger als 5 % des Stromertrags. Im Übrigen ist es Aufgabe des Windpark-Betreibers zu entscheiden, ob die zu erwartenden Abschaltverluste die für ihn akzeptable Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder nicht.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Bei Ausschluss der zentralen Prüfbereich verbleiben keine ausreichenden flächenpotenziale um die Vorgaben des saarländischen Flächenzielgesetzes für die Stadt Blieskastel zu erreichen.

bekannt. Allerdings ist dem FNP-Entwurf auch nicht zu entnehmen, dass hier anderweitige, konkrete Untersuchungen zum Artenschutz vorgenommen worden. Mit Blick auf die Wirkung der Ausweisung als Beschleunigungsgebietes ist allerdings festzustellen, dass nach § 6b WindBG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Windenergieanlagen die üblichen grundlegenden Untersuchungen zu besonders schützenswerten Umweltbelangen entfallen. Umso wichtiger und bedeutsamer sind derartige Untersuchungen auf der planerischen Ebene, die zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes führt. Kann und wird auf einer nachfolgenden Zulassungsebene keine umweltbezogene Prüfung mehr vorgenommen, kann eine sonst übliche Abschichtung der Umweltprüfung auf verschiedenen Planungs- und Zulassungsebenen nicht mehr vorgenommen werden. Fehlt es daran aus Rechtsgründung, dann führt dies zwangsläufig zu einer Rückkopplung auf die Verfahrensebene, auf der eine solche Prüfung noch vorgenommen werden kann. Das ergibt sich verfahrensrechtlich schlicht aus den Vorgaben des § 2a i.V.m. Anlage 1 BauGB und materiell-rechtlich aus dem Abwägungsgebot, dem Umstand, dass eine Konfliktbewältigung auf nachgelagerter Ebene nicht mehr möglich ist, und dem Umstand, dass zwingendes Recht auf der Ebene zu beachten ist, auf der es letztmalig wirksam beachtet werden kann. Weder das WindBG noch die ihm zugrundeliegenden RED III wollen und wollten den Standard des unionsrechtlich geprägten Umwelt- und Naturschutzes absenken. Umso bedeutsamer sind eine sorgsame und gewissenhafte Bearbeitung auf Ebene des Flächennutzungsplans. Hieran fehlt es allerdings auch mit Blick auf den Renkersberg.

2.3 Weitere Aspekte Schutzbereich Flugplatz Zweibrücken / Schutzbedürftige Einrichtung (neue Haus Sonne)

Mit Blick auf die Ausführungen unter 1.1, insbesondere mit Blick auf die Kriterienbildung im FNP ist darauf hinzuweisen, dass Teilflächen des Welschbergs zumindest auch im Bereich der Kategorie 5 für den Sonderlandeplatz Zweibrücken liegen dürften (Siehe Potenzialstudie, S. 55).

Nicht berücksichtigt ist dabei weder in der Potenzialstudie noch im FNP-Entwurf, dass der Zweibrücker Sonderlandeplatz aufgrund seiner vorhandenen langen und für Schwerlasttransportflugzeuge geeigneten Landebahn im Notfall bzw. bei entsprechendem Bedarf auch für militärische Nutzungszwecke gut geeignet, mithin eine „Notreserve“ ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes

Wegen mittlerweile bekannt gewordener artenschutzrechtlicher Konflikte am Welschberg (siehe Abwägung zur Stellungnahme des LUA) wird die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zurückgenommen und die Fläche lediglich als Sonderbaufläche für die Windenergie im FNP dargestellt.

dürfte der Umkreis um diesen Flugplatz, in dem aus militärischer Sicht keine WEA gebaut werden dürfen, deutlich weiter ragen, als der Bereich der Kategorie 5 in der Potentialstudie.
Zweifelhaft erscheint zumindest auch, ob das von der Stadt gewählte weiche Tabukriterium „Schutzabstand von 1.000 m zu Kur- und therapeutischer Einrichtung“ flächendeckend angewandt wurde. So befindet sich im Ortsteil Böckweiler im Bereich Neukahlenberger Hof neben dem landwirtschaftlichen Demeter Hof eine Wohngruppe von 15 erwachsenen Menschen mit Assistenzbedarf. Das deutet darauf hin, dass es sich dabei um besonders schutz- und hilfsbedürftige Menschen handelt, die die Arbeit auch zu therapeutischen Zwecken ausüben.

Hieraus ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

Nach den vorliegenden Sondergutachten zur Flugsicherungsbelangen bestehen über die in der Flächennutzungsplanung berücksichtigten Bereiche hinaus keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

2.4 Biosphärenreservat

Bei allem im FNP-Entwurf geäußerten Bestreben der Stadt Blieskastel, den Schutz des Biosphärenreservats Bliesgau für das eigene Stadtgebiet hochzuhalten, wird dieser Wille jedoch nicht stringent umgesetzt, wenn man sich die fachlichen und auch rechtlichen Anforderungen zur Ausweisung des Biosphärenreservats ansieht.
So finden sich etwa im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge, wie die Chancen der Energiewende unter Einhaltung der Internationalen Leitlinien der UNESCO und der nationalen Kriterien für Biosphärenreservate genutzt werden können. Biosphärenregionen haben den Anspruch Modellregionen für nachhaltige Entwicklung zu sein und im Anschluss an die „Dresdner Erklärung“ sollen diese „die Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel in Verbindung mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ umsetzen.
Dieses Positionspapier knüpft die nachhaltige Nutzung der Windenergie, die grundsätzlich nur in den Entwicklungszonen der Biosphärenreservate erlaubt ist, an die „Einhaltung hoher Standards“. Das MAB-Nationalkomitee erwartet im Rahmen von Windenergieplanungen in Biosphärenregionen die Berücksichtigung mehrerer Aspekte und listet diese in diesem Positionspapier (insbesondere Seiten 3 und 4) auf. Das Papier (Seite 3) formuliert ausdrücklich:
„Ziel der Entwicklungszone ist es vorrangig, die nachhaltige Nutzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft sowie des naturund kulturraumtypischen Landschaftsbildes

In vorliegendem Falle werden die Bewohner des Neukahlenberger Hofes den Bewohnern von Außenbereichssiedlungen gleichgestellt. Damit wird also genau diesem Gedanken der Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit Rechnung getragen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange der Bewohner in Außenbereichssiedlungen werden in der vorliegenden Planung mit der Berücksichtigung des BImschG berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

voranzubringen. Dabei soll eine Wirtschaftsweise etabliert werden, die Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird." In der Präambel der Verordnung der Biosphäre Bliesgau vom 24.06.2020 wird der prioritären Schutzfunktion von UNESCO-Biosphärengebieten – auch unter Beachtung deren besonderer natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen – Rechnung getragen. Der zentrale Schutzzweck der Biosphäre wird eindeutig benannt: *„Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats."*	Wird zur Kenntnis genommen.	
In § 1 der Verordnung wird dies und unabhängig von der Zuordnung einer Fläche zur Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone weiter konkretisiert: *Die „Biosphäre Bliesgau" dient insbesondere* *1. dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft,* *2. der Entwicklung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertewandels und der demographischen Entwicklung,* *3. als Modell der auf aktive Bürgerbeteiligung gestützten Regionalentwicklung und* *4. der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und -forschung.*	Wird zur Kenntnis genommen.	
Hierzu steht die Windenergienutzung in erheblichem, je nach Lage in nahezu unüberbrückbarem Widerspruch. Die Landschaft des Bliesgaus ist im südlichen Teil der Biosphäre geprägt durch extensive bäuerliche Bewirtschaftung, in der Kirchtürme und Bäume traditionell den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen. Im Falle der Errichtung über 260 Meter hoher WEA, die weithin sichtbar sind, würde dieses bislang weitestgehend unberührte Landschaftsbild industriell überprägt sowie in seiner Eigenart und Schönheit stark belastet. Das gilt auch dann, wenn innerhalb des südlichen Teils der Biosphäre nur wenige Windenergiestandorte in konzentrierter Form ausgewiesen würden. Eine solche Planung beeinträchtigt auch „*die besondere Stadt-Land-Beziehung mit all ihren Facetten, Einflüssen und Besonderheiten*", die ein Alleinstellungsmerkmal und laut der UNESCO sogar „*einer der Schwerpunkte im Nachhaltigkeitsanspruch des Biosphärenreservats*" darstellt. Die Biosphäre Bliesgau zeichnet sich gerade durch das Neben- und Mit-	Wird zur Kenntnis genommen.	

einander zweier sich ergänzender und wechselseitig befruchtender Landschaftsräume aus, was die in Teilen sehr dicht besiedelte Biosphärenregion so einzigartig macht. Es gibt einerseits den urban- industriell geprägten nördlichen Verdichtungsraum und andererseits die durch bäuerliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft im Süden des Biosphärenreservats, die sich durch ihre Schönheit und ihren besonderen Artenreichtum auszeichnet. Der südliche Teilraum wird von den Bewohnern des Nordens intensiv zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt und in ihm wird Trinkwasser gewonnen, das in den städtischen Räumen, u.a. auch in der Landeshauptstadt Saarbrücken verbraucht wird. Im Süden werden Lebensmittel produziert, die im nördlichen Teilbereich benötigt und konsumiert werden. Der Süden sorgt ebenso für Frischluftbildung und ist wichtig für die Verbesserung der Lufthygiene in den Siedlungsflächen. Diese Binnenstruktur der Biosphäre würde durch die derzeit in Blieskastel geplanten Windenergienutzung empfindlich gestört. Wesentliche Funktionen, welche der Süden für den nördlichen Verdichtungsraum und dessen Bewohner bereitstellt, könnten nur noch mit spürbaren qualitativen Einbußen erfüllt werden. Insbesondere die Beeinträchtigung von ökologisch besonders wertvollen Bereichen, in denen sich landesweit bedeutsame Reproduktionsräume und Dichtezentren von verschiedenen Arten, die an der Spitze der Nahrungskette stehen, können langfristig gravierende Folgen haben, was sich mit der Zeit auch in der Veränderung der natürlichen Landschaft bzw. des gewachsenen Ökosystems zeigt. Die reich strukturierte Bliesgaulandschaft hat ein sehr dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend die höchste Artendichte und Schutzgebietsdichte im Saarland. 14 % des Biosphärenreservats sind als FFH-Gebiete gemeldet, 8 % als Naturschutzgebiete und 43 % als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Insbesondere der Reichtum an besonders seltenen, streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten sind von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Eine Minderung der Populationsdichte dieser Arten in einem besonders wertvollen, weil insoweit bislang unbeeinträchtigten Raum, kann ohne weiteres zur Steigerung der Populationsdichten der von diesen Arten gejagten Spezies führen. Deren Stärkung dürfte wiederum zu größeren Einbußen bei in der Nahrungskette niedriger stehenden Tier- und Pflanzenarten führen. Im schlimmsten Fall können in bestimmten Bereichen des Ökosystems und der Nahrungspyramide Kipppunkten erreicht

werden, die zu substantiellen, nachhaltig nachteiligen Veränderungen des Naturraums führen.
Von der Flächennutzungsplanung werden aber auch weitere Schutzgüter betroffen. So besteht während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA, beim Bau von für den Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, bei der Anlage von Kabeltrassen sowie im Falle von Bränden und Havarien ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für Böden und Wasser. Eine Gefährdung dieser abiotischen Naturgüter kann nicht nur aus der Verdichtung und Versiegelung von Böden resultieren, die zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen führen können, oder aus den in WEA zum Einsatz kommenden giftigen Mineralölen und Schmierstoffen, die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln etc. in die Umwelt gelangen können. Auch die Rotorblätter der WEA können zu Beeinträchtigungen führen. Regelmäßig bestehen die Rotorblätter aus einem ökologisch problematischen Verbundmaterial, zu dem auch BPA und PFAS zählen. Während der Laufzeit der WEA kommt es zu einem erosionsbedingten Partikelabrieb. Dadurch können gesundheitsschädliche Stoffe sukzessive in eine besonders geschützte Umwelt gelangen (vgl. dazu https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf.pdf; https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7182-18.pdf; https://buergerinitiative-baesweiler-west.de/wp-content/uploads/2024/05/WEA-Rechtsanwalt-Thomas-Mock-Basistext-Bisphenol-A-Stand-01.02.24.pdf; https://windkraftfreiebiosphaere.wordpress.com/2026/02/20/blieskastel-wea-gifte-trinkwasserschutz/).
In Blieskastel ist dabei weiter problematisch, dass sich beide geplanten Flächen zum Windenergieausbau in einem Wasserschutzgebiet (WSG Bliestal, Schutzkategorie III) befinden. Wie im Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel, Seite 61, dargestellt wird, ist „*das Gefährdungspotenzial (...) besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden*“. Weiterhin wird hier hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen lediglich eine „*mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten*“ angegeben. Bei Realisierung der Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen für Windenergie ist eine Gefährdung für das Schutzgut Wasser also

Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.

Diese Probleme bestehen für alle Windenergiegebiete und sind nicht spezifisch auf die hier geplanten Sonderbauflächen beschränkt.

keineswegs ausgeschlossen. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e. V. in der DGGV schreibt in einer Stellungnahme vom 06.06.2025: *„Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben (…) Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. (…) Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.“* (https://fh-dggv.de/2025/06/schutz-des-grundwassers-bei-der-planung-vonwindenergieanlagen/) Dass die Blieskasteler Windenergieplanung, die zwei Flächen in einem Wasserschutzgebiet ausweist, dem Nachhaltigkeitsanspruch der Biosphäre gerecht wird, ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen. Die Planung wird aber auch einer weiteren mit der Biosphäre verbundenen Maßgabe nicht gerecht, was besonders deutlich wird, wenn man sich die weiteren Forderungen des MAB-Nationalkomitees (aaO) ansieht: *„Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs-und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (…) ist gewährleistet. Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.“*	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Wasserbehörde hat in Ihrer Stellungnahme bei umsetzung der im Umwelt-

In Blieskastel haben sich nach hiesiger Kenntnis die weit überwiegende Zahl der Menschen in den unmittelbar betroffenen Dörfern und deren Ortsräten stets gegen die Windenergieplanungen ausgesprochen. Ein transparentes Verfahren und eine wirksame Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger erscheint hingegen nur eingeschränkt praktiziert. Das trifft jedenfalls auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu, die in die Sommerferien gelegt wurde und bei der die Information über die Offenlegung lediglich digital erfolgte. Letzteres führt insbesondere für ältere Mitbürger, die keinen Zugang zum Internet haben, zu einer strukturellen Benachteiligung bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte. Auch den betroffenen Ortsräten werden nach Berichten aus der BI wichtige Informationen im Rahmen der Windenergieplanung in der Regel „auf den allerletzten Drücker“ zugestellt. Eine transparente und enge Beteiligung der vor Ort lebenden Bürger wird mit solch einem Vorgehen jedenfalls nicht gefördert.	bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen geltend gemacht.
	Wird zur Kenntnsi genommen.
	Der Ortsräte wurden gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit den Ortsräten zu dem Planvorhaben statt.
Mit Blick auf die Zukunft des Biosphärenreservats Bliesgau wäre es allerdings auch zu kurz gegriffen, den Fokus lediglich auf die missglückte Windenergieplanung einer einzelnen Kommune zu richten. Die Blieskasteler Planung erscheint vielmehr als Symptom tiefer liegenden Ursachen, für die auch der Gesetzgeber des SFZG (siehe oben 1.2) Verantwortung zeichnet. Einerseits sollen Städte und Gemeinden in der Biosphäre der Windenergie gemäß den ihnen jeweils vorgegebenen Flächenzielen Raum verschaffen. Andererseits müssen die vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ eingehalten und gravierende Beeinträchtigungen von Ökosystemen vermieden werden. Das ist in der Biosphäre kaum bis nicht machbar. Auch andere Kommunen werden an dieser Aufgabe scheitern. Erst mit der 2011 erfolgten Änderung des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt ist im Bliesgau die Windenergienutzung möglich geworden. Eine übergeordnete Steuerung auf Landesebene bzw. eine Raum- und Landesplanung wie sie vom MAB-Nationalkomitee vorausgesetzt wird, um in Biosphärenreservaten eine nachhaltige Nutzung der Windenergie gewährleisten zu können, existiert im Saarland nicht.	Das Genehmigungsverfahren zum TeilFNP Windenergie wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im zweistufigen Verfahren durchgeführt. Dies beinhaltet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und eine Beteiligung der Öffentlichkeit während der öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB).
Die Biosphärenkommunen werden mit der anspruchsvollen Aufgabe der Windenergieplanung, die große Fachkenntnis auf verschiedenen Gebieten erfordert, schlicht überfordert. Das MAB-Nationalkomitee weist in seinem Positionspapier vom 05.09.2012 je-	Wird zur Kenntnis genommen.

doch eindringlich darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien bzw. der Windenergie zu „*erheblichen Beeinträchtigungen der Ökosysteme und damit zu einem Qualitätsverlust der Biosphärenreservate*“ führen könne. Um dies zu vermeiden, fordert das MAB-Nationalkomitee: „*Daher gilt es, die Flächeninanspruchnahme so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können*.“ Folgerichtig wird im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Windenergie in den Biosphärenreservaten angemahnt: „*Bei der Nutzung der Windenergie geht es in erster Linie um die Steuerung über die Raum- und Landesplanung. (…) Das fordert eine hohe Planungs- und Prüfqualität auf allen beteiligten Ebenen.*“ Diese hohe Planungs- und Prüfqualität ist für das Biosphärenreservat nicht vorhanden bzw. wird sie Kommunen, die auf der untersten Stufe in der Planungshierarchie stehen, überantwortet. Das Saarland hat mit diesem Schritt, jedenfalls bezogen auf den Bliesgau, einen grundlegenden Webfehler bei der Umsetzung der Vorgaben zum Schutz des Biosphärenreservats begangen. Das SFZG gibt auf Basis des Willens zur Übererfüllung des Flächenziels nach WindBG den Kommunen des Biosphärenreservats eine insofern letztlich überbordende Verpflichtung auf, die zur Erosion der Schutzbestimmungen und -ziele innerhalb des Reservats führen. Es ist unmöglich in einem Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum, WEA auszuweisen, ohne massive Zielkonflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu riskieren und gleichzeitig den Vorgaben der UNESCO, den primären Schutzzielen sowie dem Nachhaltigkeitsanspruch der Biosphäre gerecht zu werden. Die Stadt Blieskastel versucht sich mit dem FNP-Entwurf zwangsweise in dieser Quadratur des Kreises. Ein Scheitern ist vorprogrammiert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 50 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Teilfortschreibung Windenergie des FNP. Heute besteht eine erhebliche Lärmbelastung (Belästigung) durch die bereits bestehenden drei Windräder sowie die B 423 und das Industriegebiet. Diese Lärmbelastung wird sich durch weitere Windräder weiter verstärken. Auch sehe ich die Belange von Fauna und Flora nicht entsprechend gewürdigt. Die Teilfortschreibung Windenergie widerspricht auch dem Grundgedanken der Biosphäre Bliesgau.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben, die auch die Belange wie Gesundheit des Menschen berücksichtigen. Insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Auswirkungen von Planungen auf den Menschen im Fokus. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Vorgaben aus dem BImSchG berücksichtigt (z.B. Abstandsregelungen zu Siedlungen), die dann zu gegebener Zeit in einem nachfolgenden BImSchG-Verfahren für einen Windpark detailliert überprüft werden und Grundlage für Auflagen in der BImSchG-Genehmigung sein können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Nr. 51 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlo ssene Planung aus me hreren Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Meine Familie und ich werden davon persönlich betroffen sein. Unsere allgemeine Lebensqualität sinkt, es werden zusätzliche Gesundheitsgefahren bestehen und die von uns bewusst gewählte Wohnlage auf dem Land als Erholungsraum wird keine Erholung mehr sein. Wir werden unter Lärmbelästigung und Schattenschlag leiden. Der Häuserleerstand in unserem Ort wird dadurch forciert, da keine Menschen freiwillig unter Windrädern wohnen möchten.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	
Ich sehe den Natur- und Artenschutz massiv gefährdet. Der Bliesgau ist als IBAGebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
Durch die Errichtung der Windräder wird es gefährliche Stoffeinträge geben, und zwar in unsere Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemi kalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas- und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw.	Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.	

Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: eine uralte Kulturlandschaft seit Menschengedenken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“) Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: siehe Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, siehe Positionspapier des MABNationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, siehe Leitbild der Biosphäre Bliesgau.	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.
Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Denkmalschutz: ich erwähne hier nur die Stephanuskirche in Böckweiler, die historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend).	Boden- und Baudenkmäler wurden bei den Kriterien der Eignungsanalyse berücksichtigt und sind entsprechend Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung von Windenergie.
Aus oben gennanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meineStellungnahme auch im weiteren Verfahren.	Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.

	Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.	
Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung,		

Nr. 52 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aus mehreren Gründen ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Meine Familie und ich werden davon persönlich betroffen sein. Unsere allgemeine Lebensqualität sinkt, es werden zusätzliche Gesundheitgefahren bestehen und die von uns bewusst gewählte Wohnlage auf dem Land als Erholungsraum wird keine Erholung mehr sein. Wir werden unter Lärmbelästigung und Schattenschlag leiden. Der Häuserleerstand in unserem Ort wird dadurch forciert, da keine Menschen freiwillig unter Windrädern wohnen möchten.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	
Ich sehe den Natur- und Artenschutz massiv gefährdet. Der Bliesgau ist als IBAGebiet (= Important Bird Area) faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und hier befindet sich zudem ein populationsbiologisch bedeutsames, grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum.	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß	

Durch die Errichtung der Windräder wird es gefährliche Stoffeinträge geben, und zwar in unsere Wälder, Wiesen und Weiden, Ackerböden, Quellgründe, Bäche und Grundwasser mittels der „Ewigkeitschemikalie“ PFAS (als Beschichtungsmaterial und in Form des Isoliergases SF6, das stärkste bekannte Treibhausgas überhaupt!), Glas und Carbonfasern, Mikroplastik, BPA, Hydrauliköl usw. Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Landschaftschutz und Schutz des Landschaftsbildes: eine uralte Kulturlandschaft seit Menschengedenken durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden (siehe hierzu den Auszug aus der Präambel der Verordnung des Biosphärenreservats Bliesgau: „Die Erhaltung der tradtionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“) Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet Schutzziele und Schutzzwecke des Biosphärenreservats: siehe Präambel des Biosphärenreservats Bliesgau, siehe Positionspapier des MABNationalkomitees der UNESCO Deutschland vom 05.09.2012, siehe Leitbild der Biosphäre Bliesgau. Die vorgesehene Teilflächennutzungsplanänderung missachtet den Denkmalschutz: ich erwähne hier nur die Stephanuskirche in Böckweiler, die historische Salzstraße sowie zahlreiche römische Siedlungsspuren, vermutlich auch Reste weiterer Grabhügel aus der Eisenzeit (teilweise unmittelbar an die Sonderbauflächen Windenergie angrenzend bzw. sogar innerhalb dieser Flächen liegend).	Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.
Aus oben gennanten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur-und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie	Boden- und Baudenkmäler wurden bei den Kriterien der Eignungsanalyse berücksichtigt und sind entsprechend Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung von Windenergie. Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im

ausgeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um eine Eingangsbestätigung,	Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden. Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.	

Nr. 53 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
[…] **<u>Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie</u>** **<u>Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie und Grenzüberschreitender Informationsaustausch im Rahmen der Errichtung von Windparks in Blieskastel Deutschland</u>** Auf Ihrer Internet Seite werben Sie mit „ herzlich willkommen auf der Internetseite unseres von der Epoche des Barock geprägten Städtchens Blieskastel inmitten des Biosphärenreservates „Biosphäre Bliesgau", die 2009 vom internationalen Koordinierungsrat des UNESCO-Programmes „Man and Biosphere" (Mensch und Biosphäre) ins Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservate aufgenommen wurde. „ Angesichts der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in der Region stellen sich uns jedoch berechtigte Fragen zur langfristigen Gültigkeit dieser Darstellung. Werden die Werte, für die Blieskastel als UNESCO-Biosphärenreservat bekannt ist, noch gewahrt bleiben, wenn weitere Windräder aufgestellt werden?	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken. Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Die lothringischen Dörfer Erching, Obergailbach und Rimling befinden sich nur einen Steinwurf von der deutschen Grenze entfernt, inmitten eines Naturschutzgebiets, das grenzüberschreitend das Biosphärenreservat Bliesgau, Natura 2000-Gebiete und den regionalen Naturpark der Nordvogesen miteinander verbindet. Zum weiteren Schutz dieses einzigartigen Naturraums hat sich der Verein **[…]'** zum Ziel gesetzt, einen nachhaltigen Umgang mit Mensch, Natur und Umwelt zu fördern. In diesem Zusammenhang pflegen wir einen regelmäßigen Austausch mit Organisationen für Umwelt- und Artenschutz, sowohl in Frankreich als auch in Deutschland. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie haben wir von den geplanten Windkraftprojekten erfahren und möchten hiermit Widerspruch einlegen. Aus Erfahrung wissen wir, dass der Informationsaustausch zwischen Deutschland und Frankreich oft nicht ausreichend gewährleistet ist. Deshalb möchten wir Ihnen zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen die folgenden Dokumente zur Verfügung stellen und unsere Ablehnung der Windkraftanlagen in Ihrer Gemeinde begründen:	Wird zur Kenntnis genommen.	
<u>Schreiben der Gemeinde Gersheim an die Préfecture de la Moselle</u> **(mit Kopie an LUA /Juli 2018).** Die Gemeinde Gersheim lehnt die Einrichtung zweier Windparks auf französischer Seite in Grenzlage zur Gemeinde Gersheim, ab. Begründung: …“Die geplanten Windparks sollen in direkter Nachbarschaft zu den Naturschutzgebieten ,,Baumbusch" und ,,Brücker Berg" errichtet werden. Zudem sind auf deutscher Seite einige Rotmilan-Horste, deren Schutzzonen über die Grenze hinaus bis in die in Frankreich geplanten Gebiete hineinreichen. Zudem wurde bemängelt, daß die Abstände zum bewohnten Gebiet auf französischer Seite zu gering seien“.	Wird zur Kenntnis genommen.	
<u>Präfektoralverordnung vom 06. Mai 2019</u> **- DCAT-BEPE-138 (Obergailbach / Société Wind Lorraine Rundstein)** **- DCAT-BEPE-139 (Erching / Société Nordex LXIII SAS)** Zum Schutz der Rotmilan Population lehnt die Préfecture de la		

Moselle aus artenschutzrechtlichen Gründen die Baugenehmigung der beiden Windparks zwischen Erching und Obergailbach, ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	
LOANA (LOrraine Association Nature) **Mehrere Auszüge mit Übersichten der Entwicklung der Rotmilan Population in Lorraine** Analysen der LOANA haben ergeben, daß in Lorraine die Anzahl Rotmilan-Revierpaare seit 2019 um 11% gestiegen ist. Diese Erholung der Rotmilan Population wird durch Windkraftanlagen wesentlich gefährdet. In dem Zusammenhang sind seit 2017 u.a. die Windparks in Woelfling (57), Dehlingen (67) und Herbitzheim (67) im Visier.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Präfektoralverordnung vom 29. Dezember 2020 - DCAT/BEPE/No 2020-217 (Woelfling-lès-Bitche / Société PELCCE Energies) Nach wiederholten Unfällen mit Rotmilanen hat die Préfecture de la Moselle entschieden, daß die Windräder in Woelfling-lès-Bitche von 01. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 tagsüber von 06:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillgelegt werden müssen. **Républicain Lorrain, Artikel vom 19. Mai 2021** Dieser Artikel berichtet von der Entscheidung der Préfecture, die Windräder von Woelfling-lès-Sarreguemines bis zum 31. Oktober von 6:00 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, stillzulegen. Zudem wird in diesem Artikel sehr anschaulich erklärt, daß der Rotmilan als Aasfresser im hohen Jagdflug gerade am Fuß der Windräder viele tote Vögel sichtet. Beim Tauchflug umgeht er möglicherweise den ersten Windradflügel, um dann vom nächsten erwischt zu werden. Da die Rotmilane im Jagdflug Geschwindigkeiten von bis zu 200 km/h erreichen sind automatische Abschalteinrichtungen nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	
Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Februar 2021 Obwohl dieser Vorgang sicherlich beim LUA bekannt ist, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die Entscheidung der Europäischen Kommission hinweisen, Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie, zu verklagen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, dass die Gemeinde Gersheim im Jahr 2018 aus artenschutzrechtlichen Gründen die Errichtung zweier Windparks auf französischer Seite abgelehnt hat. Auch die Windräder in Woelfling-lès-Bitche wurden aus ähnlichen Gründen teilweise stillgelegt. Da der geplante Windpark im Ortsteil Böckweiler nur wenige Kilometer von Woelfling entfernt liegt, sollte er ebenfalls unter denselben artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten das LUA, die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen bei der Entscheidung über den Windpark in Blieskastel-Böckweiler zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht wird deutlich, dass unsere Region ein Rotmilan-Dichtezentrum von überregionaler Bedeutung darstellt. Daher sollten auf beiden Seiten der Grenze keine weiteren Windparks errichtet werden, insbesondere nicht in Gebieten, in denen mehrere Brutvorkommen nachweislich existieren. Darüber hinaus ist der Schwarzstorch ebenfalls in dieser Region heimisch, jedoch in keinem guten Erhaltungszustand. Dieser wurde mehrfach entlang der Bickenalb sowie in Obergailbach, Mittelbach und Gros Rederching gesichtet. Die geplante Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe seines Lebensraums und stellt eine zusätzliche Gefährdung für diese Art dar. Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und erwarten mit Interesse Ihre Stellungnahme bezüglich der Realisierung der Windparks in der Gemeinde Blieskastel. Wir hoffen, dass alle diese Dokumenten der Beweis sind dass aus avifaunistischen und ornithologischen Grunde die Windrädern in Böckweiler nicht gebaut werden sollen bzw. die Flächen nicht als Baubar für Windenergieanlagen freigegeben werden. Den zusätzlich zum Rotmilan ist auch noch der Schwartzstörch hier zu hause und wohnt nur knapp zwei Kilometern von der Vorgesehene Fläche Weg Abschließend möchten wir nochmals bekräftigen, dass […] die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel zur Windnutzung ablehnt. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme auch in das weitere Verfahren einzubeziehen.	In der Tat ist mit der Errichtung von WEA in Rotmilan-Dichtezentren ggf. mit erheblichen Einschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Da die Nahrungshabitate möglichst großflächig erhalten bleiben sollen, verbleiben als wesentliche Vermeidungsmaßnahme nur Antikollisionssysteme, die zu entsprechend häufigen Abschaltungen führen können.

Nr. 54 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich bin ich gegen die Errichtung von Windkrafträdern. Es stellt sich mir die Frage WOZU:	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
a) Auf der einen Seite will man Besucher werben für die Biosphäre Region Schöne Aussichten – bis zum Schaumberg – bis nach Pirmasens – auch die Vogesen sind zu erkennen b) Man sucht Wege um die Infrastruktur für den Reiseverkehr aufzubauen (Radwege, Hotel und Gaststätten, Cafes) c) Vernichtung der Vogelwelt, Lebensraum von Fledermäusen d) Tonnenweise Beton Vernichtung von Agra Flächen e) Belastung der Umwelt durch Feinstaub von Abrieb f) Belastung durch Lärmbelästigung Wie in verschiedenen Studien nachgewiesen werden kann!!! Wie will man dann Urlauber, Wanderer die schöne Aussicht vermitteln, die schöne Natur zu genießen mit Blick auf „wunderschöne Windkrafträder“ 	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	
g) Die Europäische Union will künftig den Ausbau der Kernenergie fördern, um eine erschwingliche und klimafreundliche Stromversorgung für die Industrie und die Bevölkerung sicherzustellen. »In den letzten Jahren erleben wir eine weltweite Renaissance der Kernenergie. Und Europa will an dieser Renaissance teilhaben	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am	

Warum: Werden landwirtschaftliche Felder (Brachland) nicht gefördert um Solarenergie zu nutzen!!!! Die Verantwortlichen sollten sich Gedanken darüber machen, ob die Errichtung sinnvoll erscheint oder ob es ein Schuss nach hinten gibt wie das „Habecksche Heizungsgesetz“ und der Schrott und Rückbau wieder finanziert werden muss.	Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt.	

Nr. 55 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Einwendungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / Widerspruch gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Böckweiler/Welschberg	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Nr. 56 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, **hiermit erhebe ich förmliche Einwendung gegen die vorgesehene Ausweisung von Windenergie-Sonderbauflächen im Bereich „Welschberg“. Die Planung beruht auf einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung und einer fehlerhaften Abwägung, die populationsbiologische Grundsätze vernachlässigt. Sie ignoriert die langjährige biologische Realität, die fachlichen Voten der Naturschutzbehörden und beruht auf einer rechtlich unhaltbaren Ausschlussmethodik.** **Zu Beginn meiner Einwendung halte ich fest:** Schon die städtebauliche Zielsetzung steht teilweise im krassen Gegensatz zu der angedachten Flächenkulisse. Wenn die Stadt als Ziel formuliert, dass „Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen“, so ist es geradezu grotesk, dass sie nach der Abwägung eine hochwertige Fläche wie den Welschberg (Konfliktrisikoklasse 5) als Sonderbaufläche ausweisen möchte. Wenn die Planung durch Kriterien gesteuert wird,	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

die weder durch das Saarländische Flächenzielgesetz, das bundesweite Wind BG und die Windpotenzialstudie Saarland gedeckt sind, so kann von einer ergebnisoffenen Abwägung kaum die Rede sein, sondern vielmehr vom „Geschmäckle“ einer investorgesteuerten Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
1. Missachtung der Revier-Kontinuität (bekanntes Rotmilanrevier seit 2014) Der Umweltbericht der Stadt Blieskastel verkennt die tatsächliche avifaunistische Situation vor Ort massiv. Eine Datenabfrage der dokumentierten Brutvogeldaten ist offensichtlich nicht erfolgt. Fachbehördlich ist im Saarland ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren für den Rotmilan maßgeblich, weil funktionalen Wechselhorste berücksichtigt werden müssen. 2 Revierkontinuität: Im Bereich der Wechselhorste E (Christinenklamm), F (Blieser Weg) und W (Freishauser Hof) besteht nachweislich ein festes Rotmilanrevier seit mindestens 2014. Funktionaler Zusammenhang: Die Horste E, F und W bilden eine ökologische Einheit. Dass Horst F im Jahr 2023 besetzt war und im März 2024 erneut angeflogen wurde, belegt die funktionale Einheit des Reviers, obwohl dann in Horst E gebrütet wurde. Nahbereichs-Verstoß: Der geplante nördliche Bereich der Sonderbaufläche B (Ackerbereich zwischen Grünbachwald und Dörrenbachwald am Blieser Weg) unterschreitet den gesetzlichen 500 m-Nahbereich dieser traditionellen Horste massiv. Ein Verstoß gegen §45b BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsgebot) läge somit vor.	Die Problematik der Wechselhorste ist bekannt. Für die Flächennutzungsplanung hat das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.12. 2022 – 8 C 11490/21) klargestellt: *„Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung nicht unmittelbar, sondern verlangen nur eine Prognose des Plangebers, ob sie dem Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich dauerhaft entgegenstehen. Als hartes Tabukriterium kann aber nur gelten, was der Nutzung von Flächen für WEA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unüberwindbar entgegensteht (vgl. Gatz, a.a.O., Rn. 65 ff., m.w.N.). Davon kann bei Rotmilanhorsten schon aufgrund ihrer oft von Jahr zu Jahr schwankenden Besetzung keine Rede sein; vielmehr kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob eine signifikant erhöhte Windschlaggefährdung für im Umfeld brütende windkraftsensible Vogelarten besteht und ob diese eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Erteilung unter Auflagen (Abschaltungen, Monitoring) rechtfertigt.“* Insofern ist eine Berücksichtigung aller Horste der letzten 5 Jahre nicht notwendig oder zwingend geboten.
2. Fachliche Ablehnung durch LUA Saarland und UNB Zweibrücken Die Stadt setzt sich über die expliziten Fachvoten der Naturschutzbehörden hinweg, die eine Missachtung des bundeslandübergreifenden Rotmilandichtezentrums „Pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet“ konstatieren und die Realisierung von WEAs aufgrund der Gebietscharakteristik für nahezu unmöglich halten. Unter Beachtung der Rotmilanhorste knapp hinter der deutsch-französischen Grenze bei Guiderkich, Erching usw., auf die der Verein „Oben Am Dorf Erching-Rimling-Obergailbach“ hinweist, muss man konsequenterweise sogar von einem länderübergreifenden Rotmilandichtezentrum sprechen. Sowohl die Fachbehörden LUA Saarland (Stellungnahme 10.09.2025) als auch die UNB Zweibrücken (05.03.2026) lehnen die Ausweisung am Welschberg ab und	Die Problematik des großflächigen Rotmilan-Dichtezentrums ist bekannt. Eine Umsetzung der genannten Forderung nach Freihaltung des Dichtezentrums bedeutet in der Konsequenz in den geeigneten Räumen im Stadtgebiet auf die

sehen erhebliche Nutzungseinschränkungen bis hin zur Unzulässigkeit. So ist die Planung aus folgenden Gründen rechtswidrig und fachlich nicht haltbar:

- Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Zweibrücken betont in ihrer Stellungnahme vom ausdrücklich, dass dieses Dichtezentrum nicht nur den Schutz der unmittelbaren Horstumgebung, sondern auch die Sicherung der Nahrungshabitate und Ruheplätze erfordert.
- Populationsbiologische Bedeutung: Deutschland trägt die Hauptverantwortung für den Rotmilan (ca. 40 % der Weltpopulation). In Dichtezentren ist deshalb nicht nur der Schutz einzelner Horste, sondern die Sicherung der Jagd- und Nahrungshabitate sowie Ruheplätze zwingend erforderlich. Der Umweltbericht ignoriert die populationsbiologische Ebene. Das Gebiet am Welschberg ist Teil eines länderübergreifenden Rotmilan-Dichtezentrums. Experten bestätigen, dass in solchen Gebieten nicht nur der Horstschutz, sondern die Sicherung der Jagdhabitate essenziell ist. Die Stadt verkennt, dass das Kollisionsrisiko mit der ausreichend bilanziert ist. Die Expertise von Dr. Klaus Richarz verdeutlicht das signifikant erhöhte Tötungsrisiko und die populationsbiologische Bedeutung des Gebiets.
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Der Bau von WEA in diesem bedeutsamen Kernbereichs des Rotmilans gefährdet den günstigen Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation. Somit stellt die Gefährdung der regionalen Population einen Verstoß gegen die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Die Planung am Welschberg provoziert massive Schäden auf Populationsebene, die über den Schutz einzelner Individuen hinausgehen. Die Zerstörung funktional bedeutender Habitatstrukturen in einem Dichtezentrum widerspricht den Erhaltungszielen für den Rotmilan als nationale Verantwortungsart.
- §§44,45 BNatSchG: Die Planung nimmt den Tod streng geschützter Individuen in einem Dichtezentrum in Kauf. Eine Genehmigung würde der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar schaden. Es ist mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen, das durch die bestehenden Dichtewerte im Bereich Welschberg nicht heilbar ist.

Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung zu verzichten. Vor allen die Restriktionen durch die Flugsicherung, die Schutzabstände zu Siedlungen und die Freihaltung der Wälder erlauben keine alternativen Flächen außerhalb des Dichtezentrums. Mit Hilfe von Antikollisionssystemen können unter Akzeptanz von entsprechenden Ertragsverlusten WEA im Dichtezentrum betrieben werden ohne gegen § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Das saarländische Flächenzielgesetz fordert von der Stadt Blieskastel die Ausweisung von mindestens 59 ha Windenergiegebiete. Diese gesetzliche Anforderung kann bei Verzicht auf die Ausweisung von Sonderbauflächen im Rotmilan-Dichtezentrum und Anerkennung der oben genannten Restriktionen nicht erfüllt werden.

• Der Umweltbericht verlässt sich zu sehr auf Vermeidungsmaßnamhen, deren Wirksamkeit in Dichtezentren wissenschaftlich umstritten ist. Fachleute betonen, dass attraktive Ausweichhabitate die Milane nicht davon abhalten, ihre angestammten Jagdflächen im Bereich der WEA weiter aufzusuchen, insbesondere, falls diese Jagdflächen im Bereich des Nahbereichs und Zentralen Prüfbereichs liegen. So liegen 75% der Nahrungsflüge in einem Bereich von 0 bis 2 km um den Horst. Bei der in den beigefügten Karten dokumentierten Lage der Horste, Ruheplätze und Nahrungsflächen besteht daher ein signifikantes Tötungsrisiko. Darüber hinaus steht der hohe Preis von Antikollisionssystemen einer flächendeckenden Anwendung oft entgegen und wurde zu massiven Abschaltzeiten führen. Ein finanzieller Ausgleich, der durch die Zumutbarkeitsschwelle vorgesehen ist, kann in einem Dichtezentrum mit mehreren Horsen nicht zur Anwendung kommen, sondern ist als Ausnahmeregelung bei einzelnen Horsten vorgesehen. Die im Bericht vorgeschlagene "phänologiebedingte Abschaltung" deckt statistisch nur einen Bruchteil der tatsächlichen Verlustzeiten ab. Schutzmaßnahmen wie das "Micro-Siting" werden als wenig erfolgversprechend eingestuft, wenn WEA im Nahbereich und bei mehreren Horsten im Zentralen Prüfbereich stehen (Langgemach)	Im Wesentlichen werden hier nur Antikollisionssysteme den gewünschten Vermeidungseffekt bringen. Inwieweit die Ertragsverluste von bis zu 5 % die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten und die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen ist auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären bzw. vom WEA-Betreiber zu verantworten.
• Ökologische Falle: Gemäß Fachstellungnahmen (Richarz/Langgemach) wirken WEA in Dichtezentren als „ökologische Falle“, da Milane die Windenergieanlagen nicht meiden. Aufgrund der entstehenden Reviervakanzen werde immer wieder neue Individuen an. Dies kann zu Sink-Population führen, in der die Verluste höher sind als die Nachwuchsrate.	Wird zur Kenntnis genommen.
• Der Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP) belegt aufgrund der vielen weiteren Horste im erweiterten Prüfbereich die Einstufung des Gebiets als Schwerpunkthabitat der Kategorie II, bei dem die WEA-Planung vorrangig außerhalb dieser Flächen erfolgen sollte.	
3. Abwägungsmängel: Investorengesteuerte vs. ergebnisoffene Planung Die Stadt Blieskastel hat keine gerechte Abwägung vorgenommen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Es ist ein Abwägefehler, eine ökologisch höchst sensible Fläche trotz massiver Warnungen der Naturschutz- und Genehmigungsbehörden wie UNB Zweibrücken und	

LUA Saarland beizubehalten, wenn realisierbare Alternativen nicht vertieft geprüft wurden. Während konfliktärmere Flächen unter Verweis auf das 30ha-Kriterium ausgeschlossen wurden, wird am Welschberg trotz massiver Bedenken der Umweltbehörden festgehalten. Dies lässt den Schluss zu, dass hier nicht das ökologische Minimum, sondern die maximale Ausbeute für Projektierer/Investoren und die Stadtkasse im Vordergrund steht, was gegen das Gebot der gerechten Abwägung verstößt. Die Einstufung in Konfliktklassen (KRK) gemäß Windpotenzialstudie wird im Umweltbericht oft pro-forma erwähnt, aber in der Konsequenz missachtet. Dies lässt ebenfalls auf eine einseitige, investorengesteuerte Planung schließen.

- Weder das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) noch das WindBG fordern eine Mindestflächengröße von 30 ha für einzelne Windenergiegebiete. Das saarländische Gesetz fordert lediglich das Erreichen des Flächenbeitragswerts (für Blieskastel 0,55 % bzw. 59,08 ha). Die 30-ha-Grenze ist ein rein kommunales, städtebauliches Steuerungsziel („Konzentrationswirkung“). Es ist rechtlich unzulässig, durch ein solches unverbindliches Kriterium konfliktärmere Flächen der KRK 1 bis 4 (Risikoklassen 1–4) systematisch „wegzufiltern“, insbesondere, wenn dies eine Überplanung einer Fläche der KRK 5 zur Folge hat. Das Argument der Stadt, ohne das 30ha-Kriterium nicht genügend große Flächen ausweisen zu können, ist daher irrelevant und mangels korrekt durchgeführter Alternativenprüfung nicht haltbar. Die Stadt stellt dieses selbst auferlegte Ziel über die zwingenden Vorschriften des Artenschutzes. Eine KRK 5-Fläche (Welschberg) darf nicht als „alternativlos“ deklariert werden, wenn die Knappheit erst durch die rechtswidrige Missachtung kleinerer, konfliktärmerer Standorte entstanden ist.

Auch die scheinbar konfliktärmeren Flächen mit weniger als 30 ha Größe liegen im Rotmilan-Dichtezentrum (siehe auch Ablehungsbescheid zum Genehmigungsantrag WEA im bestehenden Sondergebiet „Hochwald“).

- Das Gebiet am Welschberg fällt unter die KRK 5, was ein Realisierungswahrscheinlichkeit von 5% bedeutet. Es ist ein Abwägungsausfall, eine Fläche als "Sondergebiet" auszuweisen, von der bereits jetzt quasi feststeht, dass sie aufgrund des Artenschutzes (Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) kaum genehmigungsfähig ist. Der Umweltbericht verschweigt zudem, dass Windparks in solchen Dichtezentren als ökologische Falle wirken: Sie locken wie bereits erwähnt,

Die Gebiete mit einer KRK von 1 bis 4 nach der Landespotenzialstudie nehmen im Stadtgebiet eine Fläche von insgesamt 6,6 ha ein. Sie liegen ausnahmslos in den stark reliefierten Waldgebieten im äußersten Norden des Stadtgebietes. Allein schon wegen ihrer geringen Größe verteilt auf mehrere Splitterflächen stellen sie keine Alternative zum Plangebiet am Welschberg dar.

immer wieder neue Vögel in die Todeszone, ohne dass diese die Anlagen meiden.	
4. Persönliche Betroffenheit Der Betrieb von Windindustrieanlagen erzeugt Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.	Zur Kenntnis genommen.
• **Lärm**: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im *Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land* des Bundesumweltamtes: „Sobald […] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). **Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde**.	Im Einzelgenehmigungsverfahren werden die konkreten Lärmimmissionen ermittelt und bei Grenzwertüberschreitung ggf. Abschaltungen oder Drosselungen angeordnet.
• **Schattenwurf**: Weitere Beinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als **visueller Reiz als störend empfunden wird und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen**.	Im Einzelgenehmigungsverfahren wird die konkrete Betroffenheit durch Schattenwurf ermittelt und bei Grenzwertüberschreitung ggf. Abschaltungen angeordnet.
• **Infraschall**: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. **Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten**.	Es gibt keine wissenschaftlich anerkannten Belege, dass Infraschallemissionen von WEA zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Auswirkungen von Infraschall werden teilweise kontrovers diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen besonders empfindlich auf Infraschall reagieren. Ähnlich wie bei Mobilfunkmasten lässt sich aber auch hier keine allgemeingültige, wissenschaftlich nachgewiesene Belastung ableiten. Auch inwieweit sich dadurch Vorerkrankungen verschlechtern ist wissenschaftlich nicht geklärt.

Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ zeigen als Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen.

Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013).
Es gibt auch keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).
Die Forderung wird zurückgewiesen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe, dass es sich hier um eine gesundheitsgefährdende Planung handelt.

Ich fordere die Stadt Blieskastel auf, von dieser potenziell gesundheitsgefährdenden Planung eines Windindustriegebiets in der Nähe meines Heimatdorfs abzusehen.

5. Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion im Biospährenreservat

Das **Landschaftsbild des Biosphärenreservates Bliesgau** ist geprägt durch eine **harmonische und naturnahe Kulturlandschaft**. **Im Schutzzweck** des Biosphärenreservats heißt es: „Ein besonderes Augenmerk gilt der modellhaften Entwicklung der Dorfkerne, der dörflichen Infrastruktur, der Landschaftsentwicklung, dem Natur- und Artenschutz. Umweltbildung, ökologische Umweltbeobachtung und –forschung stehen ebenfalls im Rahmenkonzept des Biosphärenreservates**.“ Ein Windindustriegebiet in der Umgebung von Böckweiler steht demnach diesen Schutzzielen konträr gegenüber**. Die speziell aus Böckweiler hohe Sichtbarkeit der geplanten, voraussichtlich 260 m hohen Windindustrieanlagen würde die **Ästhetik, die Sichtbeziehungen und den Fernblick unwiederbringlich zerstören und das Ortsbild optisch stark dominieren**. Dies würde eine **erhebliche Minderung der Lebensqualität für Einwohner** und Besucher bedeuten. Denn **beeinträchtigt** wäre nicht nur die **landschaftliche Schönheit**, sondern auch die **Naherholung**. Mehrere Rundwanderwege wie die „Böckweiler Runde“ und der Saarland-Rundwanderweg verlaufen entlang oder queren die Eignungsflächen. Durch

die **visuellen und akustischen Auswirkungen der Windräder geht dieser Wert verloren, was die Erholungsqualität mindert**. Letzendlich wird hier eine historische und kulturelle Landschaft überplant: Die Landschaft im Bliesgau ist eine Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte gewachsen ist. **Windindustrieanlagen** passen nicht zu dieser historischen Ästhetik **und zerstören das Landschaftsbild und das Gesamtbild von Dörfern, Ackerflächen und Wäldern**. Die Menschen suchen hier **Ruhe und Entspannung in der Natur**, - ein Gut, das ebenso wie Klimaschutz, Sanierung der Stadtkasse und Förderung der lokalen Wirtschaft im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt. Durch die industrielle Bebauung mit WEAs sehe ich dieses wertvolle Gut massiv gefährdet. An Sonn- und Feiertagen sind der Parkplatz an der Kirche Böckweiler und die zum Parken genutzten Flächen im Außenbereich stets gut gefüllt. Wanderer, Radfahrer, aber auch naturinteressierte Schmetterlingsforscher und Botaniker bevölkern die Wanderwege oberhalb des Dorfes Böckweiler und suchen Erholung und Ruhe in der unberührten Natur. Ich selbst gehe täglich im Bereich der Eignungsflächen B oder den Wanderwegen am Hochwald, Kahlenberg und Bruchberg mit meinem Hund spazieren. Ein Windindustriegebiet würde meine Heimat und die meiner Familie in ihrer Erholungsfunktion deutlich herabsetzen und die 260m hohen WEAs würden den einzigartigen Blick von Kahlenberg und Alexanderturm aus dominieren und zerstören.

Deshalb sind die vorgesehenen Eigungsflächen nicht mit dem Landschaftsschutz, dem Schutz des Landschaftsbilds und wichtigen Zielen des Biophärenreservats vereinbar und die Stadt wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung dieser Eignungsflächen zu verzichten.

Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees der UNSECO werden zum Thema Windenergie erhöhte Anforderungen an Gutachten und Planungen gestellt. Der vorliegende Entwurf und das Verfahren setzt meiner Meinung nach folgende Forderungen des Komitees nicht um.

• **Forderung des MAB: Transparenz, frühzeitige, enge Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung, Befürwortung des Projekt und der vor Ort lebenden Bürger und Befürwortung des Projekts durch die Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung**

Der Stadtrat ist sich der Problematik der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild im Biosphärenreservat Bliesgau bewusst. Angesichts des vom Gesetzgeber postulierten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergienutzung und der Vorgaben des saarländischen Flächenzielgesetzes bestehen keine Alternativen zu der beabsichtigten Gebietsausweisung.

Bewertung: Auf Transparenz, intensive Bürgerbeteiligung und Dialog wurde und wird nicht viel Wert gelegt. Das zeigen u.a.
Die Eröffnung des Verfahren in den Schulferien
Keine schriftlichen Bekanntmachung der Eröffnung im Mitteilungsblatt, fehlende Barrierefreiheit des Verfahrens
Ablehnung der Bitte des Ortsrates Böckweiler zur Vertagung und zu genaueren Informationen über die Planung
Die wiederholte Herabsetzung windkraftkritischer Bürger von Planungsbeginn als Nimbys, Realitätsverweigerer, Klimaleugner usw. durch einzelne Stadträte bzw. deren Fraktionen
Die Nichtberücksichtigung von Ergebnissen des Runden Tisches Klimaschutzes: Keine Windräder oder Eignungsflächen im Wald (CDU Fraktion), nur so viel Windenergie wie absolut nötig, Bevorzugung Solarenergie. Hier ist zu beachten, dass im Gegensatz zu den Aussagen von SPD und CDU, auf WEAs im Wald verzichten zu wollen, doch noch ein kleines Waldstück in der aktuellen Flächenkulisse enthalten ist. Entgegen den Beteuerungen der Stadtratskoalition ist dieses Gebiet ökologisch nicht unbedeutend. Es liegt in unmittelbarer Nähe zweier Mäusbussardhorste und eines Kolkrabenhorstes; es ist Nahrungsrevier von Schwarzspecht und Mittelspecht und auch die Waldschnepfe wurde hier schon beobachtet. Es liegt in der Nähe einer Waldmardelle, die Amphibien
rbergt und an der Graureiher nach Nahrung suchen. Auf der bequemen Sitzbank an der Wegkreuzung wird sicher kein Wanderer mehr rasten, wenn sich darüber eine 260m hohe WEA dreht.

• **Forderung des MAB: nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/-zwecken des Biosphärenreservats druchführen, dem nationalen Arten-/und Habitatsschutz im Planungsverfahren in vollem Umfang Rechnung tragen Bewertung: Dem Habitatschutz und der Abwägung mit Schutzzielen im Biosphärenreservat wird weiterhin – wie in bisherigen Planungsverfahren – nicht schon früh und stark genug Rechnung getragen**. So wurde (und wird durch die aktuellen Panungen) der Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf der Webenheimer Höhe einerseits durch Windindustrieanlagen, andererseits durch

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung während der Ferienzeit stellt keine unzumutbare Einschränkung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme dar. Die Planunterlagen waren nicht nur während der allgemeinen Dienstzeiten im Foyer des Rathauses II der Stadt Blieskastel einsehbar, sondern auch über die städtische Internetseite digital abrufbar – und somit jederzeit und ortsunabhängig zugänglich. Die Unterlagen standen während des gesamten Beteiligungszeitraums online zur Verfügung und ermöglichten so eine durchgehende Einsichtnahme, unabhängig von Urlaub oder Abwesenheit.
Der Ortsrat Böckweiler wurde gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit dem Ortsrat zu dem Planvorhaben statt.
Die Waldflächen wurden von der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgeschlossen. Es gibt eine verbleidende Restfläche, die allerdings eine Kalamitätsfläche ist und somit keine Waldfunktion mehr.

Da das gesamte Stadtgebiet Teil des Biosphärenreservats ist, bestehen auch an jeder anderen Stelle im Stadtgebiet potenziell Konflikte mit den Schutzzielen. Insofern könnte der Anregung nur durch einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung im Stadtgebiet Rechnung getragen werden.

nicht getroffene Absprachen mit Landwirten zur Bewirtschaftung entwertet, obwohl der NABU und andere Vogelkundler darauf hingewiesen hatten. Die Flächen B liegen nahe besonders schützenswerten Waldstandorten und negative Auswirkungen auf Fortpflanzungsvorkommen und Nahrungsbiotope von Greifvögeln und Fledermäusen sind bei der Realisierung der WEAs vorprogrammiert. Dies steht selbst in den Entwicklungszonen im Widerspruch zum in der Biospärenverordnung formulierten Ziel, dass das Biosphärenreservat dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der charakteristischen Landschaft dient. Somit wird dem nationalen Arten- und Habitatsschutz wenig Rechnung getragen. Die Auswirkungen unter anderem auf das anerkannte Rotmilandichtezentrum pfälzisch-saarländisches Muschelkalkgebiet wurden oben schon ausgeführt.	Die Bürgerinnen und Bürger wurden im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Vorgehensweise am Verfahren beteiligt.
Das Chaos, die Unruhe und die Entfremdung zwischen Politik und Bürgern beim Thema Windkraft, die durch die gescheiterten Planungsverfahren in den letzten 10 Jahren begründet sind, suchen seinesgleichen. Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, die Bürger endlich transparent zu beteiligen, die betroffenen Bürger z.B. zu befragen, die Schutzziele des Bisophärenreservats genauestens abzuwägen und den Arten- und Habitatsschutz im Biosphärenreservat angemessen zu berücksichtigen. Um glaubhaft zu bleiben ist darüber hinaus in Anlehnung an die Ergebnisse des Runden Tischs die Größe der Eignungsflächen auf das geforderte Mindestmaß von 0,55% des Stadtgebiets zu reduzieren.	Kern- und Pflegezone wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die über die Vorgabe hinausgehende Größe der Sonderbauflächen ermöglicht Spielraum, um auf artenschutzfachliche Konflikte durch Standortverzicht oder Standortverschiebung zu reagieren ohne die Windenergienutzung gravierend einzuschränken.
6. Weitere Ausführungen zu Natur- und Artenschutz Als langjähriges Mitglied im Vorstand der NABU Ortsgruppe Blieskastel habe ich zusammen mit anderen ortskundigen Ornithologen in den letzten Jahren ein sehr genaues Bild über die Avifauna im Bereich Böckweiler, Altheim und Bickenalbtal erlangt. **Es ist zunächst festzuhalten, dass dem Artenschutz im FNP Entwurf nicht genug Rechnung getragen wird. Insbesondere ist die Sinnhaftigkeit einer einjährigen Kartierung als Grundlage für die Ausweisung von WEA Flächen im Rotmilan-Dichtezentrum in Frage zu stellen**. Der Bliesgau ist **als IBA (Important Bird Area)** klassifiziert, also ein international anerkanntes Gebiet, das als besonders wichtig für den Schutz von Vogelpopulationen und deren Lebensräumen gilt. **Der kolliosionsgefährdete Rotmilan**, für den der Bliesgau als saarländisches Kerngebiet gilt, ist wegen	Es wurden die Erhebungsdaten aus den Jahren 2024 und 2025 herangezogen. Es handelt sich also nicht um eine einjährige Kartierung. Auf FNP-Ebene sind die Wechselhorste nicht zwingend zu beachten (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.12. 2022 – 8 C 11490/21).

der Populationsdichte einer der Gründe für die Einstufung der Region als IBA. Die Rotmilane nutzen häufig **Wechselhorste**, weshalb erst eine längerfristige **Beobachtung von drei bis fünf Jahren** zwingend erforderlich ist, um ein **verlässliches Bild der Populationsdynamik** zu erhalten.

Die Stadt Blieskastel und mögliche Vorhabenträger werden daher aufgefordert, die Auswirkungen der Planungen auf den Artenschutz vor einer möglichen Ausweisung von Eignungsflächen rechtssicher in einer mehrjährigen (3-5 Jahre) Studie genauestens untersuchen zu lassen und zusammen mit den Genehmigungsbehörden das entstehende Genehmigungsparadoxon zu beachten und zu lösen. Da es im **Saarland keine übergeordnete Regionalplanung** gibt, in denen z.B. bedeutsame Rotmilan-Dichtezentren von der Ausweisung als Sonderbauflächen für WEAs ausgeschlossen werden, **sind bereits auf FNP Ebene detaillierte, artenschutzrechtliche Untersuchungen zu fordern**, **da ansonsten die Voraussetzungen für beschleunigte und vereinfachte Verfahren durch die ab 2022 erfolgten Novellierungen der Bundesgesetzgebung nicht rechtssicher anwendbar sind**. So kommt es in Bundesländern mit Regionalplanung zu deutlich weniger Konflikten mit dem Artenschutz bzw. sind Verbandsklagen gegen die Ausweisung und Windenergie in Bundesländern ohne Regionalplanung deutlich häufiger, wie in Nordrhein-Westfalen und Niedersdachsen (vgl. NABU 2020). Mithilfe **des Dichtezentrenansatzes** (vgl. Eggers, Ute 2023) sind dort Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten wie des Rotmilans von der Ausweisung als Eignungsgebiete ausgeschlossen**.**

Konkrete weitere artenschutzrechtliche Einwände gegen die Ausweisung der Flächen

Im *Fachbeitrag Artenschutz für die Planungen von Windenergiegebiten ind Rheinland-Pfalz* (LfU RLP, November 2023) wird das **Pfälzisch-saarländische Muschelkalkgebiet, in dem die Flächen aus dem FNP Entwurf liegen, als eines von 4-5 rheinland-pfälzischen Rotmilandichtezentren aufgeführt**. Das Wildenburger Land als wird als Schwerpunktraum mit einer Siedlungsdichte von bis zu 19 Rotmilan-Revierpaaren/100 km² benannt. Eine Abgenzung der Flächen B aus dem FNP Entwurf auf die Horste im erweiterten Prüfbereich ergibt aus Kartierungen im Jahr 2025 **eine viel höhere Dichte von 10 Revierpaaren/20**

Die Forderung wird zurückgewiesen. Nach der aktuellen Rechtslage gibt es keine zwingende Notwendigkeit im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens mehrjährige Kartierungen durchzuführen.

Wird zur Kenntnis genommen.

km2, was die Flächen B als Teile eines regional bedeutsamen Dichtezentrum bestätigt. Im Umgang mit dem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktportenzial von Dichtezentren konstatiert der FACHBEITRAG: **„Daher soll der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden“ (S. 17f).** Konsequenterweise fordern NABU Saar und Ornithologischem Beobachterring Saar, auf einen weiteren Ausbau der Windenergie im Bliesgau zu verzichten. Der Nabu Saarland bezeichnet die vorliegende Planung als „**für den Naturschutz schlechteste Windenergieplanung, die es im Saarland je gegeben hat**.“ und stellt eine **Normenkontrollklage** in Aussicht, was ich ausdrücklich unterstütze. Der renommierte Ornithologe und langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Dr. Klaus Richarz, hält in in seiner **Stellungnahme zum in Nachbarschaft geplanten Windindustriegebiet Buchwald einen nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Schaden der regionalen Rotmilanpopulation für möglich** und stellt fest: „[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte“ (*Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art*. Dezember 2024).

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert, auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie in ihrem Gemeindegebiet zu verzichten und sich politisch dafür einzusetzen, dass die Biosphärenregion vom weiteren Ausbau der Windenergie ausgeschlossen wird. Nur um Modellregion für Erneuerbare Energie zu werden, darf der Artenschutz nicht weiter aus Spiel gesetzt werden. Dringend sollte die Stadt ihre Hausaufgaben erledigen und verstärkt auf den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, insbesondere auf schon versiegelten Flächen, zu setzen. Diese Forderung war allgemeiner Konsens im Runden Tisch aber passiert ist in dieser Richtung wenig bis gar nichts.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Stadt Blieskastel weist gemäß den Vorgaben des saarländischen Flächenzielgesetzes mindestes 59 ha Windenergiegebiete im Stadtgebiet aus.

Die Abgrenzung der Flächen durch 500 m Kreise um Horste aus dem Jahr 2024 ist unzureichend und ebenfalls zu beanstanden. **Augrund von in langjährigen Kartierungen auf ornitho.de dokumentierten Wechselhorsten des Rotmilans sind – wie unter Punkt 1 gezeigt - weitere Teile der Eignungsflächen durch das**

Wird zur Kenntnis genommen.

in der Planung festgelegte 500 m Kriterium betroffen. **Diese ehemalig besetzten, noch intakten Horste werden im Entwurf zum Nachteil des Artenschutzes nicht berücksichtigt**. Aufgrund der Wechselhorstthematik und der Tatsache, dass sich die zentralen Prüfabstände von mindestens 4 Rotmilanhorsten und 2 Schwarzmilanhorsten aus dem Jahr 2025 im Bereich der Flächen B überlagern**, kann eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht aufgrund einer einjährigen Erfassung getroffen werden**. Schutzmaßnahmen nach § 45b BNatSchG sind möglicherweise dafür vorgesehen das Tötungsrisiko bei einem oder wenigen Revierpaaren im Zentralen Prüfbereich zu senken. **Eine Senkung des erhöhten Tötungsrisikos durch Schutzmaßnahmen kann aber bei dieser Menge an Revierpaaren und der Entfernung einger Rotmilanhorste in einer Entfernung unter 600 m nur durch starke und konsequent einzuhaltende Schutmaßnahmen wie phänologische Abschaltungen über die ganze Balz,- Brut,- Ausflug- und Entwöhnungsphase bzw. der Einsatz von Antikollisionssystemen (AKS) an allen Anlagen möglicherweise erfolgen.** Schutzmanahmen wie Ablenkungsfütterung bzw. Anlage attraktiver Nahungshabitate, Kleinräumige Standortwahl oder Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen sind bei der vorliegenden Dichte an Revierpaaren und der ohnehin hohen Attraktiviät der Eignungsflächen und ihres Umfelds nicht für eine Senkung des Tötungsrisikos geeignet (vgl. Langgemach 2025). Durch die artenschutzunkritischen, nicht wissenschaftlich begründeten Novellierungen im Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten seit 2022 besteht darüber hinaus die Gefahr, das Ausnahmen zur Regel werden, wenn sie nicht im Einzelnen streng gehandhabt werden und der Rotmilanschutz überall aufgeweicht wird. **Wissenschaftlicher Konsens über gebotene Horstabstände sind immer noch die Vorgaben im Helgoländer Papier, welches mittels Telemetriestudien Maßstäbe für einen artenschutzkonformen Ausbau der Windenergie setzte**. Das Fazit von Torsten Langgemach, Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg und Mitglied im Red Kite Conservation Team des Rotmilan-Forschungsprojekts EUROKITE in *Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft* (2025) lautet: „Windenergieanlagen stellen in bestimmten Regionen durchaus ein beträchtliches Risiko für den Rotmilan dar.

Die vom Gesetzgeber eingeführten Schutzmaßnahmen sollten nicht dazu verwendet werden, WEAs möglichst dicht an

Der Stadtrat ist sich der besonderen Artenschutzproblematik im Bliesgau bewusst. Er geht

Rotmilan-Brutplätzen zu errichten, sondern primär dort, wo es nachweislich wiederholt Kollisionsopfer gegeben hat“ (S. 26f). **Die Stadt Blieskastel wird aufgefordert, mögliche Vorhabenträger anzuweisen, sich der Wechselhorstthematik bereits auf FNP-Ebene in einer mehrjährigen Studie zu stellen und die Wechselhorste in den Kriterienkatalog für die Ausweisung zu übernehmen.** Insbesondere sehe ich auch den **Schutzzweck des Vogelschutzgebiets Bickenalbtal** gefährdet, der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume zum Ziel hat, hier Rotmilan und Schwarzmilan. Es wäre unverantwortlich und rechtsunsicher Eignungsflächen für Windenergie in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet auszuweisen, welches die Ansiedelung und den Schutz dieser Vogelarten zum Zweck hatte. Die Milane aus dem Bickenalbtal suchen zur Nahrungssuche nachweislich die Hänge des Welschbergs auf. **Deshalb ist die Stadt Blieskastel aufgefordert, mögliche Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiet Bickenalb vor der Ausweisung von Eigungsflächen genauestens zu untersuchen und Planungen zu unterlassen, die diesen Schutzzwecken im Wege stehen**.	davon aus, dass durch den Einsatz von Antikollisionssystemen und ggf. phänologischen Abschaltungen Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermieden werden können. Alternative Ausweisungen in weniger konfliktträchtigen Bereichen sind wegen der großen Ausdehnung des Rotmilan-Dichtezentrums nicht möglich. Im Rahmen der Einzelgenehmigung wird eine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf der Ebene des FNP ist eine belastbare Prüfung nicht möglich, weil hierzu die konkreten Anlagenstandorte bekannt sein müssen und nicht nur eine Flächenausweisung.
Es muss ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des Erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Im Entwurf der BGH Plan heißt es auf S. 56: „Danach [Kartierung Milvus 2024] treten im Umfeld Horste des Rot- und Schwarzmilans auf. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht festgestellt.“ Sehr wohl liegen aber in den Eignungsflächen und unmittelbar angrenzend so viele Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsgefährdeter Arten, dass eine Eignung der Flächen B1 – B3 für WEAs aus Gründen des Vogelschutzes nicht gegeben ist. **Da nicht erklärt ist, welcher Bereich mit „Umfeld“ meint, muss dies im Entwurf klargestellt werden**.	Die Aussage bezieht sich noch auf den FNP-Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung. Im Entwurf zur Offenlage wurde klargestellt, dass es sich um den zentralen Prüfbereich handelt.
Kollisonsgefährdete Arten nutzen die Flächen B regelmäßig zu Nahrungssuche und Jagd bzw. fliegen von Horsten oder traditionellen Ruhe- und Schlafplätzen aus über die Flächen in andere, unmittelbar angrenzende Nahrungsreviere. Die Vögel kreisen häufig über den Flächen, führen Balzflüge aus bzw. im	Zur Kenntnis genommen.

Falle der Rotmilane führen Altvögel dort die Jungvögel und werden im Flug von den bettelnden Jungen um Futter bedrängt. **Da Rotmilane kaum Vermeidungsverhalten gegenüber WEAs zeigen, erhöht dies das Tötungsrisiko signifikant**.	
Nahrungssuchende kollisionsgefährdete Arten im Nahbereich der Eignungsflächen B Rotmilan (quasi täglich), Schwarzmilan (regelmäßiger Nahrungsgast), Weißstorch (regelmäßiger Nahrungsgast im Juli/August), Wespenbussard (jährlich mehrere Beobachtungen), Wanderfalke (2025 2 Ex., 2024 und 2023 jeweils 1 Ex), Baumfalke (2024 und 2023 Schwalbenjagd dokumentiert), Kiebitz, Kornweihe (langjährig dokumentierter Schlafplatz direkt unterhalb der Eignungsfläche Welschberg), Rohrweihe	
Weitere bemerkenswerte Vogelarten in und im unmittelbaren Umfeld Offenland: Heidelerche, Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Schafstelze, Turteltaube, Hohltaube, Mäusebussard, Graureiher Waldbereich: Mttelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Pirol, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Mäusebussard (Quellpopulation) Auch diese Vögel sind, wenn auch nicht als kollisionsgefährdete Arten eingestuft, durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. **Die Stadt Blieskastel wird daher aufgefordert sicherzustellen, dass eine Ausweisung möglicher Eignungsflächen nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos nahungssuchender, kollisionsgefährderter Vogelarten führt. Die von Milanen traditionell genutzten Ruhe- und Schlafplätze müssen dazu ebenfalls in das 500 m Kriterium aufgenommen werden, denn sie haben eine fast ebenso hohe funktionelle Bedeutung wie die Horste selbst. Es ist sicherzustellen, dass die Planungen keinen Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie darstellen.**	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Blieskastel weist Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan aus und hat diese Gebiete einer Umweltprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden dort die Risiken benannt und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte vorgeschlagen. Die konkrete Festlegung und Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt dem Einzelgenehmigungsverfahren.
In den besonders schützenswerten Waldbereichen, die an die **überplanten Flächen angrenzen, liegen Fortpflanzungsstätten von Amphibien in feuchten Mardellen und größeren Pfützen**. Diese trocknen wegen der meist **geschlossenen Walddecke** nur langsam aus. Als **Zeigerarten für intakte, strukturreiche, naturnahe Waldgebiete mit Totholzbereichen brüten hier Schwarzspecht, Mittelspecht und Hohltaube und suchen dort Nahrung**. Der Jagdpächter gab an, dass die **Wildkatze den Grünbachwald zur Reproduktion** nutzt. Diese Art wurde auch	Wird zur Kenntnis genommen.

schon in **der überplanten Offenlandfläche B3 bei der Jagd beobachtet**. Da im Gutachten von Milvus **relevante Fledermausarten** festgestellt worden sind, sollten nicht nur die **Waldbereiche frei von WEAs gehalten werden**, auch das **strukturreiche, angrenzende Offenland muss hinsichtlich der Fledermäuse vor einer Ausweisung genau untersucht werden.**		
Aus oben genannten Gründen lehne ich die Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen auf politischer Ebene unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Im übrigen schließe ich mich den Stellungnahmen der BI „Windkraftfreie Biosphäre (vertreten durch die Kanzlei PNT Partner), des NABU Saarland, des „Vereins Oben am Dorf“, LUA Saarland und UNB Zweibrücken vollumfänglich an. Bitte berücksichtigen Sie meine Stellungnahme auch im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden.	

Nr. 57 (vom 14.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie möchten wir […] fristgerecht Stellung nehmen. Wir lehnen diese Erweiterung des Windparks in Webenheim/Renkersberg entschieden ab. Schon jetzt ist die Lärmbelästigung durch die bestehenden Windräder bei entsprechendem Ostwind zu hoch. Noch größere und höhere Windkraftanlagen werden diese Lärmbelästigung noch weiter verstärken, insbesondere auch der Infraschall, der sich über weite Distanzen ausbreiten kann. Weitere Gründe sprechen gegen diese Windkraftanlagen, sowohl in Webenheim und auch in Böckweiler: • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Anwohner	Wird zur Kenntis genommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Landschaft und Erholung“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

• Naturschutz und Artenvielfalt • Wertminderung von Immobilien • Fehlende Standortverträglichkeit Aufgrund dieser erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen fordere ich, die Planungen für den Standort Webenheim und Böckweiler einzustellen und stattdessen umwelt- und menschengerechte Alternativen zu prüfen. Ich bitte darum, diese Stellungnahme in vollem Umfang in das Beteiligungsverfahren aufzunehmen.	BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt. Das Standortkonzept zur Windenergienutzung ist Grundlage des TeilFNP, das nach öffentlich rechtlichen Vorgaben sowie nach vom Stadtrat beschlossenen Flächenausschlusskriterien in einem Abschichtungsverfahren gesamtstädtisch erstellt wurde. Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen.	

Nr. 58 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung. Wir lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

In Vertretung für sehr viele Menschen in der Biosphäre Bliesgau - insbesondere im Bereich Blieskastel-Webenheim - möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass hier in der Biosphäre Bliesgau - unter dem Aspekt der Naturerhaltung in besonders schützenswerten Gebieten und vielen weiteren Aspekten - Windkraftanlagen nicht gebaut werden dürften, sondern im Gegenteil: bestehende Windräder sollten umgehend wieder abgebaut werden! Die **UNESCO Deutschland** schreibt auf ihrer Webseite, dass das „Biosphärenreservat Bliesgau“ Teil der **NATIONALEN NATURLANDSCHAFTEN**, **dem Bündnis der deutschen Biosphärenreservate, Nationalparke, Naturparke und Wildnisgebiete** ist. **Eine großartige Auszeichnung!** **Hier einige Gründe dafür:**	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken. Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich.
„Allein das Wissen um die **im saarländischen Vergleich höchste Dichte an Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten** (FFH- und Vogelschutzgebiete) und die Tatsache, dass ein immenser Artenreichtum im Bliesgau einfach überall und flächendeckend zu finden ist, machen deutlich, dass hier kein einziger ökologisch verantwortbarer Standort für Großwindanlagen vorhanden ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die UNESCO Deutschland hebt diese außergewöhnliche Artenvielfalt besonders hervor und weist auf ihrer Homepage ausdrücklich darauf hin, dass das Biosphärenreservat Bliesgau mit seiner vielfältig strukturierten Landschaft ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend **die höchste Artendichte im Saarland** hervorgebracht hat. Der *Dachverband der Nationalen Naturlandschaften* bescheinigt dem Bliesgau auf seiner Webseite gar einen **Artenreichtum von europäischem Rang**: „Die jahrtausendealte Nutzung durch den Menschen hat hier ineinandergreifende Lebensräume entstehen lassen, die europaweit zu den artenreichsten zählen.“	Wird zur Kenntnis genommen.
Aufgrund seiner hohen Dichte an *Europäischen Vogelschutzgebieten*, aufgrund seines Status als **IBA-Gebiet** (Important Bird Area), also als faktisches Vogelschutzgebiet, und als **einer der beiden saarländischen Kernverbreitungsräume des Rotmilans**, hat der NABU Saar in seinem Positionspapier vom 29.07.2010 zur naturschutzverträglichen Entwicklung der Windenergie im Saarland den Bliesgau ausdrücklich zum **Taburaum für die industrielle Windenergienutzung** erklärt. Auch der NABU-Kreisverband Saarpfalz lehnt in seinem Positionspapier vom 06.01.2011 bzw. vom 31.05.2011 – u.a. mit Verweis auf das	Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie. Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5

Rotmilandichtezentrum Bliesgau und auf die hier allgemein hohe Greifvogeldichte – Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Biosphärenreservat ab und fordert ebenfalls dazu auf, den Bliesgau als **Windenergieausschlussgebiet** zu definieren. Der *Ornithologische Beobachterring Saarland* (OBS) stellt eine Gefährdung einiger Vogelarten durch Großwindanlagen fest und hat in der 44. Ausgabe seiner Informationsschrift vom Mai 2011 auf die vom NABU aus Artenschutzgründen postulierten Taburäume für WEA verwiesen. In einem Mitteilungsblatt des OBS von 2014 wurde hinsichtlich der bei Blieskastel-Webenheim auf der Webenheimer Höhe am Renkersberg geplanten WEA betont, dass **einer der in Deutschland seltenen Mornellregenpfeifer-Rastplätze,** der sich ebenfalls auf dieser Hochfläche befindet, bei Errichtung dieses Windparks vermutlich verloren gehen wird, „…wie Erfahrungen andernorts zeigen." (*Lanius*, Ausgabe 35, S.25). **Auch für den Vogelzug besitzt der Bliesgau eine große Bedeutung.** Die enorme Größe moderner Anlagen ist insbesondere an exponierten Standorten als sehr problematisch einzuschätzen, da diese in den Höhenbereich des nächtlichen Vogelzugs hineinreichen, was mit einem tödlichen Kollisionsrisiko und der Gefahr einer Barrierewirkung einhergeht. Ornithologen beobachten und dokumentieren im Bliesgau seit Jahren viele verschiedene Zugvogelarten. Die Zahlen sind beeindruckend, allein im Rahmen des Kranichzuges können immer wieder tausende Exemplare über dem Bliesgau beobachtet werden." (Aus unserer „Gemeinsamen Resolution von 5 Bürgerinitiativen der Biosphärenregion Bliesgau" vom Febr. 2015). Der „Verband der Nationalen Naturlandschaften" bezeichnet das Biosphärenreservat Bliesgau außerdem als „**Rückzugsraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten**". „So beherbergt der Bliesgau rund achtzig Prozent des saarländischen Vorkommens des **bedrohten Steinkauzes** und auf den Muschelkalkböden kann man **nahezu die Hälfte aller in Deutschland vorkommenden Orchideenarten** bewundern: mindestens acht bundesweit stark gefährdete Orchideenarten. Als einzige saarländische Region beherbergt der Bliesgau alle aktuell im Saarland nachgewiesenen FFH-Arten der Tagfalter …" Und: „In der Bliesaue sind seit 1999 auch die Biber wieder heimisch." (Aus: https://nationale-naturlandschaften.de/gebiete/biosphaeren-reservat-bliesgau)	BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Rastgebiet des Mornellregenpfeifers wurde in den Planunterlagen für die Offenlage im Umweltbericht ergänzt. Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Zugvögel wurde in der Umweltprüfung vorgenommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Wird zur Kenntnis genommen.

Diese großartige Einschätzung und Auszeichnung des Biosphärenreservats Bliesgau sollte von den Behörden hier nicht aufs Spiel gesetzt werden. Sondern es müssten stattdessen viele zusätzliche Aktionen zur Erweiterung und Verbesserung des Naturbereichs um Blieskastel herum und im weiteren Umfeld gestartet werden, so dass dieser exzellente Titel auch in Zukunft nicht verloren geht.

In solche Gebiete mit besonders wertvoller Natur riesige Industrieanlagen hineinzusetzen ist mit diesem Konzept der Naturerhaltung nicht vereinbar!

Siehe oben.

Vor allem aber da gerade hier auf den Webenheimer Höhen die Rotmilane genau auf den Flächen der schon bestehenden und auch der geplanten Windräder immer schon auf Futtersuche waren und immer noch sind, ist eine tödliche Gefährdung für diese besonders schützenswerten Arten sehr hoch. Windkraftanlagen sind schließlich als Tötungsmaschinen für Rotmilane bekannt.

Auch der NABU schreibt in „Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck“:

„Greifvögel wie der weltweit bedrohte und vor allem in Deutschland vorkommende Rotmilan gehören zu den Vogelarten, die am meisten von Kollisionen mit Windrädern betroffen sind.“

Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.

Doch nicht nur das Ziel „**Erhaltung der Natur**“ muss höchste Beachtung bei der Auswahl von Flächen für Windkraftanlagen finden, sondern auch die Aspekte „**Landschaftsbild**“ **und** „**Kulturlandschaft**“.

In der Bekanntmachung der Stadt Blieskastel 10/Nr. 05/2026 schreibt BGH Plan in Teil 1 „Städtebauliche Begründung“ auf Seite 6:

„Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, welche als Naturgüter eine entscheidende Grundlage für die landschaftsbezogene **Erholung** und dem damit verbundenen **Tourismus** sind, werden durch eine flächenhafte technische Überprägung **durch die Windenergienutzung in jedem Fall gestört**.“

„Ziel ist es dabei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den naturschutzfachlichen Wert der Biosphäre Bliesgau möglichst gering zu halten …“

Gerade von einem **aufblühenden Natur- und Gesundheitstourismus** hätten die Kommunen im Biosphärenreservat - ebenso

Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

auch das Saarland - sehr profitieren können. **Viele Aspekte** von Blieskastel hätten hervorragend zu einem solchen Tourismus-Konzept gepasst:

- So zum Beispiel die vielen **wunderschönen Wanderwege hier im Bereich Blieskastel**. Einer dieser Wanderwege - der **„Bliessteig“** - wurde im August 2025 sogar **als schönster Wanderweg Deutschlands prämiert** in der Kategorie „Mehrtagestouren"! Im September 2025 wurde daraufhin das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau vom Deutschen Wanderverband sogar mit dem begehrten Prädikat **„Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“** ausgezeichnet.
- Blieskastels attraktives Image als **idyllisches Barockstädtchen**.
- Ebenso auch die historischen Denkmäler aus dem 18.Jahrhundert, als Blieskastel die **RESIDENZ der GRAFEN VON DER LEYEN** war.
- Außerdem seit 2012 Blieskastels Image als „**CITTASLOW-STADT**“.
- Und seit 2016 sein Image als „**Essbare Biosphärenstadt**“.
- Dazu passend - durch den Sternekoch Cliff Hämmerle (regelmäßig im SR-Fernsehen mit Kochsendungen) - ist Blieskastel seit vielen Jahren auch ein Ort der **SPITZENGASTRONOMIE**.
- Und nun wurde Blieskastel auch noch **„DEUTSCHLANDS WALDHAUPTSTADT 2026“!!!**
- Zu alledem befindet sich hier noch eine bedeutende und beliebte **REHA-KLINIK, zu der aus ganz Deutschland die Gäste kommen**: die „**MEDICLIN Bliestal Kliniken**“. Sie ist die größte Reha-Klinik im Saarland und die viertgrößte in Deutschland. Auch die Besucher dieser REHA- Patienten wollen in Blieskastel eine erholsame Zeit genießen dürfen.
- Besonders ideal ist es auch für Naturtouristen und Touristen jeglicher Art, dass es hier in Blieskastel eine Vielzahl **an Ärzten, Physiotherapeuten, Heilpraktikern, Apotheken, Fitnesscentern, Kosmetikstudios, Frisörläden, Boutiquen und Tiny Shops, aber auch viele große Supermarktketten** sowie **eine ganze Reihe von** hübschen **Cafés und Restaurants** gibt.

Diese perfekte Aufstellung für den Naturtourismus, bzw. auch für den Tourismus ganz allgemein, wird jedoch stark beeinträchtigt durch die immensen Nachteile, welche die Windräder mit sich bringen. Jedes Windrad mehr bedroht dieses TOURISMUS Konzept.

Wird zur Kenntnis genommen.

Studien zeigen, dass die tatsächlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus differenziert zu betrachten sind. In vielen Regionen tritt keine signifikante Abnahme der Besucherzahlen ein. Vielmehr hängt die touristische Wirkung stark von der konkreten Standortwahl, der Vorbelastung des Raumes sowie

Von den Windrädern weiß man, dass sie besonders störend auf Menschen wirken, die gerade auf Entspannung und Ruhe angewiesen sind, um wieder gesund zu werden. Diese Menschen suchen nicht den unruhigen Blick auf vorbeirasende Autos oder die Geräusche von Rasenmähern oder von Motorsägen, sie wollen eher weg vom Einfluss derartiger technischer Geräte hinein in eine Ruhezone.

Noch höhere Windkraftanlagen, als die jetzt schon bestehenden, würden solche Lärm- und Unruhe verbreitenden Geräte um ein Vielfaches übertreffen, und sie würden allein schon vom Anblick und ihrer wuchtigen Größe her einfach erdrückend wirken und den entspannenden Blick auf die schöne Natur zerstören - so wie dies viele Menschen empfinden!

Ein nachhaltiger Naturtourismus lässt sich daher nicht weiterverfolgen, wenn diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft in eine **Industrielandschaft** transformiert wird. Die Einnahmen der Geschäfte und Gewerbe könnten zurückgehen, einige Geschäfte vielleicht sogar schließen müssen, was wiederum zu einer **Verringerung der Gewerbesteuereinnahmen** der Stadt Blieskastel führen würde. Dies wäre angesichts der allgemeinen konjunkturellen Lage besonders fatal.

Mehr als 200 Gewerbetreibende aus Blieskastel hatten schon Ende 2013 und Anfang 2014 einen dringenden Appell an das saarländische Umweltministerium sowie an Ministerpräsidentin Frau Annegret Kramp-Karrenbauer gerichtet, das touristische Konzept des Saarlandes noch einmal in seiner Gesamtheit zu überdenken und gegebenenfalls zu verbessern. In ihrem Schreiben forderten sie auch weiterhin eine konsequente Verfolgung überzeugender Tourismuskonzepte - abgestimmt auf die jeweiligen Regionen, die entsprechend der anvisierten Touristen-Klientel konsequent und konzeptgetreu weiter ausgebaut werden sollten. Denn nur schlüssige Konzepte könnten zu einem wirtschaftlichen Aufschwung führen.

So sei es unerlässlich, dass in naturbetonten Touristenregionen wie dem „UNESCO Biosphärenreservat Bliesgau“ oder dem „Nationalpark Hochwald“ die Natur in besonders hohem Maße geschont werden müsse. Natur-Bewahrung und Natur-Wiederherstellung (Renaturierung) seien hier wichtigste Prinzipien. (Siehe einkopierter Artikel aus den Blieskasteler Nachrichten, Ausgabe 7/2014 vom 14.2.2014).

der Besucherstruktur ab. Technisch vorgeprägte Landschaften oder Regionen mit geringerer touristischer Sensibilität weisen in der Regel eine höhere Verträglichkeit auf. Darüber hinaus können Windenergieanlagen auch touristisch integriert werden, etwa durch Informationsangebote, Aussichtspunkte oder Themenrouten zur Energiewende. In Einzelfällen entstehen hierdurch sogar zusätzliche touristische Impulse.

Die Anlagenhöhe wird im FNP der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nicht festgelegt. Genaue Anlagentypen und deren Standorte werden erst im Genehmigungsverfahren behandelt.



41 - Ausgabe 7/2014

Blieskasteler Gewerbetreibende richten Appell an Ministerium

205 Gewerbetreibende aus Blieskastel haben in den vergangenen Monaten einen Appell an das saarländische Umweltministerium sowie an Ministerpräsidentin Frau Annegret Kramp-Karrenbauer gerichtet, das touristische Konzept des Saarlandes noch einmal in seiner Gesamtheit zu überdenken und zu verbessern.
Anfang November 2013 hatten bereits 138 Gewerbetreibende einen entsprechenden Brief an das Umweltministerium gerichtet (vgl. Bericht vom 8. Nov. 2013 im Pfälzer Merkur und in der Saarbrücker Zeitung) und im Dezember 2013 schlossen sich diesem Anliegen noch einmal 67 weitere Gewerbetreibende an.
Laut Schreiben der Blieskasteler Gewerbetreibenden stelle die konsequente Verfolgung überzeugender Tourismus-Konzepte eine Grundvoraussetzung für einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung des Saarlandes dar.
Als Beispiel wurde die Bostalsee-Region angeführt, die bislang schon mit beachtlichem Erfolg eine Art „Action-Tourismus" angestrebt und verwirklicht habe.
Ebenso sei es unerlässlich, dass in naturbetonten Touristenregionen wie zum Beispiel dem „UNESCO Biosphärenreservat Bliesgau" und dem zukünftigen „Nationalpark Hochwald" die Natur in besonders hohem Maße geschont werden müsse. Hier werden Natur-Bewahrung und Natur-Wiederherstellung (Renaturierung) als wichtigste Prinzipien angesehen.
Es bestehe sowohl unter den Gewerbetreibenden als auch in der Bevölkerung der Wunsch, dass auch die Verteilung der alternativen Energien im Saarland (z.B. Windkraftanlagen) unter diesem Aspekt betrachtet werden müsse, und diese nicht einfach nach dem Prinzip der **Gleichmäßigkeit** „verstreut" werden sollten. Nur so könne man dem echten „Natur-Touristen" mit seinem Bedürfnis nach viel Ruhe, Erholung, Entspannung und Natur („kleine grüne Inseln") Rechnung tragen.

Hier ein weiterer Artikel dazu aus dem WOCHENSPIEGEL vom 19.2.2014:



Ein Blick auf Blieskastel zeigt einen Ausschnitt der Bliesgaulandschaft – geprägt durch ihre Höhenzüge und Waldflächen auf der einen Seite, zum anderen durch Ortschaften wie Blieskastel mit ihrer jeweils eigenen Atmosphäre. Foto: privat

Aufzeigen der vielfältigen Facetten

Bürgerinitiative widmet sich dem Bliesgau als kulturelle und Tourismuslandschaft

BLIESKASTEL Im Rahmen der Interessengemeinschaft Biosphäre setzen sich Bürger und Blieskasteler Gewerbetreibende für die Entwicklung des Mittelzentrums Blieskastel und des Bliesgaus an sich unter Gesichtspunkten des Tourismus ein. Hierzu haben nach Angaben der Interessengemeinschaft mehr als 200 Gewerbetreibende aus Blieskastel in den vergangenen Monaten einen Appell an das saarländische Umweltministerium sowie an Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer gerichtet, das touristische Konzept des Saarlandes noch einmal in seiner Gesamtheit zu überdenken und gegebenenfalls zu verbessern. Anfang November 2013 hatten bereits 138 Gewerbetreibende einen entsprechenden Brief an die damalige Umweltministerin Anke Rehlinger gerichtet, und im Dezember 2013 schlossen sich diesem Anliegen noch einmal 67 weitere Gewerbetreibende an, wobei diesen Mal jedoch das Schreiben an Reinhold Jost ging, der Rehlinger in der Zwischenzeit im Amt gefolgt war. Laut Schreiben der Blieskasteler Gewerbetreibenden an die saarländische Regierung ist man sich einig darüber, dass die konsequente Verfolgung eines überzeugenden Touristik-Konzeptes eine Grundvoraussetzung für einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung des Saarlandes darstellt.
Der Erfolg auf dem Gebiet des Tourismus sei nur dann gesichert, wenn die verschiedenen Tourismus-Regionen im Saarland entsprechend der anvisierten Touristen-Klientel konsequent und konzeptgetreu weiter ausgebaut werden, da nur in sich schlüssige Konzepte überzeugen können. Als Beispiel wird die Bostalsee-Region angeführt, die bislang eine Art „Action-Tourismus", wie es die Interessengemeinschaft formuliert, angestrebt und verwirklicht habe. Ebenso sei es unerlässlich, dass in naturbetonten Touristenregionen wie zum Beispiel dem Unesco Biosphärenreservat Bliesgau und dem zukünftigen „Nationalpark Hochwald" die Natur in besonders hohem Maße geschont werden müsse. Hier werden Natur-Bewahrung und Natur-Wiederherstellung (Renaturierung) als wichtigste Prinzipien angesehen. Es bestehe sowohl unter den Gewerbetreibenden als auch in der Bevölkerung der Wunsch, dass auch die Verteilung der alternativen Energien im Saarland unter diesem Aspekt betrachtet werden müsse, und diese nicht nach dem Prinzip der Gleichmäßigkeit „verstreut" werden sollten.
Weitere Informationen zum Engagement unter Tel. (0 68 42) 93 04 34 und Tel. (0 68 42) 93 03 90. red./hcr

Wissenschaftler des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität haben in ihrer Studie „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand" einen möglichen Konflikt zwischen dem Bau von Windenergieanlagen und der Attraktivität touristischer Regionen untersucht. **In dieser Studie heißt es:**

„**Regionen, die mit Windkraftanlagen gespickt sind, gelten allgemeinhin als nicht besonders attraktiv für Touristinnen und Touristen.** Von einer „Verspargelung" der Landschaft ist die

Rede. Bisherige Studien deuten auf einen negativen Zusammenhang zwischen Energiegewinnung aus Wind und touristischer Nachfrage hin.“ (Siehe: https://www.uni-hannover.de/universitaet/aktuelles/online-aktuell/details/news/studie-zum-einfluss-von-windkraftanlagen-auf-den-tourismus-in-deutschland).

Doch nicht nur die **Natur- und Kulturlandschaft** verliert durch einen solchen Eingriff an Wert, auch der **Wert der Grundstücke** im gesamten Umfeld **sinkt erheblich ab**.
Dies bestätigen entsprechende Forschungen hierzu:
„Der Wirtschaftswissenschaftler **Mathias Mier vom Münchner IFO-Institu**t hat zu **den externen Kosten von Windenergieanlagen, die aus der Wahrnehmung von visuellen Beeinträchtigung und Lärm entstehen können**, geforscht. Auch laut Mier führen Windenergieanlagen durchaus zu einer Entwertung von Grundstücken. Statistisch signifikante Effekte auf Grundstückswerte seien gemäß verschiedener Studien bis zu 2500 Meter von Windenergieanlagen messbar “.
„In der jüngsten Studie zum Thema – erschienen im Februar 2024 im Fachmagazin „Energy Policy“ – haben US-amerikanische Forscher den Trend in urban geprägten Regionen über einen sehr langen Zeitraum von 15 Jahren untersucht. Das Ergebnis: Schon direkt nach der Bekanntgabe eines Windkraftprojekts fielen die Hauspreise in einem Umkreis von 1600 Metern um bis zu elf Prozent“. (**Beides aus: https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-energien/windenergie/wissen/beteiligung/einfluss-windräder-immobilien-preise#:~:text=Das%20Ergenis%3A%20Drekt%20nach%20der,von%20fünf%20bis%20acht%20Kilometern.)**
Laut einem Urteil in Frankreich kann es sogar **bis zu 40 % Wertminderung des Grundstücks** kommen:
In „Pro Natur Starzach“ heißt es: „Am 12. März 2024 kam es in Frankreich zu einem bemerkenswerten Urteil, welches weitreichende Konsequenzen für die Windenergiebranche in Frankreich haben könnte. Ein Berufungsgericht verpflichtete einen Windparkbetreiber zur Kompensation von dreizehn Anwohnern für die Wertminderung ihrer Immobilien. Bei den Immobilien der nächstgelegenen Anwohner wurde eine **Wertminderung von 40 %** des lo-

Bei der genannten Studie handelt es sich um eine Untersuchung aus 2015. Die Gesellschaftliche Akzeptanz von Windenergieanlage hat sich im Zuge der Energiebwende erhbelich verbessert. Weiterhin arbeitet die Untersuchung auf regionalstatistischer Ebene und kann individuelle Wahrnehmungen sowie kleinräumige Unterschiede (z. B. konkrete Sichtbeziehungen oder landschaftliche Vorbelastungen) nur unzureichend abbilden.
Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.

kalen Marktpreises eingeräumt.“ (Aus: https://pro-natur-star-zach.de/neues-urteil-in-frankreich-wertminderung-von-immobi-lien/).

Für diesen **Wertverlust der Grundstückspreise** gibt es eine ganze Reihe von **Gründen**:

1. Die meisten Menschen, die hier in den Randgebieten von Webenheim ein Grundstück gekauft haben, suchten die **Nähe zur Natur**, wo man normalerweise sehr gesund leben kann. Man machte die Fenster auf und frische Luft kam herein. Der Blick auf Wiesen, Wald und blühende Felder entspannte und brachte wieder neue Energie.
2. Dabei spielte für die meisten auch **die Ruhe** rundum eine sehr große Rolle. So konnte man sich vom beruflichen Stress schnell wieder erholen.
3. Oder sehr viele Leute machten, - sobald sie von der Arbeit wieder zuhause waren, - einen kleinen **Spaziergang in der grünen Natur**, denn die tägliche **Bewegung im Freien** ist das Beste, was man für die Gesundheit tun kann. Eigentlich unersetzbar - auch nicht ersetzbar durch ein Fitnessstudio, das ja nur einen Innenbereich hat.
4. Seit der Errichtung der Windkraftanlagen werden die Fenster wegen des **Lärms der Windkraftanlagen-Anlagen** viel seltener geöffnet.
5. Spaziergänge werden nur noch selten direkt von den Wohnsiedlungen aus gemacht. Viele Anwohner fahren jetzt zuerst eine Strecke mit dem Wagen, um an eine Stelle mit erholsamer Natur zu gelangen. Da man die WEA bis weithin sieht, muss man eine gewisse Strecke zurücklegen, um dieses Ziel zu erreichen. Dies erzeugt wieder **mehr umweltschädlichen CO 2 Ausstoß** und ist eine **finanzielle Belastung für die einzelnen Familien**.

Die Empörung der Anwohner führte schon im Januar 2018 dazu, dass eine **Petition wegen des zu hohen Lärmpegels an das LUA** gesandt wurde.

Als BELEG hier einkopiert ein kleiner Auszug aus diesem Schreiben:

Die vorgetragenen Aspekte zur Wohn- und Lebensqualität im Umfeld der Ortslage Webenheim sind nachvollziehbar, da sie individuelle Wahrnehmungen und Erwartungen an naturnahes Wohnen widerspiegeln. Gleichwohl ist festzustellen, dass die daraus abgeleiteten pauschalen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen fachlich nicht verallgemeinerbar sind.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Attraktivität von Wohnlagen im Übergang zur freien Landschaft regelmäßig auf einem Bündel unterschiedlicher Faktoren beruht. Hierzu zählen neben Ruhe und Landschaftsbild auch infrastrukturelle Aspekte, Verkehrsanbindung sowie allgemeine Siedlungsentwicklung. Eine einseitige Zuschreibung von Veränderungen der Wohnqualität ausschließlich auf Windenergieanlagen greift daher zu kurz.

Hinsichtlich der Geräuschsituation ist festzuhalten, dass Windenergieanlagen strengen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen. Die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte nach der **TA Lärm** wird im Genehmigungsverfahren überprüft und sichergestellt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen durch Geräusche grundsätzlich ausgeschlossen sind. Subjektive Wahrnehmungen können hiervon abweichen, stellen jedoch keine objektiv messbare Grundlage für eine generelle Bewertung dar.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes
Frau Anne Bonaventure / Herrn Bettscheider
Bon-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Blieskastel, den 12. Januar 2018

Lärmbelästigung WKA Renkersberg, Blieskastel-Webenheim

Sehr geehrte Frau Bonaventure,
sehr geehrter Herr Bettscheider,

wie Sie wissen, hat ein Großteil der Bevölkerung im Raum Blieskastel-Webenheim erhebliche Probleme mit Lärmimmissionen, die durch die hier auf den Webenheimer Höhen errichteten WEA immer wieder verursacht werden. Die Objektivität dieser Wahrnehmung wird durch die Messungen vieler Bürger bestätigt: Die gemessenen Werte übersteigen die erlaubten Lärmrichtwerte in erheblichem Maße.

Vor allem die nächtliche Ruhestörung, die von den WEA ausgeht, hat gravierende Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden der Menschen und hat die unterschiedlichsten Erkrankungen zur Folge (vgl. stellvertretend das in der Anlage beigefügte Schreiben von Herrn Christoph Rinck, Interessengemeinschaft Biosphäre, vom 07.06.2017 an das LUA).

Hier noch die Unterschriften unter diesem Schreiben:

Schließlich ist das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** ein hohes Gut und der Anspruch darauf im **Grundgesetz** verankert.

Wir bitten Sie um sorgfältige Prüfung und Stellungnahme bis zum 31. Januar 2018.

Sollten Sie das Wiederaufgreifen des Verfahrens ablehnen, so behalten wir uns den Rechtsweg vor.

Im Voraus besten Dank für Ihre Mühe,

Interessengemeinschaft Biosphäre
i. A. Frau Roswitha Feld, Sprecherin der Interessengemeinschaft Biosphäre

Stellvertretend für hunderte von Lärmbetroffenen

Susanne Thönes, In den Vogelsäckern 5, 66440 Blieskastel

Christoph Rinck, Zur Engelsklamm 1, 66440 Blieskastel

Prof. Dr. Jochen Pilhofer, Zur Engelsklamm 10, 66440 Blieskastel

Dr. Holger Welsch, Zur Engelsklamm 11, 66440 Blieskastel

Petra Jung, In den Staudenäckern 8, 66440 Blieskastel

Armin Schunck, In den Staudenäckern 7, 66440 Blieskastel

ANLAGE:

Kopien der Unterschriften von mehr als hundert vom Lärm der WEA Blieskastel-Webenheim betroffener Familien, die im Original bereits dem LUA vorliegen.

Zu den **Geräuschbelastungen** schreibt das **Umweltbundesamt**:

Auch die Annahme, dass Fenster aufgrund von Lärmeinwirkungen „viel seltener“ geöffnet würden, lässt sich nicht verallgemeinern. Entsprechende Effekte sind stark standortabhängig und hängen unter anderem von Entfernung, Topografie und Windrichtung ab.
Bezüglich der Nutzung der freien Landschaft für Erholungszwecke ist festzustellen, dass diese weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Weder werden Wegebeziehungen aufgehoben noch der Zugang zur Landschaft eingeschränkt. Die Aussage, Spaziergänge würden nur noch selten von den Wohnsiedlungen aus unternommen, stellt eine individuelle Verhaltensänderung dar, die nicht zwingend auf objektive Unzumutbarkeiten zurückzuführen ist.
Darüber hinaus ist die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in weiten Teilen Deutschlands ein typisches Merkmal der Kulturlandschaft geworden. Eine vollständige „Freihaltung“ von technischen Bauwerken entspricht weder der realen Raumentwicklung noch den Zielen der Energiewende. Die Bewertung der visuellen Wirkung ist zudem subjektiv und unterliegt gesellschaftlichem Wandel.
Die angeführte Zunahme von Pkw-Fahrten zur Erreichung „unbelasteter“ Erholungsräume ist ebenfalls kein zwangsläufiger Effekt der Windenergienutzung, sondern eine individuelle Anpassungsreaktion. Eine allgemeine Erhöhung von CO_2-Emissionen lässt sich daraus nicht ableiten.

„Studien zeigen zudem, dass es trotz der Einhaltung der in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte durch eine unregelmäßige Geräuschentwicklung (Periodizität der Geräusche) zu Belästigungs- und Belastungseffekten kommen kann. Dieser als Amplitudenmodulation beschriebene Effekt beruht auf unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen. Diese ziehen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich und werden dadurch als belästigend empfunden. Eine solche dauerhafte belästigende Wahrnehmung kann bei den Betroffenen **Stressreaktionen** auslösen, **die sich langfristig entsprechend negativ auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können** [5].“
(Siehe https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergie-gesundheit.pdf Seite 5)

6. Aber nicht nur wegen der Geräuschbelastungen durch die Windräder meiden inzwischen immer mehr Anwohner einen Spaziergang im Bereich der Webenheimer Höhen, vor allem auch wegen der **Gefahr, dass der Körper über die Atemwege Schadstoffe aufnehmen könnte**. Denn überall konnte man nachlesen, dass die Windkraftanlagen während ihres Betriebs durch Abrieb von Rotorblättern, Leckagen von Schmierstoffen und der Einsatz chemischer Verbindungen potenziell schädliche Stoffe abgeben: **in einer einzigen Anlage etwa 45 Kilogramm Schadstoffe pro Anlage und Jahr!**
In „Faktencheck Windenergie „heißt es dazu: „Wie alle Anlagen und Geräte mit beweglichen Bauteilen sind Windräder von technischem Verschleiß durch Materialabrieb betroffen. Der Abrieb an den Rotorblättern von Windenergieanlagen wird dabei hauptsächlich durch niederschlagsbedingte Erosion und hohe Windgeschwindigkeiten erzeugt. In einer Worst-Case-Schätzung aus dem Jahr 2020 beziffert der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags den maximal denkbaren Materialabrieb für die damals rund 31.000 Windenergieanlagen (2020) in Deutschland mit 1.395 Tonnen pro Jahr. Das entspräche **45 Kilogramm pro Anlage und Jahr**.“ (Siehe unter: https://www.landkreis-aschaffenburg.de/PDF/Faktencheck_Windenergie.PDF?ObjSvrID=3984&ObjID=2691&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1741271028).

Es ist festzuhalten, dass das Umweltbundesamt selbst ausdrücklich formuliert, dass es sich um *mögliche* Effekte handelt („kann … führen“). Damit wird keine allgemeingültige oder zwingende gesundheitliche Beeinträchtigung behauptet, sondern lediglich ein potenzieller Zusammenhang beschrieben, der stark von individuellen und situativen Faktoren abhängt. Weiterhin zeigen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, dass die geltenden Regelwerke – insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – bereits konservativ ausgelegt sind und auch empfindliche Bevölkerungsgruppen berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte gewährleistet nach aktuellem Stand der Forschung in der Regel einen ausreichenden Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
Zunächst ist entscheidend, dass die zitierte Zahl von „45 Kilogramm pro Anlage und Jahr“ ausdrücklich aus einer Worst-Case-Schätzung des Deutscher Bundestag stammt. Diese beschreibt nicht reale Durchschnittswerte, sondern ein theoretisches Maximalszenario unter ungünstigsten Bedingungen. Solche Worst-Case-Betrachtungen dienen der Risikoabschätzung, sind jedoch nicht geeignet, die tatsächliche Belastung im Alltag abzubilden.
Darüber hinaus sagt die reine Masse eines möglichen Abriebs nichts über eine konkrete Gesundheitsgefährdung aus. Entscheidend ist die tatsächliche Konzentration in der Luft, die Expositionsdauer sowie die stoffliche Zusammensetzung. Nach dem aktuellen Stand der Forschung gibt es keine belastbaren Hinweise

Dies sind die Hauptschadstoffquellen:

• • **Mikroplastik (Rotorblattabrieb):** Durch Erosion (Regen, Hagel, UV-Strahlung) lösen sich winzige Kunststoffpartikel aus den glasfaserverstärkten Kunststoffrotorblättern (GFK).

Quellen:

TH Köln (2025): Schätzungen zum Materialverlust durch Erosion an der Vorderkante (Leading Edge Erosion).

Fraunhofer-Institut: Technische Details zur Zusammensetzung der GFK-Rotorblätter und deren Verschleißverhalten.

Bundesverband WindEnergie (BWE): Faktencheck zu Erosion und Maßnahmen zum Kantenschutz. BWE e.V. +2

Für Menschen, Tiere und Pflanzen gesundheitsschädliche Mikropartikelerosion entsteht durch signifikante Erosion der Oberflächen der heute großflächigeren Rotorblätter und vorderen Rotorblattwülste. Es entsteht zunehmende Kontamination der Böden und des Oberflächenwassers und Grundwassers. Die verwendeten Materialien Carbon/GFK/CFK haben toxische Eigenschaften incl. des als lebensgefährlich eingestuften Bisphenol-A. Insbesondere können Mikro-Fasern sogar Krebs auslösen.

Quelle: Dr. Peter F. Mayer: Windräder kontaminieren ihre Umgebung durch toxischen Abrieb von den Rotorblättern, 31. Juli 2025

• • **PFAS (Ewigkeitschemikalien):** Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden als Beschichtung auf Rotorblättern, in Schmiermitteln oder in Kabeln verwendet. Diese Stoffe sind wasserlöslich, extrem langlebig und können ins Grundwasser gelangen. Sie sind außerdem thermisch und chemisch sehr stabil und reichern sich in der Umwelt und dem Menschen an. Laut den Forschungen von LabNews Media LLC vom 11.2.2025 sind sie **stark krebsauslösend.**

Quellen:

JUWI Blog: Analyse der Rolle von PFAS in der Windenergie, insbesondere in Beschichtungen und Schmiermitteln.

Umweltbundesamt (UBA): Studien zu Sickerwasser auf Deponien und der Langlebigkeit dieser Stoffe.

LabNews Media LLC vom 11.2.2025 https://labnews.io/toedliche-gefahr-pfas-loesen-massiv-krebs-aus/

• • **Schmierstoffe und Öle:** Getriebeöle und Hydraulikflüssigkeiten können bei Defekten oder Wartungsfehlern austreten und den Boden oder das Wasser verunreinigen.

Quellen:

darauf, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen gesundheitsgefährdende Konzentrationen von Schadstoffen in der Atemluft entstehen.

Auch das Umweltbundesamt stellt fest, dass von Windenergieanlagen im Normalbetrieb keine relevanten Luftschadstoffbelastungen für Anwohner ausgehen. Der mögliche Abrieb verteilt sich zudem großräumig und stark verdünnt in der Umwelt, sodass bereits physikalisch keine kritischen Konzentrationen am Boden entstehen (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/themen/moegliche-gesundheitliche-effekte-von?utm_source).

Energie-Atlas Bayern: Informationen zum Betrieb von Windkraftanlagen, einschließlich der Risiken durch technische Flüssigkeiten.
Umweltstudien (Meeresökologie): Berichte über chemische Emissionen aus Schmierstoffen, besonders im Offshore-Bereich

- **Schwefelhexafluorid (SF 6): SF 6** wird als Isoliergas in Schaltanlagen genutzt. Es ist das stärkste bekannte Treibhausgas (über 25.000-mal klimaschädlicher als CO 2 auf 100 Jahre). Emissionen entstehen primär bei Lecks oder unsachgemäßer Entsorgung. Die Industrie forscht an Alternativen.

Dieses extrem klimaschädliche Gas (stärker als **CO 2)** wird in elektrischen Schaltanlagen als Isolator verwendet. Es wird als „schlummernde Gefahr" bezeichnet, da bei Undichtigkeiten oder unsachgemäßer Entsorgung Mengen in die Atmosphäre gelangen können.
Quellen:
Energie-Atlas Bayern: Daten zum Treibhauspotential von SF6 (22.800-mal stärker als CO2) und dessen Einsatz in Schaltanlagen.
Umweltbundesamt: Informationen zum möglichen Verbot und der Einstufung als ARD-Magazins **Plusminus** (Beitrag: „SF6 – Die schlummernde Gefahr in Windrädern" vom 18.08.2022)
klimaschädliches Gas.
BWE Faktencheck: Aktueller Stand zu SF6-freien Alternativen in der Branche.
Aber lohnt es sich, alle diese Nachteile an genau diesem Standort Webenheimer Höhen für die Bevölkerung in Kauf zu nehmen? Ist hier eine effektive Energiegewinnung gesichert?
Im Internet hatte die Interessengemeinschaft Biosphäre Bliesgau 2011 einen Bericht gefunden, in dem es hieß:
„Die Stadtwerke Bliestal GmbH hat sich das Ziel gesetzt, Strom aus erneuerbaren Energien selbst zu erzeugen. Eine wichtige Säule der erneuerbaren Energien ist dabei die Windkraft. Strom aus Windenergie stellt bereits heute über 40 % der erneuerbaren Energien.
Deshalb haben die Stadtwerke Bliestal **ein erfahrenes Ingenieurbüro beauftragt**, **das Windpotential in Blieskastel und Gersheim zu untersuchen**, um so eventuelle Standorte zu finden. … . Unter den genannten Restriktionen **kommen nur Standorte im**

In den vergangenen Jahren hat sich die Technologie von Windenergieanlagen erheblich weiterentwickelt. Moderne Anlagen sind heute deutlich effizienter und leistungsfähiger als frühere Generationen. Insbesondere durch größere Rotordurchmesser, höhere Nabenhöhen

südlichen Teil von Blieskastel und Gersheim in Frage. Als besonders geeigneter Standort wurde die Anhöhe oberhalb Altheim bewertet."

Nach der damaligen Erforschung der Gebiete hier in der Biosphäre Bliesgau, waren die Webenheimer Höhen bezüglich „geeigneter Windhöffigkeit" ausgeschlossen worden. Die Windhöffigkeit in diesem Bereich ist vermutlich auch heute nicht stärker geworden. Es ist also davon auszugehen, dass es generell bessere Standorte für Windkraftanlagen gibt als die Webenheimer Höhen. Oder sind inzwischen neue Messungen durchgeführt worden, die das Gegenteil belegen?

Doch trotz all dieser Gegenargumente und Protestaktionen gegen Windkraftanlagen im Biosphärenreservat Bliesgau - ebenso auch auf den Webenheimer Höhen - wurden solche Projekte hier umgesetzt.

Wie konnte dies geschehen???

Schon ab 2011 …. – als erstmals eine Nachricht zu lesen war, dass im Bereich Blieskastel WEA gebaut werden sollten, regte sich sofort heftiger Widerstand in der Bevölkerung.

Es wurden immer wieder Anfragen bei der damaligen Bürgermeisterin der Stadt Blieskastel gestellt, doch man erhielt keine klaren Antworten.

Im Februar 2015 hatten sich **5 Bürgerinitiativen aus dem Bliesgau** mit einer **„Gemeinsamen Resolution zur Erhaltung der Naturregion Biosphäre Bliesgau"** bei unserer Landesregierung eingesetzt, die ja die Verantwortung für die Zukunft unseres Bundeslandes hat.

An erster Stelle stand hier natürlich die **Ministerpräsidentin des Saarlandes**, Annegret Kramp-Karrenbauer, die sich damals intensiv mit unserem Anliegen befasste und sich um eine Lösung bemühte.

Ebenso setzten sich diese 5 Bürgerinitiativen aus dem Bliesgau auch bei weiteren Mitgliedern unserer Landesregierung für dieses Anliegen „Erhaltung der Biosphäre Bliesgau" ein, unter anderem auch bei:

Umweltminister Reinhold Jost,
Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger,
Innenminister Klaus Bouillion.

Aber auch wichtige Politiker aus dem Saarländischen Landtag wurden mit einbezogen:

- Klaus Meiser, Fraktionsvorsitzender der CDU

sowie optimierte Steuerungs- und Anlagentechnik ist es inzwischen möglich, auch Standorte mit geringeren Windgeschwindigkeiten wirtschaftlich zu erschließen.

Während früher vor allem windstarke Küstenregionen oder exponierte Höhenlagen als geeignet galten, können heutige Windenergieanlagen auch auf sogenannten windschwächeren Binnenlandflächen wirtschaftlich betrieben werden. Dies liegt vor allem daran, dass moderne Anlagen bereits bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten Strom erzeugen und gleichzeitig eine höhere Volllaststundenzahl erreichen.

Wird zur Kenntnis genommen, betrifft nicht das aktuelle Verfahren.

- Stefan Pauluhn, Fraktionsvorsitzender der SPD
- Oskar Lafontaine, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE
- Michael Hilberer, Fraktionsvorsitzender der PIRATEN
- Hubert Ulrich, Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen

Außerdem aus dem Saarpfalzkreis der Landrat Theophil Gallo sowie einige Bürgermeister:

Bürgermeister des Biosphärenreservates Bliesgau:
- Rüdiger Schneidewind, Oberbürgermeister von Homburg/Saar
- Hans Wagner, Oberbürgermeister von St. Ingbert
- Annelie Faber-Wegener, Bürgermeisterin der Stadt Blieskastel
- Gerd Tussing, Bürgermeister der Gemeinde Mandelbachtal
- Frank John, Bürgermeister der Gemeinde Kirkel
- Alexander Rubeck, Bürgermeister der Gemeinde Gersheim
- Stephan Strichertz, Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf

Und natürlich auch

die Vorsitzende des MAB-Nationalkomitees (UNESCO) Dr. Christiane Paulus, der Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbands Bliesgau Walter Kemkes, sowie der Klimaschutzmanager im Biosphärenreservat Bliesgau Dr. Hans-Henning Krämer.

Mehr als 3500 Menschen haben sich im Anschluss an diese Aktionen mit einer Petition zur Erhaltung der Naturregion Biosphäre Bliesgau eingesetzt.

Hier ein Beleg dazu: (Aus: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/saarbruecken/bliesgau-soll-als-naturregion-erhalten-bleiben_aid-1569576).



Saarpfalz-Kreis Saarbrücker Zeitung Für mich

Saarland Nachrichten Blaulicht Sport Fotos Leben Newsletter ePaper Abo & Service

Saarland › Saarbrücken › Landeshauptstadt › Nachrichten aus Saarbrücken

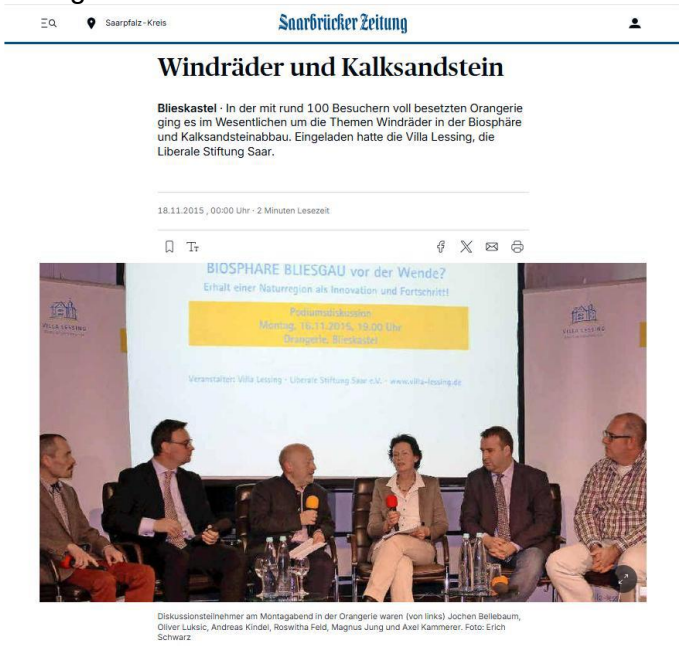
Bliesgau soll als Naturregion erhalten bleiben

Saarbrücken · Über 3500 Unterschriften beinhaltet die Petition, die an die Ministerpräsidentin übergeben wurde. Sie richtet sich gegen die Etablierung der industriellen Windenergie und gegen den industriellen Tagebau in Rubenheim.

27.07.2015 , 00:00 Uhr · 2 Minuten Lesezeit

Auf Einladung von Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer (vorne Mitte) waren in der Saarbrücker Staatskanzlei zu Gast: (von links) Stephan Schopp - Weyrich, Bernhard Kraus, Doris Jung, Hannelore Eschenbaum, Alois Zas, Axel Kammerer, Jürgen Klinger, Roswitha Feld, Kerstin Moschel - Haenle, Beate Loschky, Manfred Adolph und Werner Pilhofer. Foto: Staatskanzlei des Saarlandes

Außerdem wurden öffentliche Diskussionen zu diesem Thema geführt: so zum Beispiel in der bis auf den letzten Platz besetzten Orangerie in Blieskastel:



Saarpfalz-Kreis Saarbrücker Zeitung

Windräder und Kalksandstein

Blieskastel · In der mit rund 100 Besuchern voll besetzten Orangerie ging es im Wesentlichen um die Themen Windräder in der Biosphäre und Kalksandsteinabbau. Eingeladen hatte die Villa Lessing, die Liberale Stiftung Saar.

18.11.2015 , 00:00 Uhr · 2 Minuten Lesezeit

Diskussionsteilnehmer am Montagabend in der Orangerie waren (von links) Jochen Bellebaum, Oliver Luksic, Andreas Kindel, Roswitha Feld, Magnus Jung und Axel Kammerer. Foto: Erich Schwarz

So wie der Berichterstatter in diesem Artikel schreibt, gab es immer wieder großen Applaus für die „Interessengemeinschaft Biosphäre“, die sich für die Erhaltung der Naturregion Biosphäre Bliesgau einsetzte. (Aus: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saar-pfalz-kreis/blieskastel/windraeder-und-kalksandstein_aid-1625571) Die **Ministerpräsidentin des Saarlandes**, Annegret Kramp-Karrenbauer, die sich 2015 sehr für das Anliegen der Interessengemeinschaft Biosphäre Bliesgau sowie weiterer 4 Bürgerinitiativen einsetzte und dazu die Vertreter der 5 Bürgerinitiativen 2 Mal zu einem größeren **Treffen in die Saarländische Staatskanzlei** eingeladen hatte, musste leider letztendlich feststellen, dass damals die Bevölkerung nicht entsprechend mit ihren Einwänden in die Planungsphase der Windkraftanlagen einbezogen worden war, und dass die schon dazu abgeschlossenen Verträge - zu ihrem tiefen Bedauern - nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten.		

Nr. 59 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie übersende ich Ihnen meine Stellungnahme. Ich bezweifle, wie ich nachfolgend erörtern werde, dass die gewählten Zonen geeignete Standorte für den Bau von Windkraftanlagen darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Darüber hinaus stelle ich generell die Eignung von Unesco Biosphärenreservaten für Windkraftanlagen-Parks in einer solchen Dimension in Frage. Die "hohen Anforderungen" des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft in Biosphärenreservaten sehe ich seitens der Stadt Blieskastel nicht erfüllt. Durch oder entlang Böckweiler verlaufen regional und überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege, wie zum Beispiel der Hauptpilgerweg nach Santiago de Compostela. Diese werden überregional beworben und sollen mit ihren wunderbaren Aus-	Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Studien zeigen, dass die tatsächlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus differenziert zu betrachten sind. In vielen Regionen tritt keine signifikante Abnahme der	

und Fernblicken über die Landschaft des Bliestals als Aushängeschild für die Biosphäre Bliesgau dienen. So bietet auch die Deutsche Bahn in ihrer Rubrik "Fahrtziel Natur" die Anbindung an das Biosphärenreservat Bliesgau an. Wanderwege stellen so nicht nur für Anwohner, sondern auch sportlich aktive Urlauber,
Erholungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten dar. Die Landschaft nun durch die geplanten Windkraftanlagen für die Zukunft zu verbauen, wird dem noch in den Kinderschuhen steckenden sanften Tourismus dieser Biosphäre das Genick brechen. Die Fernwirkung der geplanten Windkraftanlagen muss mit Blick auf das "Schutzgut Landschaftsbild", wie es im MAB-Positionspapier beschrieben wird, für die Biosphäre Bliesgau unbedingt Beachtung finden.

Die für die Zonen angegebene Windhöffigkeit lässt zudem an der Rentabilität der gewählten Standorte zweifeln. Die vom MAB-Nationalkomitee geforderte "effiziente Energiegewinnung" scheint nicht umgesetzt. Dies schürt den Verdacht, man könnte es mit einem reinen Prestigeprojekt der Betreiber oder der Stadt Blieskastel – noch schlimmer: Abschreibungsobjekten - zu tun haben. Die

Besucherzahlen ein. Vielmehr hängt die touristische Wirkung stark von der konkreten Standortwahl, der Vorbelastung des Raumes sowie der Besucherstruktur ab. Technisch vorgeprägte Landschaften oder Regionen mit geringerer touristischer Sensibilität weisen in der Regel eine höhere Verträglichkeit auf. Darüber hinaus können Windenergieanlagen auch touristisch integriert werden, etwa durch Informationsangebote, Aussichtspunkte oder Themenrouten zur Energiewende. In Einzelfällen entstehen hierdurch sogar zusätzliche touristische Impulse. Im Umweltbericht als Teil der Begründung zum TeilFNP Windenergie werden die Auswirkungen der Planung auf Landschaftsbild und Erholung (Seite 55 ff) erfasst und bewertete. Zusammenfassend ergeben sich durch die geplante Sonderbaufläche und der damit möglichen Errichtung von WEA für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Nahbereich Auswirkungen durch Lärmemissionen in einem bereits vorbelasteten Gebiet und im Nah- und Fernbereich eine zusätzliche technische Überprägung des Landschaftscharakters.
Insgesamt ist bei Betrachtung der oben genannten Aspekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Risiko der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung als gering bis mäßig einzustufen. Im Weiteren werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie Gehölzpflanzung mit Kulissenwirkung an besonders betroffenen Ortsrändern und Strukturanreicherung im Offenland formuliert.
Durch den Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit bei der Ermittlung der Potenzialflächen werden diese Zweifel als unbegründet bewertet. In den vergangenen Jahren hat sich die Technologie von Windenergieanlagen erheblich weiterentwickelt. Moderne Anlagen sind

hehre Motivation der Stadt Blieskastel zum Ausbau Erneuerbarer Energien erhält auf diese Weise einen faden Beigeschmack. Es stellt sich weiterhin die Frage, wer letztlich von der Errichtung der Windkraftanlagen profitiert: Baufirmen, Betreiber, Landeigner sowie die Stadt Blieskastel. Anwohner und Tierwelt haben dann auf Generationen das Nachsehen. Die Immobilienpreise in der Nähe von WEAs stürzen nachweislich ins bodenlose. Die im MAB-Positionspapier geforderte "regionale Wertschöpfung" sehe ich so nicht erfüllt.	heute deutlich effizienter und leistungsfähiger als frühere Generationen. Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
Die hohe Zahl der im Biosphärenreservat gesichteten Milane, insbesondere der Rotmilane, lassen zudem auch im Raum Böckweiler Brutgebiete stark vermuten. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung durch ortskundige Ornithologen, um, wie vom MAB-Positionspapier gefordert, dem nationalen Arten- und Habitatschutz Rechnung zu tragen. Insgesamt sollte die Ausweisung von Eignungszonen für Windkraftanlagen im flächenmäßig so kleinen Saarland, das in einigen Regionen durchaus Windkraft-Potential hat, in größerem Maßstab - mindestens auf landespolitischer Ebene - und nicht auf kommunaler Ebene erfolgen, wo dann am Ende neben jedem Kirchturm - in Böckweiler sogar einer "Kirche des Jahres 2020" - eine Windkraftanlage steht.	Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Von einer von der "Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung" getragenen Befürwortung des Projekts Windenergie, wie sie im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees gefordert wird, kann nicht die Rede sein. So regt sich in der Bürgerinitiative Böckweiler großer Widerstand, u.a. weil weder Transparenz noch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung bei der Planung gegeben waren/sind.	Der Ortsrat Böckweiler wurde gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit dem Ortsrat zu dem Planvorhaben statt.
Mit dem Bau der Windkraftanlagen in der Unesco Biosphärenregion Bliesgau und der Missachtung der Vorgaben des MAB-Nationalkomitees für den Bau von Windkraftanlagen in Biosphärenreservaten setzt die Stadt Blieskastel insbesondere das Siegel "Unesco Biosphärenregion" aufs Spiel, aber auch das der "Citta	Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde.

Slow". So sollte die Stadt Blieskastel, die als "Citta Slow"-Stadt auch mit "ursprünglichen Landschaften" wirbt, vielleicht besser dem Beispiel des Biosphärenreservats Rhön folgen und sich für eine 'windkraftfreie Zone Biosphäre Bliesgau' aussprechen. Es wäre wünschenswert. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.	Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.	

Nr. 60 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.01.2026 gebilligte Entwurfsplanung aus nachfolgend dargelegten Gründen ab: Als gebürtige Böckweilerin bin ich mit diesem Ort und der herrlichen Landschaft im Umfeld sehr stark verbunden. Die ländliche, sehr abgelegene Lage meines Heimatortes mag zahlreiche Nachteile mit sich bringen: es gibt z.B. keine Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten und insgesamt wenig Infrastruktur. Dennoch habe ich mich mit meinem Mann nach unseren abgeschlossenen Universitätsstudien bewusst dazu entschieden, wieder nach Böckweiler als dauerhaften Wohnstandort zurückzukehren. Maßgebend hierfür ist gerade die abgeschiedene Lage des Ortes, die Ruhe sowie die herrliche, kleinteilige Landschaft mit ihrer außergewöhnlich hohen Artenvielfalt und Biodiversität sowie ihrem außergewöhnlich hohen Potenzial für die landschaftsbezogene Erholung. Sowohl privat als auch beruflich engagiere ich mich im Naturschutz; es ist mir daher auch ein sehr wichtiges und persönliches Anliegen, mich für den Erhalt einer intakten Natur im Umfeld meines Heimatortes einzusetzen. Durch die aktuelle Planung der Stadt Blieskastel befürchte ich erhebliche Auswirkungen auf meinen Heimatort, die ortsansässige Bevölkerung (und damit auch auf meine Familie und mich) sowie auf die umliegende Natur und Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Als 1. Vorsitzende der NABU-Ortsgruppe Blieskastel werde ich heute noch gemeinsam mit dem NABU-Landesverband Saarland eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingereichen, die Stellungnahme wird Ihnen am 15.03.2026 fristgerecht per Email vom NABU-Landesverband übersandt. Die in der NABU-Stellungnahme aufgeführten Ausführungen vertrete ich auch persönlich vollumfänglich. So lehne ich die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen, insgesondere die im Bereich „Welschberg“, gemäß Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie aus den dort und auch den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Nochmals deutlich hervorheben möchte ich folgende Kritikpunkte an der Planung:

1) Dimension der geplanten Flächenausweisung:
Im Entwurf des neuen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Blieskastel sollen nach aktuellem Stand **87,5 ha** Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Blieskastel bis zum 31.12.2027 0,30% und bis zum 31.12.2030 0,55 % des Stadtgebietes bzw. **59,08 ha** für die Windenergienutzung bereitzustellen.
Die auszuweisende Flächenkulisse muss unbedingt auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß reduziert werden. Die Ausweisung von nahezu 1,5-facher Fläche wie gesetzlich gefordert ist unverantwortlich in einer so konfliktreichen Region, wie sie die Biosphäre Bliesgau mit ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für den Arten- und Naturschutz unbestritten darstellt.
Es war auch Ergebnis des Runden Tischs Klimaschutz, an dem ich als Vertreterin der NABU-Ortsgruppe Blieskastel teilgenommen habe, dass Windenergienutzung in Blieskastel im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen an letzter Stelle stehen muss, aufgrund der damit verbundenen erheblichen Konflikte sowohl für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die betroffene Bevölkerung. Die TeilnehmerInnen waren sich einig: Nicht mehr Windenergie als unbedingt notwendig!

Die über die Vorgabe hinausgehende Größe der Sonderbauflächen ermöglicht Spielraum, um auf artenschutzfachliche Konflikte durch Standortverzicht oder Standortverschiebung zu reagieren ohne die Windenergienutzung gravierend einzuschränken.

Im Ergebnis des Runden Tischs Klimaschutz wurde festgehalten, dass die Windenergie im Einklang mit der Biosphäre stehen muss. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet. Weiterhin ist auch festgehalten, dass der FNP überprüft und angepasst werden soll. Oberstes Ziel war, den Energiebedarf kohlenstofffrei zu decken, dies ist allein durch PV-Freiflächenanlagen nicht möglich. Pro Hektar erzeugen Windräder (bei Betrachtung des Windparks) in der Regel deut-

	lich mehr Strom als PV-Freiflächenanlagen.Auch wird bei Windkraftanlagen wird oft weniger als ein halber Hektar pro Anlage dauerhaft versiegelt. Der Großteil der Fläche im Windpark kann weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Wird zur Kenntnis genommen.
Betrachtet man sich die Ergebnisse der saarländischen Windflächenpotenzialstudie kann man feststellen, dass die Studie für die Stadt Blieskastel ausschließlich oder nahezu ausschließlich (= Theoretisches Potenzial der Kategorien 1 bis 4 < 0,05 %) Flächenpotentiale mit einer Kategorie 5-Zuordnung, d.h. mit sehr hohem Konfliktrisiko, aufzeigt. Flächen mit einer Konfliktrisikoklasse (KRK) 5 wird lediglich eine Umsetzwahrscheinlichkeit von 5 % zugewiesen. Durch die Summe der Flächen mit sehr hohen Ausfallrisiken wird das Ausfallrisiko auf einer einzelnen Fläche nicht kleiner, es bleibt schlicht gleich. Betrachtet man sich die Ergebnisse der Potenzialstudie genauer, fällt auf, dass es genau die Biosphärenkommunen sind, die vor dem gleichen Dilemma wie die Stadt Blieskatel stehen, nämlich dass (nahezu) sämtliche Flächenpotentiale dem höchsten Konfliktrisikoklasse zuzuordnen sind, und damit die Realisierungswahrscheinlichkeit lediglich sehr gering ausfällt. Dem gegenüber stehen die Vorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG), die dennoch Teilflächenziele für diese Kommunen festlegen, deren Realisierbarkeit von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Hier hätten die betroffenen Kommunen, am besten gemeinsam, schon längst an den Gesetzgeber herantreten müssen, um andere Lösungswege zu finden. Welche Möglichkeiten hier bestünden, wird Ihnen in der Stellungnahme der [Stellungnahme Nr. 49] eingereicht wurde, aufgezeigt.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.
2) Geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Wald: Auch wenn seitens der Politik (CDU wie SPD) behauptet wurde, dass Waldflächen im neuen Entwurf der FNP-Teilforstschreibung Windenergie nun außen vor sein sollen, ist dies nicht der Fall. Weiterhin sind im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Welschberg“ bei Böckweiler 0,6 ha Waldflächen in die geplante Kulisse für Windenergieanlagen integriert. Dies ist eine offensichtliche Desinformation der Bürgerinnen und Bürger und nach meinem persönlichen Empfinden ein Armutszeugnis für die Lokalpolitik. Die Beweggründe dafür, diese 0,6 ha Wald in der Flächenkulisse	Nach Rückmeldung des Forstes sowie der Landesforstbehörde handelt es sich sehr wohl um eine Kalamitätsfläche mit geringer Bedeutung. Sollte die Fläche für Windenergieanlagen beansprucht werden erfolgt bei Waldflächen immer ein flächenmäßiger 1:1 ausgleich.

für zukünftige WEA zu belassen, sind offensichtlich, allerdings stellt sich die Frage, ob bei der Flächenauswahl wirtschaftliche Interessen der Stadt oder möglicher Investoren auf Kosten einer neutralen, wertfreien Flächenermittlung zum Tragen kommen dürfen, ohne die Planung angreifbar zu machen.
In der städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie wird dargestellt, dass es sich bei den verbleibenden Waldflächen, die immerhin die Größe eines Fußballfeldes umfassen, “um eine durch Käferbefall vorgeschädigte Fläche” handele. Es handelt sich hier jedoch keineswegs um eine Nadelholzmonokultur, sondern um eine Laub-Nadel-Mischwaldfläche mit durchaus vielfältigen ökologischen Funktionen. Die verbleibende Waldfläche sollte daher ebenfalls aus der geplanten Flächenkulisse für WEA gestrichen werden. So steht schon grundsätzlich die hohe Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz (Bäume = CO2-Speicher) außer Frage und damit einer WEA-Nutzung entgegen. Hinzu kommen Kühlungs- und Befeuchtungseffekte, die zu einer Verbesserung des Lokalklimas führen. Weiterhin besitzen Wälder eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Grundwasserneubildung. Zahlreiche Vogelarten wurden für diese Waldfläche dokumentiert und finden hier geeignete Habitatstrukturen. Wildkatzen nutzen laut Aussage des Jagdpächters den Grünbachwald zur Reproduktion und als Nahrungsbiotop. In Anbetracht der Tatsache, dass Waldflächen innerhalb des Bliesgaus nur noch kleinflächig und inselartig vorhanden sind, sollten Waldstandorte als solche erhalten bleiben, unabhängig von ihrer aktuellen Altersstruktur. **Ich fordere die Stadtratsmitglieder der Stadt Blieskastel dazu auf, die weiterhin geplante Ausweisung von Sonderbauflächen im Wald bei Böckweiler zurückzuziehen und die geplante Flächenkulisse entsprechend zu reduzieren.**

Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung, werden keine besonders kritischen Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Unstrittig ist, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter, besonders dem Artenschutz, zu rechnen ist, die jedoch durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduziert und kompensiert werden können.
Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie.

3) Unvereinbarkeit der Planung mit dem Natur- und Artenschutz:
Die geplante Windenergienutzung im Stadtgebiet von Blieskastel ist mit den Zielen des Arten- und Naturschutzes sowie auch den Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau nicht vereinbar und wird daher in Gänze abgelehnt. Der Bliesgau ist ein bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevante Arten (Important Bird Area = faktisches Vogelschutzgebiet). Die vorhandene Greifvogeldichte (u. a. grenzüberschreitendes Rotmilandichtezentrum) sowie die Dichte an FFH-, Vogelschutz- und Natur-

Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde.

schutzgebieten spiegeln die extrem hohe Biodiversität wider, welche durch die Kleinteiligkeit und den Strukturreichtum der Landschaft bedingt ist und letztendlich zur Auszeichnung des Naturraums als Biosphärenregion geführt hat. Auch die ursprüngliche Schönheit der noch weitgehend unverbauten, bäuerlich geprägten Landschaft der südlichen Biosphäre Bliesgau ist nach meiner Auffassung mit der Windenergienutzung nicht vereinbar und widerspricht klar den erklärten Zielen des Biosphärenreservats Bliesgau, nämlich dem „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt“ (Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020).
Der gesamte Bliesgau, aber gerade auch die geplante Sonderbaufläche „Welschberg“ der Stadt Blieskastel, liegt nachweislich in einem **grenzübergreifenden Rotmilandichtezentrum** mit außergewöhnlich hoher Dichte an Brutvorkommen. Daher ist hier das Tötungsrisiko für diese geschützte Art signifikant erhöht. Die zur Ausweisung geplanten Sonderbauflächen für Windenergie bei Böckweiler befinden sich ausnahmslos innerhalb des zentralen Prüfbereichs um mehrere Horststandorte, die sich im Plangebiet vielfach überlagern. Im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorste ist das Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besonders hoch, was hier durch die mehrfache Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs von Rotmilanhorsten noch wesentlich verstärkt wird. **Das Tötungsrisiko für die geschützte Vogelart, zudem eine deutsche Verantwortungsart, ist im Planungsraum signifikant erhöht.** Beide Milanarten nutzen die Offenlandbereiche innerhalb der geplanten Sonderbauflächen „Welschberg“ nachweislich und regelmäßig als Nahrungsraum, zudem sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Schlaf- und Ruheplätze dieser Vogelarten dokumentiert.
Dr. Klaus Richarz, langjähriger Leiter der Vogelwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, stellt in seiner Stellungnahme zum in direkter Nachbarschaft geplanten Windpark Buchwald fest: **„[ES] bleibt festzuhalten, dass aufgrund der populationsbiologischen Bedeutung des Gebiets als Dichtezentrum des Rotmilans und einem damit verbundenen, signifikant erhöhten Tötungsrisiko, auf den Bau der vorgesehenen WEA verzichtet werden sollte.** Wenn schon als Trend, wenn auch nicht naturschutzrechtlich absolut sauber, dem Individuen-Schutz bei aktuellen Windkraftplanungen ein (zu) geringer Wert beigemessen wird - mit Verweis auf den Populationsschutz (= Erhaltung der Art in

Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.

Es wurden die Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz genutzt.

einem guten Erhaltungszustand) - **würde gerade hier durch die Genehmigung der Anlagen der regionalen Population nachhaltig und nicht ausgleichbar geschadet.“** (*Quelle: Fachliche Expertise zur Bedeutung der Flächen um die geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Kollisionsrisiken für diese Art, Dr. Klaus Richarz, Dezember 2024*).
Weiterhin sind uns aus den letzten Jahren, aus eigener Erfassung, noch **weitere Rotmilanhorste** bekannt (diese wurden auch dokumentiert und gemeldet), die im aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier teilweise um Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. **Auch diese müssen zwingend bei der Flächenermittlung berücksichtigt werden (mindestens 500 m Tabuzone gemäß Kriterienkatalog). Dies alles zeigt, dass eine fundierte Entscheidung über die Ausweisung der Flächenkulisse nicht auf Grundlage einer einjährigen Erfassung getroffen werden kann. Vielmehr ist eine mehrjährige Untersuchung von mindestens drei bis fünf Jahren zwingend erforderlich, um ein verlässliches Bild der Populationsdynamik zu erhalten.** Das Landesamt für Umwelt- und Artenschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde und Genehmigungsbehörde für WEA führt hierzu in seiner Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Blieskastel im ersten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB aus: „Da sowohl Rot- als auch Schwarzmilan (sowie andere planungsrelevante Brutvögel) oft über mehrere Wechselhorste verfügen, welche jahresweise verschiedentlich genutzt werden können, sind bei der Beurteilung von Restriktions- und Eignungsflächen für den Ausbau von Windenergie **alle bekannten Brutstandorte der letzten 5 Jahre** zu berücksichtigen, auch wenn diese in der aktuellen Brutsaison nicht bebrütet wurden. Daten aus lediglich einem Kartierjahr liefern keine ausreichenden Erkenntnisse über die Populationsdynamik relevanter Brutvogelarten im Plangebiet und sind deshalb zur Auswahl der FNP-Flächenkulisse unzureichend.“
Es muss weiter ergänzt werden, dass dokumentierte Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Weißstorch, Baumfalke und Uhu aus 2024 bzw. 2025 im Radius des erweiterten Prüfbereichs Teile der Flächen B1 – B3 betreffen. Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen und unmittelbar angrenzend liegen so viele **Ruheplätze, Schlafplätze und Nahrungsgebiete kollisionsge-**

Es wurden, wie in der Begründung auch beschrieben, die Daten aus 2024 und 2025 genutzt.

Der erweiterte Prüfbereich ist kein Auschlusskriterium für die Errichtung von Windenergieanlagen.

fährdeter Arten, dass die Flächen aus Gründen des Vogelschutzes nicht für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie geeignet sind. Unsere Vogelbeobachtungen sowie die von uns festgestellten Horststandorte sowie Schlaf- und Ruheplätze sind auch in Karten dokumentiert, die mein Mann, Markus Persch, seiner Stellungnahme vom 14.03.2026 beigefügt hat.
Durch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Störung von kollisionsgefährdeten Vogelarten in ihren Brut-, Rast- und Jagdgebieten liegt durch den Bau oder Betrieb von WEAs hier möglicherweise ein Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und 2 vor, laut der wildlebende Vögel und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten sind. Die hohe Bedeutung des überplanten Gebiets für die lokale und regionale Population im anerkannten Dichtezentrum stellt weiterhin die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Ausnahmeregeln nach § 45 BNatSchG in Frage. Nicht zuletzt soll noch einmal betont werden, dass der Rotmilan als Anhang 1-Art der Vogelschutzrichtlinie eine europarechtlich streng geschützte Art ist, für die die Mitgliedsstaaten besondere Schutzprogramme erlassen müssen. Die Regelungen des BNatSchG § 45 mit der Möglichkeit, Ausnahmen vom Tötungsverbot zu erlassen und gleichzeitig Artenhilfsmaßnahmen hier als ausreichend anzusehen ist fehlerhaft und entbindet die planende Gemeinde nicht von der Pflicht, bei ihrer Planung der Windgebiete die sensiblen Gebiete- wie hier z.B. die Dichtezentren windkraftsensibler Arten – auszuschließen.
Auf Seite 6 der Städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel wird aufgeführt, dass “aus planerischer Sicht (...) zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele (der Stadt Blieskastel) für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie” u.a. folgender Punkt erfüllt sein muss: “Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden”. Die sehr hohe artenschutzrechtliche Bedeutung sowie die zu erwartende sehr hohe Beeinträchtigung von windkraftsensiblen Tierarten, insbesondere innerhalb der geplanten Sonderbaufläche “Welschberg”, wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowohl vom NABU, als auch vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Fach- und Genehmigungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde ausführlich dargelegt. **Die Ausweisung der Sonderbaufläche “Welschberg” steht damit ausdrücklich im Widerspruch zu**

den von der Stadt Blieskastel eigens festgelegten städtebaulichen Zielsetzungen.
Auch auf die **abiotischen Faktoren** hat die Errichtung von WEA zahlreiche negative Einflüsse. So sind Bodenschäden, die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und ein Negativeinfluss auf das Grundwasser (konkret: stoffliche Beeinträchtigungen, Absenkung, Umleitung von Bodenwasserströmen) infolge der Fundamente möglich. Zudem besteht die latente Gefahr der zusätzlichen stofflichen Beeinträchtigung der Böden bei Schwertransporten, zum Beispiel der für Windräder benötigten wassergefährdenden Hydrauliköle (Unfallgefahren). Beim Brand von Windrädern können sich Schadstoffe sehr weit verbreiten, vor allem aber belasten diese umliegenden Böden, Quellbereiche und Oberflächengewässer. Es besteht die Gefahr, dass u.a. durch den Rotorenabrieb gefährliche Stoffe (Mikroplastik, PFAS, BPA) weit in der Umwelt verteilt werden. Das Lokalklima wird durch die Wirkung von Rotoren in Richtung Trockenheit bzw. unerwünschter Klimaentwicklungen beeinträchtigt.

Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen.
Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gerade in Wasserschutzgebieten wird sehr genau geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein Bau überhaupt zulässig ist.

4) Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen und dem Zweck des Biosphärenreservats Bliesgau:
Auf der offiziellen Homepage des Biosphärenreservats Bliesgau ist zu lesen: **„Der Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist das erklärte Ziel des Biosphärenreservates.“** In der Dresdner Erklärung zu Biosphärenreservaten und Klimawandel vom 28.06.2011 wird von der UNESCO ein besserer Schutz der Biodiversität gefordert. Dort heißt es: „Wir erwarten, dass die weltweit laufenden Klimaschutzmaßnahmen auch dem dringend notwendigen Schutz der biologischen Vielfalt gerecht werden.“ Das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 führt dazu aus, dass an den Ausbau der Windenergie „hohe Anforderungen“ gestellt werden müssen. Vom MAB-Nationalkomitee wird u.a. angemahnt, dass im Rahmen der Planungsverfahren den „europäischen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) in vollem Umfang Rechnung getragen“ werden muss. Insbesondere wegen seines einzigartigen Reichtums an Arten und Lebensräumen wurde der Bliesgau als Biosphärenreservat von der UNESCO ausgezeichnet. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmals und vor dem

Siehe oben.

Hintergrund, dass die industrielle Windenergienutzung nachweislich ein hohes Gefährdungspotenzial für im Bliesgau vorkommende streng geschützte und windkraftsensible Tierarten darstellt, **hat diese Großtechnologie im Bliesgau keine Berechtigung**.
Hinsichtlich Information und Beteiligung der Bewohner von Biosphärenregionen mahnt das MAB-Nationalkomitee in seinem bereits erwähnten Positionspapier hohe Standards an: „Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (...) ist gewährleistet. **Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet.**“ Diese Forderung des MAB-Nationalkomitees wird mit vorliegender Planung nicht erfüllt und ist daher anzumahnen.

5) Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
Die Windkraftplanungen der Stadt Blieskastel haben auch massive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m Höhe (wie sie die für das Plangebiet bereits vorliegende Planung der VSE vorsieht) wirken sich erheblich und nachhaltig auf das Landschaftsbild aus. Der Bliesgau wird durch eine uralte, bäuerliche und kleinräumig wechselnde Kulturlandschaft geprägt, in der Bäume und Kirchtürme traditionell den Höhenmaßstab bilden. Durch Errichtung von riesigen Windindustrieanlagen treten die bisherigen Landschaftsstrukturen völlig in den Hintergrund bzw. gehen verloren. Die Ästhetik der Landschaft, die Sichtbeziehungen (z.B. vom Kahlenberg als höchster Erhebung des Bliesgaus) und die bestehenden Fernblicke bis hin in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen würden unwiederbringlich zerstört und das Orts- und Landschaftsbild stark dominiert.
Die stark technische Überprägung der Landschaft führt zweifelsohne auch zu einer Entwertung der Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf und der nächtlichen Befeuerung.
Persönlich befürchte ich für mich und meine Familie eine erhebliche Einschränkung meiner Lebensqualität, die sich einerseits aus den Blickbeziehungen aus der Ortslage von Böckweiler bzw. von

Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen. Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

meinem Wohnhaus ergibt, aber auch durch die massiven Blickbeziehungen, die sich aus meinen zahlreichen und meist auch lang andauernden Aufenthalten in der umliegenden Landschaft von Böckweiler ergeben. Ausgedehnte Spaziergänge auf der gesamten Böckweiler Gemarkung und darüber hinaus werden für mich nicht mehr den erholungsbringenden Effekt haben, wodurch sich auch negative Auswirkungen auf meine Gesundheit ergeben. Die geplanten Sonderbauflächen selbst besitzen für mich und meine Familie wie für einen Großteil der Bevölkerung von Böckweiler eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung. Durch die stark dominante Wahrnehmung der Windenergieanlagen, Schall, Schattenwurf etc. geht diese in dem Bereich nahezu gänzlich verloren. Hinzu kommen Gefahren durch Eiswurf im Winter, stoffliche Belastungen durch Rotorenabrieb etc. Die geplante Rodung von Waldflächen, die durch temperaturausgleichende Wirkung, Sauerstoffproduktion und Ästhetik zur Erholungsnutzung beitragen, setzt dem Ganzen die Krone auf. Hinzu befürchte ich eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten Anlagen. Derartige Empfindungen sind subjektiv und können nicht an einheitlichen Abstandswerten gemessen werden.
Der Tourismus spielt in der Biosphäre Bliesgau eine große Rolle. Die herrliche Landschaft und die üppige Artenausstattung wird in Hochglanzbroschüren vielfältig beworben, auch die Böckweiler Kirche als Kulturdenkmal taucht in vielen Werbebroschüren der Biosphäre und des Saarpfalzkreises auf. An Sonn- und Feiertagen sind die Parkplätze an der Böckweiler Kirche und im Außenbereich stets gut gefüllt. Zahlreiche Wanderwege, so auch der Saarländische Rundwanderweg, verlaufen bei Böckweiler und werden von Erholungssuchenden aus der Region, aber auch von überregionalen Besuchern zahlreich und regelmäßig frequentiert. Bestehende Fernblicke bis in den Pfälzer Wald und die Nordvogesen locken weitere Besucher an. Wanderer, Radfahrer und Naturinteressierte (Botaniker, Schmetterlingsforscher, Ornithologen) zieht es regelmäßig in den Bliesgau, um die Schönheit und Ruhe und unberührte Natur zu genießen. Die geplanten Windenergieanlagen würden zweifellos alle touristisch wertvollen Wege visuell dominieren und meine Heimat und die meiner Familie zerstören.

Die Planung erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben, die auch die Belange wie Gesundheit des Menschen berücksichtigen. Insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Auswirkungen von Planungen auf den Menschen im Fokus. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Vorgaben aus dem BImSchG berücksichtigt (z.B. Abstandsregelungen zu Siedlungen), die dann zu gegebener Zeit in einem nachfolgenden BImSchG-Verfahren für einen Windpark detailliert überprüft werden und Grundlage für Auflagen in der BImSchG-Genehmigung sein können.
Studien zeigen, dass die tatsächlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus differenziert zu betrachten sind. In vielen Regionen tritt keine signifikante Abnahme der Besucherzahlen ein. Vielmehr hängt die touristische Wirkung stark von der konkreten Standortwahl, der Vorbelastung des Raumes sowie der Besucherstruktur ab. Technisch vorgeprägte Landschaften oder Regionen mit geringerer touristischer Sensibilität weisen in der Regel eine höhere Verträglichkeit auf. Darüber hinaus können Windenergieanlagen auch touristisch integriert werden, etwa durch Informationsangebote, Aussichtspunkte oder Themenrouten zur Energiewende. In Einzelfällen entstehen hierdurch sogar zusätzliche touristische Impulse.

6) Weitere persönliche Betroffenheiten / Gesundheitsgefährdung

Die konkrete Betroffenheit der Wohngebäude durch Schall, Schattenschlag und ggf. optisch

Neben der bereits genannten erheblichen Einschränkung meiner Lebensqualität durch massive Überformung meiner Heimatlandschaft, dem Verlust von Naherholungsraum und der möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die geplanten Windenergieanlagen gehen mit der Planung weitere negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die meiner Familie einher. So wird durch den Betrieb der Windindustrieanlagen Lärm, Schattenwurf und Infraschall erzeugt. Diese Faktoren stellen eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar und können nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie und unser persönliches Wohlbefinden ist daher enorm.	bedrängende Wirkung wird im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft und bewertet.
Lärm: Im Bezug auf den von WEAs verursachten Lärm heißt es im „Abschlussbericht Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land“ des Bundesumweltamtes: „Sobald […] der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“ (Schmitter et. al 2022, S. 6). Das ständige „Wuschen, Rauschen“ der WEAs wird meiner Familie und mir möglicherweise nicht nur gesundheitsgefährdenden Stress verursachen, sondern wirkt als eine potenzielle Quelle für Schlafstörungen und damit verbundene gesundheitliche Risiken, da der Schallpegel unsere Erholung im und am eigenen Zuhause beeinträchtigen würde.	TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt.
Schattenwurf: Weitere Beeinträchtigungen befürchte ich durch den täglich auftretenden Flicker-Effekt. Dieses sichtbare oder unterschwellige Flackern wird als visueller Reiz als störend empfunden und führt unter Umständen zu Schwindel, Kopfschmerzen oder gar epileptischen Anfällen.	Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Infraschall: Da Infraschall oft unhörbar, doch trotzdem unterschwellig wahrnehmbar ist, führe ich seine möglichen Auswirkungen auf. So wird Infraschall mit Symptomen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel und Druck auf den Ohren in Verbindung gebracht. Die Langzeitwirkungen sind nicht ausreichend erforscht sind und ein Vorsorgeprinzip ist hier geboten.	Das Thema Infraschall ist ein stark kontrovers diskutiertes Thema, zu dem es zahlreiche Studien und Untersuchungen gibt, die unterschiedliche Resultate vorweisen.
Die Planungen haben möglicherweise zudem eine negative Auswirkung auf den Wert meiner Immobilie. Eine Vielzahl von Studien auf der Internetseite https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ zeigen als	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt

Fazit deutlich, dass Sichtbarkeit, Lärmbelästigung und Schattenwurf je nach Abstand und Höhe der WEAs zu Wertminderungen von Immobilien von 25% bis 5% führen. **Mit der aktuellen Planung der Stadt Blieskastel wird massiv in meine Grundrechte eingegriffen. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG, aber auch für mein Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 GG).**	werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.	
Aus all den oben genannten Gründen lehne ich den Entwurf des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel entschieden ab. Ich bitte Sie darum, von Ihrem geplanten Vorhaben abzusehen und sich stattdessen unverzüglich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau vom weiteren Ausbau dieser mit unserem Natur- und Kulturraum unverträglichen Industrietechnologie ausgeschlossen wird. Möglichkeiten hierzu werden Ihnen in der Stellungnahme [Nr. 49] am 13.03.2026 eingereicht wurde, aufgezeigt.	Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Die Forderung nach Freihaltung des Biosphärenreservats von Windenergienutzung wird zurückgewiesen. Da das gesamte Stadtgebiet im Biosphärenreservat liegt, würde dies einen vollständigen Verzicht auf die Windenergienutzung bedeuten. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe zur Ausweisung von 59 ha Windenergiegebiete nicht umgesetzt werden. Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.	
Ich bitte darum, mir den Eingang meiner Stellungnahme schriftlich zu bestätigen und mich über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit zu informieren.		

Nr. 61 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie nehme ich wie folgt	Wird zur Kenntnis genommen.	

Stellung und lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Umweltschäden mit Boden-Kontamination durch toxische Mikropartikel Jede Verletzung des Rotors setzt Mikropartikel frei und das immer wieder und immer mehr. Die äußere Struktur der Rotorblätter besteht aus Glasfaser-Verstärktem-Kunststoff (GFK) oder Carbonfaser-Verstärktem-Kunststoff (CFK). Die von Fraunhofer bestätigte Aufrauung führt weiter zur Abgabe dieser toxischen Mikropartikel und kontaminiert damit die Böden rund um das Windrad. In einem Gutachten, das Rechtsanwalt Thomas Mock im vergangenen Jahr dem Niedersächsischen Landtag vorgelegt hat, wird eine Kontaminierung im Umkreis von 1000 Metern angenommen. Die von den Rotorblättern sich ablösenden Mikropartikel sind synthetisch hergestellte Substanzen, die in der Natur nicht vorkommen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie gleichzeitig wasserabweisend (hydrophob), fettabweisend (lipophob) und schmutzabweisend wirken. Aufgrund ihrer hohen Stabilität werden die chemischen Verbindungen von Carbon/GFK/CFK durch die in der Umwelt üblichen Abbauprozesse praktisch nicht zerstört. Dementsprechend lassen sie sich auch dem Abwasser durch die in Kläranlagen gängigen Abbauverfahren nicht entziehen. Mit anderen Worten: Sie verbleiben dauerhaft in den Böden oder im Grundwasser, sofern sie nicht in die Pflanzen aufgenommen werden und damit in die Nahrung von Mensch und Tier gelangen. Carbon/GFK/CFK sind für Menschen und Tiere toxisch und stehen im Verdacht, in hohen Dosen fortpflanzungsgefährdend und krebserregend zu sein (u.a. Bisphenol-A) und werden mit Asbest gleichgesetzt (UBA 2020).	Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren	
Windkraft ist weder sauber, noch erneuerbar, der Wind weht oder eben nicht. Er ist erheblich umweltschädlicher als herkömmliche Kraftwerke, denn diese kontaminieren nicht großräumig landwirtschaftlich genutzte Böden. Sie stellen damit eine enorme Gefahr für unsere Ernährungssicherheit dar. Windräder entnehmen der Atmosphäre Energie und wandeln damit zwangsläufig das Klima. Windenergieanlagen als umweltfreundlich hinzustellen ist der größte Schwindel unter den vielen Klima-Falschinformationen.	Der Einwand, Windenergie sei weder sauber noch erneuerbar und stelle eine Gefahr für Umwelt und Ernährungssicherheit dar, ist in dieser Pauschalität nicht haltbar. Windenergie basiert auf natürlichen, sich ständig erneuernden Luftbewegungen und zählt daher eindeutig zu den erneuerbaren Energien. Nach Einschätzung des Umweltbundesamt gehört sie zu den umweltfreundlichsten Formen	

	der Stromerzeugung, da im Betrieb keine relevanten Luftschadstoffe entstehen und die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus hinweg sehr gering sind. Für eine großflächige Kontamination landwirtschaftlicher Böden oder eine Gefährdung der Ernährungssicherheit durch Windenergieanlagen gibt es keine belastbaren wissenschaftlichen Belege. Die Flächen bleiben in der Regel weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Auch die These, Windenergieanlagen würden das Klima in relevanter Weise verändern, ist wissenschaftlich nicht fundiert. Der Energieentzug aus der Atmosphäre ist im Vergleich zu natürlichen Prozessen vernachlässigbar.	

Nr. 62 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hertzler, Sehr geehrte Damen und Herren im Stadtrat, im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB zum Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel -Teilfortschreibung Windenergie - nehme ich Stellung, und lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung aufs Entschiedenste ab. Ich wohne mein ganzes Leben lang schon in Böckweiler. Meine Heimat, mein Idyll, mein Rückzugsort nach dem stressigen Arbeitsalltag in der Stadt, mein Erholungsort. Bewusst wollte ich mit meiner Familie hier immer leben. Und nun kommen über 260 Meter hohe Windkraftanlagen? Mitten rein in dieses Idyll, in unsere Heimat! Mitten ins Bliesgau Biosphärenreservat, das doch gross auf ihrer Homepage beworben wird. Es macht sich sicherlich gut als Werbung hierfür, wenn sie die Fotos auf ihrer Homepage erneuern müssen wegen der Windkraftanlagen. Auch steht hier in meinem Heimatort die älteste Kirche im Saarland, und auch im Wald die Turmruine des Alexanderturm, beides	Wird zur Kenntnis genommen. Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Besuchermagnete für Neugierige und Erholungssuchende von überall her.
Wohl nicht mehr, wenn sie dann erst eingebettet sind in Windkraftanlagen und man von der Turmruine aus diese schönen hohen Anlagen bewundern darf, anstatt den wunderschönen Wald im Biosphärenreservat.
Aber das können Sie alle natürlich nicht wissen da unten in Blieskastel, dass wissen nur wir Menschen, die hier Leben und das alles täglich erleben dürfen, weil wir hier an einem wunderbaren Fleck Erde leben, den Sie mutwillig zerstören möchten durch das geplante Vorhaben.
Als Einwohnerin von Böckweiler bin ich von der Errichtung der Windkraftanlagen durch Infraschall und Schattenschlag und auch stark blinkende Beleuchtung zur Flugsicherung sehr stark betroffen.
Da die Windkraftanlagen eine Höhe von über 260 Metern erreichen, werden sie von überall gesehen und auch gehört werden.
Haben Sie und der Stadtrat auch nur im Entferntesten eine Ahnung, was das für uns, die wir täglich hier Leben, dann bedeutet?
Dann ist hier nichts mehr mit Erholung im eigenen Zuhause im schönen Biosphärenreservat.

Hier wird unser schöner Wald zerstört für ein völlig irrsinniges Projekt.
Das ist definitiv weder grün noch Umweltschutz.
Und die Investoren, die weit außerhalb wohnen, reiben sich die Hände.
Machen Gewinne auf unsere Kosten. Und wir kleine Bürger können es ausbaden.
Uns hier oben in den kleinen Dörfern vergessen Sie leider bei Ihren Gesprächen im Stadtrat.
Von Beteiligung der Bürger ist hier überhaupt nichts zu spüren, weder an den Gesprächen, noch an den Einnahmen. Ganz im Gegenteil.
Ist das die Politik, die Sie und der Stadtrat betreiben wollen?
Sie haben eine Verpflichtung allen gegenüber, nicht nur den Orten im Bliestal.

Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden in der Gemarkung Böckweiler als mäßig eingestuft. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis ist durch die Planung keine Gesundheitsgefährdung erkennbar. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Auch die Betrachtung des Schattenwurfes wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Sofern es zu Waldrodungen kommen sollte, werden auch diese Flächen an einer anderen Stelle flächenmäßig 1:1 ausgeglichen.

Wir hier oben sind auch Bürger der Stadt Blieskastel. Zählen wir nichts? Nur weil unsere Orte so klein sind und zu wenig Wählerstimmen liefern? Sie zerstören hier das Leben von vielen Menschen, die sich hier in diesen wunderbaren kleinen Orten ihr kleines Idyll geschaffen haben. Ihren persönlichen Rückzugsort für den Rest des Lebens, ihr Zuhause. Auch viele junge Familien im Übrigen, die bewusst hier leben möchten. Ich hoffe Sie alle sind sich darüber bewusst, wenn Sie an dieser völlig irrsinnigen Entscheidung festhalten. Ich selbst war im Organisationsteam bei unserem Jubiläumsfest vor 2 Jahren. Was ein grosser Erfolg für unseren Ort war. Denken Sie allen ernstes, Sie alle wären auf Festen hier noch gerne gesehen Gäste, wenn Sie dieses Vorhaben hier weiter voran treiben? Nur ein Schelm würde das wirklich glauben! Sie liefern uns hier der Geldgier von Investoren aus, ohne Rücksicht auf Verluste. Dafür wurden Sie nicht gewählt. Ein Bürgermeister und auch Stadtrat haben eine Verpflichtung allen Bürgern gegenüber, nicht nur gegenüber irgendwelchen geldgierigen Investoren, die sich hier auf Kosten anderer bereichern können. Vielleicht denken Sie mal darüber nach, bevor Sie uns alle hier einfach ausliefern! Als betroffene Einwohnerin von Böckweiler erwarte ich ein Absehen von diesem völlig irsinnigen Vorhaben. Windkraft im Biosphärenreservat, das ist einfach ein Widerspruch in sich! Ich bitte um Eingangsbestätigung der Mail.	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen. Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt.	

Nr. 63 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, Der Bau von Windkraftanlagen ist weiterhin umstritten. Zu viele negative Auswirkungen sind inzwischen belegt oder befinden sich noch in der Phase der Erforschung. Windkraftanlagen greifen tief in natürliche Ökosysteme ein und verursachen eine Reihe wissenschaftlich dokumentierter Schäden. Diese betreffen **Tiere, Böden, Vegetation, Mikroklima und ganze Nahrungsnetze**. Die negativen Auswirkungen ergeben		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

sich nicht aus einem einzelnen Problem, sondern aus einer **Kette ökologischer Belastungen**, die sich gegenseitig verstärken.

1. Hohe Verluste bei Vögeln und Fledermäusen – Eingriff in zentrale Ökosystemrollen

Windkraftanlagen führen zu **massiven Tierverlusten**, insbesondere bei geschützten Vogel- und Fledermausarten.

Zahlreiche Anlagen stehen innerhalb oder nahe **Vogelschutzgebieten**, wodurch streng geschützte Arten wie Rotmilan oder Schreiadler stark gefährdet werden.

Jährlich sterben in windkraftreichen Regionen **bis zu eine Million Fledermäuse**, was trophische Systeme destabilisiert. Fledermäuse kontrollieren Insektenpopulationen insbesondere viele Schädlinge und sind zentrale Bausteine im Ökosystem.

Der Verlust dieser Arten führt zu ökologischen Kettenreaktionen – weniger Insektenkontrolle, mehr Schädlingsdruck und empfindliche Störungen im Gleichgewicht ganzer Lebensgemeinschaften.

2. Bedeutende Insektenverluste – Störung der Nahrungsnetze

Windkraftanlagen wirken als **„Biodiversitätssenken" für Insekten**, die sie in großer Zahl schädigen oder töten. Immer sind hier auch so wichtigen **Bestäuber** betroffen.

Wissenschaftliche Analysen dokumentieren erhebliche Insektenmortalität, was zu tiefgreifenden ökologischen Störungen führt.

Modellrechnungen zeigen Verluste von mehreren **Billionen Insekten pro Jahr** in Deutschland.

Begründung:

Insekten sind die Basis fast aller terrestrischen Nahrungsnetze – sie bestäuben Pflanzen, zersetzen organische Stoffe und ernähren unzählige Tierarten. Ihr Verlust wirkt sich auf alle folgenden Trophic-Ebenen aus.

3. Zerstörung von Lebensräumen – besonders im Wald

Windparks führen zu **erheblichen Vegetations- und Waldschäden**, insbesondere durch Rodungen, Straßenbau und dauerhafte Bodenveränderungen.

Studien zeigen großflächige **Reduktion der Belaubung**, **Bodenerosion** und Waldschäden von etwa **4,3 ha pro installiertem Megawatt**.

Wälder verlieren durch Windkraftinfrastruktur dauerhaft biologische Funktionen und Artenreichtum.

Die Auswirkungen auf die Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" wurde im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.

Die Waldflächen wurden von der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgeschlossen. Es gibt eine verbleidende Restfläche, die allerdings eine Kalamitätsfläche ist und somit keine Waldfunktion mehr. Sofern es bau-

Wälder und naturbelassene Flächen sind kohlenstoffspeichernde, klimaregulierende und artenreiche Ökosysteme. Eingriffe dieser Größenordnung beeinträchtigen ihre Struktur und Widerstandsfähigkeit nachhaltig.

4. Massive Bodenzerstörung, Erosion und Verlust von Nährstoffen

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führt zu **weitreichenden Schäden an Böden**:

Verlust von **bis zu 500 Tonnen Mutterboden pro Anlage**, inklusive Nährstoffverarmung an Phosphor, Stickstoff und organischem Kohlenstoff. Diese Böden sind nicht regenerierbar im menschlichen Zeitmaßstab. Ihre Schädigung bedeutet Verlust von Mikrobiologie, Wasserhaltefähigkeit und langfristiger Ökosystemleistung.

5. Rückgang von Bodenmikroorganismen und Mikrofauna

Durch Nährstoffverlust, Bodenerosion und Vegetationsrückgang kommt es unter Windkraftanlagen zu einem erheblichen **Rückgang von Nematoden und anderen Mikroorganismen**, die für Bodenfruchtbarkeit essenziell sind.

Bodenmikroorganismen halten Nährstoffkreisläufe in Gang. Werden sie geschädigt, fällt das gesamte Ökosystem aus dem Gleichgewicht – Böden verarmen und regenerieren sich kaum.

6. Mikroklimatische Veränderungen – Erwärmung und Austrocknung

Windkraftanlagen verändern nachweislich das Mikroklima:

Erhöhung der bodennahen Temperaturen um bis zu 0,72 °C in Untersuchungen.

Rückgang der Bodenfeuchtigkeit durch Turbulenzen und veränderte Luftschichtung.

Der „Wake-Effekt“ verursacht längerfristige lokale Klimaveränderungen, laut Bundestagsanalyse klar dokumentiert.

Mikroklima beeinflusst Vegetation, Bodenleben und Wasserhaushalt. Schon kleine Temperatur- und Feuchteänderungen verändern Artenzusammensetzungen und ökologische Prozesse.

7. Störung und Verdrängung von Wildtieren

bedingt zu Waldrodungen kommen sollte, werden auch diese Flächen an einer anderen Stelle flächenmäßig 1:1 ausgeglichen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gerade in Wasserschutzgebieten wird sehr genau geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein Bau überhaupt zulässig ist.

Viele Wildtierarten meiden Windparks: Rehe, Füchse, Hasen, und Wölfe weichen Windkraftstandorten aus. Meidungsverhalten führt zu Habitatverlust, Stress, unterbrochenen Wanderrouten und verringerter Reproduktion.	
Windkraftanlagen beeinträchtigen die Umwelt durch eine **Vielzahl ineinandergreifender Mechanismen**: Sie töten große Mengen geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten). Sie zerstören die Grundlage ökologischer Prozesse: Böden, Mikroorganismen, Vegetation. Sie verändern das Mikroklima und verschieben ökologische Gleichgewichte. Sie zerschneiden und fragmentieren Lebensräume – auch Schutzgebiete. Sie stören komplexe Nahrungsnetze und verursachen langfristige Rückgänge in der Biodiversität. All dies geschieht **nicht punktuell**, sondern **systemisch und dauerhaft** – **vom Bau über den Betrieb bis zur schwierigen Entsorgung.** Deshalb gelten Windkraftanlagen, trotz ihres Vorteils bei der Stromproduktion, aus ökologischer Sicht als **belastend und in vielen Bereichen umweltschädlich**.	Die Wechselwirkungen der unterschiedlichen Schutzgüter wurde im Umweltbericht in Kapitel 13 „Wechselwirkungen“ untersucht.
Windkraftanlagen sind trotz ihres Beitrags zur Energiewende nicht wirklich ökologisch sinnvoll, da sie lokale Ökosysteme sowie empfindliche Flora und Fauna beeinträchtigen oder gar zerstören. **Letztendlich profitieren vom Bau der Windkraftanlagen nur die Betreiber und die Landverpächter und große Unternehmen können hier und da damit auch „Greenwashing“ betreiben.** 1. Staatliche Rahmenbedingungen begünstigen große Akteure Der Staat schafft über Gesetze, Förderprogramme, Vergütungssysteme oder Ausschreibungen oft **sehr spezialisierte Marktbedingungen**. Davon profitieren typischerweise: finanzstarke Unternehmen professionelle Projektgesellschaften Eigentümer großer Flächen oder Kapitalanteile Kleinere Akteure, Bürger oder örtliche Gemeinschaften haben häufig weder das Kapital, noch das Know-how, um sich in solchen Strukturen zu beteiligen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die „Spielregeln“ für wenige geschrieben sind.	Die pauschale Darstellung von Windkraftanlagen als dauerhaft umweltschädlich ist nicht haltbar. Zwar greifen Bau und Betrieb in die Natur ein, diese Eingriffe sind jedoch lokal begrenzt, streng reguliert und durch Schutzmaßnahmen weitgehend steuerbar. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächen-

	beitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.
2. Einnahmeströme fließen zentralisiert – Kosten und Auswirkungen lokal Wenn neue staatliche Programme oder Märkte entstehen, ergibt sich häufig folgendes Muster: **Einnahmen und Gewinne** werden bei Betreibern, Investoren oder Flächeneigentümern konzentriert **Kosten, Veränderungen oder Belastungen** (z. B. Landschaftsveränderung, Lärmbelastung, steigende Lebenshaltungskosten) betreffen breite Teile der Bevölkerung Diese Asymmetrie lässt viele Bürger den Eindruck gewinnen, dass der Staat wirtschaftliche Vorteile **nicht gerecht verteilt**, sondern eine „Schieflage“ begünstigt.	Gemäß § 6 EEG partizipieren Kommunen finanziell von Windparks. Die damit verbundenen Einnahmen fließen in den kommunalen Haushalt und ermöglichen die Umsetzung von Projekten in den Stadtteilen.
3. Komplexe Förder- und Ausschreibungsstrukturen verhindern breite Beteiligung Viele staatliche Programme sind: bürokratisch technokratisch auf große Investoren zugeschnitten Das führt dazu, dass es **realistisch nur wenigen Akteuren möglich ist, überhaupt daran teilzunehmen**. Bürgerinnen und Bürger fühlen sich dadurch von den potenziellen Vorteilen ausgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Fehlende direkte Rückflüsse an Betroffene Ein weiterer Grund für das Gefühl, dass eine Einnahmequelle nur für wenige geschaffen wird: Die **direkten Gewinne** bleiben bei Unternehmen oder Landbesitzern. Die **allgemeinen Vorteile** (z. B. niedrigere Energiepreise, kommunale Einnahmen, regionale Wertschöpfung) sind dagegen **indirekt, verzögert oder kaum sichtbar**. Wenn Betroffene keine direkten finanziellen Vorteile erleben, verstärkt sich das Gefühl der Ungerechtigkeit – selbst wenn staatliche Programme langfristig gesamtgesellschaftliche Ziele verfolgen.	Siehe oben.
5. Mangelnde Transparenz erhöht das Misstrauen Oft fühlen sich Bürger schlecht informiert über: tatsächliche Zahlungströme Gewinner und Verlierer	

langfristige wirtschaftliche Folgen Wo Transparenz fehlt, entsteht schnell der Eindruck, der Staat fördere gezielt bestimmte Interessengruppen.		
Aus dieser Perspektive sieht es wieder einmal mehr so aus , als würde der Staat wieder einmal ein System schaffen, bei dem: **die Gewinne zentralisiert** **die Lasten dezentralisiert** **die Beteiligungsmöglichkeiten ungleich verteilt** und **die Vorteile für die breite Bevölkerung nicht unmittelbar spürbar sind**. Dadurch entsteht dann wohl die Tatsche, dass eine öffentliche Maßnahme angeblich zwar im Namen des Allgemeinwohls eingeführt wird, aber **wirtschaftlich vor allem einer kleinen Gruppe zugutekommt**. **Statt ausschließlich auf Windkraftanlagen zu setzen, wäre es daher oft sinnvoller, das Stromnetz gezielt auszubauen und Privatpersonen stärker bei der Installation von Photovoltaikanlagen zu fördern, weil so dezentraler, naturverträglicher Strom erzeugt und die Energiewende breiter getragen werden kann.**	Das Genehmigungsverfahren zum TeilFNP Windenergie wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im zweistufigen Verfahren durchgeführt. Dies beinhaltet eine frühzeitgie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und eine Beteiligung der Öffentlichkeit während der öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB). Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Aufstellung des Flächennutzungsplan Teilbereich Windenergie schließt eine weitere Planung von PV-Freiflächenanlagen nicht aus.	

Nr. 64 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein. Ich wohne mit meiner Familie im […] und bin somit von der Aufstellung von Windrädern auf den Planungsflächen mit den Kennziffern „B“ unmittelbar betroffen bzw. ich kenne diese Naturgebiet mit seiner Artenvielfalt sehr gut. Diese ausgewiesenen Flächen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurde im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

weisen ein sensibles Öko-System auf. Insbesondere ist das Vorkommen mit den Brutstätten des Rotmilasns zu nennen, aber auch die Jagdgründe des Schwarzmilans sowie das Vorkommen verschiedener Fledermäusearten muss gennant werden. Die Aufstellung und der Betrieb von Windrädern in den gekennzeichneten Flächen würde das Vorkommen des Rotmilans und des Schwarzmilans gefährden bis hin zur Aufgabe des äußerst bedeutenden Brutgebietes. Die bei der Errichtung der Windräder entstehenden Beeinträchtigungen des Aufstellortes und de Umfeldes sind schwerwiegend. Acker- und Weideland geht unwiederbringlich verloren. Durch die Fundamente wird die Oberfläche versiegelt, bei der Herstellung der Zuwegungen wird ie Oberfläche derart verdichtet, dass Niederschlagswasser vermehrt oberflächelich abläuft. Durch die Errichtung der Stromtrassen wird der Boden über sehr große Distanzen aufgegraben. Dies birgt die Gefahr dass wasserundruchlässige Schichten, die sich durch das Vorhandensein von Mardellen mit eienr ganzjährigen Wasseransammlung auszeichnen, geschädigt werden und dem feuchtigkeitsregulierenden Ökosystem nicht mehr zur Verfügung stehen mit den gravierenden Folgen für das lokale Klima. Waldflächen zu roden für die Aufstellung von Windenergieanlagen lehne ich grundsätzlich ab, Die ausgewiesenen Flächen weisen eine unberührte und inakte Naturlandschaft auf, die mittlerweile eien Seltenheit darstellt und nicht geopfert werden darf. Aus diesen Gründen lehne ich den vorliegenden Teilflächenntzungsplan Windenergieanlagen ab.	sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen. Die Waldflächen wurden von der Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie ausgeschlossen. Es gibt eine verbleidende Restfläche, die allerdings eine Kalamitätsfläche ist und somit keine Waldfunktion mehr. Sofern es baubedingt zu Waldrodungen kommen sollte, werden auch diese Flächen an einer anderen Stelle flächenmäßig 1:1 ausgeglichen.	

Nr. 65 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbaufläche Webenheim/Renkersberg) nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehnen die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab. **Konflikte des Vorhabens mit den BNatschG bzw. Arten- und Naturschutz (Ermittlungsdefizite und Abwägungsrisiken)**	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen Bauleitpläne vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingenden artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann. Der vorliegende Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später eventuell erteilt werden könnten
Damit bestehen derzeit Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Festlegung der Flächen unter diesen Umständen würde die Planung rechtlich angreifbar machen und birgt das Risiko späterer Planungs- oder Genehmigungsstopps.
Ergänzend wird an dieser Stelle auf das Schreiben des NABU Saarland e.V. vom 15.07.2025 an die Stadt Blieskastel im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§4(1) und 2(2) BauGB verwiesen, in dem auf Probleme hinsichtlich Natur- und Artenschutz hingewiesen und letztendlich seitens des NABU Landesverbandes die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes abgelehnt wird. Zu den benannten Gründen zählen mitunter die Funktion des Bliesgau als "...bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevanten Arten (Import Bird Area), die vorhandene Greifvogeldichte (u.a. Rotmilandichte zentrum) sowie die Dichte an FFh-, Vogelschutz und Naturschutz..." (s. Bekanntmachung S. 112).
Nicht zuletzt wurde seitens BügerInnen bereits mehrfach die in Frage gestellte Milanpopulation mittels Videoaufnahmen dokumentiert und auf diese hingewiesen. Auch der in der gutachterlichen Grundlage vom 25.10.2012 geforderte dargelegt Schutz der Greifvögel ist augenscheinlich in Vergessenheit geraten. Weder bei der Bearbeitung der Böden unter den WEA und noch während der Brutzeit werden die WKA abgeschaltet.
Eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sowie bereits vorgebrachter Bedenken während der Planung bzw. im Zuge der Abwägung ist auf dieser Basis nicht erkennbar und wird daher

Die pauschale Schlussfolgerung, kollisions- und gebietsverträgliche Risiken seien planungsrechtlich nicht beherrschbar, ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.

Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie.
Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig.
Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

an dieser Stelle in Frage gestellt. Wenn an der Planung festgehalten werden soll bedarf es nicht allein hinsichtlich der genannten Aspekte einer deutlich detaillierteren Untersuchung als belastbare Grundlage im Zuge der Abwägung.

2. Missachtung der gebotenen, fairen Lastenverteilung

Neben artenschutzrechtlichen Aspekten gilt allgemein bei Planungen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der BauNVO und des BImSchG. Inwiefern wird im Zuge der Abwägung in Webenheim der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt, wo sich der Ort durch Gewerbegebiet, Bundesstraße und bestehenden Windkraftanlagen bereits in großen Teilen "eingekesselt" zeigt. Die optisch bedrängenden Wirkung der geplanten, großen WEA in Böckweiler, die ebenfalls mit einer Höhe von 270 m das gesammte Gebiet/ Bliesgau domminieren werden und nur ca .2 km von Webenheim (Luftlinie) entfernt sind, verschärfen dieses Gefühl und lässt den Anwohnern Webenheim keinen Ausweichraum mehr (siehe optisch bedrängende Wirkung .(Seite 43 Umweltbericht)

Durch eine ersichtlich fehlende Abwägungsgerechtigkeit (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten wird Webenheim erneut massiv belastet und der gebotenen, fairen Lastenverteilung wird keine Rechnung getragen.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen (bestehend und neu) darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist.
Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt.

3**. Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm nicht sichergestellt**

Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 56) auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Von dem Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach §3 BauNVO betroffen für die gemäß Nr.6.1.(f) TA Lärm geringere Grenzwerte gelten und die sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet zeigen. Vorliegende Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die für reine Wohngebiete geltendem Grenzwerte mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können. Ferner wurde seitens der Bevölkerung bereits auf eine Überschreitung der Grenzwerte (35db) mit den bestehenden Windkraftanlagen hingewiesen. Dem LUA liegen bereits mehrfach Dokus der Lärmüberschreitung vor. Eine Einhaltung der Grenzwerte bei Errichtung der geplanten

Siehe oben.

WKA scheint vor diesem Hintergrund nicht möglich, ferner besteht bereits heute Handlungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der ansässigen Bevölkerung. Aufgrund der Vorbelastung ist die Einhaltung der Werte im Detail zu prüfen und nachzuweisen. Insbesondere ist hier zu beachten, daß die bestehende Lärmbelastung durch die zusätzlichen Lärmemission erhöht und dadurch der Grenzwert nicht mehr einhaltbar sein wird. Insgesamt spiegelt das Fazit des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch diese Problematik“ wider: *„Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig bis hoch einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.“(*Seite 56) Wegen der mäßigen bis hohen Einschätzung ist demnach von dem Vorhaben Abstand zu nehmen. Nicht zuletzt der Umweltbericht, die Stellungsnahmen (bspw. des NABUs) sowie die vorgebrachten Aspekte machen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhabens deutlich bzw. lehnen eine Errichtung der Windkraftanlagen an diesen Standorten ab. Ferner scheint die Einhaltung/Berücksichtigung artenschutz- und planungsrechtlicher Belange/Aspekte nicht ausreichend sichergestellt. Bestrebungen der Stadt, Bedenken, die zu großen Teilen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, oder gar aufgewiesene Lücken in der Abwägungsgrundlagedurch zusätzliche Untersuchungen o.ä. auszuräumen bzw. zu füllen sind nicht erkennbar Die Planung erscheint willkürlich. Insgesamt ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund vehement an dem Standort festgehalten bzw. die Planungen verfolgt werden. Falls dies mit der vermutlich bereits bestehen engen Zusammenarbeit mit Planern/Erstellern oder Betreibern zusammenhängt untergräbt dies nachhaltig das Vertrauen in eine sachliche und unabhängige Arbeitsweise der Verwaltung	Es ist gängige Praxis in der Bauleitplanung Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, welche das Ziel haben, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu verhindern. Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen. Inwiefern die Planung willkürlich erscheint kann nicht nachvollzogen werden. Die Auswahl der Sonderbauflächen erfolgt über festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.
Auch die neuste, richtungsweisende politische Entwicklung in der EU muss berücksichtigt werden und fordert eine weitsichtigere Planung! Zitat vom 10.3.2026 EU- Präsidentin von der Leyen: *„…Abkehr von Atomkraft war „strategischer Fehler Europas….. „*	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am

Ausführliche, belastbare Studien liegen sicher vor. Auch die geplante Streichung der Subventionen für WEK zeigen die Richtung an. Dies muss beachtet werden! Infraschall Die Schädlichkeit des Infraschalls auf die Mensch – und sicher auch Tiergesundheit wurde in mehreren Studien bereit erforscht und bestätigt. Mit der Höhe der WEA wächst auch das Risiko der gesundheitsschädlichen Einflüsse. Mit dem Straßburger Urteil von Nov 2025 wurde dies erneut bestätigt und weitere Klagen mit Aussicht auf Erfolg werden folgen. Auch dieses Gesundheitsrisiko muss bei der Planung berücksichtigt werden und es muss im Interesse der Stadt Blieskastel liegen seine Bürger vorrausschauend vor schädlichen Einträgen zu schützen. Entstehung, Reichweite und Wirkung von Infraschall aus Windanlagen Prof. Dr. Werner Roos,Titisee-Neustadt (Februar 2022) u a.	Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen. Das Thema Infraschall ist ein stark kontrovers diskutiertes Thema, zu dem es zahlreiche Studien und Untersuchungen gibt, die unterschiedliche Resultate vorweisen.
4. zu beachtende Probleme 4.a Immobilien: Durch die, mit Steuergeldern subventionierten WEA erleiden tausende Hausbesitzer einen Wertverlust ihrer Immobilen von 7 -25 % Wertverlust, das ist schlecht vermittelbar. Das, von der Stadt Blieskastel vormals als ganz ruhige Wohnlage und daher als teueres Neubaugebiet in Webenheim beworben und vermarktet, wurde mit einem Schlag zu einem unattraktiven Standort. Die laufenden Planungen der WEA waren damals schon der Stadt bekannt, Infos „unterdrückt“ und dann leider auch noch die „Fristen verpasst“. Das hinterlässt bis heute einen bitteren Nachgeschmack und schränkt auch hier die Glaubwürdigkeit massiv ein. Für den Fall einer tatsächlichen Genehmigung der Erweiterung erwarte ich von der Stadtverwaltung Blieskastel diesen 25%-tigen Wertverlust bei der Berechnung des Bodenrichtwertes aller betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
4.b Lebensqualität: Die Lebensqualität wird stark eingeschränkt durch die bedrohliche Kulisse, durch Lärm, Schlagschatten, Blickeinschränkungen, fehlende Erholung, uvm.	Durch strenge gesetzlichen Vorgaben, die bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

4.c Giftiger Eintrag in die Böden durch Abnutzung und Entsorgung der Rotoren, diese enthalten Ewigkeitschemikalien, die die Böden im großen Umkreis durch ihre Abnutzung verseuchen und daher die Lebensmittelproduktion gefährden. Auch die Entsorgung der Rotorenblätter ist bis heute nicht zufriedenstellend geklärt. Daran ist nichts mehr „Grün“. Es ist zu viel nicht geklärt. Der Blick auf das vermeintlich „schnelle Geld“ greift hier zu kurz.	eingehalten werden, werden die genannten Aspekte, welche die Lebensqualität einschränken sollen verhindert. Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren
4.d CO2, hohe Emissionen und seltene Erden bei Herstellung und Aufstellung der WEA. Ist alles bekannt, wird aber stillschweigend ignoriert.	Die Hinweise sind jedoch weder unbekannt noch werden sie „stillschweigend ignoriert“. Im Gegenteil: Die Umweltwirkungen von Windenergieanlagen werden umfassend untersucht und sind Bestandteil zahlreicher Lebenszyklusanalysen. Diese zeigen übereinstimmend, dass die bei Herstellung, Transport, Errichtung und Rückbau entstehenden Emissionen im Vergleich zur erzeugten Strommenge relativ gering sind. Bereits nach wenigen Monaten bis wenigen Jahren haben Windenergieanlagen die für ihre Herstellung aufgewendete Energie und die damit verbundenen CO_2-Emissionen bilanziell ausgeglichen.
4.e Tourismus/Wanderweg/Prospekte Blieskastel und der Bliesgau hat viel in Naturtourismus investiert und auch viel erreicht. Wunderschöne Prospekte über Natur und Landschaft glänzen im Tourismusbüro, Wanderwege sind ausgezeichnet zum Beispiel ist der Bliessteig ein beliebtes Ziel für Besucher. Riesige WEA Industrieanlagen, die dann den Bliesgau dominieren werden, dürften niemand mehr wirklich anziehen. Ist diese Minderung der Attraktivität berücksichtigt? Erholung und Naturtourismus sieht anders aus. „…statistische Analyse belegt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können…“ Quelle: Beeinflussen Windräder den Tourismus?: Wissenschaftsjahr 2015 - Zukunftsstadt	Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Auch sind die Auswirkungen auf den Tourismus nicht eindeutig belegt und entsprechend umstritten. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 66 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum oben genannten Teilflächennutzungsplan Stellung. Wir lehnen eine weitere Ausweisung bzw. Verdichtung von Windenergieflächen im Bereich Webenheim/Renkersberg aus folgenden fachlichen Gründen ab und fordern eine detaillierte Überprüfung der Belastungssituation.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass es sich um die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
<u>Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme durch Kumulationslärm</u> Webenheim ist durch die erhöhte Verkehrsbelastung durch die B 423, das angrenzende größte Industriegebiet der Stadt Blieskastel und die bereits vorhandenen Windkraftanlagen bereits einer erheblichen Schallemission ausgesetzt. Wir fordern deshalb entsprechend die Erstellung einer Summenpegelprognose. Es darf nicht nur der isolierte Schall der Windräder betrachtet werden, sondern vielmehr muss nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der TA Lärm für reine Wohngebiete in der Gesamtschau aller Lärmquellen (Verkehr + Industrie + Bestandswindräder + Neuplanung) nicht überschritten werden.	Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen (bestehend und neu) darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.100 m im Bereich Webenheim –Renkersberg zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist. Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt.	
<u>Unzumutbare optisch bedrängende Wirkung (Riegelbildung)</u> Durch die bestehenden Windenergieanlagen und die großvolumigen Bauten des Industriegebiets entsteht eine „Umzingelungswirkung“. Wir fordern ein Sichtgutachten, das die kumulative optische Bedrängung auf den Ort in Webenheim bewertet. Die rechtlich zulässigen Schwellenwerte für die Bedrängung sind hier durch die Vorbelastung bereits erreicht.	Für genau solche Fälle sehen Genehmigungsverfahren bereits umfassende Prüfungen vor, bei denen Vorbelastungen – etwa durch bestehende Anlagen oder Industriegebiete – berücksichtigt werden. Klare gesetzliche Vorgaben zu Abständen und Sichtachsen stellen sicher, dass eine tatsächliche optische Überlastung vermieden wird.	
<u>Berücksichtigung des Artenschutzes (Gemarkung Webenheim)</u> Lage im Biosphärenreservat Bliesgau	Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete	

	zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.
Die geplanten Flächen befinden sich in einem ökologisch hochsensiblen Raum. Die Ausweisung von industriellen Windenergieanlagen widerspricht den Schutzzielen des Biosphärenreservats, insbesondere dem Erhalt der biologischen Vielfalt und des charakteristischen Landschaftsbildes.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ wurden im Umwelzbericht ermittelt. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Gefährdung windkraftsensibler Vogelarten Das Areal ist Lebensraum und Nahrungshabitat für streng geschützte und windkraftsensible Arten. Insbesondere für den Rotmilan, den Schwarzstorch, den Wespenbussard und den Uhu besteht durch die geplanten Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine bloße Schreibtischprüfung wird der tatsächlichen Dichte dieser Arten im Bliesgau nicht gerecht.	Dass es Rotmilane und Störche im umliegenden Bereich der Sonderbaufläche Renkersberg gibt ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Schutz der Fledermausfauna Der Standort ist Jagdgebiet für streng geschützte Fledermausarten wie den Großen Abendsegler und die Bechsteinfledermaus. Diese sind durch Kollisionen und das Barotrauma (Lungenriss durch Druckunterschiede) unmittelbar in ihrem Bestand bedroht.	
Bodenbewohnende Arten Durch die massive Versiegelung für Fundamente und Zuwegungen werden Lebensräume der Haselmaus sowie der Zauneidechse unwiederbringlich zerstört oder zerschnitten.	Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung.
Forderung nach vertiefter Prüfung Das bisher gewählte (vereinfachte) Verfahren als unzureichend. Aufgrund der hohen Artendichte und der Schutzgebietskulisse fordern wir eine vertiefte Umweltprüfung (UVP) sowie eine umfassende Raumnutzungsanalyse (RNA) über mindestens eine vollständige Brutsaison. Eine Ausweisung der Flächen ohne vorherige, detaillierte Kartierung vor Ort stellt einen schwerwiegenden Abwägungsfehler dar.	a diese Maßnahmen stark vom jeweiligen Standort und den tatsächlichen Eingriffen abhängen, können sie erst festgelegt werden, wenn standortbezogene artenschutzfachliche

Gefährdung des Wasserschutzgebietes Die geplante Fläche liegt innerhalb eines sensiblen Wasserschutzgebietes. Ich fordere ein hydrologisches Fachgutachten, das zweifelsfrei klärt, ob durch Fundamentarbeiten (Versiegelung) und den Betrieb (Gefahrenstoffe) eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann. In Kombination mit der industriellen Vorbelastung ist das Risiko für den Grundwasserkörper in diesem Bereich sehr hoch.	Untersuchungen vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist auf Ebene der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan daher noch nicht möglich. Es wird daraufhin gewiesen, dass in der Umweltprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ ermittelt und bewertet wurden. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sofern Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen. Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gerade in Wasserschutzgebieten wird sehr genau geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein Bau überhaupt zulässig ist.
Fehlende Alternativenprüfung im Stadtgebiet Das Prinzip der Lastenverteilung wird verletzt. Während Webenheim durch die B 423, das Industriegebiet und Bestandswindräder bereits das Maximum an infrastruktureller Last trägt, bleiben andere Potenzialflächen im Stadtgebiet unberücksichtigt. Ich fordere eine erneute Abwägung der Alternativstandorte, die weniger vorbelastet sind.	Das Standortkonzept, aufgestellt als gesamtstädtisch abgeschichtetes Konzept unter Berücksichtigung von Restriktionen aus dem öffentlichen Recht und städtebaulichen Kriterien im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, ist Grundlage des TeilFNP Windenergie. Alternative Standorte bestehen nach den festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden, nicht.
Mindestflächengröße 30 Hekta Fehlende fachliche Herleitung Die pauschale Grenze von 30 Hektar entbehrt einer nachvollziehbaren fachlichen Grundlage. Es wird nicht dargelegt, warum Flächen unterhalb dieser Größe technisch oder wirtschaftlich ungeeignet für die Windenergienutzung sein sollen. Da moderne Einzelanlagen oder kleinere Cluster (2 Anlagen) bereits auf deutlich geringeren Flächen rechtssicher und wirtschaftlich betrieben werden können, wirkt die Grenze von 30 ha willkürlich. Verstoß gegen das Gebot der Substanzialität Durch dieses Kriterium werden zahlreiche potenziell geeignete Flächen im Stadtgebiet vorab ausgesiebt. Dies führt dazu, dass der Windenergie nicht der gesetzlich geforderte „substanzielle Raum“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) eingeräumt wird. Eine Planung,	Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben.

die geeignete Standorte ohne zwingenden Grund ausschließt, riskiert als unzulässige Verhinderungsplanung eingestuft zu werden.

Künstliche Erhöhung des Planungsdrucks:
Der Ausschluss kleinerer, dezentraler Flächen führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Konzentration auf wenige große Standorte (wie z. B. Webenheim). Dies verzerrt die Alternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet. Eine rechtssichere Abwägung müsste auch kleinere Flächen einbeziehen, um die Belastungen solidarisch und nach fachlicher Eignung zu verteilen.
Fehlende Einzelfallprüfung: Ein starres Größenkriterium verhindert eine sachgerechte Einzelfallprüfung. Kleinere Flächen könnten aufgrund ihrer Lage (z. B. geringere Sichtbarkeit, bessere Erschließung) im Vergleich zu den verbleibenden Großflächen vorzugswürdig sein.
Wir fordern Sie daher auf, das Kriterium der Mindestflächengröße fallen zu lassen oder zumindest auf ein fachlich vertretbares Maß (z. B. 5–10 Hektar) zu reduzieren, um eine rechtssichere und faire Standortwahl zu ermöglichen
Abwägungsdefizit:
Die Privilegierung anderer Gemarkungen zulasten Webenheims ohne den Nachweis zwingender harter Tabukriterien stellt einen Abwägungsfehler dar.

Forderung
Wir fordern Sie auf, das starre 30-Hektar-Kriterium aufzuheben und eine erneute, stadtweite Standortprüfung unter Einbeziehung auch kleinerer Flächen vorzunehmen. Nur so kann eine faire und rechtssichere Verteilung der Windenergienutzung gewährleistet werden, die den Schutz der Anwohner in Webenheim angemessen berücksichtigt.
Fazit:
Eine weitere Verdichtung der geplanten Windkraftanlagen in Webenheim missachtet die reale Belastungssituation der Bürgerinnen und Bürger.
Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Einwendung und um Information über das Ergebnis der Abwägung.

Der Eingang der Stellungnahme wurde am 16.03.2026 bestätigt. Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB mitgeteilt.

Nr. 67 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrter […], gegen den oben genannten Entwurf legen wir hiermit frist- und formgemäß Widerspruch ein und begründen diesen wie folgt:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
1. Immenser Wertverlust und wirtschaftliche Folgen In Böckweiler stellt das Eigenheim für die meisten Bürger die wichtigste Wertanlage und Form der Altersvorsorge dar. Studien (u. a. der Universität Frankfurt) sowie Einschätzungen des Haus- und Grundbesitzerverbandes belegen, dass Immobilien im Umfeld von Windenergieanlagen einen Wertverlust von bis zu 25 % erfahren. Dieser Entzug von privatem Vermögen führt zu einem direkten Kaufkraftverlust und verschärft das Risiko der Altersarmut. Es ist ethisch nicht vertretbar, die Rentabilität eines Finanzierungsmodells auf Kosten der privaten Altersvorsorge vieler Bürger zugunsten weniger Profiteure zu realisieren.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.	
2. Ökologische Bedenken und mangelnde Nachhaltigkeit Der Bau von 200 m hohen Anlagen ist mit einem massiven ökologischen Fußabdruck verbunden. Die Versiegelung von ca. 5.000 m² Fläche pro Anlage, der enorme Materialaufwand (ca. 2.800 t Beton, Stahl und Verbundstoffe) sowie die Verwendung von Tropenholz und Schmierstoffen widersprechen dem Ziel des Naturschutzes. Besonders kritisch sehen wir die Lage in Wasserschutzzonen, die eine Gefahr für unser Trinkwasser darstellt.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“,“Wasser“ und „Boden“ wurden im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz.	
3. Fehlende demokratische Legitimation Der Ortsrat von Böckweiler, als direktes Vertretungsorgan der Bürger, wurde in diesem Prozess übergangen oder ignoriert. Dieses Vorgehen empfinden wir als zutiefst undemokratisch.	Der Ortsrat Böckweiler wurde gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach	

4. Fehlende Notwendigkeit und Fehlleitung von Steuergeldern Laut Gutachten (S. 2) ist das Soll-Ziel für WEA-Flächen mit 66 ha bereits erfüllt. Es besteht somit keine Notwendigkeit für eine weitere Ausweisung. Wir fordern stattdessen, die vorhandenen Mittel in die marode Infrastruktur zu investieren – etwa in die Sanierung der Bickenalbstraße oder die Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses Böckweiler, welche seit Jahren versprochen, aber nicht umgesetzt wurden. Ein Nutzen, der diese erheblichen Belastungen rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Wir bitten die Stadt eindringlich, den Flächennutzungsplan im Sinne der Bürger von Böckweiler zu überdenken.	seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit dem Ortsrat zu dem Planvorhaben statt. Gemäß § 6 EEG partizipieren Kommunen finanziell von Windparks. Die damit verbundenen Einnahmen fließen in den kommunalen Haushalt und ermöglichen die Umsetzung von Projekten in den Stadtteilen.	

Nr. 68 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Die Stadt Blieskastel plant, eine Teiländerung ihres derzeit gültigen Flächennutzungsplanes betreffend die Vorrangflächen für Windenergie durchzuführen und hat damit das Büro BGH Plan, Trier beauftragt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Als Ziel der Änderung wird angegeben, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert erfüllen zu wollen: dieser Wert ist bei dem aktuell geltenden FNP mit 66 ha bereits hinreichend erfüllt; **eine Änderung des Planes ist somit nicht erforderlich.**	Da es sich bei dem bestehenden TeilFNP Windenergie um Rotor-In Flächen handelt, kann der Flächenbeitragswert nicht erreicht werden.	
Weiterhin wird argumentiert, dass die bisherigen Vorrangflächen „nur bedingt geeignet“ seien, eine hanebüchene Aussage die unterstellt, dass die damals mit großem finanziellen Aufwand in sechs Anläufen durchgepeitschte Festlegung von Vorrangflächen, die übrigens jetzt im 13. Jahr Rechtskraft besitzt, nichts taugt ! Pikanterweise hat man nun das gleiche Büro BGH mit der Neuaufstellung des FNP beauftragt, das Büro muss also seine damalige Arbeit für unbrauchbar erklären, liefert jetzt aber erstklassige Qualität ab ? Auch muss sich der Stadtrat fragen lassen wieso er damals einer untauglichen Vorlage zugestimmt hat, ggf. müsste sogar die Frage nach einem Schadenersatz gestellt werden. Auch die übrigen Floskeln zur Rechtfertigung der Neuaufstellung wirken wie aus einem Prospekt der Windkraftindustrie kopiert und	Wie in der Begründung geschrieben ist, hat sich beispielsweise eine Fläche zwischenzeitlich als gesetzlich geschützen Biotop entwickelt.	

führen sich zum Teil selbst ad absurdum: es soll ein neues gesamträumliches Standortkonzept entwickelt werden – tatsächlich erfüllt die Stadt mit Hilfe eines willfährigen Dienstleisters die Standortwünsche eines privaten Investors, der VSE AG.
Tatsache ist doch, dass die ‚vollständig neue Restriktionsanalyse' zufällig genau zu den Flächen geführt hat, die der Investor VSE bereits vor Jahresfrist benannt hat und für die er schon Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen hat; der erste und wichtigste Schritt bei einer solchen Investition!

Wird zur Kenntnis genommen.

Transparenz, Steuerungswirkung, Abwägung öffentlicher und privater Belange sehen anders aus!
U.a. suggeriert die Formulierung „Entwicklung weiterer geeigneter Standorte" dass die bis dato geeigneten Bereiche erhalten bleiben – im Planentwurf sind sie jedoch komplett verschwunden! Offen bleibt auch hier die Frage des Schadenersatzes für die bisher dort stattgefundenen Vorleistungen und Planungsprozesse, denen jetzt der Boden entzogen werden soll.

Wird zur Kenntnis genommen.

In Anbetracht o.g. Argumente geht mein Appell an den Stadtrat **„Beenden sie dieses Spiel und kehren zu ihren eigentlichen Aufgaben zurück !"**
Der Rat ist nicht gewählt worden um die Wünsche Einzelner voran zu bringen, sondern soll zum Wohle der Allgemeinheit agieren!
Sollten sie die Voraussetzungen zum Bau und Betrieb dieser WEA schaffen, werden nur VSE, Grundstückseigentümer und Hager davon profitieren !
Für die betroffenen Bürger, die mit der verschandelten Landschaft und den Nebenwirkungen dieser Industrieanlagen leben müssen, wird sich das Angebot an Elektrizität resp. der Strompreis sicher nicht ändern.
Das kann auch die „Soll"-Bestimmung des EEG §6 nicht ausgleichen, wenn sie denn realisiert wird; im Gesamtkontext betrachtet, werden die Kommunen hier mit einem Almosen abgespeist !

Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Abschließend noch ein paar Stichpunkte zu Windrädern als Entscheidungshilfe:

Biosphärenregion Bliesgau
- dient dem Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft, leistet einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Prozesse und der biologischen

Festgesetzte Pflege- und Kernzonen des Biosphärenreservats wurden im Rahmen der Planung als Ausschlussflächen für Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie gewertet, wie dies

Vielfalt, passt das zur industriellen Stromerzeugung mit solchen Monster-WEA ?	im Positionspapier des MAB-Nationalkomitee vom 05.09.2012 vorgeschrieben wurde. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.
Beteiligung / Mitbestimmung der Ortsräte - die Ortsräte der direkt betroffenen Ortsteile Webenheim und Böckweiler haben beide die vorliegende Planung einstimmig abgelehnt, wird das in irgendeiner Form respektiert ?	Die Ortsräte wurde gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat. Darüber hinaus fanden mehrere Besprechungstermine mit dem Ortsrat zu dem Planvorhaben statt.
Technisches Problem „Eiswurf“ im Winter - empfohlen wird, von den Anlagen einen Abstand von 1,5 mal der Bauwerkshöhe zu halten, das wären bei den genannten 260 m ein Radius von 390 m um den jeweiligen Mast bzw. eine Fläche von 48 ha oder ca. 67 Fußballfeldern: wie soll das bei geplanten 5 Anlagen gehen ?	Gemäß § 6 EEG partizipieren Kommunen finanziell von Windparks. Die damit verbundenen Einnahmen fließen in den kommunalen Haushalt und ermöglichen die Umsetzung von Projekten in den Stadtteilen.
Optik / Abstand - laut Experten wirken WEA bei einem Abstand unter 2 mal ihrer Höhe, also bei 520 m, bedrängend auf den Menschen; erst ab dem dreifachen Abstand, also 780 m entfällt dieser Effekt; bei Windparks entfällt die Summationswirkung sogar erst ab 5 km Entfernung ! ist das vorstellbar ?	Die geltenden gesetzlichen Regelungen im Baugesetzbuch lassen die Errichtung von neuen WEA im Abstand bis maximal der 2-fachen Anlagenhöhe zu. Insofern ist die technische Überprägung der Landschaft mit höheren WEA auch ohne die Teilfortschreibung des FNP bereits heute möglich.
Bezüglich der übrigen Schutzgüter, die bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, schließe ich mich den sicherlich zahlreich bei ihnen eingehenden Einwendungen an. Dies insbesondere bei der Stellungnahme der BEG Bliegau eG vom 12.12.2024 (als Anlage beigefügt), die eindrucksvoll belegt dass die jetzt vorliegende Planung nicht auf objektiven Fakten beruht, sondern dass ein politisches Ergebnis gewollt ist ! Ich wiederhole meine eindringliche Bitte an die Mitglieder des Stadtrates Blieskastel: **Denken sie noch einmal nach und lehnen die gewünschte Änderung des FNP ab** PS: Und sagen sie hinterher nicht, sie hätten nichts gewusst !	Wird zur Kenntnis genommen.

Anlage zur Stellungnahme: wir die Bürger-Energiegenossenschaft Bliesgau eG (BEG Bliesgau eG) möchten zu Ihrem Vorhaben, die vorhandenen Windvorranggebiete von Blieskastel aufzuheben, Stellung nehmen. Die BEG Bliesgau eG setzt sich seit mehr als 10 Jahren für die Nutzung der Erneuerbaren Energien (EE) und somit auch für die Windenergienutzung in der Biosphäre Bliesgau ein, um einen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen, unabhängigen Energieversorgung in unserer Region zu leisten. Nach einem aufwändigen Verfahren wurden 2014 schließlich 4 Windvorranggebiete in Blieskastel ausgewiesen. Hiervon das Gebiet bei Webenheim (Renkersberg: ca. 17 ha), ein Gebiet südöstlich von Breitfurt (Geißborn; ca. 23 ha), ein Gebiet westlich von Böckweiler (Hochwald: ca. 13 ha) und ein Gebiet östlich von Altheim (großer Wald: ca. 13 ha). Nach Ausweisung dieser Gebiete und der entsprechenden Flächensicherung, begann die BEG Bliesgau eG 2015 mit der Entwicklung des Windvorranggebietes Hochwald westlich von Böckweiler mit ehrenamtlichem Engagement und großem persönlichem und finanziellem Aufwand mit dem Ziel dort einen Windpark zu errichten. Die Gründe, die 2019 zur Ablehnung des Projektes geführt haben, sind durch die aktuelle Gesetzeslage gegenstandslos geworden. Da sich somit inzwischen die politischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Windkraftprojekten wesentlich verbessert haben, sehen wir nunmehr die Möglichkeit, das Windkraftprojekt Hochwald in Zusammenarbeit mit der Firma Enovos gemeinsam umzusetzen. Dadurch besteht die Chance, das Ziel der Genossenschaft schlussendlich zu erreichen, nämlich einen erheblichen Beitrag zur Energiewende und damit zum Klima- und Umweltschutz zu leisten und dabei auch die Bürger der Region finanziell an einem Windkraftprojekt zu beteiligen. Denn unser Anliegen war es immer durch die Windenergienutzung Wertschöpfung bei den Bürgern vor Ort zu schaffen. Die Bürger, in deren Wohnumgebung die Windanlagen gebaut werden, sollen auch etwas davon haben und nicht nur Unternehmen, Konzerne oder andere Akteure davon profitieren. Denn die Wertschöpfung findet hier statt und soll auch den Menschen hier zugutekommen, was auch zur Akzeptanzsteigerung beiträgt. Vor diesem Hintergrund ist es für uns absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar wieso die Stadt Blieskastel die bestehenden	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die seinerzeitige Ablehnung des Genehmigungsantrags beruhte im Wesentlichen auf Konflikten mit der Flugsicherung und dem Artenschutz. Beide Konflikte bestehen weiterhin, auch wenn die Bedeutung des Artenschutzes durch gesetzliche Änderungen gemindert wurde. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass sowohl die begehrte und bereits ausgewiesene Sonderbaufläche „Hochwald“ als auch das geplante Gebiet Böckweiler-Welschberg in einem Rotmilan-Dichtezentrum liegen. Durch den Einsatz von Antikollisionssystemen besteht in beiden Fällen kein unüberwindbares Pla-	Die Anlage zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Windvorranggebiete, die mit erheblichem finanziellem Aufwand der Stadt schließlich genehmigt wurden, nunmehr aufheben möchte. Wir die BEG Bliesgau eG, möchten Sie dringend bitten, dieses Anliegen, auch im Interesse einer substanziellen Beteiligung der Bürger an einem Windenergieprojekt und der damit verbundenen Akzeptanzsteigerung, zu überdenken. Wir sehen es auch als nicht gerade fair an, dass die städtischen Verantwortlichen bislang das Gespräch mit uns hierzu nicht gesucht haben, obwohl bekannt ist, dass die BEG Bliesgau eG bereits seit vielen Jahren das Windkraftprojekt Hochwald bearbeitet. Stattdessen wird man vor vollendete Tatsachen gestellt und die Interessen der BEG Bliesgau eG und einer Bürgerbeteiligung an der Windenergie bleiben auf der Strecke.	nungshindernis mehr, es ist aber in beiden Fällen mit erheblichen Einschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Der Konflikt mit der Flugsicherung ist im Plangebiet Böckweiler-Welschberg ausgeräumt, im Plangebiet „Hochwald“ durch eine Höhenbegrenzung für WEA zu lösen. Mit dieser Höhenbegrenzung ist aber zusätzlich zu den zu erwartenden Abschaltungen aus dem Einsatz von Antikollisionssystemen mit weiteren Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit zu rechnen. Insofern bietet der Standort Böckweiler-Welschberg mit seiner deutlich größeren Ausdehnung und der fehlenden Höhenbegrenzung deutliche Vorteile für eine wirtschaftliche Nutzung.
Wenn man schon Windvorrangflächen der bisherigen ausgewiesenen Gebiete aufheben möchte, um hierfür andere Flächen auszuweisen, so könnte man das Windvorranggebiet Geißborn (ca. 23 ha) aufheben, da sich hierfür noch kein Projektierer interessiert hat und dies auch nicht zu erwarten ist, weil diese Flächen praktisch nicht für die Windenergie nutzbar sind.	
Es wäre darüber hinaus auch geradezu absurd, ausgerechnet jenes Windvorranggebiet, nämlich das Hochwaldgebiet, zu streichen, das die beste Windhöffigkeit aufweist und dafür Gebiete etwa nordöstlich von Böckweiler auszuweisen, deren Windhöffigkeit und damit die zu erwartenden Winderträge je Windanlage, deutlich ungünstiger sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir möchten daher vorschlagen, dass die Fraktionen von CDU und SPD sowie die Stadtverwaltung uns die Gelegenheit geben, in entsprechenden Gesprächen, unser Sicht der Dinge darzulegen, mit dem Ziel eine Lösung zu finden, die auch die Interessen der Genossenschaft und damit auch die Interessen der Bürger im Hinblick auf eine substanzielle Bürgerbeteiligung berücksichtigen kann. Wir sind davon überzeugt, dass mit gutem Willen auf allen Seiten eine Lösung gefunden werden kann, die den Interessen aller Akteure gerecht wird, ohne einen Beteiligten über Gebühr zu belasten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Eine solche Vorgehensweise halten wir nur für fair und würde auch den Respekt der demokratischen Parteien gegenüber Bürgern zum Ausdruck bringen, die sich in ehrenamtlichem, bürgerschaftlichem Engagement über Jahre hinweg für die Energiewende, für	Wird zur Kenntnis genommen.

Klima- und Umweltschutz, für eine unabhängige Energieversorgung und die Bürgerbeteiligung an der Windenergienutzung eingesetzt haben. Eine Aufhebung der bestehenden Windvorranggebiete in Blieskastel, insbesondere des Gebietes Hochwald, würde jedoch für die BEG Bliesgau eG einen enormen Schaden verursachen und die intensive Arbeit über viele Jahre hinweg wäre umsonst gewesen. Schon aus Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern, müssten wir intensiv darüber nachdenken, wie wir mit einem solchen Schaden umgehen können.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 69 (vom 15.03.2026 per Mail)

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie nehme ich hiermit fristgerecht Stellung. Ich lehne die vom Stadtrat beschlossene Planung entschieden ab. Ergänzend zu meiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, die ich aufrecht erhalte, füge ich im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch folgende Einwendungen insbesondere im Hinblick auf **Konflikte der Blieskasteler Windenergieplanung im Zusammenhang mit dem UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau** hinzu:	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.
Städtebauliche Begründung In der städtebaulichen Zielsetzung (S. 5) wird zum Thema Biosphärenreservat Bliesgau ganz richtig ausgeführt: „Für die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie sind demnach die gesetzlichen Vorgaben des §25 BNatSchG (Biosphärenreservate) und die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in besonderem Maße zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft, welche als Naturgüter eine entscheidende Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und dem damit verbundenen Tourismus sind, werden durch eine flächenhafte technische Überprägung durch die Windenergienutzung in jedem Fall gestört. Das MAB-Nationalkomitee stellt in seinem Positionspapier	Wird zur Kenntnis genommen.	

zur Nutzung von Windenergie und Biomasse in Biosphärenreservaten (2012) hohe Ansprüche an eine entsprechende Planung. Als Voraussetzung einer Ausweisung von Windkraftstandorten innerhalb der Biosphäre sollen nur Flächen der Entwicklungszone beansprucht werden. Hier soll eine Konzentration von Anlagen auf wenigen Standorten stattfinden, um „die notwendige Vielfalt an wirtschaftlichen Nutzungen in der Entwicklungszone zu gewährleisten“. Ziel soll sein, „die Flächeninanspruchnahme [durch die Windenergie] so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit der Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können“.

Von einer besonderen Berücksichtigung der von der UNESCO vorgegebenen Leitlinien und Kriterien bzw. der vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ kann in Blieskastel weder bei der aktuellen Planung noch bei vorhergehenden Anläufen zum Ausbau der Windenergie die Rede sein. Die jeweiligen Stellungnahmen des NABU Saarland, des LUA und der Bürgerinitiative „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau bzw. der Bürgerinitiative Böckweiler „Windkraftfreie Biosphäre“ haben dies immer wieder deutlich gemacht. In den obigen Ausführungen stellt die Stadt Blieskastel zwar grob zusammenfassend fest, was bei der Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung grundsätzlich zu beachten ist, erläutert aber an keiner Stelle was dies im Hinblick auf die konkrete städtische Planung bedeutet. Die Stadt Blieskastel ringt sich in ihrer städtebaulichen Zielsetzung nur zu einem einzigen banalen Satz durch und konstatiert: „Die Stadt Blieskastel kommt mit ihrer städtebaulichen Zielsetzung der Empfehlung des MAB- Nationalkomitees nach und nimmt alle Kernzonen sowie die Pflegezonen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch.“ Angesichts der zahlreichen Zielkonflikte, die sich im Rahmen der Blieskasteler Windenergieplanung im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat auftun, ist dies eine geradezu lächerliche Aussage. Und die Stadt folgt hier auch keiner „Empfehlung“ des MAB-Nationalkomitees, denn Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate sind ohnehin grundsätzlich und vollständig von der Windenergienutzung ausgenommen.

Angesichts dieser in der städtebaulichen Zielsetzung gänzlich fehlenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser komplexen und konfliktträchtigen Thematik, steht zu befürchten, dass die Stadt mit dieser schwierigen Aufgabe, ihr Flächenziel (gemäß SFZG) im

Das Biosphärenreservat hat sich vor Jahren das Ziel gesetzt die Treibhausgasemissionen um 95 % (im Vergleich zum Bezugsjahr 1990) bis 2050 zu senken. Hierbei ist der Einsatz erneuerbarer Energien unerlässlich.

Einklang mit den Vorgaben der UNESCO bzw. des MAB-Nationalkomitees sowie mit den primären Schutzzwecken unserer Biosphäre Bliesgau zu erfüllen, überfordert ist. Allein schon die Kenntnis der ersten 4 Absätze von § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sollten bei dem ein oder anderen doch erste Zweifel daran wecken, ob über 260 Meter hohe Industrieanlagen mit unserer uralten durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägten Bliesgaulandschaft, die zudem noch IBA-Gebiet, Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum ist, tatsächlich vereinbar sind.

§ 25 Biosphärenreservate BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,

in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

Internationaler Kriterienkatalog und Nationaler Kriterienkatalog

Gemäß Internationalem Kriterienkatalog für das Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservate zur Anerkennung und Entwicklung von Biosphärenreservaten kommen diesen Gebieten neben der logistischen Unterstützung für Forschung, Bildung und Monitoring vor allem zwei grundlegende Funktionen zu: Sie müssen 1. „einen Beitrag zur Erhaltung von Landschaft, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt“ leisten und 2. eine „wirtschaftliche und menschliche Entwicklung fördern, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist.“ Um in den deutschen Biosphärenreservaten den internationalen Verpflichtungen nachkommen zu können, hat das deutsche MAB-Nationalkomitee 1996 einen Nationalen Kriterienkatalog zur Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenregionen in Deutschland entwickelt. Mit Hilfe dieser (mittlerweile weiterentwickelten) nationalen Kriterien werden in Verbindung mit den Internationalen Leitlinien Anträge auf Anerkennung neuer als

Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet

Ziel dieser Planung ist auch eine Steuerung zukünftiger Windenergieanlagen im Hinblick darauf, wie sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Hier ist es dem Stadttrat wichtig, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde neben einer Mindestflächengröße auch der Maximalabstand zwischen Splitterflächen vorgegeben.

auch Anträge für die Entwicklung bestehender Biosphärenreservate geprüft.

Das deutsche Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) und dessen Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten (05.09.2012)

Politische Entscheider in der Biosphärenkommune Blieskastel sollten insbesondere auch das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 kennen. In diesem wichtigen Dokument geht es darum, den Biosphärenregionen Hinweise und Empfehlungen zu geben, wie diese die Chancen der Energiewende unter Einhaltung der „Internationalen Leitlinien“ der UNESCO und der nationalen Kriterien für Biosphärenreservate nutzen können. Biosphärenregionen haben den Anspruch Modellregionen für nachhaltige Entwicklung zu sein und im Anschluss an die „Dresdner Erklärung“ sollen diese „die Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel in Verbindung mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ umsetzen. Dieses Positionspapier knüpft die nachhaltige Nutzung der Windenergie, die grundsätzlich nur in den Entwicklungszonen der Biosphärenreservate erlaubt ist, an die Einhaltung „hoher Standards“.

Präambel der amtlichen Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24.06.2020

Auch die eigene amtliche Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24.06.2020 sollte die Stadt kennen. In der Präambel der Verordnung der Biosphäre Bliesgau wird der prioritären Schutzfunktion von UNESCO-Biosphärengebieten – auch unter Beachtung der besonderen natur- und kulturräumlichen Voraussetzungen unserer Biosphäre – Rechnung getragen und der zentrale Schutzzweck unserer Biosphäre wird glasklar benannt: **„Die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft und der damit verbundenen Artenvielfalt ist erklärtes Ziel des Biosphärenreservats.“** Hierzu steht die industrielle Windenergienutzung in einem unüberbrückbaren Widerspruch.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit der „Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft“, die gemäß Präambel „erklärtes Ziel“ bzw. zentraler Schutzzweck unserer Biosphäre ist.

Die seit Menschengedenken durch extensive bäuerliche Bewirtschaftung geprägte Bliesgaulandschaft im südlichen Teil der Bio-

Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.

sphäre, in der Kirchtürme und Bäume traditionell den Höhenmaßstab bilden und dem Landschaftsbild eine harmonisch gewachsene Struktur verleihen, würde im Falle der Errichtung über 260 Meter hoher WEA weithin sichtbar industriell überprägt sowie ihrer Eigenart und Schönheit beraubt werden. Dieser drastische Gesichts- und Qualitätsverlust unserer von industriellen Bausünden bisher verschont gebliebenen traditionellen Kulturlandschaft ist sowohl mit der Präambel als auch mit § 1 der Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau unvereinbar. Dort steht: „Die Biosphäre Bliesgau dient insbesondere 1. dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der charakteristischen Landschaft (...)“. Und das MAB-Nationalkomitee, welches die nachhaltige Windenergienutzung lediglich in der Entwicklungszone und dann auch nur bei „Einhaltung hoher Standards“ zulässt, konstatiert in seinem Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten vom 05.09.2012 unmissverständlich: „Ziel der Entwicklungszone ist es vorrangig, die nachhaltige Nutzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft sowie des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes voranzubringen. Dabei soll eine Wirtschaftsweise etabliert werden, die Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.“ Die Blieskasteler Planung ist auch mit diesen Vorgaben des MAB-Nationalkomitees nicht in Einklang zu bringen.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit der besonderen Stadt-Land-Beziehung als wesentlichem und repräsentativem Alleinstellungsmerkmal der Biosphäre Bliesgau

Die Bestückung der traditionell bäuerlich geprägten Bliesgaulandschaft der südlichen Biosphäre mit weithin sichtbaren Industrieanlagen wäre auch deshalb fatal, weil damit „die besondere Stadt-Land-Beziehung mit all ihren Facetten, Einflüssen und Besonderheiten“, die ein Alleinstellungsmerkmal und laut der UNESCO sogar „einer der Schwerpunkte im Nachhaltigkeitsanspruch des Biosphärenreservats“ darstellt, ad absurdum geführt würde.

In Anlehnung an das Rahmenkonzept der Biosphäre Bliesgau ist es doch gerade dieses Neben- und Miteinander zweier sich ergänzender und wechselseitig befruchtender Landschaftsräume, das unsere dicht besiedelte Biosphärenregion so einzigartig macht. Da ist einerseits der urban-industriell geprägte nördliche Verdichtungsraum und andererseits die sich seit Menschengedenken durch bäuerliche Nutzung geprägte uralte Kulturlandschaft im Süden des Biosphärenreservats, die sich durch ihre Schönheit und

ihren besonderen Artenreichtum auszeichnet. Der südliche Teilraum wird von den Bewohnern des Nordens intensiv zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt. In ihm wird Trinkwasser gewonnen, das in den städtischen Räumen, u.a. auch in der Landeshauptstadt Saarbrücken verbraucht wird und in ihm werden Lebensmittel produziert, die im nördlichen Teilbereich benötigt werden. Der Süden sorgt zudem für die Frischluftbildung und ist wichtig für die Verbesserung der Lufthygiene in den Siedlungsflächen. Mit der derzeit in Blieskastel geplanten Windenergienutzung käme es im Hinblick auf die Binnenstrukturen unseres Biosphärenreservats zu einer fatalen Nivellierung bzw. zu einer Entwicklung „in die falsche Richtung". Denn dann würde auch noch der südliche Teil der Biosphäre industrialisiert werden, es käme es zu einer starken Beeinträchtigung der dortigen Ökosysteme, die traditionelle Kulturlandschaft und das Landschaftsbild würden weithin sichtbar zerstört werden. Wesentliche Funktionen, welche der Süden für den nördlichen Verdichtungsraum und dessen Bewohner bereitstellt, könnten nur noch mit qualitativen Einbußen gewährleistet werden. Die Biosphäre Bliesgau, die ohnehin schon „die weltweit erste urban-industriell geprägte Modellregion mit einer über dem Bundesdurchschnitt liegenden Bevölkerungsdichte" aufweist, würde mit der Windenergienutzung im südlichen Teilraum ihren primären Schutzzweck untergraben und ihre besondere Stadt-Land-Beziehung, die ein repräsentatives Alleinstellungsmerkmal und ein Schwerpunkt ihres Nachhaltigkeitsanspruchs darstellt, aufs Spiel setzen.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit der „Erhaltung der Artenvielfalt", die gemäß Präambel „erklärtes Ziel" bzw. zentraler Schutzzweck unserer Biosphäre ist

Die reich strukturierte Bliesgaulandschaft hat ein ungemein dichtes Nebeneinander ganz unterschiedlicher Ökosysteme und damit einhergehend die höchste Artendichte und Schutzgebietsdichte im Saarland hervorgebracht. Insbesondere auch der Reichtum an besonders seltenen, streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten ist von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Der Bliesgau ist IBA-Gebiet (Important Bird Area), also ein faktisches Vogelschutzgebiet, er ist Greifvogeldichtezentrum und Kernverbreitungsgebiet des Rotmilans.

Deutschland beherbergt über 50% der Weltpopulation des Rotmilans und trägt für ihn deshalb eine ganz besondere Verantwortung. Die traditionelle Kulturlandschaft des südlichen Bliesgaus bietet

In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Biodiversität dargelegt und Maßnahmen aufgeführt, die potenzielle Beeinträchtigungen vermeiden, verringern oder ausgleichen. Weitergehende Untersuchungen werden im Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt. Es gibt keine rechtlich bindende Vorgabe eine spezielle Prüfung der Biodiversitätsverträglichkeit von Vorhaben in Entwicklungszonen der Biosphärenreservate durchzuführen.

Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie.

dem Rotmilan offenbar ideale Bedingungen, sodass dieser majestätische Greifvogel hier das Landschaftserleben besonders eindrücklich prägt. Die einschlägigen saarländischen Fach- und Artenschutzverbände, der NABU Saarland und der Ornithologische Beobachterring des Saarlandes e.V., lehnen die industrielle Windenergienutzung im Bliesgau folgerichtig aus naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich ab.

Konzentrationszone „Welschberg“ bei Böckweiler

Im Hinblick auf die Blieskasteler Windkraftplanung zeichnen sich nun ganz besonders gravierende Zielkonflikte mit dem Arten- und Habitatschutz ab. Hier kommt es im Grenzgebiet des Blieskasteler Stadtteils Böckweiler und des Zweibrücker Stadtteils Mittelbach-Hengstbach (RLP) zu einer so außergewöhnlich hohen Brutdichte des Rotmilans, dass der langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Dr. Klaus Richarz, in einer fachlichen Expertise vom Dezember 2024 von der industriellen Windkraftnutzung mitten in diesem populationsbiologisch bedeutsamen Rotmilan-Hotspot dringend abgeraten hat. Er hat seine Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass der regionalen Population im Falle der Errichtung von WEA ein nicht ausgleichbarer Schaden zugefügt werden könnte. Entsprechend ablehnend fielen im Rahmen des ersten öffentlichen Blieskasteler Beteiligungsverfahrens auch die Einwendungen der jeweiligen Fachbehörden aus, des Saarländischen Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und der Unteren Naturschutzbehörde in Zweibrücken (RLP). Auch der NABU Saarland lehnt die kommunale Sonderbaufläche „Welschberg“ aus artenschutzfachlichen Gründen ab. Das Urteil des NABU Saarland (Pressemitteilung vom 31.01.2026) ist sowohl für die Stadt Blieskastel als auch für das Biosphärenreservat Bliesgau eine schallende Ohrfeige: „Es ist die schlechteste Windenergie-Planung für den Artenschutz, die im Saarland jemals erstellt worden ist.“

Dabei fordert das MAB-Nationalkomitee im Positionspapier vom 05.09.2012 für den Windenergieausbau in den Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten ausdrücklich die „Einhaltung hoher Standards“. In dem Positionspapier heißt es weiterhin: „Eine nachvollziehbare Abwägung mit den Schutzzielen/-zwecken des Biosphärenreservats (…) ist (…) durchgeführt worden. Den europäischen Schutzgebieten (…) und dem nationalen Arten- und Habitatschutz (insbesondere Vögel und Fledermäuse) wurde im Pla-

Im Umweltbericht wird auf die Lage der geplanten Sonderbaufläche in einem Rotmilan-Dichtezentrum und die damit verbundenen Risiken hingewiesen. Mangels alternativer Flächen im Stadtgebiet gibt es in dieser Hinsicht keine risikoärmeren Gebiete, so dass mit Antikollisionssystemen und damit verbundenen Einschränkungen der Windenergienutzung gearbeitet werden muss. Alternativ käme nur ein Verzicht auf die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen in Frage. Damit könnte die Stadt aber ihren gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung von mindestens 59 ha Fläche für die Windenergienutzung nicht erfüllen.

.

Die Auswirkungen auf die Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurde im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Be-

nungsverfahren in vollem Umfang Rechnung getragen.“ Die Bliskasteler Windkraftplanung wird diesen Vorgaben in keinster Weise gerecht.

Konzentrationszone „Renkersberg“ bei Webenheim

Auf das Beschleunigungsgebiet „Renkersberg“ bei Webenheim muss ebenfalls noch eingegangen werden. Dort bzw. auf dem Hahnen stehen bereits drei WEA. Dieses Gebiet dient vielen windkraftsensiblen Greifvögeln als beliebtes Nahrungshabitat. Insbesondere auch der Rotmilan war dort über viele Jahre hinweg mit mindestens zwei nachgewiesenen Brutpaaren vertreten, ebenso wie der Schwarzmilan. Dieses traditionelle Rotmilanbrutgebiet bei Webenheim wurde in der Publikation „Der Bliesgau“ (Dorda, Kühne, Wild) explizit erwähnt. Ich konnte dort ebenfalls mehrere Jahre in Folge ein Rotmilan- sowie ein Schwarzmilanbrutpaar nachweisen. Von vielen Webenheimer Bürgern wird der Rotmilan während der Brutzeit nach wie vor regelmäßig im Bereich der alten als auch der neuen Konzentrationszone bei der Nahrungssuche beobachtet. Am 10.03. war ich seit längerer Zeit erstmals wieder vor Ort und habe dort auf Anhieb drei Rotmilane gleichzeitig bei der Nahrungssuche beobachten können. Auch Schwarzmilan, Turmfalke, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Mäusebussard, ab und an (während Zug bzw. Überwinterung) sogar Rohr-, Korn- und Wiesenweihe sind dort Nahrung suchend bzw. überfliegend anzutreffen. Vermutlich ist der dortige Greifvogelbrutbestand, auch aufgrund der teilweise recht abgelegenen und nicht so leicht erreichbaren Lage, chronisch untererfasst. Hinzu kommt, dass dieses Windindustriegebiet auf dem Renkersberg und dem Hahnen von den Menschen gemieden wird. Ein noch vorhandenes Brutvorkommens des Rotmilans ist dort jedenfalls nicht auszuschließen. Auch Weißstörche, die unweit in der Bliesaue brüten, sind häufig über diesem Gebiet zu sehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung des MAB-Nationalkomitees dem „Arten- und Habitatschutz in vollem Umfang“ Rechnung zu tragen, müsste auch das Beschleunigungsgebiet „Renkersberg“ einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden.

einträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.

Nur so können die Vorgaben des MAB-Nationalkomitees eingehalten werden.

Zielkonflikt der Windenergienutzung mit den abiotischen Natur- bzw. Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“ im Biosphärenreservat Bliesgau

Im Rahmen der städtischen Planung sind noch weitere Schutzgüter bedroht. So besteht während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase von WEA, beim Bau von für den Schwerlastverkehr geeigneten Zuwegungen, bei der Anlage von Kabeltrassen sowie im Falle von Bränden und Havarien ein hohes Gefährdungspotenzial für unsere Böden und für unser Wasser. Die Gefährdung dieser abiotischen Naturgüter basiert nicht nur auf der Verdichtung und Versiegelung von Böden, die zu Absenkungen und zur Umleitung von Bodenwasserströmen führen können oder auf den in WEA zum Einsatz kommenden giftigen Mineralölen und Schmierstoffen, die bei Undichtigkeiten, Ölwechseln etc. in die Umwelt gelangen können. An den Rotorblättern von WEA, die aus einem ökologisch problematischen Verbundmaterial bestehen, kommt es zu einem erosionsbedingten Materialabrieb. Dadurch gelangen gesundheitsschädliche Stoffe wie z.B. Mikroplastik, BPA und auch die Ewigkeitschemikalie PFAS sukzessive in die Umwelt, diese kontaminieren unsere wertvollen Ackerböden, Wiesen und Weiden, Wälder, Bäche und letztlich auch unser Grundwasser.

In Blieskastel ist dies besonders problematisch, da sich beide geplanten Flächen zum Windenergieausbau mitten in einem Wasserschutzgebiet (WSG Bliestal, Schutzkategorie III) befinden. Wie im Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie der Stadt Blieskastel, Seite 61, dargestellt, ist „das Gefährdungspotenzial (...) besonders groß, wenn durch den Bau der Fundamente schützende Deckschichten durchstoßen werden“. Weiterhin wird hier angegeben, dass hinsichtlich der Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen lediglich eine „mittlere bis ungünstige Schutzwirkung der Deckschichten“ gegeben ist. Bei Realisierung der Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie ist daher von einem hohen Gefährdungsrisiko für das Schutzgut Wasser auszugehen. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e. V. in der Deutschen Geologischen Gesellschaft-Geologische Vereinigung e.V. (DGGV) schreibt in einer Stellungnahme vom 06.06.2025: „Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource

Im Umweltbericht wird Kapitel 12 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ wird auf die betriebsbedingten Wirkungen eingegangen

Windenergieanlagen unterliegen in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Gerade in Wasserschutzgebieten wird sehr genau geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein Bau überhaupt zulässig ist.

Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren

hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben (…) Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. (…) Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen."

Die Blieskasteler Windenergieplanung, die zwei Flächen mitten in einem Wasserschutzgebiet ausweist, wird dem Nachhaltigkeitsanspruch unserer Biosphäre nicht gerecht. Dabei erwartet das MAB-Nationalkomitee eine „Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsinteressen (u.a. Naturschutz …) unter intensiver Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger". Eine angemessene Abwägung unter Einbeziehung der Bürgerschaft hat nicht stattgefunden.

Die vom MAB-Nationalkomitee im Positionspapier vom 05.09.2012 geforderte Transparenz und intensive Bürgerbeteiligung findet im Rahmen der Blieskasteler Planung nicht statt.

Das MAB-Nationalkomitees fordert: „Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energieträger werden mit einer hohen Planungs- und Prüfqualität durchgeführt. Ihre Transparenz unter enger und frühzeitiger Beteiligung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger (…) ist gewährleistet. Die Projekte werden von der Mehrheit der ortsansässigen Bevölkerung befürwortet." In Blieskastel haben sich die Menschen in den unmittelbar betroffenen Dörfern und deren Ortsräte immer gegen die Windenergieplanungen ausgesprochen, von transparenten Verfahren sowie einer echten und frühzeitigen Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. deren politischen Vertretern kann nicht die Rede sein. Ein

Beispiel dafür sind die Umstände rund um das frühzeitige Beteiligungsverfahren, welche die BI „Windkraftfreie Biosphäre“ Bliesgau in ihrer PM vom 08.08.2025 dokumentiert hat und die auch in der Einwendung des Biosphärenzweckverbandes gerügt wurden. Dieses Verfahren wurde mitten in die Sommerferien gelegt und die Information über die Offenlegung erfolgte lediglich digital, somit wurden vor allem ältere Mitbürger, die keinen Zugang zum Internet haben, in ihren Mitwirkungsrechten eingeschränkt. Auch der Umgang mit den Ortsräten, z.B. wenn es um die rechtzeitige Zustellung von Informationen geht, wird aus dem Kreis der betroffenen Ortsräte regelmäßig bemängelt. Hinsichtlich der angemahnten Transparenz und Bürgerbeteiligung erfüllt die Stadt Blieskastel die vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ nicht. Dabei sollen Biosphärenreservate, gemäß dem Lima-Action-Plan, die Bevölkerung ganz besonders an Planungen und Entwicklungen beteiligen.

Die vom MAB-Nationalkomitee grundsätzlich vorausgesetzte Steuerung des Windenergieausbaus über die Raum- und Landesplanung existiert im Saarland nicht!

Seit der 2011 erfolgten Änderung des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt ist im Bliesgau die Windenergienutzung möglich geworden. Eine übergeordnete Steuerung auf Landesebene bzw. eine Raum- und Landesplanung wie sie vom MAB-Nationalkomitee vorausgesetzt wird, um in Biosphärenreservaten eine nachhaltige Nutzung der Windenergie überhaupt erst gewährleisten zu können, existiert im Saarland schlichtweg nicht. Und die Biosphärenkommunen sind, wie am Beispiel der Blieskasteler Planung deutlich wird, mit der anspruchsvollen Aufgabe der Windenergieplanung, die große Fachkenntnis auf verschiedenen Gebieten erfordert, hoffnungslos überfordert. Das MAB-Nationalkomitee weist in seinem Positionspapier vom 05.09.2012 jedoch eindringlich darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien bzw. der Windenergie zu „erheblichen Beeinträchtigungen der Ökosysteme und damit zu einem Qualitätsverlust der Biosphärenreservate“ führen könne. Um dies zu vermeiden, fordert das MAB-Nationalkomitee: „Daher gilt es, die Flächeninanspruchnahme so zu steuern, dass die Biosphärenreservate ihre internationalen Verpflichtungen, die sie mit Anerkennung durch die UNESCO eingegangen sind, auch weiterhin in vollem Umfang erfüllen können.“ Folgerichtig wird im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Windenergie in den Biosphärenreservaten angemahnt: „Bei der

Das Genehmigungsverfahren zum TeilFNP Windenergie wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im zweistufigen Verfahren durchgeführt. Dies beinhaltet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und eine Beteiligung der Öffentlichkeit während der öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB).
Die Ortsräte wurden gemäß Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in das Verfahren eingebunden. Die Beschlussfassung über entsprechende Planungen obliegt nach seiner Geschäftsordnung dem Stadtrat.

Nutzung der Windenergie geht es in erster Linie um die Steuerung über die Raum- und Landesplanung. (…) Das fordert eine hohe Planungs- und Prüfqualität auf allen beteiligten Ebenen.“ Diese hohe Planungs- und Prüfqualität ist im Biosphärenreservat Bliesgau nicht vorhanden, denn es gibt lediglich die Flächennutzungsplanebene. **Neue Gesetze und fragwürdige Entscheidungen des Biosphärenzweckverbandes bringen Biosphärenkommunen in die Bredouille** Erschwerend kommt nun hinzu, dass die von der Ampelregierung forcierte Priorisierung der Windenergie auf Kosten des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes mittlerweile ihren Niederschlag in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen gefunden hat. Diese Gesetzgebung stellt die Kommunen in unserem Biosphärenreservat vor nahezu unlösbare Aufgaben. Es ist unmöglich in einem Greifvogel- und Rotmilandichtezentrum, WEA auszuweisen, ohne massive Zielkonflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu riskieren und gleichzeitig auch noch den Vorgaben der UNESCO, den primären Schutzzielen sowie dem Nachhaltigkeitsanspruch unserer Biosphäre Bliesgau gerecht zu werden. Der Biosphärenzweckverband trägt hierfür eine Mitverantwortung. Statt sich dafür einzusetzen, dass das Biosphärenreservat Bliesgau von der Windenergienutzung ausgenommen wird, verfolgt der Zweckverband unverdrossen eine Null-Emissions-Strategie, setzt auf den Ausbau der Windenergie und nimmt die damit einhergehenden massiven Zielkonflikte mit dem Natur- und Artenschutz sehenden Auges in Kauf. Um Bundes- bzw. Landesgesetzen genüge zu tun, forciert die Stadt Blieskastel eine Windkraftplanung, welche den zentralen Schutzzwecken und Schutzzielen des Biosphärenreservats Bliesgau entgegensteht. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung und Entwicklungsperspektive unseres Biosphärenreservats Bliesgau wäre es jedoch fatal, den Fokus lediglich auf die missglückte Windenergieplanung der Stadt Blieskastel zu richten. Einerseits sollen Städte und Gemeinden in unserer Biosphäre der Windenergie gemäß den ihnen jeweils vorgegebenen Flächenzielen Raum verschaffen, andererseits müssen die vom MAB-Nationalkomitee angemahnten „hohen Standards“ eingehalten und gravierende Beeinträchtigungen von Ökosystemen vermieden werden. Blieskastel ist an dieser Aufgabe gescheitert, weitere Biosphärenkommunen werden diesem Beispiel folgen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Die Stadt Blieskastel, die für den Artenschutz besonders wertvolle Flächen sowie windkraftsensible Tierarten möglichst wenig durch die Windenergienutzung beeinträchtigen möchte, unterläuft mit der derzeitigen Planung zudem ihre eigene Willensbekundung. In ihrem ureigenen Interesse sollte die Stadt, am besten gemeinsam mit weiteren Biosphärenkommunen, Wege suchen, ihren Kopf noch rechtzeitig aus der Schlinge zu ziehen. Entsprechende Hinweise finden sich in der aktuellen Stellungnahme [Nr. 49] , der ich mich vollumfänglich anschließe. Abschließend betone ich nochmals meine Ablehnung der städtischen Teilflächennutzungsplanänderung Windenergie und hoffe darauf, dass sich die Stadt Blieskastel zukünftig ausschließlich auf natur- und kulturraumverträgliche Klimaschutzlösungen besinnt. An meiner Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren halte ich vollumfänglich fest und bitte darum, dass auch diese im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr. 70 (vom 16.03.2026 per Brief, eingeganen am 16.03.2026) - verfristet

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit lege ich gegen den aktuellen geänderten Flächennutzungsplan Widerspruch ein. Vor allem geht es mir um die Planungsflächen mit dem Kennzeichen „B“. Betroffene bin Ich als Bürgerin […], weil diese Flächen an ein (nicht nur von mir) bevorzugtes Erholungs- und Wander- und Naturbeobachtungsgebiet angrenzen. Zum anderen ist mir als Angehörige des Vorstandes des NABU Zweibrücken der Naturschutz ein besonderes Anliegen. Die Pla nungen bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Natur. Nur um eine Aspekte zu nennen: Konzentrationsfläche für den Rotmilan, Jagdgebiet für den Schwarzmilan, Habitat und Reproduktionsstätte für die Wildkatze. Waldflächen für den WEA-Bau zu opfern, lehne ich grundsätzlich ab.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurde im Umweltbericht untersucht und dargelegt. Haben sich für die Schutzgüter nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Der WEA-Bau bedeutet im Naturhaushalt für immer bleibende und nicht auszugleichende Eingriffe und Veränderungen. Auf den genannten Flächen stehe diese nicht in einem rationalen Verhältnis zum möglichen Gewinn und stellen in der Abwägung nicht das überragende Interesse dar. Dieses sollte man im Erhalt des Biosphärenreservates Bliesgau sehen.	Das Vorhandensein eines Rotmilan-Dichtezentrums ist unstrittig. Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der Ausbau Erneuerbarer Energie widerspricht nicht per se den Zielen eines Biosphärenreservates. Gerade das Biosphärenreservat Bliesgau ist geprägt vom Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, die Natur- und Klimaschutz mit regionaler Wertschöpfung verbindet.	

Nr. 71 (vom 16.03.2026 per Brief, eingeganen am 16.03.2026) - verfristet

Stellungnahme	Abwägung / Bewertung	Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, Formelle Einwendung zum FNP Blieskastel; Ermittlungsdefizite und Zweifel an einer Vollzugsfähigkeit der Sonderbauflächen Webenheim/Renkersberg und Welschberg im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Blieskastel (Sonderbauflächen Böckweiler/Welschberg und Webenheim/Renkersberg) mache ich gegen die vorgesehenen Darstellungen rechtliche und planerische Bedenken geltend. 1. Konflikte des Vorhabens mit den BNatSchG bzw. Arten- und Naturschutz (Ermittlungsdefizit und Abwägungsrisiko)	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht.Bö

Nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen Bauleitpläne vollziehbar sein. Dies setzt voraus, dass ihre Umsetzung nicht bereits auf Planungsebene erkennbar an zwingend artenschtutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG scheitern kann. Der vorliegende Umweltbericht stellt selbst fest, dass für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für Fledermäuse ein verbleibendes Konfliktrisiko besteht, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass dieses durch konkrete Maßnahmen sicher vermieden werden kann. Eine Bauleitplanung darf jedoch nicht darauf gestützt werden, dass mögliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG später eventuell erteilt werden könnten.
Damit bestehen derzeit Zweifel an der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zugleich liegt ein mögliches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) sowie ein Abwägungsrisiko (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor, da wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht belastbar prognostiziert wurden. Eine Festlegung der Flächen unter diesen Umständen würde die Planung rechtlich angreifbar machen und birgt das Risiko späterer Planungs- oder Genehmigungsstopps.
Ergänzend wird an dieser Stelle auf das Schreiben des NABU Saarland e.V. vom 15.07.2025 an die Stadt Blieskastel im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§4(1) und 2(2) BauGB verwiesen, in dem auf Probleme hinsichtlich Natur- und Artenschutz hingewiesen und letztendlich seitens des NABU Landesverbandes die Windenergienutzung im Bliesgau aus Gründen des Arten- und Naturschutzes abgelehnt wird. Zu den benannten Gründen zählen mitunter die Funktion des Bliesgau als "...bedeutendes Vogelbrutgebiet für viele windkraftrelevanten Arten (Import Bird Area), die vorhandene Greifvogeldichte (u.a. Rotmilandichte zentrum) sowie die Dichte an FFh-, Vogelschutz und Naturschutz..." (s. Bekanntmachung S. 112).
Nicht zuletzt wurde seitens BügerInnen bereits mehrfach die in Frage gestellte Milanpopulation mittels Videoaufnahmen dokumentiert und auf diese hingewiesen. Auch der in der gutachterlichen Grundlage vom 25.10.2012 geforderte dargelegt Schutz der Greifvögel ist augenscheinlich in Vergessenheit geraten. Weder bei der Bearbeitung der Böden unter den WEA und noch während der Brutzeit werden die WKA abgeschaltet.
Eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sowie bereits vorgebrachter Bedenken während der Planung bzw. im Zuge der Abwägung ist auf dieser Basis nicht erkennbar und wird daher

Nach geltendem Artenschutzrecht sind potenzielle Beeinträchtigungen streng geschützter Arten – insbesondere kollisionsbedingte Risiken – im Rahmen einer standortbezogenen Prüfung (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu bewerten. Hierbei kommen etablierte Methoden wie Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen zur Anwendung. Ergänzend stehen wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung. Gleichwohl zeigt die Genehmigungspraxis, dass Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig sein können.
Die IBA ist keine gesetzliche Schutzkategorie.
Dass es Rotmilane im umliegenden Bereich der Sonderbauflächen gibt ist unstrittig.
Nach den Daten zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz liegen Teile der Sonderbaufläche B im zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Entsprechend wurde bei der Umweltprüfung auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

an dieser Stelle in Frage gestellt. Wenn an der Planung festgehalten werden soll bedarf es nicht allein hinsichtlich der genannten Aspekte einer deutlich detaillierteren Untersuchung als belastbare Grundlage im Zuge der Abwägung.

2. Missachtung der gebotenen, fairen Lastenverteilung

Neben artenschutzrechtlichen Aspekten gilt allgemein bei Planungen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme auf Basis der BauNVO und des BImSchG. Inwiefern wird im Zuge der Abwägung in Webenheim der Schutz der Wohnbebauung berücksichtigt, wo sich der Ort durch Gewerbegebiet, Bundesstraße und bestehenden Windkraftanlagen bereits in großen Teilen "eingekesselt" zeigt. Die optisch bedrängenden Wirkung der geplanten, großen WEA in Böckweiler, die ebenfalls mit einer Höhe von 270 m das gesammte Gebiet/ Bliesgau domminieren werden und nur ca .2 km von Webenheim (Luftlinie) entfernt sind, verschärfen dieses Gefühl und lässt den Anwohnern Webenheim keinen Ausweichraum mehr (siehe optisch bedrängende Wirkung .(Seite 43 Umweltbericht)

Durch eine ersichtlich fehlende Abwägungsgerechtigkeit (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Streichung weiterer potenzieller Flächen in anderen Stadtgebieten wird Webenheim erneut massiv belastet und der gebotenen, fairen Lastenverteilung wird keine Rechnung getragen.

3. .Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm nicht sichergestellt

Im Umweltbericht wird zudem bei Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 56) auf die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hingewiesen. Von dem Bau der geplanten Windkraftanlage sind jedoch insbesondere auch reine Wohngebiete nach §3 BauNVO betroffen für die gemäß Nr.6.1.(f) TA Lärm geringere Grenzwerte gelten und die sich heute bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen belastet zeigen. Vorliegende Unterlagen lassen keinen Schluss zu, ob die für reine Wohngebiete geltendem Grenzwerte mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können. Ferner wurde seitens der Bevölkerung bereits auf eine Überschreitung der Grenzwerte (35db) mit den bestehenden Windkraftanlagen hingewiesen. Dem LUA liegen bereits mehrfach Dokus der Lärmüberschreitung vor. Eine Einhaltung der Grenzwerte bei Errichtung der geplanten WKA scheint vor diesem Hintergrund nicht möglich, ferner besteht bereits heute Handlungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung der

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüft die Immissionsschutzbehörde, ob die Lärmgrenzwerte gemäß der TA Lärm und dem BImSchG eingehalten werden. Die Gesamtgeräuschbelastung aller Anlagen (bestehend und neu) darf die festgelegten Immissionsrichtwerte am relevanten Immissionsort nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, werden Schutzabstände zu Siedlungen berücksichtigt: 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich. Diese Abstände sorgen in der Regel dafür, dass der Lärmschutz für Anwohner gewährleistet ist.
Sollten Werte überschritten werden, wird die Windkraftanlage nicht genehmigt, bzw. diese muss innerhalb des Sondergebietes für Windkraft verschoben werden oder es werden mit entsprechenden Beschränkungen festgelegt

Siehe oben.

Grenzwerte zum Schutz der ansässigen Bevölkerung. Aufgrund der Vorbelastung ist die Einhaltung der Werte im Detail zu prüfen und nachzuweisen. Insbesondere ist hier zu beachten, daß die bestehende Lärmbelastung durch die zusätzlichen Lärmemission erhöht und dadurch der Grenzwert nicht mehr einhaltbar sein wird. Insgesamt spiegelt das Fazit des Umweltberichtes zum Schutzgut Mensch diese Problematik“ wider: *„Das Beeinträchtigungsrisiko für den Menschen ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte insgesamt als mäßig bis hoch einzustufen. Die geplante SBF kann wahrscheinlich nur mit Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.“(*Seite 56) Wegen der mäßigen bis hohen Einschätzung ist demnach von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.	Es ist gängige Praxis in der Bauleitplanung Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, welche das Ziel haben, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu verhindern. Da nach derzeitigem Stand keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können, besteht kein hinreichender Anlass, von der Planung abzusehen. Die verbleibenden Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach dem Baugesetzbuch als vertretbar einzustufen.
Nicht zuletzt der Umweltbericht, die Stellungsnahmen (bspw. des NABUs) sowie die vorgebrachten Aspekte machen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhabens deutlich bzw. lehnen eine Errichtung der Windkraftanlagen an diesen Standorten ab. Ferner scheint die Einhaltung/Berücksichtigung artenschutz- und planungsrechtlicher Belange/Aspekte nicht ausreichend sichergestellt. Bestrebungen der Stadt, Bedenken, die zu großen Teilen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, oder gar aufgewiesene Lücken in der Abwägungsgrundlagedurch zusätzliche Untersuchungen o.ä. auszuräumen bzw. zu füllen sind nicht erkennbar.	
Die Planung erscheint willkürlich. Insgesamt ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund vehement an dem Standort festgehalten bzw. die Planungen verfolgt werden. Auch die neuste, richtungsweisende politische Entwicklung in der EU muss berücksichtigt werden und fordert eine weitsichtigere Planung!	Inwiefern die Planung willkürlich erscheint kann nicht nachvollzogen werden. Die Auswahl der Sonderbauflächen erfolgt über festgelegten Kriterien, die zur Ermittlung der Potentialfläche angewandt wurden. Da es sich teilweise um gesetzliche Vorgaben handelt, besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.
Zitat vom 10.3.2026 EU- Präsidentin von der Leyen: *„…Abkehr von Atomkraft war „strategischer Fehler Europas….. „* Ausführliche, belastbare Studien liegen sicher vor. Auch die geplante Streichung der Subventionen für WEK zeigen die Richtung an. Dies muss beachtet werden!	Der Ausbau erneuerbarer Energien (EE) in Deutschland ist ein zentrales Thema, das sowohl die öffentliche Versorgungssicherheit mit Energie als auch das öffentliche Interesse am Erreichen der nationalen Klimaschutzziele widerspiegelt. In § 2 des Erneuerbare-Energien-
Infraschall Die Schädlichkeit des Infraschalls auf die Mensch – und sicher auch Tiergesundheit wurde in mehreren Studien bereit erforscht	

und bestätigt. Mit der Höhe der WEA wächst auch das Risiko der gesundheitsschädlichen Einflüsse. Mit dem Straßburger Urteil von Nov 2025 wurde dies erneut bestätigt und weitere Klagen mit Aussicht auf Erfolg werden folgen. Auch dieses Gesundheitsrisiko muss bei der Planung berücksichtigt werden und es muss im Interesse der Stadt Blieskastel liegen seine Bürger vorrausschauend vor schädlichen Einträgen zu schützen. Entstehung, Reichweite und Wirkung von Infraschall aus Windanlagen Prof. Dr. Werner Roos,Titisee-Neustadt (Februar 2022) u a. 4. zu beachtende Probleme	Gesetzes (EEG 2023) ist der Grundsatz verankert, dass die Nutzung EE im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In der vorliegenden Planung liegt der Fokus neben der Erfüllung der im SFZG und WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte, auch darauf, die zukünftige Nutzung der Windenergie im Raum räumlich zu steuern und in Einklang mit anderen Belangen zu bringen.
4.a Immobilien: Durch die, mit Steuergeldern subventionierten WEA erleiden tausende Hausbesitzer einen Wertverlust ihrer Immobilen von 7 -25 % Wertverlust, das ist schlecht vermittelbar. Das, von der Stadt Blieskastel vormals als ganz ruhige Wohnlage und daher als teueres Neubaugebiet in Webenheim beworben und vermarktet, wurde mit einem Schlag zu einem unattraktiven Standort. Die laufenden Planungen der WEA waren damals schon der Stadt bekannt, Infos „unterdrückt“ und dann leider auch noch die „Fristen verpasst“. Das hinterlässt bis heute einen bitteren Nachgeschmack und schränkt auch hier die Glaubwürdigkeit massiv ein. Für den Fall einer tatsächlichen Genehmigung der Erweiterung erwarte ich von der Stadtverwaltung Blieskastel diesen 25%-tigen Wertverlust bei der Berechnung des Bodenrichtwertes aller betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.	Die Preisbildung von Immobilien werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise Infrastruktur und demographische Entwicklungen. Preisschwankungen können daher nicht allgemeingültig auf einen einzelnen Faktor, wie die Nähe zu WEA zurückgeführt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt.
4.b Lebensqualität: Die Lebensqualität wird stark eingeschränkt durch die bedrohliche Kulisse, durch Lärm, Schlagschatten, Blickeinschränkungen, fehlende Erholung, uvm. 4.c Giftiger Eintrag in die Böden durch Abnutzung und Entsorgung der Rotoren, diese enthalten Ewigkeitschemikalien, die die Böden im großen Umkreis durch ihre Abnutzung verseuchen und daher die Lebensmittelproduktion gefährden. Auch die Entsorgung der Rotorenblätter ist bis heute nicht zufriedenstellend geklärt. Daran ist nichts mehr „Grün“. Es ist zu viel nicht geklärt. Der Blick auf das vermeintlich „schnelle Geld“ greift hier zu kurz.	Durch strenge gesetzlichen Vorgaben, die bei der Genehmigung von Windenergieanlagen eingehalten werden, werden die genannten Aspekte, welche die Lebensqualität einschränken sollen verhindert. Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeid-

4.d CO2, hohe Emissionen und seltene Erden bei Herstellung und Aufstellung der WEA. Ist alles bekannt, wird aber stillschweigend ignoriert. 4.e Tourismus/Wanderweg/Prospekte Blieskastel und der Bliesgau hat viel in Naturtourismus investiert und auch viel erreicht. Wunderschöne Prospekte über Natur und Landschaft glänzen im Tourismusbüro, Wanderwege sind ausgezeichnet zum Beispiel ist der Bliessteig ein beliebtes Ziel für Besucher. Riesige WEA Industrieanlagen, die dann den Bliesgau dominieren werden, dürften niemand mehr wirklich anziehen. Ist diese Minderung der Attraktivität berücksichtigt? Erholung und Naturtourismus sieht anders aus. „…statistische Analyse belegt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können…“ Quelle: Beeinflussen Windräder den Tourismus?: Wissenschaftsjahr 2015 - Zukunftsstadt	bar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren Die Hinweise sind jedoch weder unbekannt noch werden sie „stillschweigend ignoriert“. Im Gegenteil: Die Umweltwirkungen von Windenergieanlagen werden umfassend untersucht und sind Bestandteil zahlreicher Lebenszyklusanalysen. Diese zeigen übereinstimmend, dass die bei Herstellung, Transport, Errichtung und Rückbau entstehenden Emissionen im Vergleich zur erzeugten Strommenge relativ gering sind. Bereits nach wenigen Monaten bis wenigen Jahren haben Windenergieanlagen die für ihre Herstellung aufgewendete Energie und die damit verbundenen CO_2-Emissionen bilanziell ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird nicht ausschließlich durch objektiv messbare Kriterien bestimmt, sondern wesentlich durch die individuelle Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden des Menschen**.** Dieses Empfinden kann je nach persönlichem Hintergrund, Gewohnheit, kultureller Prägung und Erwartungshaltung stark variieren. Auch sind die Auswirkungen auf den Tourismus nicht eindeutig belegt und entsprechend umstritten.
Ich gehe davon aus, dass die vorstehenden Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt und im Abwägungsbeschluss nachvollziehbar gewürdigt werden, sodass die Enttscheidungsgrundlagen der Planung transparant erkennbar sind (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).	Wird zur Kenntnis genommen.